

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN



Planfeststellungsbeschluss

für den

sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3

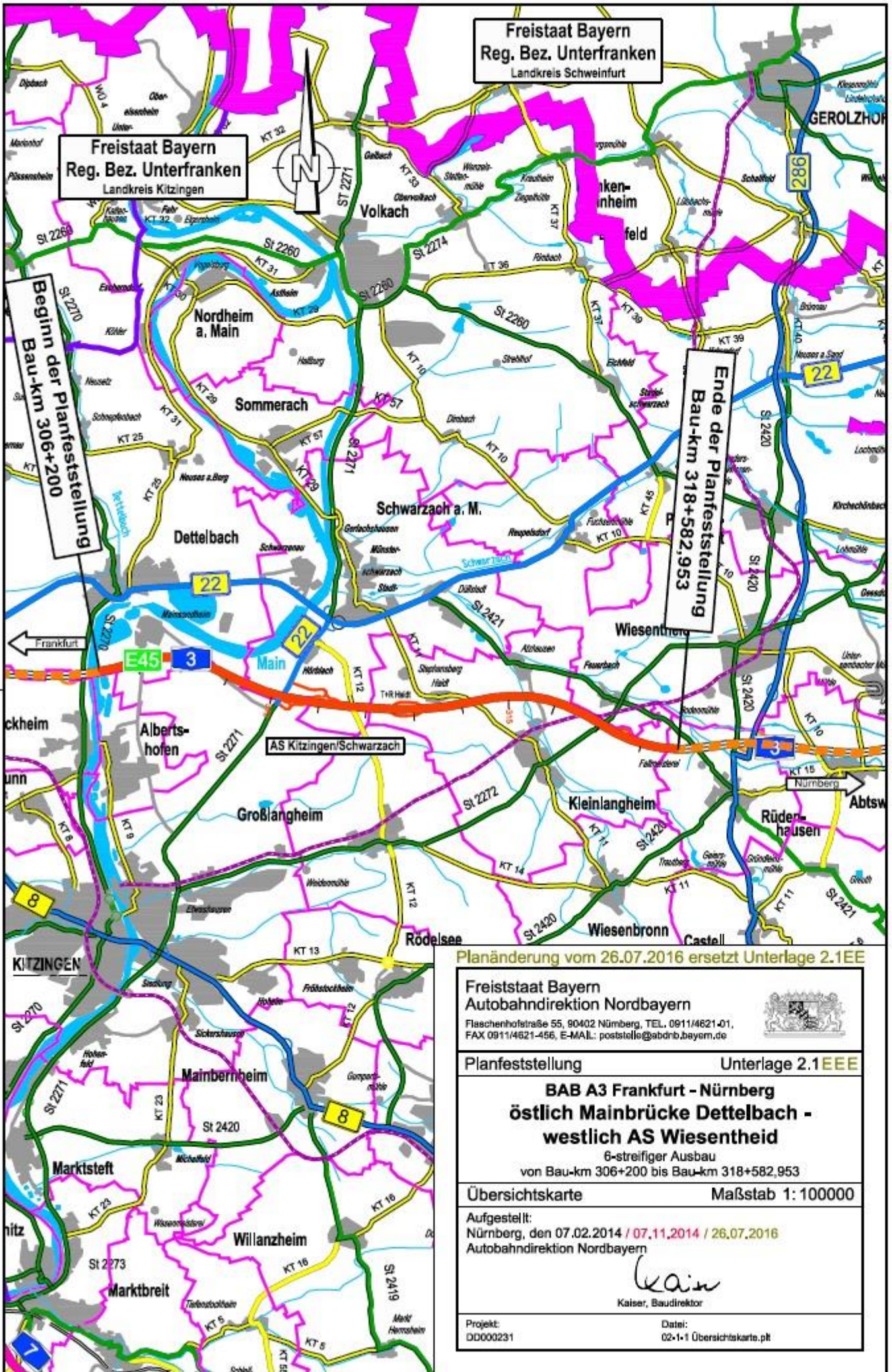
(Frankfurt - Nürnberg)

im Abschnitt östlich Mainbrücke Dettelbach -

westlich Anschlussstelle Wiesentheid

(Bau-km 306+200 bis Bau-km 318+582,953)

Würzburg, den 03.03.2017



Freistaat Bayern
Reg. Bez. Unterfranken
Landkreis Kitzingen

Freistaat Bayern
Reg. Bez. Unterfranken
Landkreis Schweinfurt

Beginn der Planfeststellung
Bau-km 306+200

Ende der Planfeststellung
Bau-km 318+582,953

AS Kitzingen/Schwarzach

Planänderung vom 26.07.2016 ersetzt Unterlage 2.1EE

Freistaat Bayern
Autobahndirektion Nordbayern
Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, TEL. 0911/4621-01,
FAX 0911/4621-456, E-MAIL: poststelle@adbndb.bayern.de



Planfeststellung Unterlage 2.1EEE

BAB A3 Frankfurt - Nürnberg
östlich Mainbrücke Dettelbach -
westlich AS Wiesentheid
6-streifiger Ausbau
von Bau-km 306+200 bis Bau-km 318+582,953

Übersichtskarte Maßstab 1:100000

Aufgestellt:
Nürnberg, den 07.02.2014 / 07.11.2014 / 26.07.2016
Autobahndirektion Nordbayern

Kain
Kaiser, Baudirektor

Projekt: DD000231 Datum: 02-1-1 Übersichtskarte.pt

Dieser(r) Unterlage/Plan darf ohne vorherige Genehmigung des Erstellers nicht veröffentlicht, vervielfältigt oder geändert, noch für ein anderes Bauvorhaben genutzt werden, als für das, das auf dem Plankopf/Betreff ausgewiesen ist.

Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
Übersichtsskizze	2
Inhaltsverzeichnis	3
Abkürzungsverzeichnis	15

A

Tenor

1	Feststellung des Plans	19
2	Festgestellte Planunterlagen	20
3	Nebenbestimmungen	39
3.1	Zusagen	39
3.2	Unterrichtungspflichten	39
3.3	Immissionsschutz	41
3.4	Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zur Erlaubnis)	43
3.5	Fischerei	45
3.6	Naturschutz und Landschaftspflege	46
3.7	Bodenschutz und Abfallwirtschaft	50
3.8	Landwirtschaft und Wege	53
3.9	Forstwirtschaft	54
3.10	Denkmalpflege (vgl. auch A 3.2.1)	54
3.11	Belange der Wehrbereichsverwaltung	55
3.12	Brand- und Katastrophenschutz	55
3.13	Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen	55
3.14	Bauausführung	56
3.15	Mittelbar enteignende Planfestsetzungen	57
4	Entscheidung über Einwendungen	57
5	Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge	58
6	Ausnahmen und Befreiungen	58
7	Gehobene Erlaubnis für Gewässerbenutzung	58
7.1	Gegenstand der Erlaubnis	58
7.2	Beschreibung der Anlagen	61
7.3	Nebenbestimmungen zur gehobenen Erlaubnis	61
8	Straßenrechtliche Verfügungen	64
8.1	Bundesfernstraßen	64
8.2	Straßenklassen nach Bayerischem Straßen- und Wegegesetz	65
9	Sondernutzungen	65
10	Kosten des Verfahrens	66

B

Sachverhalt

1	Beschreibung des Vorhabens	67
1.1	Planerische Beschreibung	67
1.2	Straßenbauliche Beschreibung	67
2	Vorgängige Planungsstufen	68
2.1	Bedarfsplan für Bundesfernstraßen	68
2.2	Raumordnung und Landesplanung	68
3	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	69
3.1	Antragstellung	69
3.2	Auslegung	69
3.3	Beteiligung Träger öffentlicher Belange	70
3.4	Planänderungen	72
3.4.1	1. Planänderung vom 07.11.2014	72
3.4.2	2. Planänderung vom 30.09.2015	73
3.4.3	3. Planänderung vom 26.07.2016	73
3.4.4	4. Planänderung vom 24.01.2017	74
3.5	Erörterungstermin	74

C

Entscheidungsgründe

1	Verfahrensrechtliche Beurteilung	76
1.1	Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken	76
1.2	Erforderlichkeit der Planfeststellung	76
1.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	77
1.4	Raumordnungsverfahren	77
1.5	Verträglichkeitsprüfung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie	77
1.6	Sonstige verfahrensrechtliche Fragen	80
2	Umweltverträglichkeitsprüfung	81
2.1	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 11 UVPG)	81
2.1.1	Beschreibung des Vorhabens	81
2.1.2	Geprüfte Vorhabensvarianten und wesentliche Auswahlgründe	81
2.1.3	Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet	81
2.1.3.1	Schutzgut Mensch	81
2.1.3.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	82
2.1.3.2.1	Lebensräume und lebensraumtypische Tierarten und -gruppen	82

2.1.3.2.2	Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen Teil- und Gesamtlebensräumen	84
2.1.3.2.3	Schutzgebiete und Schutzobjekte sowie weitere Gebiete mit naturschutzfachlichen Festsetzungen	84
2.1.3.3	Schutzgut Boden	85
2.1.3.4	Schutzgut Wasser	86
2.1.3.4.1	Oberflächengewässer	86
2.1.3.4.2	Grundwasser	86
2.1.3.4.3	Vorbelastungen des Schutzgutes Wasser	87
2.1.3.5	Schutzgut Luft	87
2.1.3.6	Schutzgut Klima	87
2.1.3.7	Schutzgut Landschaft	88
2.1.3.8	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	89
2.1.3.9	Wichtige Wechselbeziehungen	89
2.1.4	Umweltauswirkungen des Vorhabens	89
2.1.4.1	Schutzgut Mensch	90
2.1.4.1.1	Lärmauswirkungen	90
2.1.4.1.2	Luftinhaltsstoffe	91
2.1.4.1.3	Freizeit und Erholung	92
2.1.4.1.4	Land- und forstwirtschaftliche Nutzung	92
2.1.4.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	93
2.1.4.2.1	Allgemeines	93
2.1.4.2.1.1	Anlagebedingte Beeinträchtigungen	93
2.1.4.2.1.2	Verkehrs- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen	95
2.1.4.2.1.3	Baubedingte Beeinträchtigungen	95
2.1.4.2.1.4	Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Eingriffen	95
2.1.4.2.2	Landschaftspflegerisches Maßnahmenkonzept	97
2.1.4.2.2.1	Planerisches Leitbild	97
2.1.4.2.2.2	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	97
2.1.4.3	Schutzgut Boden	100
2.1.4.4	Schutzgut Wasser	103
2.1.4.4.1	Oberflächengewässer	103
2.1.4.4.2	Grundwasser	104
2.1.4.5	Schutzgut Luft	104
2.1.4.6	Schutzgut Klima	105
2.1.4.7	Schutzgut Landschaft	106
2.1.4.8	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	106
2.1.4.9	Wechselwirkungen	106

2.2	Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)	106
2.2.1	Schutzgut Mensch	107
2.2.1.1	Lärmauswirkungen	107
2.2.1.2	Luftschadstoffe	108
2.2.1.3	Freizeit und Erholung	108
2.2.1.4	Land- und forstwirtschaftliche Nutzung	109
2.2.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen	109
2.2.3	Schutzgut Boden	110
2.2.4	Schutzgut Wasser	112
2.2.4.1	Oberflächengewässer	112
2.2.4.2	Grundwasser	112
2.2.5	Schutzgut Luft	113
2.2.6	Schutzgut Klima	113
2.2.7	Schutzgut Landschaft	114
2.2.8	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	115
2.3	Gesamtbewertung	115
3	Materiell-rechtliche Würdigung	116
3.1	Rechtsgrundlage	116
3.2	Rechtswirkungen der Planfeststellung	116
3.3	Planungsermessen	118
3.4	Linienführung	119
3.5	Planrechtfertigung	119
3.5.1	Bedarfsplan	119
3.5.2	Planrechtfertigung nach allgemeinen Grundsätzen	120
3.5.2.1	Notwendigkeit der Maßnahme	120
3.5.2.2	Funktion im Straßennetz, Verkehrsbelastung und Verkehrsentwicklung	121
3.5.2.3	Kosten- Nutzenanalyse, Finanzierbarkeit	123
3.5.3	Projektalternativen zur Erreichung des Planziels	123
3.5.4	Zusammenfassung	124
3.6	Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze	125
3.7	Würdigung und Abwägung öffentlicher Belange	126
3.7.1	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	126
3.7.2	Planungsvarianten und Abschnittsbildung	127
3.7.2.1	Planungsvarianten	127
3.7.2.2	Abschnittsbildung	130
3.7.3	Ausbaustandard	132
3.7.3.1	Trassierung	133

3.7.3.2	Querschnitt	134
3.7.3.3	Anschlussstellen, Anpassungen und Änderungen im nachgeordneten Straßen- und Wegenetz	135
3.7.3.4	Parkplätze und Rastanlagen	139
3.7.4	Immissionsschutz	141
3.7.4.1	Trassierung (§ 50 BImSchG)	141
3.7.4.2	Lärmschutz	142
3.7.4.2.1	Rechtsgrundlagen	143
3.7.4.2.2	Lärmberechnung	146
3.7.4.2.3	Überprüfung der Lärmberechnungen und aktive Lärmschutzmaßnahmen	151
3.7.4.2.3.1	Lärmschutz in Mainsondheim	169
3.7.4.2.3.2	Lärmschutz in Albertshofen	174
3.7.4.2.3.3	Lärmschutz in Atzhausen	174
3.7.4.2.3.4	Lärmschutz in Kleinlangheim	178
3.7.4.2.3.5	Mainbrücke Dettelbach	180
3.7.4.2.3.6	Lärmschutz GVS Mainsondheim – Albertshofen	182
3.7.4.2.3.7	Lärmschutz in Haidt	182
3.7.4.2.3.8	Lärmschutz in Feuerbach	186
3.7.4.2.4	Passive Lärmschutzmaßnahmen	189
3.7.4.2.5	Wertverlust	191
3.7.4.2.6	Abwägung hinsichtlich des Lärmschutzes	192
3.7.4.3	Schadstoffbelastung	193
3.7.4.3.1	Schadstoffeintrag in die Luft	193
3.7.4.3.2	Schadstoffeintrag in den Boden	196
3.7.4.3.3	Schadstoffeintrag in Gewässer	197
3.7.4.3.4	Abwägung hinsichtlich des Schadstoffeintrags	198
3.7.4.4	Abwägung der Immissionsschutzbelange	198
3.7.5	Naturschutz und Landschaftspflege	199
3.7.5.1	Rechtsgrundlagen	199
3.7.5.2	Eingriffsregelung	199
3.7.5.2.1	Vermeidungsgebot	200
3.7.5.2.2	Beschreibung der Beeinträchtigungen	201
3.7.5.2.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	204
3.7.5.2.4	Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen	206
3.7.5.2.5	Ausgleichsmaßnahmen	207
3.7.5.2.5.1	Ausgleichbarkeit/Nichtausgleichbarkeit der Beeinträchtigungen	208
3.7.5.2.5.2	Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichsflächen	210

3.7.5.2.5.3	Zuordnung und gegenüberstellende Bilanzierung von Eingriff und Ausgleichsmaßnahmen	212
3.7.5.2.5.4	Beschreibung, Lage, Umfang und Ausführung der Ausgleichsmaßnahmen	212
3.7.5.2.5.5	Funktion und Eignung der Ausgleichsflächen	217
3.7.5.2.5.6	Erforderlichkeit der Ausgleichsmaßnahmen, Enteignungsmöglichkeit	220
3.7.5.2.6	Zwischenergebnis	220
3.7.5.3	Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft	221
3.7.5.3.1	Gesetzlich geschützte Biotope	221
3.7.5.3.2	Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile	222
3.7.5.3.3	Naturschutzgebiet „Sande am Tannenbusch bei Kleinlangheim“	223
3.7.5.3.4	Zwischenergebnis	223
3.7.5.4	FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Mainaue zwischen Grafenrheinfeld und Kitzingen“	224
3.7.5.4.1	Ziele und Vorgaben der FFH-Richtlinie	224
3.7.5.4.2	Aufgaben und Rechtsgrundlagen der FFH-Vorprüfung	225
3.7.5.4.3	Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	227
3.7.5.4.4	Auswirkungen auf das FFH-Gebiet	229
3.7.5.4.5	Zusammenfassung	231
3.7.5.5	Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Sandgebiete bei Schwarzach, Klein- und Großlangheim“ und die Europäischen Vogelschutzgebiete „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“ und „Südliches Steigerwaldvorland“	231
3.7.5.5.1	Ziele und Vorgaben der FFH-Richtlinie und der V-RL	232
3.7.5.5.2	Aufgaben und Rechtsgrundlagen der Verträglichkeitsprüfung	234
3.7.5.5.3	Übersicht über die Schutzgebiete und die für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	238
3.7.5.5.3.1	Übersicht über die Schutzgebiete	238
3.7.5.5.3.2	Erhaltungsziele und Bedeutung der Schutzgebiete	239
3.7.5.5.4	Beschreibung des Vorhabens	247
3.7.5.5.4.1	Technische Beschreibung des Vorhabens	247
3.7.5.5.4.2	Wirkfaktoren	247
3.7.5.5.5	Detailliert untersuchter Bereich	250
3.7.5.5.5.1	Abgrenzung des Untersuchungsraumes	250
3.7.5.5.5.2	Voraussichtlich betroffene Lebensräume und Arten im Wirkraum	252
3.7.5.5.6	Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete	260

3.7.5.5.6.1	Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-RL	263
3.7.5.5.6.2	Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-RL	265
3.7.5.5.6.3	Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs I der V-RL	267
3.7.5.5.7	Vorhabensbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	273
3.7.5.5.8	Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten	276
3.7.5.5.9	Zusammenfassende Bewertung der FFH-Verträglichkeit unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	277
3.7.5.5.9.1	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL	280
3.7.5.5.9.2	Arten nach Anhang II der FFH-RL	280
3.7.5.5.9.3	Arten nach Anhang I der V-RL	281
3.7.5.5.10	Zusammenfassung	284
3.7.5.6	Allgemeiner und besonderer Artenschutz	284
3.7.5.6.1	Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen	285
3.7.5.6.2	Besonderer Artenschutz	285
3.7.5.6.2.1	Rechtsgrundlagen	286
3.7.5.6.2.2	Bestand und Betroffenheit aufgrund von Gemeinschaftsrecht streng und besonders geschützter Tierarten	289
3.7.5.6.2.3	Artenschutzrechtliche Ausnahmevoraussetzungen	296
3.7.5.7	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	300
3.7.5.8	Abwägung	301
3.7.6	Bodenschutz	301
3.7.7	Gewässerschutz/Wasserwirtschaft	305
3.7.7.1	Gewässerschutz	305
3.7.7.2	Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung	309
3.7.7.2.1	Gewässerausbau	309
3.7.7.2.2	Anlagengenehmigung	311
3.7.7.2.3	Überschwemmungsgebiet	313
3.7.7.3	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis	314
3.7.7.3.1	Rechtsgrundlagen	314
3.7.7.3.2	Entwässerungsabschnitte	316
3.7.7.3.3	Entwässerung der GVS Mainsondheim – B22	322
3.7.7.3.4	Tiefenentwässerung Bau-km 314+020 bis 315+000	324
3.7.7.3.5	Bauzeitliche Verrohrung des Wenzelbachs	330
3.7.7.3.6	Bauwasserhaltung	331
3.7.7.3.7	Einvernehmen	331
3.7.7.4	Abwägung	331

3.7.8	Landwirtschaft als öffentlicher Belang	332
3.7.8.1	Flächeninanspruchnahme	333
3.7.8.2	Holzlagerplätze	336
3.7.8.3	Landwirtschaftliches Wegenetz	337
3.7.8.4	Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebs	339
3.7.8.5	Sonstige Belange der Landwirtschaft	343
3.7.8.6	Abwägung	344
3.7.9	Forstwirtschaft	344
3.7.10	Fischerei	348
3.7.11	Jagdwesen	355
3.7.12	Denkmalpflege	356
3.7.13	Kreislaufwirtschaft	364
3.7.14	Träger von Versorgungsleitungen	369
3.7.14.1	N-ERGIE AG/ Main-Donau Netzgesellschaft	369
3.7.14.2	E.ON Bayern AG	372
3.7.14.3	E.ON Wasserkraft GmbH	373
3.7.14.4	Fernwasserversorgung Franken	374
3.7.14.5	Deutsche Telekom AG, T-Com Netzproduktion GmbH	375
3.7.14.6	PLEdoc mbH	378
3.7.14.7	Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen GmbH	379
3.7.14.8	Wasserbeschaffungsverband Albertshofen	381
3.7.14.9	Abwägung	382
3.7.15	Kommunale Belange	383
3.7.15.1	Landkreis Kitzingen	383
3.7.15.2	Gemeinde Albertshofen (Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen)	384
3.7.15.3	Gemeinde Biebelried (Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen)	385
3.7.15.4	Gemeinde Mainstockheim (Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen)	386
3.7.15.5	Markt Kleinlangheim (Verwaltungsgemeinschaft Großlangheim)	387
3.7.15.6	Markt Wiesentheid (Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid)	391
3.7.15.7	Stadt Dettelbach	391
3.7.15.8	Markt Schwarzach a. Main	398
3.7.15.9	Stadt Kitzingen	403
3.7.15.10	Abwägung	407
3.7.16	Sonstige Belange	409
3.7.16.1	Belange anderer Straßenbaulastträger	409
3.7.16.2	Belange der Wehrbereichsverwaltung	410
3.7.16.3	Belange des Brand- und Katastrophenschutzes	411
3.7.16.4	Belange des Bergbaus	412

3.7.16.5	Belange der Eisenbahn	413
3.7.16.5.1	Eisenbahn-Bundesamt	413
3.7.16.5.2	Deutsche Bahn	414
3.7.16.5.3	Bayerische Regionaleisenbahn GmbH	416
3.7.16.6	Belange der Tank & Rast GmbH	417
3.7.16.7	Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung	420
3.7.16.8	Belange des Amts für Ländliche Entwicklung Unterfranken	423
3.7.16.9	Weitere Belange	424
3.8	Würdigung und Abwägung privater Belange	425
3.8.1	Private Belange von allgemeiner Bedeutung	425
3.8.1.1	Gesundheitsschutz, Immissionsschutz	425
3.8.1.2	Entzug von privatem Eigentum	427
3.8.1.2.1	Flächenverlust bzw. -inanspruchnahme	427
3.8.1.2.2	Übernahme von Restflächen	428
3.8.1.2.3	Ersatzlandgestellung	429
3.8.1.3	Sonstige (mittelbar eigentumsrelevante) Planfestsetzungen	430
3.8.1.3.1	Zufahrten, Umwege	430
3.8.1.3.2	Nachteile durch Bauwerke und Bepflanzung für Nachbargrundstücke	431
3.8.1.4	Abwägung	432
3.8.2	Einzelne Einwendungen	432
3.8.2.1	Einwendungsmuster	433
3.8.2.1.1	Einwendungsmuster 1	433
3.8.2.1.1.1	Lärmschutz	433
3.8.2.1.1.2	GVS Mainsondheim - Albertshofen	434
3.8.2.1.1.3	GVS Mainsondheim – B 22	434
3.8.2.1.2	Einwendungsmuster 2	434
3.8.2.2	Einwendung Nr. 1	437
3.8.2.3	Einwendung Nr. 2	438
3.8.2.4	Ähnliche Einwendungen Nr. 3 und Nr. 27	438
3.8.2.5	Einwendung Nr. 4	441
3.8.2.6	Einwendung Nr. 5	442
3.8.2.7	Einwendung Nr. 6	442
3.8.2.8	Einwendung Nr. 7	443
3.8.2.9	Einwendung Nr. 8	444
3.8.2.10	Einwendung Nr. 9	445
3.8.2.11	Einwendung Nr. 10	445
3.8.2.12	Einwendung Nr. 11	446
3.8.2.13	Einwendung Nr. 12	447

3.8.2.14	Einwendung Nr. 13	447
3.8.2.15	Einwendung Nr. 14	448
3.8.2.16	Einwendung Nr. 15	449
3.8.2.17	Einwendung Nr. 16	450
3.8.2.18	Einwendung Nr. 17	450
3.8.2.19	Einwendung Nr. 18	451
3.8.2.20	Einwendung Nr. 19	452
3.8.2.21	Einwendung Nr. 20	453
3.8.2.22	Einwendung Nr. 21	454
3.8.2.23	Einwendung Nr. 22	455
3.8.2.24	Einwendung Nr. 23 und 24	455
3.8.2.25	Einwendung Nr. 25	456
3.8.2.26	Einwendung Nr. 26	457
3.8.2.27	Einwendung Nr. 28	457
3.8.2.28	Einwendung Nr. 29	459
3.8.2.29	Einwendung Nr. 30	459
3.8.2.30	Einwendung Nr. 31	460
3.8.2.31	Einwendung Nr. 32	461
3.8.2.32	Einwendung Nr. 33	462
3.8.2.33	Einwendung Nr. 34	463
3.8.2.34	Einwendung Nr. 35	463
3.8.2.35	Einwendung Nr. 36	467
3.8.2.36	Einwendung Nr. 37	467
3.8.2.37	Einwendung Nr. 38	469
3.8.2.38	Einwendung Nr. 39	470
3.8.2.39	Einwendung Nr. 40	480
3.8.2.40	Einwendung Nr. 41	481
3.8.2.41	Einwendung Nr. 42	482
3.8.2.42	Einwendung Nr. 43	483
3.8.2.43	Einwendung Nr. 44	483
3.8.2.44	Einwendung Nr. 45	484
3.8.2.45	Einwendung Nr. 46	485
3.8.2.46	Einwendung Nr. 47	486
3.8.2.47	Einwendung Nr. 48	488
3.8.2.48	Einwendung Nr. 49	488
3.8.2.49	Einwendung Nr. 53	489
3.8.2.50	Einwendung Nr. 54	490
3.8.2.51	Einwendung Nr. 55	490

3.8.2.52	Einwendung Nr. 56	491
3.8.2.53	Einwendung Nr. 57	492
3.8.2.54	Einwendung Nr. 58	493
3.8.2.55	Einwendung Nr. 59	494
3.8.2.56	Einwendung Nr. 60	495
3.8.2.57	Einwendung Nr. 61	495
3.8.2.58	Einwendung Nr. 62	495
3.8.2.59	Einwendung Nr. 63	496
3.8.2.60	Ähnliche Einwendungen Nr. 64 und Nr. 93	497
3.8.2.61	Einwendung Nr. 65	499
3.8.2.62	Einwendung Nr. 66	503
3.8.2.63	Einwendung Nr. 67	504
3.8.2.64	Einwendung Nr. 68	504
3.8.2.65	Einwendung Nr. 69	505
3.8.2.66	Einwendung Nr. 70	506
3.8.2.67	Einwendung Nr. 71	507
3.8.2.68	Einwendung Nr. 72	507
3.8.2.69	Einwendung Nr. 73	508
3.8.2.70	Einwendung Nr. 74	509
3.8.2.71	Einwendung Nr. 75	510
3.8.2.72	Einwendung Nr. 76	511
3.8.2.73	Einwendung Nr. 77	512
3.8.2.74	Einwendung Nr. 78	515
3.8.2.75	Einwendung Nr. 79	516
3.8.2.76	Einwendung Nr. 80	517
3.8.2.77	Einwendung Nr. 81	520
3.8.2.78	Einwendung Nr. 82	520
3.8.2.79	Einwendung Nr. 83	521
3.8.2.80	Einwendung Nr. 84	523
3.8.2.81	Einwendung Nr. 85	526
3.8.2.82	Einwendung Nr. 86	527
3.8.2.83	Einwendung Nr. 87	528
3.8.2.84	Einwendung Nr. 88	529
3.8.2.85	Einwendung Nr. 89	529
3.8.2.86	Einwendung Nr. 90	530
3.8.2.87	Einwendung Nr. 91	531
3.8.2.88	Einwendung Nr. 92	531
3.8.2.89	Einwendung Nr. 94	532

3.8.2.90	Einwendung Nr. 95	533
3.8.2.91	Einwendung Nr. 96	536
3.8.2.92	Einwendung Nr. 97	537
3.8.2.93	Einwendung Nr. 98	537
3.8.2.94	Einwendung Nr. 99	539
3.8.2.95	Einwendungen Nr. 100 und 101	540
3.8.2.96	Einwendung Nr. 102	541
3.8.2.97	Einwendung Nr. 103	542
3.8.2.98	Einwendung Nr. 104	542
3.8.2.99	Einwendung Nr. 105	543
3.8.2.100	Einwendung Nr. 106	544
3.8.2.101	Einwendung Nr. 107	544
3.8.2.102	Einwendung Nr. 108	545
3.8.2.103	Einwendung Nr. 109	547
3.8.2.104	Einwendung Nr. 110	547
3.8.2.105	Einwendung Nr. 111	549
3.9	Gesamtergebnis der Abwägung	552
4	Straßenrechtliche Entscheidungen	552
4.1	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	552
4.2	Sondernutzungen	553
5	Kostenentscheidung	555

D

Rechtsbehelfsbelehrung	555
-------------------------------	-----

E

Hinweis zur sofortigen Vollziehung	556
---	-----

F

Hinweise zur Zustellung und Einsicht des Plans	557
---	-----

Abkürzungsverzeichnis

A	Autobahn
a.a.O.	am angegebenen Ort
ABI EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABI EU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
ALE	Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
AH-RAL-K-2	Aktuelle Hinweise zur Gestaltung planfreier Knotenpunkte außerhalb bebauter Gebiete, Ergänzungen zu den RAL-K-2
AK	Autobahnkreuz
AllMBI	Allgemeines Ministerialblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV (BW bzw. jetzt: BS)
ASB	Absetzbecken
ATV-DVWK-A 117	Arbeitsblatt "Bemessung von Regenrückhalteräumen" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (jetzt: DWA-A 117)
ATV-DVWK-M 153	Merkblatt "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (jetzt: DWA-M 153)
a. U.	amtlicher Umdruck (bei gerichtlichen Entscheidungen)
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BAST	Bundesanstalt für Straßenwesen
BauGB	Baugesetzbuch
BauR	baurecht (Zeitschrift)
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayJG	Bayerisches Jagdgesetz
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayNatSchG-E	Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Bayerischen Naturschutzgesetz (LT-Drs. 16/5872)
BayStMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStMLF	Bayerisches Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter (Zeitschrift)
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek.	Bekanntmachung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
22. BImSchV	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-

	Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen)
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BMV(BS)	Bundesministerium für Verkehr (Bau und Stadtentwicklung)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
dB(A)	Dezibel (Adjusted/Angepasst - Frequenzbewertung A nach DIN IEC 651, Ausgabe Dezember 1981)
DIN	Deutsche Industrie-Norm(en), Verbandszeichen des Deutschen Instituts für Normung e.V.
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz)
D _{StrO}	Korrekturfaktor für unterschiedliche Straßenoberflächen in dB(A)
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift)
DWA-A 117	Arbeitsblatt "Bemessung von Regenrückhalteräumen" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (ehemals ATV-DVWK-A 117)
DWA-M 153	Merkblatt "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (ehemals: ATV-DVWK-M 153)
EKrG	Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz)
1. EKrV	Verordnung über die Kosten und Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (1. Eisenbahnkreuzungsverordnung)
ERS	Empfehlung für Rastanlagen an Straßen
E/Z/B/K	Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Loseblatt-Kommentar
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
FiG	Fischereigesetz für Bayern
Fl. Nr.	Flurstücksnummer
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GemBek	Gemeinsame Bekanntmachung mehrerer Staatsministerien
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialblatt
GVBl	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
i.d.F.	in der Fassung
IMS	Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
i. V. m.	in Verbindung mit
KG	Bayerisches Kostengesetz
Kr.	Kreisstraße
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln - (Mitteilung 20)
LEP	Landesentwicklungsprogramm
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
lit.	litera
LT-Drs.	Landtagsdrucksache (Bayerischer Landtag)
LwG	Landwirtschaftsgesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MI	Mischgebiet
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002, geänderte Fassung 2005
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
NN	Normalnull

Nr.	Nummer
NuR	Natur und Recht (Zeitschrift)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Zeitschrift)
NVwZ-RR	NVwZ-Rechtsprechungs-Report (Zeitschrift)
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
PWC	Parkplatz mit WC-Gebäude
RAL	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen
RAL-K-2	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen, Abschnitt 2: Planfreie Knotenpunkte
RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung, Ausgabe 2005
RAS-L	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Linienführung
RAS-LG 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen
RAS-K-1	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Plangleiche Knotenpunkte
RAS-K-2	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Planfreie Knotenpunkte
RAS-Q 96	Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Querschnitte, Stand 1996
RdL	Recht der Landwirtschaft (Zeitschrift)
Rdnr.	Randnummer
RE	Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2002
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990
RLuS	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen mit und ohne lockere Randbebauung
RLW 2005	Richtlinien für den ländlichen Wegebau, Stand: 2005
ROG	Raumordnungsgesetz
RQ	Regelquerschnitt
RRHB	Regenklär- und Regenrückhaltbecken (Regenrückhalte- und Absetzbecken)
RStO 01	Richtlinien zur Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2001
S.	Satz/Siehe
SQ	Sonderquerschnitt
St	Staatsstraße
StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
StMI-OBB	Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern
StMLU	Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen
StraKR	Richtlinien über die Verhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesstraßen und anderen öffentlichen Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
StVO	Straßenverkehrsordnung
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht (Zeitschrift)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie), ABl. EG Nr. L 175 vom 05.07.1985, S. 40
UVP-ÄndRL	Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 03.03.1997 zur Änderung der UVP-Richtlinie, ABl. EG Nr. L 73 vom 14.03.1997, S. 5
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.09.1995 (GMBI 1995, S. 671 ff.)
v.a.	vor allem
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung)
VDE	Verband Deutscher Elektrotechniker
VDI	Verein Deutscher Ingenieure
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VHRR	Vorläufige Hinweise zu den Ratsanlagen an Straßen bezüglich

		Autobahnrastanlagen
VLärmSchR 97		Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - Verkehrslärmschutzrichtlinien 1997 - (VkB1. 1997, S. 434 ff.)
VoGEV		Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie den Gebietesbegrenzungen und Erhaltungszielen (Vogelschutzverordnung)
V-RL		Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (Vogelschutzrichtlinie)
VV		Verwaltungsvorschrift(en)
VwGO		Verwaltungsgerichtsordnung
WA		allgemeines Wohngebiet
WaStrG		Bundeswasserstraßengesetz
WHG		Wasserhaushaltsgesetz
ZTV 99/01	LW	Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege, Ausgabe 1999/Fassung 2001
ZUR		Zeitschrift für Umweltrecht (Zeitschrift)

Nr. 32-4354.1-1/11

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes und des Bayerischen
Verwaltungsverfahrensgesetzes;**

**Planfeststellungsverfahren für den sechsstreifigen Ausbau der
Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt östlich Mainbrücke
Dettelbach - westlich Anschlussstelle Wiesentheid**

(Bau-km 306+200 bis Bau-km 318+582,953)

Die Regierung von Unterfranken, Würzburg, erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A

Tenor

1 Feststellung des Plans

1.1 Der Plan für den sechsstreifigen Ausbau der Bundesautobahn A 3 (Frankfurt - Nürnberg) im Abschnitt östlich Mainbrücke Dettelbach - westlich Anschlussstelle Wiesentheid (Bau-km 306+200 bis Bau-km 318+582,953) wird mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss und den Magentaeintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

2 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen, wobei die *kursiv* gedruckten Unterlagen lediglich nachrichtlich enthalten sind:

Unterlage Nr.	Blatt-Nr.	Bezeichnung	Maßstab
Ordner 1			
1	EEEE	Erläuterungsbericht in der Fassung vom 24.01.2017	
2		Übersichtskarten	
	1 EEE <i>1 E</i> 1	Übersichtskarte <i>ersetzt</i> <i>Übersichtskarte</i> <i>ersetzt</i> <i>Übersichtskarte</i>	1 : 100.000 <i>1 : 100.000</i> 1 : 100.000
	2 EEE <i>2 E</i> 2	Übersichtskarte <i>ersetzt</i> <i>Übersichtskarte</i> <i>ersetzt</i> <i>Übersichtskarte</i>	1 : 25.000 <i>1 : 25.000</i> 1 : 25.000
3		Übersichtslagepläne	
	1 EEEE <i>1 EEE</i> <i>1 EE</i> <i>1 E</i> 1	Von Bau-km 306+200 bis Bau-km 310+110 <i>ersetzt</i> <i>Von Bau-km 306+200 bis Bau-km 310+110</i> <i>ersetzt</i> <i>Von Bau-km 306+200 bis Bau-km 310+110</i> <i>ersetzt</i> <i>Von Bau-km 306+200 bis Bau-km 310+110</i> <i>ersetzt</i> <i>Von Bau-km 306+200 bis Bau-km 310+110</i>	1 : 5.000 <i>1 : 5.000</i> <i>1 : 5.000</i> <i>1 : 5.000</i> 1 : 5.000
	2 EEEE <i>2 EEE</i> <i>2 EE</i> <i>2 E</i> 2	Von Bau-km 309+690 bis Bau-km 314+500 <i>ersetzt</i> <i>Von Bau-km 309+690 bis Bau-km 314+500</i> <i>ersetzt</i> <i>Von Bau-km 309+690 bis Bau-km 314+500</i> <i>ersetzt</i> <i>Von Bau-km 309+690 bis Bau-km 314+500</i> <i>ersetzt</i> <i>Von Bau-km 309+690 bis Bau-km 314+500</i>	1 : 5.000 <i>1 : 5.000</i> <i>1 : 5.000</i> <i>1 : 5.000</i> 1 : 5.000
	3 EEE <i>3 EE</i> <i>3 E</i> 3	Von Bau-km 314+090 bis Bau-km 318+582,953 <i>ersetzt</i> <i>Von Bau-km 314+090 bis Bau-km 318+582,953</i> <i>ersetzt</i> <i>Von Bau-km 314+090 bis Bau-km 318+582,953</i> <i>ersetzt</i> <i>Von Bau-km 314+090 bis Bau-km 318+582,953</i>	1 : 5.000 <i>1 : 5.000</i> <i>1 : 5.000</i> 1 : 5.000
6		Straßenquerschnitte	

6.1		Regel- / Straßenquerschnitte	
	1 EE	BAB A 3 Frankfurt - Nürnberg RQ 36 <i>ersetzt</i>	1 : 50
	1	<i>BAB A 3 Frankfurt - Nürnberg RQ 36</i>	1 : 50
	2 EE	AS Kitzingen/Schwarzach Q1, Q4 <i>ersetzt</i>	1 : 50
	2	<i>AS Kitzingen/Schwarzach Q1, Q4</i>	1 : 50
	3 EEE	Bundesstraße B 22 mit Linksabbiegespur SQ 12,0 <i>ersetzt</i>	1 : 50
	3 EE	<i>Staatsstraße 2271 mit Linksabbiegespur SQ 12,0</i>	1 : 50
	3	<i>ersetzt Staatsstraße 2271 mit Linksabbiegespur SQ 12,0</i>	1 : 50
	4 EE	Staatsstraße 2272 SQ 10,0 <i>ersetzt</i>	1 : 50
	4	<i>Staatsstraße 2272 SQ 10,0</i>	1 : 50
	5 EE	Kreisstraße KT 11 SQ 9,0 <i>ersetzt</i>	1 : 50
	5	<i>Kreisstraße KT 11 SQ 9,0</i>	1 : 50
	6 EEE	Kreisstraße KT 12 einschl. Geh- und Radweg SQ 9,0 <i>ersetzt</i>	1 : 50
	6 EE	<i>Kreisstraße KT 12 SQ 9,0</i>	1 : 50
	6 E	<i>ersetzt Kreisstraße KT 12 SQ 9,0</i>	1 : 50
	6	<i>ersetzt Kreisstraße KT 12 einschl. Geh- und Radweg SQ 9,0</i>	1 : 50
	7 EEE	GVS Mainsondheim – Albertshofen und GVS Mainsondheim – B 22 SQ 9,0 <i>ersetzt</i>	1 : 50
	7 EE	<i>GVS Mainsondheim – Albertshofen und GVS Mainsondheim – St 2271 SQ 9,0</i>	1 : 50
	7	<i>ersetzt GVS Mainsondheim – Albertshofen und GVS Mainsondheim – St 2271 SQ 9,0</i>	1 : 50
	8 EE	GVS Atzhausen – Kleinlangheim SQ 7,0 <i>ersetzt</i>	1 : 50
	8	<i>GVS Atzhausen – Kleinlangheim SQ 6,5</i>	1 : 50
	9 EE	Öffentliche Feld- und Waldwege <i>ersetzt</i>	1 : 50
	9	<i>Öffentliche Feld- und Waldwege</i>	1 : 50
6.2		Kennzeichnende Querschnitte	
	1 EEE	Bau-km 308+500 Verschwenkung nach Süden <i>ersetzt</i>	1 : 200
	1 E	<i>Bau-km 308+500 Verschwenkung nach Süden</i>	1 : 200
	1	<i>ersetzt Bau-km 308+500 Verschwenkung nach Süden</i>	1 : 200
	2 E	Bau-km 310+050 Verbreiterung nach Süden <i>ersetzt</i>	1 : 200
	2	<i>Bau-km 310+050 Verbreiterung nach Süden</i>	1 : 200
	3 EEE	Bau-km 315+200 Lärmschutzwand/- wand <i>ersetzt</i>	1 : 200

	3	Bau-km 315+200 Lärmschutzwall/-wand	1 : 200
	4	Bau-km 318+000 Symmetrischer Ausbau	1 : 200
	5 EEE	Bau-km 1+000 GVS Mainsondheim – B 22 ersetzt	1 : 200
	5 E	Bau-km 1+000 GVS Mainsondheim – St 2271	1 : 200

Unterlage Nr.	Blatt-Nr.	Bezeichnung	Maßstab
Ordner 2			
7		Lagepläne, Bauwerksverzeichnis	
7.1		Lagepläne	
	1 EEEE	Bau-km 306+200 bis Bau-km 307+960 ersetzt	1 : 2.000
	1 EEE	Bau-km 306+200 bis Bau-km 307+960 ersetzt	1 : 2.000
	1 EE	Bau-km 306+200 bis Bau-km 307+960 ersetzt	1 : 2.000
	1 E	Bau-km 306+200 bis Bau-km 307+960 ersetzt	1 : 2.000
	1	Bau-km 306+200 bis Bau-km 307+960	1 : 2.000
	2 EEEE	Bau-km 307+770 bis Bau-km 309+680 ersetzt	1 : 2.000
	2 EEE	Bau-km 307+770 bis Bau-km 309+680 ersetzt	1 : 2.000
	2 EE	Bau-km 307+770 bis Bau-km 309+680 ersetzt	1 : 2.000
	2 E	Bau-km 307+770 bis Bau-km 309+680 ersetzt	1 : 2.000
	2	Bau-km 307+770 bis Bau-km 309+680	1 : 2.000
	3 EEE	Bau-km 309+580 bis Bau-km 311+490 ersetzt	1 : 2.000
	3 EE	Bau-km 309+580 bis Bau-km 311+490 ersetzt	1 : 2.000
	3 E	Bau-km 309+580 bis Bau-km 311+490 ersetzt	1 : 2.000
	3	Bau-km 309+580 bis Bau-km 311+490	1 : 2.000
	4 EEE	Bau-km 311+410 bis Bau-km 313+310 ersetzt	1 : 2.000
	4 EE	Bau-km 311+410 bis Bau-km 313+310 ersetzt	1 : 2.000
	4 E	Bau-km 311+410 bis Bau-km 313+310 ersetzt	1 : 2.000
	4	Bau-km 311+410 bis Bau-km 313+310	1 : 2.000
	5 EEEE	Bau-km 313+180 bis Bau-km 315+090 ersetzt	1 : 2.000
	5 EEE	Bau-km 313+180 bis Bau-km 315+090 ersetzt	1 : 2.000
	5 EE	Bau-km 313+180 bis Bau-km 315+090 ersetzt	1 : 2.000

	5 E	Bau-km 313+180 bis Bau-km 315+090 ersetzt	1 : 2.000
	5	Bau-km 313+180 bis Bau-km 315+090	1 : 2.000
	6 EEE	Bau-km 314+890 bis Bau-km 316+820 ersetzt	1 : 2.000
	6 EE	Bau-km 314+890 bis Bau-km 316+820 ersetzt	1 : 2.000
	6 E	Bau-km 314+890 bis Bau-km 316+820 ersetzt	1 : 2.000
	6	Bau-km 314+890 bis Bau-km 316+820	1 : 2.000
	7 EE	Bau-km 316+730 bis Bau-km 318+582,953 ersetzt	1 : 2.000
	7 E	Bau-km 316+730 bis Bau-km 318+582,953 ersetzt	1 : 2.000
	7	Bau-km 316+730 bis Bau-km 318+582,953	1 : 2.000
7.2	EEEE	Bauwerksverzeichnis	

Unterlage Nr.	Blatt-Nr.	Bezeichnung	Maßstab
Ordner 3			
8		Höhenpläne	
8.1		BAB A 3	
	1 EEE 1 EE 1	Bau-km 306+200 bis Bau-km 307+800 <i>ersetzt</i> Bau-km 306+200 bis Bau-km 307+800 <i>ersetzt</i> Bau-km 306+200 bis Bau-km 307+800	1 : 2.000/ 200 1 : 2.000/ 200 1 : 2.000/ 200
	2 EEEE 2 EEE 2 EE 2 E 2	Bau-km 307+800 bis Bau-km 309+600 <i>ersetzt</i> Bau-km 307+800 bis Bau-km 309+600 <i>ersetzt</i> Bau-km 307+800 bis Bau-km 309+600 <i>ersetzt</i> Bau-km 307+800 bis Bau-km 309+600 <i>ersetzt</i> Bau-km 307+800 bis Bau-km 309+600	1 : 2.000/ 200 1 : 2.000/ 200 1 : 2.000/ 200 1 : 2.000/ 200 1 : 2.000/ 200
	3 EEE 3 EE 3 E 3	Bau-km 309+600 bis Bau-km 311+400 <i>ersetzt</i> Bau-km 309+600 bis Bau-km 311+400 <i>ersetzt</i> Bau-km 309+600 bis Bau-km 311+400 <i>ersetzt</i> Bau-km 309+600 bis Bau-km 311+400	1 : 2.000/ 200 1 : 2.000/ 200 1 : 2.000/ 200 1 : 2.000/ 200
	4 EEE 4 EE 4 E 4	Bau-km 311+400 bis Bau-km 313+200 <i>ersetzt</i> Bau-km 311+400 bis Bau-km 313+200 <i>ersetzt</i> Bau-km 311+400 bis Bau-km 313+200 <i>ersetzt</i> Bau-km 311+400 bis Bau-km 313+200	1 : 2.000/ 200 1 : 2.000/ 200 1 : 2.000/ 200 1 : 2.000/ 200
	5 EEE 5 EE 5	Bau-km 313+200 bis Bau-km 315+000 <i>ersetzt</i> Bau-km 313+200 bis Bau-km 315+000 <i>ersetzt</i> Bau-km 313+200 bis Bau-km 315+000	1 : 2.000/ 200 1 : 2.000/ 200 1 : 2.000/ 200
	6 EEEE 6 EEE 6 EE	Bau-km 315+000 bis Bau-km 316+800 <i>ersetzt</i> Bau-km 315+000 bis Bau-km 316+800 <i>ersetzt</i> Bau-km 315+000 bis Bau-km	1 : 2.000/ 200 1 : 2.000/ 200 1 : 2.000/

	6	316+800 ersetzt Bau-km 315+000 bis Bau-km 316+800	200 1 : 2.000/ 200
	7 EEE	Bau-km 316+800 bis Bau-km 318+582,953 ersetzt	1 : 2.000/ 200
	7 EE	Bau-km 316+800 bis Bau-km 318+582,953 ersetzt	1 : 2.000/ 200
	7	Bau-km 316+800 bis Bau-km 318+582,953	1 : 2.000/ 200

Unterlage Nr.	Blatt-Nr.	Bezeichnung	Maßstab
Ordner 4			
8.2		Anschlussstelle Kitzingen / Schwarzach	
	1 EEE	NO-Quadrant Rampe Nürnberg – B 22 <i>ersetzt</i>	1 : 1.000/100
	1 E	NO Quadrant Rampe Nürnberg – St 2271 <i>ersetzt</i>	1 : 1.000/100
	1	NW Quadrant Rampe St 2271 – Frankfurt	1 : 1.000/100
	2 EEE	NO-Quadrant Rampe B 22 - Frankfurt <i>ersetzt</i>	1 : 1.000/100
	2 E	NO- Quadrant Rampe St 2271 – Frankfurt <i>ersetzt</i>	1 : 1.000/100
	2	NW-Quadrant Rampe Nürnberg – St 2271	1 : 1.000/100
	3 EEE	SO-Quadrant Rampe B 22- Nürnberg <i>ersetzt</i>	1 : 1.000/100
	3 E	SO-Quadrant Rampe St 2271 Nürnberg <i>ersetzt</i>	1 : 1.000/100
	3	SO- Quadrant Rampe St 2271 – Nürnberg	1 : 1.000/100
	4 EEE	SO-Quadrant Rampe Frankfurt – B 22 <i>ersetzt</i>	1 : 1.000/100
	4 E	SO-Quadrant Rampe Frankfurt – St 2271 <i>ersetzt</i>	1 : 1.000/100
	4	SO-Quadrant Rampe Frankfurt - St 2271	1 : 1.000/100
8.3		Tank- und Rastanlage Haidt	
	1	Zufahrt Frankfurt – T+R Süd	1 : 1.000/100
	2 EEE	Abfahrt T+R Süd – Nürnberg <i>ersetzt</i>	1 : 1.000/100
	2 EE	Abfahrt T+R Süd – Nürnberg <i>ersetzt</i>	1 : 1.000/100
	2	Abfahrt T+R Süd – Nürnberg	1 : 1.000/100
	3 EEE	Zufahrt Nürnberg – T+R Nord <i>ersetzt</i>	1 : 1.000/100
	3 EE	Zufahrt Nürnberg – T+R Nord <i>ersetzt</i>	1 : 1.000/100
	3	Zufahrt Nürnberg – T+R Nord	1 : 1.000/100
	4	Abfahrt T+R Nord Frankfurt	1 : 1.000/100
8.4		Kreuzende Straßen und Wege	
	1 EEE	6227 677 / W03_B307,141 (BW 307a) GVS Mainsondheim – Albertshofen <i>ersetzt</i>	1 : 1.000/100
	1 EE	6227 650 / W03_B307,141 (BW 307a) GVS Mainsondheim – Albertshofen <i>ersetzt</i>	1 : 1.000/100
	1	6227 650 / W03_B307,141 (BW 307a) GVS Mainsondheim – Albertshofen	1 : 1.000/100
	2 EEE	6227 678 / W03_B307,619 (BW 307b) öffentlicher Feld- und Waldweg <i>ersetzt</i>	1 : 1.000/100

	2 EE	6227 651 / W03_B307,619 (BW 307b) öffentlicher Feld- und Waldweg ersetzt	1 : 1.000/100
	2	6227 651 / W03_B307,619 (BW 307b) öffentlicher Feld- und Waldweg	1 : 1.000/100
	3.1 EEE	GVS Mainsondheim – B 22 Bau-km 0+000 bis 1+100 ersetzt	1 : 1.000/100
	3.1 EE	6227 652 / W03_B308,950 GVS Mainsondheim – St 2271 Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+100 ersetzt	1 : 1.000/100
	3.1 E	6227 652 / W03_B308,950 GVS Mainsondheim – St 2271 Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+100 ersetzt	1 : 1.000/100
	3.1	6227 652 / W03_B308,950 (BW 308a) GVS Mainsondheim – St 2271 Bau- km 0+000 bis Bau-km 0+700	1 : 1.000/100
	3.2 EEE	GVS Mainsondheim – B 22 Bau-km 1+100 bis Bau-km 2+199,631 ersetzt	1 : 1.000/100
	3.2 E	6227 652 / W03_B308,950 GVS Mainsondheim – St 2271 Bau-km 1+100 bis Bau-km 2+199,631 ersetzt	1 : 1.000/100
	3.2	6227 652 / W03_B308,950 (BW 308a) GVS Mainsondheim – St 2271 Bau- km 0+700 bis Bau-km 1+650	1 : 1.000/100

Unterlage Nr.	Blatt-Nr.	Bezeichnung	Maßstab
Ordner 5			
	4 EEE	6227 679 / W03_B310,201 (BW 310a) B 22 Schwarzach – Kitzingen (AS Kitzingen/Schwarzach) ersetzt	1 : 1.000/100
	4 EE	6227 653 / W03_B310,201 (BW 310a) St 2271 Schwarzach – Kitzingen (AS Kitzingen/Schwarzach) ersetzt	1 : 1.000/100
	4 E	6227 653 / W03_B310,201 (BW 310a) St 2271 Schwarzach – Kitzingen (AS Kitzingen/Schwarzach) ersetzt	1 : 1.000/100
	4	6227 653 / W03_B310,201 (BW 310a) St 2271 Schwarzach – Kitzingen (AS Kitzingen/Schwarzach)	1 : 1.000/100
	5 EEE	6227 680 / W03/B311,165 (BW 311a) öffentlicher Feld- und Waldweg ersetzt	1 : 1.000/100
	5 EE	6227 654 / W03/B311,165 (BW 311a) öffentlicher Feld- und Waldweg ersetzt	1 : 1.000/100
	5	6227 654 / W03/B311,165 (BW 311a) öffentlicher Feld- und Waldweg	1 : 1.000/100
	6.1 EEE	6227 681 / W03_B311,705 (BW 311c) KT 12 Hörblach – Großlangheim ersetzt	1 : 1.000/100
	6.1 EE	6227 655 / W03_B311,699 (BW 311c) KT 12 Hörblach – Großlangheim ersetzt	1 : 1.000/100
	6.1 E	6227 655 / W03_B311,699 (BW 311c) KT 12 Hörblach – Großlangheim ersetzt	1 : 1.000/100
	6.1	6227 655 / W03_B311,699 (BW 311c) KT 12 Hörblach – Großlangheim	1 : 1.000/100
	6.2 EEE	6227 681 / W03_B311,705 (BW 311c) Geh und Radweg entlang KT 12 ersetzt	1 : 1.000/100
	6.2	6227 655/ W03_B311,699 (BW 311c) Radweg entlang KT 12	1 : 1.000/100
	7 EEE	6227 682 / W03_B313,205 (BW313a) öffentlicher Feld- und Waldweg ersetzt	1 : 1.000/100
	7 EE	6227 656 / W03_B313,205 (BW313a) öffentlicher Feld- und Waldweg ersetzt	1 : 1.000/100
	7	6227 656 / W03_B313,205 (BW313a) öffentlicher Feld- und Waldweg	1 : 1.000/100
	8 EEE	6227 683 / W03_B313,872 (BW 313b) Weg mit Bach ersetzt	1 : 1.000/100
	8 EE	6227 657 / W03_B313,872 (BW 313b) Weg mit Bach ersetzt	1 : 1.000/100
	8	6227 657 / W03_B313,872 (BW 313b) Weg mit Bach	1 : 1.000/100
	9 EEE	6227 684 / W03_B314,239 (BW 314a) KT 11 Haidt – Kleinlangheim ersetzt	1 : 1.000/100
	9 EE	6227 658 / W03_B314,282 (BW 314a) KT 11 Haidt – Kleinlangheim ersetzt	1 : 1.000/100
	9	6227 658 / W03_B314,191 (BW 314a) KT 11 Haidt - Kleinlangheim	1 : 1.000/100

	10 EEE	6227 685 / W03_B315,458 (BW 315b) Unterführung Gründleinsbach <i>ersetzt</i>	1 : 1.000/100
	10	6227 659 / W03_B315,458 (BW 315b) Unterführung Gründleinsbach	1 : 1.000/100
	11 EEE	6227 686 / W03_B315,554 (BW 315c) GVS Atzhausen – Kleinlangheim <i>ersetzt</i>	1 : 1.000/100
	11 EE	6227 660 / W03_B315,554 (BW 315c) GVS Atzhausen – Kleinlangheim <i>ersetzt</i>	1 : 1.000/100
	11	6227 660 / W03_B315,554 (BW 315c) GVS Atzhausen - Kleinlangheim	1 : 1.000/100
	12 EEE	6227 687 / W03_B316,686 (BW 316b) Bahnlinie Kitzingen – Schweinfurt <i>ersetzt</i>	1 : 1.000/100
	12 EE	6227 661 / W03_B316,686 (BW 316b) Bahnlinie Kitzingen – Schweinfurt <i>ersetzt</i>	1 : 1.000/100
	12	6227 661 / W03_B316,686 (BW 316b) Bahnlinie Kitzingen - Schweinfurt	1 : 1.000/100
	13 EEE	6227 688 / W03_B317,081 (BW 317a) B 22 Wiesentheid – Kleinlangheim <i>ersetzt</i>	1 : 1.000/100
	13 EE	6227 662 / W03_B317,081 (BW 317a) St 2272 Wiesentheid – Kleinlangheim <i>ersetzt</i>	1 : 1.000/100
	13	6227 662 / W03_B317,081 (BW 317a) St 2272 Wiesentheid - Kleinlangheim	1 : 1.000/100
	14 EEE	6227 689 / W03_B318,247 (BW 318a) öffentlicher Feld- und Waldweg <i>ersetzt</i>	1 : 1.000/100
	14 EE	6227 663 / W03_B318,247 (BW 318a) öffentlicher Feld- und Waldweg <i>ersetzt</i>	1 : 1.000/100
	14	6227 663 / W03_B318,247 (BW 318a) öffentlicher Feld- und Waldweg	1 : 1.000/100

Unterlage Nr.	Blatt-Nr.	Bezeichnung	Maßstab
Ordner 6			
11		Ergebnisse der Immissionen	
11.1	EEEE	Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen	
11.2		Lärmtechnische Lagepläne	
	1 EEEE 1 EEE 1 EE 1 E 1	Bau-km 306+200 bis Bau-km 310+110 <i>ersetzt</i> Bau-km 306+200 bis Bau-km 310+110 <i>ersetzt</i> Bau-km 306+200 bis Bau-km 310+110 <i>ersetzt</i> Bau-km 306+200 bis Bau-km 310+110 <i>ersetzt</i> Bau-km 306+200 bis Bau-km 310+110	1 : 5.000 1 : 5.000 1 : 5.000 1 : 5.000 1 : 5.000
	2 EEE 2 EE 2 E 2	Bau-km 309+690 bis Bau-km 314+500 <i>ersetzt</i> Bau-km 309+690 bis Bau-km 314+500 <i>ersetzt</i> Bau-km 309+690 bis Bau-km 314+500 <i>ersetzt</i> Bau-km 309+690 bis Bau-km 314+500	1 : 5.000 1 : 5.000 1 : 5.000 1 : 5.000
	3 EEE 3 EE 3 E 3	Bau-km 314+090 bis Bau-km 318+582,953 <i>ersetzt</i> Bau-km 314+090 bis Bau-km 318+582,953 <i>ersetzt</i> Bau-km 314+090 bis Bau-km 318+582,953 <i>ersetzt</i> Bau-km 314+090 bis Bau-km 318+582,953	1 : 5.000 1 : 5.000 1 : 5.000 1 : 5.000
	4 EEE 4 EE 4 E 4	Mainsondheim <i>ersetzt</i> Mainsondheim <i>ersetzt</i> Mainsondheim <i>ersetzt</i> Mainsondheim	1 : 2.000 1 : 2.000 1 : 2.000 1 : 2.000
	5 EEE 5 EE 5	Atzhausen <i>ersetzt</i> Atzhausen <i>ersetzt</i> Atzhausen	1 : 2.000 1 : 2.000 1 : 2.000
	6 EEE 6	Kleinlangheim <i>ersetzt</i> Kleinlangheim	1 : 2.000 1 : 2.000
11.3	EE	Ergebnisse der Schadstoffuntersuchungen - Luftschadstoffe -	

Unterlage Nr.	Blatt-Nr.	Bezeichnung	Maßstab
Ordner 7			
12		Landschaftspflegerische Begleitplanung	
12.1	EEEE	Textteil zum Landschaftspflegerischen Begleitplan incl. Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)	
12.2		Landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktpläne	
	1 EEEE	Bau-km 306+200 bis Bau-km 309+690 <i>ersetzt</i>	1 : 5.000
	1 EEE	<i>Bau-km 306+200 bis Bau-km 309+690</i> <i>ersetzt</i>	1 : 5.000
	1 EE	<i>Bau-km 306+200 bis Bau-km 309+690</i> <i>ersetzt</i>	1 : 5.000
	1 E	<i>Bau-km 306+200 bis Bau-km 309+690</i> <i>ersetzt</i>	1 : 5.000
	1	<i>Bau-km 306+200 bis Bau-km 309+690</i>	1 : 5.000
	2 EEE	Bau-km 309+690 bis Bau-km 314+090 <i>ersetzt</i>	1 : 5.000
	2 EE	<i>Bau-km 309+690 bis Bau-km 314+090</i> <i>ersetzt</i>	1 : 5.000
	2 E	<i>Bau-km 309+690 bis Bau-km 314+090</i> <i>ersetzt</i>	1 : 5.000
	2	<i>Bau-km 309+690 bis Bau-km 314+090</i>	1 : 5.000
	3 EEE	Bau-km 314+090 bis Bau-km 318+582,953 <i>ersetzt</i>	1 : 5.000
	3 EE	<i>Bau-km 314+090 bis Bau-km 318+582,953</i> <i>ersetzt</i>	1 : 5.000
	3	<i>Bau-km 314+090 bis Bau-km 318+582,953</i>	1 : 5.000
12.3		Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne	
	1 EEE	Bau-km 306+200 bis Bau-km 307+960 <i>ersetzt</i>	1 : 2.000
	1 EE	<i>Bau-km 306+200 bis Bau-km 307+960</i> <i>ersetzt</i>	1 : 2.000
	1	<i>Bau-km 306+200 bis Bau-km 307+960</i>	1 : 2.000
	2 EEEE	Bau-km 307+770 bis Bau-km 309+680 <i>ersetzt</i>	1 : 2.000
	2 EEE	<i>Bau-km 307+770 bis Bau-km 309+680</i> <i>ersetzt</i>	1 : 2.000
	2 EE	<i>Bau-km 307+770 bis Bau-km 309+680</i> <i>ersetzt</i>	1 : 2.000

	2 E	Bau-km 307+770 bis Bau-km 309+680 ersetzt	1 : 2.000
	2	Bau-km 307+770 bis Bau-km 309+680	1 : 2.000
	3 EEE	Bau-km 309+580 bis Bau-km 311+490 ersetzt	1 : 2.000
	3 EE	Bau-km 309+580 bis Bau-km 311+490 ersetzt	1 : 2.000
	3 E	Bau-km 309+580 bis Bau-km 311+490 ersetzt	1 : 2.000
	3	Bau-km 309+580 bis Bau-km 311+490	1 : 2.000
	4 EEE	Bau-km 311+410 bis Bau-km 313+310 ersetzt	1 : 2.000
	4 EE	Bau-km 311+410 bis Bau-km 313+310 ersetzt	1 : 2.000
	4 E	Bau-km 311+410 bis Bau-km 313+310 ersetzt	1 : 2.000
	4	Bau-km 311+410 bis Bau-km 313+310	1 : 2.000
	5 EEEE	Bau-km 313+180 bis Bau-km 315+090 ersetzt	1 : 2.000
	5 EEE	Bau-km 313+180 bis Bau-km 315+090 ersetzt	1 : 2.000
	5 EE	Bau-km 313+180 bis Bau-km 315+090 ersetzt	1 : 2.000
	5 E	Bau-km 313+180 bis Bau-km 315+090 ersetzt	1 : 2.000
	5	Bau-km 313+180 bis Bau-km 315+090	1 : 2.000

Unterlage Nr.	Blatt-Nr.	Bezeichnung	Maßstab
Ordner 8			
	6 EEE	Bau-km 314+890 bis Bau-km 316+820	1 : 2.000
	6	<i>ersetzt</i> Bau-km 314+890 bis Bau-km 316+820	1 : 2.000
	7 EEE	Bau-km 316+730 bis Bau-km 318+582,953	1 : 2.000
	7 EE	<i>ersetzt</i> Bau-km 316+730 bis Bau-km 318+582,953	1 : 2.000
	7	<i>ersetzt</i> Bau-km 316+730 bis Bau-km 318+582,953	1 : 2.000
	8 EE	Lageplan der Naturschutzflächen N1-N3 und N8-N10	1 : 2.000/ 25.000
	8 E	<i>ersetzt</i> Lageplan der Naturschutzflächen N1-N3 und N8-N10	1 : 2.000/ 25.000
	8	<i>ersetzt</i> Lageplan der Naturschutzflächen N1-N4 und N8	1 : 2.000/ 50.000
13		Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen	
13.1	EEE	Unterlagen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen	
	0 EEE	Zusammenstellung der technischen Daten	<i>nachrichtlich</i>
	1 EEE	ASB 306-1L	<i>nachrichtlich</i>
	1	<i>ersetzt</i> ASB 306-1L	<i>nachrichtlich</i>
	2 EEE	ASB und RRHB 307-1L	<i>nachrichtlich</i>
	2	<i>ersetzt</i> ASB und RRHB 307-1L	<i>nachrichtlich</i>
	3 EEE	ASB und RRHB 307-2L	<i>nachrichtlich</i>
	3 E	<i>ersetzt</i> ASB und RRHB 307-2L	<i>nachrichtlich</i>
	3	<i>ersetzt</i> ASB und RRHB 307-2L	<i>nachrichtlich</i>
	4 EEE	ASB und RRHB 310-1L	<i>nachrichtlich</i>
	4 E	<i>ersetzt</i> ASB und RRHB 310-1L	<i>nachrichtlich</i>
	4	<i>ersetzt</i> ASB und RRHB 310-1L	<i>nachrichtlich</i>
	5 EEE	ASB und RRHB 311-1L	<i>nachrichtlich</i>
	5	<i>ersetzt</i> ASB und RRHB 311-1L	<i>nachrichtlich</i>
	6 EEE	ASB und RRHB 313-1L	<i>nachrichtlich</i>
	6	<i>ersetzt</i> ASB und RRHB 313-1L	<i>nachrichtlich</i>
	7 EEE	ASB und RRHB 313-2L	<i>nachrichtlich</i>
	7	<i>ersetzt</i> ASB und RRHB 313-2L	<i>nachrichtlich</i>
	8 EEE	ASB und RRHB 315-1L	<i>nachrichtlich</i>
	8	<i>ersetzt</i> ASB und RRHB 315-1L	<i>nachrichtlich</i>
	9 EEE	ASB und RRHB 315-2R	<i>nachrichtlich</i>
	9	<i>ersetzt</i> ASB und RRHB 315-2R	<i>nachrichtlich</i>
	10 EEE	ASB und RRHB 317-1L	<i>nachrichtlich</i>
	10	<i>ersetzt</i> ASB und RRHB 317-1L	<i>nachrichtlich</i>

13.2		Entwässerungstechnische Lagepläne	
	1 EEEE	Bau-km 306+200 bis Bau-km 310+110 <i>ersetzt</i>	1 : 5.000
	1 EEE	<i>Bau-km 306+200 bis Bau-km 310+110</i> <i>ersetzt</i>	1 : 5.000
	1 EE	<i>Bau-km 306+200 bis Bau-km 310+110</i> <i>ersetzt</i>	1 : 5.000
	1 E	<i>Bau-km 306+200 bis Bau-km 310+110</i> <i>ersetzt</i>	1 : 5.000
	1	<i>Bau-km 306+200 bis Bau-km 310+110</i>	1 : 5.000
	2 EEE	Bau-km 309+690 bis Bau-km 314+500 <i>ersetzt</i>	1 : 5.000
	2 E E	<i>Bau-km 309+690 bis Bau-km 314+500</i> <i>ersetzt</i>	1 : 5.000
	2 E	<i>Bau-km 309+690 bis Bau-km 314+500</i> <i>ersetzt</i>	1 : 5.000
	2	<i>Bau-km 309+690 bis Bau-km 314+500</i>	1 : 5.000
	3 EEE	Bau-km 314+090 bis Bau-km 318+582,953 <i>ersetzt</i>	1 : 5.000
	3 EE	<i>Bau-km 314+090 bis Bau-km 318+582,953</i> <i>ersetzt</i>	1 : 5.000
	3 E	<i>Bau-km 314+090 bis Bau-km 318+582,953</i> <i>ersetzt</i>	1 : 5.000
	3	<i>Bau-km 314+090 bis Bau-km 318+582,953</i>	1 : 5.000
13.3	1	Systemplan Absetz- und Regenrückhaltebecken	1 :500/ 100
13.4		Pläne zur Tiefenentwässerung Bau-km 314+020 bis Bau-km 315+000	
	1 EEEE	Lageplan	1 : 2.000
	2 EEEE	EW-Längsschnitt rechts	1 : 1.000/100
	3 EEEE	EW-Längsschnitt Mitte	1 : 1.000/100
	4 EEEE	EW-Längsschnitt links	1 : 1.000/100
	5 EEEE	EW-Längsschnitt Ableitung	1 : 1.000/100
	6 EEEE	kennzeichnender Querschnitt Bau-km 314+650	1 : 200
	7 EEEE	EW-Details	1 : 50

Unterlage Nr.	Blatt-Nr.	Bezeichnung	Maßstab
Ordner 9			
14		Grunderwerb	
14.1		Grunderwerbspläne	
	1 EEEE 1 EEE 1 EE 1 E 1	Bau-km 306+200 bis Bau-km 307+960 ersetzt Bau-km 306+200 bis Bau-km 307+960 ersetzt Bau-km 306+200 bis Bau-km 307+960 ersetzt Bau-km 306+200 bis Bau-km 307+960 ersetzt Bau-km 306+200 bis Bau-km 307+960	1 : 2.000 1 : 2.000 1 : 2.000 1 : 2.000 1 : 2.000
	2 EEEE 2 EEE 2 EE 2 E 2	Bau-km 307+770 bis Bau-km 309+680 ersetzt Bau-km 307+770 bis Bau-km 309+680 ersetzt Bau-km 307+770 bis Bau-km 309+680 ersetzt Bau-km 307+770 bis Bau-km 309+680 ersetzt Bau-km 307+770 bis Bau-km 309+680	1 : 2.000 1 : 2.000 1 : 2.000 1 : 2.000 1 : 2.000
	3 EEE 3 EE 3 E 3	Bau-km 309+580 bis Bau-km 311+490 ersetzt Bau-km 309+580 bis Bau-km 311+490 ersetzt Bau-km 309+580 bis Bau-km 311+490 ersetzt Bau-km 309+580 bis Bau-km 311+490	1 : 2.000 1 : 2.000 1 : 2.000 1 : 2.000
	4 EEE 4 EE 4 E 4	Bau-km 311+410 bis Bau-km 313+310 ersetzt Bau-km 311+410 bis Bau-km 313+310 ersetzt Bau-km 311+410 bis Bau-km 313+310 ersetzt Bau-km 311+410 bis Bau-km 313+310	1 : 2.000 1 : 2.000 1 : 2.000 1 : 2.000
	5 EEEE 5 EEE 5 EE	Bau-km 313+180 bis Bau-km 315+090 ersetzt Bau-km 313+180 bis Bau-km 315+090 ersetzt Bau-km 313+180 bis Bau-km 315+090 ersetzt	1 : 2.000 1 : 2.000 1 : 2.000

	5 E	Bau-km 313+180 bis Bau-km 315+090 ersetzt	1 : 2.000
	5	Bau-km 313+180 bis Bau-km 315+090	1 : 2.000
	6 EEE	Bau-km 314+890 bis Bau-km 316+820 ersetzt	1 : 2.000
	6 EE	Bau-km 314+890 bis Bau-km 316+820 ersetzt	1 : 2.000
	6 E	Bau-km 314+890 bis Bau-km 316+820 ersetzt	1 : 2.000
	6	Bau-km 314+890 bis Bau-km 316+820	1 : 2.000
	7 EEE	Bau-km 316+730 bis Bau-km 318+582,953 ersetzt	1 : 2.000
	7 EE	Bau-km 316+730 bis Bau-km 318+582,953 ersetzt	1 : 2.000
	7	Bau-km 316+730 bis Bau-km 318+582,953	1 : 2.000
	8 E	Naturschutzflächen N1-N3 und N8-N10 ersetzt	1 : 2.000/ 1 : 50.000
	8	Naturschutzflächen N1-N4 und N8	1 : 2.000/ 1 : 50.000

Unterlage Nr.	Blatt-Nr.	Bezeichnung	Maßstab
Ordner 10			
14.2		Grunderwerbsverzeichnisse	
	1 EE	Gemarkung Albertshofen	
	2 EEE	Gemarkung Atzhausen	
	3 E	Gemarkung Dettelbach	
	4 EEE	Gemarkung Feuerbach	
	5 EEEE	Gemarkung Haidt	
	6 EEE	Gemarkung Hörblach	
	7 E	Gemarkung Kaltensondheim	
	8	Gemarkung Kitzingen	
	9 EEE	Gemarkung Kleinlangheim	
	10 EEE	Gemarkung Klosterforst	
	11 EEEE	Gemarkung Mainsondheim	
	12 EE	Gemarkung Mainstockheim	
15		Angaben zur Verträglichkeitsprüfung (FFH-/VSch-VP)	
15.1	EEE	Angaben zur FFH-/ VSch-VP	
15.2	1	NATURA-2000 Übersichtskarte	1 : 100.000
15.3		Planunterlagen zur Verträglichkeitsprüfung	
	1 EEE	Bau-km 306+200 bis Bau-km 309+690 <i>ersetzt</i>	1 : 5.000
	1 EEE	<i>Bau-km 306+200 bis Bau-km 309+690</i> <i>ersetzt</i>	1 : 5.000
	1 EE	<i>Bau-km 306+200 bis Bau-km 309+690</i> <i>ersetzt</i>	1 : 5.000
	1 E	<i>Bau-km 306+200 bis Bau-km 309+690</i> <i>ersetzt</i>	1 : 5.000
	1	<i>Bau-km 306+200 bis Bau-km 309+690</i>	1 : 5.000
	2 EEE	Bau-km 309+800 bis Bau-km 314+300 <i>ersetzt</i>	1 : 5.000
	2 EE	<i>Bau-km 309+800 bis Bau-km 314+300</i> <i>ersetzt</i>	1 : 5.000
	2 E	<i>Bau-km 309+690 bis Bau-km 314+300</i> <i>ersetzt</i>	1 : 5.000
	2	<i>Bau-km 309+690 bis Bau-km 314+300</i>	1 : 5.000
	3 EEE	Bau-km 314+300 bis Bau-km 318+582,953 <i>ersetzt</i>	1 : 5.000
	3 EE	<i>Bau-km 314+300 bis Bau-km 318+582,953</i> <i>ersetzt</i>	1 : 5.000
	3 E	<i>Bau-km 314+300 bis Bau-km 318+582,953</i> <i>ersetzt</i>	1 : 5.000
	3	<i>Bau-km 314+300 bis Bau-km 318+582,953</i>	1 : 5.000
16	EEEE	Angaben zur Umweltverträglichkeit	

3 Nebenbestimmungen

3.1 Zusagen

Regelungen bzw. Maßnahmen, über die im Laufe des Verfahrens eine Zusage vonseiten des Vorhabensträgers bindend abgegeben wurde bzw. über die mit Dritten eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind zu beachten bzw. durchzuführen. Sie sind jedoch nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Unterlagen, dem verfahrensgegenständlichen Schriftverkehr oder der Niederschrift zum Erörterungstermin gefunden haben und sich aus dem Planfeststellungsbeschluss nichts anderes ergibt.

3.2 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekanntzugeben:

- 3.2.1** Der Beginn von Erdarbeiten ist vom Vorhabensträger unverzüglich, spätestens zwei Monate vorher, dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München (Abteilung B, Praktische Bodendenkmalpflege, Lineare Projekte), anzuzeigen, um mit dem Landesamt einvernehmlich die erforderlichen Schritte zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) festzulegen (vgl. auch [A 3.10](#)).
- 3.2.2** Dem Landratsamt Kitzingen, Kaiserstraße 4, 97318 Kitzingen, dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg, Tiepolostraße 6, 97070 Würzburg, und der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, sind rechtzeitig sowohl Beginn als auch Vollendung der Bauarbeiten anzuzeigen. Werden die Anlagen in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Vollendung jedes Bauabschnittes anzuzeigen. Darüber hinaus ist dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg die Einrichtung der jeweils notwendigen Bauwasserhaltungen anzuzeigen (vgl. auch [A 7.3.11](#)).
- 3.2.3** Der Deutschen Telekom AG, T-Com, Technische Infrastruktur Niederlassung Süd, Schürerstraße 9a, 97080 Würzburg, spätestens 3 Monate vor

Baubeginn damit die Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen koordiniert werden kann.

- 3.2.4** Der Fernwasserversorgung Franken, Fernwasserstraße 2, 97215 Uffenheim, damit die erforderlichen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen sowie die eventuell erforderlichen Anpassungsarbeiten an den Fernwasserleitungen abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.
- 3.2.5** Dem Wasserbeschaffungsverband Albertshofen, Herrgottsweg 14, 97320 Albertshofen, damit die Verlegung der Brauchwasserleitung, möglichst Mitte November bis Mitte Februar, vor Baubeginn abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt wird.
- 3.2.6** Der Main-Donau Netzgesellschaft (ehemals N-ERGIE Netz GmbH), Hainstraße 34, 90461 Nürnberg, mindestens sechs Monate vor Baubeginn, damit die endgültigen Ausbau- und Detailpläne für den Straßenkörper und die Lärmschutzwände sowie der Bauzeitenplan zur abschließenden Stellungnahme vorgelegt wird.
- 3.2.7** Der Licht-, Kraft-, und Wasserwerke Kitzingen GmbH, Wörthstraße 5, 97318 Kitzingen, damit diese an der Detailplanung des 6-streifigen Ausbaus beteiligt werden kann.
- 3.2.8** Die Betriebsstelle Rimpar der Open Grid Europe GmbH, Alte Würzburger Straße, 97222 Rimpar (Tel. 09365/804-00), damit diese bei allen Maßnahmen im Bereich Versorgungseinrichtungen, einschließlich temporärer Baustraßen und Zufahrten, welche Anlagen der Open Grid Europe, der MEGAL oder der GasLINE GmbH betreffen, rechtzeitig informiert wird.
- 3.2.9** Der Autobahn Tank & Rast Holding GmbH, Andreas-Hermes-Str. 7-9, 53175 Bonn, damit diese über Maßnahmen an deren Ver- und Entsorgungsleitungen sowie der Beschilderung informiert wird.
- 3.2.10** Dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen, Mainbernheimer Straße 103, 97318 Kitzingen, damit die Umsetzung im Wald gemäß den Planfeststellungsunterlagen sichergestellt wird.
- 3.2.11** Die Fischereiberechtigten bzw. Fischereipächter in den jeweils beanspruchten Fließgewässern sind gesondert mindestens 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten zu benachrichtigen.
- 3.2.12** Der E.ON Bayern AG, Netzcenter Schweinfurt, Netzbetrieb, Karl-Götz-Straße 5, 97424 Schweinfurt (Tel. 09721/94907-338), über Maßnahmen, die

Anlagen der E.ON Bayern AG betreffen, so dass entsprechende Einweisungen durch das Netzcenter Schweinfurt erfolgen können.

- 3.2.13** Der Deutschen Bahn AG, Betriebsstätte Würzburg, Rimpler Straße 7, 97080 Würzburg, Tel. 0931-34 2507, mindestens 10 Tage vor Baubeginn, damit diese über Maßnahmen an Kabeltrassen informiert wird.
- 3.2.14** Der DB Kommunikationstechnik GmbH, Südwestpark 60, 90449 Nürnberg, mindestens 7 Arbeitstage von Baubeginn, damit diese über Maßnahmen an Kabeltrassen und TK-Anlagen der DB AG und Vodafone GmbH informiert wird.
- 3.2.15** Dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Schweinfurt, Mainberger Straße 8, 97422 Schweinfurt, damit dieses über Maßnahmen an Anlagen der WSV informiert wird.
- 3.2.16** Der Golfanlage Schloß Mainsondheim GmbH, Schloßweg 3, 97337 Dettelbach, damit diese über Zeitpunkt, Örtlichkeit und Dauer der vorübergehenden Inanspruchnahme bzw. Durchführung der Maßnahmen auf ihrem Grundstück informiert wird.
- 3.2.17** Dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (Servicestelle Würzburg) ist rechtzeitig vor Baubeginn darzulegen, wann eine Abfallablagerung (temporäre Zwischenlagerung oder Deponierung auf bestehenden oder neuen in Erdabfalldeponien) erfolgen soll.

3.3 Immissionsschutz

- 3.3.1** Für die Fahrbahndecke ist ein Belag zu verwenden, der den Ansatz eines Korrekturwertes von - 2,0 dB(A) für dauerhaft lärmindernde Straßenoberflächen (DStrO) bei der Berechnung nach der Fußnote zur Tabelle B der Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV (Tabelle 4 der RLS-90) rechtfertigt. Der Vorhabensträger hat die lärmindernde Wirkung von - 2,0 dB(A) auf Dauer zu gewährleisten. Beim Einbau des Fahrbahnbelages hat der Vorhabensträger höchste Sorgfalt sicherzustellen.
- 3.3.2** Die einschlägigen Vorschriften zum Schutz gegen Bau- und Baumaschinenlärm sowie über die Zulässigkeit von Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit sind zu beachten.
- 3.3.3** Der Zulieferverkehr zu Baustellen soll, wenn er durch allgemeine oder reine Wohngebiete geführt werden muss, tagsüber abgewickelt werden. Massenguttransporte sind grundsätzlich über Wege außerhalb von

allgemeinen oder reinen Wohngebieten oder gegebenenfalls auch über die BAB A 3 zu leiten. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn dies bei der Bauausführung und -abwicklung nicht in anderer vertretbarer Weise möglich ist.

- 3.3.4** Soweit nach den Planunterlagen (vgl. Planunterlagen 11.1 und 11.2) betroffene Grundstückseigentümer dem Grunde nach Anspruch auf passiven Schallschutz haben - nämlich Immissionsorte MSH_034, MSH_036, MSH_052, MSH_054, MSH_056, MSH_057, MSH_058, MSH_060, MSH_062, MSH_063, MSH_065, HD-08, HD-11, ATZ-26, ATZ-29, ATZ-31, ATZ-37, ATZ-38, ATZ-39, ATZ-40, und F-27 -, zusätzlich auch MSH_049, MSH_050, MSH_055, MSH_090, MSH_132, MSH_235/13, HD-01, HD-04, HD-06, HD-09, HD-10, HD-16, HD-19, ATZ-22, ATZ-24 und F-07 - richtet sich dieser Anspruch auf Erstattung der Kosten für den Einbau der erforderlichen lärm-dämmenden Einrichtung in zum Wohnen bestimmten baulichen Anlagen (passiver Lärmschutz). Art und Umfang der passiven Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen bestimmen sich nach der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV). Passive Lärmschutzmaßnahmen werden dann erforderlich, wenn keine ausreichende Schalldämmung der Umfassungsbauteile schutzbedürftiger Räume im Sinne der 24. BImSchV vorhanden ist. Schallschutzmaßnahmen im Sinne dieser Verordnung sind bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen schutzbedürftiger Räume, die die Einwirkungen durch Verkehrslärm mindern. Zu den Schallschutzmaßnahmen gehört auch der Einbau von Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden, und in schutzbedürftigen Räumen mit sauerstoffverbrauchender Energiequelle. Schutzbedürftig sind die in Tabelle 1 Spalte 1 der Anlage zur 24. BImSchV genannten Aufenthaltsräume. Die Betroffenen sind darauf hinzuweisen, dass dieser Anspruch auf entsprechende Entschädigungen nur bis spätestens fünf Jahre nach Unanfechtbarkeit dieses Beschlusses geltend gemacht werden kann, soweit die betroffenen Eigentümer noch nicht entsprechende Forderungen erhoben haben.
- 3.3.5** Soweit durch Lärmimmissionen aufgrund des Betriebs der zu ändernden Straßen bei Außenwohnbereichen von Wohngrundstücken die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Tagwert) überschritten werden ist den betroffenen Eigentümern dem Grunde nach eine angemessene Entschädigung in Geld zu gewähren (vgl. Planunterlagen 11.1 EEEE und

11.2 EEE). Als Grundlage für die Berechnung der Höhe der Entschädigung sind die Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes 1997 (VkB1. 1997, 434) heranzuziehen. Die Betroffenen sind darauf hinzuweisen, dass dieser Anspruch auf entsprechende Entschädigungen nur bis spätestens fünf Jahre nach Unanfechtbarkeit dieses Beschlusses geltend gemacht werden kann, soweit die betroffenen Eigentümer noch nicht entsprechende Forderungen erhoben haben.

3.4 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zur Erlaubnis)

- 3.4.1** Die konkret notwendigen baulichen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen sowie sonstige erforderliche Maßnahmen und Vorkehrungen nach der RiStWag sind vom Vorhabensträger mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg - Servicestelle Würzburg - und der Fernwasserversorgung Franken abzustimmen. Soweit hierbei keine Einigung erzielt werden sollte, ist in Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde die Notwendigkeit einer Planänderung zu prüfen.
- 3.4.2** Bei der Ausführung der Vorhaben sind die Grundsätze des naturnahen Wasserbaues (insbesondere unregelmäßige Uferlinien, wechselnde Sohlbreiten, unterschiedliche Böschungsneigungen, Anpflanzung von standortgerechten Sträuchern und Gehölzen) zu beachten.
- 3.4.3** Vorhandener Bewuchs ist möglichst zu erhalten, Neupflanzungen sind fachgerecht anzulegen.
- 3.4.4.** Durch die Umgestaltung darf die vorhandene Abflussleistung des Gewässers nicht verringert werden.
- 3.4.5** Der Vorhabensträger hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, die ein Einbringen von Humus, Abfall oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen in Oberflächengewässer sowie das Grundwasser nach Möglichkeit vermeiden.
- 3.4.6** Angetroffene Altablagerungen (Hausmüll, Bauschutt o.ä.) sind ordnungsgemäß zu beseitigen.
- 3.4.7** Eine Lagerung wassergefährdender Stoffe, die Baustelleneinrichtung sowie das Betanken von Fahrzeugen und Maschinen dürfen nicht in der Nähe des Gewässers erfolgen.
- 3.4.8** Es dürfen keine gewässerschädlichen Baustoffe und Bauhilfsstoffe verwendet werden.

- 3.4.9** Der Vorhabensträger hat die Anlagen zu überwachen, ordnungsgemäß zu betreiben und in einem betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- 3.4.10** Die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) bzw. der bundesrechtlichen Nachfolgeregelung in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.
- 3.4.11** Eine Verschlechterung des Wasserhaushaltes für das Naturdenkmal 2 Seen (Fl. Nr. 939, 940, 941, Gemarkung Hörblach, DE- 6227-1067-001) ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.
- 3.4.12** Im Überschwemmungsgebiet des Maines sind keine Auffüllungen vorzunehmen. Überschüssiger Aushub ist außerhalb des Überschwemmungsgebietes zu verbringen.
- 3.4.13** Während der Bauzeit ist der Bauaushub und andere Stoffe nur so zu lagern, dass eine Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses weitgehend vermieden wird.
- 3.4.14** Bei Hochwasser während der Bauzeit und bei Bauunterbrechungen sind alle beweglichen Gegenstände gegen Abtreiben zu sichern oder aus dem Überschwemmungsgebiet zu entfernen.
- 3.4.15 Verrohrung des Wenzelbachs (BW 313b) und des Gründleinsbachs (BW 315b)**
- 3.4.15.1** Der Einbau der Verrohrung ist zeitlich auf den unbedingt erforderlichen Umfang zu beschränken.
- 3.4.15.2** Die Verrohrung ist so auszubilden, dass die vorhandene Abflussleistung des Gewässers möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- 3.4.15.3** Die Verrohrungen sind möglichst so ins Gewässer einzufügen, dass weder vor noch nach dem Bauwerk Abstürze, Schwellen, usw. größer 5 cm Höhe mit abgelöstem Wasserstrahl entstehen.
- 3.4.15.4** Im Inneren der Verrohrung ist eine Überlagerung mit natürlichem Substrat zu ermöglichen.
- 3.4.15.5** Die Ein- und Auslaufbereiche der Verrohrung sind durch geeignete, fischdurchgängige Maßnahmen vor Auskolkungen und damit vor Abschwemmungen von Bodenmaterial zu schützen.

- 3.4.15.6** Anfallendes Schwemm- oder Treibgut innerhalb der Verrohrung ist bei Bedarf während der gesamten Bauzeit zur Aufrechterhaltung der Durchgängigkeit ordnungsgemäß zu entfernen und zu entsorgen.
- 3.4.15.7** Der ursprüngliche Zustand im und am Gewässerbett ist nach Beendigung der Arbeiten, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Schon- bzw. Laichzeiten, im Bereich der Verrohrung wieder herzustellen. Die Verrohrung ist dabei noch vor Beginn der Bachforellenschonzeit, spätestens bis zum 30. September, vollständig zu entfernen.
- 3.4.16** Sofern bei Abgrabungen Grundwasser aufgeschlossen wird, ist dies unverzüglich der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.
- 3.4.17** Sofern sich durch die Baumaßnahme nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Grundwasserverhältnisse ergeben, haben unverzüglich erforderliche Abhilfemaßnahmen zu erfolgen.

3.5 Fischerei

- 3.5.1** Die gesetzliche Schonzeit der Bachforelle (01. Oktober bis 28. Februar) ist zu beachten. Insbesondere dürfen zum Schutz der Gewässer und der darin lebenden Wasserorganismen keine Baumaßnahmen oder Bauwassereinleitungen durchgeführt werden, die Einträge von Bodenmaterial, Feststoffen, wassergefährdenden Stoffen (z.B. Diesel, Öl, Schmierstoffe) und dergleichen ermöglichen und damit zu Gewässereintrübungen oder zu einer Verschlechterung der Wasserqualität im Vorfluter führen können.
- 3.5.2** Für Arbeiten im und am Gewässerbett ist eine personelle Baubegleitung durch fach- und sachkundiges Personal erforderlich.
- 3.5.3** Der eventuell vorhandene Fisch-, Krebs- und Muschelbestand im Gewässerbett ist vor der Verlegung des Gewässers durch fach- und sachkundiges Personal so schonend wie möglich zu bergen und in geeignete, von der Baumaßnahme nicht berührte Abschnitte umzusetzen. Für Tiere, die während der Arbeiten entdeckt werden, gilt dasselbe.
- 3.5.4** Signalkrebse, die während der Baumaßnahme im Gründleinsbach geborgen werden, sind nicht umzusetzen. Alle Signalkrebse die vorgefunden werden, sind zu entnehmen, tierschutzgerecht zu töten und einer sinnvollen Verwertung zuzuführen.

- 3.5.5** Bei einem Wechsel der Arbeiten vom Gründleinsbach in ein anderes Gewässer bzw. Gewässersystem, sind vorher alle Arbeitsgeräte, Baumaterialien, Kleidungsstücke etc., die mit dem Gewässer in Berührung gekommen sind, entweder ausreichend mit geeigneten handelsüblichen Desinfektionsmitteln zu desinfizieren oder über Nacht (mindestens 12 Stunden) sorgfältig und vollständig zu trocknen.
- 3.5.6** Offene Bodenflächen sind zeitnah zu begrünen oder anderweitig geeignet vor Erosion zu schützen, so dass bei Hochwasser oder Starkregenereignissen keine Abschwemmungen in die davon betroffenen Gewässer erfolgen können.
- 3.5.7** Im Falle eines Unfalls oder bei anderen Vorkommnissen, die eine Verschmutzung des Vorfluters bewirken, ist die Einleitung in das betroffene Gewässer unverzüglich einzustellen. Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde oder die Polizei und der jeweilige Fischereiberechtigte, sind zu verständigen.

3.6 Naturschutz und Landschaftspflege

3.6.1 Die nach dem landschaftspflegerischen Begleitplan erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen müssen spätestens innerhalb eines Jahres nach Baubeginn hergestellt sein, soweit sie nicht noch für die Baumaßnahme (z. B. Erdzwischenlager) benötigt werden. Kompensationsmaßnahmen auf für die Baumaßnahme in Anspruch genommene Flächen sind innerhalb eines Jahres nach Ende der Inanspruchnahme anzulegen. Die Maßnahmen M1 und M2 sind vorab fertigzustellen. Unverzüglich nach Erlass dieses Beschlusses ist der Regierung von Unterfranken ein Verzeichnis der landschaftspflegerischen Maßnahmen in für das Ökoflächenkataster aufbereiteter Form zu übermitteln (§ 17 Abs. 6 BNatSchG, Art. 9 BayNatSchG). Auf den elektronischen Meldebogen (<https://www.oefk.bayern.de/oeko/editMeldebogen.do?action=new>) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt wird hingewiesen.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind entsprechend den Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplanes vom Vorhabensträger zu unterhalten, solange die BAB A 3 im plangegenständlichen Bereich besteht.

3.6.2 Bei den Gehölzpflanzungen im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen ist autochthones bzw. gebietseigenes Pflanzgut (gebietseigene Herkunft, Pflanzgut aus dem jeweiligen Vorkommensgebiet mit Herkunftsnachweis) zu

verwenden. Bei Ansaaten ist autochthones Saatgut einzusetzen. Die Herkunft des Saat- und Pflanzguts ist den Naturschutzbehörden nachzuweisen.

- 3.6.3** Die einzelnen Schritte der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich der Erstellung der Bepflanzungspläne sowie der Festlegung der Entwicklungsziele und Pflegekonzepte im Detail sind vor deren Ausführung mit der unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Kitzingen) einvernehmlich festzulegen.
- 3.6.4** Die vorzunehmenden Waldrandunterpflanzungen haben alsbald nach Durchführung der Rodungsmaßnahmen im Bereich der bestehenden Waldränder zu erfolgen.
- 3.6.5** Zur Abstimmung bei der Ausführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Kitzingen) Baustellenbesprechungen und -besichtigungen durchzuführen.
- 3.6.6** Bei Ausführung der Baumaßnahme ist durch fachkompetentes Personal sicherzustellen, dass die ausführenden Firmen nicht gegen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege verstoßen (ökologische Bauüberwachung).
- 3.6.7** Die Rodung von Bäumen und Waldflächen sowie das Roden, Abschneiden, Fällen oder eine sonstige Beeinträchtigung von Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen oder -gebüsch ist nur während der Vegetationsruhe (1. Oktober bis 28. Februar) zulässig.
- 3.6.8** Die Fällung fledermausrelevanter Habitatbäume darf ausschließlich zwischen Mitte September und Mitte Oktober erfolgen, hierfür müssen die entsprechenden Bäume im vorhergehenden Winter im unbelaubten Zustand markiert werden. Sie hat umsichtig zu erfolgen und muss von einer fachlich qualifizierten Person begleitet und kontrolliert werden (ökologische Baubegleitung).
- 3.6.9** Nach baulicher Herstellung sowie nach Erbringung der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege für die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen ist jeweils in einer gemeinsamen Begehung durch Vertreter des Vorhabensträgers und der Naturschutzbehörden zu prüfen, ob die Ausgleichsmaßnahmen ordnungsgemäß ausgeführt sind bzw. die Zielsetzung der landschaftspflegerischen Begleitplanung erreicht ist. Hierüber ist die Planfeststellungsbehörde in Kenntnis zu setzen. Bei festgestellten fachlichen Mängeln in der Bauausführung ist eine Mängelbeseitigung durchzuführen;

ggf. ist auch eine qualitative Nachbesserung der bereits hergestellten Maßnahmen vorzunehmen.

3.6.10 Beim Straßenbau anfallendes überschüssiges Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen abgelagert werden.

3.6.11 In Abhängigkeit vom Baufortschritt sind Pflanzmaßnahmen nach Möglichkeit abschnittsweise unmittelbar in der auf die technische Fertigstellung des Bauabschnitts folgenden Pflanzzeit vorzunehmen, damit die ökologische Ausgleichsfunktion möglichst frühzeitig ihre Wirksamkeit entfalten kann.

3.6.12 Die feldhamsterfreundliche Bewirtschaftung der Ausgleichsfläche N1 „Roland“ ist mit der höheren Naturschutzbehörde Unterfranken im Vorfeld abzustimmen.

3.6.13 Die vorgezogene Ersatzmaßnahme zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen der Zauneidechse hat bereits zum Eingriffszeitpunkt eine vollständige Wirksamkeit aufzuweisen. Für diese Maßnahme ist ein begleitendes Monitoring durch eine fachkundige Person notwendig, welche der höheren Naturschutzbehörde Unterfranken zu nennen ist.

3.6.14 Maßnahmen zum Schutz, zur Vermeidung und zur Kompensation müssen von einer fachlich qualifizierten Person begleitet und kontrolliert werden (ökologische Bauüberwachung). Diese ist den Naturschutzbehörden zu nennen.

3.6.15 Den Naturschutzbehörden sind die erfolgte Umsetzung bzw. Beachtung bei Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen unverzüglich zu melden.

3.6.16 Zur Sicherung der fachlich korrekten Umsetzung sind Berichte bei artenschutzrechtlich bedingten vorgezogenen Maßnahmen, bei Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlich (FCS- Maßnahmen) und gebietsschutzrechtlich bedingten Ausgleichsmaßnahmen zu erstellen und den Naturschutzbehörden bis spätestens 2 Monate nach Abschluss via E-Mail zu übermitteln. Werden einzelne Maßnahmengruppen gestaffelt umgesetzt, sind getrennte Berichte pro Umsetzungszeitraum vorzulegen.

3.6.17 Maßnahmen zum Schutz der Zauneidechse

3.6.17.1 Die vorgesehenen Kleinstrukturen für Reptilien (Reptilienmeiler) sind mit den nachfolgenden Maßgaben im Naturschutzgebiet „Sande im

Tannenbusch bei Kleinlangheim“ auf der Flurnummer 221 der Gemarkung Haidt im Vorgriff auf die Baumaßnahme zu errichten (Maßnahme M2):

- Die vorgezogene Ersatzmaßnahme zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Population der Zauneidechse „M 2“ ist vor Beginn der Maßnahme mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Es sind zwei Stein- und Holzhaufen zu je 5 m² Grundfläche anzulegen. Es ist frostfestes, möglichst bodenständiges Gestein zu verwenden. Ca. 80 % des Steinmaterials müssen eine Korngröße von 20 – 40 cm aufweisen.
- Vor dem Baubeginn ist jeweils eine Begehung pro geeigneter, von der Baumaßnahme betroffener Habitatfläche von fachlich qualifizierten Personen durchzuführen und auf Zauneidechsen abzusuchen. Gefundene Exemplare sind abzufangen und auf die Ersatzfläche M2 umzusiedeln. Falls weitere Abfänge notwendig sind, ist die Anzahl der Begehungen entsprechend zu erhöhen.
- Falls das Fachbüro zu dem Schluss kommt, dass weitere aufwertende Maßnahmen aufgrund der vorgefundenen Anzahl von Tieren notwendig sind, so ist dies gemeinsam mit den Naturschutzbehörden zu entscheiden.

3.6.17.2 Die Fl. Nr. 55, Gemarkung Haidt (Erdmassenzwischenlager) und die Fl. Nr. 1077, Gemarkung Kleinlangheim, sind im Sommerhalbjahr vor Beginn der Baumaßnahme zu begehen, um bei Bedarf etwaig vorkommende Zauneidechsen abzufangen und in das Ersatzbiotop M2 umzusiedeln. Um das erneute Einwandern von Zauneidechsen in die Bereiche der temporären Erdmassenablagerung zu vermeiden, sind mobile Schutzzäune zu errichten. Die temporäre Erdmassenablagerung ist im Rahmen der Umweltbaubegleitung regelmäßig auf Vorkommen von Zauneidechsen und die Funktionsfähigkeit der Schutzeinrichtungen zu überprüfen.

3.6.18 Entlang des nördlichen Straßenrandes der Ausfahrt Nord der Anschlussstelle Kitzingen/ Schwarzach (NO-Quadrant Rampe Nürnberg – B 22) ist, ab Beginn des Anschlussstellenastes bis zur Abzweigung auf die B 22, ein dauerhafter Amphibienschutzzaun zu errichten. Dieser muss an beiden Enden einmal u-förmig umgebogen werden und ab der Verkehrsfreigabe wirksam sein (vgl. Magentaeintragung in Unterlage 7.1.3

EEE). Seine Funktionsfähigkeit muss regelmäßig überprüft und dauerhaft gewährleistet sein.

- 3.6.19** Zur Vermeidung von Vogelschlag an transparenten Lärmschutzwänden müssen diese mit Schutzmaßnahmen auf dem neusten Stand der Technik versehen werden.
- 3.6.20** Die Absetzbecken in Betonbauweise (313-1L, 313-2L und 315-1L) mit gleichbleibendem Dauerstau sind entlang der Beckengeländer mit einer umlaufenden Amphibienschutzeinrichtung zu umgeben. Die Ausführung muss aus ca. 50 cm hohem Stahlblech mit Abkantung erfolgen. Die Regenrückhaltebecken mit wechselndem Wasserstand sind in Abhängigkeit von der Beckengröße mit zwei Ausstiegshilfen zu versehen. Sie sind als schräg eingebaute Rampen aus griffigem Blech (Riffelblech) mit aufgekantetem Gitter auszubilden.
- 3.6.21** Auf den Flächen des Erdmassenzwischenlagers (Fl. Nr. 55, Gemarkung Haidt und Fl. Nr. 1077, Gemarkung Kleinlangheim) sind die zu lagernden Erdmassen durch ein Vlies o.ä. in geeigneter Weise vom anstehenden Boden zu trennen.

3.7 Bodenschutz und Abfallwirtschaft

- 3.7.1** Bei der Verwertung von Abfällen (z.B. Bauschutt, Bodenaushub, Oberboden, Straßenaufbruch, Ausbausphal, Bankettschälgut) im Rahmen der Baumaßnahme sind grundsätzlich zu beachten:
- LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen - Technische Regeln - ",
 - "Eckpunktepapier" des BayStMLU (Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen),
 - LfU-Merkblatt 3.4/1 (Wasserwirtschaftliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von bituminösem Straßenaufbruch) sowie
 - Leitfaden des BayStMUG „Anforderungen an die Verwertung von Recyclingbaustoffen in technischen Bauwerken"
 - "Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Technische Lieferbedingungen für die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Gütemerkmale bei der Verwendung von Recyclingbaustoffen im Straßenbau in Bayern".

- Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) – insbesondere gelten für bodenähnliche Anwendungen (z.B. Geländemodellierungen) die mit UMS vom 17.07.2000 eingeführten Werte gemäß Beschluss der 54. UMK zu TOP 4.31.5.

Für den Wiedereinbau inerter Abfälle, die im Rahmen der Baumaßnahme anfallen (insbesondere Bodenaushub, bisheriger Fahrbahnunterbau usw.) im Bereich der plangegegenständlichen Auffüllungen gelten die Anforderungen entsprechend.

- 3.7.2** Werden Bankette, Oberboden oder Dämme abgetragen, ist im Hinblick auf die mögliche erhebliche Schadstoffbelastung im Bereich der Autobahn und vor allem des Bankettschälguts eine Deklarationsanalytik durchzuführen und, soweit bautechnisch möglich und vertretbar, diese obere Bodenschicht getrennt vom übrigen Abtrag zu gewinnen. Das Bankettschälgut ist unter Beachtung des Untersuchungsergebnisses zu verwerten (LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln -", Boden II.1.2) oder zu beseitigen.
- 3.7.3** Soll Aushubmaterial mit einer Belastung $> Z 0$ und $< Z 2$ (LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln -", Boden II.1.2) mittels Wiedereinbaus verwertet, zwischengelagert oder abgelagert werden, ist der Nachweis der wasserwirtschaftlichen Eignung des jeweiligen Grundstücks zu erbringen. Für Zwischenlagerungen bis zu 14 Tagen ist kein Nachweis erforderlich.
- 3.7.4** Sofern bei Erdarbeiten auffälliges Material anfällt, welches nicht eindeutig zugeordnet werden kann, ist zur Abstimmung des weiteren Vorgehens das zuständige Wasserwirtschaftsamt zu informieren.
- 3.7.5** Der bei Abbrucharbeiten anfallende Bauschutt (Unter-/Überführungen, Entwässerungseinrichtungen, Durchlässe etc.) ist zur Klärung des möglichen Verwertungs- bzw. Entsorgungsweges den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu deklarieren (LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln -", Bauschutt II.1.4).
- 3.7.6** Bei den Bauarbeiten angetroffene Ablagerungen (Hausmüll, Bauschutt o.ä.) sind in Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt ordnungsgemäß zu entsorgen.

- 3.7.7** Oberboden ist grundsätzlich gesondert zu gewinnen und für den Fall, dass er nicht sofort weiterverwendet wird, getrennt vom Unterboden zu lagern. Für Oberboden darf während der Zwischenlagerung eine maximale Schütthöhe von 2 m nicht überschritten werden. Ein Befahren oder eine Verdichtung auf andere Weise ist zu vermeiden (DIN 18 300).
- 3.7.8** Werden für Baustelleneinrichtungen zeitweise landwirtschaftliche Nutzflächen beansprucht, so ist vor der Inanspruchnahme dieser Flächen der Oberboden abzutragen und gesondert zwischenzulagern (vgl. auch A 3.7.7). Vorübergehend in Anspruch genommene Flächen sind zu rekultivieren. Dabei ist zu beachten, dass eingebrachtes Fremdmaterial bis in eine Tiefe von mindestens 80 cm entfernt werden muss. Die zu rekultivierende Fläche ist vor dem Aufbringen des vorher abgeschobenen Bodens mit einem Tieflockerungsgerät nach DIN 1185, Scharbreite mindestens 20 cm, auf mindestens 70 cm zu lockern und es ist ein Bodenschluss herzustellen. Danach ist der zwischengelagerte Oberboden aufzutragen und ein Bodenschluss zum Untergrund herzustellen.
- 3.7.9** Bei Verunreinigung des Bodens von vorübergehend in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Fette, Öle u.ä. ist der verunreinigte Boden nach Maßgabe des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes, der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bzw. der betroffenen Gemeinde auszutauschen.
- 3.7.10** Die Herkunft von Auffüllmaterial (Herkunftsnachweis), dessen Menge und Einbauort sind entsprechend dem Formblatt (Anlage 13 des Leitfadens zu den Eckpunkten – Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen) zu dokumentieren.
- 3.7.11** Sofern bei den Erd- und Aushubarbeiten verdächtiges Material festgestellt wird, ist ein Gutachter einzuschalten. Kontaminiertes Aushubmaterial ist zu separieren und bis zum Vorliegen der Untersuchungsergebnisse in geschlossenen Containern zwischenzulagern. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (Servicestelle Würzburg) ist in diesem Fall umgehend zu verständigen.
- 3.7.12** Ein Vermischen des anstehenden Bodens mit den zu lagernden Erdmassen muss durch geeignete Maßnahmen vermieden werden.

3.8 Landwirtschaft und Wege

- 3.8.1** Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.
- 3.8.2** Alle während der Bauausführung in Anspruch genommenen Wege und sonstigen Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme - in Abstimmung mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem jeweiligen Baulastträger bzw. Unterhaltungspflichtigen - entsprechend der vorherigen Nutzung wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen (vgl. [A 3.7.8](#) und [A 9](#)).
- 3.8.3** Es ist sicherzustellen, dass die Feld- und Waldwege, die im Rahmen der Bauausführung vorübergehend in Anspruch genommen werden, auch während der Bauphase vom land- bzw. forstwirtschaftlichen Verkehr genutzt werden können.
- 3.8.4** Während der Bauzeit darf, soweit möglich, der land- und forstwirtschaftliche Verkehr nur kurzzeitig unterbrochen werden. Entsprechende Lichttraumprofile sind während der Erntezeit möglichst freizuhalten oder es ist zumindest eine Umfahrung in zumutbarer Entfernung zu ermöglichen. Unvermeidbare kurzzeitige Sperrungen sind rechtzeitig vorher bekannt zu geben.
- 3.8.5** Zur Feststellung möglicher nachteiliger Auswirkungen durch vorübergehende Inanspruchnahme hat der Vorhabensträger geeignete Beweissicherungen vorzunehmen. Die Beweissicherung der während der Bauausführung vorübergehend in Anspruch genommenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen und Wege ist den betreffenden Gemeinden bzw. Eigentümern rechtzeitig vorher bekannt zu geben. Nach Abschluss der Bauarbeiten hat eine entsprechende Übergabe zu erfolgen (vgl. [A 9](#)).
- 3.8.6** Die Funktionsfähigkeit des Grabensystems in der Flur ist auch während der Bauzeit sicherzustellen.
- 3.8.7** Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

3.9 Forstwirtschaft

- 3.9.1** Die von den Baumaßnahmen betroffenen Waldbesitzer sind in geeigneter Weise rechtzeitig über den Zeitplan und den Fortgang der Bauarbeiten zu informieren, sodass es zu keinen vermeidbaren Behinderungen bei der Waldbewirtschaftung kommt.
- 3.9.2** Der mögliche Sukzessionsanteil je Wald-Ausgleichsfläche ist auf max. 10 % der Fläche zu beschränken.

3.10 Denkmalpflege (vgl. auch A 3.2.1)

- 3.10.1** Alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen sind darauf hinzuweisen, dass bei den Erdarbeiten auftretende Funde von Bodendenkmälern unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Kitzingen) zu melden sind (Art. 8 Abs. 1 DSchG) und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).
- 3.10.2** Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Ausführungsplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 3.10.3** Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den für Sicherungsmaßnahmen erforderlichen Aufwendungen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.
- Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im vorgenannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Landesamt für

Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

3.11 Belange der Wehrbereichsverwaltung

Das Allgemeine Rundschreiben Nr. 22/1996 des BMVBW "Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge" (RABS) ist hinsichtlich der Straßen des Militär-Straßen-Grund-Netztes (MSGN), dessen Bestandteil die BAB A 3 ist, zu beachten.

3.12 Brand- und Katastrophenschutz

3.12.1 Die Zufahrt zur oder zu den Baustellen muss für Feuerwehrfahrzeuge mit mindestens 10 t Achslast, einer Breite von 2,50 m und einer Höhe von 3,50 m möglich sein.

3.12.2 Die Brand- und Unfallmeldung muss auch während der Bauzeit sichergestellt sein.

3.12.3 Falls im Zuge der Baumaßnahmen bestehende Anschlussstellen und Auffahrten oder auch andere Straßen- und Verkehrswege (Zufahrt zur Tank- und Rastanlage Haidt) gesperrt werden und nicht benutzt werden können, sind die Kreisbrandinspektion des Landkreises Kitzingen, die betroffenen Feuerwehren sowie die Integrierte Leitstelle Würzburg rechtzeitig zu informieren.

3.13 Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen

3.13.1 Die von der Baumaßnahme berührten Ver- und Entsorgungsleitungen sind im Zuge der Baumaßnahmen im Einvernehmen mit den jeweiligen Trägern der Versorgungsleitungen an die neuen Verhältnisse anzupassen. Für den Fall, dass kein Einvernehmen zustande kommt, bleibt eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde vorbehalten.

3.13.2 Die bestehenden Anlagen der jeweiligen Träger der Ver- und Entsorgungsleitungen sind zu schützen.

3.13.3 Die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften während der Baumaßnahme ist sicherzustellen.

- 3.13.4** Der Regelabstand von 2,5 m bei Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen nach dem DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125, ist einzuhalten.
- 3.13.5** Die Auflagen und Hinweise in den „Anweisungen zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der Open Grid Europe AG“ sind für Anlagen der Open Grid Europe, der MEGAL und der GasLINE GmbH zu berücksichtigen.
- 3.13.6** Ökologische Maßnahmen sind so auszuführen, dass keine Nachteile für Versorgungsleitungen entstehen können.
- 3.13.7** Leitungsumlegungen bzw. Außerbetriebnahmen von Versorgungsleitungen sind ausschließlich von April bis Oktober durchzuführen.

3.14 Bauausführung

- 3.14.1** An der amtlichen Schlussvermessung nach Fertigstellung der Baumaßnahme sind Feldgeschworene zu beteiligen. Die Beteiligung ist zu entschädigen. Nach der Schlussvermessung sind die Daten dem Vermessungsamt zur Verfügung zu stellen.
- 3.14.2** Der Bauernholzgraben auf Grundstück Fl. Nr. 1605, Gemarkung Hörblach, ist nach Abschluss der Bauarbeiten einmalig zu reinigen.
- 3.14.3** Der Graben auf den Fl. Nrn. 1605/5 und 1626, Gemarkung Hörblach (BWV Nr. 43c) ist einmalig vor der Übergabe an den Markt Schwarzach a. M. zu profilieren, die Durchlässe sind zu reinigen und Abflusshindernisse sind zu beseitigen. Eine gemeinsame Abnahme mit dem Markt Schwarzach ist durchzuführen.
- 3.14.4** Die bauausführende Firma ist verpflichtet, mögliche Verkehrsgefährdungen, insbesondere durch Verschmutzung der Fahrbahnen und an den Zuwegen zu den Tank- und Rastanlagen Haidt Süd und Nord zu vermeiden.
- 3.14.5** Mit den Kreuzungsbeteiligten (Eisenbahnstrecke 5231 Kitzingen - Schweinfurt) ist rechtzeitig vor Baubeginn eine entsprechende Vereinbarung § 5 EKrG abzuschließen.

3.15 Mittelbar enteignende Planfestsetzungen

3.15.1 Die im Bereich von 10 m, gemessen ab dem Fahrbahnrand der BAB A 3, gelegenen Teile von Grundstücken, die nach der verfahrensgegenständlichen Maßnahme noch für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen, sind auf entsprechende Anforderung des jeweiligen Eigentümers hin gegen entsprechende Entschädigung zu übernehmen. Alternativ ist auf entsprechende Anforderung des jeweiligen Eigentümers hin eine Entschädigung dafür zu gewähren, dass diese Teile der Grundstücke aufgrund der Kontamination des Bodens nicht weiter landwirtschaftlich genutzt werden. Diese Rechte können binnen fünf Jahren nach Verkehrsfreigabe der plangegegenständlichen Maßnahme geltend gemacht werden. Der Vorhabensträger hat die betroffenen Eigentümer auf diese Rechte und die vorgenannte Befristung spätestens mit der Verkehrsfreigabe der plangegegenständlichen Maßnahme hinzuweisen.

3.15.2 Bei der Bepflanzung der Straßen- und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des AGBGB einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

3.15.3 Die Inanspruchnahme und Entschädigung der Grundstücke Fl. Nrn. 205, 228 und 230, Gemarkung Haidt, ist möglichst zeitnah mit dem Eigentümer bzw. Pächter der Grundstücke abzustimmen, um dessen Betrieb aufrecht zu erhalten.

4 Entscheidung über Einwendungen

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen bzw. Roteintragungen oder durch Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

5 Entscheidung über verfahrensrechtliche Anträge

Die im Laufe des Verfahrens gestellten und noch nicht verbeschiedenen Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

6 Ausnahmen und Befreiungen

Die erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten und Geboten des BNatSchG und des BayNatSchG sowie der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen werden durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt.

7 Gehobene Erlaubnis für Gewässerbenutzung

7.1 Gegenstand der Erlaubnis

7.1.1 Dem Vorhabensträger wird gemäß §§ 10 Abs. 1, 15, 18 Abs. 1 WHG die widerrufliche gehobene Erlaubnis erteilt, Oberflächenwasser aus der Straßenentwässerung der verfahrensgegenständlichen BAB A 3 sowie der anzupassenden Straßen des nachgeordneten Straßen- und Wegenetzes in weiterführende Gräben sowie den Main, den Gründleinsbach, den Bauernholzgraben und in den Wenzelbach streckenweise über Rohrleitungen einzuleiten, von Straßenflächen abfließendes Oberflächenwasser zu versickern sowie im Zuge von Wasserhaltungen Grund- und Schichtenwasser zu entnehmen, zutage zu fördern bzw. zu leiten und abzuleiten sowie das Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, aufzustauen, abzusenken und umzuleiten, Grundwasser zusammen mit dem in den Baugruben anfallenden Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer einzuleiten,

7.1.2 Die erlaubten Gewässerbenutzungen dienen dem Zweck der Beseitigung des Niederschlagswassers von der Straßenoberfläche einschließlich Nebenflächen wie Böschungen, Bankette oder Parkflächen und Außeneinzugsgebieten sowie der Sicherung der technischen Ausführung der Baumaßnahmen, die mit Eingriffen in das Grundwasser (sog. Bauwasserhaltungen) verbunden sind.

7.1.3 Den Benutzungen liegen die unter **A 2** dieses Beschlusses aufgeführten Planfeststellungsunterlagen, insbesondere die Unterlagen zu den

wasserrechtlichen Erlaubnissen (Unterlage 13.1 EEE), die entwässerungstechnischen Lagepläne (Unterlage 13.2 EEE) und der Systemplan Absetz- und Regenrückhaltebecken (Unterlage 13.3 EEE) zu Grunde, sofern in diesem Beschluss nichts anderes bestimmt ist.

7.1.4 Umfang der erlaubten Benutzung

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, das anfallende Niederschlagswasser in dem in nachfolgender Tabelle genannten Umfang (Gesamteinleitung) an der jeweiligen Einleitungsstelle in den angegebenen Vorfluter einzuleiten. Sie gewährt zudem die widerrufliche Befugnis, das von den Straßenflächen abfließende Oberflächenwasser in den Entwässerungsgräben teilweise zu versickern bzw. über Rohrleitungen einzuleiten, sowie Schicht- und Grundwasser in dem für die Durchführung der Baumaßnahme nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik notwendigen Umfang zu entnehmen, zutage zu leiten bzw. zu fördern und abzuleiten bzw. das Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, aufzustauen, abzusenken und umzuleiten, und Grundwasser in oberirdische Gewässer einzuleiten.

Zusammenstellung der Einleitungen an der Autobahn A3:

Einleitung Einzugsgebiet	Bau-km Beckenanlage	Vorfluter	Vorbehandlung/Rückhaltung
E 1	306+400	Main	Absetzbecken 306-1L Zufluss: $Q_{r15,n=1}$ = 462,6 l/s Abfluss: $Q_{Drossel}$ = 462,6 l/s
E 2	307+600	Wenzelbach	Absetz- und Regenrückhaltebecken 307-1L Zufluss: $Q_{r15,n=1}$ = 175,8l/s Abfluss: $Q_{Drossel}$ = 20,900 l/s
E 3	307+950	Wenzelbach	Absetz- und Regenrückhaltebecken 307-2L Zufluss: $Q_{r15,n=1}$ = 1123,1 l/s Abfluss: $Q_{Drossel}$ = 101,000 l/s
E 4	310+350	Graben zum Bauernholzgraben	Absetz- und Regenrückhaltebecken 310-1L Zufluss: $Q_{r15,n=1}$ = 577,5 l/s Abfluss: $Q_{Drossel}$ = 73,000 l/s
E 5	311+100	Graben zum Bauernholzgraben	Absetz- und Regenrückhaltebecken 311-1L

			Zufluss: $Q_{r15,n=1}$ = 496,5 l/s Abfluss: $Q_{Drossel}$ = 61,000 l/s
E 6	313+170	Graben zum Wenzelbach	Absetz- und Regenrückhaltebecken 313-1L Zufluss: $Q_{r15,n=1}$ = 400,7 l/s Abfluss: $Q_{Drossel}$ = 39,000 l/s
E 7	313+850	Graben zum Wenzelbach	Absetz- und Regenrückhaltebecken 313-2L Zufluss: $Q_{r15,n=1}$ = 264,1 l/s Abfluss: $Q_{Drossel}$ = 36,200 l/s
E 8	315+050	Gründleinsbach	Absetz- und Regenrückhaltebecken 315-1L Zufluss: $Q_{r15,n=1}$ = 772,1 l/s Abfluss: $Q_{Drossel}$ = 86,500 l/s
E 9	315+700	Graben zum Gründleinsbach	Absetz- und Regenrückhaltebecken 315-2R Zufluss: $Q_{r15,n=1}$ = 691,2 l/s Abfluss: $Q_{Drossel}$ = 84,500 l/s
E 10	317+150	Graben zum Gründleinsbach	Absetz- und Regenrückhaltebecken 317-1L Zufluss: $Q_{r15,n=1}$ = 698,2 l/s Abfluss: $Q_{Drossel}$ = 75,000 l/s

Zusammenstellung der Einleitungen an der GVS Mainsondheim – B 22:

Entwässerungsabschnitt/ Einleitung	Bau-km	Vorfluter/ Grundwasser	Zufluss zu Versickerungsmu- lden	Vorbehandlung/ Rückhaltung
Entwässerung abschnitt 1 (Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+729)	0+000 bis 0+729	Grundwasser	46,2 (Versickerung)	Versickerung über seitlich angeordnete Sickermulden mit einer 20 cm bewachsenen Oberbodenschicht; versickerungswirksame Fläche: 904,8 m ² max. Aufstau 0,3 m Versickerungsvolumen ca. 226,25 m ³
Entwässerung abschnitt 2 (Bau-km 0+729 bis Bau-km 2+195)	0+729 bis 2+195	Grundwasser	57,9 (Versickerung)	Versickerung über seitlich angeordnete Sickermulden mit einer 20 cm bewachsenen Oberbodenschicht; versickerungswirksamer Fläche: 1.326,8 m ² max. Aufstau 0,3 m Versickerungsvolumen ca. 252,13 m ³

7.2 Beschreibung der Anlagen

Die Anlagen der Straßenentwässerung sind in den planfestgestellten Unterlagen, insbesondere in den Unterlagen 1 EEEE, 7.2 EEEE und 13 EEE, dargestellt und beschrieben, worauf hier Bezug genommen wird.

7.3 Nebenbestimmungen zur gehobenen Erlaubnis

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen gemäß den hiernach bestehenden Rechten, Verpflichtungen und Vorbehalten maßgebend.

Darüber hinaus gelten folgende Nebenbestimmungen:

7.3.1 Der Vorhabensträger hat die gesamten Anlagen der Straßenentwässerung einschließlich Regenrückhalte- und Absetzbecken plan- und sachgemäß unter Beachtung der in diesem Beschluss angeordneten Nebenbestimmungen sowie nach den geltenden Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

7.3.2 Die Ausführung der Entwässerung hat nach den „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung (RAS-Ew)“ sowie der Regelwerke DWA-A 117, DWA-M 153 und DWA-A 138 zu erfolgen.

Bei der Herstellung der Absetz- und Rückhaltebecken in Betonbauweise sind die entsprechenden Vorschriften ATV A 166 und ATV-M 176 zu beachten

7.3.3 Die Erlaubnis beschränkt sich auf das Einleiten von Straßenabwasser bzw. Wasser von Außeneinzugsgebieten.

7.3.4 Im Bereich der Einleitungsstellen sind die Uferböschungen und die Gewässersohlen in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen entsprechend den hydraulischen und gewässerökologischen Erfordernissen zu befestigen und zu gestalten.

7.3.5 Das eingeleitete Niederschlagswasser darf keine für die aufnehmenden Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

7.3.6 Sollten durch die zusätzlichen Einleitungen verstärkt Erosionen oder andere Beeinträchtigungen an den aufnehmenden Gewässern beobachtet werden, so hat der Vorhabensträger entsprechende angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

7.3.7 Sollten durch die geplanten Einleitungen Mehrkosten bei der Unterhaltung von Vorflutgewässern entstehen, hat sich der Träger des Vorhabens an der Unterhaltung der Vorflutgewässer entsprechend der Einwirkungen des zugeführten Oberflächenwassers zu beteiligen (Übernahme der Unterhaltungsmehrkosten).

7.3.8 Der Vorhabensträger ist für den sachgemäßen Betrieb und die vorschriftsmäßige Wartung der gesamten Entwässerungseinrichtungen verantwortlich. Insbesondere ist die Funktionsfähigkeit der Absetzanlagen durch rechtzeitige und bedarfsgerechte Räumung zu erhalten.

7.3.9 Die Dämme der Absetz- und Rückhaltebecken sind standsicher auszubilden. Nach Abschluss der Erdarbeiten sind die Dämme zügig zu begrünen.

7.3.10 Bei der Pflege von Pflanz- und Rasenflächen im Bereich der Entwässerungseinrichtungen dürfen keine Pestizide verwendet werden.

7.3.11 Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

7.3.12 Bauwasserhaltung

7.3.12.1 Die Erlaubnis wird auf die Grundwasserentnahme zur Bauwasserhaltung während der Bauzeit beschränkt.

7.3.12.2 Der Vorhabensträger hat das Grundwasser vor jeglicher Verunreinigung zu schützen. Im Grundwasserbereich dürfen wassergefährdende Stoffe nicht gelagert, abgefüllt, umgeschlagen oder anderweitig verwendet werden.

7.3.12.3 Das bei der Wasserhaltung anfallende Wasser darf keine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften erfahren. Insbesondere ist die Wasserhaltung so zu betreiben, dass Gewässerverunreinigungen nicht erfolgen. Bei Bedarf sind vor der Einleitung des Wassers in Gewässer Absetzanlagen vorzuschalten.

7.3.12.4 Der Vorhabensträger haftet für Schäden, die durch die Eingriffe in das Grundwasser verursacht werden. Erforderliche Beweissicherungsmaßnahmen sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen durchzuführen.

7.3.13 Wasser- und Schifffahrt

7.3.13.1 Die Einleitung E1 ist strom- und schifffahrtspolizeilich mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Schweinfurt (WSA) abzustimmen. Es sind Lagepläne, Längsschnitt, Querprofil, Querströmungsberechnungen und Unterlagen zur Böschungssicherung der Ufer rechtzeitig vor der

Durchführung dem WSA in digitaler Form und dreifach in Papierform vorzulegen.

7.3.13.2 Die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffverkehrs darf durch die Einleitung E1 nicht beeinträchtigt werden.

7.3.13.3 Der Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem WSA ist erforderlich, falls bundeseigene Land- und Wasserflächen genutzt werden müssen. Sollte eine Einigung nicht zustande kommen, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

7.3.13.4 Der vorhandene Kabeldüker der Autobahndirektion Nordbayern im Bereich der geplanten Einleitung E1 darf im Betrieb, in der Überwachung und der Überdeckung der Anlage nicht durch die Einleitung beeinträchtigt werden.

7.3.14 Entwässerung der GVS Mainsondheim – B 22

7.3.14.1 Die Versickerungsmulden entlang der GVS Mainsondheim – B 22 sind zur Regenwasserbehandlung mit mind. 20 cm bewachsenem Oberboden mit der Beschaffenheit eines pH-Wertes von 6 bis 8, einem Humusgehalt von 1 % bis 3 % und einem Tongehalt von unter 10 % auszustatten.

7.3.14.2 Das erforderliche Muldenvolumen ist iterativ zu ermitteln.

7.3.14.3 Die vorgesehene Einstauhöhe der Mulden von 30 cm ist zu beachten.

7.3.14.4 Der k_f – Wert der Mulde ist vor Bauausführung zu prüfen. Falls dieser nicht dem k_f –Wert von $1 \cdot 10^{-5}$ m/s entspricht, ist ein Bodenaustausch durchzuführen.

7.3.14.5 Der tiefste Sohlpunkt der Versickerungsmulden muss einen Mindestabstand zum mittleren höchsten Grundwasserstand von 1 m einhalten.

7.3.15 Monitoring der Tiefenentwässerung von Bau-km 314+020 bis 315+000

7.3.15.1 Die Langzeit-Auswirkungen der Tiefenentwässerung sind ab Fertigstellung bis fünf Jahre nach Beendigung der Herstellung der Tiefenentwässerung wie folgt zu dokumentieren:

7.3.15.1.1 In den Beobachtungsmessstellen GWM 314/1 bis GWM 314/6 sind Drucksonden mit Datenloggern zu installieren.

7.3.15.1.2 Die Ruhewasserspiegel sind kontinuierlich aufzuzeichnen.

7.3.15.1.3 Der Abfluss der Tiefenentwässerung (Bestand und Neu) ist vierteljährlich zu messen.

7.3.15.1.4 Für die Einleitung in den Gründleinsbach ist folgendes Messprogramm durchzuführen:

- Häufigkeit: zwei Mal jährlich, im April und Oktober
- Parameter: Färbung, Trübung, Geruch
- PH-Wert, el. Leitfähigkeit, Temperatur, Sauerstoff (vor Ort), Schüttung
- DOC, Kohlenwasserstoffindex, PAK, Chrom, Kupfer, Nickel, Blei, Zink.

7.3.15.1.5 Der Jahresbericht mit einer graphischen Auswertung ist dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zu übermitteln.

7.3.15.1.6 Die Aufzeichnungen sind nach fünf Jahren auszuwerten und mit einer Aussage zur Fortführung des Beweissicherungsprogramms zu versehen. Die Bewertung ist dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vorzulegen.

7.3.15.2 Das eingeleitete Grundwasser ist in seiner Eigenschaft nicht zu verändern.

7.3.15.3 Die Einleitung in den Vorfluter ist unter 45 Grad zu erstellen und naturnah mit Wasserbausteinen zu sichern.

7.3.15.4 Bereiche, die mit Oberflächenwasser der Fahrbahn in Berührung kommen (auch Spritzwasser), sind dicht von der Tiefenentwässerung abzukoppeln.

7.3.16 Der Planfeststellungsbehörde ist vor Baubeginn vom Vorhabensträger ein Gutachten vorzulegen, das anhand der maßgeblichen Qualitätskomponenten des Anhangs V der Wasserrahmenrichtlinie dazulegen hat, wie sich das Vorhaben auf diese Komponenten im Einzelnen auswirken wird. Ist danach eine Verschlechterung des Zustands der betroffenen Flusswasserkörper zu befürchten, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

8 Straßenrechtliche Verfügungen

8.1 Bundesfernstraßen

Hinsichtlich der Bundesfernstraßen wird - soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt - verfügt, dass

- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu Bundesfernstraßen mit der Maßgabe gewidmet werden, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen,
- die nach den Planunterlagen umzustufenden Teile mit der Maßgabe umgestuft werden, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen werden, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2 EEEE) und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort hinreichend bestimmt beschrieben.

8.2 Straßenklassen nach Bayerischem Straßen- und Wegegesetz

Hinsichtlich Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen wird verfügt - soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten -, dass

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen werden, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft werden, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet werden, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2 EEEE) und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort hinreichend bestimmt beschrieben. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

9 Sondernutzungen

Das im Bereich des planfestgestellten Bauvorhabens gelegene öffentliche Straßen- und Wegenetz - mit Ausnahme der öffentlichen Feld- und Waldwege (dafür bedarf

es einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung) - darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht.

Rechtzeitig vor Baubeginn hat der Vorhabensträger den jeweils betroffenen Baulastträgern mitzuteilen, welche Straßen und Wege von dieser Sondernutzung betroffen sind. Gleichzeitig hat der Vorhabensträger den Zustand der betroffenen Straße und Wege zum Zweck der Beweissicherung - unter Beteiligung des jeweiligen Straßenbaulastträgers - festzuhalten.

Die betroffenen Straßen und Wege sind vom Vorhabensträger auf dessen Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist.

Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung bedarf, werden die soeben genannten Maßnahmen zur rechtzeitigen Information, Beweissicherung und Wiederherstellung dem Vorhabensträger auch für diese Wege auferlegt, außer im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sondernutzung wird abweichend hiervon ausdrücklich etwas anderes geregelt.

10 Kosten des Verfahrens

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Planfeststellungsbeschluss werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.

B

Sachverhalt

1 Beschreibung des Vorhabens

1.1 Planerische Beschreibung

Die vorliegende Planung umfasst den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt östlich der Mainbrücke Dettelbach (Bau-km 306+200) bis westlich der Anschlussstelle Wiesentheid (Bau-km 318+582,953). Er bildet einen Teil des geplanten sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 im übergeordneten Abschnitt zwischen dem AK Biebelried und dem AK Fürth/Erlangen.

Der verfahrensgegenständliche Planfeststellungsabschnitt endet bei Bau-km 318+582,953. Aufgrund der gewählten Trassierung und der damit verbundenen Achsabweichung zur Bestandsachse, ergibt sich gegenüber dem östlich angrenzenden Planfeststellungsabschnitt „westlich Anschlussstelle Wiesentheid bis Fuchsberg“ eine Fehlkilometrierung von -17,047 m. Somit entspricht der Bau-km 318+582,953 im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt dem Bau-km 318+600 aus dem östlich angrenzenden bereits planfestgestellten Planungsabschnitt (Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 15.03.2011, Az. 32-4354.1-3/09). Planfeststellungsende des vorliegenden Abschnittes und Planfeststellungsbeginn des östlich angrenzenden Abschnittes sind damit identisch.

1.2 Straßenbauliche Beschreibung

Die Baulänge der durchgehenden Strecke der BAB A 3 beträgt im verfahrensgegenständlichen Abschnitt 12,383 km. Der sechsstreifige Ausbau erfolgt bestandsnah ohne erhebliche Abrückungen in Lage und Höhe. Der Planfeststellungsabschnitt ist durch eine sehr gestreckte und gut an die Topographie angepasste Linienführung gekennzeichnet. Am Beginn des Abschnitts östlich der Mainbrücke bei Dettelbach steigt die Trasse leicht an. Ca. 2 km östlich der Tank- und Rastanlage Haidt schwenkt die Trasse nach Süden ab und steigt ab hier bis zum Ende des Abschnitts mit max. 1,6% an. Als Ausbauquerschnitt wird ein Regelquerschnitt (RQ) 36 zu Grunde gelegt.

Dem Ziel der deutlichen Verbesserung der Verkehrssicherheit und der Erhöhung der Leistungsfähigkeit dient auch der bestandsnahe Ausbau der Anschlussstelle Kitzingen/Schwarzach. Hier werden die Rampen einschließlich der dazugehörigen

Verzögerungs- und Beschleunigungsspuren auf einer Länge von 2,1 km angepasst bzw. verlegt. Der bestehende Knotenpunkt B 22 / AS Kitzingen/Schwarzach (Nordostquadrant) wird durch die Einmündung der GVS Mainsondheim ergänzt und erhält eine Lichtsignalanlage. Die Führung eines künftigen Geh- und Radweges wird hier berücksichtigt. Zudem wird auch der Knotenpunkt aus B 22 und der AS Kitzingen/ Schwarzach (Südostquadrant) auf Empfehlung der Unfallkommission des Landkreises Kitzingen mit einer Lichtsignalanlage ausgestattet.

Die Beschleunigungs- und Verzögerungsspuren im Bereich der Tank- und Rastanlage „Haidt“ werden auf der Nord- und Südseite auf insgesamt 1,2 km Länge dem sechsstreifigen Fahrbahnquerschnitt angepasst. Darüber hinaus müssen auch die Durchfahrtsgassen im Bereich der Tank- und Rastanlage beidseitig geändert werden.

Das umliegende Straßen- und Wegenetz wird ebenfalls dem sechsstreifigen Ausbau angepasst. Der Umfang der erforderlichen Anpassungen bzw. Verlegungen an den kreuzenden und an den parallel verlaufenden Straßen und Wegen sowie deren geplante Querschnitte sind im Einzelnen in der Unterlage 1 EEEE, Ziffer 4.2.1 und 4.2.2 beschrieben.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Planfeststellungsunterlagen Bezug genommen (vgl. insbesondere Unterlage 1 EEEE).

2 Vorgängige Planungsstufen

2.1 Bedarfsplan für Bundesfernstraßen

Der verfahrensgegenständliche Bereich der BAB A 3 ist im derzeit gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen dem vordringlichen Bedarf zugeordnet (vgl. Anlage zu § 1 Abs. 1 S. 2 FStrAbG).

2.2 Raumordnung und Landesplanung

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern - LEP - vom 22.08.2013, GVBl 16/2013, 550) sind in Kapitel 4 die für das Verkehrswesen im Allgemeinen und den Straßenbau im Besonderen betreffenden fachlichen Ziele und Grundsätze behandelt. Danach soll die Verkehrsinfrastruktur, insbesondere das Netz der Bundesfernstraßen, leistungsfähig erhalten und durch Aus- und Umbaumaßnahmen nachhaltig und bedarfsgerecht ergänzt werden. Der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur soll hierbei

die Einbindung Bayerns in das internationale und nationale Verkehrsnetz verbessern.

3 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

3.1 Antragstellung

Die Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg (Vorhabensträger), hat bei der Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 08.08.2011 die Planfeststellung für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt östlich der Mainbrücke Dettelbach bis westlich der Anschlussstelle Wiesentheid (Bau-km 306+200 bis Bau-km 318+582,953) beantragt.

3.2 Auslegung

Nach Beantragung der Planfeststellung durch den Vorhabensträger mit Schreiben vom 08.08.2011 lagen die Planfeststellungsunterlagen nach öffentlicher und jeweils ortsüblicher Bekanntmachung an folgenden Stellen zur allgemeinen Einsicht aus:

Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen, Friedrich-Ebert-Str. 5, 97318 Kitzingen

Verwaltungsgemeinschaft Großlangheim, Schwarzacher Str. 4, 97320 Großlangheim

Markt Schwarzach a. Main, Marktplatz 1, 97359 Schwarzach a. Main

Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid, Balthasar-Neumann-Straße 14, 97353 Wiesentheid

Stadt Dettelbach, Luitpold-Baumann-Str. 1, 97337 Dettelbach

Stadt Kitzingen, Kaiserstr. 13 / 15, 97318 Kitzingen

In der Bekanntmachung wurde jeweils darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei den jeweiligen Gemeinden bzw. bei der Verwaltungsgemeinschaft oder der Regierung von Unterfranken bis spätestens zwei Wochen nach der jeweiligen Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 72 Abs. 2 i. V. m. Art. 17 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG wurde in den einschlägigen regionalen Tageszeitungen ("Main-Post" und "Die Kitzinger") am 25.08.2011 und im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken (RABl. Nr. 15/2011 vom 25.08.2011) auf die Auslegung durch die Gemeinden hingewiesen.

In der Bekanntmachung wurde u.a. auch darauf hingewiesen, dass bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist, dass diese Angaben deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein müssen und Vertreter nur eine natürliche Person sein kann, da andernfalls diese Äußerungen unberücksichtigt bleiben können (Art. 17 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 BayVwVfG).

Die namentlich bekannten nicht ortsansässigen Betroffenen wurden, soweit geboten, durch den Markt Schwarzach a. Main, die Gemeinden Albertshofen, Biebelried und Mainstockheim (Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen), den Markt Kleinlangheim (Verwaltungsgemeinschaft Großlangheim), den Markt Wiesentheid (Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid), die Stadt Dettelbach und die Stadt Kitzingen vom Anhörungsverfahren benachrichtigt.

3.3 Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 16.08.2011 forderte die Regierung von Unterfranken die folgenden Träger öffentlicher Belange auf, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen:

- Gemeinde Albertshofen (Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen)
- Gemeinde Biebelried (Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen)
- Gemeinde Mainstockheim (Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen)
- Markt Wiesentheid (Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid)
- Markt Kleinlangheim (Verwaltungsgemeinschaft Großlangheim)
- Stadt Dettelbach
- Markt Schwarzach a. Main
- Stadt Kitzingen
- Landratsamt Kitzingen
- Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg
- Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Unterfranken

- Bayerischer Industrieverband Steine und Erde e. V.
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Bamberg
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Bayerischer Waldbesitzerverband e. V.
- Bezirk Unterfranken, Fischereifachberatung
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Ortsverwaltung Würzburg
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Unterfranken
- Deutsche Telekom AG, T-Com, Netzproduktion GmbH
- E.ON Bayern AG, Netzcenter Schweinfurt
- E.ON Wasserkraft GmbH
- Fernwasserversorgung Franken
- N-ERGIE AG, Abt. Netzmanagement
- Polizeipräsidium Unterfranken
- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern
- Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern
- Regionaler Planungsverband Würzburg
- Staatliches Bauamt Würzburg
- Vermessungsamt Würzburg, Außenstelle Kitzingen
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg
- Wehrbereichsverwaltung Süd
- Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Nürnberg
- Bayer. Regionaleisenbahn GmbH
- Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen GmbH
- DB Services Immobilien GmbH, Immobilienbüro Nürnberg
- PLEdoc
- Tank- und Rast GmbH
- Wasserbeschaffungsverband Albertshofen

- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Schweinfurt
- Gasversorgung Unterfranken GmbH

Außerdem wurden die Sachgebiete 10 (Sicherheit und Ordnung), 12 (Kommunale Angelegenheiten), 20 (Wirtschaftsförderung, Beschäftigung), 21 (Handel und Gewerbe, Straßen- und Schienenverkehr), 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung), 30.1 (Hochbau), 31 (Straßenbau), 34 (Städtebau, Wohnungswesen), 50 (Technischer Umweltschutz), 51 (Naturschutz), 52 (Wasserwirtschaft) und 55.1 (Rechtsfragen Umwelt) der Regierung von Unterfranken beteiligt bzw. von der Planung in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme gebeten.

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend.

3.4 Planänderungen

3.4.1 1. Planänderung vom 07.11.2014

Aufgrund der im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen hat der Vorhabensträger mit Datum vom 07.11.2014 eine Planänderung (Tektur) vorgenommen und mit Schreiben vom 19.01.2015 in das Verfahren eingebracht.

Diese Planänderung bezieht sich auf die bisher auf der Südseite der BAB A 3 verlaufende Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Mainsondheim – St 2271. Sie wird auf die Nordseite der Autobahn verlegt. Infolgedessen werden das bestehende Brückenbauwerk der GVS über die A 3 sowie die GVS innerhalb des Grundstücks der BAB zurückgebaut. Der darin anschließende Trassenteil bis zur St 2271 bleibt als öffentlicher Feld- und Waldweg erhalten.

Die Tekturen der förmlichen Planänderungen vom 07.11.2014 sind in den Planunterlagen in roter Schrift bzw. roter Farbe kenntlich gemacht.

Zu der mit Schreiben vom 19.01.2015 vorgelegten Planänderung hörte die Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 16.02.2015 die jeweils betroffenen Träger öffentlicher Belange und gab ihnen Gelegenheit, bis zum 30.04.2015 zu der Änderung Stellung zu nehmen. Die Planänderungsunterlagen wurden außerdem nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei den unter C 3.2 genannten Stellen öffentlich ausgelegt.

3.4.2 2. Planänderung vom 30.09.2015

Die im Anhörungsverfahren zum Ausgangsverfahren, zur ersten Planänderung und im Erörterungstermin gewonnenen Erkenntnisse haben die Autobahndirektion Nordbayern veranlasst, mit Datum vom 30.09.2015 eine zweite Planänderung (Tektur) vorzunehmen. Diese hat der Vorhabensträger mit Schreiben vom 07.10.2015 in das Verfahren eingebracht.

Die Planänderung beinhaltet insbesondere eine veränderte Führung der KT 11. Entgegen der ursprünglichen Planung verläuft diese nun näher an der bereits bestehenden Trasse, um die Zerschneidung der landwirtschaftlichen Flur so gering wie möglich zu halten. Zudem wird die Rampe Süd an der Anschlussstelle Kitzingen/ Schwarzach mit einer Lichtsignalanlage ausgestattet. Außerdem wurden die schalltechnischen Berechnungen an eine aktualisierte Verkehrsuntersuchung angepasst.

Die Tekturen der förmlichen Planänderungen vom 30.09.2015 sind in den Planunterlagen in blauer Schrift bzw. blauer Farbe kenntlich gemacht.

Zu der mit Schreiben vom 07.10.2015 vorgelegten Planänderung hörte die Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 13.10.2015 die jeweils betroffenen Träger öffentlicher Belange an und gab ihnen Gelegenheit, bis zum 27.11.2015 zu der Änderung Stellung zu nehmen. Die Planänderungsunterlagen wurden außerdem nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei den unter C 3.2 genannten Stellen öffentlich ausgelegt.

3.4.3 3. Planänderung vom 26.07.2016

Mit weiterer Planänderung vom 26.07.2016, die der Vorhabensträger mit Schreiben vom 03.08.2016 ins Verfahren brachte, wurde insbesondere die Forderung des Wasserwirtschaftsamtes, die Gradientenanhebung im Bereich von Bau-km 312+371 bis Bau-km 316+540, umgesetzt. Diese wurde aufgrund der Anpassung der Tiefenentwässerung im Bereich von Bau-km 314+020 bis Bau-km 315+000 notwendig. Des Weiteren wurde das Bauwerk BW 311c hinsichtlich der Querschnittsabmessungen geändert, um einen geplanten Radweg regelgerecht mitführen zu können. Zudem wurde der Lärmschutz im Bereich des Marktes Kleinlangheim (Gemarkung Kleinlangheim, Haidt, Atzhausen) nochmals angepasst. Außerdem wurden transparente Lärmschutzwände im Bereich von Unterführungen bzw. Gasleitungen eingeplant, verschiedene Absetz- und Rückhaltebecken angepasst und Anpassungen an der Kreisstraße KT 11 vorgenommen.

Die Tekturen der förmlichen Planänderungen vom 26.07.2016 sind in den Planunterlagen in olivgrüner Schrift bzw. olivgrüner Farbe kenntlich gemacht.

Zu der mit Schreiben vom 03.08.2016 vorgelegten Planänderung hörte die Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 23.08.2016 die jeweils betroffenen Träger öffentlicher Belange an und gab ihnen Gelegenheit, bis zum 18.10.2016 zu der Änderung Stellung zu nehmen. Die Planänderungsunterlagen wurden außerdem nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei den unter C 3.2 genannten Stellen öffentlich ausgelegt.

3.4.4 4. Planänderung vom 24.01.2017

Mit Schreiben vom 01.02.2017 beantragte der Vorhabensträger die Aufnahme der Planänderung vom 24.01.2017 in das Planfeststellungsverfahren.

Anlass dieser Planänderung war die Führung der Entwässerungsrohrleitung zur Ableitung des Wassers aus der Beckenanlage ASB und RHB 307+2L durch die Golfanlage Schloss Mainsondheim zum Vorfluter in geschlossener Bauweise. Des Weiteren fanden vorgetragene Einwendungen und Ergebnisse der laufenden Referenzplanung dieses Ausbauabschnittes Berücksichtigung, u.a. entfällt eine vorübergehende Inanspruchnahme im Bereich Fl. Nr. 508, Gemarkung Mainsondheim, die BWV-Nr. 30a entfällt ebenfalls. Der Graben nach der Einleitstelle E7 (BWV-Nr. 110) wurde angepasst. Außerdem wurden die Entwässerungsabschnitte der GVS-Mainsondheim – B22 in die Lagepläne eingezeichnet. Zudem hat der Vorhabensträger Pläne zur Tiefenentwässerung nachgereicht. Auch im Grunderwerb und in der landschaftspflegerischen Begleitplanung gab es kleinere Änderungen. Die Änderungen sind vorab mit den jeweils Betroffenen abgestimmt worden. Diese haben ihre Zustimmung zu den Änderungen erteilt.

Die Tekturen der förmlichen Planänderungen vom 24.01.201 sind in den Planunterlagen in tannengrüner Schrift bzw. tannengrüner Farbe kenntlich gemacht.

3.5 Erörterungstermin

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 28.07.2015 in der Gartenlandhalle in Albertshofen erörtert.

Der Vorhabensträger sowie die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 02.07.2015 benachrichtigt. Die privaten Einwendungsführer wurden durch die öffentliche Bekanntmachung in der Main-Post und im Kitzinger benachrichtigt, da die Anzahl der Einwendungsführer über 50

Personen lag (Art. 73 Abs. 6 S. 4 BayVwVfG). Im Übrigen erfolgte die vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung sowie die Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken (RABl. 11 vom 20.07.2015). Das Ergebnis dieses Termins ist in einer Niederschrift festgehalten.

Im Einzelnen wird zum Verfahrensablauf auf die einschlägigen Verfahrensakten Bezug genommen sowie ferner auf weitere Ausführungen zum Verfahren in diesem Beschluss im jeweiligen systematischen Zusammenhang verwiesen.

C

Entscheidungsgründe

Der Plan wird entsprechend dem Antrag der Autobahndirektion Nordbayern, jedoch mit verschiedenen Nebenbestimmungen festgestellt, da das Projekt im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung. Sie ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt. Sie berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote bzw. kann auf der Grundlage entsprechender Ausnahmen oder Befreiungen zugelassen werden. Die Planung entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

Dieses Ergebnis beruht auf folgenden Gegebenheiten und Überlegungen:

1 **Verfahrensrechtliche Beurteilung**

1.1 **Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken**

Die Regierung von Unterfranken ist sachlich (§ 17b Abs. 1 Nr. 2 S. 1 und § 22 Abs. 4 S. 2 FStrG i. V. m. Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG) zuständig, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen.

1.2 **Erforderlichkeit der Planfeststellung**

Bundesfernstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist (§ 17 S. 1 FStrG).

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§§ 17 S. 3, 17c FStrG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (§§ 17 S. 3, 17c FStrG i. V.

m. Art. 75 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 10, 15 WHG. Die Regierung kann jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden (§ 19 WHG). Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bundesfernstraßengesetz und dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für den geplanten sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im verfahrensgegenständlichen Abschnitt war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (§ 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG). Es handelt sich um die Änderung eines Vorhabens (nämlich einer Bundesautobahn), für das als solches eine UVP-Pflicht besteht (§ 3b Abs. 1 S. 1 i. V. m. Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG). Eine Vorprüfung im Einzelfall i. S. d. § 3c Sätze 1 und 3 UVPG hat ergeben, dass die Änderung bzw. Erweiterung durch den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (vgl. im Einzelnen **C 2** dieses Planfeststellungsbeschlusses).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgt deshalb durch das Anhörungsverfahren (§ 17, 17a FStrG i. V. m. Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG).

1.4 Raumordnungsverfahren

Die Regierung von Unterfranken (Sachgebiet 24, Höhere Landesplanungsbehörde) wurde im Verfahren beteiligt. Ein Raumordnungsverfahren wurde nicht für erforderlich erklärt. Das Vorhaben entspricht den Zielen der Raumordnung und Landesplanung (vgl. dazu auch **C 3.7.1**).

1.5 Verträglichkeitsprüfung gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie

Im Untersuchungsgebiet der plangegenständlichen Maßnahme liegen Teilflächen der FFH-Gebiete „Mainaue zwischen Grafenrheinfeld und Kitzingen“ (DE 6127-371) und „Sandgebiete bei Schwarzach, Klein- und Großlangheim“ (DE 6227-371). Gleichzeitig ist der letztere Bereich auch als Europäisches Vogelschutzgebiet "Südliches Steigerwaldvorland“, (DE 6227-471) ausgewiesen, das jedoch über das FFH-Gebiet hinausgeht. Des Weiteren ist das Vogelschutzgebiet „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“ (DE 6027-471) betroffen.

Projekte, die nicht unmittelbar der Verwaltung eines Natura 2000-Gebietes dienen, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen erheblich beeinträchtigen könnten, sind auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets zu überprüfen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Natura 2000-Gebiete sind gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, also die in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommenen Gebiete, auch wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 noch nicht gewährleistet ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG) sowie Europäische Vogelschutzgebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG).

Das Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit eines geplanten Projekts umfasst drei Phasen, denen jeweils unterschiedliche Fragestellungen zugrunde liegen:

Phase 1: FFH-Vorprüfung

Die FFH-Vorprüfung hat die Frage zu beantworten, ob die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Es kommt im Sinne einer Vorabschätzung hier nur darauf an, ob ein Vorhaben im konkreten Einzelfall überhaupt geeignet ist, ein Natura-2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können (Möglichkeitsmaßstab). Ist die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht auszuschließen, dann ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (vgl. Nr. 4.1 Leitfaden FFH-VP).

Phase 2: FFH-Verträglichkeitsprüfung

Können erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nach Durchführung der FFH-Vorprüfung nicht offensichtlich ausgeschlossen werden, ist eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Projekts erforderlich, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob das Vorhaben das FFH-Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigt (Wahrscheinlichkeitsmaßstab). In der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind eine differenzierte Ermittlung von Beeinträchtigungen und eine Beurteilung der Erheblichkeit dieser Beeinträchtigungen des betroffenen Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen vorzunehmen (vgl. Nrn. 4.1 und 5.1 Leitfaden FFH-VP).

Phase 3: FFH-Ausnahmeprüfung

Ergibt die FFH-Verträglichkeitsprüfung, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es

grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Es kann nur dann ausnahmsweise bzw. im Wege einer Befreiung zugelassen werden, wenn das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG), zumutbare Alternativen, die den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG) und die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden (§ 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG). Können prioritäre Lebensräume und/oder Arten betroffen werden, können als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige Gründe können nur dann berücksichtigt werden, wenn zuvor eine Stellungnahme der EU-Kommission eingeholt wurde (§ 34 Abs. 4 BNatSchG). Dies festzustellen ist Sache der FFH-Ausnahmeprüfung, die sich an die FFH-Verträglichkeitsprüfung anschließt, wenn dort festgestellt wurde, dass das Vorhaben grundsätzlich unzulässig ist (vgl. Nr. 6.1 Leitfaden FFH-VP).

Nach Prüfung der eingereichten Vorabzüge der Unterlage zur Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 6227-371 "Sandgebiete bei Schwarzach, Klein- und Großlangheim" und die Europäischen Vogelschutzgebiete DE 6027-471 "Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach" und DE 6227-471 „Südliches Steigerwaldvorland“ kam die höhere Naturschutzbehörde im Rahmen der FFH-Vorprüfung (Phase 1) zu dem Ergebnis, dass durch die gegenständliche Maßnahme Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können. Daher war eine FFH-Verträglichkeitsprüfung im engeren Sinne vorzunehmen (Phase 2). Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil dieses Planfeststellungsverfahrens.

Für das FFH-Gebiet DE 6127-371 „Mainaue zwischen Grafenrheinfeld und Kitzingen“ ergab sich in der FFH-Vorprüfung (Phase 1), dass eine Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes ausgeschlossen werden kann und deshalb die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (Phase 2) nicht erforderlich ist.

Die vom Vorhabensträger vorgelegte Unterlage zur Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet "Sandgebiete bei Schwarzach, Klein- und Großlangheim" und die Europäischen Vogelschutzgebiete "Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach"

und „Südliches Steigerwaldvorland“ gliedert sich in folgende Arbeitsschritte, an die sich die FFH-Verträglichkeitsprüfung anlehnt:

- Übersicht über das Schutzgebiet und der für die jeweiligen Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile
- Beschreibung des Ausbauvorhabens
- Abgrenzung und Beschreibung des detailliert untersuchten Bereichs
- Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete
- Darstellung der vorhabensbezogenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung
- Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch andere, mit dem gegenständlichen Projekt zusammenwirkende Pläne oder Projekte
- Zusammenfassung der Ergebnisse.

Im Einzelnen wird auf die Unterlage zur Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet "Sandgebiete bei Schwarzach, Klein- und Großlangheim" und die Vogelschutzgebiete "Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach" und „Südliches Steigerwaldvorland“ (Unterlage 15 EEE) und auf die Ausführungen unter C 3.7.5.4 und C 3.7.5.5 Bezug genommen.

Die FFH- bzw. Vogelschutzgebietsverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete zu rechnen ist (vgl. C 3.7.5.5). Eine FFH-Ausnahmeprüfung (Phase 3) bzw. die Erteilung einer Befreiung i. S. d. § 67 Abs. 2 S. 1 BNatSchG war daher nicht notwendig.

1.6 Sonstige verfahrensrechtliche Fragen

Einzelne weitere verfahrensrechtliche Fragen sind im systematischen Zusammenhang an anderer Stelle dieses Beschlusses behandelt. Darauf wird Bezug genommen (vgl. A 5).

2 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 11 UVPG)

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben ist unter B 1 dieses Beschlusses und in den Unterlagen 1 EEEE und 16 EEEE näher beschrieben. Hierauf wird Bezug genommen.

2.1.2 Geprüfte Vorhabensvarianten und wesentliche Auswahlgründe

Grundsätzlich ist die Planfeststellungsbehörde nicht verpflichtet, jede mögliche Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kamen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden. Den Anforderungen des § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG ist damit Rechnung getragen. Auch § 17 Satz 2 FStrG verlangt insoweit nicht mehr. In Kapitel **C.3.7.2** dieses Beschlusses wird die Möglichkeit von anderen Varianten, auch im Hinblick auf deren Umweltverträglichkeit untersucht. Es sind keine Vorhabensvarianten ersichtlich, die geringere Umweltauswirkungen haben als das planfestgestellte Bauvorhaben.

2.1.3 Beschreibung der Umwelt im Untersuchungsgebiet

2.1.3.1 *Schutzgut Mensch*

Entlang des Planungsabschnittes befindet sich im Untersuchungsgebiet eine ausgeprägte Siedlungsstruktur. Dazu gehören insbesondere die Ortschaft Haidt (Gemeinde Kleinlangheim) mit Wohn-, Misch- und Gewerbegebiet und Wohngebiete von Mainsondheim (Stadt Dettelbach). Die Wohnbebauung liegt in Haidt in ca. 140 m und in Mainsondheim in ca. 290 m Entfernung von der bestehenden Bundesautobahn A 3.

Die Ackerflächen im Untersuchungsgebiet unterliegen überwiegend einer intensiven Bewirtschaftung. Kennzeichnend ist der Anbau von Mais sowie von Getreide, vorwiegend Roggen und Weizen. Vereinzelt finden sich auf sandigem Boden Spargelfelder, im Westen des Untersuchungsgebietes (östlich des Mains) liegen Gemüseäcker.

In den Wäldern dominieren forstlich geprägte Flächen mit Kiefernwald und Kiefern-mischwald, zum Teil junge Aufforstungsbestände. Beigemischt sind in den

Kiefern-mischwäldern vor allem Eichen, aber auch Hainbuche, Birke, Holunder, Rotbuche und vereinzelt Esche, Ahorn und Linde. Reiner Laubwald ist selten, trassennah z.B. im Klosterforst westlich der Staatsstraße St 2271. Die Waldflächen befinden sich größtenteils in Staatsbesitz. Neben der Ertragsfunktion der landwirtschaftlichen Nutzung besitzt die Ertragsfunktion der Forstwirtschaft (forstwirtschaftliche Nutzung der von Kiefern dominierten Waldbestände) innerhalb des im Vergleich zum bayerischen Landesdurchschnitt waldarmen Naturraumes eine standortrelevante Bedeutung.

Wald- und Offenflächen des Klosterforstes, das Mainufer sowie die landwirtschaftliche Flur zwischen den Ortschaften ermöglichen Erholungsaktivitäten wie Spaziergehen, Radfahren und Reiten. Nördlich der A 3 auf Höhe Atzhausen liegt ein Pferdehof, bei Mainsondheim ein Golfplatz. Im Untersuchungsgebiet sind örtliche Rundwanderwege entlang des Mains ausgewiesen. Als überregionaler Radwanderweg verläuft der Maintalradweg entlang der Westseite des Mains. Regionale Radwanderwege sind an der Ostseite des Mains gelegen.

2.1.3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

2.1.3.2.1 Lebensräume und lebensraumtypische Tierarten und -gruppen

Die Tier- und Pflanzenwelt des Untersuchungsgebietes setzt sich zusammen aus Arten des Waldes, des Offenlandes mit ackerbaulich genutzten Flächen, der Feuchtgebiete und Gewässer (Talaue des Mains, Gründleinsbach) sowie aus Arten der Siedlungsgebiete.

Der Klosterforst, der zu dem FFH-Gebiet „Sandgebiete bei Schwarzach, Klein- und Großlangheim“ und dem Vogelschutzgebiet „Südliches Steigerwaldvorland“ zählt, erstreckt sich südlich der A 3 von südwestlich Mainsondheim bis auf Höhe von Haidt. Es handelt sich um artenreichen Kiefern-Mischwald mit beigemischten Eichen. Am Westrand ist er als hochwertiger Laubwald mit Alteichen und einem strukturreichen Unterwuchs ausgebildet.

Die Waldbestände des Klosterforstes stellen einen Lebensraum besonders für Vögel und Fledermäuse dar. Es finden sich zahlreiche gefährdete oder geschützte Vogelarten, darunter Mittelspecht, Halsbandschnäpper und der Schwarzspecht als Charakterart von Laub(misch)- Wäldern mit Alt- und Totholz, dessen Brut- bzw. Schlafhöhlen von Folgenutzern wie Hohltaube und Fledermäusen besiedelt werden. Das Wildschwein findet hier einen geeigneten Lebensraum. Tümpel und Weiher besitzen eine besondere Bedeutung für Amphibienvorkommen im Gebiet.

Neben dem Klosterforst finden sich im Untersuchungsgebiet weitere Waldflächen, unter anderem westlich der Anschlussstelle Kitzingen/Schwarzach in ca. 120 m Entfernung von der bestehenden A 3 ein kleinerer Waldbestand, das Bauernholz, und ein weiterer Waldbestand östlich von Kleinlangheim, der beidseitig an die A 3 heranreicht. Es handelt sich um weitgehend forstlich geprägte Laub-, Kiefern- und Kiefernmischwälder.

Im Offenland werden unbebaute Bereiche überwiegend ackerbaulich genutzt. Weite Teile des Offenlandes im Untersuchungsgebiet zählen zu dem Vogelschutzgebiet „Südliches Steigerwaldvorland“. Dieses bietet Lebensraum für Vögel wie die Feldlerche, für Tagfalter und den Feldhasen, der im Landkreis eines der Hauptvorkommen in Bayern besitzt.

An Rainen, Wegrändern, Teichen und Flurstücksgrenzen treten Heckenstrukturen, Gebüsche und kleinere Feldgehölze auf, die zum Teil den Kriterien der amtlichen Biotopkartierung entsprechen.

Auf Böschungen der Autobahn haben sich magere Altgrasbestände und Grünlandbrachen entwickelt. Sandmagerrasen findet sich u. a. am Landschaftsbestandteil „Sandgrasheide am Sänftenberg“ und im Naturschutzgebiet „Sande am Tannenbusch bei Kleinlangheim“ östlich des Klosterforstes. Diese Sandflächen bilden eine Habitatfunktion für Heuschrecken wie die Blauflügelige Ödlandschrecke. Auch Reptilien wie die Zauneidechse finden sich auf mageren Sandflächen, Lichtungen und sonnenexponierten Böschungen an Straßen und Bahndämmen.

Westlich der Kreisstraße KT 12 und nördlich der BAB A 3 befindet sich das „Naturdenkmal Wiese“, welches sich aus Weidengebüsch, Großseggenried, Pfeifengraswiesen, Nasswiese und extensivem Grünland zusammensetzt.

Ganz im Westen zählt ein Abschnitt des Mains zum Untersuchungsgebiet. Hier kommen Stillwasserbereiche und Altarmrelikte vor. Weitere Fließgewässer sind der naturnah mäandrierende und von Gehölzen begleitete Gründleinsbach, der zwischen Kleinlangheim und Atzhausen das Untersuchungsgebiet quert, sowie Schlossbach und Schirnbach am Ende des Ausbauabschnitts.

Stillgewässer kommen in Form von künstlich angelegten aber nicht mehr intensiv bewirtschafteten Teichen im Umfeld von Haidt, innerhalb des Naturschutzgebietes südlich der A 3 sowie nördlich der A 3 bei Hörblach vor. Sie bieten Lebensraum für Amphibien und Libellen.

Im Übrigen wird für die Einzelheiten auf die Unterlagen 12.1 EEEE und 16 EEEE Bezug genommen.

2.1.3.2.2 Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen Teil- und Gesamtlebensräumen

Der Main hat eine besondere Funktion als Wanderkorridor bzw. Verbundachse für gewässergebundene Arten bzw. entlang des Gewässers jagende Arten z. B. Fledermäuse wie Abendsegler oder Wasserfledermaus. Aufgrund der relativ weit gespannten Mainbrücke ist die Barrierewirkung der bestehenden Autobahn hier deutlich reduziert.

Insgesamt stellt die bestehende A 3 ein fast durchgehendes Querungshindernis für bodengebundene Tierarten dar. Auch niedrigfliegende Arten bzw. Arten mit eingeschränktem Flugvermögen können die Fahrbahnen nur mit hohem Kollisionsrisiko überwinden.

2.1.3.2.3 Schutzgebiete und Schutzobjekte sowie weitere Gebiete mit naturschutzfachlichen Festsetzungen

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine ausgewiesenen oder vorgeschlagenen Landschaftsschutzgebiete, Naturparks oder Bannwaldflächen.

Ca. 180 m südlich der A 3 auf der Höhe von Haidt liegt das Naturschutzgebiet „Sande am Tannenbusch bei Kleinlangheim“.

Acht Naturdenkmäler befinden sich im Untersuchungsgebiet und zwar die Linde im Ortsteil Mainsondheim der Stadt Dettelbach ca. 330 m nördlich der Autobahn und die Hägisquelle im Klosterforst ca. 80 m südlich der A 3. Darüber hinaus sind Seen bzw. Teiche im Ortsteil Hörblach von Schwarzach a. Main ca. 80 m nördlich der Autobahn und Pappeln am Gänsewasen in Kleinlangheim, Ortsteil Haidt, ca. 130 m nördlich der Autobahn vorhanden. Dazu gehören auch der Ungeheuer See in Großlangheim ca. 320 m südlich der A 3, das Schilfmoor mit Sphagnum in Schwarzach a. Main, Ortsteil Hörblach, ca. 480 m südlich der Autobahn, das ND „Wiese“ ebenfalls in Hörblach ca. 130 m nördlich der A 3 und der Botanische Garten in Hörblach ca. 180 m nördlich der Bundesautobahn.

Als geschützter Landschaftsbestandteil findet sich im Untersuchungsgebiet die „Sandgrasheide am Sänftenberg“ östlich von Haidt (Gemeinde Kleinlangheim).

Die in der amtlichen Biotopkartierung erfassten Flächen (Landkreis Kitzingen) sind in der Planung berücksichtigt (vgl. Unterlage 12.1 EEEE Kapitel 2.4 und Anlage).

Außerdem wurden im Rahmen der Planung des Vorhabens im Untersuchungsgebiet weitere wertvolle eigenkartierte Biotope abgegrenzt, die ihrer Ausstattung nach den Kriterien der Biotopkartierung entsprechen (vgl. Unterlage 12.1 EEEE Kapitel 2.4).

Teilflächen mit Schutzstatus nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG sind in der Unterlage 12 EEE dargestellt.

Verschiedene Teilflächen der FFH-Gebiete des Natura 2000-Netzes liegen innerhalb des Untersuchungsgebietes. Die Teilfläche 13 des FFH-Gebietes DE 6127-371 „Mainaue zwischen Grafenrheinfeld und Kitzingen“ liegt nördlich und südlich der Maintal-Autobahnbrücke. Zum FFH-Gebiet DE 6227-371 „Sandgebiete bei Schwarzach, Klein- und Großlangheim“ gehören der Klosterforst (Teilfläche 02) und das Naturschutzgebiet östlich des Klosterforstes (Teilfläche 03).

Zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“ (DE 6027-471) gehört die Fläche östlich Mainsondheim (Teilfläche 10). Im Vogelschutzgebiet „Südliches Steigerwaldvorland“ (DE 6227-471) liegen Flächen nördlich der A 3 (Teilfläche 08), der Klosterforst (Teilfläche 09) und Randbereiche des Waldbestandes östlich Kleinlangheim (Teilfläche 10).

Der Klosterforst südlich der A 3 mit Aussparung der Flächen zwischen der Anschlussstelle Kitzingen/Schwarzach und der T + R Haidt (Bereich mit ehemaligen Sonderflächen des Bundes für militärische Nutzung, derzeit Rückführung der Sonderflächen zum Staatsforst) ist als Wald mit Bedeutung für die Erholung (Intensitätsstufe II) ausgewiesen. Die Waldflächen entlang der Bundesautobahn A 3 und der Staatsstraße St 2271 sowie der Südrand des Bauernholzes nordwestlich der Anschlussstelle Kitzingen/Schwarzach sind Wald mit besonderer Bedeutung für den Schutz von Verkehrswegen. Waldflächen im Bereich des Klosterforstes und darüber hinaus, ist Wald mit besonderer Bedeutung für den Lärmschutz.

2.1.3.3 Schutzgut Boden

Auf dem von Terrassenschottern, Terrassen- und Flugsanden geprägten Untersuchungsgebiet haben sich sandige, nährstoffarme, z. T. podsolierte Braunerden gebildet. Die Sandböden bilden die Entwicklungsgrundlage für Sandmagerrasen mit Vorkommen von seltenen und gefährdeten Pflanzen- und Tierarten.

Die flachgründigen, oft sandigen Böden lassen nach der Landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) keine anspruchsvolle Ackernutzung erwarten. Neben Roggen finden sich derzeit bei intensiver Bewirtschaftung aber auch Weizen und Mais in der Fruchtfolge und bestimmen die typische Ackernutzung. Sandige Böden und günstige Klimaverhältnisse ermöglichen zudem den Anbau von Sonderkulturen (Gemüse) und Spargel.

Neben der Ertragsfunktion der landwirtschaftlichen Nutzung besitzt die Ertragsfunktion der Forstwirtschaft (forstwirtschaftliche Nutzung der von Kiefern dominierten Waldbestände) innerhalb des im Vergleich zum bayerischen Landesdurchschnitt walddarmen Naturraumes eine standortrelevante Bedeutung.

Das Retentionsvermögen sandiger Böden mit geringer Basensättigung ist generell gering. Böden unter Laubwald besitzen trotz geringem Tongehalt im Ausgangsgestein eine gewisse funktionale Schadstoffakkumulationsfähigkeit, da die bessere Bodenentwicklung die Filter-, Speicher- und Reglerfunktion unterstützt.

2.1.3.4 Schutzgut Wasser

2.1.3.4.1 Oberflächengewässer

Im Untersuchungsgebiet zählt der Main zur Stauhaltung Kitzingen, d. h. zum Mainabschnitt zwischen der Staustufe Kitzingen und der Staustufe Dettelbach. Die Gewässergüte des Mains ist als „kritisch belastet“ eingestuft.

Der Gründleinsbach fließt über Kleinlangheim und Atzhausen dem Castelbach als Mainzufluss außerhalb des Untersuchungsgebietes zu. Der Schirnbach am Ende des Ausbauabschnittes nimmt nördlich des Untersuchungsgebietes den Heimbach auf und fließt über den Sambach außerhalb des Untersuchungsgebietes ebenfalls dem Castelbach zu. Es handelt sich bei den Bächen im Untersuchungsgebiet somit um Vorfluter des Steigerwaldvorlandes, die in den Main entwässern.

Als künstlich angelegte Stillgewässer kommen Teiche im Umfeld von Haidt, im Naturschutzgebiet Sande am Tannenbusch bei Kleinlangheim sowie nördlich der A 3 bei Hörblach vor. Teiche, die keiner intensiven Bewirtschaftung mehr unterliegen, sind zum Teil verlandet.

Im Klosterforst haben sich in Senken und Gräben sowie ehemaligen Sandabbaustellen Feuchtbereiche, Tümpel und auch moorige Weiher ausgebildet.

Das Überschwemmungsgebiet entlang des Mains reicht nördlich der A 3 bis zu 140 m an die Bundesautobahn heran.

2.1.3.4.2 Grundwasser

Im Maintal bilden quartäre Sand- und Kiesfolgen einen Porengrundwasserleiter. Im Landkreis Kitzingen bestehen im mainnahen Bereich Wassergewinnungsanlagen zur Trinkwasser- und Brauchwassernutzung. Das in den Mainkiesen und -sanden der Maintalaue vorhandene quartäre Grundwasser setzt sich dabei zusammen aus dem bergseitig zufließenden Grundwasser, aus aufsteigendem Grundwasser, aus

vom Talrand zuströmenden oberflächennahen Hangwasser, aus Niederschlagswasser und aus dem Uferfiltratanteil des Mains, welcher vor allem im Oberwasser der Staustufen auftritt.

Die Niederschläge östlich des Mains versickern durch quartäre Sanddeckschichten im wasserdurchlässigen Keuper.

Im Maintal bestehen sehr geringe Grundwasserflurabstände (1 - 3 m). Das Grundwasser fließt in Richtung des Mains.

Am Main reichen Wasserschutzgebiete in den südlichen Randbereich des Untersuchungsgebietes (ausgewiesene Schutzzonen I bis III).

2.1.3.4.3 *Vorbelastungen des Schutzgutes Wasser*

Die Vorbelastungen des Schutzgutes Wasser bestehen u. a. durch die Nutzung des Mains für die Binnenschifffahrt mit Stauhaltung, durch intensive Landwirtschaft auf den sandigen Böden sowie durch Verkehr. An der A 3 wird das Fahrbahnwasser derzeit noch ohne Reinigung und Drosselung über die Böschungen entwässert bzw. in die Vorfluter abgeleitet. Dadurch ist derzeit ein Verschmutzungsrisiko für die Vorfluter und das Grundwasser gegeben.

2.1.3.5 *Schutzgut Luft*

Die Luft stellt in ihrer spezifischen Zusammensetzung eine besondere Lebensgrundlage für Mensch, Tiere und Pflanzen dar. Bei der Betrachtung des Schutzgutes Luft werden im Wesentlichen Aspekte der Luftreinhaltung erfasst. Das Schutzgut Luft wird bestimmt von der vorhandenen Vor- bzw. Grundbelastung sowie der straßen- und verkehrsbedingten Zusatzbelastung.

Die lufthygienischen Verhältnisse sind durch hohe Verkehrsaufkommen beeinflusst. Bei Westwinden staut sich die abfließende Luft aus dem siedlungs- und infrastrukturendichten Gebiet um Würzburg vor dem Steigerwaldanstieg.

2.1.3.6 *Schutzgut Klima*

Das Untersuchungsgebiet liegt im Übergansbereich zwischen ozeanisch beeinflusstem und kontinentalem Klima. Im Steigerwaldvorland herrschen im Jahresdurchschnitt Temperaturen zwischen 8°C und 9°C. Das Gebiet ist dem trockenwarmen Bereich des Landkreises Kitzingen zuzurechnen, der sich über den Main hinweg nach Westen ausdehnt. Das Maintal und die unmittelbar angrenzenden Bereiche weisen im Landkreis die höchsten Temperaturen und die am längsten andauernden Vegetationsperioden auf.

Mit einer durchschnittlichen Jahressumme der Niederschläge von zwischen 550 mm und 650 mm zählt das Gebiet im Vergleich zum mittleren Jahreswert für Bayern von ca. 920 mm zu den trockensten Landesteilen.

Waldbestände, insbesondere mit Laubbäumen, erfüllen bioklimatisch wirksame Funktionen durch Deposition, Sedimentation und Gasaustausch und haben somit eine Bedeutung für den Klimaschutz. Explizite Klimaschutzfunktionen sind im Waldaktionsplan für das Untersuchungsgebiet jedoch nicht festgelegt. Ein direkter Kontakt der Waldbestände des Untersuchungsgebietes zu Ortschaften besteht nicht.

Das Maintal stellt eine regionale Abflussbahn für Kaltluft dar. Die relativ weit gespannte Mainbrücke der A 3 behindert den Luftabfluss nicht. Funktion als lokale Abflussbahnen besitzen auch die kleineren Bachtäler des Gründleinsbaches und des Schirnbaches. Durch Begleitgehölze ist der Abfluss der auf der offenen Flur entstehenden nächtlichen Kaltluft in die Siedlungsgebiete eingeschränkt, die Trasse der Bundesautobahn bildet Barrieren für Kaltluftströme in den Talsenken.

2.1.3.7 Schutzgut Landschaft

Als prägende Landschaftsbildeinheiten stellen sich das engere Maintal im Westen des Untersuchungsgebietes sowie die Waldflächen des Klosterforstes und des Waldbestandes östlich Kleinlangheim innerhalb der sonst überwiegend intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flur dar.

Der Main und die angrenzenden Terrassenstufen prägen das Relief im Gebiet. Steile Talhänge im engeren Maintal, die sich ausdehnende Talauflage bei Hörblach, die Terrassenhochflächen südlich Mainsondheim und südlich der A 3 sowie Talzüge der Mainnebenbäche Gründleinsbach und Schlossbach im Osten, prägen das Untersuchungsgebiet.

Die Waldflächen bilden Einheiten mit besonderer Landschaftsbildqualität, insbesondere Bestände mit Laubbäumen spiegeln den Jahreszeitenwandel in der Belaubung wider. Die Schönheit des Maintals ist durch Verbauung und parallel verlaufende Straßen gemindert, weist jedoch durch Gewässerbegleitgehölz, Hochstauden, Schilf um Altwasser und Bühnenfelder sowie steile Talhänge mit Weinbergen durchaus Vielfalt auf. Die Talzüge des Gründleinsbaches und des Schirnbaches sowie des Schlossbaches im Osten des Untersuchungsgebietes erhöhen auf Grund ihrer Strukturausstattung die lokale Vielfalt im Gebiet.

Die A 3 im Untersuchungsgebiet ist insbesondere östlich des Klosterforstes immer wieder einsehbar. Wald und Gehölze bilden bereichsweise Sichtschutz. Im Maintal

stellt die Autobahnbrücke ein vom Tal aus sichtbares Verkehrsbauwerk in der Kulturlandschaft dar, die Tank- und Rastanlage Haidt ist von Norden her ebenso einsehbar.

2.1.3.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Untersuchungsgebiet sind elf Bodendenkmäler bzw. Vermutungsflächen für Denkmäler bekannt. Sie sind in der Unterlage 12 EEE aufgeführt und zudem in der Unterlage 7.1 EEEE kartographisch dargestellt.

2.1.3.9 Wichtige Wechselbeziehungen

Ausschlaggebend für die Entwicklung der vielseitigen Biotopstrukturen des Steigerwaldvorlandes im Bereich der Mainterrassen sind die sandigen Böden. Sanddünen, ehemalige Sandabbaustellen und offenes Gelände im wärmebegünstigten Gebiet des Landkreises Kitzingen, haben die Entwicklung von Sandmagerrasen und Kiefernwäldern auf sandigem Boden in Verbindung mit feuchten Mulden und Senken gefördert. Der Erhalt der mageren Strukturen im Offenland ist jedoch an Pflegemaßnahmen im Bereich ehemaliger Abbaustellen bzw. ehemaliger Flächen militärischer Übungsnutzung gebunden.

2.1.4 Umweltauswirkungen des Vorhabens

Allgemein lassen sich die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt - ohne Bezug auf ein konkretes Schutzgut - wie folgt differenzieren:

Anlagebedingte Auswirkungen sind Flächenüberbauung und Flächenversiegelung, verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und frei lebender Tierwelt sowie von Flächen für land- und forstwirtschaftliche Zielsetzungen, Barriere- und Zerschneidungseffekte, kleinklimatische Veränderungen der Umwelt, Beeinflussung natürlicher Ressourcen und des Naturhaushalts, Veränderung des Landschaftsbildes, Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Erholungsqualität der Landschaft;

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich aus Baustelleneinrichtungen (u. a. Bauwege, Arbeitsstreifen, Lagerplätze usw.), Entnahmen und Deponierung von Erdmassen, temporären Gewässerverunreinigungen, Lärm-, Staub-, Abgasemissionen und Erschütterungen;

Verkehrsbedingte Auswirkungen können sein Verlärmung, Schadstoffemissionen, Erschütterungen, Bewegungs- und Lichtemissionen mit Auswirkungen auf die Tierwelt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes;

Entlastungswirkungen entstehen durch die Entlastung von Ortsdurchfahrten und die Möglichkeit städtebaulicher Verbesserungen;

Sekundär- und Tertiärwirkungen können sein: Nutzungsänderungen, z.B. durch Erweiterungen von Siedlungsflächen, weiteren Straßenbaumaßnahmen in Form von Neu- und Ausbauten im nachgeordneten Straßennetz.

Die einzelnen Faktoren wirken in Stärke und Ausmaß unterschiedlich auf die Umwelt ein. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren (z.B. die Flächenüberbauung), zum Teil lassen sie sich jedoch kaum in Werten ausdrücken (z.B. die Folgen einer Fließgewässerüberbauung für die Fauna).

Auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Äußerungen und Einwendungen Dritter sowie eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind nachfolgend genannte Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Dargestellt werden dabei auch die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden (§ 11 UVPG).

2.1.4.1 Schutzgut Mensch

2.1.4.1.1 Lärmauswirkungen

Das gesamte Gebiet im Ausbaubereich entlang der A 3 sowie die angrenzenden Bereiche sind durch den bereits vorhandenen Autobahnverkehr relativ stark durch Verkehrslärm und Schadstoffimmissionen vorbelastet. Durch den Ausbau erhöht sich grundsätzlich der Lärmemissionspegel. Die Verkehrsgeräusche werden auch noch in weiterer Entfernung wahrnehmbar sein und sich damit auf die Wohn- und Lebensqualität auswirken.

Der durchschnittliche tägliche Verkehr (DTV) zwischen dem Autobahnkreuz Biebelried und der Anschlussstelle Kitzingen/Schwarzach steigt laut Verkehrsprognose von 61.049 Kfz/24 h im Jahr 2005 um 22.5% auf 74.800 Kfz/24 h im Jahr 2030. Nach dem Ausbau der A 3 und der damit verbundenen Erhöhung der Leistungsfähigkeit wird erwartet, dass sich der auf das nachgeordnete Straßennetz ausweichende Verkehr wieder auf die Autobahn zurückverlagert und die Ausweichrouten entsprechende Entlastungen verzeichnen werden. Dies ist im Verkehrsgutachten für den Prognosezeitraum bereits berücksichtigt.

Die Trassierung folgt im Wesentlichen dem derzeitigen Bestand der A 3. Von Bau-km 306+600 bis Bau-km 312+400 rückt die Achse der neuen Trasse um bis zu ca. 50 m nach Süden und damit von der Bebauung ab. Das Gleiche gilt für den Bereich

von Bau-km 314+100 bis Bau-km 317+300. Hier rückt die Trassierung um 9,00 m von der vorhandenen Bebauung der Autobahn von Atzhausen und Feuerbach in Richtung Süden ab. Auf Grund der großen Entfernung von fast 600 m zu Kleinlangheim ergibt sich dadurch keine signifikante Verschlechterung für diese Ortschaft.

Im Bereich der Ortschaften Mainsondheim, Haidt, Kleinlangheim, Atzhausen und Feuerbach sind umfangreiche aktive Lärmschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwällen und -wänden zum Schutz der Menschen vor Lärm vorgesehen. Teilweise kommen auch Lärmschutzwälle und -wände in Kombination zum Einsatz. Die Höhe der Wälle bzw. Wände beträgt bis zu acht Metern. Welche Lärmschutzmaßnahmen in Form von Wällen und/oder Wänden genau vorgesehen sind, kann den Darlegungen und auch den grafischen Darstellungen in den Unterlagen 1 EEEE, 3 EEEE, 7.1 EEEE, 7.2 EEEE, 11.1 EEEE und 11.2 EEE entnommen werden.

Trotz der umfangreichen Lärmschutzmaßnahmen können jedoch die maßgeblichen, gesetzlichen Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV für die Nacht nicht überall eingehalten werden. Die detaillierten Werte können Anlage 1 der Unterlage 11.1 EE entnommen werden.

Für diese Immissionsorte mit Pegelüberschreitungen sind zum Schutze der Menschen passive Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Einbau von Schallschutzfenstern) vorgesehen.

2.1.4.1.2 Luftinhaltsstoffe

Auch bei den folgenden Betrachtungen zu den Schadstoffimmissionen ist vom prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehr im Jahr 2030 ausgegangen worden.

Nach dem Ergebnis der Schadstoffuntersuchungen –Luftschadstoffe - des Vorhabensträgers vom 30.09.2015, in der die für den Straßenverkehr maßgeblichen Werte für die Schadstoffgruppen Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub (PM₁₀) näher betrachtet wurden, wird sich trotz steigender Verkehrszahlen keine Verschlechterung der Werte gegenüber den derzeitigen Verhältnissen ergeben, da sich durch die umweltpolitischen Vorgaben der Schadstoffausstoß der Kraftfahrzeuge verringern wird (vgl. Unterlage 11.3 EEE).

Die Grenzwerte der 39. BImSchV für die Jahresmittelwerte von PM₁₀ und NO₂ werden im Planfall 2030 für die nächstgelegene Bebauung in Haidt eingehalten. Der Grenzwert der 39. BImSchV für den Tagesmittelwert von PM₁₀ wird im Abstand von

150 m zum Fahrbahnrand der A 3 pro Jahr voraussichtlich 16 Mal überschritten, wobei 35 Überschreitungen im Jahr zulässig sind, § 4 Abs. 1 39. BImSchV.

Die Stundenmittelwerte der NO₂ Immissionen werden an dem berechneten Immissionsort in Haidt zweimal überschritten, wobei nach § 3 Abs. 1 der 39. BImSchV 18 Überschreitungen zulässig wären.

Aufgrund der exemplarischen Berechnungen ist festzustellen, dass die geltenden Grenzwerte der 39. BImSchV auch an den weiter entfernt liegenden Gebäuden der Ortschaften Mainsondheim, Hörblach, Stephansberg, Haidt, Kleinlangheim, Atzhausen und Feuerbach eingehalten werden. Die Bebauungen der Ortschaften Dettelbach und Mainstockheim auf der rechten Mainseite weisen einen größeren Abstand zur A 3 auf, so dass die Grenzwerte hier ebenfalls eingehalten werden.

Zur Minderung der Ausbreitung verkehrsbedingter Schadstoffimmissionen tragen mittelfristig auch die unter Berücksichtigung ökologischer und landschaftsgestaltender Aspekte neu zu schaffenden Straßenbegleitpflanzungen bei.

2.1.4.1.3 Freizeit und Erholung

Im Nahbereich der Autobahn sind die Flächen bereits starken Lärm- und Schadstoffimmissionen ausgesetzt und somit für die Erholung nur wenig attraktiv, so dass sie durch Erholungssuchende kaum frequentiert werden. Durch den Ausbau der A 3 wird die Situation nicht erheblich verändert. Fuß- und Radwegverbindungen zwischen den Ortschaften beidseits der Bundesautobahn werden aufrechterhalten. Bauzeitliche Einschränkungen der Durchgängigkeit an Unter- und Überführungen treten auf, sind aber nicht nachhaltig.

2.1.4.1.4 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hat das Bauvorhaben ferner insoweit, als land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden, die damit als Produktionsflächen ausfallen.

Das Vorhaben wirkt sich dabei auf den Menschen als Nutzer von Naturgütern aus, indem an landwirtschaftlich genutzten Flächen für das Vorhaben selbst (Straßenkörper und Nebenflächen) ca. 33,876 ha sowie für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen ca. 8,297 ha benötigt werden. Landwirtschaftliche Nutzflächen werden demnach im Umfang von ca. 42,173 ha benötigt. Für das Vorhaben werden 10,66 ha Wald dauerhaft beansprucht. Außerdem werden 3,16 ha Wald während der Bauzeit vorübergehend beansprucht und anschließend wieder

aufgeforstet. Auf einer Fläche von mindestens 0,62 ha können Rückbau-Flächen nicht mehr benötigter Straßen-/Autobahnteile im angrenzenden Wald wieder zu Waldflächen renaturiert werden. Zusammen mit den 10,89 ha Wald-Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden insgesamt 11,51 ha Wald neu gegründet.

2.1.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

2.1.4.2.1 Allgemeines

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird durch unterschiedliche Wirkfaktoren, die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auch in Bezug auf die sonstigen Schutzgüter von Relevanz sind, beeinflusst. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang der vorhabensbedingte Schadstoffaustrag in die Luft, Verkehrslärm, die Ableitung des Straßenoberflächenwassers, vorhabensbedingte Flächenumwandlung und Bodenversiegelung sowie Durchschneidungs- und Trenneffekte. Hinzu kommen (mittelbare) Auswirkungen auf angrenzende Flächen.

Geprüft wurden insbesondere folgende mögliche Auswirkungen des Projekts bzw. Konfliktbereiche:

2.1.4.2.1.1 Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Es werden Offenlandlebensräume im Umfang von ca. 0,976 ha überbaut und versiegelt werden. Wald mit naturnahen Elementen mit längerer Entwicklungszeit wird im Umfang von ca. 1,316 ha durch Versiegelung und Überbauung seiner Funktion verloren gehen. Forstlich geprägter Wald wird zu ca. 1,269 ha versiegelt. Die vom Eingriff betroffenen Waldflächen mit naturnahen Elementen sind aufgrund ihres Alters, ihrer Ausprägung und nicht zuletzt aufgrund ihrer Vorbelastung, als "wiederherstellbar" (wenn auch teilweise mit längerer Entwicklungszeit) und der Eingriff somit als ausgleichbar eingestuft.

Biotopwald wird im Umfang von ca. 4,174 ha versiegelt und überbaut. Die vom Eingriff betroffenen Waldbiotope sind aufgrund ihres Alters und ihrer Ausprägung insgesamt als nicht oder nur begrenzt bzw. mit längerer Entwicklungszeit „wiederherstellbar“ und damit als „nicht ausgleichbar“ einzustufen.

Der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor für die Tier- und Pflanzenwelt, der über die direkte Flächeninanspruchnahme hinausgeht, wird durch den Ausbau entsprechend verlagert. Hiervon sind vor allem die an die Baumaßnahme angrenzenden Waldbereiche des Klosterforstes betroffen.

Kleinflächige Biotope mit feuchter Hochstaudenflur sind durch Überbauung und Sandmagerrasen durch mittelbare Beeinträchtigung betroffen.

Verluste von Populationen gefährdeter Arten sind nicht gegeben. Zur Minderung der Barrierewirkung der A 3 werden die lichten Weiten der Wirtschaftswegunterführung im Klosterforst und des Gewässerdurchlasses des Gründleinsbaches verbreitert.

Das FFH-Gebiet „Mainaue zwischen Grafenrheinfeld und Kitzingen“ (DE6127371) unterliegt keinen Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme.

Die Teilfläche 02 des FFH-Gebiets „Sandgebiete bei Schwarzach, Klein- und Großlangheim“ (DE-6227-371) bzw. die Teilfläche 09 des VSch-Gebiets „Südliches Steigerwaldvorland“ (DE-6227-471) sind unmittelbar durch die geänderte Linienführung der A 3 westlich der AS Kitzingen/ Schwarzach mit Anpassung der AS selber und die Anpassung der Überführung der KT 12 betroffen (ca. 1,71 ha Wald-Schutzgebietsfläche, wobei der Verlust von Wald - Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie, d.h. hier von Waldlabkraut-Eichen-Hainbuchenwald innerhalb des FFH-Gebiets bei ca. 1,05 ha liegt). Die Trassierung zum Bau der neuen Überführung der KT 11 bedingt darüber hinaus eine Inanspruchnahme von 0,45 ha Offenlandfläche der Teilfläche 09 des VSch-Gebiets 6227-471 südlich der A3. Die Teilfläche 08 des VSch-Gebiets 6227-471 ist durch Anpassung der AS Kitzingen/Schwarzach, den Bau der ASB und RHB 311-1L und 313-1L sowie die Anpassung der Überführungen KT 12 und 11 in Randbereichen der Schutzgebietsabgrenzung unmittelbar betroffen (ca. 1,43 ha Schutzgebietsfläche).

Für die Teilfläche 10 des VSch-Gebiets 6227-471 liegt die unmittelbare Betroffenheit durch Anlage einer Kabeltrasse unter 0,01 ha Schutzgebietsfläche.

Für die Teilfläche 10 des VSch-Gebiets „Maintal zwischen Dettelbach und Schweinfurt“ (6027-471) ergibt sich eine unmittelbare Betroffenheit durch die Verlegung der GVS Mainsondheim - B22 (ca. 1,75 ha Schutzgebietsfläche).

Nach der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Verträglichkeitsprüfung für die Natura 2000 Gebiete (vgl. Unterlage 16 EEEE und Unterlage 15.1 EEE) bringt das Vorhaben für das Vogelschutzgebiet DE-6027-471 keine erheblichen Beeinträchtigungen mit sich. Für das FFH-Gebiet DE-6227-371 und das Vogelschutzgebiet DE-6227-471 ergeben sich unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahme zur Schadensbegrenzung ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Verluste von Schutzgebieten gemäß § 23 und §§ 26 - 29 BNatSchG sind nicht gegeben.

Für Arten, die dem Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unterliegen, ist ein Verbotstatbestand nach § 44 trotz Berücksichtigung der in der saP aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen und funktionserhaltenden Maßnahmen hinsichtlich der

Zauneidechse gegeben (vgl. Unterlage 12.1 EEEE). Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatschG kann gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatschG zugelassen werden, da zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorhanden sind, zu der Ausbauplanung keine zumutbare Alternative besteht und eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population als auch des Erhaltungszustandes auf Ebene der biogeographischen Region hinsichtlich der Zauneidechse nicht gegeben ist. Über die für die Zauneidechse geplante vorgezogene Ersatzmaßnahme zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen hinausgehende Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind nicht notwendig (C 3.7.5.6.2.2.1.1).

2.1.4.2.1.2 Verkehrs- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Durch die Baumaßnahme findet eine Beeinträchtigung von Biotopen durch Schadstoffeintrag und Störreize statt. Der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor für die Tier- und Pflanzenwelt, der über die direkte Flächeninanspruchnahme hinausgeht, wird durch den Ausbau entsprechend verbreitert bzw. verlagert. Hiervon sind vor allem die an die Baumaßnahme angrenzenden Waldbereiche des Klosterforstes betroffen.

2.1.4.2.1.3 Baubedingte Beeinträchtigungen

Es erfolgt eine vorübergehende Inanspruchnahme von Biotopflächen des Offenlandes, naturnahem Wald (Biotopwald) und Wald mit naturnahen Elementen. Die Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme rekultiviert.

Die Randbereiche der A 3 sind während der Baumaßnahme erhöhten Immissionen (Stäube und Abgase, Verlärmung), visuellen Störreizen und Erschütterungen ausgesetzt. Die betroffenen Bereiche - besonders im Wald als Lebensraum für Fledermäuse und Waldvögel - weisen jedoch aufgrund der vorhandenen Zerschneidung und Vorbelastung in den betroffenen Bereichen nur eingeschränkte Lebensraumfunktionen auf. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist damit nicht verbunden.

2.1.4.2.1.4 Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Eingriffen

Zur Minimierung der Eingriffe sind insbesondere folgende Maßnahmen vorgesehen (vgl. im Übrigen Unterlage 12.1 EEEE, Kapitel 4.2, und Unterlage 16 EEEE, Kapitel 6.1):

Zum Schutze der Menschen kommt ein lärmindernder Belag mit einem Abzug nach D_{StrO} von -2 dB(A) zum Einsatz. Hinsichtlich der Lärmimmissionen in benachbarten Wohn- und Mischgebieten werden aktive Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände bzw. -wälle) durchgeführt.

In Ausrichtung auf das Trassenumfeld wird eine optische und gestalterische Einbindung der Trasse durch Gestaltungsmaßnahmen (Gehölzpflanzungen) auf Straßenböschungen, Straßennebenflächen und Böschungen der Lärmschutzwälle durchgeführt. Bei Lärmschutzwänden werden vorgelagert Gehölze und ergänzend Kletterpflanzen an einsehbaren Wandabschnitten gepflanzt. Ziel ist die Abschirmung gegenüber den umliegenden Ortschaften und die Einbindung in die umgebende Landschaft.

Im Zuge des Ausbaus wird auch die derzeit ungeordnete Entwässerung über die Straßenböschungen neu geordnet. Das Wasser wird gefasst und Rückhaltebecken mit vorgeschalteten Absetzbecken zugeführt, bevor es an die Vorfluter weitergegeben wird. Mit der geregelten Ableitung des Oberflächenwassers der Straßenflächen über Gräben und Rückhaltebecken mit Absetzbecken werden bestehende Belastungen von Böden, Fließgewässern und Lebensräumen deutlich vermindert. Für die Anlage der Regenrückhalte- und Absetzbecken werden keine Waldflächen in Anspruch genommen.

Im Bereich von anzuschneidenden Waldbereichen werden unter Einbeziehung der vorgesehenen Straßenbegleitpflanzung und gegebenenfalls notwendigen Unterpflanzungen die Waldmäntel stufig neu aufgebaut.

Ökologisch wertvolle Bereiche werden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen und im Übrigen mit Biotopschutzzäunen gesichert.

Die Flächen für vorübergehende Inanspruchnahme werden nach Beendigung der Baumaßnahme rekultiviert.

Die Querungsmöglichkeiten für Tiere werden verbessert. Die Wirtschaftswegunterführung bei Bau-km 311+165 wird von 4 m auf 7,5 m verbreitert, ebenso der Gewässerdurchlass des Gründleinsbaches bei Bau-km 315+458 von 4 m auf 7 m. Zusätzlich wird ein Irritationsschutz errichtet.

Holzungsarbeiten auf Böschungen und Straßennebenflächen sowie im Wald werden ausschließlich in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar außerhalb der Brutzeit von Vögeln durchgeführt (§ 39 Abs. 5 BNatSchG).

Holzungsarbeiten im Klosterforst finden zwischen Mitte September bis Mitte Oktober statt, d.h. nach der Jungenaufzuchszeit und vor dem Winterschlaf potenziell überwinternder Fledermäuse.

Um Brutverluste der Feldarten Feldlerche, Wiesenschafstelze, Wachtel und vor allem Grauammer zu vermeiden, erfolgt die Baufeldräumung zur Anpassung der KT 11-Überführung außerhalb der Brutzeit.

2.1.4.2.2 Landschaftspflegerisches Maßnahmenkonzept

2.1.4.2.2.1 Planerisches Leitbild

Die mit der geplanten Baumaßnahme verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt sollen kompensiert werden. Dies bedeutet einerseits, dass die betroffenen Lebensräume - soweit aufgrund standörtlicher Gegebenheiten des Naturraums möglich - wiederhergestellt oder neu geschaffen werden, andererseits aber auch dass betroffene Flächen, Funktionen und räumliche Beziehungsgefüge (Lebensraumabfolgen, Verbundsysteme) wiederhergestellt oder neu geschaffen werden. An Kompensationsflächen für die Beeinträchtigung besteht ein Bedarf von 12,879 ha. Dem stehen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen von insgesamt 13,62 ha gegenüber.

Auf die Unterlagen 12.1 EEEE und 12.3 EEE wird Bezug genommen.

2.1.4.2.2.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vorgesehen (vgl. Unterlage 12.1 EEEE, Kapitel 4.3.1):

N 1 „Roland“: Offenland-Ausgleich: Für die Versiegelung/ Überbauung, vorübergehende Inanspruchnahme und mittelbare Beeinträchtigung von landwirtschaftlicher Flur und von Offenlandbiotopen mit einem Ausgleichsbedarf an Offenland von 2,187 ha wird ein Ausgleich durch extensive, feldhamsterfreundliche Feldbewirtschaftung geschaffen. Als Abschirmung zur Autobahn hin wird eine dichte Hecke mit Grünsaum im südlichen Drittel der Fläche angelegt. Auf den restlichen zwei Dritteln der Fläche wird eine extensiv genutzte Ackerfläche geschaffen. Das Lebensraumangebot für den Feldhamster, für Pflanzen- und Tiergemeinschaften des Offenlandes, wie z. B. für den im Gebiet vorkommenden Ortolan und weiterer Feldbrüter wird erhöht. Die Maßnahme soll auf dem Grundstück Fl. Nr. 2252 der Gemarkung Mainstockheim durchgeführt werden. Das Grundstück hat eine Fläche von 0,7774 ha, wovon 0,5000 ha anrechenbar sind. Die Maßnahme wird im Vorfeld mit der höheren Naturschutzbehörde Unterfranken abgestimmt (A 3.6.12).

N 2 „Lange Wiese“: Wald-Ausgleich: Für Eingriffe in Waldflächen durch Versiegelung/Überbauung, vorübergehende Inanspruchnahme und mittelbare Beeinträchtigung besteht ein Kompensationsbedarf von insgesamt 10,692 ha. Als Ausgleich soll standortheimischer Laubwald, in Teilbereichen über Sukzession, begründet werden und Waldränder mit Waldmantelpflanzung und der Anlage von Waldsaum gestaltet werden. Lesesteine als Grenzmarkierungen zu angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen eingebracht und extensiv genutzte Landschaftsstrukturen geschaffen werden. Das Lebensraumangebot für wald- und gehölbewohnende Pflanzen- und Tiergemeinschaften wird erhöht und die Waldflächenanteile des Landkreises vergrößert. Diese Maßnahmen sollen auf dem Grundstück Fl. Nr. 2276 der Gemarkung Mainstockheim durchgeführt werden. Das Grundstück hat eine Fläche von 0,7983 ha, wovon 0,6000 ha anrechenbar sind.

N 3 „Frohnberg“: Wald-Ausgleich/Ersatz: Die Eingriffe in Waldflächen sollen durch die Begründung von standortheimischem Laubwald - in Teilbereichen über Sukzession -, durch Waldrandgestaltung mit Waldmantelpflanzung und Anlage von Waldsaum und durch Einbringen von Lesesteinen als Grenzmarkierungen zu angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen kompensiert werden. Das Lebensraumangebot für wald- und gehölbewohnende Pflanzen- und Tiergemeinschaften wird erhöht und der Waldflächenanteil im Landkreis vergrößert. Ausgeführt wird die Maßnahme auf dem Grundstück Fl. Nr. 2202 der Gemarkung Mainstockheim mit einer Fläche von 3,6526 ha, wovon 3,3000 ha anrechenbar sind. An dessen westlichen Rand befindet sich das Bodendenkmal D-6-6227-0033 „Siedlung der Linearbandkeramik und Urnenfelderzeit“.

N 5 „Galgenwasen“: Wald-Ausgleich/Ersatz: Auch hier werden die Eingriffe in Wald durch die Begründung von standortheimischem Laubwald (Teilbereiche über Sukzession), die Waldrandgestaltung mit Waldmantelpflanzung und Anlage von Waldsaum und das Einbringen von Lesesteinen als Grenzmarkierungen zu angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgeglichen. Das Lebensraumangebot für wald- und gehölbewohnende Pflanzen- und Tiergemeinschaften wird erhöht und der Waldflächenanteil im Landkreis vergrößert. Die Maßnahme wird auf dem Grundstück Fl. Nr. 513 der Gemarkung Hörblach mit einer Fläche von 1,1237 ha durchgeführt.

N 7 „Haidt“: Wald-Ausgleich/Ersatz: Vorgesehen sind die Begründung von standortheimischem Laubwald (Teilbereiche über Sukzession), die Waldrandgestaltung mit Waldmantelpflanzung, die Anlage von Waldsaum (0,797 ha) sowie im Norden die Anlage von Magerrasen mit Verbundfunktion durch Sukzession und die Pflanzung einer Baumreihe zur Straße hin. Ziel der Maßnahme

ist die Erhöhung des Lebensraumangebotes für wald- und gehölzbewohnende Pflanzen- und Tiergemeinschaften, die Vergrößerung des Waldflächenanteils im Landkreis und die Schaffung von Verbund- und Ausbreitungsmöglichkeiten für Arten von Magerstandorten. Durchgeführt werden soll die Maßnahme auf dem Grundstück Fl. Nr. 55 der Gemarkung Haidt auf einer Fläche von 1,2800 ha. Dem Wunsch der höheren Naturschutzbehörde entsprechend, wird die Wald-Ausgleichsfläche zur Offenlandfläche hin auf einer Breite von 20 Metern durch die Auswahl entsprechender Gehölz- bzw. Baumarten höhenmäßig abgestuft, so dass die Beschattung der Offenlandfläche weitestgehend minimiert wird.

N 8 „Nonnenholz“: Wald- und Offenland-Ausgleich/Ersatz: Die Versiegelung/Überbauung, vorübergehende Inanspruchnahme und mittelbare Beeinträchtigung von landwirtschaftlicher Flur, von Offenlandbiotopen und von Wald werden durch Rückbau der versiegelten Flächen und Gebäude (ausgenommen Bunker) und durch Begründung von standortheimischem Laubwald - Teilbereiche über Sukzession - (2,80 ha) ausgeglichen bzw. kompensiert. Waldrand soll mit Waldmantelpflanzung und Anlage von Waldsaum gestaltet werden, 1,80 ha Offenlandflächen sollen über die natürliche Sukzession und anschließende extensive Pflege z. B. Beweidung begrünt werden. Einzelne Wild-Obstbäume sollen gepflanzt und Greifvogelstangen errichtet werden. Ziel der Maßnahme ist die Erhöhung des Lebensraumangebotes für wald- und gehölzbewohnende Pflanzen- und Tiergemeinschaften und für Pflanzen- und Tiergemeinschaften des Offenlandes z. B. für den im Gebiet vorkommenden Ortolan und für Greifvögel. Durchgeführt wird die Maßnahme auf dem Grundstück Fl. Nr. 2938/1, Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 2940, 2945 und 2938 der Gemarkung Kitzingen und auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 377 der Gemarkung Kaltensondheim (Gesamtfläche 4,2700 ha). Anrechenbar ist eine Fläche von 4,6000 ha, da ein Zuschlag von 0,33 ha für Entsiegelung und Gebäuderückbau erfolgt.

N 9 „Kalte Grube“: Wald-Ausgleich/Ersatz: Vorgesehen sind die Begründung von standortheimischem Laubwald (Teilbereiche über Sukzession), die Waldrandgestaltung mit Waldmantelbepflanzung und Anlage von Waldsaum sowie das Einbringen von Lesesteinen als Grenzmarkierungen zu angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Ziel der Maßnahme ist die Erhöhung des Lebensraumangebotes für Wald und Gehölz bewohnende Pflanzen- und Tiergemeinschaften und die Vergrößerung des Waldflächenanteils im Landkreis. Durchgeführt wird die Maßnahme auf dem Grundstück Fl. Nr. 615 der Gemarkung Dettelbach auf einer Fläche von 0,6650 ha.

N 10 „Eheriedermühle“: Wald-Ausgleich/Ersatz: Auch hier werden die Eingriffe im Wald durch die Begründung von standortheimischem Laubwald (Teilbereiche über Sukzession), Waldrandgestaltung mit Waldmantelpflanzung und Anlage von Waldsaum sowie das Einbringen von Lesesteinen als Grenzmarkierungen zu angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgeglichen. Ziel der Maßnahme ist es, das Lebensraumangebot für Wald und Gehölz bewohnende Pflanzen- und Tiergemeinschaften zu erhöhen und den Waldflächenanteil im Landkreis zu erhöhen. Sie soll auf einem Teil des Grundstücks Fl. Nr. 377 auf der Gemarkung Kaltensondheim auf einer Fläche von 1,0500 ha durchgeführt werden.

Des Weiteren sind Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen (vgl. Unterlage 12.1 EEEE Kapitel 4.2). Wegen des Verlustes von Straßenbegleitgrün, bereichsweise im Übergang zu Waldrand, der vorübergehenden Inanspruchnahme von Offenland und Wald, der Staub- und Abgasemissionen und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind konkret die Gestaltungsmaßnahmen G 1 - G 5 vorgesehen:

- G1: Pflanzung standortheimischer Sträucher (ca. 95%) und Bäume (ca. 5%).
- G2: Landschaftsrasenansaat, intensiv (Bankett, Entwässerungsmulde).
- G3: Landschaftsrasenansaat, extensiv; Erstbegrünung der Böschungen mit geringer Saatgutmenge als Erosionsschutz / Selbstbegrünung mit gebietstypischen Arten in extensiv oder nicht gepflegten Bereichen.
- G4: Anlage von Sukzessionsflächen.
- G5: Waldneugründung/Waldmantelpflanzung auf Flächen der vorübergehenden Inanspruchnahme und auf Rückbauflächen ehemaliger Autobahn-/ Straßenflächen im Wald.

Ziel der Gestaltungsmaßnahmen ist die Einbindung der Autobahn in die Landschaft bzw. Neugestaltung des Landschaftsbildes, die Wiederherstellung von Gehölzbeständen im Übergang zum Waldrand, der Immissionsschutz, die vielfältige Gestaltung des Straßenraumes und Führung des Verkehrs, der Erosions- und Bodenschutz für neue Böschungen und die extensive Bewirtschaftung von renaturiertem Wald.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen zum Naturschutz unter C 3.7.5, insbesondere C 3.7.5.2.5, dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

2.1.4.3 Schutzgut Boden

Der Flächenbedarf für das Ausbauvorhaben beträgt inklusive Autobahnbegleitgrün und sonstige Nebenflächen wie Absetz- und Regenrückhaltebecken 110,85 ha.

Davon sind 51,71 ha versiegelte Fläche, während für Autobahnbegleitgrün und sonstige Nebenflächen 59,14 ha benötigt werden. Der bisherige Flächenbedarf der Autobahn betrug in diesem Abschnitt insgesamt 88,30 ha, davon waren 50,28 ha Autobahnbegleitgrün und sonstige Nebenflächen sowie 38,02 ha versiegelte Fläche. Da für Ausgleichsmaßnahmen nochmals 13,62 ha benötigt werden, ergibt sich ein gesamter Flächenbedarf für das Ausbauvorhaben einschließlich aller notwendigen Ausgleichsmaßnahmen und der Nebenflächen von insgesamt 124,47 ha. Die Nettoneuversiegelung liegt somit bei insgesamt 13,69 ha.

Zudem erfolgt eine zusätzliche zeitweise Flächeninanspruchnahme im Zuge des Baubetriebs. Durch Anordnung entsprechender Nebenbestimmungen (siehe insbesondere A 3.6 und A 3.7 dieses Beschlusses) ist insoweit sichergestellt, dass diese Flächen möglichst schonend behandelt bzw. rekultiviert werden, sodass sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden reduzieren.

Das Schutzgut Boden ist in erster Linie durch Beeinträchtigungen der Speicher- und Regelfunktion (Filterungs-, Puffer- und Stoffumsetzungsfunktion) sowie durch Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus und –reliefs, Bodenverdichtungen und Schadstoffbelastungen betroffen. Durch die im Zuge des Trassenausbaus zusätzlich versiegelten Flächen entsteht zudem im Vergleich zur derzeitigen Situation ein erhöhter Regenwasserabfluss.

Im Rahmen der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen ist eine Aufwertung der Bodenfunktionen auf natürlichen Bodenbildungen durch Extensivierung bzw. Aufgabe der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten, insbesondere kann durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen ein Ausgleich für die Bodenversiegelung erreicht werden (C 3.7.5.2.5).

Die vorliegende Ausbauplanung orientiert sich am Bestand und vermeidet dadurch erhebliche neue Reliefänderungen. Durch die weitgehende Inanspruchnahme von Flächen des bestehenden Straßenkörpers wird die Inanspruchnahme von zusätzlichen Flächen durch das Bauvorhaben minimiert. Für Baustelleneinrichtungen und Baustraßen werden nach Möglichkeit bestehende bzw. geplante Straßennebenflächen sowie bestehende Waldwege vorübergehend in Anspruch genommen. Die während der Bauzeit beanspruchten Waldflächen (einschl. Forsten) werden nach Abschluss der Maßnahme wieder aufgeforstet und die in Anspruch genommenen Offenlandflächen werden renaturiert, so dass sowohl die Speicher- und Reglerfunktion als auch die Lebensraumfunktion nicht nachhaltig verloren gehen.

Die an die Straßentrasse angrenzenden Böden können auch durch Schadstoffeinträge und Luftschadstoffe sowie baubedingt (Bodenverdichtungen, Einsatz von Baumaschinen) beeinträchtigt werden. Der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag stattfindet, wird durch den Ausbau entsprechend verbreitert bzw. verlagert. Als Schadstoffquellen kommen z.B. Reststoffe aus der Kraftstoffverbrennung sowie der Abrieb von Reifen, Bremsbelägen und Fahrbahndecken sowie Auftausalze in Betracht.

Aufgrund der Planfeststellungsbehörde allgemein vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse lässt sich somit insgesamt feststellen, dass sich die Schadstoffbelastung des Bodens auf den unmittelbaren Trassenbereich und dort auf einen Geländestreifen von höchstens etwa 10 m beidseits der verbreiterten Trasse konzentriert und mit zunehmender Entfernung von der Trasse abnimmt. Durch die Baumaßnahme wird der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag bereits jetzt stattfindet, entsprechend verbreitert bzw. um die neuen Fahrbahnbreiten verlagert. Prognosen, die unter Berücksichtigung einer Verkehrszunahme in den Jahren 2005 bis 2030 erstellt wurden ergeben aber, dass aufgrund der in Zukunft verringerten Fahrzeugemissionen und des verbesserten Verkehrsflusses nicht mit vermehrten Schadstoffeinträgen zu rechnen ist. Der betriebs- oder unfallbedingte Eintrag von Schadstoffen (Tausalzlösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl, etc.) ergibt sich vor allem im bereits stark belasteten Nahbereich der Trasse. Eine erhebliche Beeinträchtigung bislang unbeeinflusster Areale ist nicht anzunehmen. Durch die Verbesserung der Oberflächenentwässerung (Wasserrückhaltung, Schadstoffabscheidung) wird vielmehr eine Entlastung der benachbarten Flächen erzielt.

Beeinträchtigungen des Bodens während des Baubetriebs durch den Baustellenverkehr, das Betanken von Maschinen etc. werden entlang der Trasse und den Baustellenzufahrten nicht ganz auszuschließen sein. Hier sind jedoch weitest gehende Sicherungs- und Vorsorgemaßnahmen vorgesehen.

Schutzvorkehrungen für die vorgesehene Zwischenlagerung bzw. Deponierung von möglicherweise belastetem Aushubmaterial (insbesondere Bankettschälgut) sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg, abgestimmt (vgl. Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 17.01.2012). Im Einzelnen wird auf die Nebenbestimmungen unter A 3.7 sowie auf die Ausführungen unter C 3.7.13 verwiesen.

2.1.4.4 Schutzgut Wasser

2.1.4.4.1 Oberflächengewässer

Mit dem Ausbauvorhaben sind keine anlagenbedingten erheblichen Beeinträchtigungen von Fluss- und Bachlebensräumen oder der hydraulischen Abflussverhältnisse verbunden.

Während des Betriebs der A 3 werden die durch den Fahrzeugverkehr erzeugten und auf der Fahrbahn abgelagerten Stoffe (Straßenabrieb, Reifenabrieb, Tropfverluste) als Schweb- oder Feststoff vom Niederschlagswasser abtransportiert. Dies bedeutet eine Gefährdung der Oberflächengewässer durch Schadstoffeintrag. Das Risiko für die nachfolgenden Gewässer ist umso größer, je schlechter deren Wasserqualität (also auch Puffer- und Selbstreinigungskraft) und je geringer der Abfluss des Gewässers ist. Abhilfe wird durch die Erstellung ausreichend dimensionierter Kläreinrichtungen (Absetzbecken mit Tauchrohren), in denen die Straßenabflüsse gereinigt werden, geschaffen. Diese Einrichtungen können auch bei Unfällen eventuell auslaufendes Mineralöl und andere wassergefährdende Stoffe zurückhalten, sodass diese gesondert behandelt und beseitigt werden können. Chloride aus der Salzstreuung werden durch die Absetz-, aber auch vor allem durch die Regenrückhaltebecken vorübergehend gepuffert und verdünnt weitergeleitet.

Die Erhöhung und Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses infolge der Versiegelung kann zwar zu einer Verschärfung der Hochwassergefährdung führen und Schäden an den für die Straßenentwässerung herangezogenen Vorflutern hervorrufen, Abhilfe wird jedoch durch die Anordnung von Regenrückhaltebecken, durch die das Regenwasser gedämpft und gedrosselt in die Vorfluter abgegeben wird, geschaffen. Die in der Planung vorgesehenen Regenrückhaltebecken sind auch ausreichend dimensioniert. Bei einem Anspringen der Notüberläufe der Regenrückhaltebecken kann es zwar zu Ausuferungen und Überschwemmungen des nachfolgenden Vorflut- bzw. Grabensystems kommen, dabei treten jedoch keine Verhältnisse ein, die nicht schon derzeit natürlicherweise bei Starkniederschlägen vorkommen.

Bei der Bauausführung selbst werden die Vorschriften zum Schutz der Gewässer (Verhinderung von Schadstoffeinträgen in Grund- und Oberflächenwasser) und im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten. Bauzeitlich kann es bei heftigen Regenereignissen zu geringen Einschwemmungen von Boden in die Abflussgräben und damit in die Vorfluter kommen. Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich jedoch daraus nicht.

2.1.4.4.2 Grundwasser

Besondere Aufmerksamkeit ist den bau- und betriebsbedingten Auswirkungen des geplanten Ausbauvorhabens auf das vorhandene Grundwasserpotenzial zu widmen. Zu negativen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung führt zunächst die hinzukommende Netto-Neuversiegelung von 13,69 ha.

Wasserschutzgebiete sind im Untersuchungsgebiet südlich der Maintalautobahnbrücke vorhanden. Eine Beeinträchtigung durch die Ausbaumaßnahme ist nicht gegeben.

Bezüglich des auf den Böschungsflächen anfallenden Oberflächenwassers ist zu erwarten, das durch die Ausnutzung der Filterwirkung der über dem Grundwasser liegenden Bodenschichten weitgehend vermieden werden kann, das eventuell mitgeführte Schadstoffe in das Grundwasser gelangen. Auch durch Sedimentation sowie physikalische, chemische und mikrobiologische Vorgänge im Boden wird der Schadstoffgehalt des Oberflächenwassers auf dem Weg zum Grundwasser verringert.

Im Streckenabschnitt von Bau-km 314+020 bis Bau-km 315+000 ist aufgrund des hochanstehenden Grundwassers in weniger als 2,00 m unter der Höhenlage der geplanten Gradiente eine Tiefenentwässerung erforderlich. Durch die Tiefenentwässerung wird örtlich das Grundwasser im Keuper-Grundwasserleiter abgesenkt. Das anfallende Wasser wird dem Grundleinsbach zugeführt.

Die Tiefenentwässerung führt zu keinen relevanten negativen Auswirkungen für die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung sowie für das angrenzende FFH-Gebiet 6227-371 als auch das VSch-Gebiet 6227-471 (siehe auch Unterlage 1 EEEE, Kap. 4.11.5.4 „Entwässerungsmaßnahmen“ und Unterlage 15.1 EEE).

Insgesamt ist festzuhalten, dass sich die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser durch die in der Planung vorgesehenen Absetz- und Regenrückhaltebecken deutlich reduzieren, weil durch die Behandlung des gesammelten Fahrbahnwassers die Belastung der Vorfluter im Vergleich zur bestehenden Situation verringert und auch die mögliche Versickerung belasteter Straßenabwasser in das Grundwasser künftig vermieden wird.

2.1.4.5 Schutzgut Luft

Luftverunreinigungen an Straßen entstehen im Wesentlichen durch gasförmige und feste Rückstände aus Verbrennungsprozessen. Ihre Stärke hängt neben den spezifischen Emissionsfaktoren der einzelnen Fahrzeuge von der Verkehrsmenge, dem Lkw-Anteil und der Geschwindigkeit ab. Die Ausbreitung dieser Stoffe wird von

zahlreichen Faktoren beeinflusst, wie den meteorologischen Bedingungen, fotochemischen und physikalisch-chemischen Umwandlungsprozessen, der Topografie usw. Es besteht eine starke Abhängigkeit von der Entfernung zum Fahrbahnbereich.

Die vom Vorhabensträger vorgelegte Abschätzung der Immissionsbelastung durch Luftschadstoffe (vgl. Unterlage 11.3 EE) hat ergeben, dass alle Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV eingehalten werden (vgl. im Einzelnen C 2.1.3.5 und C 2.1.4.1.2).

Die vorgenommenen Betrachtungen etwaiger Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft korrelieren zwangsläufig mit Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter, wie z.B. Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser. Diese Schutzgüter werden hinsichtlich des denkbaren Beeinträchtigungspotenzials durch Luftschadstoffe an anderer Stelle dieses Planfeststellungsbeschlusses beurteilt. Insoweit wird in diesem Teil hierauf Bezug genommen.

Insgesamt ist festzustellen, dass das Vorhaben zwar zu einer Erhöhung der verkehrsbedingten Luftschadstoffe führt, die Grenzwerte der 39. BImSchV aber eingehalten werden, so dass von keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft auszugehen ist. Zur Minderung der Ausbreitung verkehrsbedingter Schadstoffimmissionen können auch die in der Planung vorgesehenen Straßenbepflanzungen, die Lärmschutzwälle und -wände sowie die vorhabensbedingte Verflüssigung des Verkehrs beitragen.

2.1.4.6 Schutzgut Klima

Für das Klima sind der Erhalt von Flächen zur Frisch- und Kaltluftproduktion und die bestehenden Austauschbeziehungen zwischen diesen Flächen und den Siedlungsgebieten von Bedeutung. Die Überbauung und Versiegelung von Waldbeständen verringert in geringem Umfang die Flächen mit Funktion für den lufthygienischen Ausgleich.

Im unmittelbaren Straßenumfeld können allerdings kleinräumige Änderungen und Störungen des Kleinklimas auftreten. Die Versiegelung von Offenland in der landwirtschaftlichen Flur verringert in geringem Umfang den Anteil an Flächen mit Funktion für Kaltluftentstehung. Eine abschirmende Wirkung hinsichtlich Schadstoffe wird für trassennahe Siedlungsgebiete durch die Errichtung neuer Lärmschutzwälle, abschnittsweise in Verbindung mit Lärmschutzwänden, mit erreicht. Insgesamt werden Bereiche mit lufthygienischer Ausgleichsfunktion und Bezug zu Siedlungsgebieten durch das Ausbauvorhaben jedoch nicht erheblich stärker beeinträchtigt als bisher.

2.1.4.7 Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild im Untersuchungsbereich ist bereits durch die vorhandene Trasse der A 3 erheblich vorbelastet. Durch die Verbreiterung der Trasse auf insgesamt sechs Fahrspuren geht vorübergehend die vorhandene Eingrünung der Trasse verloren. Angrenzend an die Ortsbereiche werden neue Schallschutzanlagen in Form von Wällen, Wänden und Wall-Wandkombinationen errichtet, die ebenfalls das Landschaftsbild beeinträchtigen.

Nachdem sowohl für die Ausbautrasse als auch für die Schallschutzanlagen umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen vorgesehen sind, ist nur von einer vorübergehenden Beeinträchtigung auszugehen.

Die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen im Offenland und für Baustraßen bedeuten keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen von Landschaftsbildqualitäten.

2.1.4.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Das Bauvorhaben verläuft weitestgehend außerhalb zusammenhängend bebauter Gebiete, teilweise aber auch in unmittelbarer Nähe zur Bebauung. Hier ist aber davon auszugehen, dass die Umgebung bereits durch die bestehende Autobahn geprägt wird und von dieser vorbelastet ist. Zu einer erheblichen Verschlechterung kommt es hingegeben nicht.

Nachteilige Auswirkungen auf die Kulturlandschaft, Baudenkmäler, Ensembles und ihre räumlichen Beziehungen sowie Blickbeziehungen können ausgeschlossen werden. Gegebenenfalls notwendig werdende Sicherungen hinsichtlich Bodendenkmäler finden in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bzw. der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde statt (A 3.10).

2.1.4.9 Wechselwirkungen

Im Naturhaushalt besteht ein dichtes Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern Boden, Wasser, Luft/Klima, Pflanzen und Tiere (Wechselbeziehungen). Die Auswirkungen auf dieses Wirkungsgefüge (Wechselbeziehungen) wurden direkt oder indirekt bereits oben im Rahmen der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben.

2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen

Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Nr. 0.6.1.1 UVPVwV). Da die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des UVPG für Straßenbauvorhaben bislang keine Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umweltaanforderungen) für Straßenbauvorhaben enthalten, sind die Umweltauswirkungen gemäß Nr. 0.6.1.2 Abs. 3 UVPVwV nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltaanforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 08.06.1995, Az. 4 C 4.95, UPR 1995, 391). Dabei ist die Vorbelastung einzubeziehen (vgl. Nr. 0.6.1.3 Abs. 3 UVPVwV).

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzgutes sowie Wechselwirkungen nach sich ziehen, erfolgt als Umweltrisikoprüfung anhand einer dreistufigen ordinalen Skala mit den Begriffen "mittel", "hoch" und "sehr hoch". Diese Methode ist sachgerecht und entspricht der derzeit üblichen Verfahrensweise. Die Erhebungstiefe ist ausreichend. Diese Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, insbesondere in die Abwägung, ein (vgl. § 12 UVPG, § 17 S. 2 FStrG).

2.2.1 Schutzgut Mensch

2.2.1.1 Lärmauswirkungen

Aufgrund der von ihnen ausgehenden Störwirkung sind Lärmbelastungen, die im Aufenthaltsbereich von Menschen auftreten, als erheblich anzusehen. Die Entstehung von Lärm in unserer Umwelt kann jedoch grundsätzlich nicht gänzlich vermieden werden.

Durch rechtliche sowie außerrechtliche Normen wurde ein System von Vorschriften geschaffen, aus dem sich entnehmen lässt, welche Lärmeinwirkungen als zumutbar erachtet werden und daher hinzunehmen sind.

Die Bewertung der Lärmauswirkungen des plangegegenständlichen Vorhabens ergab, dass keine sehr hohen Beeinträchtigungen von Menschen durch Lärm ausgelöst werden. An mehreren Anwesen im Bereich der Ortschaften Mainsondheim, Haidt, Atzhausen und Feuerbach ist durch die Überschreitung der Nachtgrenzwerte der 16. BimSchV noch von einer hohen Beeinträchtigung auszugehen. An den übrigen Immissionsorten in Wohngebieten der Ortschaften Mainsondheim, Haidt,

Kleinlangheim, Atzhausen und Feuerbach, die vom plangegegenständlichen Vorhaben betroffen sind, ist fast ausnahmslos von einer mittleren Beeinträchtigung zu sprechen. Hier werden zwar die Nachtgrenzwerte der 16. BImSchV eingehalten, die der DIN 18 005 hingegen nicht. Etwas anderes gilt jedoch für die Immissionsorte in den Mischgebieten von Mainsondheim, Feuerbach und - bis auf ein Anwesen - Atzhausen, wo sogar die Immissionsgrenzwerte nach DIN 18 005 für die Nacht eingehalten werden, so dass dort nicht einmal mehr von einer mittleren Beeinträchtigung gesprochen werden kann. Die genaue Lage sämtlicher Immissionsorte ergibt sich aus der grafischen Darstellung der Unterlage 11.2 EEE. Die exakte Höhe der einzelnen Überschreitungen an den Immissionsorten ergibt sich aus der Tabelle der Anlage 1 zu Unterlage 11.1 EEEE.

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die bestehende A 3 und die vorgesehenen aktiven Lärmschutzmaßnahmen, die eine deutliche Verbesserung der Lärmsituation gegenüber dem Ist-Zustand bewirken werden, kommt den vorhabensbedingten Lärmauswirkungen insgesamt ein mittleres bis hohes Gewicht zu.

2.2.1.2 *Luftschadstoffe*

Aus den Planunterlagen (vgl. Unterlage 11.3 EEE) ergibt sich, dass die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV im Untersuchungsraum in sämtlichen Siedlungsbereichen, d.h. in den Bereichen, in denen sich Menschen dauerhaft aufhalten, nicht überschritten werden. Allerdings ist zuzugeben, dass sich die Gesamtbelastung nach dem sechsstreifigen Ausbau der A 3 gegenüber der Belastung vor dem Ausbau erhöht haben wird, wobei die Belastung immer noch unterhalb der Grenzwerte der 39. BImSchV bleiben wird. Nach alledem kann die Beeinträchtigung durch die Schadstoffhöhung als mittel betrachtet werden.

2.2.1.3 *Freizeit und Erholung*

Für die Bewertung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch durch das Vorhaben infolge von Lärm- und Schadstoffemissionen im Freizeit- und Erholungsbereich ist in Anlehnung an die soeben aufgeführten Bewertungskriterien Folgendes festzustellen:

Im straßennahen Bereich der bestehenden A 3 sind die Flächen bereits starken Lärm- und Schadstoffimmissionen ausgesetzt und somit für die Erholung unattraktiv. Durch den Ausbau der A 3 wird die Situation nicht erheblich verändert. Im Bereich der Lärmschirme dürfte vielmehr von einer Verbesserung der Situation auszugehen

sein. Auswirkungen in Form eines Verlusts bzw. einer Beeinträchtigung erholungsgerechter Gebiete sind somit nicht zu erwarten.

Bei der Betrachtung der Umweltauswirkungen auf den Menschen sind auch die Beeinträchtigungen des kulturellen Erbes zu bewerten. Dies ist als Teil der Erholungsfunktion zu betrachten, allerdings insoweit auch nur relevant, als es für den Menschen sichtbar und erlebbar ist, was vor allem für Bau- und Bodendenkmäler gilt. Eine Beeinträchtigung oder gar Zerstörung von Bodendenkmälern kann nicht ausgeschlossen werden, was zu einer mindestens hohen Beeinträchtigung führen würde.

Die zuletzt genannten und bewerteten Aspekte des Vorhabens im Bereich Freizeit und Erholung sind nur Teilaspekte der insgesamt zu bewertenden Erholungseignung des in Betracht kommenden Raumes nach Verwirklichung des Vorhabens. Hierzu ist jedoch eine umfassendere Gesamtbewertung der Beeinträchtigung der Landschaftsräume notwendig. Deshalb wird auf den nachfolgenden Gliederungspunkt C 2.2.7 verwiesen. Da gerade der Bereich Freizeit- und Erholungseignung sehr verschiedene Aspekte zum Inhalt hat, erscheint eine Saldierung hier nicht möglich. Insgesamt werden jedoch alle Teilaspekte in die Abwägung eingestellt.

2.2.1.4 Land- und forstwirtschaftliche Nutzung

Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen als Nutzer land- und forstwirtschaftlicher Flächen werden beim Schutzgut Boden bewertet. Auf die nachfolgenden Ausführungen unter C 2.2.3 dieses Beschlusses wird daher verwiesen.

2.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Der Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden folgende umweltbezogene Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstiger fachbezogener Unterlagen zu Grunde gelegt:

Die Bewertung ergibt eine sehr hohe Beeinträchtigung durch die Überbauung und Versiegelung von Wald mit naturnahen Elementen und von Offenlandlebensräumen. Die bereits im Bestand von der Autobahn ausgehende Zerschneidungswirkung und Unterbrechung von Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen (Teil-) Lebensräumen wird durch den Ausbau noch verstärkt. Diesen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen ist ein hohes bzw., soweit gefährdete Arten betroffen sind, sogar sehr hohes Gewicht zuzusprechen. Als hohe Beeinträchtigung ist die Überbauung und Versiegelung von Biotopen, schützenswerten Waldflächen

und Böschungen anzusehen. Eine mittlere Beeinträchtigung ist der Versiegelung und Überbauung von forstlich geprägtem Wald zuzumessen. Den Immissionen (Stäube, Abgase, Verlärmung), (visuellen) Störreizen und Erschütterungen, die von der plangegenständlichen Baumaßnahme während des Baus und nach Fertigstellung ausgehen, kommt ein mittleres Beeinträchtigungsgewicht zu.

Bei den vorstehend vorgenommenen Bewertungen ist jedoch zu berücksichtigen, dass die betroffenen Flächen bereits erheblichen Vorbelastungen ausgesetzt sind. Zudem ist von Bedeutung, dass die vorstehend getroffenen Wertungen noch ohne Berücksichtigung der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen, insbesondere der Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen sind. Aufgrund der planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kann im Hinblick auf die mit der Baumaßnahme verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt letztlich eine volle Kompensation erreicht werden. Da bei der Darstellung der Umweltauswirkungen u.a. die Maßnahmen einzubeziehen sind, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden (§ 11 S. 1 UVPG), und diese Darstellung Grundlage der Bewertung ist (§ 12 UVPG), geht obige Bewertung zugunsten der Umwelt von einer schlechteren Bewertungslage aus, als sie sich nach Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen darstellen wird. Ungeachtet dessen werden die mit der Baumaßnahme verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere insgesamt als hoch eingestuft.

Ergänzend wird im Hinblick auf die Bewertung der Versiegelung auf die nachfolgenden Ausführungen zum Schutzgut Boden unter C 2.2.3 verwiesen.

2.2.3 Schutzgut Boden

Die Versiegelung stellt sich auch im Übrigen als gravierendste Auswirkung auf das Schutzgut Boden dar, da der versiegelte Boden einerseits seine natürlichen Funktionen insbesondere als Lebensraum und -grundlage für Pflanzen und Tiere einbüßt, andererseits auch nicht mehr als Fläche für Siedlung und Erholung, Land- und Forstwirtschaft oder andere Infrastrukturmaßnahmen zur Verfügung steht. Aufgrund dessen und der damit verbundenen Wechselwirkungen, insbesondere im Hinblick auf das Schutzgut Wasser, ist die mit der Baumaßnahme verbundene Nettoneuversiegelung von 13,69 ha als sehr hohe Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden zu werten.

Hinsichtlich der Bewertung der Eingriffsintensität ist festzustellen, dass die Beeinträchtigung der Speicher- und Filterfunktion durch Versiegelung und Überbauung bei allen Bodentypen erheblich ist, da diese Funktionen nach Durchführung der Maßnahme zumindest innerhalb des Trassenbereiches nicht

mehr wahrgenommen werden können. Der Verlust dieser Funktionen über weite Strecken des Streckenabschnittes ist daher als sehr hoch zu bewerten.

Bauzeitlich unterliegt der Boden in den Bereichen, in denen eine vorübergehende Inanspruchnahme (z.B. für Baustelleneinrichtungen und das Baufeld) vorgesehen ist, weiteren unmittelbaren Belastungen, denen angesichts der durchzuführenden Rekultivierungsmaßnahmen im Ergebnis mittleres Gewicht zukommt.

Durch die geplante Baumaßnahme erfolgen aber auch Flächenumwandlungen, bei denen davon auszugehen ist, dass die Lebensraumfunktionen zumindest vorübergehend gestört und sich erst allmählich veränderte Lebensraumfunktionen in den Randbereichen neu aufbauen werden. Dabei ist nicht davon auszugehen, dass die Lebensraumfunktionen in allen Bereichen wieder in der bestehenden Form hergestellt werden können. Insbesondere ist bei vorübergehender Flächeninanspruchnahme trotz Rekultivierung nicht auszuschließen, dass die ursprünglichen Bodenfunktionen nicht in vollem Umfang wieder aufleben. Es ist somit unter diesem Gesichtspunkt zumindest von einer hohen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auszugehen.

Ferner werden die Lebensraumfunktionen in Trassennähe durch Schadstoffimmissionen beeinflusst, wobei sich erhöhte Schadstoffgehalte nach dem vorliegenden und unter C 2.1.4.3 dieses Beschlusses näher beschriebenen Untersuchungsergebnissen im Wesentlichen auf den unmittelbaren Nahbereich zum Fahrbahnrand, etwa auf einem Geländestreifen von ca. 10 m beiderseits der Fahrbahntrasse, konzentrieren und nach außen hin deutlich abnehmen werden. Innerhalb dieses besonders schadstoffbelasteten Geländestreifens sind die vorhabensbedingten Auswirkungen als hoch zu bewerten, wobei die entsprechende Vorbelastung durch die bestehende A 3 zu berücksichtigen ist. Da die Kontamination des Bodens mit zunehmender Entfernung vom Fahrbahnrand deutlich abnimmt, sind schadstoffbedingte Auswirkungen auf außerhalb des 10 m-Bereichs liegende Böden als nicht erheblich im Sinne des UVPG anzusehen.

Da es sich im Bereich der geplanten Baumaßnahme aus landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Sicht um Böden mit günstigen Erzeugungsbedingungen handelt, kommt den vorhabensbedingten Eingriffen in die ackerbaulich und forstwirtschaftlich genutzten Flächen mittlere bis hohe Bedeutung zu.

Soweit landwirtschaftliche Betriebsflächen nach Verwirklichung der Maßnahme auf dem Geländestreifen von ca. 10 m beiderseits der Fahrbahntrasse noch vorhanden sind, wird eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion in diesem Bereich für möglich gehalten und als hoch bewertet. Die landwirtschaftlichen

Nutzflächen liegen allerdings, bedingt durch Böschungs- und Einschnittsflächen sowie durch entlang der Trasse verlaufende Anwandwege in der Regel ohnehin außerhalb des genannten 10 m-Bereiches. Erhebliche Auswirkungen auf die Nahrung und damit nachteilige Wechselwirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Tier sind indes nicht zu erwarten.

2.2.4 Schutzgut Wasser

Die mit dem sechsstreifigen Ausbau der A 3 im verfahrensgegenständlichen Abschnitt verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind wie folgt zu beurteilen:

2.2.4.1 Oberflächengewässer

Das auf der Fahrbahn anfallende belastete Oberflächenwasser wird gesammelt und über die vorgesehenen Regenrückhalte- und Absatzbecken den Vorflutern zugeleitet. Durch diese Vorreinigungseinrichtungen und nicht zuletzt aufgrund der Selbstreinigungskraft der Vorfluter wird der Gefahr einer Verschmutzung vorgebeugt, sodass die jedenfalls denkbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Oberflächengewässer in qualitativer Hinsicht allenfalls als „mittel“ zu bewerten sind. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass in diesem Abschnitt nun erstmals Abwassereinrichtungen geschaffen werden, die dem derzeitigen Stand der Technik entsprechen. Positiv schlägt weiterhin zu Buche, dass den Regenrückhaltebecken im Hinblick auf Hochwasserspitzen bei Starkregenereignissen eine nicht zu gering einzuschätzende Pufferwirkung zukommt. Vorstehende Bewertung gilt daher auch im Hinblick auf die durch zusätzliche Versiegelung veränderten Abflussverhältnisse und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Vorfluter sowie diesen zufließenden Gräben. Etwaigen hydraulischen Problemen im Hinblick auf den Drosselabfluss der Regenrückhaltebecken wird durch die Nebenbestimmungen A 7.3 wirksam begegnet, sodass die zu erwartenden Auswirkungen auch in hydraulischer Hinsicht nicht als hoch einzustufen sind.

2.2.4.2 Grundwasser

Negative Einflüsse der Baumaßnahme auf das Grundwasservorkommen durch Überbauung und Versiegelung von ca. 13,69 ha Fläche (netto) insofern möglich, als hierdurch die Grundwasserneubildung verhindert oder beeinträchtigt wird. Diesen Beeinträchtigungen ist angesichts des Mangels an natürlichen Wassergewinnungsmöglichkeiten im fränkischen Keupergebiet ein hohes bis sehr hohes Gewicht zuzumessen.

Die Tiefenentwässerung von Bau-km 314+020 bis Bau-km 315+000 führt zu keinen relevanten negativen Auswirkungen für die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung sowie für das angrenzende FFH-Gebiet 6227- 371 als auch das VSch-Gebiet 6227-471 (siehe auch Unterlage 1, Kap. 4.11.5.4 „Entwässerungsmaßnahmen“ und Unterlage 15.1), weshalb diese mit einer mittleren Bewertung zu bemessen ist.

Gefährdungen durch betriebs- oder unfallbedingten Eintrag von Schadstoffen (Tausalzlösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl etc.) für das Grundwasser werden durch die Anlage von neuen Absetz- und Regenrückhaltebecken mit Abscheideranlagen im Vergleich zur bestehenden Situation erheblich gemindert. Vor dem Hintergrund dieser vorliegenden Erkenntnisse ist allenfalls die Annahme einer mittleren Bewertung gerechtfertigt.

Auch die durch die im Zuge der Bauausführung notwendig werdenden Bauwasserhaltungen zeitweilig nicht auszuschließenden negativen Einflüsse auf das Grundwasser können im Ergebnis lediglich als mittlere Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser gewertet werden.

2.2.5 Schutzgut Luft

Wie unter C 2.2.1.2 aufgezeigt, werden die Grenzwerte der 39. BImSchV eingehalten.

Die unmittelbaren Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf das Schutzgut Luft (vgl. C 2.1.4.5) werden daher - unter Einbeziehung der Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Mensch und Boden (vgl. C 2.1.4.1.2 und C 2.1.4.3 dieses Beschlusses) - als mittel bewertet, da auch Schadstoffbelastungen unterhalb der Immissionsgrenzwerte zu berücksichtigen sind (vgl. § 50 S. 2 BImSchG). Da die unmittelbar an die Fahrbahn angrenzenden Flächen nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, rechtfertigt sich eine mittlere bis hohe Bewertung in Abhängigkeit von der jeweiligen Entfernung (vgl. auch C 2.2.1.2).

2.2.6 Schutzgut Klima

Bei den dargestellten vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Klima handelt es sich um lokalklimatische Veränderungen im Umfeld der geplanten Straße. Großräumige Beeinträchtigungen des Klimas sind hingegen nicht zu erwarten bzw. nicht dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben zuzurechnen und finden deshalb auch keine Berücksichtigung in der nachfolgenden Bewertung.

Als erheblich im Sinne des UVPG sind lokalklimatische Veränderungen im Trassenbereich zu bezeichnen. Als hoch zu bewerten wären infolge der Entstehung neuer bzw. größerer Kaltluftstaugebiete eintretende klimatische Veränderungen (erhöhte Frostgefahr, Nebelhäufigkeit und länger andauernde Nebellagen). In die Bewertung fließt dabei mit ein, dass sich diese klimatischen Veränderungen nicht nur auf die Vegetationsbedingungen, sondern auch auf die Bodennutzung landwirtschaftlicher Flächen in diesen Kaltluftstaugebieten auswirken können. Da durch die vorhandene A 3 bereits erhebliche Vorbelastungen bestehen, kommt es jedoch durch den sechsstreifigen Ausbau in diesem Bereich allenfalls zu Beeinträchtigungen des Lokalklimas, die als mittel einzustufen sind.

2.2.7 Schutzgut Landschaft

Als sehr hohe Beeinträchtigung ist im verfahrensgegenständlichen Abschnitt der Verlust von insgesamt 10,66 ha (zuzüglich 3,16 ha vorübergehender Inanspruchnahme) Waldflächen anzusehen.

Eine hohe Beeinträchtigung der Landschaft resultiert auch aus den vorzunehmenden aktiven Lärmschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwällen und/oder -wänden. Diese Lärmschutzanlagen prägen das Landschaftsbild durch ihre Höhe und Länge nachteilig.

Da auch die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen in die Darstellung der Umweltauswirkungen einzubeziehen sind (§ 11 S. 1 UVPG) und die Bewertung auf der Grundlage dieser Darstellung zu erfolgen hat (§ 12 UVPG), ist festzuhalten, dass Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen geplant sind, die zur Einbindung des Vorhabens in die Landschaft beitragen sollen. Abgesehen davon wirken sich auch die Ausgleichsmaßnahmen für den Naturhaushalt positiv auf das Landschaftsbild aus. Insgesamt wird das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neu gestaltet. Da die vorstehende Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen noch ohne Rücksicht auf die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen getroffen ist, geht diese zugunsten der Umwelt von einer schlechteren Bewertungslage aus, als sie bei bzw. nach Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen eintreten wird. Infolgedessen ließe sich unter Einbeziehung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sogar eine deutlich bessere Bewertung rechtfertigen.

2.2.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Vorgaben sind alle vorgeschichtlichen und geschichtlichen Bestände als äußerst wertvoll anzusehen, da sie unwiederbringliche Vorgänge dokumentieren.

Bodendenkmäler stehen unter dem besonderen Schutz des Denkmalschutzes. Einer besonderen Erlaubnis bedarf derjenige, der auf einem Grundstück Erdarbeiten vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden (Art. 7 Abs. 1 S. 1 DSchG). Hinzu kommt, dass bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen der Bodenfunktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden sollen (§ 1 S. 3 BBodSchG).

Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist jedoch eine Beeinträchtigung von Bodendenkmälern nicht zu erwarten. Für eventuell noch auftretende Funde treffen die Bestimmungen unter A 3.2.1 und A 3.10 die notwendigen Vorkehrungen.

2.3 Gesamtbewertung

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich festhalten, dass das vorliegende Projekt in vielfältiger Hinsicht erhebliche Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter sowie Wechselwirkungen zur Folge haben wird. Diese Auswirkungen werden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze berücksichtigt. Einzelheiten ergeben sich aus der materiell-rechtlichen Würdigung dieses Beschlusses, insbesondere bei der Würdigung und Abwägung der vom plangegenständlichen Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange.

3 Materieell-rechtliche Würdigung

3.1 Rechtsgrundlage

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf § 17 ff. FStrG. Diese Regelungen erschöpfen sich nicht in ihrer verfahrensrechtlichen Bedeutung. Vielmehr ist darin - vornehmlich - auch die materielle Ermächtigung der Planfeststellungsbehörde zur fernstraßenrechtlichen Fachplanung selbst enthalten. Zentrales Element dieser Ermächtigung ist die mit ihr verbundene Einräumung des Planungsermessens, das in seinem Wesen am zutreffendsten durch den Begriff der planerischen Gestaltungsfreiheit umschrieben ist. Der planerische Spielraum, der der Planfeststellungsbehörde bei ihren Entscheidungen zusteht, ist jedoch - anders als bei echten Planungen - beschränkt durch das Antragsrecht des Vorhabensträgers und durch dessen Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Planungsermessens (Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 115 zu Art. 38 BayStrWG). Die der Gestaltungsfreiheit gesetzten Grenzen ergeben sich aus den rechtlichen Bindungen, denen die Planfeststellungsbehörde in vierfacher Hinsicht unterworfen ist (vgl. auch Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 120 zu Art. 38 BayStrWG):

1. bestimmt das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung unter Beteiligung anderer Stellen Planung und Linienführung der Bundesfernstraßen;
2. bedarf die straßenrechtliche Planung einer - auch vor Art. 14 GG standhaltenden - Rechtfertigung;
3. muss sich die Planung an dem im Bundesfernstraßengesetz und den in anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden zwingenden materiellen Rechtssätzen (Planungsleitsätzen) ausrichten;
4. steht alles, was die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Anforderung entscheidet, unter jenen Beschränkungen, die sich aus den Anforderungen des Abwägungsgebotes ergeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713; Zeitler, a.a.O.).

3.2 Rechtswirkungen der Planfeststellung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt (Art. 75 Abs. 1 S. 1 1. HS BayVwVfG). Weiter werden alle

öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 S. 2 BayVwVfG). Die Rechtswirkungen der Planfeststellung erstrecken sich darüber hinaus auch auf alle notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen. Sie erfassen sämtliche Anlagen, die aus Anlass der Durchführung des konkret genehmigten Vorhabens unumgänglich sind, also ausgeführt werden müssen. Notwendige Folgemaßnahmen werden auch dann von der Planfeststellung erfasst, wenn sie selbst planfeststellungsbedürftig sind. In derartigen Fällen ist dann Art. 78 BayVwVfG nicht anwendbar (zum Ganzen Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 75 Rdnr. 6 ff.). Der Zweck der Planfeststellung ist dabei grundsätzlich eine Gesamtregelung aller Probleme, die durch das Vorhaben aufgeworfen werden. Es soll eine für alle Betroffenen gerechte Lösung in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht herbeigeführt werden.

Soweit eine abschließende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde noch nicht möglich ist, ist diese im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten; dem Träger des Vorhabens ist dabei aufzugeben, noch fehlende oder von der Planfeststellungsbehörde bestimmte Unterlagen rechtzeitig vorzulegen (Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt grundsätzlich alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 75 Abs. 1 S. 1 2. Hs BayVwVfG). Eine Ausnahme bilden die wasserrechtlichen Erlaubnisse (§ 19 WHG).

Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird der Plan festgestellt und über Einwendungen entschieden (Art. 74 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 BayVwVfG). Dem Träger des Vorhabens sind Vorkehrungen oder die Errichtung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind (Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG). Unter den Begriff des Allgemeinwohls fallen alle öffentlichen Belange, die von der Rechtsordnung als schützenswerte Interessen anerkannt sind (Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 74 Rdnr. 113). Nachteilige Wirkungen auf Rechte anderer liegen nicht nur vor, wenn in geschützte Rechtspositionen oder Rechte Dritter eingegriffen wird oder entsprechende Gefährdungen vorliegen, sondern auch dann, wenn es sich um Belästigungen handelt, die den Betroffenen mit Rücksicht auf die Qualität des Gebiets, die konkreten tatsächlichen Verhältnisse, die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit usw. billigerweise nicht ohne Ausgleich zugemutet werden können. Ob ein solcher Nachteil erheblich ist, ist danach zu beurteilen, ob er

angesichts der Schutzbedürftigkeit und Schutzwürdigkeit der Rechte oder Rechtsgüter, auf die er sich auswirkt, den Betroffenen noch zugemutet werden kann, ohne dass Schutzvorkehrungen angeordnet werden oder eine Entschädigung (Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG) erfolgt. Es muss sich um Nachteile handeln, die nach den Grundsätzen der Güterabwägung auch unter Berücksichtigung des Zwecks und der Bedeutung der geplanten Anlage für die Allgemeinheit oder Dritte und der plangegebenen Vorbelastung des Gebiets billigerweise noch zumutbar ist. Soweit die Zumutbarkeit gesetzlich geregelt ist, hat sich die Planfeststellungsbehörde daran zu halten. Fehlen nähere Regelungen hinsichtlich der Zumutbarkeit von Auswirkungen, ist die Zumutbarkeitsgrenze im konkreten Fall nach den Umständen des Einzelfalls zu bestimmen.

3.3 Planungsermessen

Planungsentscheidungen beinhalten naturgemäß das Problem, dass sie sowohl mit verschiedenen privaten Belangen kollidieren als auch dass die mit der Planung verfolgten öffentlichen Belange mit anderen öffentlichen Belangen nicht vereinbar sind. Aus diesem Grunde muss sich die planende Verwaltung für die Bevorzugung des einen und für die Zurückstellung der anderen Belange entscheiden. Dabei darf von vornherein keinem Belang besonderer Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffene Belange sollen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden. Das Abwägungsgebot verlangt, dass

1. überhaupt eine Abwägung stattfindet,
2. dass in die Abwägungen an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss,
3. die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und
4. der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht (vgl. grundlegend BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, Az. 4 C 21.74, DVBl. 1975, 713).

Daher stellt sich der Planfeststellungsbeschluss als Ermessensentscheidung dar. Er legt Art und Ausmaß des Vorhabens sowie die zu beachtenden Nebenbestimmungen fest.

3.4 Linienführung

Da das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben lediglich geringfügige Abweichungen von der bestehenden Trasse der BAB A 3 umfasst, war eine eigene Linienbestimmung i. S. d. § 16 FStrG nicht erforderlich (vgl. Planunterlage 1 Kapitel 4.3).

3.5 Planrechtfertigung

Voraussetzung einer jeden planerischen Entscheidung ist die Rechtfertigung des Vorhabens, da es in die individuellen Rechtspositionen Dritter eingreift und Grundlage der zur Ausführung des Planes etwa notwendig werdenden Enteignungen ist. In diesem Sinne ist eine Straßenplanung gerechtfertigt, wenn für das Vorhaben nach Maßgabe der allgemeinen Ziele der jeweiligen Straßengesetze ein Bedürfnis besteht, die Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit der Fall, sondern bereits dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 182).

3.5.1 Bedarfsplan

Der sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 im verfahrensgegenständlichen Abschnitt ist im geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der nach § 1 Abs. 1 S. 2 FStrAbG dem FStrAbG als Anlage beigefügt ist, enthalten und dort als "vordringlicher Bedarf" ausgewiesen.

Durch die Aufnahme des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen steht die Planrechtfertigung im Sinne eines Verkehrsbedürfnisses fest. Dies ergibt sich aus § 1 Abs. 2 FStrAbG, der zum einen die Übereinstimmung der in den Bedarfsplan aufgenommenen Bau- und Ausbauvorhaben mit den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 FStrG und zum anderen die Verbindlichkeit der Feststellung des Bedarfs für die Planfeststellung gemäß § 17 FStrG festschreibt. Die Grundentscheidung über die Aufnahme eines Vorhabens in den Bedarfsplan trifft der Gesetzgeber aufgrund von umfangreichen Untersuchungen und Analysen nach sorgfältiger Abwägung zwischen der mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzung und den vom Vorhaben berührten Belangen. Das Fernstraßenausbaugesetz ist im Hinblick auf die Netzverknüpfung, den Ausbautyp und die Straßenklasse für die Planfeststellung verbindlich.

Mit der Aufnahme in den Bedarfsplan wird jedoch nicht die abschließende Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens vorweggenommen. Ziel der

Bewertung, die im Bedarfsplan ihren Niederschlag findet, ist es, die Bauwürdigkeit und die Dringlichkeit näher untersuchter Projekte aus gesamtwirtschaftlicher und verkehrlicher Sicht darzustellen (BVerwG, Urteil vom 10.04.1997, Az. 4 C 5.96, NVwZ 1998, S. 508). Im Rahmen der von der Planfeststellungsbehörde zu treffenden Abwägungsentscheidung ist darüber zu befinden, ob nicht sonstige öffentliche Belange so gewichtig beeinträchtigt werden, dass trotz bedarfsplanerischem Erfordernis auf den Bau der Straße verzichtet bzw. eine andere Trasse gewählt werden muss. Hierbei sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen (§ 17 S. 2 FStrG).

Zweifel an der Vereinbarkeit der Festsetzungen des Bedarfsplans mit höherrangigem Recht (Verfassungs- und Europarecht) bestehen nicht.

3.5.2 Planrechtfertigung nach allgemeinen Grundsätzen

Eine straßenrechtliche Planfeststellung findet - unabhängig von den vorstehenden Ausführungen - ihre Rechtfertigung aus allgemeinen verkehrlichen Überlegungen darin, dass sie mit den von dem einschlägigen Straßengesetz allgemein verfolgten öffentlichen Belangen im Einklang steht und dass die geplante Maßnahme zur Verfolgung dieser Belange objektiv erforderlich ist (BVerwG, Urteil vom 22.03.1985, Az. 4 C 15/83, DVBl. 1985, 900).

3.5.2.1 Notwendigkeit der Maßnahme

Der sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 im Allgemeinen ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig, da Bundesfernstraßen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind (§ 1 Abs. 1 FStrG). Sie sind in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern (§ 3 Abs. 1 FStrG). Dabei wäre es grundsätzlich ein planerischer Missgriff, wenn die Straße nur so dimensioniert würde, dass sie für den zu erwartenden Verkehrsbedarf gerade noch ausreicht (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 A 10/95, NVwZ 1996, 1006).

Daneben ist die Rechtfertigung des konkreten Vorhabens erforderlich. Dies bedeutet zwar nicht, dass die Maßnahme unabdingbar oder unausweichlich notwendig sein muss; jedoch ist Voraussetzung, dass die Planung - bezogen auf das konkrete Planungsvorhaben - erforderlich, d.h., vernünftigerweise geboten ist. Da eine planerische Entscheidung notwendigerweise immer in die Zukunft gerichtet ist, sind bei der Beantwortung der Frage, ob das Vorhaben vernünftigerweise

geboten ist, auch Prognosen einzubeziehen, die bezüglich künftiger Verkehrsentwicklungen aufgestellt werden.

Unter Zugrundelegung dieser Voraussetzungen ist die Planung für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt östlich Mainbrücke Dettelbach bis westlich Anschlussstelle Wiesentheid gerechtfertigt. Gemessen an den o.g. Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes begegnet sie keinen Bedenken. Auch im Lichte der konkreten Situation ist die vorliegende Planung vernünftigerweise geboten. Die für das Vorhaben sprechenden Belange sind generell geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte und sonstige Belange zu überwinden. Darauf wird näher im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange eingegangen.

3.5.2.2 Funktion im Straßennetz, Verkehrsbelastung und Verkehrsentwicklung

Die BAB A 3 ist eine hoch belastete Fernverkehrsverbindung, über die der Verkehr aus dem Ruhrgebiet und dem Frankfurter Raum in den Ballungsraum Nürnberg und weiter über Regensburg nach Österreich und Ungarn bzw. über die BAB A 9 in Richtung München und weiter nach Italien geführt wird. Mit der Öffnung der Grenzen Osteuropas hat die Bedeutung dieser Autobahn zusätzlich deutlich zugenommen.

Um dem steigenden Verkehrsaufkommen Rechnung zu tragen, ist insbesondere zwischen Aschaffenburg und dem Autobahnkreuz Fürth/Erlangen ein Ausbau der BAB A 3 dringend notwendig.

Auf Grundlage der Verkehrserhebung im Jahr 2010 an den Anschlussstellen wurde im Abschnitt zwischen dem AK Biebelried und der AS Kitzingen/Schwarzach eine durchschnittliche tägliche Verkehrsmenge (DTV) von 59.555 Kfz/24h (Schwerverkehr 21,75 %) und im Abschnitt zwischen der AS Kitzingen/ Schwarzach und der AS Wiesentheid ein DTV von 57.786 Kfz/24h (Schwerverkehr 21,92 %) ermittelt.

Die Verkehrsuntersuchung von Prof. Dr.-Ing. Kurzak berücksichtigt das derzeit geplante Straßennetz im Planungsraum und überregionale Entwicklungen. Im Abschnitt zwischen dem AK Biebelried und der AS Kitzingen/Schwarzach wird zum Jahr 2030 gegenüber dem Jahr 2010 eine Zunahme um 25,5 % auf 74.800 Kfz/24h erwartet. Der Schwerlastanteil wird mit 15.340 Kfz/24h dann im Mittel 20,5 % bzw. 17,1 % tags und 42,8 % nachts betragen. Im Abschnitt zwischen der AS Kitzingen/Schwarzach und der AS Wiesentheid wird zum Jahr 2030 gegenüber dem Jahr 2005 eine Zunahme um 26,7 % auf 73.200 Kfz/24h erwartet. Der

Schwerlastanteil wird mit 15.120 Kfz/24h dann im Mittel 20,7 % bzw. 17,2 % tags und 43,0 % nachts betragen.

Bereits mit den derzeitigen Verkehrsmengen ist gemäß RAS-Q 96, Bild 5, ein vierstreifiger Autobahnquerschnitt an der Leistungsgrenze und unter Berücksichtigung des prognostizierten Verkehrsaufkommens nicht mehr zur Abwicklung der Verkehrsmengen geeignet. Nach dem HBS 2001 erreicht die Verkehrsqualität der bestehenden Strecke mit dem DTV 2005 für beide Fahrtrichtungen die Qualitätsstufe E und damit eine Unterschreitung der erforderlichen Mindestqualitätsstufe D. Somit ist bereits derzeit die Verträglichkeit des Verkehrsaufkommens mit dem vorhandenen Ausbaugrad nicht mehr gegeben. Regelmäßige Stauungen und Verkehrsbehinderungen werden bereits beobachtet.

Gleiches gilt für die Anschlussstelle Kitzingen/Schwarzach. Für den Nord-Ost-Quadranten wird bereits jetzt lediglich die Qualitätsstufe E erreicht. Die erforderliche Mindestqualitätsstufe liegt bei D. Entsprechend lange Wartezeiten an der Einmündung nach Kitzingen und eine Reduzierung der Verkehrssicherheit sind die Folge.

Bereits mit dem derzeitigen Verkehrsaufkommen sind die im Ausbaufall maßgeblich werdenden Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung in den im Wirkungsbereich der BAB A 3 gelegenen Gemeinden teilweise erreicht bzw. überschritten. Zusätzlich dazu weicht der Verkehr der BAB A 3 wegen der häufigen Stauungen und Verkehrsbehinderungen regelmäßig auf das nachgeordnete Straßennetz aus und belastet dort die entlang der Ausweich- und Umleitungsstrecken gelegene Bebauung mit Lärm- und Luftschadstoffemissionen. Die Verträglichkeit des Verkehrsaufkommens mit der vorhandenen städtebaulichen Situation ist daher bereits heute nicht mehr gegeben.

Durch den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 soll im Planfeststellungsabschnitt für alle Anlagenteile mindestens die Qualitätsstufe D nach HBS 2001 erreicht werden. Für den Knotenpunkt B 22 / GVS Mainsondheim/ AS Kitzingen/Schwarzach (Nordostquadrant) ergibt sich die Qualitätsstufe C. Die Führung eines künftigen Geh- und Radweges wird im Knotenpunkt B 22/ GVS Mainsondheim/ AS Kitzingen/Schwarzach (Nordostquadrant) ebenfalls berücksichtigt. Für den Knotenpunkt B 22/ AS Kitzingen/ Schwarzach (Südostquadrant) wird die die Mindestqualitätsstufe von D sichergestellt.

Abgesehen von den vorstehenden Ausführungen zur Verkehrsprognose gilt es zu beachten, dass dem Wesen einer jeglichen Prognose zwingend ein gewisser Grad an Unsicherheit immanent ist. Exakte Maßstäbe für Zukunftsprognosen sind

regelmäßig nicht vorhanden. Es kann bei der Überprüfung der vom Vorhabensträger vorgelegten Prognose daher nur darauf ankommen, ob der Sachverhalt zutreffend ermittelt worden ist, also die Daten zutreffend und vollständig erfasst worden sind, die die Grundlage für die Prognose bilden, ob ein Prognoseverfahren angewandt worden ist, welches die Aussage vermitteln kann und ob dieses Verfahren zutreffend angewandt worden ist. Schließlich muss das Ergebnis schlüssig sein (BVerwG, Urteil vom 07.07.1978, Az. 4 C 79.76, DVBl. 1978, 845).

Unter Beachtung dieser Voraussetzungen begegnet die Verkehrsprognose auch unter Berücksichtigung der im Verfahren dazu vorgetragenen Argumente im Ergebnis keinen Bedenken. Sie bildet eine taugliche Entscheidungsgrundlage. Es ist nicht erkennbar, dass sie nicht unter Berücksichtigung aller verfügbaren Daten in einer der Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist. Das Prognoseverfahren ist nicht zu beanstanden, ebenso sind die Ergebnisse nachvollziehbar und schlüssig (vgl. auch C 3.7.4.2.3 und Unterlage 1 EEEE, Kapitel 2.3.2).

3.5.2.3 *Kosten- Nutzenanalyse, Finanzierbarkeit*

Der Aufnahme eines Straßenbauvorhabens in den Bedarfsplan liegt ebenso wie der Einstufung des Vorhabens als vordringlicher Bedarf eine bedarfsbezogene Kosten-Nutzen-Analyse des Gesetzgebers zugrunde. Die Bindungswirkung der gesetzlichen Bedarfsfeststellung für ein in den Bedarfsplan aufgenommenes Straßenbauvorhaben schließt es aus, im Planfeststellungsverfahren die zugrunde liegende Kosten-Nutzen-Analyse unbeachtet zu lassen und eine erneute Prüfung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses zu fordern (BVerwG, Urteil vom 18.06.1997, Az. 4 C 3/95, NVwZ-RR 1998, 292). Die Aufnahme in den Bedarfsplan schließt des Weiteren regelmäßig die Annahme der Finanzierbarkeit einer Straßenbaumaßnahme in absehbarer Zeit ein (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.03.2004, Az. 4 CN 4.03, DVBl. 2004, 957).

Bei vorausschauender Beurteilung sind der Realisierung des geplanten Bauvorhabens entgegenstehende unüberwindliche finanzielle Schranken nicht ersichtlich (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 200).

3.5.3 *Projektalternativen zur Erreichung des Planziels*

Gleichermaßen geeignete Projektalternativen zur Erreichung des Planziels sind nicht ersichtlich. Der ersatzlose Verzicht auf die Ausbaumaßnahme ist keine sachgerechte und sinnvolle Projektalternative, da dadurch dem angestrebten

Planungsziel, insbesondere der Beseitigung der unzureichenden Verkehrsverhältnisse und der Verbesserung von Leistungsfähigkeit sowie Verkehrssicherheit der BAB A 3 und nicht zuletzt der erheblichen Verbesserung des Lärmschutzes, nicht Genüge getan wird.

Die Notwendigkeit des Vorhabens ist indes auch nicht aus grundsätzlichen Erwägungen in Zweifel zu ziehen. Bei alternativen Verkehrskonzepten (wie der Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs, verstärkter Ausbau des Schienennetzes und Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene) geht es vorrangig um Verkehrspolitik und das Argument, dass neue Straßen zusätzlich Verkehr anziehen. Demgegenüber ist jedoch der Charakter des Planfeststellungsverfahrens als gesetzlich geregeltes Verfahren zur Beurteilung der Zulässigkeit einer konkreten Einzelmaßnahme (hier sechsstreifiger Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt östlich Mainbrücke Dettelbach – westlich AS Wiesentheid) zu betonen. Innerhalb dieses Verfahrens ist kein Raum für eine Grundsatzdiskussion über die gegenwärtige oder künftige Verkehrspolitik. Es sind vielmehr die Gesetzesbindung der Verwaltung und das Prinzip der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 und 3 GG) zu beachten.

Eine verkehrsträgerübergreifende Alternativenbetrachtung ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Jedoch baut der der Planung zugrunde liegende Bundesverkehrswegeplan auf einer verkehrsträgerübergreifenden Untersuchung und Planung auf. Der Bundesverkehrswegeplan hat die turnusmäßig vorgeschriebene Überprüfung der aktuellen Bedarfspläne zum Inhalt (auch für die Bundesfernstraßen). Der Ausbau der BAB A 3 im plangegegenständlichen Abschnitt ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als "vordringlicher Bedarf" enthalten (vgl. schon C 3.5.1). Die Planrechtfertigung ist damit - auch im Hinblick auf Projektalternativen - gesetzlich normiert.

Im Zusammenhang mit der Planrechtfertigung spielen auch eventuelle Planungsvarianten keine Rolle. Mit diesen hat sich die Planfeststellungsbehörde erst im Rahmen der Abwägung auseinanderzusetzen (vgl. Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 129 zu Art. 38 m.w.N. zur Rechtsprechung). Auf Abschnitt C 3.7.2 dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen.

3.5.4 Zusammenfassung

Insgesamt lässt sich festhalten, dass das Vorhaben erforderlich ist, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können. Diese Aussage schließt auch die am nachgeordneten Straßennetz erforderlich werdenden Anpassungs- und/oder Verlegungsmaßnahmen (sog. notwendige Folgemaßnahmen) mit ein. Das bedeutet

insbesondere, dass unter- bzw. überführte Straßen und Wege (z.B. B 22, St 2272, KT 11, KT 12, GVS Mainsondheim – Albertshofen, GVS Mainsondheim – B 22 und GVS Atzhausen - Kleinlangheim) an veränderte Über- und Unterführungsbauwerke anzupassen sind. Im Übrigen wird insbesondere auf die Unterlagen 1 EEEE, 7.1 EEEE und 7.2 EEEE Bezug genommen.

Der sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt östlich Mainbrücke Dettelbach – westlich AS Wiesentheid entspricht somit den allgemeinen Zielsetzungen des Fernstraßengesetzes und ist aus den vorstehend genannten Gründen vernünftigerweise geboten.

3.6 Einhaltung der gesetzlichen Planungsleitsätze

Im Rahmen der Planung eines Straßenbauvorhabens bzw. einer Änderung sind weiterhin verschiedene gesetzliche Planungsleitsätze zu beachten. Diese ergeben sich aus dem Fernstraßengesetz und anderen für die straßenrechtliche Planung einschlägigen Vorschriften. Hierbei handelt es sich z.B. um die bereits im Rahmen der Planrechtfertigung angesprochenen gesetzlichen Vorschriften des FStrG, hinzu kommt insbesondere das naturschutzrechtliche Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Eingriffe zu unterlassen, sowie das Gebot, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 BNatSchG).

Im vorliegenden Fall beachtet die Planung die vorliegenden Planungsleitsätze. Insbesondere werden die sich aus dem FStrG ergebenden Planungsleitsätze ebenso eingehalten, wie diejenigen des Naturschutzrechts. Wie noch auszuführen sein wird, kommt die vorliegende Planung mit der geringstmöglichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft aus und kompensiert unvermeidbare Eingriffe im Übrigen durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen. Auf den Erläuterungsbericht und die landschaftspflegerische Begleitplanung wird insoweit Bezug genommen (Unterlagen 1 EEEE und 12 EEE). Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Themenbereichen im jeweiligen systematischen Zusammenhang unter C 3.7 dieses Beschlusses verwiesen.

3.7 Würdigung und Abwägung öffentlicher Belange

3.7.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Den insbesondere in den einschlägigen Raumordnungsplänen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan) zum Ausdruck kommenden Belangen der Raumordnung und Landesplanung (vgl. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Nrn. 2, 3 und 7 i.V.m. Art 14, Art. 19 und Art 21 BayLplG) wird durch den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 voll Rechnung getragen. Insbesondere werden die einschlägigen Ziele der Raumordnung beachtet (Art. 3 Abs. 1 BayLplG). Zentrale Aufgabe der Landesentwicklung ist die Schaffung und Erhaltung möglichst gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen (vgl. Art. 5 Abs. 1 BayLplG). Hierfür wird eine gute verkehrliche Erschließung aller Teilräume des Landes benötigt. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Achsen erreichen.

Das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Bei der Weiterentwicklung der Straßeninfrastruktur soll der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes bevorzugt vor dem Neubau erfolgen (LEP 2013, Kapitel 4.2).

In der Vierten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) vom 14.01.2008 (RABl. 8/2008 vom 14.04.2008, S. 139 ff.) ist als raumordnerisches Ziel zur Verbesserung der Einbindung der Region in das überregionale Straßennetz ebenfalls festgeschrieben, dass die BAB A 3 in ihrem gesamten Verlauf in der Region durchgehend auf sechs Fahrstreifen ausgebaut werden soll (RP B IX 3.2).

Weder vom Regionalen Planungsverband Würzburg noch von der höheren Landesplanungsbehörde wurden Bedenken oder Anregungen zu dem Ausbauvorhaben und den Tekturen vorgebracht.

Die BAB A 3 verbindet die Wirtschaftsräume Frankfurt und Nürnberg miteinander und hat starken überregionalen Verkehr aufzunehmen. Außerdem bringt das Oberzentrum Würzburg erheblichen regionalen Verkehr zur BAB A 3. Zur Bewältigung des Transit- und Reiseverkehrs und zur Erhaltung der Infrastruktur der angrenzenden Wirtschaftsräume ist der durchgehende sechsstreifige Ausbau dringend erforderlich.

Die vorliegende Planung entspricht auch den Zielen der Raumordnung (vgl. auch schon Abschnitt B 2.2 dieses Beschlusses). Insgesamt lässt sich also festhalten, dass die Belange der Raumordnung und Landesplanung aufgrund der durch die Planung bewirkten raumbedeutsamen Vorteile nicht in der Lage sind, entscheidendes Gewicht gegen die Planung zu entwickeln, sondern vielmehr für das Vorhaben sprechen.

3.7.2 Planungsvarianten und Abschnittsbildung

3.7.2.1 Planungsvarianten

Im Rahmen der Abwägung ist auch zu prüfen, ob Planungsalternativen bestehen, gegen die bei gleicher verkehrlicher Wirksamkeit weniger Belange sprechen als gegen die beantragte Lösung. Die Rechtmäßigkeit einer Planung hängt nicht davon ab, ob auch eine andere Planung möglich gewesen wäre. Es reicht vielmehr aus, wenn die Planfeststellungsbehörde sich bei der Variantenauswahl mit dem Für und Wider der widerstreitenden Belange hinreichend auseinandergesetzt hat und tragfähige Gründe für die von ihr gewählte Lösung anführen kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.01.2005, Az. 9 A 25.04, juris). Dabei ist die Auswahl unter verschiedenen für ein Vorhaben in Frage kommenden Trassenvarianten ungeachtet hierbei zu berücksichtigender rechtlich zwingender Vorgaben eine fachplanerische Abwägungsentscheidung (§ 17 Satz 2 FStrG).

Ernsthaft sich anbietende Alternativlösungen müssen bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials berücksichtigt werden und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange Eingang finden. Zu diesen in das Verfahren einzubeziehenden und zu untersuchenden Alternativen gehören neben den von Amts wegen ermittelten auch solche, die von dritter Seite im Laufe des Verfahrens vorgeschlagen werden. Die Planfeststellungsbehörde ist indes nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offenzuhalten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen oder von dritter Seite vorgeschlagenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Auch im Bereich der Planungsalternativen braucht sie den Sachverhalt nur so zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Sie ist befugt, Alternativen, die sich aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem früheren Verfahrensstadium auszuschneiden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009, Az. 9 B 10.09, NVwZ 2009, 986, Rdnr. 5, m.w.N.).

Dabei ist nicht abwägungsfehlerhaft, wenn die verworfene Variante ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre. Nach der insoweit gefestigten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Auswahl zwischen verschiedenen Trassenvarianten erst dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Linienführung sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich mit anderen Worten diese Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.3.2009, Az. 9 A 39/07, NVwZ 2010, 44 m.w.N.).

Die Planung einer Maßnahme, die - wie auch die planfestgestellte Lösung - zu einem nicht unerheblichen "Landschaftsverbrauch" führen wird, muss schließlich auch dafür offen sein, dass die sog. "Null-Variante" in Frage kommt, d.h. auf den sechsstreifigen Ausbau der Autobahn ganz verzichtet wird. Ungeachtet der Bedarfsfestlegung durch den Bundesgesetzgeber hat daher die Planfeststellungsbehörde zu prüfen, ob in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige Belange dazu nötigen, von der Planung insgesamt Abstand zu nehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.04.1997, Az. 4 C 5.96, NVwZ 1998, 508). Gemessen an dieser Vorgabe sind die - zweifelsohne vorhandenen - negativen Auswirkungen auf verschiedene öffentliche und private Belange (insbesondere Bodenversiegelung, Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Eigentums- und Pachtflächen sowie Eingriffe in Natur und Landschaft) jedoch nicht in der Lage, die für das Vorhaben sprechenden Gesichtspunkte zu überwiegen (vgl. C 3.5.2). Die Null-Variante kommt somit mangels vergleichbarer Verkehrswirksamkeit nicht in Betracht, weil damit die Planungsziele nicht erreicht werden können (vgl. auch C 3.5.3).

Gemäß den RAA soll der Ausbau von Autobahnen überwiegend bestandsorientiert erfolgen. Nur in seltenen Fällen wie z.B. der Umfahrung von besonders schutzwürdigen Bereichen oder bei der Anlage von Talbrücken lässt die RAA deutliche Abweichungen vom vorgegebenen Trassenkorridor zu. Im vorliegenden Planungsabschnitt liegen keine Gründe vor, die eine grundlegend neue Trassierung mit einer wesentlich, um mehrere hundert Meter vom Bestand abweichenden Linienführung rechtfertigen. Das Untersuchungsgebiet wurde daher auf einen Korridor von maximal 50 m nördlich und südlich des zum Ausbau vorgesehenen Abschnitts beschränkt.

Unter Einbeziehung der Erkenntnissen der Voruntersuchung aus dem Jahr 2006 sowie der praktischen Erfahrungen aus den angrenzenden Planungsabschnitten liegen der konkreten Trassierung bzw. der Wahl der Ausbauvariante (einseitig nach

Norden, einseitig nach Süden oder beidseitig) zusätzlich folgende, mitunter konkurrierende Trassierungsgrundsätze zu Grunde:

- Dauerhafte Gewährleistung der Verkehrssicherheit durch Beseitigung bestehender Trassierungsdefizite in Lage und Höhe
- Gewährleistung der bauzeitlichen Anbindung des nachgeordneten Straßennetzes an den Planungsabschnitt durch lage- und höhenmäßige Beibehaltung der BAB im Bereich der Anschlussstelle Kitzingen/Schwarzach (Zwangspunkt)
- Sicherstellung der bauzeitlichen Erschließung der Tank- und Rastanlage Haidt durch lage- und höhenmäßige Beibehaltung der BAB im Bereich der Tank- und Rastanlage Haidt (Zwangspunkt)
- Anbindung an den Bestand am Bauanfang (= baulich bereits 6-streifig realisierte Mainbrücke Dettelbach) (Zwangspunkt)
- Anbindung an den Bestand am Bauende (= bereits planfestgestellter östlich angrenzender Nachbarabschnitt) (Zwangspunkt)
- Vermeidung bzw. Minimierung auf das absolut erforderliche Maß von BAB Ausbau bedingten Eingriffen in Natur und Landschaft im Allgemeinen, sowie in die nördlich und südlich an die Bestandsstrecke nahezu durchgängig angrenzenden naturschutzrechtlich geschützten Flächen (u. a. FFH- und Vogelschutzgebiete) im Besonderen
- Vermeidung bzw. Minimierung auf das absolut erforderliche Maß der, durch die Anpassung der kreuzenden Straßen und Wege, bedingten Eingriffe in Natur und Landschaft im Allgemeinen, sowie in die nördlich und südlich an die Bestandsstrecke nahezu durchgängig angrenzenden naturschutzrechtlich geschützten Flächen (u. a. FFH- und Vogelschutzgebiete) im Besonderen
- Berücksichtigung der immissionsschutztechnisch maßgeblichen städtebaulichen Gegebenheiten (hier: Mainsondheim, Haidt, Kleinlangheim, Atzhausen und Feuerbach)
- Verkehrssichere Führung des BAB-Verkehrs während der Bauzeit
- Gewährleistung der bauzeitlichen Erschließung von Mainsondheim
- Wirtschaftliche und unterhaltungsfreundliche Herstellung der Kreuzungsbauwerke durch Optimierung des Kreuzungswinkels und mittelpfeilerlose Ausbildung.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass eine Verbreiterung der BAB A 3 im Abschnitt westlich Mainsondheim (Bau-km 306+600) bis östlich AS Kitzingen /Schwarzach (Bau-km 312+400) in südlicher Richtung, im Vergleich zu einer Verbreiterung in nördlicher Richtung, den Vorteil bietet, dass der Eingriff in das vorhandene FFH- und SPA-Gebiet deutlich kleiner ausfällt, da die Schutzgebietsgrenzen im Süden weiter von der bestehenden BAB entfernt sind.

Eine Beschreibung der untersuchten Varianten der Trassenführung findet sich in Unterlage 1 EEEE, Ziff. 3.2 und 3.4 worauf hier ausdrücklich verwiesen wird.

3.7.2.2 Abschnittsbildung

Die Rechtsfigur der planungsrechtlichen Abschnittsbildung stellt eine richterliche Ausprägung des allgemeinen rechtsstaatlichen Abwägungsgebotes dar. Ihr liegt die Erwägung zu Grunde, dass angesichts vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Streckenplanung verbunden sind, ein planerisches Gesamtkonzept häufig nur in Teilabschnitten verwirklicht werden kann (BVerwG, Beschluss vom 05.06.1992, Az. 4 NB 21.92, NVwZ 1992, 1093).

Der sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 vom Autobahnkreuz Biebelried bis zum Autobahnkreuz Fürth/Erlangen untergliedert sich in zehn Planfeststellungsabschnitte:

1. AK Biebelried bis östlich Mainbrücke Dettelbach
2. östlich Mainbrücke Dettelbach bis westlich AS Wiesentheid
3. westlich AS Wiesentheid bis Fuchsberg
4. Fuchsberg bis östlich AS Geiselwind
5. östlich AS Geiselwind bis Aschbach
6. Aschbach bis östlich AS Schlüsselfeld
7. östlich AS Schlüsselfeld bis westlich AS Höchststadt-Nord
8. westlich AS Höchststadt-Nord bis östlich AS Höchststadt-Ost
9. östlich AS Höchststadt-Ost bis nördlich TR Aurach
10. nördlich TR Aurach bis AK Fürth/Erlangen

Für die Abschnitte AK Biebelried bis östlich Mainbrücke Dettelbach und westlich AS Wiesentheid bis AS Geiselwind hat die Regierung von Unterfranken die Planfeststellungsbeschlüsse bereits erlassen.

Die Aufteilung in o.g. Planfeststellungsabschnitte ist vor dem Hintergrund der angestrebten Gesamtplanung ausgewogen, lässt keine Sachfragen offen und hat eine eigene Planrechtfertigung (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.06.1992, Az. 4 B 1-11/92, NVwZ 1993, 572).

Die einschlägigen Vorschriften zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verbieten die Abschnittsbildung nicht. Sie enthalten insofern keine Vorgaben (BVerwG, Urteil vom 10.04.1997, Az. 4 C 5.96, DVBl. 1997, 1115). Maßgebend ist vielmehr das materielle Planungsrecht als Konkretisierung des allgemeinen rechtsstaatlichen Abwägungsgebotes, das einer Aufspaltung des Vorhabens in Teilabschnitte grundsätzlich nicht entgegensteht. Die Teilplanung darf sich jedoch nicht so weit verselbständigen, dass Probleme, die durch die Gesamtplanung ausgelöst werden, unbewältigt bleiben. Es darf nicht durch die Bildung zu kleiner Abschnitte ein für einen größeren Bereich möglicher und bei gerechter Abwägung gebotener Interessensausgleich verhindert werden.

Bei einer Länge der auszubauenden BAB A 3 von rund 79 km für den gesamten sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 vom Autobahnkreuz Biebelried bis zum Autobahnkreuz Fürth/Erlangen ist eine abschnittsweise Planung nicht nur sachgerecht, sondern unerlässlich, um die Planung angesichts der Problemvielfalt technischer und organisatorischer Art effektiv durchführen zu können. Die Bildung von Planungsabschnitten dient der Überschaubarkeit der Verfahren. Die Nachteile einer Abschnittsbildung, die darin liegen, dass sich die Baumaßnahme im Hinblick auf spätere Teilabschnitte als überflüssig erweisen kann, sind demgegenüber eher als gering zu bewerten. Es ist nicht zu erwarten, dass eine Realisierung des Vorhabens in Folgeabschnitten an unüberwindbaren Schwierigkeiten scheitern wird.

Das Vorhaben ist infolge der Abschnittsbildung auch nicht derart "parzelliert", dass eine Abwägung der von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange nicht möglich ist (BVerwG, Urteil vom 26.06.1981, Az. 4 C 5.78, DVBl. 1981, 936). Sachfragen, die einer sachgerechten einheitlichen Lösung bedürfen, bleiben nicht offen.

Der vorliegende Bauabschnitt weist auch eine eigene Planrechtfertigung auf, die allerdings vor dem Hintergrund der beabsichtigten und zum Teil bereits in Realisierung begriffenen Gesamtplanung gesehen werden muss (BVerwG, Urteil vom 23.02.2005, Az. 4 A 5.04, DVBl. 2005, 908 m.w.N.). Auch für den Fall, dass sich die Verwirklichung der Gesamtplanung verzögern oder diese Planung teilweise aufgegeben werden sollte, ist der planfestgestellte Bauabschnitt planerisch sinnvoll. Er verfügt über eine selbständige Verkehrsfunktion, indem er auf einer Länge von

12,383 km zu einer Verflüssigung des Verkehrs im unmittelbaren Ausbaubereich und damit einer Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes beiträgt.

Der vorliegende Bauabschnitt ist ferner für sich verkehrswirksam. Die Entstehung eines Planungstorsos ist ausgeschlossen, weil lediglich eine Verbreiterung der bestehenden BAB A 3 um jeweils einen Fahrstreifen je Richtung erfolgt. Selbst wenn am Ende des Planfeststellungsabschnittes die sechs Fahrstreifen wieder auf vier zusammengeführt werden müssten, ändert dies an der Verkehrswirksamkeit nichts.

Eine Verkürzung des Rechtsschutzes für Betroffene in anderen Abschnitten tritt hierdurch nicht ein, da der sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 in diesem Abschnitt nach einem vorhandenen einheitlichen Konzept erfolgt und übergreifende unabdingbare Bindungen nicht eintreten. Selbst wenn sich eine Planung aufgrund neuerer Erkenntnisse im Nachhinein als verfehlt darstellen sollte, dürfte sie nicht alleine deswegen fortgesetzt werden, weil sie an einen vorangehenden Teilabschnitt anschließt. Denn auch die Betroffenen der noch fehlenden Nachbarabschnitte haben Anspruch auf eine möglichst optimale Straßenplanung, der in den dortigen Planfeststellungsverfahren entsprechend zu prüfen und abzuwägen ist. Die Gesamtkonzeption des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 wird jedenfalls, soweit er hier von Belang ist, in die Abwägung eingestellt.

3.7.3 Ausbaustandard

Die nach den Planunterlagen im verfahrensgegenständlichen Bauabschnitt vorgesehene Dimensionierung der BAB A 3 sowie die vorgesehenen Angleichungs- und Ausbaumaßnahmen im übrigen Straßennetz sind geeignet und erforderlich, um die zu erwartende Verkehrsbelastung aufzunehmen. Die Planung ist damit auch hinsichtlich des vorgesehenen Ausbaustandards vernünftigerweise geboten und damit planerisch gerechtfertigt.

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entsprechen auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den "Richtlinien für die Anlage von Autobahnen - RAA" und weiteren einschlägigen Richtlinien. Die dort dargestellten verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen. Die in den Richtlinien vorgesehenen technischen Ausbauparameter bringen jedoch die anerkannten Regeln für die Anlagen von Straßen zum Ausdruck. Eine Straßenplanung, die sich an deren

Vorgaben orientiert, wird insoweit nur unter besonderen Umständen gegen das fachplanerische Abwägungsgebot verstoßen (BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, NVwZ 2003, 1120). Solche besonderen Umstände sind weder ersichtlich noch geltend gemacht worden. Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Die Genehmigungswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst das Vorhaben als solches, d.h. alle zum Vorhaben gehörenden baulichen und sonstigen Anlagen. Notwendige Folgemaßnahmen in diesem Sinne sind die Anpassungen von Einmündungen und die Änderungen im Wegenetz.

Hinsichtlich der technischen Einzelheiten wird auf die Unterlage 1 EEEE Ziff. 4 und die Unterlage 7.2 EEEE Bezug genommen.

3.7.3.1 Trassierung

Entsprechend der Entwurfsklasse (EKA 1 A) der BAB A 3 wurde im verfahrensgegenständlichen Abschnitt eine Entwurfsgeschwindigkeit von $V_e = 130$ km/h gewählt. Mit den gewählten Trassierungselementen werden die Grenzwerte der einschlägigen Entwurfsrichtlinien (RAA) eingehalten. Es liegen keine unzulässigen Unter- bzw. Überschreitungen der Trassierungsgrenzwerte vor. Die Grundsätze der Relationstrassierung sind berücksichtigt.

Folgende Zwangspunkte waren zu berücksichtigen:

- Bestehende BAB A 3 in ihrer Lage und Höhe
- Notwendigkeit eines Anschlusses an die angrenzenden Planungsabschnitte für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt AK Biebelried bis östlich Mainbrücke Dettelbach, Richtungsfahrbahn Nürnberg (Planfeststellungsbeschluss vom 21.12.2009, Nr. 32-4354.1-1/09) und Richtungsfahrbahn Frankfurt (Planfeststellungsbeschluss vom 09.09.2004, Nr. 32-4354.1-1/03) sowie im Abschnitt westlich Anschlussstelle Wiesentheid – Fuchsberg (Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2011 Nr. 32-4354.1-3/09)
- Dachprofil im Bereich AS Kitzingen/Schwarzach und T+R-Anlage Haidt
- Erhöhung der Längsneigung zur Vermeidung abflussschwacher Bereiche
- Vermeidung bauzeitlicher Verbaumaßnahmen im Mittelstreifen
- Bestehende AS Kitzingen/Schwarzach
- Bestehende Tank- und Rastanlage Haidt
- Bestehende Unter- bzw. Überführungen

- Beidseitig angrenzende FFH- und Vogelschutzgebiete
- Bundesstraße B 22
- Staatsstraße St 2272
- Kreisstraßen des Landkreises Kitzingen (KT)
- Gemeindeverbindungsstraßen
- Öffentliche Feld- und Waldwege
- Eigentümerwege

Die erforderlichen Haltesichtweiten sind für die BAB A 3 im gesamten Planungsabschnitt uneingeschränkt gewährleistet. Hierzu sind teilweise Aufweitungen des Mittelstreifens erforderlich. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den festgestellten Erläuterungsbericht (Unterlage 1 EEEE, Kapitel 3.4, 4.3.2) verwiesen.

3.7.3.2 Querschnitt

Der prognostizierte Anstieg des Verkehrs für das Jahr 2030 auf dem Planfeststellungsabschnitt erfordert einen sechsstreifigen Querschnitt. Der Ausbau der BAB A 3 erfolgt einheitlich mit dem Regelquerschnitt RQ 36 der RAA. Die Breite des Mittelstreifens beträgt damit einheitlich 4,00 m (siehe Unterlage 6.1 EEE).

Die prognostizierte Verkehrsbelastung erfordert die Belastungsklasse 100 gemäß den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO). Es kommt ein lärmindernder Asphaltbelag zum Einsatz, der eine lärmindernde Wirkung mit einem Korrekturwert DStO von mindestens – 2 db(A) gewährleistet.

Die Querschnitte der Ein- und Ausfahrrampen der AS Kitzingen/Schwarzach richten sich nach der RAA. Es kommen die Querschnitte Q 1 und Q 4 der vorgenannten Richtlinie zur Anwendung, Die Gesamtbreite des Querschnitts Q 1 beträgt 9,00 m, die des Querschnitts Q 4 11,00 m. Der Oberbau der Rampen wird in der Belastungsklasse 10 gemäß RStO hergestellt.

Die Bemessung der Querschnitte der zu ändernden KT 11, KT 12, GVS Mainsondheim – Albertshofen, und der GVS Mainsondheim – B 22 richtet sich nach den bestehenden Querschnittsabmessungen i. V. m. den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL).

Die zu ändernden Feld- und Waldwege sowie Privatwege entsprechen den bestehenden Querschnittsabmessungen i. V. m. den RLW sowie dem ARS 28/2003.

Bezüglich der Einzelheiten im Hinblick auf die Querschnitte wird ergänzend auf die festgestellte Unterlage 1 EEEE Kapitel 4.2, 4.4 und 4.5, sowie der Unterlage 6 EEE verwiesen und Bezug genommen.

Damit entsprechen die Querschnitte der BAB A 3, der Anschlussstelle und der anzupassenden sonstigen Straßen und Wege den eingeführten technischen Regelwerken bzw. die Maßnahmen gewährleisten den Fortbestand des derzeitigen Ausbaustandards der anzupassenden sonstigen Straßen und Wege (außerhalb der BAB A 3). Beides entspricht dem Erfordernis der Ausgewogenheit und dem Abwägungsgebot.

3.7.3.3 *Anschlussstellen, Anpassungen und Änderungen im nachgeordneten Straßen- und Wegenetz*

Die Genehmigungswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst das Vorhaben als solches, d.h. alle zum Vorhaben gehörenden baulichen und sonstigen Anlagen. Notwendige Folgemaßnahme in diesem Sinne sind die Anpassungen von Einmündungen und die Änderungen im Wegenetz sowie die Anpassung der Anschlussstelle an die neue Situation. Durch den bestandsnahen Ausbau fallen die Anpassungen jedoch relativ gering aus.

Die Anschlussstelle Kitzingen/Schwarzach wird dem sechsstreifigen Ausbau angepasst. Die Lage der Quadranten bleibt an der bisherigen Stelle erhalten und wird nach den gültigen Richtlinien trassiert. Der Knotenpunkt aus B 22, AS Kitzingen/Schwarzach (Nordostquadrant) und der GVS von Mainsondheim wird mit einer Lichtsignalanlage ausgestattet. Mit dieser Maßnahme sowie der gleichzeitigen Signalisierung des Knotenpunktes aus B 22 und AS Kitzingen/ Schwarzach (Südostquadrant) gelingt es, die Leistungsfähigkeit und die Verkehrssicherheit der AS Kitzingen/ Schwarzach deutlich zu verbessern. Die St 2271 wurde zwischen der AS Kitzingen / Schwarzach und der B 22 bei Schwarzach gem. Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (OBBS), Az. IID2-4312-001/93 vom 16.07.2012 mit Wirkung vom 01.01.2016 zur Bundesstraße B 22 umgestuft.

Das Polizeipräsidium Unterfranken trug in seiner Stellungnahme vom 16.03.2015 vor, dass die Anschlussstelle Kitzingen/Schwarzach im Nordostquadrant in der 3-Jahres-Auswertung von 2009 bis 2011 als Unfallhäufungslinie auffällig wurde. Aus Sicht des Polizeipräsidiums Unterfranken würde der Bau eines Kreisverkehrsplatzes statt einer Lichtsignalanlage die Verkehrssicherheit vor Ort weiter erhöhen. Begründet wird dieser Vorschlag durch die niedrigen Fahrgeschwindigkeiten der durchfahrenden Fahrzeuge. Bei Lichtsignalanlagen sei dem gegenüber regelmäßig

zu beobachten, dass Fahrzeugführer gerade noch während der Gelb- bzw. bei beginnender Rotphase in den Kreuzungsbereich einfahren würden, um einen Zeitverlust zu vermeiden. Derartige gefahrengeneigte Fahrmanöver würden nicht selten mit einer Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit einhergehen und könnten zu Unfällen mit erheblichen Folgen führen. Unfallfolgen bei Schadensereignissen im Bereich von Kreisverkehrsplätzen seien aufgrund der Geschwindigkeitsreduzierung im Zulauf dagegen nahezu ausnahmslos deutlich geringer. Nach Ansicht des Polizeipräsidiums Unterfranken spricht für einen Kreisverkehr darüber hinaus die geringere Wartezeit, besonders in verkehrsschwachen Zeiten. Ebenso sei die Leistungsfähigkeit von Kreisverkehrsplätzen höher als bei signalgesteuerten Kreuzungen. Großzügig angelegte Kreisverkehrsplätze wären in der Lage bei einem sehr hohen Verkehrsaufkommen, dieses mit einem Minimum an Stau sehr effizient zu bewältigen. Dies sei insbesondere bei Vollsperrungen der Autobahn bedeutsam. Zudem würden Wartungsarbeiten die Abschaltung der Lichtsignalanlage oft unumgänglich machen, wodurch sich das Ein- und Abbiegen schwieriger gestalte und das Unfallrisiko steige. Die für einen Kreisverkehrsplatz anfallenden geringeren Betriebs- und Unterhaltungskosten seien laut Polizeipräsidium Unterfranken bekannt. Im Übrigen bestehen von Seiten des Polizeipräsidiums keine weiteren Einwände gegen das Vorhaben.

Der Vorhabensträger antwortete darauf mit Schreiben vom 10.07.2015, dass er in Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt Würzburg sowohl Varianten mit Kreisverkehr als auch mit Lichtsignalanlage geprüft hätte. Dabei habe man sich aus folgenden Gründe für eine Lichtsignalanlage entschieden:

- Nach den „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL)“ seien Kreisverkehre besonders geeignet, wenn die Belastungen der verknüpften Straßen in etwa gleich groß sind. Am Knotenpunkt B22 (St 2271) / AS Kitzingen/Schwarzach / GVS würden der Hauptverkehrsstrom auf die B22 (St 2271) verlaufen. Die Verkehrsstärken der GVS und des Astes der AS Kitzingen/ Schwarzach lägen mit 15 % unter der empfohlenen Einsatzgrenze von 20 % für Kreisverkehre. Hierbei werden die Verkehrsstärken beider Knotenpunktzufahrten des schwächer belasteten Straßenzuges (GVS und nördliche Verbindungsrampe der AS Kitzingen/Schwarzach) addiert und zur Gesamtbelastung des zuführenden Verkehrs am Knotenpunkt B22 (St 2271) / AS Kitzingen/Schwarzach / GVS nördlich der BAB A3 ins Verhältnis gesetzt. Der Ermittlung der Verkehrsverteilung am Knotenpunkt B22 (St 2271) / AS Kitzingen/Schwarzach / GVS liegen die von Prof. Dr.-Ing. Kurzak mit Prognosehorizont 2030 ermittelte Verkehrsbelastung an der AS

Kitzingen/Schwarzach und die Verkehrszahlen aus der Zählung 2006 für die GVS Mainsondheim, die auf das Prognosejahr 2030 hochgerechnet wurden, zugrunde. Die angegebene prozentuale Verteilung der Verkehrsbelastung bleibt hiernach bestehen.

- Die B22 (St 2271) habe eine wichtige Verbindungsfunktion zwischen Schweinfurt und Ochsenfurt inne und sei aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung im Straßennetz mit herausgehobener Verkehrsbedeutung enthalten, in welchem bevorzugt Lichtsignalanlagen zum Einsatz kämen.
- Durch die bereits vorhandene Linksabbiegespur sei bei einer Lichtsignalanlage keine bauliche Anpassung im Zuge der B22 (St 2271) notwendig. Der Einmündungsbereich der Ausfahrtsrampe könne mit geringem Mehraufwand angepasst werden, um u.a. Rückstaus auf die Autobahn zu vermeiden.
- Bei einer Lichtsignalanlage bestünde die Möglichkeit, verkehrssteuernd in die Verkehrsabläufe einzugreifen.
- Die Einmündung der Rampen der A 3 in die B22 (St 2271) nördlich und südlich der Autobahn folgen in kurzen Abständen. Bei einer signalisierten Kreuzung und einer für eine Lichtsignalanlage nachrüstbaren Einmündungen lägen gleichartige Knotenpunkte vor, die der Streckencharakteristik entsprechen würden.
- Nach dem Radwegeprogramm „Geh- und Radwege an Staatsstraßen“ sei entlang der B22 (St 2271) ein Geh- und Radweg vorgesehen. Auch hinsichtlich des Geh- und Radweges sei hier ein lichtsignalgesteuerter Knotenpunkt günstiger.

Somit kommt der Vorhabensträger durch die Planung zum Ergebnis, dass eine Lichtsignalanlage bevorzugt werde und stellte dies auch einleuchtend in seiner Stellungnahme vom 10.07.2015 dar.

Auf den Vorschlag der Unfallkommission der Stadt und des Landkreises Kitzingen, hat der Vorhabensträger in die 2. Planänderung auch die Signalisierung des Südostquadranten (Knotenpunkt B22 (St 2271) / AS Kitzingen-Schwarzach) aufgenommen. Durch eine Abstimmung beider Signalanlagen kann bei Bedarf, insbesondere bei Staulagen auf der BAB, steuernd in die Verkehrsabläufe eingegriffen werden.

Dies bewertet das Polizeipräsidium Unterfranken mit Schreiben vom 29.10.2015 als durchweg positiv. Mit der Errichtung beider Lichtsignalanlagen an der nördlichen

und südlichen Rampe der BAB A3 in die B22 (St 2271) werde eine einheitliche Charakteristik der Strecke mit gleichartigen Knotenpunkttypen erreicht, was der Begreifbarkeit für den Verkehrsteilnehmer entgegen komme. Ein wie in der Stellungnahme vom 16.03.2015 an der Nordseite angeregter Kreisverkehrsplatz sei mit der Errichtung der Lichtsignalanlagen an beiden Auffahrtsrampen hinfällig, so das Polizeipräsidium weiter.

Die Eigentümer der Grundstücke Fl. Nrn. 1624, 1629, 1633, 1634, 1635 und 1636, Gemarkung Hörblach, welche sich gegen die Verlegung der Anschlussstelle Kitzingen/ Schwarzach ausgesprochen haben, sind durch die 1. Planänderung in der Inanspruchnahme ihrer Grundstücke entlastet worden. Es werden nunmehr nur noch kleine Teile der Grundstücke für die Verlegung der GVS Mainsondheim – B22 (St 2271) auf die Nordseite der Autobahn A3 benötigt (vgl. Unterlage 14 EEE). Die Zufahrt zu den Grundstücken ist fortan entweder über die GVS oder den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl. Nr. 1617, Gemarkung Hörblach, gewährleistet. Die für das Vorhaben erforderlichen Eingriffe in das Privateigentum werden im Wege der Entschädigung ausgeglichen. Dies geschieht außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in gesonderten Entschädigungsverfahren. Die Einwendungen zur Ursprungsplanung, in welcher die Anschlussstelle Kitzingen/ Schwarzach in den Nordwestquadranten verlegt werden sollte, sind daher obsolet.

Die Trasse der KT 11 (Bau-km 314+239) verläuft nach der 3. Planänderung vom 26.07.2016 in Bestandslage. Für das Überführungsbauwerk W03_314,239 (BW 314a), welches mittelpfeilerlos ausgebildet werden soll, wird eine Schrägseilkonstruktion gewählt. Dadurch kann sowohl der Erwerb als auch die vorübergehende Inanspruchnahme zahlreicher Grundstücke im Bereich der KT 11 auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Die neue Überführung der KT 12 wird in Bestandslage errichtet. Zusätzlich wird das Überführungsbauwerk W03_B311,705 (BW 311c) und die nördlich und südlich angrenzenden Straßendämme der KT 12 im Ausbaubereich bereits um das erforderliche Maß verbreitert, um den geplanten unselbstständigen Geh- und Radweg vom Ortsteil Hörblach in Richtung Großlangheim mitführen zu können.

Die GVS Mainsondheim – B22 (St 2271, Bau-km 308+451) wird künftig auf der Nordseite der BAB A 3 zur AS Kitzingen/ Schwarzach geführt und mündet in die B 22 ein. Aus Gründen der Eingriffsminimierung erfolgt die Verlegung der GVS größtenteils unter Nutzung der freiwerdenden BAB-Flächen und der bestehenden GVS. Das bestehende Bauwerk über die BAB A 3 bei Bau-km 308+450 entfällt. Der verbleibende südliche Teilabschnitt der alten GVS wird zu einem öffentlichen Feld- und Waldweg zurückgestuft.

Der Bayerische Bauernverband rügte in seinem Schreiben vom 27.04.2015 zur 1. Planänderung den Verzicht auf die Entsiegelung der aufzulassenden GVS Mainsondheim. Gleiches gilt für die höhere Naturschutzbehörde im Schreiben vom 16.04.2015. Es solle zumindest ein Teilrückbau auf einen geringeren Querschnitt und auch in der Länge erfolgen. Dazu erklärte der Vorhabensträger im Schreiben vom 10.07.2015 zutreffend, dass der im Zuge des Ausbaus der GVS Mainsondheim – B22 (St 2271) - angefallene teerhaltige Straßenaufbruch immobilisiert und als Foundationsschicht im Abschnitt südlich der BAB A3 im Jahr 2007 wieder eingebaut wurde. Die Foundationsschicht befinde sich zwischen der Schottertragschicht und den bituminösen Schichten. Die Stadt Kitzingen sei bei der Verwertung von teerhaltigem Straßenaufbruch davon ausgegangen, dass das Gefüge dieser Schicht über einen sehr langen Zeitraum nicht gestört werde. Ein Rückbau (auch teilweise) würde bewirken, dass durch die Fräsarbeiten die Foundationsschicht zerstört wird und somit die Teerbestandteile wieder freigesetzt werden. Bei einer Reduzierung der Fahrbahnbreite von 6,0 m auf 4,0 m würden auf einer Strecke von 1.200 m ca. 1.700 Tonnen teerhaltiger Straßenaufbruch anfallen. Einer entsiegelten Fläche von ca. 2.400 m² stünden Kosten für Ausbau, Entsorgung und Anpassung von ca. 250.000 € gegenüber, erklärte der Vorhabensträger schlüssig.

Nach Abstimmung mit Vertretern der Naturschutzbehörden und der Stadt Kitzingen am 16.06.2015 wird ein Rückbau (auch teilweise) nicht weiter verfolgt. Dies rügte der Bayerische Bauernverband mit Schreiben vom 24.11.2015 nochmals. Aufgrund der oben beschriebenen Problematik, sieht auch die Planfeststellungsbehörde keinen Änderungsbedarf.

Die unterführten Straßen und Wege werden nach Möglichkeit in ihrer Lage und Höhe beibehalten und nur soweit nötig diesbezüglich den neu zu errichtenden Bauwerken angepasst. Für weitere Details wird auf Unterlage 1 EEEE, Kapitel 4.2 verwiesen.

Vom Ausbau unterbrochene bzw. verdrängte Wege werden nach den Grundsätzen für die Gestaltung ländlicher Wege gemäß ARS 28/2003 wieder hergestellt.

Hinsichtlich der Einzelheiten sei auf Unterlagen 1 EEEE Ziff. 4.2.1, 4.2.2, 4.7.1 und 4.7.2, 7.1 EEEE und 7.2 EEEE verwiesen und Bezug genommen. Insgesamt begegnet die Planung des Vorhabensträgers bezüglich der soeben angesprochenen Aspekte keinen rechtlichen Bedenken.

3.7.3.4 *Parkplätze und Rastanlagen*

Die bestehende Tank- und Rastanlage Haidt wird an den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 angepasst (BWV-Nrn. 90, 91a, 92). Durch die symmetrische

Verbreiterung der BAB in diesem Abschnitt werden die Eingriffe in die vorhandene T+R- Anlage so gering wie möglich gehalten. Die Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen werden angepasst, es erfolgt eine geringfügige Abrückung der Durchfahrtsstraße im Bereich der Beschleunigungsspur und die Lkw-Stellflächen werden an die abgerückte Durchfahrtsstraße angepasst. Außerdem werden eine 4,50 m hohe hochabsorbierende Lärmschutzwand von Bau-km 312+580 bis 312+750 und eine 4,00 m hohe Lärmschutzwand von Bau-km 312+750 bis 313+080 auf der Nordseite zwischen BAB und der Durchfahrt der Lkw angeordnet. Gleiches gilt für die Südseite zwischen Bau-km 312+940 und 313+100.

Die bestehenden Kleinparkplätze bei Bau-km 308+100 (BWV-Nr. 36, Fahrtrichtung Frankfurt) und bei Bau-km 317+630 (BWV-Nr. 163, Fahrtrichtung Frankfurt) werden durch die Trasse der BAB A 3 überbaut. Der bei Bau-km 318+500 (BWV-Nr. 168, Fahrtrichtung Nürnberg) gelegene Parkplatz wird nicht überbaut. Er wird für den öffentlichen Verkehr gesperrt und künftig als Fläche für Verkehrsüberwachungsmaßnahmen der Polizei verwendet. Die Anbindung an die BAB A 3 erfolgt mittels einer aufgeweiteten Standspur.

Der Vorhabensträger des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 beabsichtigt, auf den Flächen zwischen der künftig verlegten GVS Mainsondheim - B22 (St 2271) und der BAB A 3, auf Höhe Bau-km 309+980 nördlich der BAB, einen Mitfahrerparkplatz (sog. Pendlerparkplatz, BWV-Nr. 42a) zu errichten. Der Bau der unbewirtschafteten Anlage ist das Ergebnis von Abstimmungsgesprächen zwischen der Autobahndirektion Nordbayern, dem Straßenbauamt Würzburg, dem Markt Schwarzach a.M. sowie der Stadt Kitzingen. Alle Beteiligten erkennen die Dringlichkeit für die Schaffung von Stellplätzen abseits der BAB in der Nähe der AS Kitzingen/Schwarzach und haben dies u.a. in den Einwendungen zum Bauvorhaben wiederholt dargelegt. Die Maßnahme hat verkehrsrelevante Bedeutung. Eine Aufnahme in das Genehmigungsverfahren des Autobahnausbaus ist somit begründet.

Im Zuge der Umverlegung der bestehenden GVS Mainsondheim – B22 (St 2271) auf die Nordseite der A 3 ergibt sich im Bereich der Abschwenkung von der Autobahn hin zur B22 (St 2271) eine geeignete Fläche mit Anbindung an die GVS, deren Parkplatzkapazität aufgrund der örtlich vorhandenen Topographie und Vegetation in der nun vorliegenden Planung 34 Stellplätze (einschl. im Bedarfsfall 4 Mobilitätsbehinderte) beträgt. Das Planungskonzept wurde öffentlich vorgestellt und wird von den Gemeinden mitgetragen.

Die bauliche Gestaltung der Anlage wurde nach den Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen (ERS) und dem Allgemeinen Rundschreiben (ARS) 06/2012

(Mitfahrerparkplätze an Bundesfernstraßen) vorgenommen. Die Ein- und Durchfahrtsbereiche sind in Asphaltbauweise zu befestigen, für die Park- bzw. Abstellflächen werden Einfachbauweisen (z.B. Deckschicht ohne Bindemittel) vorgesehen. Es gelten die jeweils aktuellen Vorgaben der RStO. Die Entwässerung der Fahrbahn- und Parkflächen erfolgt über Mulden und Rohrdurchlässe in die Entwässerung der GVS.

Die Kosten für die bauliche Gestaltung trägt der Bund. Die bauliche Umsetzung der Maßnahme muss nicht zeitgleich mit dem sechsstreifigen Ausbau erfolgen.

Gesamtbetrachtend ist die Planung damit auch insoweit ausgewogen und verhältnismäßig.

3.7.4 Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen der Luft ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41 und 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG).

Der Maßstab zur Bewertung, ob schädliche Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben, ergibt sich aus dem Immissionsschutzrecht, insbesondere aus § 3 Abs. 1 und §§ 2 Abs. 1 Nr. 4, 41 ff. BImSchG (Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 74 Rdnr. 114 ff.). Daraus folgt, dass die Zumutbarkeitsgrenze dann nicht überschritten wird, wenn die Grenzwerte der Verordnungen und technischen Regelwerke, die zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen, eingehalten werden. Gleichwohl sind auch Beeinträchtigungen, die unterhalb der Zumutbarkeitsgrenze liegen, bei der Abwägung zu berücksichtigen (st. Rspr., vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 23.11.2005, Az. 9 A 28.04, NVwZ 2006, S. 331 ff.; Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 74 Rdnr. 116).

3.7.4.1 Trassierung (§ 50 BImSchG)

Bei der Planung wurde darauf geachtet, dass durch den sechsstreifigen Ausbau keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG).

Gemäß § 50 S. 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder

überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Außerdem ist bei der Abwägung die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität zu berücksichtigen (§ 50 S. 2 BImSchG).

Die Planung für den sechsstreifigen Ausbau einer Bundesautobahn auf längerer Strecke ist grundsätzlich raumbedeutsam i. S. d. § 50 BImSchG. Es ist eine Linienführung anzustreben, bei der schädliche Umwelteinwirkungen, z.B. Lärm, auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (z.B. Kurgelände, Gebiete mit Krankenhäusern, Erholungsheime, Schulen) so weit wie möglich vermieden werden. Schutzbedürftige Gebiete sind nach Möglichkeit weiträumig zu umfahren oder durch andere planerische Maßnahmen zu schützen, z.B. durch Nutzung von Bodenerhebungen als Abschirmung oder durch Führung der Straße im Einschnitt. Soweit andere öffentliche oder private Belange nicht überwiegen, sind die planerischen Möglichkeiten und örtlichen Verhältnisse für eine lärmindernde Trassenführung auszuschöpfen.

Für den Lärmschutz durch Planung gelten die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) nicht. Aus § 50 BImSchG folgt, dass diese möglichst unterschritten werden sollen. Die in DIN 18 005, Beiblatt 1, Ausgabe 1987, enthaltenen Orientierungswerte ("Schallschutz Städtebau") können hier als Anhalt dienen. Insoweit kann auf die Ausführungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung unter C 2.1.4.1.1 und C 2.2.1.1 verwiesen werden.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte bestandsorientierte Linie hinsichtlich der Anforderung des § 50 BImSchG die richtige Lösung. Wie im Rahmen der Variantenprüfung ausgeführt (vgl. C 3.7.2.1 dieses Beschlusses), scheiden andere Trassenführungen wegen der damit verbundenen erheblich größeren Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange aus. Durch eine Änderung der Maßnahme, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit nicht weiter verbessert werden.

3.7.4.2 Lärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Straßenverkehrslärm erfolgt in verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Bei der Planung von Verkehrswegen ist darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich

vermieden werden (§ 50 S. 1 BImSchG). Dies gilt zunächst unabhängig von den Grenzwerten nach der 16. BImSchV (vgl. schon C 3.7.4.1).

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG).

Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG).

3.7.4.2.1 Rechtsgrundlagen

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen. Beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen ist sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, hervorgerufen werden (§ 41 Abs. 1 BImSchG). Als erheblich sind die Einwirkungen anzusehen, die - unabhängig davon, ob der Gewährleistungsgehalt der Art. 2 und 14 GG berührt ist - die Grenzen des Zumutbaren überschreiten. Die danach maßgebliche Zumutbarkeitsschwelle wird durch die in der 16. BImSchV bestimmten Grenzwerte normiert, die nach der Schutzwürdigkeit und der Schutzbedürftigkeit der durch Verkehrslärm betroffenen Anlagen und Gebiete variieren (§ 43 Abs. 1 S. 1 BImSchG; vgl. BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, Az. 4 CN 5.98, DÖV 1999, S. 730, 731). Die Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche ist in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV im Regelfall abschließend erfolgt (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13.03.1996, Az. 5 S 1743/95, VBIBW 1996, 423).

In § 3 der 16. BImSchV ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung und den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode für das Prognosejahr 2030 ermittelt.

Der nach der 16. BImSchV zu ermittelnde Beurteilungspegel bezieht sich ausschließlich auf die auszubauende Bundesautobahn. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen, die auf den Immissionsort einwirken, zu bilden (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, Az. 4 C 9.95, NVwZ 1996, 1003; Urteil vom

23.02.2005, Az. 4 A 5.04, NVwZ 2005, S. 808, 809). Lärm, der nicht gerade auf der zu bauenden oder zu ändernden Straße entsteht, wird von den Regelungen der 16. BImSchV nicht erfasst (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 13.99, NVwZ 2001, S. 1154, 1159; BVerwG, Beschluss vom 11.11.1996, Az. 11 B 65.96, BayVBl. 1997, S. 215, 216). Da es sich vorliegend um die wesentliche Änderung einer Straße handelt, die gemäß § 1 Abs. 2 dem Anwendungsbereich der 16. BImSchV unterfällt, kommt eine Überlagerung der Beurteilungspegel mit Pegeln bestehender Straßen grundsätzlich nicht in Betracht. Allerdings dürfen ein bereits vorhandener Verkehrslärm (Vorbelastung) und die durch den Bau oder die wesentliche Änderung einer öffentlichen Straße entstehende zusätzliche Lärmbeeinträchtigung nicht zu einer Gesamtbelastung führen, die eine Gesundheitsgefährdung darstellt oder einen Eingriff in die Substanz des Eigentums (durch Überschreiten der sog. "Enteignungsschwelle") beinhaltet (vgl. hierzu C 3.7.4.2.3 und auch schon C 2.2.1.1).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

	tags	nachts
a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 dB(A)	47 dB(A)
b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 dB(A)	49 dB(A)
c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 dB(A)	54 dB(A)
d) in Gewerbegebieten	69 dB(A)	59 dB(A)

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen (§ 2 Abs. 2 S. 1 der 16. BImSchV). Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a, c und d der vorstehenden Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen (§ 2 Abs. 2 S. 2 der 16. BImSchV).

Neben der Immissionsbelastung für Wohnbebauung ist nach dem MS vom 15.02.2008 Az: IID4-43813-001/08 auch die Immissionsbelastung im Bereich der Lkw-Parkplätze zu ermitteln und bei Überschreitung des Nachtwertes von 65 dB(A) aktiver Lärmschutz zu prüfen.

Die Grenzwerte legen verbindlich fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Für lediglich im Flächennutzungsplan ausgewiesene, noch unbebaute Gebiete, für die keine rechtswirksame Bebauungspläne vorliegen und die auch nicht wie ein unbeplanter Innenbereich (§ 34 BauGB) schutzbedürftig sind, besteht kein Rechtsanspruch auf Lärmschutz nach der 16. BImSchV. Abzustellen ist im Rahmen des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV nämlich auf die konkrete bauplanungsrechtliche Situation. Das Maß an Lärmschutz, das der Vorhabensträger zu gewährleisten hat, bestimmt sich grundsätzlich danach, welche bauliche Gebietsqualifizierung dem lärmbeeinträchtigten Bereich im Zeitpunkt der Planfeststellung bzw. Planauslegung zukommt (BVerwG, Beschluss vom 13.11.2001, Az. 9 B 57.01, DVBl. 2002, 276). Bauliche Verhältnisse, die sich erst in der Entwicklung befinden, muss der Planungsträger nur dann berücksichtigen, wenn sie einen Grad der Verfestigung erreicht haben, der die weitgehend sichere Erwartung ihrer Verwirklichung rechtfertigt (BVerwG, Urteil vom 21.09.1996, Az. 4 A 11.95, NVwZ 1996, 1008, 1009). Für Gebiete, die nicht bebaut und aus bauplanungsrechtlicher Sicht auch (noch) nicht bebaubar sind, besteht kein Anspruch auf weitere Lärmschutzmaßnahmen gegenüber dem Straßenbaulastträger, selbst wenn im Fall einer späteren Bebauung mit einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte zu rechnen wäre.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass Natur- und Erholungsräume sowie sonstige ähnliche Flächen außerhalb von Baugebieten, die nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, nicht unter den Begriff der Nachbarschaft i. S. d. Immissionsschutzrechtes fallen. Ergänzend wird auf die Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. C 2.1.4.1.3 und C 2.2.1.3) verwiesen.

Auch Tiere, gleich ob in freier Wildbahn lebend oder häuslich gehalten, unterfallen nicht dem auf den Schutz des Menschen zielenden Begriff der Nachbarschaft und der darauf abzielenden Grenzwerte für die menschliche Wohnbebauung. Für Tiere gibt es keine entsprechenden normativ festgelegten oder in Fachkreisen allgemein anerkannten Grenz- und Zumutbarkeitswerte (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.04.2000, Az. 11 A 24.98, <juris>).

3.7.4.2.2 Lärmberechnung

Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbulasträger mit der der Planung zu Grunde liegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Grundlage der Berechnung, die gemäß RLS-90 durchgeführt wurde, ist die von Prof. Dr. Kurzak in der Verkehrsuntersuchung "Autobahn A 3, Nürnberg - Würzburg" vom 05. Juli 2007 für den verfahrensgegenständlichen Planungsabschnitt ermittelte Verkehrsbelastung. Laut einer ergänzenden Untersuchung zur Verkehrsprognose vom 16.07.2009 werden aufgrund der Wirtschaftskrise seit dem Jahr 2008 die dort ermittelten Belastungswerte, die für das Jahr 2020 prognostiziert sind, sogar erst im Jahr 2025 erreicht. Die Belastungswerte für das Jahr 2025 waren zu Beginn des Verfahrens im Jahr 2011 als Berechnungsgrundlage genutzt worden. Zur Überprüfung der verkehrlichen Entwicklung auf der A 3 zwischen Würzburg und Nürnberg wurde von Prof. Dr.- Ing. Kurzak am 17.03.2014 eine Verkehrsuntersuchung mit Prognosehorizont 2030 aufgestellt. Daraufhin wurde die Fortschreibung der Prognose zum Jahr 2030 vom Vorhabensträger durch die 2. Planänderung vom 30.09.2015 in das Verfahren eingebracht. Die aktualisierte Verkehrsuntersuchung gibt vor, dass im Zeitraum 2020 – 2025 aufgrund der demografischen Entwicklung kein Verkehrszuwachs zu erwarten ist, danach eine beginnende Abnahme. Für den Prognosehorizont 2030 werden die für 2020 ermittelten DTV-Belastungen maßgebend sein, die bereits für den Prognosehorizont 2025 übernommen wurden.

Bei der Berechnung der Beurteilungspegel wurden daher nachfolgend genannte Ausgangsdaten zum einen für den DTV 2025 (Ursprungsplanung) und zum anderen für den DTV 2030 (2. Planänderung) zu Grunde gelegt. Maßgeblich für die aktuellen Berechnungen des Vorhabensträgers ist der DTV 2030:

BAB A 3	DTV 2025	DTV 2030
durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke zwischen den Anschlussstellen Biebelried und Kitzingen/Schwarzach	74.800 Kfz/24 h	74.800 Kfz/24 h
Lkw-Anteil (Anteil der Kfz mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8 t) am Tag (DTV) zwischen den Anschlussstellen Biebelried und Kitzingen/Schwarzach	16,9 %	17,1 %
Lkw-Anteil (Anteil der Kfz mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8 t) in der Nacht (DTV) zwischen den Anschlussstellen Biebelried und Kitzingen/Schwarzach	41,2 %	42,8 %
durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke zwischen den Anschlussstellen Kitzingen/Schwarzach und Wiesentheid	73.200 Kfz/24 h	73.200 Kfz/24 h
Lkw-Anteil (Anteil der Kfz mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8 t) am Tag (DTV) zwischen den Anschlussstellen Kitzingen/ Schwarzach und Wiesentheid	17,0 %	17,2 %
Lkw-Anteil (Anteil der Kfz mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8 t) in der Nacht (DTV) zwischen	41,4 %	43,0 %

den Anschlussstellen Kitzingen/ Schwarzach und Wiesentheid		
durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke an der AS Kitzingen/Schwarzach	4.400 Kfz/ 24 h	4.400 Kfz/ 24 h
Lkw-Anteil (Anteil der Kfz mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8 t) am Tag (DTV) an der AS Kitzingen/ Schwarzach	25,0 %	25,0 %
Lkw-Anteil (Anteil der Kfz mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 2,8 t) in der Nacht (DTV) an der AS Kitzingen/ Schwarzach	45,0 %	45,0 %
zu Grunde gelegte Pkw-Geschwindigkeit auf der Autobahn	130 km/h	130 km/h
zu Grunde gelegte Geschwindigkeit für Lkw auf der Autobahn	80 km/h	80 km/h
Zu Grunde gelegte Geschwindigkeit für Lkw und Pkw an der Anschlussstelle Kitzingen/Schwarzach	60 km/h	60 km/h

Tabelle 1 Beurteilungspegel DTV 2025 und DTV 2030

Bei der Berechnung wurde berücksichtigt, dass für die Fahrbahndecke im plangegenständlichen Bereich ein Belag vorgesehen ist, der den Ansatz eines Korrekturwertes von - 2,0 dB(A) für dauerhaft lärmindernde Straßenoberflächen (D_{StrO}) bei der Berechnung nach der Fußnote zur Tabelle B der Anlage 1 zu § 3 der 16. BImSchV (Tabelle 4 der RLS-90) rechtfertigt (vgl. BWV lfd.Nr. 1, Unterlage 7.2 EEEE). Der Vorhabensträger hat die lärmindernde Wirkung von - 2 dB(A) auf Dauer zu gewährleisten (vgl. Nebenbestimmung A 3.3.1), da auch eine Berücksichtigung dieses Wertes in der schalltechnischen Berechnung erfolgt ist (vgl. Unterlage 11.1 EEEE).

	DTV 2025 nachts			DTV 2030 nachts		
	Kfz/h	Lkw/h	p _(n) (LKW)	Kfz/h	Lkw/h	p _(n) (LKW)
AK Biebelried	1382	570	41,2 %	1244	532	42,8 %
AS Kitzingen	1362	564	41,4 %	1235	531	43,0 %
AS Wiesentheid	1373	564	41,1 %	1270	545	42,9 %

Tabelle 2 Vergleich der Kfz Anzahl in der Nacht bei DTV 2025 und DTV 2030

In Tabelle 2 ist im speziellen der Verkehr in der Nacht zum Prognosezeitpunkt 2025 und 2030 abgebildet. Dieser nimmt an allen Anschlussstellen bzw. am Autobahnkreuz bis zum Jahr 2030 ab. Gleiches gilt für den LKW-Anteil in absoluter Zahl in der Nacht, auch wenn sich dies prozentual nicht widerspiegelt. Die Verkehrsabnahme zwischen dem Prognosezeitpunkt 2025 und 2030 hat zur Folge, dass auch die Lärmimmissionen in der Nacht abnehmen. Daraus ergibt sich, dass im Jahr 2030 bei elf Immissionsorten (vgl. Tabelle 3) die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden, während sie im Jahr 2025 aufgrund des höheren Verkehrsaufkommens, überschritten sind.

Der Vorhabensträger hat seine Berechnungen dem DTV 2030 angepasst und mit der 2. Planänderung in das Verfahren eingebracht. Durch die Einhaltung der maßgeblichen Grenzwerte zum zutreffenden gewählten Prognosezeitpunkt, haben

die elf Immissionsorte (vgl. Tabelle 3) nach Auffassung des Vorhabensträgers keinen Anspruch mehr auf passiven Lärmschutz. Dies wurde im Zuge der 2. Planänderung dementsprechend in den Planunterlagen angepasst.

Nach Ansicht des Sachgebietes 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung von Unterfranken sei die Ermittlung der zugrunde gelegten und gegenüber der 1. Planänderung abgeänderten maßgebenden stündlichen Verkehrsstärke M nachts bezogen auf das Prognosejahr 2030 aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar. Dadurch ergebe sich in der Bilanz als Berechnungsgrundlage ein um ca. 0,3 dB(A) niedrigerer Emissionspegel nachts gegenüber demjenigen Emissionspegel aus der 1. Planänderung. Die 2. Planänderung werde deshalb als negativ betrachtet.

Mit Schreiben vom 10.12.2015 erklärte der Vorhabensträger, dass nach den Ausführungen der RLS – 90 auf die dortige Tabelle 3 zur Ermittlung der maßgeblichen Verkehrsstärke M und des Lkw-Anteils p zu verzichten ist, wenn geeignete projektbezogene Untersuchungsergebnisse vorliegen, die zur Ermittlung der genannten Parameter herangezogen werden können. Dies ist mit der Verkehrsuntersuchung von Prof. Dr.-Ing. Kurzak für die Autobahn A3, Würzburg – Nürnberg, vom 17. März 2014 der Fall. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil für die schalltechnischen Berechnungen wurden deshalb der Verkehrsuntersuchung von Prof. Dr.-Ing. Kurzak für die Autobahn A3, Würzburg - Nürnberg, vom 17. März 2014 entnommen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist jede mehr als nur geringfügig zunehmende Lärmbetroffenheit von Anwohnern eines auszubauenden Verkehrswegs in die Abwägung der Planfeststellungsbehörde einzustellen. Dies gilt auch dann, wenn sie unterhalb der Schwelle der Unzumutbarkeit bleibt und deshalb keine Schutzansprüche auslöst (Urteile vom 20. Mai 1998 - BVerwG 11 C 3.97 - Buchholz 406.25 § 41 BImSchG Nr. 18 S. 50 m.w.N. und vom 23. November 2005 - BVerwG 9 A 28.04 - BVerwG 124, 334 <345> = Buchholz 406.25 § 41 BImSchG Nr. 45 Rn. 45). Im vorliegenden Fall ist mit einer Grenzwertüberschreitung im Laufe des Prognosezeitraumes bei elf Immissionsorten (vgl. Tabelle 3) zu rechnen, jedoch nicht mehr am Ende des Prognosezeitraumes.

Immissionsort	Nutzung	IGW nachts dB(A)	2025	2025	2030	2030
			dB(A) nachts	dB(A)	dB(A) nachts	dB(A)
MSH_049	WA	49	49,3	+0,3	48,9	-0,1
MSH_050	WA	49	49,2	+0,2	48,8	-0,2
MSH_055	WA	49	49,1	+0,1	48,7	-0,3
MSH_090	WA	49	49,3	+0,3	48,9	-0,1
MSH_132	WA	49	49,1	+0,1	48,7	-0,3

MSH_235/13	WA	49	49,1	+0,1	48,8	-0,2
HD-04	MI	54	54,3	+0,3	53,8	-0,2
HD-09	MI	54	54,3	+0,3	53,8	-0,2
ATZ-22	WA	49	49,4	+0,4	48,8	-0,2
ATZ-24	WA	49	49,4	+0,4	48,8	-0,2
F-07	WA	49	49,2	+0,2	48,8	-0,2

Tabelle 3 Immissionsorte mit Grenzwertüberschreitungen zum Prognosezeitpunkt 2025/2030 (Daten DTV 2030 aus der 3. Planänderung)

Nach Abwägung der widerstreitenden Interessen ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde den elf betroffenen Immissionsorten passiver Lärmschutz zu gewähren, da diese mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche, welche ihre eigentliche Ursache in einem, auch vermehrten Verkehrsaufkommen haben, das seinerseits durch staatliche eingreifende Maßnahmen ausgelöst oder erhöht wurde, rechnen müssen (A 3.3.4). Somit wird das Schutzbedürfnis der Nachbarschaft, welches Sinn und Zweck des § 41 BImSchG und der 16. BImSchV ist, zwar nicht zum verfahrensgegenständlichen Prognosezeitpunkt des Jahres 2030 ausgelöst, sondern währenddessen. Diese Überschreitung ist zudem durch Berechnungen zum Prognosezeitpunkt 2025 belegt und war Gegenstand der Planung vor der 2. Änderung. Die elf Lärmbetroffenen, welche während des Prognosezeitraumes mit Überschreitungen zu rechnen haben, sind deshalb nicht schlechter zu stellen als die Lärmbetroffenen, welche während des gesamten Prognosezeitraumes und zum Prognosezeitpunkt 2030 mit Grenzwertüberschreitungen rechnen müssen. Dadurch werden auch die Bedenken des technischen Umweltschutzes der Regierung von Unterfranken aus dem Schreiben vom 10.11.2015 ausgeräumt.

Die unter Beachtung der vorstehenden Gesichtspunkte durchgeführten schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass umfangreiche Lärmschutzmaßnahmen für die Ortschaften Mainsondheim, Haidt, Kleinlangheim, Atzhausen und Feuerbach erforderlich sind.

Aufgrund der Anhebung der Gradienten im Bereich von Bau-km 312+371 bis 316+540 wurden die Lärmschutzanlagen im Bereich von Haidt, Kleinlangheim und Atzhausen in der 3. Planänderung vom 26.07.2016 angepasst. Die Änderungen an den Schallschutzmaßnahmen sind Unterlage 11. EEE Kapitel 4.2 bis 4.4 zu entnehmen. Durch die Anpassungen werden bei fünf weiteren Anwesen im Bereich der Ortschaft Haidt, unabhängig von der 2. Planänderung, die maßgeblichen Grenzwerte eingehalten. Daher hat die Planfeststellungsbehörde den Vorhabensträger beauftragt, für die betroffenen Anwesen den Fall der Verkehrsbelastung zum Prognosejahr 2025 mit der Dimensionierung der

Lärmschutzanlagen nach der Planänderung vom 26.07.2016 schalltechnisch zu berechnen. Dies war nötig um ausschließen zu können, dass es für die Anwesen während des Prognosezeitraumes bis zum Jahr 2030, trotz der Anpassungen an den Lärmschutzkonstruktionen, zu Überschreitungen der Grenzwerte kommt. Mit E-Mail vom 21.10.2016 kam der Vorhabensträger der Aufforderung nach. Das Ergebnis der Berechnung kann Tabelle 4 entnommen werden. Demnach haben alle fünf Anwesen mit Überschreitungen während des Prognosezeitraumes zu rechnen.

Die Gradientenanhebung und die damit verbundene Anpassung der Schallschutzmaßnahmen im Rahmen der 3. Planänderung hat nur bei den Anwesen HD-05 und ATZ-47 zur Folge, dass auch zum Zeitpunkt der Lärmspitze im Jahr 2025 die Lärmschutzgrenzwerte eingehalten werden. Daher besteht alleine für diese Anwesen kein Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen.

Bei allen anderen Anwesen bleibt dem Grunde nach der Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen erhalten (A 3.3.4, A 3.3.5 sowie C 3.7.4.2.3).

Haidt				
Planfall	Verkehrsprognose 2025, Planungen 29.07.2011 / 07.11.2014 (PÄ 1)	Verkehrsprognose 2030, Planung 30.09.2015 (PÄ 2) (LS, außer T+R, wie PÄ 1)	Verkehrsprognose 2030, Planung 26.07.2016 (PÄ 3) (LS geändert)	Verkehrsprognose 2025, Planung 26.07.2016 (fiktiv)
Gebäude mit GWÜ	10	7	2	9
Immissionsort	max. Überschreitungen [dB(A)]	max. Überschreitungen [dB(A)]	max. Überschreitungen [dB(A)]	max. Überschreitungen [dB(A)]
HD-01	0,4	0,1	0,0	0,1
HD-06	0,3	0,1	0,0	0,2
HD-10	0,4	0,1	0,0	0,2
HD-16	0,3	0,1	0,0	0,1
HD-19	0,3	0,1	0,0	0,1

Tabelle 4 Grenzwertüberschreitungen (GWÜ) nach der 3. Planänderung im Bereich der Ortschaft Haidt

Im Detail sind die vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen in der Unterlage 11.1 EEEE Kapitel 4 sowie im Erläuterungsbericht (Unterlage 1 EEEE, Kapitel 6.1) beschrieben. Darauf wird Bezug genommen.

Die Immissionsgrenzwerte für den Tag werden in allen Ortschaften eingehalten. Nachts gibt es eine Immissionsgrenzwertüberschreitung von bis zu 1,2 dB(A). Die Wohngebäude haben grundsätzlich Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Einbau von Schallschutzfenstern) an den betroffenen Gebäudefassaden und Außenwohnbereichsentschädigung (A 3.3.4, A 3.3.5 sowie C 3.7.4.2.3). Die Schutzbedürftigkeit dieser im Außenbereich gelegenen Anwesen entspricht gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 i. V. m. Abs. 1 Nr. 3 der 16. BImSchV der in einem Kern-, Dorf- oder Mischgebiet gelegenen baulichen Anlage.

In den übrigen Ortschaften werden ohne weitere Lärmschutzmaßnahmen die maßgeblichen Tages- und Nachtwerte der 16. BimSchV eingehalten.

Die im Rahmen der schalltechnischen Berechnungen überprüften Immissionsorte sind in Unterlage 11.2 EEE der festgestellten Planunterlagen zeichnerisch dargestellt und in der Anlage 1 zu Unterlage 11.1 EEEE (Ergebnistabelle) aufgelistet.

3.7.4.2.3 Überprüfung der Lärmberechnungen und aktive Lärmschutzmaßnahmen

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist an den vom Vorhabensträger vorgenommenen schalltechnischen Berechnungen und der Richtigkeit der diesbezüglichen Ergebnisse nicht zu zweifeln. Diese Einschätzung ergibt sich für die Planfeststellungsbehörde aus den nachfolgenden Ausführungen, insbesondere den überzeugenden Einschätzungen des Vorhabensträgers, aber auch des technischen Umweltschutzes der Regierung von Unterfranken. Die Notwendigkeit, einen gutachterlich aufgehellten Sachverhalt weiter zu erforschen, muss sich der Planfeststellungsbehörde u.a. nur dann aufdrängen, wenn das vorhandene Gutachten unvollständig, widersprüchlich oder aus sonstigen Gründen nicht überzeugend ist, wenn es auf unzutreffenden Annahmen beruht oder durch substantiierte Einwände eines Beteiligten oder durch die übrige Ermittlungstätigkeit der Planfeststellungsbehörde ernsthaft in Frage gestellt erscheint (BVerwG, Beschluss vom 23.02.1994, Az. 4 B 35.94, DVBl. 1994, 763). Solche Gründe sind nicht ersichtlich. Die der Lärmberechnung zugrunde gelegte Verkehrsprognose beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten. Die Prognose bezieht sich auf das Jahr 2030. Eventuelle Verkehrsverlagerungen sowie auch zusätzlicher neuer Verkehr und damit auch Mehrverkehr infolge der Steigerung der Leistungsfähigkeit der BAB A 3 insgesamt sind in die Prognosezahlen eingeflossen und werden bei der Berechnung berücksichtigt. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist die Verkehrsuntersuchung daher eine ausreichende Grundlage für die getroffene Entscheidung. Von der Prognose war daher auszugehen.

Bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass durch diese Straße keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG). In solchen Fällen ist grundsätzlich durch Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes (Anlagen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind, vgl. Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG)

sicherzustellen, dass die Grenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden. Dies gilt jedoch nicht, soweit die Kosten der Maßnahmen für den aktiven Schallschutz außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen würden (§ 41 Abs. 2 BImSchG). Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 BImSchG, Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG). Zur Frage der Verhältnismäßigkeit des aktiven zum passiven Lärmschutz wird auf die Ausführungen unter Abschnitt "Passive Lärmschutzmaßnahmen" (C 3.7.4.2.4) verwiesen.

Im Detail sind die Maßnahmen, die einen positiven Effekt für den Lärmschutz haben, in den Unterlagen 1 EEEE, 7.1 EEEE und 7.2 EEEE sowie in Unterlage 11.1 EEEE beschrieben. Die im Einzelnen überprüften Immissionsorte sind in der Anlage zu Unterlage 11.1 EEEE (Ergebnistabelle) aufgeführt und in der festgestellten Unterlage 11.2 EEE planerisch dargestellt. Durch die umfangreichen aktiven Schallschutzmaßnahmen werden an allen Wohngebäuden die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für den Tag unterschritten. Jedoch kommt es trotz der aktiven Lärmschutzmaßnahmen zu Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte für die Nacht (vgl. bereits oben).

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden - über die ohnehin vorgenommenen Prüfungen der Planfeststellungsbehörde hinaus - aufgrund von Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange und von Einwendungen insbesondere die nachfolgenden Punkte einer näheren Betrachtung unterzogen:

- Schalltechnische Berechnungen des Vorhabensträgers

Zur Ermittlung der Lärmbelastigungen für die betroffenen umliegenden Anwesen und sich eventuell ergebender Ansprüche auf zusätzlichen Lärmschutz hat der Vorhabensträger die schalltechnische Berechnung auf der Grundlage der 16. BImSchV und nach den RLS-90 durchgeführt. Dabei sind die für das Jahr 2030 prognostizierten Verkehrsmengen der Verkehrsuntersuchung (17.03.2014) von Prof. Dr. Ing. Kurzak zu Grunde gelegt worden. Bei den schalltechnischen Berechnungen sind sowohl die vorhandene Topografie einschließlich natürlicher Hindernisse als auch die abschirmende oder reflektierende Wirkung der geplanten Lärmschutzmaßnahmen und der vorhandenen Bebauung ausreichend berücksichtigt worden. In die Berechnungen sind neben Emissionen aus der durchgehenden Fahrbahn auch die Emissionen aus den Rampen der AS Kitzingen/Schwarzach eingeflossen.

Die Berechnung der Immissionspegel erfolgte fassaden- und stockwerkbezogen für Anwesen in den Ortschaften Mainsondheim, Haidt, Kleinlangheim, Atzhausen und Feuerbach.

Nach den Berechnungen des Vorhabensträgers für den Prognosehorizont 2030 sind die Nachtgrenzwerte demnach an elf Immissionsorten in der Ortslage von Mainsondheim, an zwei Immissionsorten in der Ortslage von Haidt, an sieben Immissionsorten in Atzhausen sowie in Feuerbach an einem Anwesen überschritten. Hier besteht dem Grunde nach ein Anspruch auf passiven Lärmschutz.

Die Berechnungen des Vorhabensträgers zum Prognosehorizont 2025 ergeben, dass weitere sechs Immissionsorte in der Ortslage von Mainsondheim, fünf Immissionsorte in der Ortslage von Haidt, zwei Immissionsorte in der Ortslage von Atzhausen und einen Immissionsort in der Ortslage von Feuerbach, Überschreitungen der Nachtgrenzwerte vorweisen. Auch diesen wird entsprechend den Ausführungen und C 3.7.4.2.2 passiver Lärmschutz gewährt.

Die lärmtechnischen Untersuchungen und Berechnungen der Autobahndirektion Nordbayern wurden vom Technischen Umweltschutz, Regierung von Unterfranken überprüft und mit Stellungnahme vom 10.11.2015 Nr. 50-4354.1-1/11 von den Berechnungsergebnissen her bestätigt.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist an den vom Vorhabensträger vorgenommenen schalltechnischen Berechnungen und der Richtigkeit der diesbezüglichen Ergebnisse nicht zu zweifeln. Diese Einschätzung ergibt sich für die Planfeststellungsbehörde insbesondere aus den überzeugenden Einschätzungen des Vorhabensträgers, sowie den Stellungnahmen des Technischen Umweltschutzes der Regierung von Unterfranken.

- Besondere Situationen wie Topografie, Geografie und Meteorologie, Reflexion etc.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden die vorgestellten schalltechnischen Berechnungen und Untersuchungen mehrfach auch deshalb in Frage gestellt, weil bestimmte örtliche Verhältnisse, wie die geografische Hang- oder Kessellage eines Anwesens, Reflexionen, Windrichtungen, die prognostizierte Zunahme des Verkehrs und dessen Verteilung sowie die geplante Erweiterung der A 3, Verzögerungs- und Beschleunigungsvorgänge, und andere Effekte nach Auffassung der Betroffenen eine höhere Lärmbelastung als die errechneten Werte erwarten ließen.

Diese Einwände sind insgesamt unbegründet. Die Lärmpegelwerte wurden nach der RLS-90 ermittelt, die die Verkehrslärmschutzverordnung nach § 3 Satz 1 als verbindliches Verfahren zur Beurteilung der Lärmimmissionen von Straßen festlegt.

In dieses Berechnungsverfahren werden entgegen der Auffassung der Einwender alle maßgeblichen Faktoren mit einbezogen, z.B. (prognostizierte) Verkehrsbelastung, Lkw-Anteil, Fahrbahn-Belag, Steigungsverhältnisse, die zu Grunde gelegten Geschwindigkeiten, Höhenlage der Straße, insbesondere auch die jeweilige Topographie, meteorologische Faktoren, umgebende Bebauung, Reflexionen usw.

Bei der Windrichtung wird von einer ganzjährigen Mitwindwetterlage ausgegangen, d.h. man unterstellt zugunsten der Anlieger, dass der Wind das ganze Jahr vom Emissionsort in Richtung auf den Immissionsort zu weht (rd. 3 m/s), was in der Realität nicht der Fall sein wird. Für die komplexe Lärmberechnung wurden computergestützte Daten verwendet, die das Bayer. Landesamt für Umwelt bzw. der Technische Umweltschutz der Regierung von Unterfranken seinerseits anhand der ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen im jeweiligen Planfeststellungsverfahren überprüft. Auf diese Weise wird durch das objektive Berechnungsverfahren gewährleistet, dass zu jeder Zeit die Richtigkeit der Lärmbelastungsermittlung nachgeprüft werden kann.

Mehrere Einwender, wie u.a. auch der Bayerische Bauernverband, befürchteten, dass etwaige Reflexionen in der Berechnung nicht berücksichtigt worden seien.

Der Vorhabensträger hat die notwendigen Berechnungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben nach den RLS-90 durchgeführt. Reflexionen bedingt durch topografische und bauliche Gegebenheiten wurden bei den schalltechnischen Ermittlungen berücksichtigt. Der technische Umweltschutz der Regierung von Unterfranken hat die Richtigkeit und Vollständigkeit der durchgeführten lärmtechnischen Berechnungen bestätigt, daher können diesbezügliche Zweifel ausgeräumt werden.

- Forderung nach Lärmmessungen

Messungen des Verkehrslärms sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen günstiger als Messungen (Ullrich, Lärmschutz unter besonderer Berücksichtigung des Straßenverkehrslärms, DVBl. 1985, 1159). So fließen bei der Berechnung etwa auch meteorologische Aspekte zugunsten der Betroffenen mit ein. Die betroffenen Beurteilungspegel gelten auch für leichten Wind (3 m/s) von der Straße zum Immissionsort hin und/oder für Temperaturinversion, die beide die Schallausbreitung

fördern. Bei anderen Witterungsverhältnissen können tatsächlich niedrigere Schallpegel auftreten (vgl. Nr. 4.0 der RLS-90).

Verkehrslärmmessungen sind im Übrigen auch deshalb auszuschließen, da zur Ermittlung der Beurteilungspegel nach der 16. BImSchV das für die Straßenbauverwaltung verbindliche Berechnungsverfahren nach der RLS-90 vorgeschrieben ist, wobei in den Berechnungen der Prognoseverkehr zu berücksichtigen ist. Dadurch wird zum einen eine gleichmäßige schalltechnische Behandlung einer Straßenbaumaßnahme gewährleistet. Zum anderen sind Messungen für das Prognosejahr 2030 gegenwärtig überhaupt nicht möglich; d.h. Messergebnisse zum Zeitpunkt des Ist-Zustandes müssten anhand der bei den Messungen gezählten Pkw und Lkw auf die Prognoseverkehrsmenge umgerechnet werden, um sie mit den Prognoseberechnungen vergleichen zu können. Verkehrslärmmessungen sind des Weiteren auch deshalb zur Ermittlung von Beurteilungspegeln nicht geeignet, da sie nur für den Messzeitraum unter Einfluss der momentanen Witterungsbedingungen unter gegebenen Verkehrsbelastungen gültige Pegelwerte liefern. Diese Ergebnisse lassen sich jedoch wegen der Schwankungen der Witterungs- und Verkehrseinflüsse nicht verallgemeinern und sind zudem wegen der Störgeräusche oft mit Fehlern behaftet. Ferner sind Schallpegelmessungen, die auch der Geschwindigkeitserfassung sowie der schalltechnischen Einstufung der Straßenoberflächengüter bedürfen, zeit- und personalaufwendig. Selbst wenn gemessen würde, lassen die aufbereiteten Messdaten nach den bisherigen Untersuchungen und Erfahrungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt keine signifikanten Unterschiede zu den Berechnungsergebnissen erkennen.

Nach dem Berechnungsverfahren der RLS-90 ist der Beurteilungspegel für Tag (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) und Nacht (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) der über alle Tage des Jahres ermittelten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) und Lkw-Anteile und Berücksichtigung einer leichten Mitwindsituation (3 m/s) und/oder leichter Temperaturinversion zu ermitteln. Die gemäß RLS-90 zugrunde gelegten Windgeschwindigkeiten von 3 m/s führen erfahrungsgemäß am Immissionsort zu einer Erhöhung der Pegel um ca. 0,5 dB(A) bis 1,0 dB(A) im Vergleich zu Verhältnissen ohne Wind.

Einzelmessungen führen somit wegen der sich häufig ändernden Verkehrs- und Witterungsverhältnisse zu unterschiedlichen – nicht wiederholbaren – Ergebnissen und können demzufolge für die Beurteilung nicht herangezogen werden. Dies gilt auch für die Beurteilung und Überprüfung der Lärmsituation nach Fertigstellung der Baumaßnahme während der Betriebsphase.

- Forderung nach Verpflichtung des Vorhabensträgers zu weiteren Maßnahmen bei Überschreitung der Prognosewerte

Nicht nachgekommen werden konnte der Forderung, vorsorglich für den Fall der Überschreitung der Prognosewerte in der Zukunft im Planfeststellungsbeschluss festzulegen, dass zusätzliche Schutzmaßnahmen in einem zeitlich festgelegten Rahmen ergriffen werden. Vielmehr ist dies unter gewissen Voraussetzungen schon kraft Gesetzes vorgesehen. Treten nämlich nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens oder der dem festgestellten Plan entsprechenden Anlagen auf das Recht eines anderen erst nach Unanfechtbarkeit des Plans auf, so kann der Betroffene Vorkehrungen oder die Errichtung von Anlagen verlangen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen. Sie sind dem Vorhabensträger nachträglich durch Beschluss der Planfeststellungsbehörde aufzuerlegen. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so richtet sich der Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (Art. 75 Abs. 2 Sätze 2 – 4 BayVwVfG).

Nicht voraussehbar in diesem Sinne sind solche Beeinträchtigungen, die auch die Planfeststellungsbehörde nicht vorhergesehen hat, z.B. weil ihre Annahmen und Prognosen sich später als unzutreffend herausstellen. Gleiches gilt auch für Steigerungen des Verkehrsaufkommens, die in Folge späterer Entwicklungen eintreten und über die Grundannahmen deutlich hinausgehen. Im Grundsatz darf der Betroffene auf die Annahmen und Angaben der Planfeststellungsbehörde vertrauen und muss nicht selbst Gutachten einholen oder Nachforschungen anstellen. Nicht voraussehbar sind deshalb auch alle Beeinträchtigungen, für die sich in den Planunterlagen kein hinreichender Anhalt findet (Kopp/Ramsauer, VwVfG, 13. Aufl. 2012, Rd.Nr. 43 zu § 75).

Ein solcher Anspruch i.S.d. Art. 75 Abs. 2 BayVwVfG besteht insbesondere, wenn durch einen nicht vorhersehbaren Verkehrszuwachs eine spürbare Lärmsteigerung von mindestens 3 dB(A) eintritt (BVerwG, Urteil vom 07.03.2007 Az. 9 C 2.06, NVwZ 2007, 827 ff.), wobei gemäß Nr. 4.0 der RLS-90 (S. 12) schon ab 2,1 dB(A) auf die ganze Zahl aufzurunden ist. Für eine derartige Lärmerhöhung müsste sich der zukünftige Verkehr im Vergleich zum prognostizierten Verkehr in etwa verdoppeln.

Eine Lärmzunahme von weniger als 3 dB(A) kann ausnahmsweise auch dann erheblich sein, wenn der Beurteilungspegel die sog. enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle übersteigt (BVerwG, Urteil vom 07.03.2007 Az. 9 C 2.06, NVwZ 2007, 827 ff.).

Die Planfeststellungsbehörde kann und muss nachteiligen Wirkungen des Vorhabens, die sich erst später zeigen und mit denen die Beteiligten verständigerweise nicht rechnen können, weil sich ihr Eintritt im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht einmal als möglich abzeichnet, nicht Rechnung tragen. Für den Schutz gegen derartige, nicht voraussehbare Wirkungen müssen sich die Betroffenen auf die Ansprüche verweisen lassen, die ihnen Art. 75 Abs. 2 Sätze 2 – 4 BayVwVfG gewährt. Dazu gehören auch solche nachteiligen Wirkungen, deren zukünftiger Eintritt zwar theoretisch denkbar ist, sich aber mangels besonderer Anhaltspunkte noch nicht konkret absehen lässt. Denn verständigerweise ist nur mit solchen Wirkungen zu rechnen, deren Eintritt sich nicht nur als abstrakte, sondern als konkrete Möglichkeit abzeichnet. Andernfalls bliebe für die Anwendung des Art. 75 Abs. 2 Sätze 2 - 4 BayVwVfG praktisch kein Raum. Das allgemein jeder Prognose innewohnende Risiko, die spätere Entwicklung könne von der Prognose abweichen, reicht nicht für einen Auflagenvorbehalt i.S.d. Art. 74 Abs. 3 BayVwVfG aus (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.11.2000, Az. 11 C 2.00, NVwZ 2001, 429).

- Forderung nach offenporigem Asphalt (OPA)

Der Vorhabensträger hat in den einzelnen Stellungnahmen an die Einwender zur Forderung nach einem offenporigem Asphaltbelag (OPA) ausgeführt, dass es sich bei dieser Bauweise um eine Sonderbauweise handle, deren Anwendung auf besondere Ausnahmefälle beschränkt bleibt. Offenporige Asphaltbeläge weisen gegenüber dem in der vorliegenden Planung zum Einsatz vorgesehenen lärmindernden Asphaltbelag eine zusätzliche Pegelminderung von 3 dB(A) auf.

Dieser möglichen Pegelreduzierung durch einen OPA stehen aber erhebliche wirtschaftliche, bauliche und vor allem betriebliche Nachteile entgegen. So ist der Einbau von OPA-Belägen trotz zunehmender Erfahrungswerte weiterhin mit nicht voll überschaubaren Einbaurisiken, geringer Lebensdauer und erheblich höherem Unterhaltungsaufwand als dem vorgesehenen lärmindernden Asphaltbelag verbunden. Konstruktionsbedingt benötigen OPA-Beläge beispielsweise im Winterdienst ein Vielfaches der sonst üblichen Streusalzmenge und wesentlich kürzere Räumintervalle, um nur annähernd den gewohnten Sicherheitsstandard zu ermöglichen. Um einen einheitlichen Betriebsablauf sicherzustellen, muss daher die Länge einer OPA-Strecke auf die Länge der vorhandenen Räumerschleife des BAB-Betriebsdienstes angepasst bzw. verlängert werden.

Weiterhin können nach Erläuterung des Vorhabensträgers Ausbesserungs- bzw. Sanierungsarbeiten nur auf der gesamten Fahrbahnbreite und Länge der OPA-Strecke durchgeführt werden. Konstruktionsbedingt sind OPA-Beläge gleichfalls

erheblich empfindlicher gegenüber äußeren Einwirkungen, was die Lebenszeit deutlich reduziert. Letztlich führen diese Aspekte in der Summe gemäß dem Ministerialschreiben (MS) der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern Nr. IID9-43812-001/90 vom 17.01.2005 zu einem Wirtschaftsnachteil von rund 35 €/m² netto. Dies entspricht auf einer Länge von Bau-km 306+200 (Mainsondheim) bis Bau-km 317+700 (Feuerbach) von 11,5 km und einer gesamten Fahrbahnbreite von 29 m Mehrkosten in Höhe von 11,7 Mio. €.

Der Straßenbaulastträger der BAB A 3 beschränkt den Einsatz von OPA-Belägen mit seinem Allgemeinenden Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 8/2004 auf Bereiche mit erheblicher Lärmbetroffenheit wie beispielsweise städtische Situationen (BAB A 9 Bayreuth oder BAB A9 München).

Die Forderung nach einem Einbau von offenporigem Asphalt ist aufgrund der überzeugenden Ausführungen des Vorhabensträgers als unverhältnismäßig abzulehnen. Insbesondere der Einsatz von offenporigem Asphalt als Fahrbahnbelag erscheint angesichts der erheblichen Mehrkosten und der betrieblichen Nachteile sowie aus Verkehrssicherheitsgründen als nicht angemessen. Nach derzeitigem Erkenntnisstand kann immer noch nicht der Schluss gezogen werden, gegenwärtig seien offenporige Asphaltdeckschichten bereits so hinreichend erprobt, dass die Probleme einer im Verhältnis zu den Einbaukosten (Mehrkosten von 35 €/m² bzw. rd. 1,0 Mio. € pro Autobahnkilometer) angemessenen zeitlichen Haltbarkeit dieser Beläge zuverlässig bewältigt werden könnten. Ebenso wenig sind damit die sonstigen Nachteile (deutlich höhere Kosten, Probleme beim Winterdienst und bei der Reparatur punktueller Schäden) ausgeräumt. Die Träger der Straßenbaulast haben dafür einzustehen, dass ihre Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen (§ 4 S. 1 FStrG). Die entsprechenden materiellen Anforderungen an die anerkannten Regeln der Technik ergeben sich u.a. aus den fachgesetzlichen Bestimmungen für den Bau von Bundesfernstraßen, daneben aber auch aus technischen Regelwerken (vgl. Marschall/Schroeter/ Kastner, FStrG, Rd.Nr. 9 zu § 4) wie hier aus dem "Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau" Nr. 5/2002 des BMVBW vom 26.03.2002 (VkBl. S. 13) und dem "Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau" Nr. 3/2009 des BMVBS vom 31.03.2009 (VkBl. S. 260). In ersterem Rundschreiben wird dargelegt, dass offenporige Asphaltdeckschichten ihre lärmindernde Wirkung mindestens für sechs Jahre behalten. Im zweiten Rundschreiben und dem diesen beigefügten Statuspapier der Bundesanstalt für Straßenwesen vom 10.02.2009 (VkBl. 2002, 261) wird mittlerweile davon ausgegangen, dass offenporigen Asphaltdeckschichten der D_{StrO} -Wert von - 5 dB(A) für mindestens acht Jahre zugewiesen werden kann. Selbst wenn mittlerweile der

Einsatz von offenporigen Belägen weitergehend zugelassen wird (vgl. "Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 8/2004" des BMVBW vom 18.10.2004, VkBf. S. 584), handelt es sich doch um eine Sonderbauweise, über die unter Würdigung aller maßgebenden Umstände des Einzelfalles zu entscheiden ist (vgl. Schreiben des BayStMI vom 17.01.2005, Nr. IID9-43812-001/90). Straßenbaulastträger, die unter Beachtung dieser technischen Richtlinien und Vorgaben auf den Einbau der offenporigen Asphaltdeckschichten verzichten, verhalten sich deshalb auch in drittschützender Hinsicht rechtmäßig (vgl. Marschall/Schroeter/Kastner, FStrG, Rd.Nr. 9 f. zu § 4). Es darf nicht übersehen werden, dass der Träger der Straßenbaulast bei der Errichtung von Bauten letztlich eigenverantwortlich zu bestimmen hat, welcher Sicherheitsstandard angemessen ist, um Risiken im Einzelfall auszuschließen, und auch in diesem Zusammenhang dem öffentlichen Interesse, den finanziellen Aufwand für den Straßenbau gering zu halten, Rechnung tragen darf und muss (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.11.2000, Az. 4 A 51.98; 4 VR 21.98, NVwZ 2001, 682). Daraus, dass Straßenbaulastträger offenporige Asphaltdeckschichten über Erprobungszwecke hinaus von sich aus in Fällen extremer Lärmbelastung einsetzen, wo die hohen Baukosten sowie der Aufwand für Unterhaltung, Reparatur und Pflege an Gewicht verlieren, können die hier betroffenen Anlieger (und Gemeinden) für sich nichts herleiten. Denn dabei handelt es sich um zum Teil freiwillige Maßnahmen der Straßenbaulastträger, die von den materiellen Anforderungen des § 4 S. 1 FStrG nicht gefordert werden (vgl. BayVGH, Urteil vom 18.02.2004, Az. 8 A 02.40082, UPR 2004, 394). Auch im Hinblick auf den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) besteht im verfahrensgegenständlichen Fall keine Einbaupflicht.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass im vorliegenden Falle der Einsatz eines offenporigen Belages kein gebotenes Mittel zur Vermeidung unzumutbarer Lärmbelastungen darstellt. Derartige Beläge werden in der Regel nur verwendet, wenn ein ausreichender Lärmschutz mit konventionellen Mitteln (Lärmschutzwälle, Lärmschutzwände) nicht erzielt werden kann oder zwingende städtebauliche Gründe gegen eine optimale Gestaltung von Lärmschutzwällen und -wänden sprechen. Ein offenporiger Fahrbelag kann letztlich nur dann zum Einsatz kommen, wenn an stark befahrenen Bundesfernstraßen mit dichter Wohnbebauung in unmittelbarer Straßennähe die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte mit den herkömmlichen Mitteln des aktiven Lärmschutzes an technische, gestalterische und wirtschaftliche Grenzen stößt. Diese Situation liegt hier jedoch nicht vor.

- Vollschutz

Die Untersuchungen des Vorhabensträgers zu den verschiedenen Lärmschutzvarianten sind im Ergebnis nachvollziehbar und rechtmäßig. Das Untersuchungsspektrum hat vom Vollschutz (durchgängige Einhaltung der Grenzwerte der 16. BImSchV) als anzustrebendes Schutzziel bis hin zur Einhaltung der Werte für gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse (Mischgebietsgrenzwerte der 16. BImSchV) als Mindestschutzziel gereicht. Ziel dieser Variantenuntersuchungen war es, unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes des § 41 Abs. 2 BImSchG sowie der Grenzen der technisch sinnvollen Machbarkeit, innerhalb dieses Untersuchungsbereiches für die geschlossenen Ortslagen den am besten geeigneten Lärmschutz zu erreichen. Nachvollziehbare und überprüfbare Angaben und Berechnungen zu Varianten des Lärmschutzes hat der Vorhabensträger auf Anforderung der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 01.12.2016 übersandt.

Der Vorhabensträger hat darin die Varianten für die Lärmschutzbereiche Mainsondheim, Haidt, Kleinlangheim, Atzhausen und Feuerbach berechnet und in tabellarischer Form betrachtet.

Dabei wurden folgende Kostenansätze zu Grunde gelegt:

Lärmschutzwände	
Höhe (m)	€/m ² brutto
2,0	428
3,0	478
4,0	478
5,0	496
6,0	496
7,0	496

Tabelle 6 Kosten für absorbierende Lärmschutzwände

Lärmschutzwälle	
Höhe (m)	€ pro lfd. m (brutto)
2,0	126
3,0	218
4,0	294
5,0	413
6,0	552
7,0	711
8,0	889

Tabelle 5 Kosten für Lärmschutzwälle

- Lärmschutzwälle: Erdmassen 6,5 €/m³ ab 4,0 m Höhe, < 4,0 m = 7,5 €/m³, Grunderwerb 3 €/m²
- transparente Wände: 735 €/m² brutto
- Passive Lärmschutzmaßnahmen: 6.000 € (brutto) pro Gebäude.

Der Vorhabensträger hat sich zur Ermittlung der Kostenansätze der Lärmschutzanlagen aus der Datenzusammenstellung für die „Wirtsch

aftlichkeitsuntersuchung für die Vergabe des Betreibermodells im Bundesautobahnbau A 3 AK Biebelried – AK Fürth/Erlangen – Vorläufige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (vWU)“ bedient- Diese wurde im Frühjahr 2016 vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) auf Plausibilität geprüft und anschließend zur Erstellung der vWU verwendet. Die

Datenzusammenstellung ist vom 18.12.2015 und wurde mit Datum vom 15.03.2016 nochmals fortgeschrieben. Die vWU wurde vom BMVI erstellt (Stand 15.06.2016).

Die angenommenen Kostenansätze sind sachgerecht und angemessen und nicht zu beanstanden.

Bei der Beurteilung der Frage, ob die Kosten einer aktiven Schallschutzmaßnahme außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen und deshalb dem Vorhabensträger nach dem Maßstab des § 41 Abs. 2 BImSchG nicht zuzumuten sind, ist der Nutzen, der einer Schallschutzmaßnahme im konkreten Fall zukommt, mit den Kosten der jeweiligen Schutzmaßnahme in Beziehung zu setzen. Bei der Bestimmung des Schutzzwecks der jeweiligen Schallschutzmaßnahme sind insbesondere die Lage des betroffenen Objekts, die Art der betroffenen Nutzungen, die Höhe der Vorbelastungen, die Zahl der Lärmbetroffenen, topografische Schwierigkeiten sowie der Umfang der Verbesserung der Lärmsituation, auch unter Berücksichtigung von passiven Lärmschutzmaßnahmen, heranzuziehen (vgl. Schulze-Fielitz, Der Straßenverkehrslärm und das Umweltrecht, ZUR 2002, 190). Die hierfür gebotene Verhältnismäßigkeitsprüfung, die den prinzipiellen Vorrang des aktiven Schallschutzes vor Maßnahmen des passiven zu beachten hat, vollzieht sich aufgrund einer planerischen Abwägung. Geboten ist eine differenzierte Kosten-Nutzen-Analyse, die insbesondere die Zahl der Lärmbetroffenen, das Maß der Grenzwertüberschreitung und den Lärminderungseffekt je unterschiedlicher Minderungsmaßnahmen berücksichtigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.11.2005, Az. 9 A 28.04, NVwZ 2006, 331).

Bei der vorzunehmenden Verhältnismäßigkeitsprüfung ist ferner auch zu berücksichtigen, ob öffentliche Belange etwa des Landschaftsschutzes oder der Stadtbildpflege oder private Belange negativ betroffener Dritter - z.B. deren Interesse an der Vermeidung zu dichter Grenzbebauung, dadurch eintretende Verschattung, aber auch eine Lärmverlagerung - der Ausschöpfung aller technischen Möglichkeiten aktiven Lärmschutzes entgegenstehen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 15.03.2000 (Az. 11 A 42/97, Juris) ausgeführt, dass § 41 Abs. 2 BImSchG den Vorrang des aktiven Lärmschutzes vor Maßnahmen des passiven Lärmschutzes normiert. Die Vorschrift hat für die Fachplanung eine Schrankenfunktion. Dem Gesetzgeber ging es darum, für den Bereich des Verkehrslärmschutzes eine äußerste Grenze aufzuzeigen, die nicht im Wege der fachplanerischen Abwägung überwindbar ist. Der Planungsträger hat bei der Entscheidung, in welchem Umfang die Lärmbetroffenen auf passiven Lärmschutz verwiesen werden dürfen, auch nicht annähernd diejenige Wahlfreiheit, die bei einer Auswahl zwischen Varianten sonst für die fachplanerische Abwägung

typisch ist. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 41 Abs. 2 BImSchG muss sich aber dennoch auf der Grundlage einer planerischen Abwägung vollziehen. Der Träger des Vorhabens ist gehalten, mit planerischen Mitteln ein Lärmschutzkonzept zu entwickeln, das den konkreten örtlichen Gegebenheiten angemessen Rechnung trägt. Diese Lärmschutzplanung erschöpft sich nicht in einer Machbarkeitsstudie, mit der festgestellt wird, was der Stand der Lärmschutztechnik ohne Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften hergibt. Aufgrund von § 41 Abs. 2 BImSchG ist immer zugleich die Kostenfrage aufzuwerfen mit der möglichen Folge, dass Abschläge gegenüber einer optimalen Lösung, d.h. Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gerechtfertigt erscheinen können.

Diese Verhältnismäßigkeitsprüfung stellt nicht individuell auf den jeweiligen Lärmbetroffenen in der Nachbarschaft ab. Ziel dieser Bewertung muss eine Lärmschutzkonzeption sein, die auch unter dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Lärmbetroffenen vertretbar erscheint. Im Ergebnis kann dies dazu führen, dass etwa der "Schutz eines Einzelhauses durch eine aufwendige Lärmschutzwand" entfällt. Zumindest darf aber bei einer Streusiedlung im Außenbereich, die zudem durch den Verkehrslärm vorbelastet ist, der Aufwand für eine weitere Erhöhung der Lärmschutzwand eher als unverhältnismäßig eingestuft werden als bei einem Baugebiet. Innerhalb dieser Baugebiete sind zusätzliche Differenzierungen nach der Zahl der Lärmbetroffenen zulässig und geboten. So wird bei einer stark verdichteten Bebauung mit einer weiteren Erhöhung der Lärmschutzwand noch eher ein nennenswerter Schutzeffekt zu erzielen sein als bei einer aufgelockerten Bebauung, die auf eine entsprechend geringe Zahl von Bewohnern schließen lässt. Höhere Kosten sind schließlich auch beim Schutz derjenigen besonders störanfälligen Objekte in Kauf zu nehmen, die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 16. BImSchV genannt sind. Selbst durch eine noch so differenzierte Kosten-Nutzen-Analyse lässt sich nicht ein bestimmter Punkt ausmachen, an dem die unverhältnismäßigen Kosten in verhältnismäßige Kosten umschlagen. Es ist auch nicht zulässig, das Ergebnis der Lärmschutzplanung generell an einer "Verhältnismäßigkeitsschwelle" zu messen, die sich aus den Kosten des aktiven und des passiven Lärmschutzes errechnet. Den Ausschlag muss geben, ob bei einer wertenden Betrachtung der Gesamtumstände das Lärmschutzkonzept dem Vorrang des aktiven Lärmschutzes in ausgewogener Weise Rechnung trägt. Hierbei verbleibt dem Träger des Vorhabens ein Abwägungsspielraum, der einer gerichtlichen Überprüfung nicht mehr zugänglich ist. Es ist nach Ansicht des BVerwG nicht zu beanstanden, wenn der Vorhabensträger gegen eine weitere Erhöhung von Schallschutzwänden ins

Feld führt, dass hierdurch sehr hohe (weitere) Kosten anfallen würden, ohne dass sich dadurch die Lärmbelastung noch angemessen verringern würde.

Im Weiteren führt das BVerwG aus, dass sich aus § 41 Abs. 2 BImSchG ergibt, dass es nicht ausreichen würde, wenn beim Ausbau einer vorhandenen Strecke die aktiven Lärmschutzmaßnahmen generell so bemessen würden, dass sie nur den Lärmzuwachs kompensieren, der durch das planfestgestellte Vorhaben verursacht wird. In Übereinstimmung mit § 41 Abs. 1 BImSchG begründet ein Streckenausbau, der die Voraussetzungen des § 1 der 16. BImSchV erfüllt, eine Sanierungsverpflichtung des Planungsträgers. Trotz ihrer Vorbelastung können die Streckenanlieger sich im Falle der Grenzwertüberschreitung nunmehr darauf berufen, durch den zu erwartenden Lärmanstieg schädlichen Umwelteinwirkungen ausgesetzt zu sein. Das Ziel, nach dem Ausbau die Immissionsgrenzwerte des § 2 der 16. BImSchV einzuhalten, steht allerdings unter dem Vorbehalt des § 41 Abs. 2 BImSchG. Sind aktive Schallschutzmaßnahmen unverhältnismäßig teuer, müssen sich die Streckenanlieger auf passiven Lärmschutz verweisen lassen. Die tatsächliche und/oder plangebende Vorbelastung wirkt sich im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung insoweit schutzmindernd aus. Denn eine vorgefundene, rechtmäßig verursachte Vorbelastung muss an sich grundsätzlich als zumutbar hingenommen werden. Aus diesem Grund ist beim Ausbau vorhandener Strecken der Vorbelastung im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung in ausgewogener Weise Rechnung zu tragen.

Ob die Kosten einer Schutzmaßnahme – so das BVerwG weiter – außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen, hängt davon ab, welcher Erfolg dem aktiven Lärmschutz zuzuschreiben ist. Dieser Erfolg ist aber nicht an der Einsparung von Kosten für den passiven Lärmschutz zu messen. Die insoweit zu erzielenden Einsparungen haben keinen unmittelbaren Bezug zum Schutzzweck, den der Gesetzgeber als Maßstab für die Verhältnismäßigkeitsprüfung gewählt hat. Hier ist vielmehr die Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm (vgl. § 41 Abs. 1 BImSchV) ausschlaggebend.

Im Lichte der gesetzlichen Vorgaben und der vorstehenden Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichtes kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall des Ausbaus der BAB A 3 der Vorbelastung im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung in ausgewogener Weise genügt worden ist, indem zum einen die Einhaltung der Tagesgrenzwerte angestrebt worden ist, was durch die vorgesehenen aktiven Maßnahmen auch erreicht wird, und zum anderen angestrebt wurde, möglichst keine Überschreitungen der maßgeblichen Grenzwerte über der Wahrnehmbarkeitsschwelle von 3 dB(A) zu erzielen, und außerdem

erstmalig durchgängig die Werte für gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse entsprechend den Mischgebietsgrenzwerten von 64 dB(A) tags bzw. 54 dB(A) nachts erzielt worden sind.

Der Vorhabensträger hat verschiedene Varianten entwickelt und lärmtechnisch untersucht. Insofern hat auch ein Variantenvergleich mit den verschiedenen Auswirkungen in Bezug auf den Umfang des aktiven Lärmschutzes verbunden mit ergänzend notwendigen passiven Lärmschutzmaßnahmen stattgefunden, welcher unter dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Lärmbetroffenen erfolgte und vertretbar erscheint.

Dieses Konzept hat für die Lärmbetroffenen den Vorteil, dass sie bei einer Nutzung ihrer Außenwohnbereiche keinen verkehrsbedingten Lärmbeeinträchtigungen (mehr) ausgesetzt sein werden, die als schädliche Umwelteinwirkungen anzusehen wären. Die des Nachts verbleibenden Lärmbeeinträchtigungen sind hinnehmbar, weil sie durch Maßnahmen des passiven Lärmschutzes auf ein zumutbares Maß vermindert werden können. Im vorliegenden Fall wird auch erreicht, dass die Schwelle von nachts 60 dB(A), die der Verordnungsgeber in § 1 Abs.2 Satz 1 Nr.2 und Satz 2 der 16. BImSchV aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes als kritisch bewertet hat, in keiner der Ortschaften mehr überschritten sein wird, da sich durch den Ausbau der A 3 mit den vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen deutliche Verbesserungen ergeben.

Für die Gebäude mit verbleibender Überschreitung des Nachtgrenzwertes zeigt nachstehende Tabelle den Immissionspegel im Prognosefall (sechsstreifiger Ausbau der A 3), den Betrag der maximalen Überschreitung des Nachtgrenzwertes am Anwesen, den maximalen Immissionspegel im Prognose-Nullfall (kein Ausbau der A 3) sowie die Verbesserung durch den sechsstreifigen Ausbau (Vergleich Prognose Nullfall ohne Ausbau zum Prognosefall mit Ausbau).

Ortschaft	lfd. Nr.	Berechnungspunkt Straße, Hausnummer	Grenzwert nachts [db(A)]	max. Immissionspegel im Prognosefall Ausbau der A3 [db(A)]	Überschreitung Grenzwert [db(A)]	max. Immissionspegel im Prognosenullfall kein Ausbau [db(A)]	Verbesserung durch A3-Ausbau [db(A)]
Mainsondheim	MSH_034	Albertshofener Str. 37, 1. OG_Süd	49	49,1	0,1	54,7	5,6
Mainsondheim	MSH_036	Albertshofener Str. 39 EG_Süd Albertshofener Str. 39 1. OG_Süd	49	49,9 50,2	0,9 1,2	55,9 56,2	6 6
Mainsondheim	MSH_052	Am Kastanienbaum 13 DG_West Am Kastanienbaum 13 DG_Süd Am Kastanienbaum 13 DG_Ost	49	49,1 49,2 49,2	0,1 0,2 0,2	54,7 54,8 54,8	5,6 5,6 5,6
Mainsondheim	MSH_054	Am Kastanienbaum 15 1.OG_Süd	49	49,2	0,2	55	5,8
Mainsondheim	MSH_056	Am Kastanienbaum 17 EG_Süd Am Kastanienbaum 17 1.OG_Süd	49	49,3 49,6	0,3 0,6	55,6 55,7	6,3 6,1
Mainsondheim	MSH_057	Am Kastanienbaum 19 EG_Süd Am Kastanienbaum 19 1. OG_Süd	49	49,2 49,5	0,2 0,5	55,5 55,6	6,3 6,1
Mainsondheim	MSH_058	Am Rosenberg 1 EG_Süd Am Rosenberg 1 1.OG_Süd	49	49,2 49,7	0,2 0,7	54,8 55,4	5,6 5,7
Mainsondheim	MSH_060	Am Rosenberg 3 1. OG	49	49,4	0,4	55,2	5,8
Mainsondheim	MSH_062	Am Rosenberg 5 EG_Süd Am Rosenberg 5 DG_Süd Am Rosenberg 5 DG_Ost Am Rosenberg 5 1.OG_Süd	49	49,1 49,8 49,7 49,5	0,1 0,8 0,7 0,5	54,6 55,3 55,2 55,0	5,5 5,5 5,5 5,5
Mainsondheim	MSH_063	Am Rosenberg 7 EG_Süd Am Rosenberg 7 1.OG_Süd	49	49,2 49,5	0,2 0,5	54,5 54,8	5,3 5,3
Mainsondheim	MSH_065	Am Rosenberg 11 EG_Süd Am Rosenberg 11 1.OG_Süd	49	49,1 49,3	0,1 0,3	54,0 54,4	4,9 5,1
Haidt	HD-08	Haidt 7 DG_Süd	54	54,2	0,2	61,1	6,9
Haidt	HD-11	Haidt 9 DG_Süd	54	54,5	0,5	62,3	7,8
Atzhausen	ATZ-26	Kleinlangheimer Weg 15 1. OG_Süd	49	49,2	0,2	53,7	4,5

Ortschaft	lfd. Nr.	Berechnungspunkt Straße, Hausnummer	Grenzwert nachts [db(A)]	max. Immissionspegel im Prognosefall Ausbau der A3 [db(A)]	Überschreitung Grenzwert [db(A)]	max. Immissionspegel im Prognosenullfall kein Ausbau [db(A)]	Verbesserung durch A3-Ausbau [db(A)]
Atzhausen	ATZ-29	Kleinlangheimer Weg 19 DG_Süd	49	49,5	0,5	54,0	4,5
		Kleinlangheimer Weg 19 1.OG_Süd		49,2	0,2	53,8	4,6
Atzhausen	ATZ-31	EG_Süd Kleinlangheimer Weg 21	49	49,3	0,30	53,5	4,2
		Kleinlangheimer Weg 21 1.OG_Süd		49,5	0,5	53,9	4,4
Atzhausen	ATZ-37	Kleinlangheimer Weg 28 1.OG_Süd	49	49,1	0,1	54	4,9
Atzhausen	ATZ-38	Kleinlangheimer Weg 30 EG_Süd	49	49,7	0,7	54,4	4,7
		Kleinlangheimer Weg 30 1.OG_Süd		49,8	0,8	54,5	4,7
Atzhausen	ATZ-39	Kleinlangheimer Weg 32 EG_Süd	49	49,4	0,4	54,4	5
		Kleinlangheimer Weg 32 1.OG_Süd		49,7	0,7	54,5	4,8
Atzhausen	ATZ-40	Kleinlangheimer Weg 36 1.OG_Süd	49	49,7	0,7	54,6	4,9
Feuerbach	F-27	Siedlungsstr. 14 1.OG	49	49,1	0,1	56,1	7

Auch an diesen Anwesen führt der Ausbau der A 3 zu deutlichen Pegelreduzierungen. Es bleiben jedoch noch Überschreitungen des Nachtgrenzwertes, für die passiver Lärmschutz notwendig wird. Die Eigentümer dieser Anwesen haben jedoch ihre Gebäude in Kenntnis der vorhandenen BAB A 3 einschließlich der vorhandenen Wirkungen, insbesondere deren Immissionsbeeinträchtigungen, errichtet. Nach den vorstehenden Ausführungen des BVerwG müssen sich die Eigentümer bzw. Einwender dieses anrechnen lassen, denn die tatsächliche und/oder plangebende Vorbelastung wirkt sich im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung insoweit schutzmindernd aus.

Der Ausbau der A 3 führt zu einer deutlichen Verringerung der Immissionsbelastung und stellt durchgehend gesunde Lebensverhältnisse her. Das vom Vorhabensträger verfolgte Konzept mit aktiven und ergänzend passiven Maßnahmen ist daher aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Im Bereich von Bau-km 313+200 bis 314+200 forderte der Bayerische Bauernverband in seinem Schreiben vom 20.10.2011 flächensparende Lärmschutzwände statt der Kombination aus Damm und Wand. Dazu erklärte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 13.02.2015 und E-Mail vom 02.12.2016 in zutreffender Weise, dass die Fläche der Flurstücke Nrn. 40, 41, 42, 46, 51 und 192 Gemarkung Haidt, für die Verbreiterung und Lärmschutzmaßnahmen der Autobahn benötigt wird. Sie wird in ihrem südlichen Bereich in einem Randstreifen zwischen 8 m bis ca. 21 m Breite von der geplanten Lärmschutzkonstruktion überbaut, inklusive eines 4,0 m breiten Unterhaltungstreifens, welcher die ständige Erreichbarkeit der Lärmschutzkonstruktion gewährleistet. Die vorübergehende Inanspruchnahme ist für die Bauabwicklung erforderlich. Für einen wirksamen Lärmschutz von Haidt sei eine Lärmschutzkonstruktion mit einer Höhe von 6,0 m notwendig. Aus wirtschaftlichen Gründen sei ein Lärmschutzwall einer Lärmschutzwand vorzuziehen. Lärmschutzwände kosten ein Mehrfaches im Vergleich zu Lärmschutzwällen, was sich auch deutlich aus den vorstehenden Ausführungen ablesen lässt. Lärmschutzwälle seien in der Herstellung und Unterhaltung günstiger, da bspw. aufwendige Bauwerksprüfungen entfallen könnten. Mäharbeiten und Gehölzpflege seien gegenüber den Unterhaltungskosten von Lärmschutzwänden günstiger. Des Weiteren ist die Nutzungsdauer eines Walles unbegrenzt. Dem gegenüber würde bei Lärmschutzwänden eine Nutzungsdauer, je nach Ausführung, von 30 – 60 Jahre stehen. Danach seien Lärmschutzwände zu erneuern. Ein Grund der gegen Wände spricht sei der Vandalismus, z.B. durch Bemalungen (Graffiti).

Lärmschutzwälle würden aus den genannten Gründen üblicherweise im Bereich von 2 – 6 m Höhe über der Gradierte zum Einsatz kommen. Falls höhere

Lärmschutzanlagen erforderlich seien, werden bevorzugt Wall-Wand-Konstruktionen mit einer Wallhöhe bis 5 m eingesetzt. Lärmschutzwände werden grundsätzlich im Bereich von Unterführungen eingesetzt, um hier die Länge des Unterführungsbauwerkes zu reduzieren. Bei beengten Platzverhältnissen, wie z.B. im Bereich der Tank- und Rastanlage Haidt, werden ebenfalls Lärmschutzwände für den Immissionsschutz gewählt.

Weiterhin würden sich Erdwälle durch ihre Natürlichkeit besser in die Landschaft einbinden. Der mit Lärmschutzwällen verbundene zusätzliche Landverbrauch fällt nicht so stark ins Gewicht, als dass generell nur Lärmschutzwände in Betracht zu ziehen wären. Es kommt insoweit vielmehr auf die konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalles an, wobei außerhalb großstädtischer Bereiche wegen der genannten Gesichtspunkte in der Regel aber Lärmschutzwälle bzw. bei größeren Konstruktionshöhen Wall/Wand-Kombinationen das Mittel der Wahl sind. Im Bereich von Bau-km 313+200 bis 314+200 ist zur Minimierung der Flächen eine Kombination eines 4,0 m hohen Walles mit einer 2,0 m hohen Wand als Lärmschutz für Haidt geplant. Aus den genannten Gründen wird die Forderung des Bayerischen Bauernverbands zurückgewiesen.

Durch die 2. Planänderung vom 30.09.2015 wurde die Verkehrsuntersuchung der A3 vom 17.03.2014 mit dem Prognosehorizont 2030 in die Unterlagen eingearbeitet. Daraufhin folgte eine Überarbeitung der schalltechnischen Berechnungen, in der die Anmerkung des technischen Umweltschutzes der Regierung von Unterfranken eingearbeitet wurde. Demnach sind die Stellungnahmen des LfU und des Technischen Umweltschutzes der Regierung von Unterfranken, zur Ursprungsplanung und zur 1. Planänderung hinfällig.

Die im Einzelnen untersuchten Immissionsorte sind in der Anlage zu Unterlage 11.1 EEEE (Ergebnistabelle) aufgeführt und in der festgestellten Unterlage 11.2 EEE planlich dargestellt. Die Maßnahmen, die einen positiven Effekt für den Lärmschutz haben, sind im Detail in den Unterlagen 1 EEEE, 7.1 EEEE, 7.2 EEEE und 11.1 EEEE beschrieben.

Der Technische Umweltschutz der Regierung von Unterfranken hat sich im Schreiben vom 10.11.2015 zur 2. Planänderung geäußert. Positiv wurde die schalltechnische Untersuchung der LKW-Parkplätze an der Tank- und Rastanlage Haidt bewertet. Diesen Hinweis nahm der Vorhabensträger im Schreiben vom 10.12.2015 zur Kenntnis.

Die Lärmschutzwände auf den Überführungsbauwerken 6227 678/ W03_B307,619 (BW 307b), 6227 683/ W03_B313,872 (BW 313b), 6227 687/ W03_B316,686 (BW

316b), 6227 688/ W03_B317,081 (BW 317a) sowie im Bereich der Gasleitung bei Bau-km 313+965 bis 314+030 werden mit der 3. Planänderung in transparenter und reflektierender Weise gestaltet. Das bisherige Schutzniveau wird hierbei beibehalten. Für diesen Fall hat die höhere Naturschutzbehörde bereits im Schreiben vom 31.10.2011 gefordert, dass die transparenten Lärmschutzwände gegen Vogelschlag zu sichern seien. Dies sicherte der Vorhabensträger im Schreiben vom 13.02.2015 bereits zu (A 3.1, A 3.6.19).

Zu den folgenden Gemeinden, der Mainbrücke Dettelbach und der GVS Mainsondheim – Albertshofen gab es mehrere Einwendungen, so dass diese Immissionsorte genauer betrachtet werden.

3.7.4.2.3.1 Lärmschutz in Mainsondheim

Der Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen wurde für den Einzelfall geprüft. Die Immissionsgrenzwerte für den Tag werden für die gesamte Bebauung eingehalten. An folgenden Gebäuden werden die Nachtgrenzwerte überschritten: MSH_034, MSH_0,36, MSH_052, MSH_054, MSH_056, MSH_057, MSH_058, MSH_060, MSH_062, MSH_063 und MSH_065. Durch eine Überschreitung des Immissionsgrenzwertes (Nacht) besteht dem Grunde nach Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen. Nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens für den geplanten 6-streifigen Ausbau der A3 in diesem Abschnitt wird die Autobahndirektion Nordbayern mit betroffenen Eigentümern Kontakt aufnehmen und den Ablauf bei der Durchführung von passiven Lärmschutzmaßnahmen sowie die Kostenregelung näher erläutern.

Der Vorhabensträger hat für Mainsondheim folgende Varianten des aktiven Lärmschutzes untersucht:

a) Variante 6-streifiger Ausbau der A 3 nur mit lärmminderndem Fahrbelag
 (Korrekturwert $D_{StrO} = -2$ db(A) Nullfall)

LS	Variante Nullfall		
	von Bau-km	bis Bau-km	Länge in m
lärmmindernder Asphalt ($D_{StrO} = -2$ db(A))	306+240	308+140	1889
	Entschädigung Nacht		
	>3 db(A)	102	612.000 €
	max. db(A)	51	
	Entschädigung Tag	7,2	
Kosten	Gesamtkosten passiver LS	612.000 €	
	Kosten je Schutzfall (absolut)	6.000 €	
	Kosten je Schutzfall in Bezug auf die Plafe (Sprungkosten)	6.000 €	

b) Variante Planfeststellung Stand 26.07.2016 mit lärmminderndem Fahrbelag
 (Korrekturwert $D_{StrO} = -2$ db(A))

LS	Höhe in m	von Bau-km	bis Bau-km	Länge in m	Brutto Kosten in EUR
Wall	5,0	306+240	307+135	895	369.635,00
	5,0	307+146	307+593	447	184.611,00
	5,0	307+650	308+140	490	202.370,00
BRUTTO					756.616,00
Wand (transparent)	3,0	306+240	307+135	895	1.283.430,00
	3,0	307+146	307+593	447	640.998,00
	6,0	307+593	307+650	57	251.370,00
	3,0	307+650	307+940	290	415.860,00
BRUTTO					2.591.658,00
Grenzwert- überschreitung	Entschädigung (Brutto) Nacht			11	66.000,00
	>3 db(A)			0	
	max. db(A)			1,2	
	Entschädigung (Brutto) Tag			0	0
Gesamtkosten (Brutto)					3.414.274,00
Kosten je Schutzfall (absolut)					37.519,50
Kosten je Schutzfall in Bezug auf den Nullfall (Sprungkosten)					37.519,50

c) Variante Vollschutz

LS	Variante Vollschutz				
	Höhe in m	von Bau- km	bis Bau-km	Länge in m	Brutto- Kosten in EUR
Wall	6,0	306+240	307+000	760	419.520,00
	7,0	307+000	307+135	135	95.985,00
	8,0	307+146	307+593	447	397.383,00
	6,0	307+650	307+940	290	160.080,00
	5,0	307+940	308+140	200	82.600,00
	BRUTTO				1.155.568,00
Wand (transparent)	4,0	306+240	307+000	760	1.453.120,00
	5,0	307+000	307+145	145	359.600,00
	6,0	307+155	307+593	438	1.303.488,00
	6,0	307+593	307+650	57	251.370,00
	4,0	307+650	307+940	290	554.480,00
	BRUTTO				3.922.058,00
Grenzwert- überschreitung	Entschädigung (Brutto) Nacht			0	0,00
	>3 db(A)			0	
	max. db(A)			0	
	Entschädigung (Brutto) Tag			0	0,00
	Gesamtkosten (Brutto)				5.077.626,00
	Kosten je Schutzfall (absolut)				49.780,64
	Kosten je Schutzfall in Bezug auf die Plafe (Sprungkosten)				151.213,82

Variante a) scheidet aus, da schon die Vorzugsvariante des Vorhabensträgers (Variante b) ein deutliches „mehr“ an aktivem Schallschutz liefert. Zu prüfen ist deshalb hier nur, ob die Vorzugsvariante des Vorhabensträgers als verhältnismäßig erscheint oder ob der Vorhabensträger auf die Variante c) zu verweisen ist.

Die Variante c) würde Vollschutz in Mainsondheim sicherstellen. Die Baukosten für diese Variante sind 1.663.352 € - und damit rund 48 % - höher als bei der (Vorzugs-) Variante a) scheidet aus, da schon die Vorzugsvariante des Vorhabensträgers (Variante b) ein deutliches „mehr“ an aktivem Schallschutz liefert. Zu prüfen ist deshalb hier nur, ob die Vorzugsvariante des Vorhabensträgers als verhältnismäßig erscheint oder ob der Vorhabensträger auf die Variante c) zu verweisen ist.

ariante b). Die Variante c) schützt dabei aber elf Anwesen mehr als die Variante b) voll. Bei der letztgenannten Variante treten an den Anwesen Grenzwertüberschreitungen von höchstens 1,2 dB(A) auf; sie schützt aber bereits 91 Anwesen vor Grenzwertüberschreitungen bei Kosten je Schutzfall von 37.519,50 €. Bei Umsetzung der Variante c) ergäbe sich damit ein deutlicher Kostensprung im Verhältnis zu dem damit erzielbaren zusätzlichen Schutz. Für den Schutz der bei der Variante b) noch von Grenzwertüberschreitungen betroffenen Anwesen müssten 151.213,82 € pro Anwesen aufgewendet werden um die elf verbleibenden Anwesen aktiv zu schützen. Der Betrag dürfte wohl einen nicht erheblichen Teil des Verkehrswertes der betroffenen Anwesen ausmachen.

Im Lichte der gesetzlichen Vorgaben und der Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichtes kommt die Planfeststellungsbehörde für den Lärmschutzbereich Mainsondheim zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall des Ausbaues der BAB A 3 der Vorbelastung im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung in ausgewogener Weise genügt worden ist, indem zum einen die Einhaltung der Tagesgrenzwerte angestrebt worden ist, was durch die vorgesehenen aktiven Maßnahmen auch erreicht wird, und zum anderen angestrebt wurde, möglichst keine Überschreitungen der maßgeblichen Grenzwerte über der Wahrnehmbarkeitsschwelle von 3 dB(A) zu erzielen, und außerdem erstmalig durchgängig die Werte für gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse entsprechend den Mischgebietsgrenzwerten von 64 dB(A) tags bzw. 54 dB(A) nachts erzielt worden sind. Die verbleibenden Grenzwertüberschreitungen bei dieser Variante bewegen sich überdies deutlich unterhalb der Hörschwelle des menschlichen Ohres von 3 dB(A).

Im Ergebnis stellt sich der für den Vollschutz zusätzlich notwendige Aufwand damit als wirtschaftlich unverhältnismäßig dar. Dem Vorrang des aktiven Lärmschutzes wird mit der vom Vorhabensträger gewählten Variante b) dennoch in ausgewogener Weise Rechnung getragen. Mit dieser können knapp 93 % der insgesamt zu lösenden Schutzfälle bewältigt werden, Grenzwertüberschreitungen in einer vom menschlichen Ohr wahrnehmbaren Größenordnung sind nicht anzutreffen. Die Kosten der vom Vorhabensträger gewählten Variante b) stehen in angemessenem Verhältnis zu dem damit erreichbaren Schutzniveau.

Insgesamt erscheint die vom Vorhabensträger gewählte Variante b) deshalb als verhältnismäßig und angemessen; vom Vorhabensträger ist kein „mehr“ an aktivem Lärmschutz in Bezug auf Mainsondheim zu verlangen.

Die gesetzlichen Immissionsgrenzwerte sind auch am Golfplatz eingehalten, so dass sich keine speziellen lärmtechnischen Schutzmaßnahmen für diesen ergeben.

Die Stadt Dettelbach äußerte sich mit Schreiben vom 24.10.2011 zum Lärmschutz in Mainsondheim. Zum einen forderte sie einen ausreichenden Lärmschutz für die Bevölkerung. Besonders hervorgehoben wurde im Schreiben dabei der Einsatz eines lärmindernden Fahrbahnbelags nach Stand der Technik und aktive Lärmschutzmaßnahmen wie die Erhöhung der Lärmschutzbauwerke (Wall und Wand). Der Vorhabensträger reagierte im Schreiben vom 13.02.2015 darauf und erklärte auf anschauliche Weise, dass der Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen im Einzelfall geprüft wurde. Nach § 3 der 16. BImSchV, die auf § 43 BImSchG beruht, ist der Beurteilungspegel für die straßenverkehrsbedingten Lärmimmissionen zu berechnen. Die Berechnung des sogenannten Beurteilungspegels erfolgt nach den

„Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - RLS 90“. Nach der vorgenannten Richtlinie ist als Berechnungsgrundlage die über das ganze Jahr ermittelte durchschnittliche Verkehrsstärke anzusetzen. Bei der Berechnung der Lärmimmissionen werden sämtliche lärmverstärkend wirkenden Einflüsse, wie Lkw-Anteile, Geschwindigkeiten, Straßenoberfläche, Windverhältnisse und die nächtlichen Temperaturinversionen berücksichtigt. Der Wind weht von der Autobahn zum Immissionsort. Die nächtlichen Temperaturinversionen werden in Abhängigkeit von den topographischen Verhältnissen ermittelt. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass zu jeder Zeit die Richtigkeit der Lärmbelastungsermittlung nachgeprüft werden kann. Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen wurden vom Landesamt für Umwelt überprüft und bestätigt.

Die Ausbaumaßnahme werde von wirksamen aktiven Lärmschutzmaßnahmen begleitet. Es werde grundsätzlich ein lärmindernder Fahrbahnbelag der neuesten Technologie mit einer dauerhaften Emissionsminderung von mindestens 2 dB(A) zum Einsatz kommen.

Unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes des § 41 Abs. 2 BImSchG sowie der Grenzen der technisch sinnvollen Machbarkeit, wurde innerhalb des Untersuchungsbereiches für die geschlossenen Ortslagen der am besten geeignete Lärmschutz erreicht. Das für Mainsondheim vorgesehene Schallschutzkonzept wird aus den genannten Gründen hinsichtlich der gewählten Konstruktionshöhen beibehalten.

Die Stadt Dettelbach forderte zudem, die Berücksichtigung künftiger und zwischenzeitlich errichteter Wohngebäude bei der Lärmberechnung, insbesondere im Baugebiet Rosenberg II, Gemarkung Mainsondheim. Die Stadt befürchtet sonst einen Verlust der Attraktivität des Baugebietes, falls die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden. Dazu erklärte der Vorhabensträger, dass der Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen für den Einzelfall geprüft wurde. Wohngebäude, die in der Zwischenzeit errichtet wurden, seien bei der Lärmberechnung nachberechnet worden. Zu den Grundstücken des Baugebiets „Am Rosenberg II“ in Dettelbach, Gemarkung Mainsondheim, erklärte der Vorhabensträger, würden die Festsetzungen für den Bebauungsplan nach § 9 BauGB und Art. 81 BayBO gelten. Hinsichtlich der Lärmimmissionen bestünde die Auflage, dass bei Anordnung der Schlafzimmerfenster zur Süd-, West- oder Ostseite Schallschutzfenster mit schallgedämpfter Belüftung vorzusehen sind. Weiter werde im Bebauungsplan empfohlen, Aufenthaltsräume bzw. Außenwohnbereiche (z.B. Terrassen und Balkone) zur Nord-, West- oder Ostseite hin anzuordnen. Auf die für die betroffenen

Anwesen geltenden Auflagen des Bebauungsplans der Stadt Dettelbach werde hiermit hingewiesen.

Zuletzt äußerte die Stadt Dettelbach ihre Bedenken, dass die tatsächlich gemessenen Immissionswerte nach Ausbau über den berechneten Werten liegen könnten. Daher fordert sie im Schreiben vom 24.10.2011 Lärmmessungen nach der Fertigstellung des Vorhabens und schlägt vor, festzulegen, in welchen zeitlichen Abständen, mit welchen Methoden und bis in welches Jahr die lärmindernde Wirkung regelmäßig überprüft und erhalten wird. Zudem regte sie eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Autobahn zwischen 22:00 und 6:00 Uhr an. Der Vorhabensträger führte hierzu aus, dass aufgrund der demografischen Entwicklung bereits im Zeitraum 2025 bis 2030 kein Zuwachs der Verkehrsbelastung zu erwarten sei, nach 2025 beginne eine Abnahme. Die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen seien somit über den Prognosehorizont 2030 hinaus gültig. Nur wenn baulich keine Verbesserung der Verkehrssituation erzielt werden könne, werden verkehrsbeschränkende Maßnahmen zur Lärmreduzierung eingesetzt. Im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der BAB A3 werden die gesetzlichen Immissionsgrenzwerte durch wirksame aktive Lärmschutzmaßnahmen eingehalten. Sollte eine Überschreitung dieser Grenzwerte festgestellt werden, besteht dem Grunde nach Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung ist aus Gründen des Lärmschutzes nicht gegeben. Außerdem ist die Festlegung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für die jeweiligen Verkehrsteilnehmer (Pkw, Lkw, etc.) einschließlich eventuell erforderlicher Beschilderung nicht Bestandteil der Planfeststellung. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Lärmmessungen unter [C 3.7.4.2.3](#) verwiesen.

3.7.4.2.3.2 Lärmschutz in Albertshofen

Die Immissionsgrenzwerte für den Tag und die Nacht werden für die gesamte Bebauung eingehalten.

3.7.4.2.3.3 Lärmschutz in Atzhausen

Die Immissionsgrenzwerte für den Tag werden für die gesamte Bebauung eingehalten. An folgenden Gebäuden werden die Nachtgrenzwerte überschritten: ATZ-26, ATZ-29, ATZ-31, ATZ-37, ATZ-38, ATZ-39 und ATZ-40. Durch eine Überschreitung des Immissionsgrenzwertes (Nacht) besteht dem Grunde nach Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen. Nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens für den geplanten 6-streifigen Ausbau der A3 in diesem Abschnitt wird die Autobahndirektion Nordbayern mit betroffenen Eigentümern

Kontakt aufnehmen und den Ablauf bei der Durchführung von passiven Lärmschutzmaßnahmen sowie die Kostenregelung näher erläutern.

Der Vorhabensträger hat für Atzhausen folgende Varianten des aktiven Lärmschutzes untersucht:

a) Variante 6-streifiger Ausbau der A 3 nur mit lärminderndem Fahrbahnbelag (Korrekturwert $D_{StrO} = -2$ db(A) Nullfall)

LS	Variante Nullfall		
	von Bau-km	bis Bau-km	Länge in m
lärmindernder Asphalt ($D_{StrO} = -2$ db(A))	314+800	316+250	1.450
	Entschädigung Nacht		22
	>3 db(A)		17
	max. db(A)		7,4
Grenzwert- überschreitung	Entschädigung Tag		1
	132.000 €		
Kosten	Gesamtkosten passiver LS		138.000 €
	Kosten je Schutzfall (absolut)		6.000 €
	Kosten je Schutzfall in Bezug auf die Plafe (Sprungkosten)		6.0

b) Variante Planfeststellung Stand 26.07.2016 mit lärminderndem Fahrbahnbelag (Korrekturwert $D_{StrO} = -2$ db(A))

LS	Variante Planfeststellung 26.07.2016				
	Höhe in m	von Bau-km	bis Bau-km	Länge in m	Brutto-Kosten in EUR
Wall	3,0	314+800	314+900	100	21.800,00
	3,0	314+900	315+350	450	98.100,00
	3,5	315+350	315+415	65	14.170,00
	4,0	315+570	315+800	230	67.620,00
	4,0	315+800	315+920	120	35.280,00
	3,0	315+920	316+250	330	71.940,00
BRUTTO					308.910,00
Wand	4,5	314+900	315+415	515	1.149.480,00
	6,0	315+415	315+570	155	461.280,00
	4,0	315+570	315+800	230	439.760,00
BRUTTO					2.050.520,00
Grenzwert- überschreitung	Entschädigung (Brutto) Nacht			7	42.000,00
	>3 db(A)			0	
	max. db(A)			0,8	
	Entschädigung (Brutto) Tag			0	0,00
Kosten	GESAMT (BRUTTO)				2.401.430,00
	Kosten je Schutzfall (absolut)				160.095,33
	Kosten je Schutzfall in Bezug auf den Nullfall (Sprungkosten)				160.095,33

c) Variante Planfeststellung 30.09.2015 mit lärmminderndem Fahrbahnbelag
 (Korrekturwert $D_{StrO} = -2 \text{ db(A)}$)

LS	Variante Planfeststellung 30.09.2015				
	Höhe in m	von Bau- km	bis Bau-km	Länge in m	Brutto- Kosten in EUR
Wall	4,0	314+800	314+900	100	29.400,00
	4,0	314+900	315+415	515	151.410,00
	4,0	315+570	315+800	230	67.620,00
	4,0	315+800	315+920	120	35.280,00
	3,0	315+920	316+250	330	71.940,00
	BRUTTO				369.820,00
Wand	3,0	314+900	315+415	515	766.320,00
	6,0	315+415	315+570	155	461.280,00
	3,0	315+570	315+800	230	329.820,00
	BRUTTO				1.557.420,00
Grenzwert- überschreitung	Entschädigung (Brutto) Nacht			7	42.000,00
				>3 db(A)	0
				max. db(A)	1,1
	Entschädigung (Brutto) Tag			0	0,00
Kosten	GESAMT (BRUTTO)				1.969.240,00
	Kosten je Schutzfall (absolut)				131.282,66
	Kosten je Schutzfall in Bezug auf den Nullfall (Sprungkosten)				131.282,66

d) Variante Vollschutz

LS	Variante Vollschutz				
	Höhe in m	von Bau- km	bis Bau-km	Länge in m	Brutto- Kosten in EUR
Wall	3,0	314+800	314+900	100	21.800,00
	3,0	314+900	315+350	450	98.100,00
	3,5	315+350	315+415	65	14.170,00
	4,0	315+570	315+800	230	67.620,00
	4,0	315+800	315+920	120	35.280,00
	3,0	315+920	316+250	330	71.940,00
	BRUTTO				308.910,00
Wand	6,0	314+900	315+415	515	1.532.640,00
	9,0	315+415	315+570	155	691.920,00
	6,0	315+570	315+800	230	684.480,00
	BRUTTO				2.909.040,00
GWÜ	Entschädigung (Brutto) Nacht			0	0,00
				>3 db(A)	0
				max. db(A)	0
	Entschädigung (Brutto) Tag			00	0,00
Kosten	GESAMT (BRUTTO)				3.217.950,00
	Kosten je Schutzfall (absolut)				146.270,45
	Kosten je Schutzfall in Bezug auf die Plafe 26.07.2016 (Sprungkosten)				116.645,71

Variante a) scheidet aus, da schon die Vorzugsvariante des Vorhabensträgers (Variante b) ein deutliches „mehr“ an aktivem Schallschutz liefert. Die Variante c) scheidet ebenfalls aus, da die Anpassung des Lärmschutzes eine Folge der Gradientenanhebung ist. Zu prüfen ist deshalb hier nur, ob die Vorzugsvariante des

Vorhabensträgers als verhältnismäßig erscheint oder ob der Vorhabensträger auf die Variante d) zu verweisen ist.

Die Variante d) würde Vollschutz in Atzhausen sicherstellen. Die Baukosten für diese Variante sind 816.520 € - und damit rund 34 % - höher als bei der (Vorzugs-) Variante b). Die Variante d) schützt dabei aber sieben Anwesen mehr als die Variante b) voll. Bei der letztgenannten Variante treten an den Anwesen Grenzwertüberschreitungen von höchstens 0,8 dB(A) auf; sie schützt aber bereits 15 Anwesen vor Grenzwertüberschreitungen bei Kosten je Schutzfall von 160.095,33 €. Bei Umsetzung der Variante d) ergäbe sich damit ein deutlicher Kostensprung im Verhältnis zu dem damit erzielbaren zusätzlichen Schutz. Für den Schutz der bei der Variante b) noch von Grenzwertüberschreitungen betroffenen Anwesen müssten zusätzlich zu den 160.095,33 € noch 116.645,71 € pro Anwesen aufgewendet werden um die sieben verbleibenden Anwesen aktiv zu schützen. Der Betrag dürfte wohl einen nicht erheblichen Teil des Verkehrswertes der betroffenen Anwesen ausmachen. Im Lichte der gesetzlichen Vorgaben und der Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichtes kommt die Planfeststellungsbehörde auch für den Lärmschutzbereich Atzhausen zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall des Ausbaues der BAB A 3 der Vorbelastung im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung in ausgewogener Weise genügt worden ist, indem zum einen die Einhaltung der Tagesgrenzwerte angestrebt worden ist, was durch die vorgesehenen aktiven Maßnahmen auch erreicht wird, und zum anderen angestrebt wurde, möglichst keine Überschreitungen der maßgeblichen Grenzwerte über der Wahrnehmbarkeitsschwelle von 3 dB(A) zu erzielen, und außerdem erstmalig durchgängig die Werte für gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse entsprechend den Mischgebietsgrenzwerten von 64 dB(A) tags bzw. 54 dB(A) nachts erzielt worden sind. Die verbleibenden Grenzwertüberschreitungen bei dieser Variante bewegen sich überdies deutlich unterhalb der Hörschwelle des menschlichen Ohres von 3 dB(A).

Im Ergebnis stellt sich der für den Vollschutz zusätzlich notwendige Aufwand damit als wirtschaftlich unverhältnismäßig dar. Dem Vorrang des aktiven Lärmschutzes wird mit der vom Vorhabensträger gewählten Variante b) dennoch in ausgewogener Weise Rechnung getragen. Mit dieser können knapp 68 % der insgesamt zu lösenden Schutzfälle bewältigt werden, Grenzwertüberschreitungen in einer vom menschlichen Ohr wahrnehmbaren Größenordnung sind nicht anzutreffen. Die Kosten der vom Vorhabensträger gewählten Variante b) stehen in angemessenem Verhältnis zu dem damit erreichbaren Schutzniveau.

Insgesamt erscheint die vom Vorhabensträger gewählte Variante b) deshalb als verhältnismäßig und angemessen; vom Vorhabensträger ist kein „mehr“ an aktivem Lärmschutz in Bezug auf Atzhausen zu verlangen.

Durch die Gradientenanhebung im Bereich von Bau-km 312+371 bis 316+540 wurden die Lärmschutzeinrichtungen im Bereich von Atzhausen durch die 3. Planänderung angepasst. Die Lärmschutzwand wurde teilweise erhöht. Eine genaue Auflistung des Lärmschutzkonzeptes ist in Unterlage 11.1 EEEE, Kapitel 4.4.2 zu finden.

Einige Einwender haben kritisiert, dass im nördlichen Bereich der BAB bei Bau-km 314+160 bis 314+800, der Lärmschutz aufgrund des Einschnittsbereiches nicht ausreichend ist. Dazu erklärte der Vorhabensträger nachvollziehbar, dass der Einschnittsbereich eine Höhe bis zu 4 m über Gradienten hat und in einem Abstand von ca. 650 m zu den betroffenen Anwesen liegt. Der Einschnittsbereich geht bei Bau-km 314+800 in den geplanten Lärmschutzwall über. Der Lärmschutzwall nimmt die Oberkante des Einschnittes auf. Somit entsteht im Lärmschutz keine maßgebende Lücke. Bei der schalltechnischen Berechnung ist der entstehende Einschnittsbereich durch das Geländemodell abgedeckt.

3.7.4.2.3.4 Lärmschutz in Kleinlangheim

Die Immissionsgrenzwerte für den Tag und für die Nacht werden an allen Immissionsorten eingehalten. Demnach ergibt sich kein Anspruch auf weitere Schallschutzmaßnahmen.

Der Vorhabensträger hat für Kleinlangheim folgende Varianten des aktiven Lärmschutzes untersucht:

- a) Variante 6-streifiger Ausbau der A 3 nur mit lärmminderndem Fahrbahnbelag
 (Korrekturwert $D_{StrO} = -2 \text{ db(A)}$ Nullfall)

LS	Variante Nullfall		
	von Bau-km	bis Bau-km	Länge in m
lärmmindernder Asphalt ($D_{StrO} = -2 \text{ db(A)}$)	314+285	315+970	1.685
	Entschädigung Nacht		
	>3 db(A)	61	366.000 €
	max. db(A)	1	
	Entschädigung Tag	3,1	
Grenzwert- überschreitung	Entschädigung Tag		
	0		
Kosten	Gesamtkosten passiver LS		366.000
	Kosten je Schutzfall (absolut)		6.000
	Kosten je Schutzfall in Bezug auf die Plafe (Sprungkosten)		6.000

- b) Variante Planfeststellung Stand 26.07.2016 mit lärmminderndem Fahrbahnbelag
 (Korrekturwert $D_{StrO} = -2 \text{ db(A)}$)

LS	Variante Vollschutz				
	Höhe in m	von Bau-km	bis Bau-km	Länge in m	Brutto-Kosten in EUR
Wall	7,0	314+285	314+760	475	337.725,00
	6,0	314+760	314+850	90	49.680,00
	4,0	314+850	315+020	170	49.980,00
	3,5	315+020	315+220	200	43.600,00
	4,0	315+220	315+435	215	63.210,00
	5,0	315+600	315+970	370	152.810,00
BRUTTO					697.005,00
Wand	3,5	314+850	315+020	170	284.410,00
	4,0	315+020	315+220	200	382.400,00
	3,5	315+220	315+435	215	359.695,00
	6,0	315+435	315+600	165	491.040,00
BRUTTO					1.517.545,00
GWÜ	Entschädigung (Brutto) Nacht			0	0,00
	>3 db(A)			0	0
	max. db(A)			0	0
	Entschädigung (Brutto) Tag			00	0,00
Kosten	GESAMT (BRUTTO)				2.214.550,00
	Kosten je Schutzfall (absolut)				36.304,09
	Kosten je Schutzfall in Bezug auf den Nullfall (Sprungkosten)				36.304,09

Die Variante a) scheidet aus. Die Vorzugsvariante b) des Vorhabensträgers gewährleistet bereits aktiven Vollschutz, so dass hier keine weitere Überprüfung notwendig ist.

Von einigen Einwendern wurde der lückenlose Lärmschutz im Bereich von Kleinlangheim angezweifelt. Der Vorhabensträger erklärte, das im Bereich Kleinlangheim südlich der BAB A3 von Bau-km 314+285 bis Bau-km 315+970 auf einer Länge von 1.685 m Lärmschutzeinrichtungen mit einer Höhe von 5,0 m – 7,5 m über Gradienten errichtet werden. Daher ist der Einwand zurückzuweisen.

3.7.4.2.3.5 Mainbrücke Dettelbach

Mehrere private Einwender sowie die Stadt Dettelbach in ihrem Schreiben vom 24.10.2011, forderten die Berücksichtigung des westlich anschließenden Abschnitts, insbesondere der Mainbrücke Dettelbach, bei der Lärmberechnung. Zudem wurden Forderungen nach Lärmmessungen einmal bei Süd- und einmal bei Südwest- bzw. Westwind gefordert. Dazu erklärte der Vorhabensträger, dass bei der Lärmberechnung die Mainbrücke Dettelbach sowie der angrenzende Abschnitt der Autobahn A3 mit einer maßgebenden stündlichen Verkehrsstärke von 3.984 Kfz/ h tags und 1.382 Kfz/ h nachts berücksichtigt wurde. Hinsichtlich der Schallmessungen wird auf [C 3.7.4.2.3.](#) verwiesen.

Der Vorhabensträger erklärte weiter, dass Einzelmessungen wegen der sich häufig ändernden Verkehrs- und Witterungsverhältnisse zu unterschiedlichen Ergebnissen führen und demzufolge für die Beurteilung nicht herangezogen werden können. Die Reproduktion aller negativ wirkenden Einflüsse sei bei Lärmmessungen nur schwer möglich.

Weiterhin berücksichtigen die schalltechnischen Berechnungen die Verkehrsentwicklung bis zum Prognosejahr 2030, die vorher nicht künstlich hergestellt werden kann. Das Rechenverfahren nach der RLS 90 wurde bereits mehrfach durch Vergleichsmessungen überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die Belastungen durchweg höher berechnet wurden und somit auch für die Betroffenen auf der sicheren Seite liegen.

Durch die größere Anzahl von Einwendungen bezüglich der Lärmbelastung, welche von der Mainbrücke Dettelbach ausgehen sollte, hat die Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 26.01.2012 das LfU diesbezüglich um eine Überprüfung gebeten. Das LfU sollte herausfinden, ob die nach den schalltechnischen Untersuchungen der Autobahndirektion verbleibenden Überschreitungen der Nachtgrenzwerte in Mainsondheim durch zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen insbesondere an der Mainbrücke Dettelbach in erforderlicher und sinnvoller Weise vermieden werden können. Daraufhin führte das LfU detaillierte schalltechnische Vergleichsrechnungen durch. Wie dieses mit Schreiben vom 15.02.2012 mitteilte, weichen die Ergebnisse dieser Untersuchung nur geringfügig von denen der

Autobahndirektion ab. Sie würden im Rahmen der erzielbaren Rechengenauigkeit bei der Verwendung unterschiedlicher Berechnungsmodelle liegen. In den Berechnungen wurde zusätzlich der Lärm simuliert, der von einer Kfz-Vorbeifahrt im Baugebiet „Am Rosenberg“ ausgeht. Dabei wurde festgestellt, dass die geplante Lärmschutzanlage weitestgehend optimiert ist. An dieser entstehen keinen nennenswert auffälligen Pegeländerungen durch Kfz, wenn diese in oder aus dem Schallschatten der geplanten Wall-Wand-Kombination heraus bzw. in diesen hinein fahren. Der Lärmanteil der von der einsichtigen Mainbrücke Dettelbach ausgeht, ist nach der Simulation für den Beurteilungspegel nicht pegelbestimmend.

In mehreren privaten Einwendungen wurde die Forderung nach einem niedrigeren Lärmschutzbauwerk im Bereich von Mainsondheim, der Mainbrücke Dettelbach und über die GVS Mainsondheim – Albertshofen laut. Diesbezüglich erklärte der Vorhabensträger, dass die vorgesehenen Lärmschutzanlagen den aktuellen Anforderungen entsprechen. Die Höhe der Lärmschutzkonstruktion ist in Abhängigkeit des Abstandes der Oberkante der Lärmschutzwand von der Fahrbahn im Zuge der Lärmberechnungen sukzessive optimiert worden. Hinsichtlich des Lärmschutzes auf der Mainbrücke wurden die Auswirkungen einer beidseitigen 1,10 m hohen transparenten Spritzschutzwand bzw. einer beidseitigen 3,0 m hohen Lärmschutzwand vom Vorhabensträger untersucht. Bei beidseitiger Anordnung der Spritzschutzwände ergeben sich durch Reflexionen um bis zu 0,5 dB(A) bzw. bei den 3,0 m hohen Lärmschutzwänden um bis zu 0,3 dB(A) höhere Lärmpegel in Mainsondheim. Eine einseitige Anordnung der Spritzschutzwand ausschließlich auf der Nordseite der Brücke bringt lärmtechnisch für Mainsondheim annähernd keine Änderungen. Im Falle einer 3,0 m hohen einseitigen Lärmschutzwand werden die Lärmpegel lediglich um maximal 0,5 dB(A) reduziert. Diese minimale Verbesserung für Gebäude in Mainsondheim liegt außerhalb der menschlichen Wahrnehmungsschwelle. Gleichzeitig erhöhen sich auf der Seite von Mainstockheim und Albertshofen die Immissionen durch die Schallreflexion leicht. Monetärer und technischer Aufwand stehen hier in keinem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen. Werden an einzelnen Anwesen die Immissionsgrenzwerte überschritten, besteht für diese Anwesen dem Grunde nach Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen.

In mehreren privaten Einwendungen wurden auch die Widerlager der Mainbrücke Dettelbach thematisiert. Die Übergänge an den Widerlagern zur Brückenfahrbahn sollen regelmäßig überprüft, gewartet und erneuert werden, da bereits zum heutigen Zeitpunkt Schlaggeräusche beim Befahren mit schweren LKWs auftreten würden.

Hier sagte der Vorhabensträger zu, dass der zeitliche Rahmen für vorschriftsmäßige Wartungen und Instandhaltungen beachtet werde.

3.7.4.2.3.6 Lärmschutz GVS Mainsondheim – Albertshofen

Das LfU hat im Schreiben vom 15.02.2012 auch das Brückenbauwerk 307a der GVS Mainsondheim – Albertshofen lärmtechnisch überprüft. Für diese gelten demnach dieselben Parameter wie für die Mainbrücke Dettelbach unter C 3.7.4.2.3.5. Maßgebend für den ermittelten Anspruch auf Lärmschutz sind die Beurteilungspegel, die an den einzelnen Immissionsorten errechnet werden. Zur Festlegung des lärmtechnisch zu untersuchenden Gebietes rund um das Brückenbauwerk 307a wurden die für die Nacht maßgeblichen Grenzwertisophonen von 49 dB(A), 54 dB(A) und 59 dB(A) errechnet. Der Verlauf der Isophonenlinien im Bereich der Siedlungsbereiche bestimmt die Tiefe des Untersuchungsgebiets. In den schalltechnischen Lageplänen (Unterlage 11.2) sind die Immissionsorte und Isophonenlinien (Nacht) unter Berücksichtigung der geplanten Lärmschutzmaßnahmen abgebildet. Die Isophonenlinien stellen ausschließlich eine Übersicht zur Lärmausbreitung dar, ohne Anspruch auf die Abbildung genauer Immissionen in Bezug auf einzelne Gebäude. Die exakt berechneten Immissionspunkte sind der Ergebnistabelle zu entnehmen. Die Punkte mit Grenzwertüberschreitung wurden in den schalltechnischen Lageplänen und in den Berechnungsergebnissen entsprechend gekennzeichnet. Die Überführung der GVS Mainsondheim - Albertshofen ist im Geländemodell, das in die Berechnung eingegangen ist, berücksichtigt. Da der Höhenversatz zwischen der Oberkante der geplanten Lärmschutzwand und der künftigen Fahrbahn der Überführung nur ca. 40 cm beträgt, entsteht hier lärmtechnisch keine maßgebende Lücke. Daher ist am Verlauf der Isophonenlinien in den schalltechnischen Lageplänen (Unterlage 11.2) kein Fehler erkennbar.

3.7.4.2.3.7 Lärmschutz in Haidt

Der Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen wurde für den Einzelfall geprüft. Die Immissionsgrenzwerte für den Tag werden für die gesamte Bebauung eingehalten. An folgenden Gebäuden werden die Nachtgrenzwerte überschritten: HD-08 und HD-11. Durch eine Überschreitung des Immissionsgrenzwertes (Nacht) besteht dem Grunde nach Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen. Nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens für den geplanten 6-streifigen Ausbau der A3 in diesem Abschnitt wird die Autobahndirektion Nordbayern mit betroffenen Eigentümern Kontakt aufnehmen und den Ablauf bei der Durchführung von passiven Lärmschutzmaßnahmen sowie die Kostenregelung näher erläutern.

Der Vorhabensträger hat für Haidt folgende Varianten des aktiven Lärmschutzes untersucht:

- a) Variante 6-streifiger Ausbau der A 3 nur mit lärminderndem Fahrbahnbelag
 (Korrekturwert $D_{StrO} = -2 \text{ db(A)}$ Nullfall)

LS	Variante Nullfall		
	von Bau-km	bis Bau-km	Länge in m
lärmindernder Asphalt ($D_{StrO} = -2 \text{ db(A)}$)	312+580	314+200	1.643
	Grenzwert- überschreitung		
	Entschädigung Nacht	22	132.000€
	>3 db(A)	19	
	max. db(A)	8,3	
	Entschädigung Tag	2	12.000
Kosten	Gesamtkosten passiver LS	144.000 €	
	Kosten je Schutzfall (absolut)	6.000 €	
	Kosten je Schutzfall in Bezug auf die Plafe (Sprungkosten)	6.000 €	

- b) Variante Planfeststellung Stand 26.07.2016 mit lärminderndem Fahrbahnbelag
 (Korrekturwert $D_{StrO} = -2 \text{ db(A)}$)

LS	Variante Planfeststellung 26.07.2016				
	Höhe in m	von Bau-km	bis Bau-km	Länge in m	Brutto-Kosten in EUR
Wall	4,0	313+050	313+201	151	44.394,00
	4,0	313+208	313+852	644	189.336,00
	4,0	313+892	313+965	73	21.462,00
	4,0	314+030	314+200	170	49.980,00
	BRUTTO				
Wand	4,5	312+580	312+750	170	379.440,00
	4,0	312+750	313+080	330	630.960,00
	2,0	313+208	313+852	644	551.264,00
	6,0	313+852	313+892	40	176.400,00
	2,0	313+892	313+965	73	62.488,00
	5,0	313+965	314+030	65	238.875,00
	2,0	314+030	314+200	170	145.520,00
BRUTTO					2.184.947,00
GWÜ	Entschädigung (Brutto) Nacht			2	12.000,00
	>3 db(A)			0	
	max. db(A)			0,5	
	Entschädigung (Brutto) Tag			0	0,00
Kosten	GESAMT (BRUTTO)				2.502.119,00
	Kosten je Schutzfall (absolut)				125.106
	Kosten je Schutzfall in Bezug auf den Nullfall (Sprungkosten)				125.106

c) Variante Planfeststellung 30.09.2015 mit lärmminderndem Fahrbahnbelag
 (Korrekturwert $D_{StrO} = -2 \text{ db(A)}$)

LS	Variante Planfeststellung 30.09.2015				
	Höhe in m	von Bau-km	bis Bau-km	Länge in m	Brutto-Kosten in EUR
Wall	4,0	313+050	313+201	151	44.394,00
	4,0	313+208	313+852	644	189.336,00
	4,0	313+892	313+965	73	21.462,00
	4,0	314+025	314+160	135	39.690,00
	BRUTTO				
Wand	4,5	312+580	312+750	170	379.440,00
	4,0	312+750	313+080	330	630.960,00
	2,0	313+208	313+852	644	551.264,00
	6,0	313+852	313+892	40	176.400,00
	2,0	313+892	313+965	73	62.488,00
	4,0	313+965	314+025	60	176.400,00
	2,0	314+025	314+160	135	115.560,00
BRUTTO					2.092.512,00
GWÜ	Entschädigung (Brutto) Nacht			7	42.000,00
	>3 db(A)			0	
	max. db(A)			0,6	
	Entschädigung (Brutto) Tag			0	0,00
Kosten	GESAMT (BRUTTO)				2.399.394,00
	Kosten je Schutzfall (absolut)				159.959
	Kosten je Schutzfall in Bezug auf den Nullfall (Sprungkosten)				159.959

d) Variante Vollschutz

LS	Variante Vollschutz				
	Höhe in m	von Bau-km	bis Bau-km	Länge in m	Brutto-Kosten in EUR
Wall	4,0	313+050	313+201	151	44.394,00
	4,0	313+208	313+852	644	189.336,00
	4,0	313+892	313+965	73	21.462,00
	4,0	314+030	314+200	170	49.980,00
	BRUTTO				
Wand	4,5	312+580	312+750	170	379.440,00
	4,0	312+750	313+080	330	630.960,00
	2,0	313+208	313+215	7	5.992,00
	3,0	313+215	313+650	435	623.790,00
	2,5	313+650	313+852	202	241.390,00
	6,0	313+852	313+892	40	176.400,00
	2,0	313+892	313+965	73	62.488,00
	5,0	313+965	314+030	65	238.875,00
	2,0	314+030	314+200	170	145.520,00
BRUTTO					2.504.855,00
GWÜ	Entschädigung (Brutto) Nacht			0	0,00
	>3 db(A)			0	0
	max. db(A)			0	0
	Entschädigung (Brutto) Tag			0	0,00
Kosten	GESAMT (BRUTTO)				2.810.027,00
	Kosten je Schutzfall (absolut)				127.728
	Kosten je Schutzfall in Bezug auf die Plafe 26.07.2016 (Sprungkosten)				153.954

Variante a) scheidet aus, da schon die Vorzugsvariante des Vorhabensträgers (Variante b) ein deutliches „mehr“ an aktivem Schallschutz liefert. Die Variante c) scheidet ebenfalls aus, da die Anpassung des Lärmschutzes eine Folge der Gradientenanhebung ist. Zu prüfen ist deshalb hier nur, ob die Vorzugsvariante des Vorhabensträgers als verhältnismäßig erscheint oder ob der Vorhabensträger auf die Variante d) zu verweisen ist.

Die Variante d) würde Vollschutz in Haidt sicherstellen. Die Baukosten für diese Variante sind 307.908 € - und damit rund 12 % - höher als bei der (Vorzugs-) Variante b). Die Variante d) schützt dabei aber zwei Anwesen mehr als die Variante b) voll. Bei der letztgenannten Variante treten an den Anwesen Grenzwertüberschreitungen von höchstens 0,5 dB(A) auf; sie schützt aber bereits 19 Anwesen vor Grenzwertüberschreitungen bei Kosten je Schutzfall von 125.106 €. Bei Umsetzung der Variante d) ergäbe sich damit ein deutlicher Kostensprung im Verhältnis zu dem damit erzielbaren zusätzlichen Schutz. Für den Schutz der bei der Variante b) noch von Grenzwertüberschreitungen betroffenen Anwesen müssten zusätzlich zu den 125.106 € noch 153.954 € pro Anwesen aufgewendet werden um die zwei verbleibenden Anwesen aktiv zu schützen. Der Betrag dürfte wohl einen nicht erheblichen Teil des Verkehrswertes der betroffenen Anwesen ausmachen. Im Lichte der gesetzlichen Vorgaben und der Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichtes kommt die Planfeststellungsbehörde auch für den Lärmschutzbereich Haidt zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall des Ausbaues der BAB A 3 der Vorbelastung im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung in ausgewogener Weise genügt worden ist, indem zum einen die Einhaltung der Tagesgrenzwerte angestrebt worden ist, was durch die vorgesehenen aktiven Maßnahmen auch erreicht wird, und zum anderen angestrebt wurde, möglichst keine Überschreitungen der maßgeblichen Grenzwerte über der Wahrnehmbarkeitsschwelle von 3 dB(A) zu erzielen. Die verbleibenden Grenzwertüberschreitungen bei dieser Variante bewegen sich überdies deutlich unterhalb der Hörschwelle des menschlichen Ohres von 3 dB(A).

Im Ergebnis stellt sich der für den Vollschutz zusätzlich notwendige Aufwand damit als wirtschaftlich unverhältnismäßig dar. Dem Vorrang des aktiven Lärmschutzes wird mit der vom Vorhabensträger gewählten Variante b) dennoch in ausgewogener Weise Rechnung getragen. Mit dieser können knapp 91 % der insgesamt zu lösenden Schutzfälle bewältigt werden, Grenzwertüberschreitungen in einer vom menschlichen Ohr wahrnehmbaren Größenordnung sind nicht anzutreffen. Die Kosten der vom Vorhabensträger gewählten Variante b) stehen in angemessenem Verhältnis zu dem damit erreichbaren Schutzniveau.

Insgesamt erscheint die vom Vorhabensträger gewählte Variante b) deshalb als verhältnismäßig und angemessen; vom Vorhabensträger ist kein „mehr“ an aktivem Lärmschutz in Bezug auf Haidt zu verlangen.

Durch die Gradientenanhebung im Bereich von Bau-km 312+371 bis 316+540 wurden die Lärmschutzeinrichtungen im Bereich von Haidt durch die 3. Planänderung angepasst. Die Lärmschutzwand wurde teilweise erhöht. Eine genaue Auflistung des Lärmschutzkonzeptes ist in Unterlage 11.1 EEEE, Kapitel 4.2.2 zu finden.

3.7.4.2.3.8 Lärmschutz in Feuerbach

Der Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen wurde für den Einzelfall geprüft. Die Immissionsgrenzwerte für den Tag werden für die gesamte Bebauung eingehalten. An folgendem Gebäude werden die Nachtgrenzwerte überschritten: F-27. Durch eine Überschreitung des Immissionsgrenzwertes (Nacht) besteht dem Grunde nach Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen. Nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens für den geplanten 6-streifigen Ausbau der A3 in diesem Abschnitt wird die Autobahndirektion Nordbayern mit dem betroffenen Eigentümer Kontakt aufnehmen und den Ablauf bei der Durchführung von passiven Lärmschutzmaßnahmen sowie die Kostenregelung näher erläutern.

Der Vorhabensträger hat für Feuerbach folgende Varianten des aktiven Lärmschutzes untersucht:

- a) Variante 6-streifiger Ausbau der A 3 nur mit lärminderndem Fahrbahnbelag (Korrekturwert $D_{StrO} = -2$ db(A) Nullfall)

LS	Variante Nullfall		
	von Bau-km	bis Bau-km	Länge in m
lärmindernder Asphalt ($D_{StrO} = -2$ db(A))	316+250	317+700	1.450
	Grenzwert- überschreitung		
	Entschädigung Nacht	16	96.000€
	>3 db(A)	15	
	max. db(A)	7,1	
Kosten	Entschädigung Tag	2	12.000
	Gesamtkosten passiver LS	108.000 €	
	Kosten je Schutzfall (absolut)	6.000 €	
	Kosten je Schutzfall in Bezug auf die Plafe (Sprungkosten)	6.000 €	

b) Variante Planfeststellung Stand 26.07.2016 mit lärmminderndem Fahrbahnbelag
(Korrekturwert $D_{StrO} = -2 \text{ db(A)}$)

LS	Variante Planfeststellung 26.07.2016				
	Höhe in m	von Bau-km	bis Bau-km	Länge in m	Brutto-Kosten in EUR
Wall	4,0	316+250	316+300	50	14.700,00
	5,0	316+300	316+690	390	161.070,00
	5,0	316+815	317+060	245	101.185,00
	5,0	317+120	317+600	480	198.240,00
	5,0	317+600	317+700	100	41.300,00
	BRUTTO				516.495,00
Wand	3,0	316+360	316+690	330	473.220,00
	6,0	316+690	316+815	125	551.250,00
	3,0	316+815	317+060	245	351.330,00
	6,0	317+060	317+120	60	264.600,00
	3,0	317+120	317+600	480	688.320,00
	BRUTTO				2.328.720,00
GWÜ	Entschädigung (Brutto) Nacht			1	6.000,00
	>3 db(A)			0	
	max. db(A)			0,1	
	Entschädigung (Brutto) Tag			0	0,00
Kosten	GESAMT (BRUTTO)				2.851.215,00
	Kosten je Schutzfall (absolut)				190.081
	Kosten je Schutzfall in Bezug auf den Nullfall (Sprungkosten)				190.081

c) Variante Vollschutz

	Variante Vollschutz				
	Höhe in m	von Bau-km	bis Bau-km	Länge in m	Brutto-Kosten in EUR
	4,0	316+250	316+300	50	14.700,00
	5,0	316+300	316+690	390	161.070,00
	5,0	316+815	317+060	245	101.185,00
	5,0	317+120	317+600	480	198.240,00
	5,0	317+600	317+700	100	41.300,00
	BRUTTO				516.495,00
	3,0	316+360	316+690	330	473.220,00
	6,0	316+690	316+815	125	551.250,00
	4,0	316+815	317+060	245	468.440,00
	6,0	317+060	317+120	60	264.600,00
	3,0	317+120	317+600	480	688.320,00
	BRUTTO				2.445.830,00
	Entschädigung (Brutto) Nacht			0	0,00
	>3 db(A)			0	0
	max. db(A)			0	0
	Entschädigung (Brutto) Tag			0	0,00
	GESAMT (BRUTTO)				2.962.325,00
	Kosten je Schutzfall (absolut)				185.145
	Kosten je Schutzfall in Bezug auf die Plafe 26.07.2016 (Sprungkosten)				111.110

Variante a) scheidet aus, da schon die Vorzugsvariante des Vorhabensträgers (Variante b) ein deutliches „mehr“ an aktivem Schallschutz liefert. Zu prüfen ist deshalb hier nur, ob die Vorzugsvariante des Vorhabensträgers als verhältnismäßig erscheint oder ob der Vorhabensträger auf die Variante c) zu verweisen ist.

Die Variante c) würde Vollschutz in Feuerbach sicherstellen. Die Baukosten für diese Variante sind 111.110 € - und damit rund 3,89 % - höher als bei der (Vorzugs-) Variante b). Die Variante c) schützt dabei nur ein Anwesen mehr als die Variante b) voll. Bei der letztgenannten Variante treten am Anwesen Grenzwertüberschreitungen von höchstens 0,1 dB(A) auf; sie schützt aber bereits 15 Anwesen vor Grenzwertüberschreitungen bei Kosten je Schutzfall von 190.081 €. Bei Umsetzung der Variante c) ergäbe sich damit ein deutlicher Kostensprung im Verhältnis zu dem damit erzielbaren zusätzlichen Schutz. Für den Schutz des bei der Variante b) noch von Grenzwertüberschreitungen betroffenen Anwesens müssten 111.110 € aufgewendet werden um das verbleibende Anwesen aktiv zu schützen. Der Betrag dürfte wohl einen nicht erheblichen Teil des Verkehrswertes des betroffenen Anwesens ausmachen. Im Lichte der gesetzlichen Vorgaben und der Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichtes kommt die Planfeststellungsbehörde auch für den Lärmschutzbereich Feuerbach zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall des Ausbaues der BAB A 3 der Vorbelastung im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung in ausgewogener Weise genügt worden ist, indem zum einen die Einhaltung der Tagesgrenzwerte angestrebt worden ist, was durch die vorgesehenen aktiven Maßnahmen auch erreicht wird, und zum anderen angestrebt wurde, möglichst keine Überschreitungen der maßgeblichen Grenzwerte über der Wahrnehmbarkeitsschwelle von 3 dB(A) zu erzielen, und außerdem erstmalig durchgängig die Werte für gesunde Wohn- und Lebensverhältnisse entsprechend den Mischgebietsgrenzwerten von 64 dB(A) tags bzw. 54 dB(A) nachts erzielt worden sind. Die verbleibende Grenzwertüberschreitung bei dieser Variante bewegt sich überdies deutlich unterhalb der Hörschwelle des menschlichen Ohres von 3 dB(A).

Im Ergebnis stellt sich der für den Vollschutz zusätzlich notwendige Aufwand damit als wirtschaftlich unverhältnismäßig dar. Dem Vorrang des aktiven Lärmschutzes wird mit der vom Vorhabensträger gewählten Variante b) dennoch in ausgewogener Weise Rechnung getragen. Mit dieser können knapp 93,75 % der insgesamt zu lösenden Schutzfälle bewältigt werden, Grenzwertüberschreitungen in einer vom menschlichen Ohr wahrnehmbaren Größenordnung sind nicht anzutreffen. Die Kosten der vom Vorhabensträger gewählten Variante b) stehen in angemessenem Verhältnis zu dem damit erreichbaren Schutzniveau.

Insgesamt erscheint die vom Vorhabensträger gewählte Variante b) deshalb als verhältnismäßig und angemessen; vom Vorhabensträger ist kein „mehr“ an aktivem Lärmschutz in Bezug auf Feuerbach zu verlangen.

3.7.4.2.4 *Passive Lärmschutzmaßnahmen*

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass durch diese Straße keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG). In solchen Fällen ist grundsätzlich durch Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes (Anlagen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind, vgl. Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG) sicherzustellen, dass die Grenzwerte der 16. BImSchV eingehalten werden. Dies gilt jedoch nicht, soweit die Kosten der Maßnahmen für den aktiven Schallschutz außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen würden (§ 41 Abs. 2 BImSchG). Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 BImSchG, Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG).

Wo trotz Grenzwertüberschreitung kein aktiver Lärmschutz vertretbar ist, haben die betroffenen Grundstückseigentümer Anspruch auf passiven Lärmschutz. Soweit nach den Planunterlagen betroffene Grundstückseigentümer Anspruch auf passiven Schallschutz haben (vgl. Unterlagen 11.1 EEEE und 11.2 EEE, **A 3.3.4**), richtet sich dieser Anspruch auf Erstattung der Kosten für den Einbau der erforderlichen lärm-dämmenden Einrichtungen in zum Wohnen bestimmten baulichen Anlagen (passiver Lärmschutz). Art und Umfang der passiven Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen bestimmen sich nach der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV). Passive Lärmschutzmaßnahmen werden dann erforderlich, wenn keine ausreichende Schalldämmung der Umfassungsbauteile schutzbedürftiger Räume i.S.d. 24. BImSchV vorhanden ist. Schallschutzmaßnahmen i.S.d. Verordnung sind bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen schutzbedürftiger Räume, die die Einwirkungen durch Verkehrslärm mindern (§ 2 Abs. 1 S. 1 der 24. BImSchV). Zu den Schallschutzmaßnahmen gehört auch der Einbau von Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden und in schutzbedürftigen Räumen mit sauerstoffverbrauchender Energiequelle (§ 2 Abs. 1 S. 2 der 24. BImSchV). Schutzbedürftig sind gem. § 2 Abs. 2 der 24. BImSchV die in Tabelle 1 Spalte 1 der Anlage zu dieser Verordnung genannten Aufenthaltsräume.

Im Planfeststellungsverfahren wird über den Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen nur dem Grunde nach entschieden. Über die Höhe der Entschädigung wird nicht entschieden. Können sich die Beteiligten nicht einigen, muss auf das Entschädigungsverfahren verwiesen werden. In baulichen Anlagen

werden Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, geschützt, wenn am Immissionsort der der Raumnutzung entsprechende Tag- bzw. Nachtimmissionsgrenzwert überschritten ist; für den Schutz von Schlafraum ist hingegen die Überschreitung des Nachtwertes maßgeblich (§ 2 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 i. V. m. Tabelle 1 Spalte 1 der Anlage der 24. BImSchV; vgl. auch C.VI.13 VLärmSchR 97). Dies bedeutet, dass in der 24. BImSchV abschließend geregelt ist, welche Räume schutzbedürftig sind. Ein Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen für das gesamte Gebäude besteht nicht.

Passive Lärmschutzmaßnahmen sind ausreichend, um Innenpegel zu gewährleisten, die verkehrslärmbedingte Kommunikations- und Schlafstörungen ausschließen. Wenn der Gesetzgeber die Anwohner von neuen oder wesentlich geänderten Verkehrswegen unter den in den §§ 41 ff. BImSchG genannten Voraussetzungen auf passive Lärmschutzmaßnahmen verweist, mutet er ihnen damit u. a. den Einbau von Schallschutzfenstern zu. Diese sind nur wirksam, wenn sie geschlossen sind. Etwas Unzumutbares wird den Anwohnern damit in der Regel nicht angedeutet, weil es Stand der Technik ist, Schallschutzfenster bei Bedarf mit geeigneten Lüftungseinrichtungen zu versehen. Folglich ist in Kauf zu nehmen, dass passiver Schallschutz in der Form von Schallschutzfenstern die Anwohner nicht davor schützt, bei gelegentlichem Öffnen der Fenster erheblichem Verkehrslärm ausgesetzt zu sein (BVerwG, Urteil vom 18.04.1996, Az. 11 A 86.95, NVwZ 1996, 901).

Die Betroffenen sind darauf hinzuweisen, dass der Anspruch auf entsprechende Entschädigung nur bis spätestens fünf Jahre nach Eintritt der formellen Unanfechtbarkeit dieses Beschlusses geltend gemacht werden kann, soweit die betroffenen Eigentümer noch nicht entsprechende Forderungen erhoben. Den Betroffenen obliegt es, ihre Ansprüche im eigenen Interesse rechtzeitig geltend zu machen, da der Vorhabensträger ein berechtigtes Interesse daran hat, Entschädigungsleistungen in überschaubarer Zeit abzuwickeln (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 419). Weitergehende Ansprüche bestehen nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde nicht. Schützenswerte Außenwohnbereiche, deren betroffene Eigentümer nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG dem Grunde nach einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld haben, finden sich im vorliegenden Abschnitt nicht, da der maßgebliche Beurteilungspegel am Tag im Außenwohnbereich von 64 dB(A) nicht überschritten wird (§ 2 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 3 der 16. BImSchV). Noch weitergehende Entschädigungen (wegen

Verkehrswertminderung bis hin zur Übernahme des Grundstücks) und diesbezügliche Ansprüche nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG stehen hier ebenfalls nicht im Raum.

Die Lärmgrenzwerte der DIN 18005 sind bei der Entscheidung über die Notwendigkeit besonderer Lärmschutzvorkehrungen in diesem Planfeststellungsverfahren nicht zugrunde zu legen. Seit Erlass der 16. BImSchV sind die Beurteilungsmaßstäbe für die Verursachung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche im Sinne von § 41 Abs. 1 BImSchG durch Rechtsverordnung nach § 43 BImSchG grundsätzlich abschließend geregelt. Ein Rückgriff auf die DIN 18005, die vor Erlass der 16. BImSchV teilweise zur Beurteilung der Lärmsituation herangezogen wurde, ist deshalb nicht (mehr) möglich. Sie wird u.a. noch im Raumordnungsverfahren herangezogen, um eine aus Lärmschutzgesichtspunkten "verträgliche" Trassenvariante zu finden.

3.7.4.2.5 Wertverlust

Mehrere Einwender brachten vor, dass mit zunehmender Belastung durch Lärm, Schadstoffe und Erschütterungen, die von der ausgebauten A 3 ausgehen und nicht genügend an ihren Entstehungsorten eingedämmt werden, sich der Wert der Grundstücke und Häuser verringere.

Im Rahmen des sechsstreifigen Ausbaues sind umfangreiche Schutzvorkehrungen gegen Lärm und Schadstoffe vorgesehen. Durch die geplanten Lärmschutzanlagen wird sich die Situation für die besiedelten Bereiche deutlich verbessern.

Im Weiteren ist dazu auszuführen, dass der Staat keine verkehrlichen Maßnahmen zulassen darf, die im Ergebnis einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die durch die Grundrechte nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 und Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG geschützten Rechtsgüter Gesundheit und Eigentum auslösen. Die Grenze für Lärmimmissionen, bei der ein solch schwerwiegender Eingriff in Betracht kommt, liegt dort, wo die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofs übereinstimmend von einer sog. "enteignenden Wirkung" ausgeht; diese Schwelle ist für ein allgemeines Wohngebiet bei Werten von 70 bis 75 dB(A) tagsüber und von 60 bis 65 dB(A) nachts anzusetzen. Als Anhaltspunkt können hier insoweit auch die gemäß VLärmSchR 97 festgelegten Lärmsanierungswerte herangezogen werden. Gegebenenfalls sind in diesem Zusammenhang auch Ansprüche auf Übernahme von Anwesen durch den Straßenbaulastträger zu prüfen.

Im vorliegenden Fall ist - auch im Sinne einer Gesamtlärbetrachtung aller relevanten Lärmquellen - kein mittelbar enteignender bzw. gesundheitsschädigender Eingriff aufgrund der vom sechsstreifigen Ausbau der

BAB A 3 ausgehenden Lärmimmissionen anzunehmen. Die von der Rechtsprechung zu Grunde gelegten Beurteilungspegel werden aufgrund der großen Entfernung möglicher Immissionsorte bzw. der vorgesehenen aktiven Lärmschutzmaßnahmen in keinem bewohnten Bereich erreicht (vgl. Unterlagen 11.1 EEEE und 11.2 EEE).

Dass ein Grundstück am Grundstücksmarkt wegen seiner Belegenheit zur Autobahn an Wert verliert, ist keine nachteilige Wirkung auf ein Recht des Grundstückseigentümers. Derartige Wertminderungen werden deshalb nicht von § 17 Satz 4 FStrG i. V. m. Art. 74 Abs. 3 Satz 3 BayVwVfG erfasst. Die darin liegende Beschränkung des finanziellen Ausgleichs ist mit Art. 14 GG vereinbar. Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird. Kein Grundstückseigentümer kann auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfelds vertrauen. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten. Ergibt eine Gesamtschau aller Beeinträchtigungen, dass eine weitere Nutzung des Grundstücks als unzumutbar erscheint, können die Betroffenen auf der Grundlage von § 17 Satz 4 FStrG i. V. m. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG die Übernahme des Grundstücks verlangen (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.02.2005, Az. 4 A 4.04, NVwZ 2005, 803; BVerwG; Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 402).

3.7.4.2.6 Abwägung hinsichtlich des Lärmschutzes

Die dem festgestellten Plan zu Grunde liegenden schalltechnischen Berechnungen sind im Ergebnis ebenso wenig zu beanstanden wie die vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen. Die Einhaltung der einschlägigen Grenzwerte für den Tag ist durch die Planung gesichert, was einen Vollschutz für den Tag im Prognosejahr 2030 bedeutet. Jedoch verbleiben einigen Anwesen Überschreitungen der maßgeblichen Nachtgrenzwerte. Hier wird der Schutz der Betroffenen vor unzumutbaren Lärmimmissionen durch passive Schallschutzmaßnahmen sichergestellt. Dies gilt auch für die Anwesen, die während des Prognosezeitraumes mit Überschreitungen der Nachtgrenzwerte rechnen müssen. Auch die unterhalb der Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV liegende Verlärmung, insbesondere von Gebieten, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, ist mit entsprechendem Gewicht gegen die Baumaßnahme in die Abwägung einzustellen. Die Planung führt jedoch unter Einbeziehung der Lärmschutzmaßnahmen im Vergleich zur bestehenden Situation insgesamt zu einer Entlastung der Betroffenen.

Vor allem bewirken die vorgesehenen und in ihrem Umfang nicht zu beanstandenden aktiven Lärmschutzmaßnahmen entlang der Strecke eine erhebliche Verbesserung der Lärmsituation im Vergleich zum Bestand und im Vergleich zur Situation ohne den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3. Insbesondere bei letzterem ist davon auszugehen, dass es zu deutlich mehr und auch höheren Überschreitung der Immissionsgrenzwerte kommen würde. Zugunsten des Vorhabens ist auch zu berücksichtigen, dass der sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 zu einer Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes und damit auch der umliegenden Ortschaften hinsichtlich des Durchfahrtsverkehrs führen wird. Den Belangen des Lärmschutzes kommt letztlich auch unter Berücksichtigung des Gesamtlärms kein solches Gewicht zu, als dass es die Ausgewogenheit der Planung in Frage stellen könnte.

3.7.4.3 Schadstoffbelastung

Das geplante Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung und des Schutzes vor Schadstoffbelastungen zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Bei raumbedeutsamen Planungen sind schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden (§ 50 S. 1 BImSchG). Außerdem ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in der Abwägung auch dann zu berücksichtigen, wenn die einschlägigen Grenzwerte nicht überschritten werden. Die Verschlechterung der Luftqualität unterhalb dieser Immissionsgrenzwerte ist mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen (§ 50 S. 2 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG).

3.7.4.3.1 Schadstoffeintrag in die Luft

Durch die 2. Planänderung vom 30.09.2015 wurde die Verkehrsuntersuchung der A3 vom 17.03.2014 mit dem Prognosehorizont 2030 in die Unterlagen eingearbeitet. Daraufhin folgte eine Überarbeitung der Schadstoffuntersuchung, in der die Anmerkung des technischen Umweltschutzes der Regierung von Unterfranken eingearbeitet wurde. Demnach sind die Stellungnahmen des LfU und des

Technischen Umweltschutzes der Regierung von Unterfranken, zur Ursprungsplanung und zur 1. Planänderung obsolet.

Die verbindlichen, immissionsquellenunabhängigen Grenzwerte für Luftschadstoffe der 39. BImSchV sind eingehalten. Weitere Orientierungswerte finden sich in der "Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft" und in der VDI-Richtlinie 2310.

Bezieht man die durch den Straßenverkehr verursachten Immissionen auf ihren jeweiligen Grenzwert, dann stellen sich der NO₂-Jahresmittelwert und der PM₁₀-Tagesmittelwert als diejenigen Schadstoffparameter dar, deren Immissionen dem jeweils zugehörigen Immissionsgrenzwert am nächsten kommen.

Der Vorhabensträger hat die Immissionsbelastungen durch Luftinhaltsstoffe für den vorliegenden Planungsabschnitt des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 mit dem PC-Berechnungsverfahren zur Abschätzung der verkehrsbedingten Schadstoffimmissionen nach den Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen mit und ohne lockere Randbebauung RLuS 2012 abgeschätzt. Die dabei gewonnenen Ergebnisse sind in Unterlage 11.3 EE der festgestellten Planunterlagen enthalten, worauf Bezug genommen wird (vgl. auch Unterlage 1 EEEE, Kapitel 6.2). Demnach werden die einschlägigen Grenzwerte eingehalten (vgl. auch bereits C 2.1.4.1.2).

Der Technische Umweltschutz der Regierung von Unterfranken, hat mit Schreiben vom 10.11.2015 Stellung zur 2. Planänderung vom 30.09.2015 genommen. Er stellte fest, dass zur Luftreinhaltung Berechnungen vom Vorhabensträger durchgeführt wurden. Diese würden auch im Sinne einer ungünstigen Betrachtungsweise bei nicht reduzierten Emissionsfaktoren die einschlägigen Grenzwerte an den maßgeblichen Immissionspunkten eingehalten. Die Berechnungen werden im Ergebnis deshalb vom Technischen Umweltschutz der Regierung von Unterfranken nicht beanstandet. Diesen Hinweis nahm der Vorhabensträger mit Schreiben vom 10.12.2015 zur Kenntnis.

Angesichts dieser in jedem Fall zu erwartenden Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV in allen relevanten Bereichen ist hier lediglich ergänzend darauf hinzuweisen, dass das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 26.05.2004, Az. 9 A 6.03, DVBl. 2004, 1289) zudem ausdrücklich entschieden hat, dass diese keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Planfeststellung eines Straßenbauvorhabens ist. Aus der 39. BImSchV ergibt sich keine Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde, die Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV vorhabensbezogen sicherzustellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A

1075/04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 426). Eine solche Verpflichtung folgt auch nicht aus einem Umkehrschluss aus § 50 Satz 2 BImSchG (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.05.2004, Az. 9 A 6.03, DVBl. 2004, 1289; Urteil vom 23.02.2005, Az. 4 A 5.04, DVBl. 2005, 908).

Gleichwohl ist die Verschlechterung der Luftqualität unterhalb der Immissionswerte ein abwägungserheblicher Belang gemäß § 50 Satz 2 BImSchG, wonach die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität bei der Abwägung zu berücksichtigen ist. Sollten wider Erwarten künftig Umstände eintreten, die ein Überschreiten der Immissionsgrenzwerte erwarten lassen, könnte dem noch durch Luftreinhaltepläne und Pläne für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen oder sonstige geeignete Maßnahmen der zuständigen Behörden entgegengewirkt werden (vgl. §§ 45 und 47 BImSchG und § 11 der 22. BImSchV). Die getroffene Abschätzung der Schadstoffbelastung schlägt sich in der Abwägung zwar zulasten des Vorhabens nieder, stellt aber auch angesichts der Vorbelastung weder dessen Ausgewogenheit noch die Vollzugsfähigkeit der getroffenen Zulassungsentscheidung in Frage. Hinzu kommt, dass sich aus heutiger Sicht nicht abschließend feststellen lässt, ob sich die genannten Immissionsgrenzwerte im Jahr 2030 tatsächlich im prognostizierten Ausmaß entwickeln werden. Technische Verbesserungen, wie z.B. bei der Abgastechnik, und weitergehende Abgasnormen lassen in Zukunft eher eine Abnahme der Immissionen erwarten. Außerdem können die in der Planung vorgesehenen Maßnahmen und Bepflanzungen sowie die angestrebte Verflüssigung des Verkehrs ebenfalls zu einer Verbesserung der Schadstoffsituation beitragen.

Die Stadt Dettelbach verlangte in ihrem Schreiben vom 24.10.2011 eine genaue Darlegung der Stickoxidbelastung für die Grundstücke in Mainsondheim und Dettelbach, da der Vorhabensträger eine solche Untersuchung nur für den Standort Haidt durchgeführt hat. Dazu erklärte der Vorhabensträger schlüssig, dass durch den vorliegenden Streckenverlauf die Berechnung der Luftschadstoffbelastung exemplarisch für einen Immissionsort in Haidt (Mischgebiet) in 150 m Abstand zum Fahrbahnrand der BAB A 3 ermittelt und eine Abschätzung der Belastung vorgenommen wurde. Aufgrund der Berechnungen wurde festgestellt, dass die geltenden Grenzwerte der 39. BImSchV eingehalten werden und dies somit auch an den weiter entfernt liegenden Gebäuden der Ortschaften Mainsondheim, Hörblach, Stephansberg, Haidt, Kleinlangheim, Atzhausen und Feuerbach zu erwarten ist. Die Bebauungen der Ortschaften Dettelbach und Mainsondheim auf der rechten Mainseite weisen einen größeren Abstand zur BAB A3 als der Immissionsort Haidt

auf, so dass die Grenzwerte hier ebenfalls eingehalten werden. Das Berechnungsprotokoll ist der Unterlage 11.3 EE zu entnehmen.

Die Berechnung der Luftschadstoffe des aktuellen Abschnittes wurde vor Einleitung der Planfeststellung mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt abgestimmt. Aufgrund der demografischen Entwicklung ist bereits im Zeitraum 2020 bis 2025 kein Zuwachs der Verkehrsbelastung zu erwarten, nach 2025 beginnt eine Abnahme. Die Ergebnisse der Luftschadstoffuntersuchung liegen damit über den Prognosehorizont 2030 hinaus auf der sicheren Seite.

3.7.4.3.2 Schadstoffeintrag in den Boden

Neben dem Schadstoffeintrag in die Luft ist zu berücksichtigen, dass die vorhabensbedingten, insbesondere die mit den Kraftfahrzeugabgasen emittierten, Schadstoffe auch zu einer Verminderung der Qualität des Bodens führen können.

Für jeden, der auf den Boden einwirkt, besteht die Pflicht, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BBodSchG). Dabei versteht man unter schädlichen Bodenveränderungen im Sinne dieses Gesetzes solche Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG). Der Begriff der schädlichen Bodenveränderung i. S. d. § 2 Abs. 3 BBodSchG deckt sich dabei insbesondere mit der Formulierung des § 3 Abs. 1 und des § 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des BImSchG, soweit sie durch Immissionen verursacht wird.

Bei der Abschätzung des vorhabensbedingten Schadstoffeintrags in den Boden kann zunächst von den Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung zum Schutzgut Boden (C 2.1.4.3 und C 2.2.3 dieses Beschlusses) ausgegangen werden. Danach lässt sich festhalten, dass vor allem im unmittelbaren Nahbereich der Trasse, etwa in einem Streifen von 10 m beiderseits der Trasse, mit nicht unerheblichen Schadstoffeinträgen in den Boden zu rechnen ist und dass diese Belastungen mit zunehmender Entfernung von der Trasse bzw. mit zunehmender Bodentiefe deutlich abnehmen. Veränderungen gegenüber der Situation vor Durchführung des Straßenbauvorhabens sind zwar nicht zu vermeiden. Für die hier zu treffende Entscheidung kann die Planfeststellungsbehörde allerdings auf die ebenfalls bereits bei der Umweltverträglichkeitsprüfung angesprochenen Untersuchungen zum Schadstoffeintrag in straßennahe Böden zurückgreifen (vgl. dort unter C 2.1.4.3), die die Zulässigkeit des geplanten Vorhabens unter dem Aspekt des

Schadstoffeintrags in straßennahen Boden, auch mit den sich hieraus ergebenden Konsequenzen für Mensch und Tier, nicht in Frage stellen.

Eine Minimierung wird einerseits durch die Neuanlage von Wald und sonstigen Grünflächen mit in die Vertikale wirkenden Gehölzen als Staub- und Schadstofffilter, andererseits durch die trassenbegleitenden Erddeponien erreicht. Bepflanzungen sind ausweislich der landschaftspflegerischen Maßnahmenplanung (vgl. Unterlage 12.3) in weiten Teilen längs der Autobahn vorgesehen. Auch beginnt die landwirtschaftliche Nutzung infolge der vorhabensbedingten Dämme und Einschnitte in der Regel erst jenseits der o.g. Entfernung. Schließlich dürften die Schadstoffemissionen des einzelnen Fahrzeugs infolge gesetzlicher Maßnahmen und Fortentwicklung der Fahrzeugtechnik künftig weiter abnehmen. In der Gesamtschau ist daher davon auszugehen, dass die vorhabensbedingten Schadstoffeinträge in den Boden ohne nennenswerte Auswirkungen auf Mensch und Tier bleiben werden. Schädliche Bodenveränderungen i. S. d. § 2 Abs. 3 BBodSchG sind demnach nicht zu erwarten. Ergänzend wird auf die Ausführungen dieses Beschlusses bei der Umweltverträglichkeitsprüfung unter C 2.1.4.3 verwiesen (vgl. auch C 3.7.6).

Die Stadt Dettelbach forderte mit Schreiben vom 24.10.2011, das weitere Belastungen der angrenzenden landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Flächen zu vermeiden seien. Der Vorhabensträger erklärte hierzu mit Schreiben vom 13.02.2015, das die Einhaltung aktueller gesetzlicher Bestimmungen, z.B. für die Lagerung und den Einbau von Liefermassen, bei der Bauausführung zugesichert werde (A 3.1). Die Planung sei mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt und werde für geeignet wie ausreichend erachtet, um erhebliche Beeinträchtigungen in die nähere Umgebung zu vermeiden bzw. auszugleichen.

Der mit nicht unerheblichem Gewicht gegen die Planung in die Abwägung einzustellende Aspekt der Schadstoffbelastung des Bodens vermag deshalb nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die für die Planung sprechenden öffentlichen Belange auch angesichts der schon gegebenen Vorbelastung durch die bestehende BAB A 3 nicht zu überwiegen.

3.7.4.3.3 *Schadstoffeintrag in Gewässer*

Schadstoffeinträgen in oberirdische Gewässer sowie Gefährdungen des Grundwassers im Bereich der planfestzustellenden Trasse wird aufgrund des Entwässerungskonzeptes, das den Planunterlagen zu Grunde liegt und in enger Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg entwickelt wurde, wirksam vorgebeugt.

Erhebliche Schadstoffeinträge und somit nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten, was auch für die Wasserschutzgebiete im Bereich der Planfeststellung gilt (vgl. die Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung unter C 2.1.4.4 sowie zum öffentlichen Belang Gewässerschutz unter C 3.7.7 dieses Beschlusses). Außerdem ist auch zu berücksichtigen, dass durch die vorgesehenen Absetz- und Rückhaltebecken das Fahrbahnwasser künftig geklärt wird, was zu einer Minderung des Schadstoffeintrags in Grund- und Oberflächenwasser führt. Diese Minderung der Belastung des Wassers ist positiv für das Vorhaben in die Abwägung einzustellen.

Der Belang des Schutzes der Gewässer vor Schadstoffeinträgen ist somit nicht geeignet, das Vorhaben angesichts seiner positiven Auswirkungen in Frage zu stellen.

3.7.4.3.4 Abwägung hinsichtlich des Schadstoffeintrags

Insgesamt kommen im Rahmen der Abwägung weder dem nicht bestreitbaren Beitrag zur allgemeinen Luftverschmutzung noch dem zu erwartenden Eintrag luftgetragener bzw. sonstiger Schadstoffe in straßennah gelegene Grundstücke ein entscheidendes Gewicht gegen das Vorhaben zu, zumal mit der Ausbaumaßnahme auch gewisse Entlastungseffekte (z.B. für das nachgeordnete Straßennetz) verbunden sind.

3.7.4.4 Abwägung der Immissionsschutzbelange

Im Hinblick auf die vorangegangenen Ausführungen lässt sich gesamtbetrachtend festhalten, dass die Planung in Bezug auf den öffentlichen Belang Immissionsschutz (Schutz vor Lärm und Schadstoffbelastungen) als ausgewogen erscheint. Es ist nicht zu verkennen, dass den Belangen des Lärmschutzes sowie der Vermeidung von Schadstoffbelastungen (Luftreinhaltung/Bodeneintrag/Gewässerschutz) ein sehr hohes Gewicht beizumessen ist. Dabei sind auch solche Auswirkungen auf vom Straßenbau betroffene Gebiete zu berücksichtigen, die unterhalb bestehender Grenz- bzw. Orientierungswerte liegen. Mit Rücksicht auf die vorangegangenen Ausführungen, aufgrund der in der Planung vorgesehenen allgemeinen Schutzmaßnahmen sowie eingedenk der teilweise bestehenden Vorbelastung verlieren die Belange des Immissionsschutzes jedoch derart an Gewicht, dass die für den Plan sprechenden Argumente insgesamt gesehen schwerer wiegen.

3.7.5 Naturschutz und Landschaftspflege

3.7.5.1 Rechtsgrundlagen

Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 17 S. 2 FStrG). Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG zu. Weiter sind der Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft sowie der allgemeine und besondere Artenschutz zu beachten.

Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z.B. § 1 a Abs. 2 BauGB und § 1 BBodSchG).

3.7.5.2 Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Der Vorhabensträger, der einen Eingriff in Natur und Landschaft vornimmt, ist verpflichtet,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) und
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Beeinträchtigungen sind dabei vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG). Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des

Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Sind die Beeinträchtigungen weder zu vermeiden noch in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen und gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vor, hat der Verursacher eine Ersatzzahlung zu leisten (§ 15 Abs. 6 BNatSchG).

Dieses Entscheidungsprogramm des Bundesnaturschutzgesetzes steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, UPR 1997, 329). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.02.2010 geltenden Rechtslage).

3.7.5.2.1 Vermeidungsgebot

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Falle eines Eingriffs (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) zu unterlassen, striktes Recht dar (so BVerwG, Urteil vom 30.10.1992, Az. 4 A 4.92, NVwZ 1993, 565).

Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts bedarf. Als vermeidbar ist im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen.

Die am Ort des Eingriffs selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht als unvermeidbar hin. Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG zwingt die Planfeststellungsbehörde auch nicht zur Wahl der ökologisch günstigsten Planungsalternative (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.03.1997, Az. 4 C 10.96, UPR 1997, 329). Ob ein Vorhaben an einem bestimmten Standort zulässig ist, richtet sich nach den materiellen Vorgaben des Fachrechts. Die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen ergänzen lediglich die fachrechtlichen Zulassungstatbestände. Dabei knüpft die in § 15 Abs. 1 BNatSchG normierte Verpflichtung an die gewählte Variante an, d.h. der Vermeidungsgrundsatz ist nicht bei Auswahl der Alternativen anzuwenden, sondern nur auf die nach Fachplanungskriterien ausgewählte Variante.

Bei Modifizierungen an der vom Vorhabensträger gewählten Trasse hängt es weitgehend von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab, ob es sich um Planungsalternativen oder bloße Vermeidungsmaßnahmen handelt. Die Unterscheidung hat im Wesentlichen danach zu erfolgen, ob eine in Erwägung gezogene Vermeidungsmaßnahme eine so erhebliche Umgestaltung des konkreten Vorhabens zur Folge hätte, dass sie bei objektiver Betrachtung nicht mehr als vom Antrag des Vorhabensträgers umfasst angesehen werden kann. Dann stellt sie sich als eine nicht vom Vermeidungsgebot erfasste Alternativmaßnahme dar. Aber selbst bei der Qualifizierung als naturschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist weiter der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten (BVerwG, Urteil vom 19.03.2003, Az. 9 A 33.02, DVBl. 2003, 1069).

3.7.5.2.2 Beschreibung der Beeinträchtigungen

Eine ausführliche Beschreibung des betroffenen Gebietes, des vorhandenen Bestandes von Natur und Landschaft sowie der Umweltauswirkungen findet sich bei den Ausführungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung unter **C 2** sowie in den festgestellten Unterlagen (Unterlagen 12 EEE und 16 EEEE), auf die im Einzelnen verwiesen wird.

Durch das Vorhaben werden verschiedene Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes hervorgerufen. Auf die Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (**C 2.1.4**) wird verwiesen. Dort sind die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt, unter Einbeziehung der einzelnen Biotoptypen und tierökologischen Funktionsräume, sowie auf das Landschaftsbild detailliert dargestellt. Die Grundlage hierfür bildet die landschaftspflegerische Begleitplanung (Unterlage 12 EEE).

Die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft lassen sich wie folgt skizzieren:

Durch das Ausbauvorhaben werden Waldlebensraum und in relativ geringem Umfang Offenlandlebensraum beeinträchtigt. An besonders schützenswerten Flächen ist Biotopwald (WM/ 1.1) und Wald mit naturnahen Elementen (WM/ 2) im trassennahen Bereich betroffen.

Bei den betroffenen Beständen handelt es sich Großteils um Flächen in der Beeinträchtigungszone der bestehenden A 3. Im Wald außerhalb der bestehenden Beeinträchtigungszone wird v. a. durch den asymmetrischen Ausbau in Richtung Süden westlich der AS Kitzingen/Schwarzach eingegriffen. Die betroffenen Waldflächen sind in planungsrelevanten Zeiträumen nicht bzw. nur bedingt (WM/ 1.1) oder nur mit längerer Entwicklungszeit (WM/2) „wiederherstellbar“.

Im Ausbauabschnitt beträgt der Anteil bereits versiegelter Flächen ca. 38,02 ha und der Anteil sonstiger bestehender Straßennebenflächen ca. 50,28 ha. Nach der Ausbaumaßnahme wird eine Fläche von ca. 51,71 ha versiegelt sein, was einer Nettoneuversiegelung von 13,69 ha entspricht. Für sonstige Straßennebenflächen werden 13,62 ha neu in Anspruch genommen, so dass der zukünftige Flächenbedarf hierfür ca. 59,14 ha betragen wird. Bauzeitlich unterliegt der Boden in Bereichen für vorübergehende Inanspruchnahme weiteren Belastungen. Diese Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahme jedoch wieder rekultiviert.

Der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor für die Tier- und Pflanzenwelt, der über die direkte Flächeninanspruchnahme hinausgeht, wird durch den Ausbau entsprechend verbreitert bzw. verlagert. Betroffen sind vor allem die an die Baumaßnahme angrenzenden Waldbereiche des für Fledermäuse und Vögel bedeutsamen Klosterforstes.

Betriebs- oder unfallbedingter Eintrag von Schadstoffen (Tausalzlösung, Reifenabrieb, Rußpartikel, Öl etc.) ergibt sich vor allem im bereits stark belasteten Nahbereich der Trasse. Der Korridor mit betriebs- und unfallbedingtem Stoffeintrag wird entsprechend der Verbreiterung der Straße verlagert. Bei steigendem Verkehr ist mit einer Zunahme von verschmutztem Spritzwasser zu rechnen. Innerhalb von 5 m bis 10 m kann Tausalzlösung zu Beeinträchtigungen der Bodeneigenschaften im Randbereich der Straße führen. Eine Aufnahme der Schadstoffe aus dem Boden durch Vegetationsbestände ist möglich.

Durch die Anlage neuer ASB und RHB wird eine Verringerung des Gefahrenrisikos erreicht. Bauzeitlich ist die Gefahr von Schadstoffeinträgen durch den Baubetrieb gegeben.

Die bestehende Autobahntrasse stellt im jetzigen Zustand bereits eine Barriere da. Für Infrastruktur, Rad- und Fußgängerwege sowie Fließgewässer werden Unter- bzw. Überführungsbauwerke angepasst, Verbindungsfunktionen bleiben somit erhalten. Für die Tierwelt sind Austauschbeziehungen durch die bestehende Autobahn sehr eingeschränkt. Die Autobahn stellt eine Barriere für flugunfähige aber auch für viele flugfähige Arten dar. Eine bedeutende Querungsmöglichkeit, insbesondere für flugunfähige Tierarten, ist jedoch durch das Maintal am Westrand des UG gegeben. Austauschbeziehungen werden in diesem Bereich durch die Baumaßnahme nicht eingeschränkt. Mit der Aufweitung der Wirtschaftswegunterführung im Klosterforst und des Durchlassbauwerkes für den Gründleinsbach wird die Trennwirkung der A 3 gemindert.

Im Zuge der Bauarbeiten kann es zu vorübergehend erhöhten Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen und Ausstoß von Luftschadstoffen im unmittelbaren Baubereich kommen.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf streng geschützte Arten wird auf die Ausführungen unter C 3.7.5.6 Bezug genommen.

Wegen weiterer Einzelheiten zu den vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wird insbesondere auf Nr. 4 des Erläuterungsberichts zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1 EEEE) und dessen Anhänge sowie auf den Erläuterungsbericht (Unterlage 1 EEEE) und die Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Unterlage 16 EEEE) Bezug genommen. In diesen Unterlagen ist eine sachangemessene ökologische Bestandsaufnahme enthalten. Die zeichnerische Darstellung einschließlich der genauen Lage im Untersuchungsgebiet findet sich im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 12.2 EEE).

Grundlage der Eingriffsermittlung ist eine detaillierte Bilanzierung der vom Eingriff betroffenen Flächen und der damit verbundenen Funktionen, die in den landschaftspflegerischen Begleitplan, insbesondere in den Bestands- und Konfliktplan, eingeflossen ist. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Vorhabensträger in den festgestellten Unterlagen hinreichend aussagekräftiges Datenmaterial zur Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen ermittelt hat, indem er u.a. repräsentative Tier- und Pflanzenarten bzw. Vegetationsstrukturen als Indikatoren für die Lebensraumfunktionen und die faunistische und floristische Ausstattung herangezogen hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.01.2004, Az. 4 A 11.02, DVBl. 2004, 642).

3.7.5.2.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Angesichts der vorgesehenen, bereits im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung skizzierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. C 2.1.4.2.1.4 dieses Beschlusses) lässt sich festhalten, dass das Vorhaben dem naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren (vgl. C 3.7.5.2.1), gerecht wird. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Einzelnen im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1 EEEE) und in den Angaben zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Unterlage 16 EEEE) beschrieben. Mit Bezug hierauf sind insbesondere folgende Maßnahmen anzuführen:

- Die vorliegende Ausbauplanung orientiert sich am Bestand und vermeidet dadurch soweit als möglich neue Reliefveränderungen. Das Abrücken der Trasse der A 3 nach Süden (westlich der AS Kitzingen/ Schwarzach und östlich Haidt) ergibt sich aus trassierungs- und bauablauftechnischen Gründen. Die mit dem Abrücken nach Süden verbundene Verlegung der GVS Mainsondheim – B 22 wird als gebündelte Trassenführung an der Nordseite der neuen Autobahntrasse außerhalb des Klosterforstes geplant, so dass ein die A 3 querendes Brückenbauwerk nicht mehr notwendig ist. Auf Höhe Bau-km 309+300 bis 310+200 wird die Barrierewirkung für den zwischen BAB A 3 und bisheriger GVS gelegenen Waldbestand (FFH-Gebiet 6227-371.02 und VSch-Gebiet 6227-471.09) durch die Rückstufung der GVS gemindert, der funktionale Zusammenhang der Waldbestände südlich der A 3 erhöht sich. Das Kollisionsrisiko durch Betrieb auf der bisherigen GVS reduziert sich für Waldvögel und Fledermäuse innerhalb der FFH- und VSch-Gebiete. Nicht mehr benötigte Straßenflächen werden entsiegelt und zusammen mit nicht mehr benötigten Straßennebenflächen renaturiert.
- Zur Minderung der Barrierewirkung der A 3 werden die Wirtschaftswegunterführung im Klosterforst bei Bau-km 311+165,178 und der Gewässerdurchlass des Gründleinsbaches bei Bau-km 315+458,927 in ihrer lichten Weite verbreitert.
- Mit dem Ausbauvorhaben verbunden ist der Bau von Absetzbecken mit Rückhaltebecken (ASB und RHB) und Abscheideranlagen. Damit können die im Fahrbahnwasser mitgeführten Schmutzstoffe weitgehend zurückgehalten werden. Insbesondere kann damit auch das Gefahrenrisiko bei sog. Ölunfällen erheblich minimiert werden. Die Rückhalteeinrichtungen erlauben

schließlich eine gedrosselte Ableitung des Wassers aus dem Rückhaltebecken in die natürlichen Vorfluter, womit insbesondere bei starken Regenereignissen die Vorfluter auch nicht überlastet werden (vgl. Unterlage 13).

- Entlang des nördlichen Straßenrandes der Ausfahrt Nord der Anschlussstelle Kitzingen/ Schwarzach (NO-Quadrant Rampe Nürnberg – B 22) wird, ab Beginn des Anschlussstellenastes bis zur Abzweigung auf die B 22, ein dauerhafter Amphibienschutzzaun errichtet. Dieser wird an beiden Enden einmal u-förmig umgebogen und ist ab der Verkehrsfreigabe wirksam (vgl. Magentaeintragung in Unterlage 7.1.3 EEE (A 3.6.18)). Seine Funktionsfähigkeit wird regelmäßig überprüft und dauerhaft gewährleistet.
- Zur Minimierung von Eingriffen in nur längerfristig wiederherstellbare Vegetationsbestände werden die ASB und RHB außerhalb von geschlossenen Waldbeständen, nach Möglichkeit in Bereichen landwirtschaftlicher Nutzflächen, errichtet.
- Das mit dem Ausbauvorhaben verbundene Erdmassendefizit kann im Wesentlichen mit Überschussmassen aus den angrenzenden Planungsabschnitten ausgeglichen werden.
- Ökologisch wertvolle Bereiche werden nur im notwendigen Umfang beansprucht. Für besonders wertvolle und empfindliche Biotopflächen werden Tabuflächen während der Bauzeit ausgewiesen und durch entsprechende Biotopschutzzäune nach DIN 18920 und RAS LG 4 gesichert (Schutzmaßnahme S 1).
- Im Bereich von neu angeschnittenen Waldrändern werden Waldrandvor- und -unterpflanzungen vorgenommen. Hierfür sollen Waldmäntel unter Einbeziehung der vorgesehenen Straßenbegleitpflanzung, der Waldrekultivierung auf vorübergehend in Anspruch genommenen Baufeldern und der gegebenenfalls notwendigen Unterpflanzungen stufig neu aufgebaut werden (Schutzmaßnahme S 2).
- Die Flächen für vorübergehende Inanspruchnahme werden nach Beendigung der Baumaßnahme rekultiviert. Der Gründleinsbach wird im Baufeldbereich naturnah renaturiert.

Um eine aus naturschutzfachlicher Sicht optimale Umsetzung zu gewährleisten, wurde dem Vorhabensträger aufgegeben, dass die vorzunehmenden Waldrandunterpflanzungen alsbald nach Durchführung der Rodungsmaßnahmen im

Bereich der bestehenden Waldränder zu erfolgen haben (A 3.6.4). Gemäß Nebenbestimmung A 3.6.7 ist die Rodung von Bäumen und Waldflächen sowie das Roden, Abschneiden, Fällen oder eine sonstige Beeinträchtigung von Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen oder -gebüsch nur während der Vegetationsruhe (1. Oktober bis 28. Februar) zulässig. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde, soweit nicht eine gesonderte artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der höheren Naturschutzbehörde einzuholen ist. Vor dem Laubaustrieb sind Markierungsarbeiten an Bäumen mit Verdacht auf Baumhöhlen oder Spaltenquartieren von Fledermäusen durchzuführen, um zwischen Mitte September bis Mitte Oktober die fraglichen Bäume fällen zu können. Insoweit wird von der Bestimmung des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG (Rodungszeitbeschränkung auf den Zeitraum von 01. Oktober bis 28. Februar) eine Ausnahme erteilt. Nach § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG kann von der Bestimmung des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG eine Ausnahme erteilt werden, wenn eine Maßnahme, die im öffentlichen Interesse nicht auf eine andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden kann, behördlich durchgeführt wird (Nr. 1) oder behördlich zugelassen wurde (Nr. 2). Das Fällen möglicher Fledermausquartierbäume ist nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen aus Sicht des Artenschutzes am effektivsten im Zeitraum zwischen dem 15. September und dem 15. Oktober durchzuführen. Die Fällarbeiten sind daher aus artenschutzrechtlichen Gründen gerade im oben genannten Zeitraum anzuordnen. Die Arbeiten werden durch eine Behörde durchgeführt (Autobahndirektion Nord) und sind zusätzlich von einer Behörde (Regierung von Unterfranken als Planfeststellungsbehörde) zugelassen worden. Die Ausnahme kann daher erteilt werden (vgl. A 3.6.8). Schließlich wird durch Nebenbestimmung A 3.6.10 sichergestellt, dass beim Straßenbau anfallendes überschüssiges Erdmaterial nicht auf ökologisch wertvollen Flächen abgelagert wird.

Unter Würdigung und Abwägung aller bekannten Aspekte sind die vorgesehenen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen ausreichend.

3.7.5.2.4 Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Trotz aller Vermeidungsmaßnahmen verursacht die Planung erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Die Beeinträchtigungen sind als unvermeidbar anzusehen, da zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu erreichen, nicht gegeben sind. Dabei verbleiben insbesondere folgende unvermeidbare Beeinträchtigungen:

- Versiegelung, Überbauung und vorübergehender Verlust von Biotopwald (WM/ 1.1) und Wald mit naturnahen Elementen (WM/ 2)
- Versiegelung von sonstigem forstlich geprägten Wald
- Verschiebung der mittelbaren Beeinträchtigungszone
- Versiegelung, Überbauung und vorübergehender Verlust von Offenlandflächen außerhalb der Straßennebenflächen (Obstwiesen, Altgrasfluren, Fließgewässerbegleitgehölz, Hecken, Feuchtlandgrün und Gräben)
- vorübergehender Verlust von Straßenbegleitgrün (Altgrasfluren, Ruderalflächen und Straßenbegleitgehölze)

Der mit dem Eingriff verfolgte Zweck kann am gleichen Ort nicht durch zumutbare Alternativen ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG) erreicht werden.

3.7.5.2.5 *Ausgleichsmaßnahmen*

Die vom vorhabensbedingten Eingriff ausgehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen müssen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen oder ersetzt werden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG), wobei Ausgleichs- vor Ersatzmaßnahmen seit der Novellierung des BNatSchG zum 01.03.2010 weitestgehend gleichrangig nebeneinander stehen.

Die Pflicht zu möglichen Kompensationsmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts striktes Recht (Urteil vom 30.10.1992, Az. 4 A 4.92, NVwZ 1993, 565; Urteil vom 01.09.1997, Az. 4 A 36.96, NuR 1998, 41). Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG statt (spezifische naturschutzrechtliche Abwägung), wenn die mit einem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen (§ 15 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BNatSchG). Im vorliegenden Fall war der Unterhaltszeitraum auf unbestimmte Zeit festzulegen. Der sechsstreifige Ausbau der A 3 führt zu dauerhafter Versiegelung der Eingriffsfläche und dauerhaftem Verlust ökologischer Strukturen. Das Kompensationsziel kann hier also nicht nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne erreicht werden, da der Eingriff fort dauert, solange die A 3 und die daraus

resultierenden Beeinträchtigungen bestehen. Der dauerhaft wirkende Eingriff aus dem Bau und dem Betrieb der A 3 und der damit verbundene dauerhafte Flächen- und Strukturverlust können nur durch eine dauerhafte Bereitstellung der Ausgleichsflächen kompensiert werden (vgl. A 3.6.1). Die Ausgleichsflächen werden auch vom Vorhabensträger in ausreichender Form rechtlich gesichert (vgl. hierzu Unterlage 14 EEE sowie C 3.7.5.2.5.6).

3.7.5.2.5.1 Ausgleichbarkeit/Nichtausgleichbarkeit der Beeinträchtigungen

Die weitere Prüfung setzt die konkrete Klärung voraus, in welchem Umfang das Vorhaben ausgleichbare bzw. nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen hervorruft (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.10.2000, Az. 4 A 18.99, DVBl. 2001, 386). Ausgehend von der Konfliktsituation bzw. Eingriffssituation wird eine Beurteilung der Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigungen vorgenommen. Die Prüfung und Beurteilung der Ausgleichbarkeit erfolgt auf der Grundlage der Wertigkeit/Wiederherstellbarkeit der beeinträchtigten Flächen und Funktionen, wobei als Wertmaßstab bzw. Indikator Art und Größe der betroffenen Grundfläche herangezogen werden, mit denen die Funktionen verbunden sind. Dabei prägen sich die Funktionen in erster Linie im Biotoptyp mit dessen jeweiligem Entwicklungs- und Erhaltungszustand aus. Außerdem sind die weiteren konkreten örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten im Landschaftsraum, z.B. das Vorhandensein geeigneter Ausgleichsflächen, zu berücksichtigen. Bei der Einstufung in "ausgleichbar" oder "nicht ausgleichbar" werden

- die Überbauung oder Versiegelung intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. "wiederherstellbarer Biotop" am ehesten als ausgleichbar,
- die Überbauung "nicht wiederherstellbarer Biotop" am ehesten als nicht ausgleichbar erachtet und
- funktionale Beeinträchtigungen dementsprechend für den Einzelfall betrachtet.

Basierend auf den Erhebungen des Vorhabensträgers, die insbesondere in den landschaftspflegerischen Begleitplan eingeflossen sind (Unterlage 12), werden die in ihrer Betroffenheit als einheitlich zu bewertenden Elemente des Naturhaushaltes (in Flächen und Funktionen) und ihre Beeinträchtigungen beurteilt. Das Landschaftsbild bleibt bei dieser Betrachtung zunächst außen vor, da eine sachgerechte Aufarbeitung eine Differenzierung zwischen den Kategorien Naturhaushalt und Landschaftsbild erforderlich macht, insbesondere um im

Teilbereich Naturhaushalt eine nachvollziehbare Zuordnung von Eingriff und Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Auf die „Tabellarische Gegenüberstellung Eingriff – Ausgleich und Ersatz“ in Anlage 2 der Unterlage 12.1 EEEE wird Bezug genommen. Dort wird der Eingriff in einzelne Beeinträchtigungen für die jeweiligen Elemente des Naturhaushalts (betroffener Bestand) unterteilt, kurz beschrieben und zu den Konfliktbereichen K 1 bis K 4 in Beziehung gesetzt. Dem folgen Angaben zur jeweils beeinträchtigten Fläche, die aus dem Eingriff in den Naturhaushalt resultieren. Anschließend wird für die jeweilige eingriffsbedingte Beeinträchtigung -bezogen auf die davon jeweils beeinträchtigte Fläche - nach den genannten Kriterien die Ausgleichbarkeit ermittelt. Vorliegend ist hiernach von einer insgesamt beeinträchtigten Fläche des Naturhaushalts von 13,44 ha auszugehen. Beim überwiegenden Teil hiervon (ca. 7,258 ha) handelt es sich um ausgleichbare Eingriffe; dem stehen Beeinträchtigungen auf einer Fläche von rd. 6,182 ha gegenüber, die als nicht ausgleichbar einzustufen sind. Im Ergebnis können demnach, bezogen auf die Gesamtheit der beeinträchtigten Flächen, die mit dem Ausbauvorhaben verbundenen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt zu ca. 54 % ausgeglichen werden.

Die konkreten Beeinträchtigungen und ihre Lage lassen sich dem festgestellten landschaftspflegerischen Begleitplan (insbesondere dem Bestands- und Konfliktplan, Unterlage 12.2 EEE) hinreichend bestimmt entnehmen. Eine noch weitergehende, parzellenscharfe Darstellung ist nicht geboten. Hier ist nachvollziehbar, welche Beeinträchtigungen bei welchem Konflikt für die jeweilige Nutzung auftreten.

Neben dem Naturhaushalt ist das Landschaftsbild zu betrachten, das zwar nach der Verwirklichung des Vorhabens in seiner ursprünglichen Form nicht wiederhergestellt, aber entsprechend den rechtlichen Vorgaben im Sinne eines Ausgleichs weitgehend landschaftsgerecht neu gestaltet werden kann. In dem betroffenen Landschaftsraum soll ein Zustand geschaffen werden, der in gleicher Art, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren des optischen Beziehungsgefüges den vorher vorhandenen Zustand in größtmöglicher Annäherung fortführt. Dabei ist nicht erforderlich, dass alle optischen Eindrücke unverändert erhalten bleiben. Zwar müssen auch bei einer landschaftsgerechten Neugestaltung die ursprünglichen landschaftsästhetischen Funktionen und Werte wieder vorhanden sein; gegenüber dem Ausgangszustand sind aber auch visuell wahrnehmbare Veränderungen möglich, sofern der grundsätzliche Landschaftscharakter gewahrt bleibt. Der Umstand der (landschaftsgerechten)

Neugestaltung bedeutet zwangsläufig, dass damit zugleich eine Veränderung und die Tatsache des Eingriffs sichtbar bleiben (OVG Münster, Urteil vom 30.06.1999, Az. 7 a D 144/97.NE, NuR 2000, 173). Dass Maßnahmen, die darauf abzielen, das Landschaftsbild neu zu gestalten, Ausgleichscharakter bzw. Ersatzcharakter haben können, ergibt sich unmittelbar aus § 15 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BNatSchG. Dass Straßenbegleitgrün nicht alle Funktionen erfüllt, die für Feldgehölze oder Baumreihen in der freien Landschaft charakteristisch sind, rechtfertigt es nicht, ihm jegliches Ausgleichspotenzial abzuspochen (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04).

Der vorgesehenen landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes dienen zum einen die an die bestehende BAB A 3 angepasste Linienführung des sechsstreifigen Ausbaus in diesem Abschnitt und die umfangreichen Gestaltungsmaßnahmen auf den Straßenbegleitflächen und auf zusätzlichen Flächen. Zum anderen sind die Ausgleichsmaßnahmen zu nennen, die neben ihren Funktionen für den Naturhaushalt auch die Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild in landschaftsgerechter Weise auffangen sollen. Die Einzelmaßnahmen in ihrer Gesamtheit tragen zur landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes und zur vollständigen Ausgleichbarkeit des Eingriffs in das Landschaftsbild bei.

Im Ergebnis lässt sich zusammenfassend festhalten, dass der vorhabensbedingte Gesamteingriff in Natur und Landschaft vollständig ausgleich- oder ersetzbar ist und mit der Realisierung der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen auch ausgeglichen bzw. ersetzt wird.

3.7.5.2.5.2 Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichsflächen

Die Ermittlung des Flächenbedarfs für die Ausgleichsflächen erfolgt auf der Basis der "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6 a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben" vom 21.06.1993 (künftig: "Grundsätze"), welche die Staatsministerien des Innern sowie für Landesentwicklung und Umweltfragen zur Erleichterung des Gesetzesvollzugs erarbeitet haben. Die am 01.09.2014 in Kraft getretene Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (BayKompV) ist auf das gegenständliche Verfahren nicht anzuwenden, da der Antrag auf Planfeststellung vor dem Inkrafttreten der Verordnung gestellt und die Anwendung der Verordnung nicht beantragt wurde (§ 23 Abs. 1 BayKompV).

Die erforderlichen Bestandsaufnahmen und Bewertungen hat der Vorhabensträger im Vorfeld des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Die im Rahmen der

naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung anzustellenden Ermittlungen sind in einem Umfang durchzuführen, der eine sachgerechte Planungsentscheidung ermöglicht. Eine vollständige Erfassung aller betroffenen Tier- und Pflanzenarten ist regelmäßig nicht erforderlich. Es reicht vielmehr aus, wenn für den Untersuchungsraum besonders bedeutsame Repräsentanten an Tier- und Pflanzengruppen festgestellt werden und für die Bewertung des Eingriffs auf bestimmte Indikatorgruppen abgestellt wird (BVerwG, Beschluss vom 21.02.1997, Az. 4 B 177/96, UPR 1997, 295; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 15.01.2004, Az. 4 A 11.02, DVBl. 2004, 642). Dabei hängen die Anforderungen an die Untersuchungstiefe nicht zuletzt von den jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen hinreichend sichere Rückschlüsse auf die faunistische und die floristische Ausstattung eines Gebiets zu, so kann es mit der gezielten Erhebung repräsentativer Daten sein Bewenden haben. Die Eignung eines solchen Bewertungsverfahrens lässt sich nicht allein mit dem Hinweis in Frage stellen, dass sich bei Verwendung anderer Parameter möglicherweise ein höherer Ausgleichsbedarf errechnen ließe. Zu Beanstandungen besteht erst dann Anlass, wenn die Erfassungsmethode sich als unzulängliches oder gar als untaugliches Mittel erweist, um ein zutreffendes Bild von der Eingriffsintensität zu vermitteln (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 522). Den von der Rechtsprechung gestellten Anforderungen wird vorliegend die durchgeführte Bestandserhebung nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde gerecht.

Auf der Grundlage der bewerteten Bestandserhebung und der ebenfalls bewerteten konkreten eingriffsbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erfolgt in einem weiteren Schritt die Bestimmung des qualitativen Umfangs der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen auf der Basis der oben zitierten "Grundsätze". Auf die Unterlage 12.1 EEEE, Anlage 2, wird diesbezüglich verwiesen. In den genannten Unterlagen ist das Kompensationserfordernis konkret ermittelt. Danach errechnet sich ausgehend von einer insgesamt durch den Eingriff betroffenen Fläche von 13,44 ha ein flächenmäßiger Kompensationsbedarf von 12,879 ha, wobei 4,72 ha dem Ausgleich - bezogen auf den Eingriff in den Naturhaushalt - und 8,159 ha dem Ersatz zugeordnet sind. Dem stehen Kompensationsmaßnahmen in einem anrechenbaren Umfang von 13,62 ha gegenüber. Das Landschaftsbild bleibt dabei außer Betracht.

Als Ausgleich für das Landschaftsbild sind insbesondere Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen (vgl. Unterlage 12.3 EEE und Unterlage 12.1, EEE Kapitel 5.3). Die in

erster Linie naturschutzfachlich begründeten Kompensationsmaßnahmen übernehmen insoweit jedoch eine wichtige komplementäre Funktion.

3.7.5.2.5.3 Zuordnung und gegenüberstellende Bilanzierung von Eingriff und Ausgleichsmaßnahmen

Um ausgehend von den gesetzlichen Vorgaben Eingriff und Ausgleichsmaßnahmen differenziert anhand einer konkret gegenüberstellenden Bilanzierung zutreffend zu beurteilen, sind die geplanten Maßnahmen, die den Eingriff in Natur und Landschaft ausgleichen sollen, konkret zu den eingriffsbedingten Beeinträchtigungen in Beziehung zu setzen (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.10.2000, Az. 4 A 18.99, DVBl. 2001, 386).

Die in Unterlage 12.1 EEEE, Anlage 2 enthaltene tabellarische "Gegenüberstellung Eingriff/Ausgleich und Ersatz" geht von den einzelnen Beeinträchtigungen und der beeinträchtigten Fläche aus. Sie enthält Angaben zu deren Ausgleichbarkeit sowie zu dem auf der Basis der "Grundsätze" ermittelten flächenmäßigen Kompensationsbedarf und stellt dem Eingriff bestimmte landschaftspflegerische Maßnahmen gegenüber. In dieser tabellarischen Gegenüberstellung werden einzelne genau bezeichnete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die kurz beschrieben sind und deren flächenmäßiger Umgriff aufgrund der festgestellten Unterlagen einschließlich der zeichnerischen Darstellung exakt feststeht, konkret bestimmten eingriffsbedingten Beeinträchtigungen zugeordnet.

Anhand der festgestellten Unterlagen lässt sich konkret nachvollziehen, welche Maßnahme auf welcher Fläche der Kompensation von bestimmten eingriffsbedingten Beeinträchtigungen dienen soll. Differenzierung und Zuordnung lassen sich auch exakt anhand der tatsächlichen Gegebenheiten belegen.

Die höhere Naturschutzbehörde geht in ihrem Schreiben vom 21.10.2016 zur Planänderung vom 26.07.2016 davon aus, dass die eingriffsrelevanten Änderungen neu bilanziert wurden. Dies bestätigte der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 16.11.2016.

Bezüglich der dem Ausgleich für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dienenden Maßnahmen und deren Zuordnung kann auf die Ausführungen unter C [3.7.5.2.5.2](#) dieses Beschlusses verwiesen werden.

3.7.5.2.5.4 Beschreibung, Lage, Umfang und Ausführung der Ausgleichsmaßnahmen

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen N 1 bis N 3, N 5 und N 7 bis N 10 werden in Unterlage 12.1 EEEE ausführlich beschrieben und in Unterlage 12.3 EEE zeichnerisch dargestellt. Auf diese Unterlagen wird verwiesen.

Für den vorgesehenen Eingriff ergibt sich ein Kompensationsbedarf von insgesamt 12,879 ha. Konkret sind acht verschiedene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen, deren Beschreibung sich unter C 2.1.4.2.2.2 findet.

Einzelne Vorgaben für die konkrete Durch- und Ausführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen, insbesondere auch der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, sind in den Nebenbestimmungen unter A 3.6. angeordnet. So hat der Vorhabensträger, um eine rasche Wirksamkeit der Maßnahmen zu gewährleisten, nach A 3.6.1 die nach dem landschaftspflegerischen Begleitplan erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen spätestens innerhalb eines Jahres nach Baubeginn herzustellen, soweit sie nicht noch für die Baumaßnahme (z. B. Erdzwischenlager) benötigt werden. Kompensationsmaßnahmen auf für die Baumaßnahme in Anspruch genommene Flächen sind innerhalb eines Jahres nach Ende der Inanspruchnahme anzulegen. Die übrigen landschaftspflegerischen Maßnahmen baldmöglichst, spätestens jedoch zwei Jahre nach Beendigung der Straßenbauarbeiten. Unverzüglich nach Erlass dieses Beschlusses ist der Regierung von Unterfranken ein Verzeichnis der landschaftspflegerischen Maßnahmen in für das Ökoflächenkataster aufbereiteter Form zu übermitteln (§ 17 Abs. 6 BNatSchG, Art. 9 BayNatSchG). Die Rodung von Bäumen und Waldflächen sowie das Roden, Abschneiden, Fällen oder eine sonstige Beeinträchtigung von Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen oder -gebüsch ist nur während der Vegetationsruhe (1. Oktober bis 28. Februar) zulässig (A 3.6.7). Die Fällung fledermausrelevanter Habitatbäume darf ausschließlich zwischen Mitte September und Mitte Oktober erfolgen, hierfür müssen die entsprechenden Bäume im vorhergehenden Winter im unbelaubten Zustand markiert werden. Sie hat umsichtig zu erfolgen und muss von einer fachlich qualifizierten Person begleitet und kontrolliert werden (ökologische Baubegleitung, A 3.6.8).

Bei den Gehölzpflanzungen im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen ist autochthones bzw. gebietseigenes Pflanzgut (gebietseigene Herkunft, Pflanzgut aus dem jeweiligen Vorkommensgebiet mit Herkunftsnachweis) zu verwenden. Bei Ansaaten ist autochthones Saatgut einzusetzen. Die Herkunft des Saat- und Pflanzguts ist den Naturschutzbehörden nachzuweisen (A 3.6.2), um eine optimale Integration der Maßnahmen in den Naturhaushalt zu gewährleisten. Die einzelnen Schritte der vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich der Erstellung der Bepflanzungspläne sowie der Festlegung der Entwicklungsziele und Pflegekonzepte im Detail sind vor deren Ausführung mit der unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Kitzingen) einvernehmlich festzulegen (A 3.6.3), um durch die Beteiligung der mit den örtlichen Gegebenheiten vertrauten Vertreter

der Naturschutzbehörden eine für den Naturhaushalt möglichst optimale Umsetzung der einzelnen Maßnahmen zu gewährleisten.

Darüber hinaus werden zum Ausgleich für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes Gestaltungsmaßnahmen an Straßennebenflächen durchgeführt (vgl. Unterlagen 12.1 EEEE, Kapitel 4.2 G1 bis G5, und 12.3 EEE).

Hinsichtlich der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens verschiedene Einwendungen bzw. Forderungen erhoben.

Die Einwendungen zur Ursprungsplanung bezüglich der GVS Mainsondheim – B 22 sind obsolet, da diese durch die 1. Planänderung vom 07.11.2014 nun auf der Nordseite der BAB A 3 zur B 22 geführt wird. Dadurch ist die Biotopfläche GE/WX 5.1 nicht mehr betroffen. Gleiches gilt für Einwendungen, welche die AS Kitzingen/Schwarzach betreffen. Diese wird nun bestandsnah ausgebaut. Ein Parkplatz an der GVS Mainsondheim – Klosterforst ist nicht vorgesehen, so dass auch dieser Einwand obsolet ist.

Den Forderungen der unteren Naturschutzbehörde (Landratsamt Kitzingen) bezüglich der Strauchbepflanzung am Absetzbecken ASB 306-1L und der abschnittswisen Strauchbepflanzung auf der neu zu bauenden Feldwegböschung in Höhe von Bau-km 307+620 wird der Vorhabensträger nachkommen, sofern die üblichen Grenzabstände eingehalten werden können (A 3.1). Der Vorhabensträger sagte ebenso zu, die Bepflanzung an der Böschung der GVS Albertshofen – Mainsondheim sowohl an der Nord- als auch an der Südseite der Autobahn alleeartig anzulegen (A 3.1). Weitergehende Baumpflanzungen werden abgelehnt, weil bei dem vorgesehenen Grunderwerb die notwendigen Sicherheitsabstände zur Fahrbahn und Grenzabstände zu den Nachbargrundstücken nicht eingehalten werden könnten. Es wird aber vom Vorhabensträger zugesagt, im aufzulassenden Parkplatz bei Bau-km 317+500 bis 317+750 lediglich die Fahrbahndecke zu entfernen. Eine „Geländemodellierung“ soll nur insoweit erfolgen, als eine mit Mähgeräten befahrbare Oberfläche erreicht werden soll.

Die Forderung nach größeren Einschnittsböschungen im Klosterforst und östlich von Haidt sowie deren natürliche Sukzession kann nicht nachgekommen werden, da die auf den Böschungen vorgesehene Bepflanzung weitestgehend eine Puffer- und Schutzfunktion zu den hinterliegenden FFH- und Vogelschutzgebietsflächen erfüllt.

Der Feldweg nördlich der GVS Mainsondheim Klosterforst (BWVZ Nr. 43) wird nicht asphaltiert. Der Weg wird mit einer Deckschicht ohne Bindemittel ausgebildet. Nur die Anbindungsbereiche an die GVS und eine Zufahrt werden bituminös befestigt.

Der Feldweg bei Bau-km 311+170 (BWVZ Nr. 70) wird wie im Bestand bituminös befestigt. Die Wasserführung zu dem in diesem Bereich bestehenden Naturdenkmal 2 Seen (Fl. Nrn. 939, 940 und 941, Gemarkung Hörblach) soll erhalten bleiben (A 3.4.11). Der öffentliche Feld- und Waldweg auf Fl. Nr. 545, Gemarkung Hörblach (BWVZ Nr. 75), wird teilweise überbaut. Als Ersatz wird ein unbefestigter Weg (Grünweg) mit einer Breite von 3,0 m ausgebildet. Somit können die Forderungen der unteren Naturschutzbehörde bezüglich der Feld- und Waldwege nur bedingt erfüllt werden.

Der Forderung der unteren Naturschutzbehörde bezüglich der Anlegung von Grabenaufweitungen und Wasserrückhaltungen in der Wald-Ausgleichsfläche N 2 kann nicht nachgekommen werden, da diese als reine Waldausgleichsfläche konzipiert ist und es für derartige Maßnahmen auch keinen Anlass gibt.

Der Vorhabensträger sicherte zu, auf der Wald-Ausgleichsfläche N 7 auf der „Sukzessionsfläche“ eine Magerrasenentwicklung mit jährlicher Mahd und Abfuhr vorzusehen (A 3.1).

Weiter sicherte der Vorhabensträger zu, dass zum Fledermausschutz die Bunkeranlagen erhalten bleiben (siehe auch „Maßnahmenblatt“ zu N8 Nonnenholz; Textteil zum LBP). Der Vorhabensträger sichert (ohne Anerkennung einer Ausgleichs- bzw. Rechtspflicht) auch zu, dass die Bunkeranlagen in Abstimmung mit Fledermausexperten bei Eignung fledermausfreundlich verschlossen bzw. gestaltet werden (Ergebnisprotokoll zur Besprechung vom 08.11.2009 (A 3.1)).

Dem Anliegen der höheren Naturschutzbehörde entsprechend, wurde in der 2. Planänderung das Naturdenkmal Wiese auf Grundstück Fl. Nr. 544, Gemarkung Hörblach nahezu ausgespart. Dort entfällt auch die vorübergehende Inanspruchnahme. Die neue Überführung der Kreisstraße KT 12 wird nun in gleicher Lage wie der Bestand errichtet. Die vorübergehende Inanspruchnahme auf dem Grundstück Fl. Nr. 545, Gemarkung Hörblach wurde im Hinblick auf das Naturdenkmal nochmals derart reduziert, dass die vorübergehende Inanspruchnahme von 4,0 m entlang des zu ersetzenden Weges (BWV Nr. 75) auf ca. 1 m entfällt. Die bauliche Abwicklung wird in diesem Bereich eingeschränkt, ist jedoch unter Nutzung der Fläche für den Weg (BWV Nr. 75) möglich. Der Weg wird als unbefestigter Grünweg ausgebildet. Der Biotopschutzzaun wird an der neuen östlichen Flurstücksgrenze der Fl. Nr. 544 zu Fl. Nr. 545, Gemarkung Hörblach, angeordnet. Durch die Planänderung vom 26.07.2016 wurde die Radwegführung an der KT 12 wieder in das Verfahren eingebracht. Die höhere Naturschutzbehörde erklärte diesbezüglich im Schreiben vom 21.10.2016 ihr Einverständnis, da sich die

bisherige westliche Baugrenze nicht ändert, wodurch sich keine neue Inanspruchnahme des Naturdenkmals Wiese ergibt.

Die Überbauung des von der höheren Naturschutzbehörde Unterfranken als „Flachland-Mähwiese mit hervorragender Ausprägung“ eingeschätzten „Extensivgrünland“ (nach LBP) wird nach der Forderung der höheren Naturschutzbehörde Unterfranken mit $0,039 \text{ ha} \times 1,3 = 0,0507 \text{ ha}$ statt bisher mit $0,039 \text{ ha}$ ausgeglichen. Die Zunahme des Offenland-Ausgleichbedarfes ($0,0117 \text{ ha}$) ist mit den bisher vorgesehenen Offenland-Ausgleichsflächen gedeckt. Der „Überhang“ reduziert sich entsprechend. Da keine vorübergehende Inanspruchnahme mehr erfolgt, erübrigt sich der von der höheren Naturschutzbehörde Unterfranken hierfür geforderte Ausgleichsbedarf. Die Ausprägung der verbleibenden Flachland-Mähwiese wird durch die Nutzungsintensität des Weges nicht beeinträchtigt. Der Weg wird auch nur als Grünweg ausgewiesen.

Die Beckenanlagen 313-1L, 313-2L und 315-1L werden zur Auftriebssicherung als konstruktive Rechteckbecken in Beton ausgebildet. Zu diesem Punkt erklärte die höhere Naturschutzbehörde in ihrem Schreiben vom 21.10.2016, das Becken in Betonbauweise Tierfallen darstellen können, da diese die Becken nicht wieder verlassen können. Aus diesem Grund hat die höhere Naturschutzbehörde in der Besprechung zur Referenzplanung des ÖPPs mit dem Vorhabensträger folgende Ausführung besprochen, die verbindlich umzusetzen ist:

Die Absetzbecken mit gleichbleibendem Dauerstau werden entlang der Beckengeländer mit einer umlaufenden Amphibienschutzeinrichtung umgeben. Die Ausführung erfolgt aus ca. 50 cm hohem Stahlblech mit Abkantung, um ein Überklettern und Hineinfallen zu verhindern. Die Regenrückhaltebecken mit wechselndem Wasserstand werden in Abhängigkeit von der Beckengröße mit zwei Ausstiegshilfen versehen. Diese werden ausgeführt als schräg eingebaute Rampe mit aufgekantetem Gitter als Schutz gegen möglichen Vogelfraß. Die Rampe besteht aus griffigem Blech (Riffelblech), damit auch eventuell vor Ort aus Laich entstandene Jungtiere wieder herauskommen. Ins Becken gefallene Tiere können somit ebenso wieder entkommen. Der Vorhabensträger sagte diese Vorgehensweise in seinem Schreiben vom 16.11.2016 zu ([A 3.1](#), [A 3.6.20](#))

Aufgrund der erforderlichen Bautätigkeiten (Abbruch, Neubau) kann im Bereich der Unterführungen die Durchgängigkeit für Tiere während der Bauzeit nicht wie von der höheren Naturschutzbehörde gefordert, zugesichert werden. Bei Unterführungen, die aus verkehrlichen Gründen offen gehalten werden, ist die Querung auch durch Tiere möglich, erklärte der Vorhabensträger. Mit Schreiben vom 16.04.2015

erwiderte die höhere Naturschutzbehörde diesbezüglich, es müsse sichergestellt werden, dass zu jeder Zeit der Baumaßnahme zumindest ausreichend Autobahnunterführungen als Querungsmöglichkeit genutzt werden können. Es dürfen zu keinem Zeitpunkt alle vorhandenen Querungshilfen gleichzeitig durch die Baumaßnahme funktionsunfähig werden, so die höhere Naturschutzbehörde weiter. Der Vorhabensträger erklärte dazu im Schreiben vom 10.07.2015, das aus verkehrlicher Sicht bzw. zur stetigen Gewährleistung von Umleitungsstrecken während der Dauer des 6-streifigen Ausbaus nicht alle Unterführungsbauwerke gleichzeitig in Bau genommen werden können. Insofern würden auch während der Bauzeit immer Unterführungsbauwerke als Querungshilfen für die Tierwelt zur Verfügung stehen.

Auf die weitere Forderung der höheren Naturschutzbehörde, sämtliche naturschutzfachlich erforderlichen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen und im Rahmen dieser einen Bericht zu erstellen, der den Naturschutzbehörden übermittelt werde, erwiderte der Vorhabensträger, die Umweltbaubegleitung werde durch das entsprechende Fachpersonal der Autobahndirektion oder eines Fachbüros sichergestellt. Den Forderungen der höheren Naturschutzbehörde wird durch die Nebenbestimmungen unter [A 3.6.14](#), [A 3.6.15](#) und [A 3.6.16](#) Genüge getan.

Den Auflagenvorschlägen und Bedingungen der höheren Naturschutzbehörde in den Schreiben vom 31.10.2011, 16.04.2015, 09.12.2015 und 21.10.2016 hat der Vorhabensträger zugestimmt. Diese wurden unter [A 3.6](#) als Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

3.7.5.2.5.5 Funktion und Eignung der Ausgleichsflächen

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind, bezogen auf die jeweiligen Beeinträchtigungen, nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ zum Ausgleich geeignet. Der Vorhabensträger hat die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen und die damit verbundenen Ziele nachvollziehbar und umfassend erläutert (vgl. Unterlage 12.1 EEEE). Auch die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Schluss, dass die Eignung der einzelnen Ausgleichsmaßnahmen und das vorgesehene Ausgleichskonzept in seiner Gesamtheit nicht zu beanstanden sind. Der landschaftspflegerischen Begleitplanung liegt ein Leitbild bzw. Konzept zugrunde, welches der Vorhabensträger schon im Vorfeld der Planfeststellung mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmt hat. Das Konzept orientiert sich am vorhandenen Bestand und den raumspezifischen Erfordernissen. Es berücksichtigt

die Rahmenbedingungen und Zielvorstellungen für Natur und Landschaft im Planungsgebiet in ihrer Gesamtheit.

Die Ausgleichsflächen sind nach der landschaftspflegerischen Zielsetzung sowohl nach Größe und Standort als auch qualitativ im zeitlichen Zusammenhang zur Funktionsübernahme im ökologischen Wirkungsgefüge geeignet. Dabei übernehmen die jeweiligen Flächen i.d.R. mehrere Ausgleichsfunktionen. Wie sich eingriffsbedingte Beeinträchtigungen nicht nur punktuell und isoliert auf einzelne Funktionen oder Flächen auswirken, sondern gleichzeitig unterschiedliche Funktionen tangieren, können Ausgleichsmaßnahmen ebenfalls zugleich etwa biotische (für Tiere und Pflanzen) und abiotische (für Boden, Wasser, Luft und Kleinklima) Ausgleichsfunktionen erfüllen oder neben der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts auch der landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes dienen. Infolgedessen stellen zusammenhängende Ausgleichsmaßnahmen gleichzeitig den Ausgleich für mehrere Beeinträchtigungen und unterschiedliche Konfliktbereiche dar (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 530). Im Ergebnis werden alle gestörten Funktionen des Naturhaushalts als auch die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kompensiert.

Bei der Beurteilung der Ausgleichbarkeit einer Beeinträchtigung und der Eignung der darauf bezogenen Ausgleichsmaßnahmen wird nach den Umständen des Einzelfalls vom tatsächlichen Entwicklungs- und Erhaltungszustand der betroffenen Fläche und von der konkreten Ausprägung der beeinträchtigten Funktionen innerhalb eines Biotoptyps vor Ort ausgegangen.

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen dienen insbesondere auch dem Ausgleich für Beeinträchtigungen des Naturhaushalts durch (neue) Flächenversiegelungen. Erreicht wird ein Ausgleich im vorliegenden Fall durch eine Überführung von geeigneten Flächen in einen - bezogen auf die beeinträchtigten Funktionen (Verluste der Bodenfunktionen: Lebensraum, Pflanzen und Tiere, Grundwasserneubildung, Filter-, Speicher- und Reglerfunktion einschließlich Luftaustauschfunktion) - höherwertigen Zustand, sodass die Ausgleichsflächen in erhöhtem Maße die Funktionen der versiegelten Flächen übernehmen. Die geplante Gestaltung der Ausgleichsflächen stärkt die durch die Versiegelung beeinträchtigten Funktionen des Boden- und Wasserhaushalts. Die vorgesehene Bepflanzung erhöht dabei die Aufnahme- und Speicherefähigkeit der Ausgleichsflächen; zugleich können sich verstärkt Bodenorganismen und eine den betreffenden Naturraum bereichernde Vegetation entfalten, sodass sich die Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen

verbessert (vgl. OVG Münster, Urteil vom 10.11.1993, Az. 23 D 52/92.AK, NVwZ-RR 1995, 10).

Schließlich werden auch die vorhabensbedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch geeignete Maßnahmen grundsätzlich ausgeglichen. Konkret erfolgt vorliegend eine landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes nach einem einheitlichen Konzept durch verschiedene optisch wirksame Maßnahmen, die zusammenwirken und sich gegenseitig ergänzen. Dabei dienen die Ausgleichsmaßnahmen aufgrund ihrer räumlichen Nähe zum Eingriffsort und der Art der geplanten Maßnahme über ihre Funktionen für den Naturhaushalt hinaus der landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes im Sinne eines Ausgleichs (Doppelfunktion, vgl. Grundsatz 9). Die vorgesehenen Flächen werden in Bezug auf das Landschaftsbild in höherwertige Flächen so umgewandelt, wie sie für den ursprünglichen Naturraum typisch sind. Sie haben auch eine das Landschaftsbild optisch belebende und damit ausgleichende Bedeutung für Störungen im Beziehungsgefüge des Landschaftsbildes.

Die vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, die Beeinträchtigungen in einer Weise auszugleichen, dass nach Beendigung des Eingriffs im Sinne einer landschaftsgerechten Neugestaltung ohne Preisgabe wesentlicher Funktionen das optische Beziehungsgefüge des vorher vorhandenen Zustandes - geprägt durch das bestehende Verkehrsband der BAB A 3 - in größtmöglicher Annäherung fortgeführt wird, ohne dass auf Dauer schwerwiegende, nicht mehr landschaftsgerechte Veränderungen der Landschaft zurückbleiben. Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist es nicht erforderlich, dass jegliche optische Umgestaltung unterbleibt. Gerade bei einer landschaftsgerechten Neugestaltung kann ein Ausgleich auch dann vorliegen, wenn eine Veränderung und die Tatsache des Eingriffs sichtbar bleiben. Es reicht, wenn - wie hier - die Beeinträchtigungen in landschaftsgerechter Weise aufgefangen werden, sodass das Landschaftsbild nach der Neugestaltung in seinen ästhetischen Merkmalen den vergleichbaren Landschaftseinheiten im betroffenen Naturraum im Wesentlichen entspricht.

In der Planung ist eine Vielzahl von Festsetzungen getroffen, die auf einen Ausgleich für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zielen. Ausschlaggebend ist nicht eine mathematische oder formalistische Sichtweise, sondern die Benennung von konkret optisch wirksamen Maßnahmen in einer qualitativen Betrachtung. Die Veränderungen durch den Eingriff in das Landschaftsrelief sowie die visuellen Zerschneidungs- und Trennwirkungen bzw. deren Verstärkungen können insbesondere durch die landschaftsgerechte Einbindung der Trasse bzw. ihrer Erweiterung in die umgebende Landschaft durch

Maßnahmen wie z.B. die Neugestaltung von Straßenbegleitflächen sowie der Gestaltung von Ausgleichsflächen in einer für den ursprünglichen Naturraum typischen Weise aufgefangen werden. Im Ergebnis wird das Landschaftsbild durch die gesamten Regelungen, die für das Landschaftsbild relevant sind, im Sinne eines Ausgleichs landschaftsgerecht neu gestaltet.

Weder aus den im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen noch aus sonstigen Erkenntnissen ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde begründete Zweifel an der Funktion und Eignung der landschaftspflegerischen Maßnahmen.

3.7.5.2.5.6 Erforderlichkeit der Ausgleichsmaßnahmen, Enteignungsmöglichkeit

Da das Vorhaben in der Regel nur zugelassen werden darf, wenn die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen rechtlich sichergestellt ist, besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, von Rechts wegen grundsätzlich die Möglichkeit bzw. Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az. 4 A 29.95; Beschluss vom 17.02.1997, Az. 4 VR 17.96; Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04). Was für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gilt, beansprucht gleichermaßen Geltung für Vermeidungsmaßnahmen, die als erste Stufe ein integraler Bestandteil der Eingriffsregelung sind (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04).

Die vorgesehenen Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen sind geeignet, die Eingriffe zu kompensieren. Die vom Vorhabensträger vorgesehenen Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen sind zur Verwirklichung des Kompensationskonzepts, das der landschaftspflegerischen Begleitplanung zugrunde liegt, sowohl nach ihrer Art als auch nach ihrem Umfang und Standort erforderlich. Da ein räumlich-funktionaler Zusammenhang mit den Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes bestehen muss, können nicht beliebige Flächen verwendet werden. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen stehen auch nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg. Die wirtschaftliche Existenz von Betroffenen wird nicht gefährdet oder gar vernichtet.

Die von der Enteignungsmöglichkeit im Einzelnen betroffenen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Unterlage 14) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Auf die Belange der Eigentümer wird dabei entsprechend Rücksicht genommen.

3.7.5.2.6 Zwischenergebnis

Insgesamt ist als Zwischenergebnis festzuhalten, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen die durch die Baumaßnahme verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen werden (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Zudem nehmen die Ausgleichsmaßnahmen nur im notwendigen Umfang land- oder forstwirtschaftliche Flächen in Anspruch (§ 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG). Demnach ist der Eingriff in Natur und Landschaft im Ergebnis naturschutzrechtlich zulässig.

3.7.5.3 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

3.7.5.3.1 Gesetzlich geschützte Biotop

Im Untersuchungsraum finden sich des Weiteren mehrere Flächen, die dem Schutz des § 30 Abs. 2 BayNatSchG i. V. m. Art. 23 BayNatSchG unterliegen. Hinsichtlich Lage und Beschreibung wird auf C 2.1.3.2.3 und auf die Unterlagen 12.1 EEEE und Unterlage 12.2 EEE verwiesen.

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung solcher Biotop führen können, sind verboten (§ 30 Abs. 2 BNatSchG). Von diesem Verbot kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist (Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG).

Im vorliegenden Falle sind letztlich weder eine Zerstörung noch erhebliche Beeinträchtigungen dieser besonders gesetzlich geschützten Biotop zu erwarten. Insbesondere kann eine Beeinträchtigung von Feuchtlebensräumen (z.B. durch die Anlage eines Rückhaltebeckens mit Absetzbecken) durch Schutzzäune und die Ausweisung von Tabuflächen (Schutzmaßnahme S 1) verhindert werden. Auf den Erläuterungsbericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung und auf die landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktpläne sowie auf die Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird Bezug genommen (Unterlage 12.1 EEEE, 12.3 EEE und 16 EEEE).

Eine eventuell stattfindende Beeinträchtigung ist aber jedenfalls nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG ausnahmsweise zulässig, da dieser Eingriff - ebenso wie alle anderen des Vorhabens - vollständig ausgeglichen werden kann (vgl. C 3.7.5.2.5.2 und C 3.7.5.2.6).

Die Wasserversorgung der Hörblacher Weiher (Biotop 6227-1066) wird durch das Bauvorhaben nicht verschlechtert. Durch das Entwässerungskonzept und die darin geregelte Schadstoffrückhaltung wird sogar eine deutliche Wasserverbesserung zu

erwarten sein, erklärte der Vorhabensträger auf Nachfrage der höheren Naturschutzbehörde.

Im Übrigen ergibt auch eine Abwägung, dass überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses für das Vorhaben sprechen. Die für das Vorhaben sprechenden Argumente sind so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch einen Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope rechtfertigen. Damit liegen auch die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG (oder einer Ausnahme nach Art. 23 Abs. 3 S. 1 BayNatSchG) vor.

3.7.5.3.2 *Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile*

Gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG ist es verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen.

Die gegenständliche Maßnahme führt zu Teilverlusten von Gehölzen durch Überbauung bzw. Versiegelung (vgl. Unterlage 12.1 EEEE Kapitel 2.3 und Anlage 1).

Von den Verboten des Art. 16 BayNatSchG kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist, wobei diese Entscheidung durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt wird (Art. 16 Abs. 2 i. V. m. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG und Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Die Beeinträchtigungen dieser Landschaftsbestandteile wurden bei der Eingriffsregelung berücksichtigt (vgl. Unterlage 12.1 EEEE und Kapitel C 3.7.5.2 bzw. C 3.7.5.2.5.4 dieses Beschlusses) und werden im Ergebnis vollständig ausgeglichen. Im Übrigen ergäbe auch eine Abwägung, dass überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses für das Vorhaben sprechen. Die Belange, aus denen heraus die gegenständliche Maßnahme notwendig ist, sind so gewichtig, dass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch einen Eingriff in geschützte Landschaftsbestandteile rechtfertigen würden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass alle Bereiche, die hier in Anspruch genommen werden sollen, bereits Vorbelastungen unterliegen.

Im Übrigen wurde die Ausnahme auch nicht grenzenlos gewährt. Vielmehr wurde dem Vorhabensträger unter A 3.6.7 zur Auflage gemacht, dass die nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG grundsätzlich verbotenen Maßnahmen nur während der Vegetationsruhe, also in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar, vorgenommen werden dürfen. So wird in Anlehnung an Art. 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayNatSchG ein gewisser Mindestschutz von Vogelbruten sichergestellt.

3.7.5.3.3 *Naturschutzgebiet „Sande am Tannenbusch bei Kleinlangheim“*

Ca. 180 m südlich der A 3, auf Höhe der Ortschaft Haidt, liegt das Naturschutzgebiet „Sande am Tannenbusch bei Kleinlangheim“. Es handelt sich um „Sandgebiete, Waldränder mit Sandmagerrasen sowie Feucht- und Wiesenflächen“, die westlich der Gemeinde Kleinlangheim und östlich des sog. Klosterforstes liegen (vgl. Verordnung der Regierung von Unterfranken vom 30.06.1995). Es beinhaltet die Biotop 1031-1034 und wird als besonders wertgebende Einzelfläche innerhalb eines Bereichs mit überregionaler Bedeutung gesehen.

Für das Naturschutzgebiet gelten nach § 4 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sande am Tannenbusch bei Kleinlangheim“ i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. Juli 1995, verschiedene Verbotstatbestände. Von den Verboten der Verordnung kann im Einzelfall eine Befreiung gemäß Art. 6 Abs. 1 der o.g. Verordnung i. V. m. § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Da das Naturschutzgebiet außerhalb des Untersuchungsgebiets und somit auch außerhalb der Beeinträchtigungzone liegt, ist es durch den Ausbau der BAB A 3 nicht betroffen.

3.7.5.3.4 *Zwischenergebnis*

Im Hinblick auf den Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft bestehen somit keine rechtlichen Bedenken gegen die Zulässigkeit der Maßnahme. Dass bestimmte Teile von Natur und Landschaft einem besonderen Schutz unterfallen und durch die gegenständliche Maßnahme beeinträchtigt werden, ist mit hohem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Dennoch überwiegt das öffentliche Interesse an der Durchführung der Maßnahme die entsprechenden Belange des Naturschutzes.

3.7.5.4 FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet „Mainaue zwischen Grafenrheinfeld und Kitzingen“

Das Vorhaben ist bezüglich des FFH-Gebiets „Mainaue zwischen Grafenrheinfeld und Kitzingen“ mit den Zielen und Grundsätzen der FFH-RL (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG) und den zu deren Umsetzung erlassenen Vorschriften (§§ 31 ff. BNatSchG) vereinbar, wie die FFH-Vorprüfung zum FFH-Gebiet ergeben hat. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets sind von vorneherein auszuschließen. Genauso wenig wird unter Verstoß gegen europäisches Recht in Lebensräume einzelner von der FFH-RL erfassten Arten im Untersuchungsgebiet eingegriffen.

Nördlich der bestehenden BAB A 3 umfasst das Untersuchungsgebiet Bereiche des FFH-Gebiets „Mainaue zwischen Grafenrheinfeld und Kitzingen“, Nr. DE6127371, welches gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2015/69 der Kommission vom 03.12.2014 in die aktualisierte Liste von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen wurde (vgl. ABl. EU Nr. L 18 vom 23.01.2015, S. 1 ff., Nr. DE6127371).

3.7.5.4.1 Ziele und Vorgaben der FFH-Richtlinie

Die FFH-RL hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen beizutragen (Art. 2 Abs. 1 FFH-RL). Auf Vorschlag der einzelnen Mitgliedstaaten soll ein kohärentes europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung "Natura 2000" errichtet werden (Art. 3 Abs. 1 FFH-RL). Anhand festgelegter Kriterien (Anhang III der FFH-RL) und einschlägiger wissenschaftlicher Informationen legt jeder Mitgliedstaat eine Liste von Gebieten vor, in denen ein günstiger Erhaltungszustand bestimmter natürlicher Lebensraumtypen (Anhang I) und Habitate einheimischer Arten (Anhang II) durch den Schutz gewährleistet werden soll (Art. 4 Abs. 1 FFH-RL). Daraus abgeleitet wird von der Kommission eine Liste von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung festgelegt, die von den Mitgliedstaaten als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden (Art. 4 Abs. 2 FFH-RL). Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind somit nur solche, die in die Liste eingetragen sind (Art. 4 Abs. 5 FFH-RL). Die in Art. 6 Abs. 2 - 4 der FFH-RL vorgesehenen Schutzmaßnahmen müssen nur für die Gebiete getroffen werden, die nach Art. 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 der FFH-RL in die von der EU-Kommission nach dem Verfahren des Art. 21 FFH-RL festgelegte Liste der Gebiete aufgenommen worden sind.

Die Mitgliedstaaten der EU sind allerdings gleichwohl nach der FFH-RL in Bezug auf - nicht in dieser Liste enthaltene - Gebiete, die aber als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt werden könnten und die in den der EU-Kommission zugeleiteten nationalen Listen aufgeführt sind, insbesondere solche, die prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten beherbergen, verpflichtet, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die im Hinblick auf das mit der Richtlinie verfolgte Erhaltungsziel geeignet sind, die erhebliche ökologische Bedeutung, die diesen Gebieten auf nationaler Ebene zukommt, zu wahren (EuGH, Urteil vom 13.01.2005, Rs. C-117/03, NVwZ 2005, 311).

Für eine angemessene Schutzregelung für in einer der EU-Kommission übermittelten nationalen Liste nach Art. 4 Abs. 1 FFH-RL aufgeführte Gebiete ist es erforderlich, dass die Mitgliedstaaten keine Eingriffe zulassen, die die ökologische Bedeutung dieser Gebiete ernsthaft beeinträchtigen können. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Eingriff die Fläche des Gebietes wesentlich verringern oder zum Verschwinden von in diesem Gebiet vorkommenden prioritären Arten führen oder aber die Zerstörung des Gebietes oder die Beseitigung seiner repräsentativen Merkmale zur Folge haben könnte. Dabei sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, nach den Vorschriften des nationalen Rechts alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Eingriffe zu verhindern, die die ökologischen Merkmale der Gebiete, die der EU-Kommission gemeldet wurden, ernsthaft beeinträchtigen können (EuGH, Urteil vom 14.09.2006, Rs. C-244/05, DVBl. 2006, 1439).

3.7.5.4.2 Aufgaben und Rechtsgrundlagen der FFH-Vorprüfung

Projekte, die nicht unmittelbar der Verwaltung des FFH-Gebietes dienen, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen (Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL, § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG).

Für das vorab zu prüfende Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung von Vorhaben reicht es aus, dass die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr besteht, dass sie das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigen. Der notwendige Grad der Wahrscheinlichkeit ist dann erreicht, wenn anhand objektiver Umstände nicht offensichtlich ausgeschlossen werden kann, dass ein Vorhaben das fragliche Gebiet in dieser Weise beeinträchtigt (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, 336, Rd.Nrn. 40 und 58). Daher bedarf es einer Prüfung der Verträglichkeit nur bei der ernsthaft in Betracht kommenden Möglichkeit, dass erhebliche Beeinträchtigungen eintreten. Diese Möglichkeit ist zu bejahen, wenn aufgrund einer

überschlägigen Prüfung Anhaltspunkte für die Wahrscheinlichkeit erheblicher oder in ihren Auswirkungen ohne nähere Prüfung nicht abschätzbarer Beeinträchtigungen bestehen (Nr. 9 der GemBek des BayStMI und anderer vom 04.08.2000, Nr. 62-8654.4-2000/21, AllMBI. S. 544).

Der eigentlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung mit den für das FFH-Gebiet festgelegten Erhaltungszielen ist also eine Vorprüfung bzw. Erheblichkeitseinschätzung vorgeschaltet (BVerwG, Beschluss vom 26.11.2007, Az. 4 BN 46.07, NuR 2008, 115, Rd.Nr. 6). Sind erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes "offensichtlich" ausgeschlossen, erübrigt sich nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL eine Verträglichkeitsprüfung. Die FFH-Vorprüfung beschränkt sich auf die Frage, ob nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen besteht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.11.2007, Az. 4 BN 46.07, NuR 2008, 115, Rd.Nr. 7). Der Maßstab, ob eine erhebliche Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes "offensichtlich" ausgeschlossen werden kann, ist nicht identisch mit den Anforderungen, die an eine FFH-Verträglichkeitsprüfung zu stellen sind. Erst wenn bei einem Vorhaben aufgrund der Vorprüfung nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen entstanden ist, kann dieser Verdacht nur durch eine schlüssige naturschutzfachliche Argumentation ausgeräumt werden, mit der der Gegenbeweis geführt wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, 336, Rd.Nr. 62). Nach dem vorgenannten Urteil gilt für den Gang und das Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung der Sache nach eine "Beweisregel" des Inhalts, dass ohne Rückgriff auf Art. 6 Abs. 4 FFH-RL ein Vorhaben nur dann zugelassen werden darf, wenn der Planungsträger zuvor Gewissheit darüber erlangt hat, dass dieses sich nicht nachteilig auf das Gebiet als solches auswirkt. Das Bundesverwaltungsgericht hat diese "Beweisregel" nicht für die FFH-Vorprüfung aufgestellt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.11.2007, Az. 4 BN 46.07, NuR 2008, 115, Rd.Nr. 11).

Für die FFH-Vorprüfung ist eine hinreichend konkrete Beschreibung der technischen Projektmerkmale erforderlich. Es sind für jedes potenziell betroffene Schutzgebiet der relevanten Gebietskulisse gesonderte Darstellungen zu den vorkommenden Lebensräumen und Arten, differenziert nach ihrem Status prioritär - nicht prioritär, zu den Erhaltungs- und Entwicklungszielen und den maßgeblichen Bestandteilen vorzunehmen. Die möglichen Beeinträchtigungen sind für Lebensräume (einschließlich ihrer dort wahrscheinlich vorkommenden charakteristischen Arten) und Arten, sonstige maßgebliche Bestandteile sowie für die Durchführung von festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und für festgelegte Entwicklungspotenziale zu prognostizieren (vgl. Nr. 4.2 Leitfaden FFH-VP).

3.7.5.4.3 Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

Das in die EU-Liste aufgenommene (Vgl. ABl. EU Nr. L 18 vom 23.01.2015 S. 1 ff. Nr. DE6127371) FFH-Gebiet „Mainaue zwischen Grafenrheinfeld und Kitzingen“ umfasst insgesamt 13 Teilflächen mit einer Gesamtgröße von 1,389 ha. Es gehört zu den Hauptnaturräumen „Mittleres Maintal“ (133) und „Steigerwaldvorland (137)“ und innerhalb diesen zu den naturräumlichen Untereinheiten „Mainaue“ (133-A), „Maintalhänge“ (133-B) und Steigerwaldvorland (137-A).

Das FFH-Gebiet ist der größte naturnahe Abschnitt im Mittellauf des Mains. Es beinhaltet Überreste von natürlichen Hartholzauwäldern und hat optimal ausgeprägte Sandgrasheiden. Zudem findet man dort Flugsanddünen und ein Vorkommen der Silberscharte. Als Gebietsmerkmale sind Anteile von 40 % Binnengewässern, 24 % feuchtem und mesophilem Grünland, 18 % Laubwald, 6 % Trockenrasen, 5 % Heide, 4 % Sandflächen, 2 % sonstigen Flächen und 1 % anderem Ackerland vorhanden. Das Maintal hat zudem Auwaldreste, Baggerseen, Sandterrassen, Altwässer und einen frei fließenden Flussabschnitt zu bieten.

Gebietsbezogene Erhaltungsziele auf der Grundlage des Standard-Datenbogens sind von den zuständigen Stellen für das FFH-Gebiet "Mainaue zwischen Grafenrheinfeld und Kitzingen" mit Datum vom 19.02.2016 formuliert worden. Dort sind - kurz skizziert - folgende Ziele vorgesehen:

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines Maintalabschnittes mit Auwaldresten, Altwässern, Baggerseen und Sandterrassen, als größter naturnaher Abschnitt im Mittellauf des Mains mit Relikten von natürlichen Hartholzauwäldern, optimal ausgeprägten Sandgrasheiden und Vorkommen der Sand-Silberscharte.
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der trockenen, kalkreichen Sandrasen
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der naturnahen Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*) sowie Bestände mit bemerkenswerten Orchideen
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufen
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der mageren Flachland-Mähwiesen
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Kalktuffquellen
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der subatlantischen oder mitteleuropäischen Steileichenwälder oder Eichen-Hainbuchenwälder und der Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Schlucht- und Hangmischwälder
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Hartholzauenwälder
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Population des Bitterlings
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Population der Schmalen Windelschnecke
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Population des Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Population der Sand-Silberschärte

Zu den einzelnen Details kann auf Kapitel 3.1 der Unterlage 15.1 EEE verwiesen werden. Im Übrigen kann weiter auf das allgemeine Ziel der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in einem Gebiet relevanten Lebensraumtypen und Arten zurückgegriffen werden. Bezüglich der Erhaltungsziele und der Bedeutung der Schutzgebiete wird auf C.3.7.5.5.3.2. hingewiesen.

Von den im Standarddatenbogen vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL finden sich im Untersuchungsgebiet die Lebensraumtypen „*Magere Flachlandmähwiesen*“ (LRT 6510), „*Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus*“ (LRT 2330), „*Natürliche eutrophe Seen mit eigener Vegetation*“ (LRT 3150), „*Trockene, kalkreiche Sandrasen*“ (LRT 6120), „*Naturnahe Kalk-Trockenrasen und...*“ (LRT 6210), „*Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden*“ (LRT 6410), „*Feuchte Hochstaudenfluren*“ (LRT 6430), „*Kalktuffquellen*“ (LRT 7220), „*Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichen...*“ (LRT 9160), „*Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald*“ (LRT 9170), „*Schlucht- und Hangmischwälder*“ (LRT 9180), „*Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior*“ (LRT 91EO) und „*Hartholzauwälder mit Quercus robur*“ (LRT 91FO). Bezüglich des jeweiligen

Flächenanteils, der Repräsentativität, der relativen Fläche, des Erhaltungszustandes, der Wiederherstellungsmöglichkeiten sowie der Bedeutung des Natura-2000-Gebietes für den Erhalt dieser Lebensraumtypen - bezogen auf Deutschland - wird auf die detaillierten Ausführungen unter Kapitel 4.1 der Unterlage 15.1 EEE verwiesen.

Als Arten nach Anhang II der FFH-RL sind im Standarddatenbogen der Bitterling (Kennziffer 1134), die schmale Windelschnecke (Kennziffer 1014), der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Kennziffer 1061), der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Kennziffer 1059) sowie die Sandsilberschärpe (Kennziffer 1805) aufgeführt. Bezüglich der jeweiligen Lebensraumansprüche, der Population, der Gebietsbeurteilung der Population, des Erhaltungszustandes und der Wiederherstellungsmöglichkeiten der Habitatskomponenten, der Isolierung der Population im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet sowie der Gesamt-Beurteilung der Bedeutung des Natura 2000-Gebietes für den Erhalt der Arten in Deutschland wird auf die detaillierten Ausführungen unter Kapitel 4.1 der Unterlage 15.1 EEE verwiesen.

3.7.5.4.4 Auswirkungen auf das FFH-Gebiet

Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist - neben der fehlenden Möglichkeit einer derartigen Beeinträchtigung auf der Stufe der FFH-Vorprüfung - das entscheidende Kriterium für die Zulassungsfähigkeit eines Vorhabens (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Ziel ist es, den günstigen Erhaltungszustand der Arten und Lebensräume der Anhänge I und II der FFH-RL bzw. der Vogelarten i. S. d. Anhangs I sowie der Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der V-RL zu wahren (Art. 2 Abs. 2, Art. 7 FFH-RL). Die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen ist somit am Kernbegriff der Stabilität des Erhaltungszustandes zu orientieren. Die Erheblichkeit ist dann gegeben, wenn die Vorhabenswirkungen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Art oder eines Lebensraumes auslösen. Bleibt der Erhaltungszustand (einschließlich seiner Wiederherstellungsmöglichkeiten) hingegen stabil, so ist davon auszugehen, dass die Aussichten, ihn in Zukunft zu verbessern, nicht beeinträchtigt werden. Das zukünftige Entwicklungspotenzial der Erhaltungsziele bleibt somit gewahrt.

Da in der FFH-Vorprüfung Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Möglichkeit ihres Eintritts bewertet werden, besteht keine direkte Entsprechung zwischen dem ermittelten Ausmaß der Beeinträchtigung und der Bewertung des Erhaltungszustandes von Arten oder Lebensräumen im Standarddatenbogen. Als Bewertungskriterien sind für Lebensräume i. S. d. Anhangs I der FFH-RL die

Struktur des Lebensraumes (Beschreiben der Kriterien des Lebensraumes im Gebiet einschließlich Flächengröße, Ausprägungsvielfalt und charakteristischer Arten), die Funktionen (das Faktorengefüge, das zum langfristigen Fortbestand der beschriebenen Strukturen notwendig ist) und die Wiederherstellbarkeit der Lebensräume heranzuziehen. Für die Arten des Anhangs II der FFH-RL sind als Bewertungskriterien die Struktur des Bestandes (beschreibende Kriterien der Population einschließlich Größe und Entwicklungstrends), die Funktionen der Habitate des Bestandes (das Faktorengefüge, das zum langfristigen Fortbestand der Art im Gebiet notwendig ist) sowie die Wiederherstellbarkeit der Habitate der Arten heranzuziehen.

Ob ein Straßenbauvorhaben nach dem so konkretisierten Prüfungsmaßstab zu "erheblichen Beeinträchtigungen" führen kann, ist danach vorrangig eine naturschutzfachliche Fragestellung, die anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalles beantwortet werden muss. Mit Blick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets stellt insofern allein der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten ein geeignetes Bewertungskriterium dar. Dabei ist zu fragen, ob sicher ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand trotz der Durchführung des Vorhabens stabil bleiben wird. In der Ökosystemforschung bezeichnet "Stabilität" die Fähigkeit, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass einzelne Lebensräume und Arten in der Regel jeweils unterschiedliche Empfindlichkeiten, d.h. Reaktions- und Belastungsschwellen haben (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, NVwZ 2007, 1054, Rd.Nr. 43).

Mit einer Gesamtfläche von 1.389 ha umfasst das Schutzgebiet Flächen entlang des Mains. Innerhalb des Untersuchungsgebiets erstreckt sich die Teilfläche 13 in der Mainaue nördlich und südlich der Maintal-Autobahnbrücke. Der vorliegende Ausbauabschnitt beginnt erst östlich der Autobahnbrücke. Somit kommt es zu keiner Inanspruchnahme von Flächen des Schutzgebietes, auch nicht von Flächen außerhalb des Schutzgebietes, welche die Funktion als Pufferzonen oder Lebensraumfunktion für Arten des FFH-Gebiets besitzen. Der durch die bestehende Mainbrücke gegebene Lebensraumverbund wird durch den Ausbau bzw. durch die prognostizierte Zunahme des Verkehrs nicht verändert. Allerdings kommt es zu einer geringfügigen baubedingten Beeinträchtigung beim Bau der Abwasserleitung aus dem RHB 306-1L. Baubedingt werden zudem Wege beidseits des östlichen Widerlagers der Mainbrücke für den Verkehr von Baustellenfahrzeugen vorübergehend in Anspruch genommen. Aufgrund der Entfernung zum FFH-Gebiet und der Lärmüberlagerung mit dem bestehenden Verkehrslärm auf der Mainbrücke,

kommt es zu keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen. Auch das außerhalb des FFH-Gebiets geplante RHB 306-1L, das zum Main hin entwässert und unmittelbar am Mainufer geringfügig das FFH-Gebiet berührt, führt zu keinen prüfungsrelevanten Beeinträchtigungen.

Daher kann festgehalten werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL, inkl. Ihrer charakteristischen Arten, die im Untersuchungsgebiet (potenziell) vorkommen, sowie von Arten nach Anhang II der FFH-RL im Hinblick auf die jeweils gebietsbezogenen Erhaltungsziele ausgeschlossen werden kann.

Andere Projekte oder Pläne, die im Zusammenwirken mit dem Ausbau der Autobahn im gegenständlichen Abschnitt relevante Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet haben könnten, sind nicht ersichtlich.

Daher kann nach dieser überschlägigen Prüfung sicher davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet vorliegen. Eine Verträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

3.7.5.4.5 Zusammenfassung

Nach alledem kann festgehalten werden, dass anhand objektiver Umstände von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass das plangegegenständliche Vorhaben das FFH-Gebiet „Mainaue zwischen Grafenrheinfeld und Kitzingen“ erheblich beeinträchtigen wird. Bei der durchgeführten überschlägigen Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für die Wahrscheinlichkeit erheblicher oder in ihren Auswirkungen ohne nähere Prüfung nicht abschätzbarer Beeinträchtigungen. Auf die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den jeweiligen Erhaltungszielen des FFH-Gebiets konnte daher in diesem Fall verzichtet werden.

3.7.5.5 Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Sandgebiete bei Schwarzach, Klein- und Großlangheim“ und die Europäischen Vogelschutzgebiete „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“ und „Südliches Steigerwaldvorland“

Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen der FFH-RL (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG), der V-RL (Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EWG) und den zu deren Umsetzung erlassenen Vorschriften (§§ 31 ff. BNatSchG) vereinbar, wie eine Natura 2000- Verträglichkeitsprüfung ergeben hat. Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten oder Europäischen Vogelschutzgebieten in

den für ihren Schutzzweck oder für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen sind nicht zu erwarten. Ebenso wenig wird unter Verstoß gegen europäisches Recht in Lebensräume einzelner von der FFH-RL bzw. V-RL erfasster Arten im Untersuchungsgebiet eingegriffen.

Südlich der bestehenden BAB A 3 umfasst das Untersuchungsgebiet Bereiche des FFH-Gebiets „Sandgebiete bei Schwarzach, Klein- und Großlangheim, Nr. DE6227371, welches gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2015/69 der Kommission vom 03.12.2014 in die aktualisierte Liste von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen wurde (vgl. ABl. EU Nr. L 18 vom 23.01.2015, S. 1 ff., Nr. DE6227371).

Nach § 32 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG werden Europäische Vogelschutzgebiete in Bayern durch Rechtsverordnung festgesetzt. Dies hat der Bayerische Verordnungsgeber mit der "Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie deren Gebietsbegrenzungen und Erhaltungszielen" (Vogelschutzverordnung - VoGEV -) getan. Daher waren auch die Beeinträchtigungen der ausgewiesenen Vogelschutzgebiete „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“ und „Südliches Steigerwaldvorland“ in der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach dem Maßstab der §§ 33 f. BNatSchG zu messen.

3.7.5.5.1 Ziele und Vorgaben der FFH-Richtlinie und der V-RL

Zu den Zielen und Vorgaben der FFH- Richtlinie kann auf C [3.7.5.4.1](#) verwiesen werden.

Die V-RL dient dem Schutz wild lebender Vogelarten (Art. 1 Abs. 1 V-RL). Vogelschutzgebiete sind Gebiete, die zu den zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Avifauna-Gebieten gehören, förmlich zu Schutzgebieten erklärt und der Kommission angezeigt sind (Art. 4 Abs. 1 bis 3 V-RL). Zu ihrem Schutz sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Bestände aller unter Art. 1 V-RL fallenden Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht (Art. 2 V-RL). Dabei sind unter Berücksichtigung dieser Erfordernisse die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um für alle unter Art. 1 der V-RL fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wiederherzustellen (Art. 3 V-RL). Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume gehören insbesondere Einrichtung von Schutzgebieten, die Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten, die

Wiederherstellung zerstörter Lebensstätten sowie die Neuschaffung von Lebensstätten (Art. 3 Abs. 2 V-RL). Die V-RL strebt die Erhaltung sämtlicher wild lebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der EU-Mitgliedstaaten heimisch sind, und den Schutz, die Bewirtschaftung sowie die Regulierung dieser Arten an. Dabei sind diejenigen Vogelarten geschützt, die natürlicherweise oder gewöhnlich im europäischen Gebiet der EU-Mitgliedstaaten leben, einschließlich jener Vögel, die sich nur vorübergehend in einem EU-Mitgliedstaat aufhalten (EuGH, Urteil vom 08.07.1987, Rs. 247/85, EuGHE 1987, 3029). Auf die in Anhang I der V-RL aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 V-RL). Dabei sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Verschmutzung oder Beeinträchtigung der Lebensräume sowie die Belästigung der Vögel, sofern sich dies auf die Zielsetzungen des Art. 4 V-RL, insbesondere nach Abs. 1 Satz 1 bis 3, erheblich auswirken, zu vermeiden (Art. 4 Abs. 4 Satz 1 V-RL). Diese Bestimmung begründet ihrem Wortlaut nach zunächst unabhängig von der Zulassung einzelner Bauvorhaben eine Dauerpflicht der EU-Mitgliedstaaten, die Lebensräume der geschützten Population zu erhalten und Störungen der wild lebenden Vogelarten zu vermeiden bzw. zu unterlassen. Diese Vorschrift erschöpft sich aber nicht in der Normierung einer Dauerpflicht. Sie bildet vielmehr zugleich den Maßstab für die Zulässigkeit von Infrastrukturvorhaben im Einzelfall. Ausnahmen von dem Beeinträchtigungs- und Störungsverbot sind nur unter engen Voraussetzungen zulässig. Nur überragende Gemeinwohlbelange wie etwa der Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen oder der Schutz der öffentlichen Sicherheit sind geeignet, die Verbote des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 V-RL zu überwinden. Wirtschaftliche Gesichtspunkte, die sich für ein Straßenbauvorhaben anführen lassen, können eine Ausnahme vom Schutzregime des Art. 4 Abs. 4 Satz 1 V-RL nicht begründen (BVerwG, Urteil vom 01.04.2004, Az. 4 C 2.03, DVBl. 2004, 1115). Allerdings treten die Verpflichtungen nach Art. 6 Abs. 2, 3 und 4 der FFH-RL ab dem Datum, zu dem das betreffende Vogelschutzgebiet von einem Mitgliedstaat entsprechend der V-RL zum besonderen Schutzgebiet erklärt oder als solches anerkannt wird, an die Stelle der Pflichten, die sich aus Art. 4 Abs. 4 Satz 1 der V-RL ergeben (Art. 7 FFH-RL). Nach der Rechtsprechung des EuGH erfordert die Erklärung zum besonderen Schutzgebiet i.S.v. Art. 7 FFH-RL einen förmlichen Akt. Ein Mitgliedstaat erfüllt seine Ausweisungspflicht nach Art. 4 Abs. 1 und 2 V-RL ferner nur dann rechtswirksam, wenn er die besonderen Schutzgebiete vollständig und endgültig ausweist. Die Erklärung muss das Gebiet Dritten gegenüber rechtswirksam abgrenzen und nach nationalem Recht automatisch und unmittelbar die Anwendung

einer mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang stehenden Schutz- und Erhaltungsregelung nach sich ziehen. Hieraus ergibt sich, dass die "Erklärung" zum besonderen Schutzgebiet nach Art. 4 Abs. 1 V-RL, die nach Art. 7 FFH-RL den Wechsel des Schutzregimes auslöst, jedenfalls eine endgültige rechtsverbindliche Entscheidung mit Außenwirkung darstellen muss; deren rechtliche Gestalt wird durch das Recht der Mitgliedstaaten näher bestimmt. Nach § 32 Abs. 2 BNatSchG erklären die Länder die Europäischen Vogelschutzgebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft i. S. d. § 20 Abs. 2 BNatSchG (BVerwG, Urteil vom 01.04.2004, Az. 4 C 2.03, DVBl. 2004, 1115). Die Schutzerklärung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote und, soweit erforderlich, die Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (§ 22 Abs. 1 Satz 2, § 32 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG). Nach Art. 20 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG werden Europäische Vogelschutzgebiete in Bayern durch Rechtsverordnung festgesetzt. Dies hat der Bayerische Ordnungsgeber mit der "Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie deren Gebietsbegrenzungen und Erhaltungszielen" (Vogelschutzverordnung - VoGEV - vom 12.07.2006, GVBl. S. 524, in der Fassung der Änderungsverordnung vom 08.07.2008, GVBl. S. 486) getan. Daher waren auch die Beeinträchtigungen der ausgewiesenen Vogelschutzgebiete "Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach" (Gebietsnummer DE6027471) und „Südliches Steigerwaldvorland“ (Gebietsnummer DE6227471) in der FFH-Verträglichkeitsprüfung am Maßstab der §§ 33, 34 Abs. 1 BNatSchG zu messen.

3.7.5.5.2 Aufgaben und Rechtsgrundlagen der Verträglichkeitsprüfung

Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des FFH- bzw. Europäischen Vogelschutzgebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG).

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung hat also die Beurteilung der Verträglichkeit eines Vorhabens mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebietes zum Ziel. Die Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens ist erforderlich, wenn erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können. In der Verträglichkeitsprüfung sind eine

differenzierte Ermittlung von Beeinträchtigungen und eine Beurteilung der Erheblichkeit dieser Beeinträchtigungen des maßgeblichen Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen vorzunehmen (BMVBW, Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau, Ausgabe 2004, Nr. 5.1 - Leitfaden FFH-VP).

Dabei ist die Vorprüfung, die die Frage klärt, inwieweit das Gebot des § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG greift, von der eigentlichen Verträglichkeitsprüfung zu unterscheiden, die in § 34 BNatSchG geregelt ist. Für das vorab zu prüfende Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung von Vorhaben reicht es aus, dass die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr besteht, dass sie das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigen. Der notwendige Grad der Wahrscheinlichkeit ist dann erreicht, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Vorhaben das fragliche Gebiet in dieser Weise beeinträchtigt (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, 336, Rd.Nrn. 40 und 58). Daher bedarf es einer Prüfung der Verträglichkeit nur bei der ernsthaft in Betracht kommenden Möglichkeit, dass erhebliche Beeinträchtigungen eintreten. Diese Möglichkeit ist zu bejahen, wenn aufgrund einer überschlägigen Prüfung Anhaltspunkte für die Wahrscheinlichkeit erheblicher oder in ihren Auswirkungen oder nähere Prüfung nicht abschätzbarer Beeinträchtigungen bestehen (Nr. 9 der GemBek des BayStMI und anderer vom 04.08.2000, Nr. 62-8654.4-2000/21, AllMBL S. 544).

Im Rahmen von Vorbesprechungen zum Planfeststellungsverfahren für den sechsstreifigen Ausbau im verfahrensgegenständlichen Planabschnitt kam die Regierung von Unterfranken bereits zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet und die Europäischen Vogelschutzgebiete durch den sechsstreifigen Ausbau selbst oder gegebenenfalls durch Summationswirkungen in Verbindung mit anderen Projekten oder Plänen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden können. Es war daher eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (vgl. schon C 1.5).

Vorprüfung und eigentliche Verträglichkeitsprüfung sind dadurch verknüpft, dass jeweils auf die Verträglichkeit der Pläne oder Projekte mit den für das FFH- bzw. Vogelschutzgebiet festgelegten Erhaltungszielen abgestellt wird. Pläne oder Projekte können in diesem Sinne ein Gebiet erheblich beeinträchtigen, wenn sie drohen, die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu gefährden. Die zuständigen Stellen dürfen unter Berücksichtigung der Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungszielen die Pläne oder Projekte nur dann zulassen, wenn sie Gewissheit darüber erlangt haben, dass diese

sich nicht nachteilig auf dieses Gebiet als solches auswirken. Trägt das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung diese Feststellung nicht, so drohen diese Pläne und Projekte weiterhin die für das betreffende Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu gefährden. Dadurch steht fest, dass sie dieses Gebiet erheblich beeinträchtigen können. Grundsätzlich ist somit jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und muss als Beeinträchtigung des Gebiets als solches gewertet werden. Unerheblich dürften im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung nur Beeinträchtigungen sein, die keine Erhaltungsziele nachteilig berühren (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, 336, Rd.Nr. 41). Ergibt also die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes oder der Europäischen Vogelschutzgebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Die Verträglichkeitsprüfung stellt fest, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen hinreichend verfestigten Plänen oder Projekten (Summationswirkung) zu erheblichen Beeinträchtigungen des gemeldeten FFH-Gebietes "Sandgebiete bei Schwarzach, Klein- und Großlangheim" oder der Europäischen Vogelschutzgebiete "Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach" und „Südliches Steigerwaldvorland“ in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Dabei dürfen zu Gunsten des Straßenbauvorhabens die vom Vorhabensträger geplanten oder im Rahmen der Planfeststellung behördlich angeordneten Schutz- und Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden, sofern sie während der Bauarbeiten und nach der Eröffnung des Verkehrs sicherstellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen verhindert werden. Wenn durch Schutz- und Kompensationsmaßnahmen gewährleistet ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und Arten stabil bleibt, bewegen sich nachteilige Wirkungen des Vorhabens unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Das Schutzkonzept erlaubt dann die Zulassung des Vorhabens. Es macht aus der Sicht des Habitatschutzes nämlich keinen Unterschied, ob durch ein Vorhaben verursachte Beeinträchtigungen von vorneherein als unerheblich einzustufen sind oder ob sie diese Eigenschaft erst dadurch erlangen, dass Schutzvorkehrungen angeordnet und getroffen werden (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, 336, Rd.Nr. 53).

Die Betrachtung der räumlichen Betroffenheit ergibt aber, dass die plangegenständliche Maßnahme nur relativ geringfügig in die Teilflächen der

Natura-2000-Gebiete eingreift. Die Teilfläche 02 des FFH-Gebietes „Sandgebiete bei Schwarzach, Klein- und Großlangheim“ (6227-371) bzw. die Teilfläche 09 des VSch-Gebiets „Südliches Steigerwaldvorland“ (6227-471) sind unmittelbar durch die geänderte Linienführung der A 3 westlich der AS Kitzingen/ Schwarzach sowie die Anpassung der AS selber und die Anpassung der Überführung der KT 12 betroffen (ca. 1,71 ha Wald-Schutzgebietsfläche, wobei der Verlust von Wald-Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie, d.h. hier von Waldlabkraut-Eichen-Hainbuchenwald innerhalb des FFH-Gebiets bei ca. 1,05 ha liegt). Die Teilfläche 08 des VSch-Gebiets 6227-471 ist durch Anpassung der AS Kitzingen/Schwarzach, den Bau der ASB und RHB 311-1L und 313-1L sowie die Anpassung der Überführungen KT 12 und 11 in Randbereichen der Schutzgebietsabgrenzung unmittelbar betroffen (ca. 1,43 ha Schutzgebietsfläche). Für die Teilfläche 10 des VSch-Gebiets 6227-471 liegt die unmittelbare Betroffenheit durch Anlage einer Kabeltrasse unter 0,01 ha Schutzgebietsfläche. Für die Teilfläche 10 des VSch-Gebiets „Maintal zwischen Dettelbach und Schweinfurt“ (6027-471) ergibt sich eine unmittelbare Betroffenheit durch die Verlegung der GVS Mainsondheim-St 2271 (ca. 1,75 ha Schutzgebietsfläche).

In der vorliegenden, nachrichtlich den Planfeststellungsunterlagen beigefügten Unterlage zur Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet "Sandgebiete bei Schwarzach, Klein- und Großlangheim" und die Vogelschutzgebiete "Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach" und „Südliches Steigerwaldvorland“ (Unterlage 15) werden als Prüfaspekte die Lebensraumtypen und die Arten nach den Anhängen der FFH-RL bzw. der V-RL im "Wirkraum" (Raum, innerhalb welchem sich die zu betrachtenden Projektwirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet ergeben können) betrachtet. Diese Verträglichkeitsuntersuchung umfasst das gesamte FFH- bzw. Europäische Vogelschutzgebiet, von denen nur Teilflächen im Bereich des verfahrensgegenständlichen Planfeststellungsabschnittes liegen. Der Vollständigkeit halber und um eine umfassende Grundlage für die Beurteilung zu erhalten, wird eine Darstellung des ganzen FFH-Gebietes und des ganzen Europäischen Vogelschutzgebietes sowie der Auswirkungen des jedenfalls insoweit als Einheit zu betrachtenden Ausbaus der BAB A 3 auch in den Nachbarabschnitten vorgenommen, um auf dieser Basis die konkrete Beurteilung für die geplante Änderung im vorliegenden Abschnitt durchzuführen. Damit ist auch eine Prüfung unter einem übergreifenden Blickwinkel gewährleistet. Sowohl Inhalt als auch Umfang der vorliegenden Verträglichkeitsuntersuchung (Unterlage 15) sind nicht zu beanstanden. Im Übrigen wird ergänzend auf die Planfeststellungsbeschlüsse für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Abschnitt Fuchsberg – östlich AS Geiselwind vom 15.03.2011, Nr. 32-4354.1-3/09, für den Vollausbau der BAB A3,

Richtungsfahrbahn Frankfurt von Mainbrücke Dettelbach - AK Biebelried vom 09.09.2004, Nr. 225-4354.1-3/03 und für den Vollausbau der BAB A3, Richtungsfahrbahn Nürnberg, AK Biebelried - Mainbrücke Dettelbach vom 21.12.2009, Nr. 32-4345.1-1/09, Bezug genommen.

3.7.5.5.3 Übersicht über die Schutzgebiete und die für ihre Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

3.7.5.5.3.1 Übersicht über die Schutzgebiete

Der Untersuchungsraum der Verträglichkeitsprüfung, also der Raum, der zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele der Schutzgebiete herangezogen werden muss, umfasst das gesamte betroffene FFH-Gebiet bzw. die Europäischen Vogelschutzgebiete und darüber hinaus die Strukturen, Funktionen und funktionalen Beziehungen außerhalb der Schutzgebiete, die für einen günstigen Erhaltungszustand der Erhaltungsziele der Schutzgebiete unerlässlich sind (vgl. Nr. 5.2.3.1 Leitfaden FFH-VP).

Das FFH-Gebiet „Sandgebiete bei Schwarzach, Klein- und Großlangheim (DE6227371) besteht aus fünf Teilflächen, umfasst eine Fläche von 1.434 ha und überschneidet sich in großen Teilen mit dem Vogelschutzgebiet „Südliches Steigerwaldvorland“ (DE6227471), welches aus 18 Teilflächen besteht und 5.470 ha umfasst. Das Vogelschutzgebiet „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“ (DE6027471) besteht aus 10 Teilflächen und umfasst eine Fläche von 3.068 ha. Alle betroffenen Natura 2000 Gebiete gehören zu den Hauptnaturräumen „Mittleres Maintal“ (133) und „Steigerwaldvorland (137) und innerhalb diesen zu den naturräumlichen Untereinheiten „Mainaue“ (133-A), „Maintalhänge“ (133-B) und Steigerwaldvorland (137-A).

Das FFH-Gebiet „Sandgebiete bei Schwarzach, Klein- und Großlangheim“ beherbergt seltene und hochgradig gefährdete (kalkführende) Sandlebensräume. Zudem gibt es ein Vorkommen der Sandsilberscharte und Flugsanddünen. Als Gebietsmerkmale sind Anteile von 70 % Nadelwald, 11 % Trockenrasen, 10 % Laubwald, 5 % Heide, 3 % Mooren, Sümpfen und Uferbewuchs und 1 % feuchtem mesophilen Grünland vorhanden. Dieses Gebiet ist ein Komplexlebensraum auf Sand über Keuper, mit Sandmagerrasen, Streuobstbeständen sowie Feuchtf Flächen in und zwischen größeren Waldbereichen von Eichen-Hainbuchen- und Sandkieferwäldern.

Das Europäische Vogelschutzgebiet „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“ ist ein bedeutendes Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche Arten des

Anhangs I und ziehende Arten. Die Waldinseln sind Teile des Schwerpunktorkommens von Rotmilan, Mittelspecht und Halsbandschnäpper in Bayern. 47 % des Gebietes sind melioriertes Ackerland, 15 % anderes Ackerland, 15 % feuchtes Grünland, 15 % Binnengewässer (stehend, fließend), 5 % Mischwald, 2 % Heide Gestrüpp und 1 % Sonstiges. Der Main zwischen Schonungen bei Schweinfurt und Dettelbach (z.B. Mainschlinge bei Volkach) liegt innerhalb des Vogelschutzgebietes, ebenso sind dort Altwasser- und Baggerseekomplexe, Auwaldreste sowie Eichen- Hainbuchenwälder und Grünlandflächen zu finden.

Das Europäische Vogelschutzgebiet „Südliches Steigerwaldvorland“ zählt zu einem Verbreitungsschwerpunkt des Ortolans in Bayern sowie von Waldvögeln (v.a. Spechte). Außerdem hat es ein bedeutendes Neuntöter-Vorkommen und die Äcker sind darüber hinaus Nahrungs-, die Wälder Bruthabitate des Rotmilans und weiterer Greifvögel. Das Gebiet besteht aus 70 % Ackerland, 10 % Trockenrasen, 9 % feuchtem und mesophilem Grünland, 8 % Laubwald, 2 % Mischwald und 1 % Sonstigem. Es handelt sich um naturnahe und artenreichen Eichen- Buchenwälder, umgeben von Äckern und Streuobstäckern, ergänzt durch ein Mosaik aus naturnahen Waldsäumen, Gehölzen, Hecken und Einzelbäumen.

3.7.5.5.3.2 Erhaltungsziele und Bedeutung der Schutzgebiete

Unter "Erhaltungsziele" versteht man die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang I der FFH-RL aufgeführten natürlichen Lebensräume und der in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen bzw. der in Anhang I der V-RL aufgeführten und der in Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume, die in einem Europäischen Vogelschutzgebiet vorkommen (§ 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG). Auf dieser Basis kann die zuständige Behörde gebietsbezogene Erhaltungsziele festlegen. Diese Arten und Lebensräume sind Gegenstand der Verträglichkeitsprüfung, sofern sie als signifikant eingestuft werden. Arten, die in anderen Anhängen beider Richtlinien aufgeführt sind oder als besondere Arten der Fauna und Flora eines Gebietes im Standard-Datenbogen genannt werden, sind nicht Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung, es sei denn, sie bestimmen als charakteristische Arten der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL die Erhaltungsziele mit.

Der "Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes" umfasst die Gesamtheit der Einwirkungen, die den betreffenden Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und die sich langfristig auf seine natürliche

Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten im Natura-2000-Gebiet auswirken können. Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes wird als günstig erachtet, wenn sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen, die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiter bestehen werden sowie der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten günstig ist (Art. 1 Buchst. e FFH-RL).

Der "Erhaltungszustand einer Art" umfasst die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem Natura-2000-Gebiet auswirken können. Der Erhaltungszustand wird als günstig betrachtet, wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Population dieser Art zu sichern (Art. 1 Buchst. i FFH-RL).

Der "Erhaltungszustand einer Vogelart" umfasst die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Art in dem jeweiligen Gebiet auswirken können (§ 3 Abs. 2 VoGEV). Dabei wird der Erhaltungszustand als günstig betrachtet, wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, in dem jeweiligen Gebiet bildet und langfristig weiterhin bilden wird, das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und in dem jeweiligen Lebensraum ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern (§ 3 Abs. 3 VoGEV).

Bei den "maßgeblichen Bestandteilen eines Gebietes" i. S. d. § 34 Abs. 2 BNatSchG handelt es sich um das gesamte ökologische Arten-, Strukturen-, Standortfaktoren- und Beziehungsgefüge, das für die Wahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensräume und Arten von Bedeutung ist. Maßgebliche Bestandteile sollen bei der Formulierung der Erhaltungsziele konkret benannt sein.

Es wird unterschieden zwischen den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck eines Gebietes. Beide sind durch die zuständige Fachbehörde festzulegen und in der Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigen. Mit den Erhaltungszielen wird festgelegt, für welche Lebensräume bzw. Arten eines Gebietes ein günstiger Erhaltungszustand erhalten oder wiederhergestellt werden soll. Sie sind somit von besonderer Bedeutung bei der Meldung des Gebietes. Der Schutzzweck ergibt sich aus den Vorschriften über das Schutzgebiet, nachdem die Länder die in der Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung eingetragenen Gebiete zu Schutzgebieten i. S. d. § 20 Abs. 2 BNatSchG erklärt haben. Sobald diese Erklärung erfolgt ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem jeweils bestimmten Schutzzweck und den zur Erreichung des Schutzzwecks erlassenen Vorschriften (§ 34 Abs. 1 BNatSchG). Die Erhaltungsziele entfalten Rechtswirkung, d.h., sie sind Maßstab für die FFH-Verträglichkeitsprüfung, solange und soweit Rechtskonkretisierungen in Form von Schutzgebietserklärungen nach Landesrecht i. S. d. § 32 Abs. 2 i. V. m. § 26 Abs. 2 BNatSchG oder ein gleichwertiger Ersatz nach § 32 Abs. 4 BNatSchG (noch) nicht vorliegen.

Die Festlegung der Erhaltungsziele ist grundsätzlich Aufgabe der zuständigen Fachbehörde. Nach der Ausweisung der Natura-2000-Gebiete wird von den zuständigen Fachbehörden für jedes Gebiet ein Entwicklungskonzept ausgearbeitet, in welchem die benannten Erhaltungsziele weiter konkretisiert werden und in dem die für diese Ziele maßgeblichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dargestellt sind. Soweit dies noch nicht erfolgt ist, bilden die für jedes Schutzgebiet im jeweiligen Standard-Datenbogen zusammengestellten Gebietsbeschreibungen und sonstige Angaben zur Beurteilung des Gebiets die maßgebende Grundlage (vgl. Nr. 5.2.3.2 Leitfaden FFH-VP). Zu beachten ist dabei, dass Prüfmaßstab für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nur die Erhaltungsziele sind, nicht etwa im Managementplan vorgeschlagene Maßnahmen (Gem. Schreiben der OBB im BayStMI und des BayStMUGV vom 17.05.2005, Nr. IID2/IIB2-4382-002/03 bzw. 62-U8629.70-2005/2).

Gebietsbezogene Erhaltungsziele auf der Grundlage des Standard-Datenbogens sind von den zuständigen Stellen für das FFH-Gebiet "Sandgebiete bei Schwarzach, Klein- und Großlangheim" mit Datum vom 19.02.2016 formuliert worden. Dort sind - kurz skizziert - folgende Ziele vorgesehen:

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines Komplexlebensraumes mit Sandmagerrasen, Flugsanddünen sowie Feuchtflächen in und zwischen größeren Waldbereichen von Eichen-Hainbuchenwäldern und

Kiefernforsten, als seltene und hochgradig gefährdete Lebensräume mit Vorkommen der Sand-Silberscharte.

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der trockenen Sandheiden
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Dünen mit offenen Grasflächen
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der oligo- bis mesotrophen stehenden Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/ oder der Isoëto-Nanojuncetea
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der natürlich eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der trockenen, kalkreichen Sandrasen
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung feuchten Hochstaudenfluren
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der mageren Flachland-Mähwiesen
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der kalkreichen Niedermoore
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der subatlantischen oder mitteleuropäischen Stieleichenwälder oder Eichen-Hainbuchenwälder und der Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Population der Bechsteinfledermaus
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Population des Kammmolchs
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Population der Großen Moosjungfer
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Population der Spanischen Flagge
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Population der Sand-Silberscharte

Zu den einzelnen Details kann auf Kapitel 3.2 der Unterlage 15.1 EEE verwiesen werden. Im Übrigen kann weiter auf das allgemeine Ziel der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in einem Gebiet relevanten Lebensraumtypen und Arten zurückgegriffen werden.

Das Europäische Vogelschutzgebiet "Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach" hat folgende Erhaltungsziele:

- Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Bestände von Schwarzhalstaucher, Haubentaucher, Zwergtaucher, Rohrdommel, Zwergdommel, Purpurreiher, Kormoran, Tüpfelsumpfhuhn, Reiherente, Tafelente, Stockente, Löffelente, Knäkente, Höckerschwan, Rohrweihe, Blaukehlchen, Teichrohrsänger und Nachtigall.
- Erhalt und ggf. Wiederherstellung der Gewässer als Rast- und Überwinterungsgebiete für Wasservogel wie Prachtttaucher, Sterntaucher, Haubentaucher, Zwergtaucher, Schwarzhalstaucher, Rothalstaucher, Seidenreiher, Silberreiher, Nachtreiher, Purpurreiher, Rallenreiher, Höckerschwan, Singschwan, Löffler, Zwergdommel, Rohrdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Kormoran, Knäkente, Krickente, Löffelente, Pfeifente, Stockente, Schellente, Moorente, Tafelente, Reiherente, Kleinem Sumpfhuhn, Raubseeschwalbe, Brandseeschwalbe, Flusseeeschwalbe, Küstenseeschwalbe, Weißbartseeschwalbe, Trauerseeschwalbe, Seeadler, Fischadler und Rohrweihe.
- Erhalt und ggf. Wiederherstellung der Nahrungs-, Rast- und Überwinterungsgebiete für Weißstorch, Silberreiher, Merlin, Kranich, Goldregenpfeifer, Kampfläufer und Sumpfohreule.
- Erhalt und ggf. Wiederherstellung der sandigen Bereiche und Brachflächen entlang des Mains als Brut- und Nahrungshabitat für den Brachpieper.
- Erhalt und ggf. Wiederherstellung der Populationen von Wachtelkönig, Kiebitz, Braunkehlchen, Wiesenschafstelze, Wiesenpieper und Wiesenweihe
- Erhalt und ggf. Wiederherstellung der Populationen und des Nahrungshabitats für Rotmilan, Schwarzmilan, Rohrweihe, Wespenbussard und Wanderfalke
- Erhalt und ggf. Wiederherstellung der Populationen von Flussregenpfeifer und Flussuferläufer, auch als Rasthabitat für Flusseeeschwalbe, Brandseeschwalbe, Raubseeschwalbe und Küstenseeschwalbe
- Erhalt und ggf. Wiederherstellung der Population von Eisvogel, Graureiher, Wendehals, Raubwürger, Steinschmätzer, Zippammer, Ortolan, Grauammer, Neuntöter, Dorngrasmücke, Turteltaube, Ziegenmelker, Heidelerche, Mittelspecht, Grauspecht, Schwarzspecht, Halsbandschnäpper und Pirol.

- Erhalt und ggf. Wiederherstellung der Rast- und Nahrungsgebiete für den Schwarzstorch.

Insbesondere sollen deren Lebensräume, z.B. das Maintal zwischen Schonungen bei Schweinfurt und Dettelbach mit seinen Altwasser- und Baggerseekomplexen, Auwaldresten, Eichen-Hainbuchenwäldern, Grünland- und Ackerflächen als Brut-, Nahrungs-, Mauser-, Überwinterungs- und Durchzugsgebiet (§ 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1, Nr. DE6027471, Spalte 6, der VoGEV) geschützt werden.

Für das Europäische Vogelschutzgebiet „Südliches Steigerwaldvorland“ ist das Erhaltungsziel die Erhaltung oder Wiederherstellung der Populationen von Rohrweihe, Wiesenweihe, Rotmilan, Wespenbussard, Kiebitz, Bekassine, Turteltaube, Wendehals, Schwarzspecht, Raubwürger, Ortolan, Grauammer, Wiesenschafstelze, Dorngrasmücke, Heidelerche, Wiedehopf und Halsbandschnäpper und von deren Lebensräumen, insbesondere der naturnahen und artenreichen Eichen-Buchenwälder, umgeben von Äckern und Streuobstäckern, ergänzt durch ein Mosaik aus naturnahen Waldsäumen, Gehölzen, Hecken und Einzelbäumen, als Verbreitungsschwerpunkt des Ortolans in Bayern und von Waldvögeln, als Brut- und Nahrungsgebiet (§ 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1, Nr. DE6027471, Spalte 6, der VoGEV).

Im Übrigen kann auf Kapitel 3.3 und 3.4 der Unterlage 15.1 EEE verwiesen werden.

3.7.5.5.3.2.1 Überblick über die Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL

Das FFH-Gebiet „Sandgebiete bei Schwarzach, Klein- und Großlangheim“ zeichnet sich durch das Vorkommen der Lebensraumtypen „*Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista*“ (LRT 2310), „*Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer...*“ (LRT 3130), „*Natürliche eutrophe Seen...*“ (LRT 3159), „*Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus*“ (LRT 2330), „*Trockene, kalkreiche Sandrasen*“ (LRT 6120), „*Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden*“ (LRT 6410), „*Feuchte Hochstaudenfluren*“ (LRT 6430), „*Magere Flachlandmähwiesen*“ (LRT 6510), „*Kalkreiche Niedermoore*“ (LRT 7230), „*Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichen...*“ (LRT 9160), „*Labkraut-Eichen-Hainburchenwald*“ (LRT 9170) und „*Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior*“ (LRT 91EO) aus.

Bezüglich des jeweiligen Flächenanteils, der Repräsentativität, der relativen Fläche, des Erhaltungszustandes, der Wiederherstellungsmöglichkeiten sowie der Bedeutung des Natura-2000-Gebietes für den Erhalt dieser Lebensraumtypen - bezogen auf Deutschland - wird auf die detaillierten Ausführungen unter Kapitel 4 der Unterlage 15.1 EEE verwiesen.

3.7.5.5.3.2.2 Überblick über die Arten des Anhangs II der FFH-RL

Im FFH-Gebiet „Sandgebiete bei Schwarzach, Klein- und Großlangheim“ kommt ebenfalls eine Reihe von Arten nach Anhang II der FFH-RL vor. Im Einzelnen sind das die Bechsteinfledermaus (Kennziffer 1323), der Kammmolch (Kennziffer 1166), die Große Moosjungfer (Kennziffer 1042), der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Kennziffer 1061), die Spanische Flagge (Kennziffer 1078) sowie die Sandsilberschärpe (Kennziffer 1805).

Bezüglich der jeweiligen Lebensraumsansprüche, der Population, der Gebietsbeurteilung der Population, des Erhaltungszustandes und der Wiederherstellungsmöglichkeiten der Habitatskomponenten, der Isolierung der Population im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet sowie der Gesamt-Beurteilung der Bedeutung des Natura 2000-Gebietes für den Erhalt der Arten in Deutschland wird auf die detaillierten Ausführungen unter Kapitel 4 der Unterlage 15.1 EEE verwiesen.

3.7.5.5.3.2.3 Überblick über Arten nach Anhang I der V-RL

Im Standard-Datenbogen des Europäischen Vogelschutzgebietes „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“ werden mehrere Arten nach Anhang I der V-RL genannt. Im Einzelnen sind dies das Blaukehlchen (Kennziffer A272), der Brachpieper (Kennziffer A255), die Brandseeschwalbe (Kennziffer A191), der Eisvogel (Kennziffer A229), der Fischadler (Kennziffer A094), die Fluss-Seeschwalbe (Kennziffer A193), der Goldregenpfeifer (Kennziffer A140), der Grauspecht (Kennziffer A234), der Halsbandschnäpper (Kennziffer A 321), die Heidelerle (Kennziffer A246), der Kampfläufer (Kennziffer A151), das Kleine Sumpfhuhn (Kennziffer A120), der Kranich (Kennziffer A127), die Küstenseeschwalbe (Kennziffer A194), der Löffler (Kennziffer A034), der Merlin (Kennziffer A098), der Mittelspecht (Kennziffer A238), die Moorente (Kennziffer A060), der Nachtreiher (Kennziffer A023), der Neuntöter (Kennziffer A 338), der Prachtaucher (Kennziffer A002), der Purpureiher (Kennziffer A029), der Rallenreiher (Kennziffer A024), die Raubseeschwalbe (Kennziffer A190), die Rohrdommel (Kennziffer A021), die Rohrweihe (Kennziffer A081), der Rotmilan (Kennziffer A074), der Schwarzmilan (Kennziffer A073), der Schwarzspecht (Kennziffer A236), der Schwarzstorch (Kennziffer A030), der Seeadler (Kennziffer A075), der Seidenreiher (Kennziffer A026), der Silberreiher (Kennziffer A027), der Singschwan (Kennziffer A038), der Sterntaucher (Kennziffer A001), die Sumpfohreule (Kennziffer A222), die Trauerseeschwalbe (Kennziffer A197), das Tüpfelsumpfhuhn (Kennziffer A119), der Wachtelkönig (Kennziffer A122), der

Wanderfalke (Kennziffer A103), die Weißbartseeschwalbe (Kennziffer A196), der Weißstorch (Kennziffer A031), der Wespenbussard (Kennziffer A072), der Ziegenmelker (Kennziffer A224), die Zwergdommel (Kennziffer A022) sowie der Ortolan (Kennziffer A 379).

Im Standard-Datenbogen des Europäischen Vogelschutzgebiets „Südliches Steigerwaldvorland“ werden mehrere Arten nach Anhang I der V-RL genannt. Dies sind im Einzelnen der Halsbandschnäpper (Kennziffer A 321), die Rohrweihe (Kennziffer A081), der Rotmilan (Kennziffer A074), der Schwarzspecht (Kennziffer A236), die Wiesenweihe (Kennziffer A084), der Wespenbussard (Kennziffer A072) sowie der Ortolan (Kennziffer A 379).

Eine ausführliche Übersicht über die jeweiligen Lebensraumansprüche, die Population, die Gebietsbeurteilung der Population, den Erhaltungszustand und die Wiederherstellungsmöglichkeiten der Habitatslemente, die Isolierung der Population im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet sowie die Gesamt-Beurteilung der Bedeutung des Natura 2000-Gebietes für den Erhalt der Arten in Deutschland befindet sich in Kapitel 4 der Unterlage 15.1 EEE, auf die an dieser Stelle verwiesen werden kann.

3.7.5.5.3.2.4 Überblick über sonstige Arten im Sinne der V-RL

Das Braunkelchen (Kennziffer A275), die Dorngrasmücke (Kennziffer A 309), der Flussregenpfeifer (Kennziffer A136), die Grauammer (Kennziffer A 383), der Graureiher (Kennziffer A028), der Haubentaucher (Kennziffer A005), der Höckerschwan (Kennziffer A036), die Kanadagans (Kennziffer A044), der Kiebitz (Kennziffer A142), die Knäkente (Kennziffer A055), der Kormoran (Kennziffer A017), die Krickente (Kennziffer A052), die Löffelente (Kennziffer A056), die Nachtigall (Kennziffer A271), die Pfeifente (Kennziffer A050), der Pirol (Kennziffer A 337), die Reiherente (Kennziffer A061), der Rothalstaucher (Kennziffer A006), die Schafstelze (Kennziffer A260), die Schellente (Kennziffer A067), der Schwarzhalstaucher (Kennziffer A008), die Stockente (Kennziffer A053), die Tafelente (Kennziffer A059), der Teichrohrsänger (Kennziffer A297), die Turteltaube (Kennziffer A210), der Wiesenpieper (Kennziffer A257) und der Zwergtaucher (Kennziffer A004) sind nicht im Standard-Datenbogen aufgeführt, kommen jedoch im Vogelschutzgebiet „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“ vor.

Gleiches gilt für das Vogelschutzgebiet „Südliches Steigerwaldvorland“, in dem die Bekassine (Kennziffer A153), die Dorngrasmücke (Kennziffer A 309), die Grauammer (Kennziffer A 383), der Raubwürger (Kennziffer A 340), die Schafstelze

(Kennziffer A260), die Turteltaube (Kennziffer A210) und der Wendehals (Kennziffer A233) vorkommen, aber nicht im Standard-Datenbogen aufgeführt sind.

Eine Übersicht über die jeweiligen Lebensraumansprüche, die Population, die Gebietsbeurteilung der Population, den Erhaltungszustand und die Wiederherstellungsmöglichkeiten der Habitatslemente, die Isolierung der Population im Vergleich zum natürlichen Verbreitungsgebiet sowie die Gesamt-Beurteilung der Bedeutung des Natura 2000-Gebietes für den Erhalt der Arten in Deutschland befindet sich in Kapitel 4 der Unterlage 15.1 EEE, auf die an dieser Stelle ebenfalls verwiesen werden kann.

3.7.5.5.4 Beschreibung des Vorhabens

3.7.5.5.4.1 Technische Beschreibung des Vorhabens

Hinsichtlich der technischen Beschreibung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens wird auf die Ausführungen unter B 2 und C 3.7.3 Bezug genommen. Im Übrigen wird auf die Unterlagen 1 EEEE, 7.1 EEEE und 7.2 EEEE verwiesen.

3.7.5.5.4.2 Wirkfaktoren

Für die schutzgebietsbezogene Betrachtung der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung sind im Gegensatz zu anderen Planungsbeiträgen (z.B. UVP) nur diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die sich auf die Erhaltung des Schutzgebietes und die für sie maßgeblichen Bestandteile auswirken können. Die Relevanz der Wirkfaktoren ergibt sich aus den spezifischen Betroffenheiten der Erhaltungsziele (Nr. 5.2.4.2 Leitfaden FFH-VP).

Die auf das FFH-Gebiet „Sandgebiete bei Schwarzach, Klein- und Großlangheim“ und die Europäischen Vogelschutzgebiete „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“ und „Südliches Steigerwaldvorland“ bezogenen Projektwirkungen stellen sich wie folgt dar:

a) Anlagebedingte Projektwirkungen

- Direkte Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung und sonstige Überbauung von an die bestehende Autobahn angrenzenden Flächen (Straßenbegleitgrün und Wald, in der Regel außerhalb der Schutzgebietsgrenzen), die Funktion als Pufferzonen für die Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL und für Flächen mit Lebensraumfunktion für Arten nach Anhang II FFH-RL innerhalb des Schutzgebietes besitzen bzw. die Funktion als Pufferzone für Lebensräume der Vogelarten nach Anhang I V-RL sowie sonstige Vogelarten innerhalb des Schutzgebietes besitzen,

- Verstärkung der bestehenden Trennwirkung für Arten nach Anhang II FFH-RL und für Vogelarten nach Anhang I V-RL sowie für sonstige Vogelarten durch Verbreiterung des Autobahnkörpers,
- Erhöhung der Trennwirkung für charakteristische Arten der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL,
- Verstärkung von Fahrbahnwasserabfluss durch zusätzliche Flächenversiegelung.

b) Betriebsbedingte Projektwirkung

- Verstärkung der bestehenden Zerschneidungs- und Trenneffekte für Arten nach Anhang II der FFH-RL und für Vogelarten nach Anhang I der V-RL sowie für sonstige Vogelarten bei Zunahme des Verkehrs,
- Erhöhung der Trennwirkung für charakteristische Arten der betroffenen Lebensraumtypen bei Zunahme des Verkehrs,
- Verstärkung der bestehenden Immissionsbelastung durch Lärm und Luftschadstoffe für die Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL und Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. für die Vogelarten nach Anhang I V-RL sowie für sonstige Vogelarten bei Zunahme des Verkehrs.

c) Baubedingte Projektwirkungen

- Vorübergehende Verstärkung der bestehenden Trennwirkung und Immissionsbelastung, z.B. durch Baulärm, Erschütterung, Staub, für die Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL, für die charakteristischen Arten der Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL, für die Arten nach Anhang II FFH-RL und für die Vogelarten nach Anhang I der V-RL sowie für sonstige Vogelarten.

Für das Schutzgebiet „Sandgebiete bei Schwarzach, Klein- und Großlangheim“ kommt es anlagebedingt durch die Linienbegradigungen zwischen Bau-km 307+900 und 308+850, der Anpassung der AS Kitzingen/ Schwarzach und der Anpassung der Überführung der KT 12 zu einem Verlust der Schutzgebietsfläche von 1,71 ha zzgl. dem Verlust des zwischen der Schutzgebietsgrenze und der bestehenden Autobahn liegenden Waldflächen in Höhe von ca. 5,5 ha. Gleichzeitig werden in den zurück zu bauenden Bereichen entsprechende Flächen renaturiert und können den Lebensräumen der angrenzenden Schutzgebietsflächen zugeordnet werden. Durch die Verlegung der GVS Mainsondheim zur B 22 an die Nordseite der Autobahntrasse wird auf Höhe Bau-km 309+300 bis 310+200 die Barrierewirkung für den zwischen BAB A 3 und der bisherigen GVS gelegenen Waldbestand durch die Rückstufung der GVS gemindert. Somit erhöht sich der funktionale Zusammenhang der Waldbestände südlich der A 3. Für Fledermäuse reduziert sich

das Kollisionsrisiko durch die Rückstufung der bisherigen GVS. Baubedingt werden Waldwege für den Verkehr von Baustellenfahrzeugen vorübergehend in Anspruch genommen. Dabei kommt es zu zeitlich begrenzten Störungen durch Lärm und Staubentwicklung.

Die Tiefenentwässerung im Streckenabschnitt von Bau-km 314+020 bis Bau-km 315+000 führt zu keinen relevanten negativen Auswirkungen für die angrenzende Teilfläche 03 des Schutzgebietes (vgl. Unterlage 1, Kap. 4.11.5.4 „Entwässerungsmaßnahmen“). Gemäß Unterlage 1 mit Angaben basierend auf dem Gutachten der TÜV Rheinland LGA Bautechnik GmbH vom 08.02.2016 und den Berichten vom 21.09.2015 und 03.06.2016, führt die Altablagerung Haidt nur zu einer minimalen Beeinflussung des Grundwassers. Daher sei auch bei einer Änderung der Tiefenentwässerung nicht mit belastetem Grundwasser zu rechnen. Aufgrund des vorhandenen Flurabstandes des Grundwassers von 3,00 m bis 5,00 m unter dem Gelände von Bau-km 314+200 bis Bau-km 315+000 seien auch sonst keine Auswirkungen durch die weitere Absenkung des lokalen Wasserspiegels zu erwarten. Eine Beeinträchtigung von Lebensraumtypen bzw. Vegetationsausprägungen mit Lebensraumfunktion für Arten des Schutzgebietes ist nicht gegeben.

Für das Schutzgebiet „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“ führt das Ausbauprojekt anlagebedingt zur Inanspruchnahme von Vogelschutzgebietsflächen durch die Verlegung der GVS Mainsondheim – B 22 in einer Größenordnung von 1,75 ha. Die Flächeninanspruchnahme ergibt sich durch den Anschluss der GVS an die B 22 (Westseite B 22 nördlich der A 3). Betriebsbedingt führt die Verlegung der GVS Mainsondheim – B 22 zu einer Verstärkung der Lärmbelastung und einem erhöhten Eintrag der Luftschadstoffe in das Schutzgebiet. Bedingt durch die neue abschnittsweise Trassierung kann, wenigstens in der Anfangszeit nach der Inbetriebnahme, das Kollisionsrisiko für niedrig fliegende Vogelarten steigen. Eine signifikante Erhöhung der Durchschnittsgeschwindigkeit bzw. des Verkehrs ist unwahrscheinlich. Baubedingt werden Feldwege für den Verkehr von Baustellenfahrzeugen vorübergehend in Anspruch genommen.

Für das Schutzgebiet „Südliches Steigerwaldvorland“ führt das Ausbauprojekt anlagebedingt zur Inanspruchnahme von Vogelschutzgebietsflächen in der Teilfläche .08. Anpassungen, insbesondere der AS Kitzingen/ Schwarzach, der Überführung KT 12 und der beiden RHB 311-1L und RHB 313-1L, sowie der Überführung der KT 11 führen zu einer Flächeninanspruchnahme in Höhe von 1,43 ha. In der Teilfläche .09 kommt es analog dem FFH-Gebiet 6227-371.02 sowie

darüber hinaus an der KT 11 zu einem Flächenverlust von 2,16 ha. Betriebsbedingt führt die geänderte Linienführung der GVS Mainsondheim – B 22 mit der Verlegung an die Nordseite der Autobahntrasse zu einer Minderung der Barrierewirkung für den zwischen der BAB A 3 und der bisherigen GVS gelegenen Waldbestand durch die Rückstufung der GVS: Der funktionale Zusammenhang der Waldbestände südlich der A 3 erhöht sich. Für Waldvögel reduziert sich das Kollisionsrisiko durch die Rückstufung der bisherigen GVS. Baubedingt werden Waldwege für den Verkehr von Baustellenfahrzeugen vorübergehend in Anspruch genommen. Die Tiefenentwässerung im Streckenabschnitt von Bau-km 314+020 bis Bau-km 315+000 führt zu keinen relevanten negativen Auswirkungen für die angrenzende Teilfläche 03 des Schutzgebietes (vgl. Unterlage 1, Kap. 4.11.5.4 „Entwässerungsmaßnahmen“). Gemäß Unterlage 1 mit Angaben basierend auf dem Gutachten der TÜV Rheinland LGA Bautechnik GmbH vom 08.02.2016 und den Berichten vom 21.09.2015 und 03.06.2016, führt die Altablagerung Haidt nur zu einer minimalen Beeinflussung des Grundwassers. Daher sei auch bei einer Änderung der Tiefenentwässerung nicht mit belastetem Grundwasser zu rechnen. Aufgrund des vorhandenen Flurabstandes des Grundwassers von 3,00 m bis 5,00 m unter dem Gelände von Bau-km 314+200 bis Bau-km 315+000 seien auch sonst keine Auswirkungen durch die weitere Absenkung des lokalen Wasserspiegels zu erwarten. Eine Beeinträchtigung von Lebensraumtypen bzw. Vegetationsausprägungen mit Lebensraumfunktion für Arten des Schutzgebietes ist nicht gegeben.

3.7.5.5.5 Detailliert untersuchter Bereich

3.7.5.5.5.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der "Untersuchungsraum" ist der Raum, der zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes herangezogen werden muss. Er umfasst zumindest das gesamte betroffene Schutzgebiet und darüber hinaus Strukturen, Funktionen und funktionale Beziehungen außerhalb des Schutzgebietes, die für einen günstigen Erhaltungszustand der Erhaltungsziele des Schutzgebietes unerlässlich sind. Die Verträglichkeitsprüfung bezieht sich grundsätzlich auf das betroffene Schutzgebiet. Bei großen Schutzgebieten kann es aus praktischen Gründen sinnvoll sein, einen kleineren Bereich für notwendige detaillierte Untersuchungen abzugrenzen. Die detaillierten Untersuchungen beschränken sich dann in der Regel auf den "Wirkraum" im Bereich des Schutzgebietes. Die Untersuchung ist also auf diejenigen Teilräume des Gebietes einzuschränken, die in ihnen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck

maßgeblichen Bestandteilen im konkreten Fall erheblich beeinträchtigt werden könnten. Die Abgrenzung des detailliert zu untersuchenden Bereiches wird durch die Überlagerung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile mit der Reichweite der für sie relevanten Wirkprozesse des Vorhabens bestimmt (vgl. Nr. 5.2.3.1 Leitfaden FFH-VP).

Als sog. "Wirkraum" wurde ein Bereich von ca. 400 m bis 500 m beidseits der bestehenden BAB A 3 im Bereich des FFH- bzw. Europäischen Vogelschutzgebietes betrachtet. Hinsichtlich der Darstellung des Wirkraums mit den vorkommenden Arten und Lebensraumtypen wird auf die Unterlagen 12.1 EEEE, 12.2 EEE und auf die nachrichtlich beiliegende Unterlage 15 EEE verwiesen. Zur Abgrenzung der kartografischen Darstellung der großflächig vorkommenden Lebensraumtypen innerhalb des Wirkraums wurde eine projektbezogene Kartierung durchgeführt. Die faunistischen Daten stammen sowohl aus vorhandenen Untersuchungen als auch aus projektbezogenen Erhebungen des Vorhabensträgers in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden. Dabei wurden innerhalb des Wirkraums die Lebensraumtypen und sonstigen Biotopstrukturen kartiert sowie faunistische Übersichtsbegehungen durchgeführt. Dabei wurden auch sämtliche bei den Begehungen aufgefundenen Höhlen- bzw. Totholzbäume eingemessen. Des Weiteren wurden die Wildwechsel im Bereich der bestehenden Autobahntrasse erfasst.

Die innerhalb des Wirkraumes liegenden LRT'en wurden für das FFH-Gebiet 6227-371 aus der Kartierung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg (AELF WÜ 2008) bzw. für das Offenland aus der amtlichen Biotopkartierung (LfU Stand Dez. 2009) übernommen. Im Rahmen der Bestandserhebungen zum LBP wurden sonstige Biotopstrukturen kartiert sowie faunistische Übersichtsbegehungen durchgeführt. Vertiefte Untersuchungen im Rahmen des LBP-VE wurden hinsichtlich der Vogelwelt in ausgewählten Bereichen vorgenommen. Weiterhin wurden mündliche Mitteilungen von Ortskennern (Mitglieder LBV Ortsgruppe Dettelbach und Kreisgruppe Kitzingen; Gebietskenner Herr Gernert, Albertshofen) ausgewertet. Hinsichtlich der Fledermausvorkommen wurden die Daten der Fledermauskoordinationsstelle Nordbayern (Datenstand Sept. 2009), der ASK (Datenstand Dez. 2009) und des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg (AELF WÜ, Fledermauskartierung Klosterforst Vorrecherche 2007 und Monitoring 2008) übernommen.

Das Vorkommen der schwer erfassbaren Arten Hirschkäfer und Eremit ist im Bereich von Alteichenbeständen auch im Wirkraum denkbar. Ihr potenzielles Habitatspektrum ist mit der Lebensraum- und Biotopstrukturkartierung abgedeckt.

Die detailliert untersuchten Bereiche mit den vorkommenden Arten und LRT sind in der Unterlage 15.3 dargestellt.

3.7.5.5.2 Voraussichtlich betroffene Lebensräume und Arten im Wirkraum

3.7.5.5.2.1 FFH-Gebiet „Sandgebiete bei Schwarzach, Klein- und Großlangheim“ DE 6227371

Die folgenden Lebensraumtypen sind im Standard-Datenbogen nach Anhang I (FFH-RL) gelistet:

Im Wirkraum findet sich der Lebensraumtyp Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis (LRT 2330). Neben kleinflächigen Ausprägungen kommt dieser LRT in flächigerer Ausprägung im Bereich der Sanddüne im Klosterforst ca. 120 m südlich der A 3 auf Höhe Bau-km 312+200 (Biotop 6227-1026) und im NSG „Sande am Tannenbusch bei Kleinlangheim“ südlich der A 3 vor. Charakteristische Arten hierfür sind die Heidelerche und die Blauflügelige Ödlandschrecke.

Des Weiteren findet sich der Lebensraumtyp Trockene, kalkreiche Sandrasen (LRT 6120). Dieser kommt im Wirkraum nur an einem westexponierten Waldrand 550 m südlich der bestehenden A 3 im NSG „Sande am Tannenbusch bei Kleinlangheim“ vor. Charakteristische Arten sind die Zauneidechse und die Blauflügelige Ödlandschrecke.

Im Wirkraum sind zusätzliche magere Flachlandmähwiesen (LRT 6510) vorhanden. Angrenzend an den o.g. Sandrasen im NSG „Sande im Tannenbusch bei Kleinlangheim“ erstrecken sich nach Norden hin auf einer Fläche von ca. 0,7 ha magere Flachlandmähwiesen. Der Abstand zur bestehenden A 3 beträgt zwischen 300 und 550 m. Zu den charakteristischen Arten hier zählen das Braunkehlchen und die Wachtel.

Westlich der B 22 (Bau-km 308+200, 309+500, 309+600) kommen relativ kleinflächig vier Teilflächen des Lebensraumtyps „Sternmieren Eichen-Hainbuchenwald“ (LRT 9160) im Klosterforst vor. Die Abstände zur bestehenden A 3 betragen zwischen 100 und 200 m. Zu den charakteristischen Arten vor Ort gehören der Kleinspecht, der Trauerschnäpper, der Grauschnäpper, der Pirol, der Kleiber, der Gartenbaumläufer, der Waldlaubsänger, die Nachtigall, der Springfrosch, der Grasfrosch, die Erdkröte, der Große und der Kleine Abendsegler, die Fransenfledermaus, das Große Mausohr, die Bechsteinfledermaus, die Haselmaus und der Kammmolch.

Laut Angaben des AELF Würzburg kommen die nachfolgenden Lebensraumtypen ebenfalls im FFH-Gebiet vor, sind aber nicht im SDB gelistet.

Drei Waldflächen im Wirkraum, westlich der B 22 (Bau-km 308+000, 309+400, 309+800) sind dem bodensauren, relativ artenarmen Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110) zuzuordnen. Während die beiden westlicheren Bereiche einen Abstand von 350 bzw. 45 m aufweisen, beträgt der Abstand des Bestandes bei Bau-km 309+800 nur ca. 50 m zur bestehenden A 3. Zu den charakteristischen Arten vor Ort gehören die Hohltaube, die Waldschnepfe, der Feuersalamander, der Grasfrosch, die Erdkröte, der Bergmolch, das Große Mausohr und die Bechsteinfledermaus.

Waldbereiche im Klosterforst bei Bau-km 308+600, 309+100 und 309+400 sind dem Waldmeister-Buchenwald (LRT 9130) zugeordnet. Die Entfernungen zur bestehenden A 3 betragen zwischen 150 und 250 m. Hier finden sich Arten wie die Hohltaube, der Trauerschnäpper, der Halsbandschnäpper, die Sumpfmeise, der Siebenschläfer, der Feuersalamander, der Grasfrosch, die Erdkröte, der Bergmolch, die Bechsteinfledermaus und der Schwarzspecht.

Der Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (LRT 9170), wurde im Rahmen des Erlasses der Natura 2000 Verordnung nachgemeldet und steht mittlerweile auf dem SDB) nimmt von allen Waldlebensraumtypen im Wirkraum die größten Flächenanteile ein. Er erstreckt sich südlich der A 3 von Bau-km 307+900 bis 308+800, 309+000 bis 310+000, 312+070 bis 312+280 und direkt östlich an der St 2271 bei Bau-km 310+100. Bestände mit höherem Struktureichtum, dem Vorkommen von Altbäumen und Höhlenbäumen und eines lichtereren Unterwuchses, treten zwischen Bau-km 307+900 bis 308+800 auf. Die charakteristischen Arten für diesen LRT sind der Kleinspecht, der Trauerschnäpper, der Gartenbaumläufer, der Pirol, die Turteltaube, das Braune Langohr, die Fransenfledermaus, der Gartenschläfer, der Siebenschläfer, die Haselmaus, die Bechsteinfledermaus, die Hohltaube, der Springfrosch und der Hirschkäfer.

Im SDB sind zudem die Lebensraumtypen „Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista“ (LRT 2310), „Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden“ (LRT 6410), Feuchte Hochstaudenfluren“ (LRT 6430), „Kalkreiche Niedermoore“ (LRT 7230) und „Auenwälder“ (LRT 91E0) genannt. Diese kommen im Wirkraum des Schutzgebietes DE6227371 jedoch nicht vor.

Hinsichtlich der im Anhang II der FFH-RL aufgeführten Arten, die auch im SDB für das FFH-Gebiet genannt sind, sind im Wirkraum die Bechsteinfledermaus, der Kammmolch, die Große Moosjungfer, der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling und die Spanische Flagge nachgewiesen.

Die Bechsteinfledermaus hat sowohl ihre Fortpflanzungsquartiere als auch ihr Jagdgebiet im Wald. Die Art bevorzugt die insektenreichen und ausgedehnten Laub-

und Mischwaldbereiche im Wirkraum. Die Eichen-Hainbuchenwälder mit mehr oder weniger hohem Altholzanteil südlich der A 3, aber auch die älteren Mischwaldbereiche bieten adäquate Jagdgebiete und Quartiermöglichkeiten. Auch durch die vielen Nistkästen wird die Art gefördert. Quartiermöglichkeiten bestehen laut der Kartierung des AELF Würzburg insbesondere zwischen Bau-km 307+900 bis 308+750, 309+300 bis 310+000 sowie kleinflächig auf der Höhe von Bau-km 310+900, 313+000 sowie 313+700.

Der Kammolch besiedelt fast alle Arten von stehenden Gewässern. Präferiert werden größere, mindestens 70 cm tiefe fischfreie Gewässer mit gut entwickelter Submersvegetation. Als Landlebensräume werden bevorzugt Laub- und Mischwälder aber auch Ruderalstandorte sowie Gärten und Grünland besiedelt. Die durchschnittliche Entfernung der Landlebensräume vom Laichgewässer betragen zwischen 100 und 200 m. Im Klosterforst liegen aktuelle Nachweise dieser größten einheimischen Molchart bei Bau-km 310+700, 312+100 und 312+700 im Wirkraum vor, mit einem Abstand zur bestehenden Autobahn zwischen 200 und 300 m.

Die Große Moosjungfer bevorzugt mesotrophe Gewässer mit geringer bis mittlerer Vegetationsdeckung und dunklem Untergrund. Im Wirkraum gibt es keine Nachweise dieser anspruchsvollen Libellenart, jedoch weist das im Klosterforst liegende Kleingewässer auf der Höhe von Bau-km 310+550 entsprechende Habitatstrukturen auf. Der Abstand dieses potenziellen Lebensraums zur bestehenden A 3 beträgt ca. 250 m.

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist eine Art des feuchten bis wechselfeuchten Offenlandes, wobei auch etwas trockenere Standorte angenommen werden. Ihr wird allgemeine eine große Standorttreue zugesprochen. Vorkommen an Gräben mit Wiesenknopf-Beständen sind im Wirkraum nicht auszuschließen, es fehlen jedoch Nachweise für diese Art und im trassennahen Bereich wurden keine charakteristischen Lebensraumstrukturen lokalisiert.

Die Spanische Flagge besiedelt ein Lebensraummosaik aus unterschiedlichen Waldstadien in räumlicher und zeitlicher Abfolge wie großflächige Laubmischwälder mit blütenreichen, offenen, sonnigen, trocken-halbschattigen bis feuchteren Flächen oder auch blütenreichere, magere Randbereiche mit Hochstauden. Geeignete Lebensraumstrukturen im Wirkraum sind kleinflächig im Klosterforst, v.a. jedoch im NSG „Sande am Tannenbusch bei Kleinlangheim“ auf der Höhe von Bau-km 313+700 vorhanden, es fehlen jedoch Nachweise für diese Art.

Für weitere Details wird auf Kapitel 6.1 in der Unterlage 15.1 EEE verwiesen.

Im Standard-Datenbogen werden die folgenden Arten nach Anhang I der VSch-RL genannt:

Der Eisvogel benötigt langsam fließende Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und einem reichen Bestand an Kleinfischen, sowie möglichen Ansitzwarten. Zur Anlage von Niströhren sind Abbruchkanten, Prallhänge, Böschungen und Steilhänge mit schützendem Gebüsch notwendig. Strukturen, die den Lebensraumsprüchen entsprechen, sind im Schutzgebiet innerhalb des Wirkraums nicht vorhanden. Nachweise außerhalb des Schutzgebietes bestehen südlich der A 3 für das NSG „ Sand am Tannenbusch bei Kleinlangheim“ (älterer Nachweis) sowie aktuell am Gründleinsbach.

Der Grauspecht weist eine Bindung an strukturreichen Buschen-, Misch- bzw. Auwäldern auf. Die Art ist jedoch auch in Parkanlagen und in verwilderten Gärten anzutreffen. Geeignete Habitatstrukturen für ein potenzielles Vorkommen liegen in den Gehölzbeständen zwischen Golfplatz und A 3 bei Bau-km 308+000 sowie im Bereich des Bauernholzes zwischen Bau-km 309+300 und 310+100. Nachweise bestehen ansonsten südlich der A 3 außerhalb des Wirkraums (ehem. Truppenübungsplatz im Klosterforst) und für den Waldbestand östlich von Feuerbach.

Der Halsbandschnäpper und der Mittelspecht sind charakteristische Besiedler von Eichenwäldern. Strukturen, die den Lebensraumsprüchen entsprechen, sind im Wirkraum nur sehr kleinflächig im Bereich des Bauernholzes und nordwestlich der AS Kitzingen/ Schwarzach vorhanden. Nachweise für Vorkommen liegen bisher jedoch nicht vor.

Die Heidelerche besiedelt lichte Wälder, Heiden aber auch Industriebrachen, Sand und Kiesgruben. Wichtige Lebensraumrequisiten sind vegetationsarme Flächen und einzelne Singwarten. Für das Schutzgebiet im Wirkraum liegen keine Vorkommensnachweise vor. Geeignete Habitatstrukturen befinden sich im Umfeld des Golfplatzes.

Der Neuntöter besiedelt bevorzugt halboffene reich strukturierte Landschaften mit dornreichen Hecken, Flächen mit Gehölzsukzession im Verbund mit insektenreichen Magerstandorten. Geeignete Lebensraumstrukturen kommen im Umfeld des Golfplatzes vor. Besiedlungsnachweise liegen für diesen Bereich östlich des Golfplatzes vor.

Der Wirkraum ist ein Teil des bayernweiten Schwerpunktgebiets des Ortolans. Dieser besiedelt schwerpunktmäßig die landwirtschaftliche Flur mit einem Wechsel von Streuobstäckern, Waldrändern bzw. Feldgehölzen und baumreichen Hecken.

Der Bereich zwischen dem Golfplatz und dem Bauernholz bietet adäquate Lebensraumstrukturen für ein potenzielles Vorkommen.

Die Rohrweihe brütet gerne versteckt in Flussauen und Feuchtgebieten mit ausgedehnten Röhrichtbeständen. Für den Wirkraum liegen keine Brutnachweise, aber aktuelle Flugbeobachtungen vor. Teilbereiche des Nahrungsgebietes können sich durchaus im Wirkraum befinden.

Der Rotmilan nistet in lichten Altholzbeständen und in Feldgehölzen und ist auf strukturreiche Landschaften mit einem häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Bereichen angewiesen. Trotz einem entsprechenden Strukturangebot weist der Wirkraum nach derzeitigem Wissensstand keine Vorkommen auf.

Der Schwarzmilan besiedelt ähnlich wie der Rotmilan reich strukturierte Landschaften mit geeigneten Gehölzbeständen für die Horstanlage. Allerdings zeigt er aufgrund seiner Ernährungsweise eine stärkere Bindung an Gewässer. Für die Art liegt ein Nachweis aus dem Bereich des Bauernholzes vor. Jedoch ohne Statusangabe. Die aktuelle Bestandsituation des Schwarzmilans im Wirkraum ist derzeit unbekannt.

Der Schwarzspecht besetzt Reviere mit meist über 400 ha Größe. Diese können sich auch über Offenlandbereiche und auch über Autobahntrassen hinweg fortsetzen. So ist davon auszugehen, dass sich der Aktionsraum des südlich der A 3 nachgewiesenen Schwarzspechts bis zum Golfplatz und zum Bauernholz erstreckt.

Der Wespenbussard ist auf eine mosaikartige Zusammensetzung von Waldlichtungen, Schonungen, Waldwegen, Feldrainen, landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Sümpfen, Brachen, Magerrasen, Heiden und Wiesen und amphibienreichen Gewässern als Nahrungshabitat angewiesen. Aufgrund der Lebensraumausstattung des im Wirkraum liegenden Teilbereichs ist eine Nutzung als Nahrungshabitat potenziell möglich.

Folgende Arten haben ein Vorkommen im Wirkraum des Vogelschutzgebietes, sind allerdings nicht im Anhang I der VSch-RL aufgeführt:

Das Braunkelchen besiedelt offene Strukturen mit vertikal strukturierter Vegetation und bodennaher Deckung wie brachliegende Gras-Kraut-Fluren, Ackerbrachen und Grabensystem mit saumartiger Hochstaudenfluren, Staudensäumen in Grünland- und Ackerkomplexen. Für das Braunkelchen liegt ein aktueller Nachweis am Rand des Schutzgebietes bei Bau-km 308+900 vor. Aufgrund der Habitatausstattung im Wirkraum sind weitere Vorkommen möglich.

Die Dorngrasmücke besiedelt Gebüsch- und Heckenlandschaften, aber auch kleinflächige Brachen und Ruderalflächen in der Kulturlandschaft. Im Wirkraum gibt es aktuelle Nachweise innerhalb des Schutzgebietes für die Art nördlich der A 3 bei Bau-km 309+000 und 309+200, weitere Vorkommen sind aufgrund der Lebensraumausstattung möglich.

Die Grauammer ist in Bayern ein sehr seltener Brutvogel, dessen Bestand vom Aussterben bedroht ist. Die Art präferiert offene, gehölzarme Bereiche z.B. weiträumige extensiv genutzte Feldflur mit Grünlandanteil. Die Grauammer besiedelt vor allem Regionen mit geringen Niederschlagssummen in der Hauptvegetationszeit. Aktuelle Vorkommen belaufen sich im Schutzgebiet auf Beobachtungen am nördlichen Rand des Wirkraums zwischen Golfplatz und Main für den sonstigen Wirkraum im Ausbauabschnitt auf das NSG „Sande im Tannenbusch bei Kleinlangheim“ und die offene Flur westlich und östlich der KT 11.

Der Kiebitz ist zwar ein charakteristischer Feuchtwiesenbewohner, mittlerweile findet jedoch ein großer Teil der Bruten in Äckern statt. Nachweise der Art liegen im Schutzgebiet innerhalb des Wirkraums nicht vor, die landwirtschaftlich genutzte Flur und der Golfplatz zwischen dem Bauernholz und Mainsondheim bietet zwar potenzielle Lebensraumstrukturen, eine Brutzeitbeobachtung liegt jedoch nicht vor. Außerhalb des Schutzgebietes bestehen ältere Nachweise für die Art im Umfeld von Haidt.

Die Nachtigall besiedelt Gebüsche in Waldrandnähe aber auch Hecken und Gehölzstrukturen an Fließ- und Stillgewässern. Für die Art liegen im Schutzgebiet mehrere Nachweise an der Hangkante nordöstlich des Golfplatzes, sowie im sonstigen Wirkraum an Gehölzrändern zwischen B 22 / St 2271 und KT 12 sowie am Sänftenberg östlich Haidt vor.

Der Pirol ist ein Kronenbewohner älterer Laubholzbestände. Vorkommensnachweise für den Wirkraum liegen für die Waldbestände südlich der A 3 vor sowie nördlich der A 3 bei Atzhausen. Nachweise im Schutzgebiet selbst bestehen nicht. Geeignete Baumbestände befinden sich jedoch zwischen Golfplatz und A 3 im Bauernholz.

Die Schafstelze präferiert kurzrasige Vegetation. Dabei besiedelt sie sowohl Grünland als auch immer mehr Ackergebiete. Ein wichtiges Habitatmerkmal sind geeignete Ansitzwarten. Für ein potenzielles Vorkommen sind geeignete Habitat zwischen Mainsondheim und der B 22 vorhanden.

Die Turteltaube besiedelt schwerpunktmäßig halboffene Kulturlandschaften in wärmebegünstigten Lagen, aber auch die Auwälder und Ufergehölze der Flusstäler.

Für ein potenzielles Vorkommen ist aufgrund der Habitatausstattung ein Vorkommen zwischen Golfplatz und Bauernholz möglich.

Der Wiesenpieper besiedelt weitgehend gehölzarme Grünland- und Ackergebiete. Wichtige Habitateigenschaften sind feuchte Grünlandbereiche mit unterschiedlicher Vegetationsdichte und eine abwechslungsreichen Bodenrelief, das auch trockenere Bereiche für die Nestanlage aufweist. Für ein potenzielles Vorkommen ist aufgrund des Strukturangebotes ein Auftreten im Umfeld des Golfplatzes nicht ausgeschlossen.

Aufgrund fehlender spezieller Lebensraumstrukturen kommen folgende im SDB genannte Arten im Wirkraum innerhalb des Schutzgebietes DE6027-471 nicht vor: das Blaukehlchen, der Brachpieper, die Brandseeschwalbe, der Fischadler, der Flussregenpfeifer, die Fluss-Seeschwalbe, der Goldregenpfeifer, der Graureiher, der Haubentaucher, der Höckerschwan, der Kampfläufer, die Kanadagans, das Kleine Sumpfhuhn, die Knäkente, der Kormoran, der Kranich, die Krickente, die Küstenseeschwalbe, die Löffelente, der Löffler, der Merlin, die Moorente, der Nachtreiher, die Pfeifente, der Prachtttaucher, der Purpurreiher, der Rallenreiher, die Raubseeschwalbe, die Reiherente, die Rohrdommel, der Rothalstaucher, die Schellente, der Schwarzhalstaucher, der Schwarzstorch, der Seeadler, der Seidenreiher, der Silberreiher, der Singschwan, der Sterntaucher, die Stockente, die Sumpfohreule, die Tafelente, der Teichrohrsänger, die Trauerseeschwalbe, das Tüpfelsumpfhuhn, der Wachtelkönig, der Wanderfalke, die Weißbartseeschwalbe, der Weißstorch, der Ziegenmelker, die Zwergdommel und der Zwergtaucher.

Für weitere Details wird auf Kapitel 6.2 in der Unterlage 15.1 EEE verwiesen.

3.7.5.5.2.3 Vogelschutzgebiet „Südliches Steigerwaldvorland“ DE 6227-471

Im Standard-Datenbogen werden die folgenden Arten nach Anhang I der VSch-RL genannt:

Der Halsbandschnäpper (s.o.) kommt im Wirkraum nur im westlichsten Teil des Klosterforstes zwischen Bau-km 307+900 und 308+800 mit mindestens 4 Brutpaaren vor. Nachweise aus anderen Bereichen des Klosterforstes innerhalb des Wirkraumes liegen aktuell nicht vor.

Für die Rohrweihe (s.o.) liegt im Wirkraum ein alter Nachweise für die Hörblacher Weiher (Biotop 6227-1066) direkt an der Autobahn vor. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass dieser Brutplatz aktuell besetzt ist. Alttiere konnten im Frühjahr 2009 jedoch mehrfach im Suchflug entlang der Autobahn beobachtet werden.

Für den Rotmilan (s.o.) weist der Wirkraum trotz eines entsprechenden Strukturangebotes nach derzeitigem Wissensstand keine Vorkommen auf.

Der Schwarzspecht (s.o.) besiedelt die Waldbereiche des Schutzgebietes im Wirkraum flächendeckend. Es kann von einem Bestand von 2-3 Brutpaaren ausgegangen werden. Reviere können sich auch über Autobahntrassen hinweg erstrecken.

Aktuelle Nachweise für den Wespenbussard (s.o.) bestehen im Schutzgebiet, aber jedoch außerhalb des Wirkraums südlich der A 3 (ehem. Truppenübungsplatz im Klosterforst), ein älterer Nachweis ist für den Waldbestand am Ende des Ausbauabschnittes, östlich der St. 2272 gegeben.

Der Neuntöter (s.o.) ist aktuell nachgewiesen für das NSG „Sande im Tannenbusch bei Kleinlangheim“, außerhalb des Wirkraumes gibt es weitere Nachweise im Bereich des ehemaligen Truppenübungsplatzes.

Aktuelle Beobachtungen des Ortolans (s.o.) liegen aus der Feldflur nordwestlich der Rastanlage Haidt vor. Ältere Vorkommen (vor 2002) sind für das NSG „Sande am Tannenbusch bei Kleinlangheim“ und in der Feldflur nördlich Kleinlangheim belegt. Ältere Nachweise außerhalb des Schutzgebietes liegen ansonsten im Landschaftsbestandteil (LB) „Sandgrasheide am Sänftenberg“ östlich Haidt vor.

Regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht im Anhang I aufgeführt sind:

Die Bekassine gilt als Charakterart der Feuchtflächen, kleinen sumpfigen Flächen im Kulturland mit extensiv genutztem, mehr oder weniger feuchtem Grünland, Gräben und Feuchtbrachen. Im Wirkraum gibt es nur einen aktuellen Nachweis im NSG „Sande am Tannenbusch bei Kleinlangheim“. Weitere Vorkommen sind aufgrund fehlender Habitatflächen eher unwahrscheinlich.

Vorkommen der Dorngrasmücke (s.o.) sind aufgrund der Lebensraumausstattung auch hier, z.B. östlich der B 22, sehr wahrscheinlich (ein älterer Nachweis besteht hier im Umfeld des Biotops 6227-1067).

Nachweise der Grauammer (s.o.) belaufen sich im Schutzgebiet auf Beobachtungen im NSG „Sande am Tannenbusch bei Kleinlangheim“ und in der offenen Flur westlich und östlich der KT 11.

Für die Schafstelze (s.o.) liegen im Schutzgebiet Nachweise innerhalb des Wirkraums westlich und östlich der KT 11 vor.

Die Turteltaube (s.o.) wurde aktuell im nahen Umfeld des Schutzgebietes zwischen NSG „Sande am Tannenbusch bei Kleinlangheim“ und A 3 beobachtet, aufgrund der

Habitatausstattung ist ein Vorkommen innerhalb des Schutzgebietes nicht aufgeschlossen.

Der Wendehals kommt bevorzugt in Streuobstbeständen, Gewässerbegleitgehölzen und lichten Laub- und Kiefernwäldern vor. Trotz geeigneter Habitatstrukturen liegen für den Wirkraum keine aktuellen Nachweise dieser seltenen Spechtart vor.

Aufgrund fehlender spezieller Lebensraumstrukturen kommen die im SDB genannten Arten Wiesenweihe, Wanderfalke, und Raubwürger im Wirkraum innerhalb des Schutzgebietes nicht vor.

3.7.5.5.6 Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete

Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung ist das entscheidende Kriterium für die Zulassungsfähigkeit eines Vorhabens (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Ziel ist es, den günstigen Erhaltungszustand der Arten und Lebensräume der Anhänge I und II der FFH-RL bzw. der Vogelarten i. S. d. Anhangs I sowie der Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 der V-RL zu wahren (Art. 2 Abs. 2, Art. 7 FFH-RL). Die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen ist somit am Kernbegriff der Stabilität des Erhaltungszustandes zu orientieren. Die Erheblichkeit ist dann gegeben, wenn die Vorhabenswirkungen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Art oder eines Lebensraumes auslösen. Bleibt der Erhaltungszustand (einschließlich seiner Wiederherstellungsmöglichkeiten) hingegen stabil, so ist davon auszugehen, dass die Aussichten, ihn in Zukunft zu verbessern, nicht beeinträchtigt werden. Das zukünftige Entwicklungspotential der Erhaltungsziele bleibt somit gewahrt. Da in der FFH-Verträglichkeitsprüfung Beeinträchtigungen bewertet werden, besteht keine direkte Entsprechung zwischen dem ermittelten Ausmaß der Beeinträchtigung und der Bewertung des Erhaltungszustandes von Arten oder Lebensräumen im Standard-Datenbogen. Als Bewertungskriterien sind für Lebensräume im Sinne des Anhangs I der FFH-RL die Struktur des Lebensraumes (Beschreiben der Kriterien des Lebensraumes im Gebiet einschließlich Flächengröße, Ausprägungsvielfalt und charakteristischer Arten), die Funktionen (das Faktorengefüge, das zum langfristigen Fortbestand der beschriebenen Strukturen notwendig ist) und die Wiederherstellbarkeit der Lebensräume heranzuziehen. Für die Arten des Anhangs II der FFH-RL sind als Bewertungskriterien die Struktur des Bestandes (Beschreiben der Kriterien der Population einschließlich Größe und Entwicklungstrends), die Funktionen der Habitate des Bestandes (das Faktorengefüge, das zum langfristigen Fortbestand der Art im Gebiet notwendig ist) sowie die Wiederherstellbarkeit der Habitate der Arten heranzuziehen. Für die Bewertung von Beeinträchtigungen von

Vogelarten des Anhangs I der V-RL sowie von Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sind - analog zur Vorgehensweise für Arten des Anhangs II der FFH-RL - als Kriterien des günstigen Erhaltungszustands die Struktur des Bestands, die Funktion der Habitats, entsprechend der spezifischen ornithologisch relevanten Kriterien, und die Wiederherstellbarkeit der Lebensstätten der Vögel zugrunde zu legen.

Mit dem Vorliegen von erheblichen Beeinträchtigungen wird eine Schwelle markiert, deren Überschreitung zugleich mit der Unzulässigkeit eines Vorhabens einhergeht (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Diese Schwelle ist nicht standardisierbar. Ihr Erreichen ist stets abhängig von der im Einzelfall vorliegenden Art, Dauer, Reichweite und Intensität einer Wirkung in Überlagerung mit den spezifischen Empfindlichkeiten der gebietsbezogen festgelegten Erhaltungsziele und der für sie maßgeblichen Strukturen und Funktionen. Allgemeine Orientierungswerte für die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen können beispielsweise für individuelle Parameter definiert werden, die mit ausreichender Konstanz unabhängig von einem bestimmten Standort ausgeprägt sind. Hierzu gehören z.B. die Mindestareale, bei deren Unterschreitung die Population einer Tierart nicht mehr überlebensfähig ist, die Mindestgröße eines Lebensraumes, unterhalb derer die Randeffekte so hoch sind, dass eine lebensraumtypische Ausprägung in einer Kernzone nicht mehr möglich ist, und die Höchstgrenzen der Lärmbelastung (vgl. Nr. 5.2.5.2 Leitfaden FFH-VP).

Ob ein Straßenbauvorhaben nach dem so konkretisierten Prüfungsmaßstab des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG zu "erheblichen Beeinträchtigungen" führen kann, ist danach vorrangig eine naturschutzfachliche Fragestellung, die anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalles beantwortet werden muss. Mit Blick auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets stellt insofern allein der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten ein geeignetes Bewertungskriterium dar (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG). Dabei ist zu fragen, ob sicher ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand trotz der Durchführung des Vorhabens stabil bleiben wird. In der Ökosystemforschung bezeichnet "Stabilität" die Fähigkeit, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren. Dabei ist zu berücksichtigen, dass einzelne Lebensräume und Arten in der Regel jeweils unterschiedliche Empfindlichkeiten, d.h. Reaktions- und Belastungsschwellen haben.

Beim günstigen Erhaltungszustand einer vom Erhaltungsziel des FFH-Gebiets umfassten Tier- oder Pflanzenart geht es um ihr Verbreitungsgebiet und ihre Populationsgröße; in beiden Bereichen soll langfristig gesehen eine Qualitätseinbuße vermieden werden. Stressfaktoren, die von einem Straßenbauvorhaben ausgehen, dürfen die artspezifische Populationsdynamik

keinesfalls so weit stören, dass die Art nicht mehr "ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird" (vgl. Art. 1 Buchst. i FFH-RL). Die damit beschriebene Reaktions- und Belastungsschwelle kann unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalls gewisse Einwirkungen zulassen. Diese berühren das Erhaltungsziel nicht nachteilig, wenn es etwa um den Schutz von Tierarten geht, die sich nachweisbar von den in Rede stehenden Stressfaktoren nicht stören lassen. Bei einer entsprechenden Standortdynamik der betroffenen Tierart führt nicht jeder Verlust eines lokalen Vorkommens oder Reviers zwangsläufig zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands. Selbst eine Rückentwicklung der Population mag nicht als Überschreitung der Reaktions- und Belastungsschwelle zu werten sein, solange sicher davon ausgegangen werden kann, dass dies eine kurzzeitige Episode bleiben wird. Soweit als weiteres Ziel genannt wird, dass das "natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird" (vgl. Art. 1 Buchst. i FFH-RL), ist auch nicht jeder Flächenverlust, den ein FFH-Gebiet infolge eines Straßenbauvorhabens erleidet, notwendig mit einer Abnahme des Verbreitungsgebietes gleichzusetzen, weil der Gebietsschutz insoweit ein dynamisches Konzept verfolgen dürfte. So ist es denkbar, dass die betroffene Art mit einer Standortdynamik ausgestattet ist, die es ihr unter den gegebenen Umständen gestattet, Flächenverluste selbst auszugleichen. Wenn auch der Erhaltung vorhandener Lebensräume regelmäßig Vorrang vor ihrer Verlagerung zukommt, kann in diesem Fall im Wege der Kompensation durch die Schaffung geeigneter Ausweichhabitats der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Art gewährleistet werden (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, 336, Rd.Nrn. 43 und 45).

Eher noch größeren praktischen Schwierigkeiten begegnet es, die Reaktions- und Belastungsschwellen bei Lebensraumtypen zu ermitteln. Es handelt sich dabei um biogeographische Systeme, die durch vielfältige Vernetzung und entsprechend komplexe Wechselwirkungen gekennzeichnet sind. Trotz der daraus resultierenden Unsicherheiten werden aus der Definition des günstigen Erhaltungszustands (Art. 1 Buchst. e FFH-RL) derartige Reaktions- und Belastungsschwellen herzuleiten sein. Die dort aufgezählten Parameter, z.B. charakteristische Arten, für den Fortbestand notwendige Strukturelemente und spezifische Funktionen, sind der ökologischen Systemtheorie entnommen, die Lebensraumtypen in gewissen Grenzen ebenfalls eine Elastizität und Belastbarkeit zuschreibt. Wie eine Art kann auch ein natürlicher Lebensraum trotz einer vorübergehenden Störung zumindest dann stabil bleiben, wenn nach kurzer Frist eine Regeneration einsetzt. Zu beachten ist dabei, dass der Erhaltungszustand eines Lebensraums nur dann als günstig einzustufen ist, wenn

zugleich der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten nach Art. 1 Buchst. i FFH-RL günstig ist (vgl. Art. 1 Buchst. e FFH-RL). Wie in Art. 2 c BayNatSchG i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zum Ausdruck kommt, sind die Lebensraumtypen somit auch als Lebensstätten und Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzen geschützt (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, 336, Rd.Nr. 48).

Die FFH-Gebiete werden anhand ihres signifikanten Beitrags zum günstigen Erhaltungszustand von Lebensraumtypen oder Arten der Anhänge I und II der FFH-RL, zur Kohärenz des Netzes "Natura-2000" und/oder zur biologischen Vielfalt in der betreffenden biogeographischen Region ausgewählt und abgegrenzt. Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL, nach denen das Gebiet ausgewählt worden ist, sind dementsprechend immer für die Erhaltungsziele maßgebliche Bestandteile i. S. d. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Bei den Arten sind nicht sämtliche im Gebiet vorhandenen Arten zum Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu machen, sondern nur die Arten nach Anhang II der FFH-RL, aufgrund derer das Gebiet ausgewählt wurde, sowie als Bestandteile der geschützten Lebensraumtypen die darin vorkommenden charakteristischen Arten (vgl. Art. 1 Buchst. e FFH-RL). Lebensraumtypen und Arten, die im Standard-Datenbogen nicht genannt sind, können kein Erhaltungsziel des Gebietes darstellen (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, 337, Rd.Nr. 77).

Um in einer Gesamtbewertung für die einzelnen im Natura-2000-Gebiet vorkommenden und im Standard-Datenbogen genannten Lebensraumtypen und Arten letztlich eine "Erheblichkeit" oder "Nicht-Erheblichkeit" festzustellen, werden im Folgenden die Eingriffstatbestände detailliert betrachtet und zunächst jeweils nach einer sechsstufigen Skala bewertet:

- Keine Beeinträchtigung
- Geringer Beeinträchtigungsgrad
- Noch tolerierbarer Beeinträchtigungsgrad
- Hoher Beeinträchtigungsgrad
- Sehr hoher Beeinträchtigungsgrad
- Extrem hoher Beeinträchtigungsgrad

Zu den Einzelheiten kann auf die ausführliche Beschreibung der einzelnen Stufen auf Kapitel 7 der Unterlage 15.1 EEE verwiesen werden.

3.7.5.5.6.1 Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-RL

Bei der Betrachtung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes in Bezug auf die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL werden nicht nur die im Wirkraum vorkommenden Lebensraumtypen betrachtet, aufgrund derer die Meldung als FFH-Gebiet erfolgt ist, sondern auch die vorkommenden und für diese Lebensraumtypen charakteristischen Arten (soweit es sich nicht um Arten nach Anhang II der FFH-RL handelt). Die vorkommenden charakteristischen Arten gelten dabei als Indikatoren für den Erhaltungszustand der jeweiligen Lebensraumtypen, infolgedessen die Erhaltungsziele der jeweiligen Lebensraumtypen auch die Erhaltung dieser Arten beinhalten.

Im Wirkraum kommen als Lebensraumtypen Waldmeister-Buchenwald (LRT 9130), Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (LRT 9160), Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110), Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (LRT 9170), Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* (LRT 2330) und Trockene Sandrasen (LRT 6120) vor. Die übrigen unter [C 3.7.5.5.3.2.1](#) genannten Lebensraumtypen kommen im Wirkraum nicht vor. Bezüglich der spezifischen Erhaltungsziele kann auf die Ausführungen unter [C 3.7.5.5.3.2](#) verwiesen werden.

Dabei wird der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraumes als "günstig" erachtet, wenn sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen und die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft wahrscheinlich weiter bestehen werden und schließlich der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Art günstig ist (vgl. Art. 1 FFH-RL).

Die Prüfung des LRT 9130 „Waldmeister-Buchenwald“ ergab keine erheblichen Beeinträchtigungen. Die durch den geplanten Ausbau der A 3 beanspruchten Flächen liegen in deutlicher Entfernung zu diesem LRT.

Die LRT's „Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (LRT 9160) und Hainsimsen-Buchenwald (LRT 9110) werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Sie werden weder überbaut noch in sonstiger Weise anlagebedingt oder baubedingt beeinträchtigt. Die Schadstoffbelastung wird durch die Verbesserung der Kraftfahrzeuge trotz des erhöhten Verkehrsaufkommens, unverändert bleiben. Auch für die charakteristischen Arten können irreversible Folgen mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Keine erheblichen Beeinträchtigungen hat das Vorhaben für die mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510). Es wird weder anlagebedingt noch baubedingt Flächen

dieses LRT in Anspruch genommen. Auch betriebsbedingt kommt es zu keiner wesentlichen Verstärkung der Einträge von Luftschadstoffen und Staub.

Auch bei den Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* (LRT 2330) und dem trockenen Sandrasen (LRT 6120) kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen. Es wird weder anlagebedingt noch baubedingt Flächen dieses LRT in Anspruch genommen. Auch betriebsbedingt kommt es zu keiner wesentlichen Verstärkung der Einträge von Luftschadstoffen und Staub.

Für den LRT 9170 „Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald“ bestehen erhebliche Beeinträchtigungen. Durch die Verschiebung der Trasse um ca. 40 m nach Süden zwischen Bau-km 307+900 und 308+850, kommt es zu einer anlagebedingten Inanspruchnahme des Schutzgebietes in Höhe von 1,05 ha. Außerhalb des FFH-Gebietes werden im autobahnparallelen Bereich ca. 5,5 ha dieses LRT in Anspruch genommen. Die Flächenverluste führen insgesamt zu einem hohen Beeinträchtigungsgrad, da entsprechenden Bestände eine lange Entwicklungszeit benötigen und die charakteristischen Arten nur bedingt ausweichen können. Durch die Trassenverschiebung wird das Lärmband weiter in das eigentliche Schutzgebiet hineingeschoben. Dadurch können irreversible Folgen für die Funktionen und Lebensstätten der charakteristischen Arten nicht ausgeschlossen werden. Deshalb erhöht sich der sonstige mittelbare, betriebsbedingte Beeinträchtigungsgrad auf einen hohen Beeinträchtigungsgrad. Die baubedingten Auswirkungen wie der Verkehr von Baustellenfahrzeugen und die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen des LRT führen zu einem noch tolerierbaren Beeinträchtigungsgrad, da das Entwicklungspotenzial der LRT und der charakteristischen Arten im FFH-Gebiet durch die vorübergehenden Beeinträchtigung nicht nachhaltig eingeschränkt wird.

Weitere Details können der Unterlage 15.1 EEE, Kapitel 7.1 entnommen werden.

3.7.5.5.6.2 Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-RL

Im Wirkraum sind die Bechsteinfledermaus, der Kammmolch, die Große Moosjungfer, der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling, die Spanische Flagge und die Sand-Silberschärpe zu finden.

Der Erhaltungszustand der Bechsteinfledermaus ist abhängig von der Gesamtausdehnung des Waldlebensraumes, von der Ausprägungsvielfalt und von der relativen Ungestörtheit der Wälder und somit unmittelbar an den Erhalt des Waldlebensraumes gebunden.

Hinsichtlich der anlagebedingten Auswirkungen ist auszuführen, dass die Schutzgebietsgrenzen durchwegs in einem Abstand von mind. 40 m zur

bestehenden Autobahn verlaufen. Durch die Verlegung der Trasse im Rahmen des Ausbaus zwischen Bau-km 307+900 und 308+850 um bis zu 50 m an die Grenze des Schutzgebietes, verschiebt sich auch der Bereich der mittelbaren Beeinträchtigung in das Gebiet hinein. Zwischen Bau-km 308+130 und 380+480 wird das FFH-Gebiet mit den neu anzulegenden Einschnittböschungen direkt betroffen. Damit gehen entsprechende Jagdhabitats verloren. Da es sich um ein potenzielles Fortpflanzungsgebiet dieser Waldfledermausart handelt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass dabei Wochenstubenquartiere beeinträchtigt werden. Auch wenn der Großteil der Inanspruchnahme von Wald (ca. 7 ha insgesamt) die autobahnparallelen Bereiche außerhalb des FFH-Gebietes betrifft, muss aufgrund der Einstufung des betroffenen Waldbereichs als potenzielles Quartiergebiet von einem hohen Beeinträchtigungsgrad ausgegangen werden.

Durch die Verlegung der GVS an die Nordseite der Autobahntrasse wird auf Höhe Bau-km 309+300 bis 310+200 die betriebsbedingte Barrierewirkung für den zwischen der A 3 und der bisherigen GVS gelegenen Waldbestand gemindert. Für die Fledermäuse reduziert sich das Kollisionsrisiko. Die Lärmemissionen werden durch den Ausbau nicht signifikant erhöht. Durch die Trassenverschiebung wird das Lärmband allerdings weiter in das Schutzgebiet hineingeschoben. Daraus resultiert für die Fledermaus ein insgesamt noch tolerierbarer Beeinträchtigungsgrad.

Durch baubedingte Auswirkungen wie die Inanspruchnahme von Wald, Verkehr von Baustellenfahrzeugen, bauzeitlichem Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionsbelastungen kommt es insgesamt zu einem noch tolerierbaren Beeinträchtigungsgrad für die Bechsteinfledermaus, da diese Auswirkungen stets nur lokal wirksam und nicht nachhaltig sind.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Bechsteinfledermaus durch das Ausbauvorhaben erheblich beeinträchtigt wird.

Der Kammmolch wird durch das Ausbauvorhaben an der A 3 weder anlagebedingt, betriebsbedingt noch baubedingt durch die daraus resultierenden Auswirkungen erheblich beeinträchtigt. Durch die Optimierung des Durchlasses am „Hörblacher Weiher“ (nördlich der Autobahn auf Höhe der AS Kitzingen/ Schwarzach), welche bisher noch keine Habitatfunktion für den Kammmolch hat, werden die südlich der Autobahn liegenden Habitats mit einem potenziellen Lebensraumkomplex sogar noch besser als bisher angebunden.

Die Große Moosjungfer erfährt durch das Ausbauvorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen. Sie wurde im Wirkraum bisher noch nicht nachgewiesen, allerdings gilt der „Hörblacher Weiher“ als potenzielles Laichgewässer. Durch

baubedingte Auswirkungen wie die Inanspruchnahme von Wald, Verkehr von Baustellenfahrzeugen, bauzeitlichen Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionsbelastungen kommt es insgesamt zu einem geringen Beeinträchtigungsgrad für die Große Moosjungfer, da diese Auswirkungen stets nur lokal wirksam und nicht nachhaltig sind.

Auch der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist im Wirkraum bisher noch nicht nachgewiesen. Potenzielle Habitatstrukturen befinden sich insbesondere im Bereich des Naturschutzgebietes „Sande am Tannenbusch bei Kleinlangheim“. Aufgrund der Entfernung der Maßnahme zu den entsprechenden Lebensraumstrukturen kommt es weder anlagebedingt, betriebsbedingt noch baubedingt zu erheblichen Beeinträchtigungen dieser Art.

Die Spanische Flagge lässt sich im südlich angrenzenden ehemaligen Truppenübungsplatz nachweisen, allerdings nicht im Wirkraum. Dort ist das Vorkommen der Art aufgrund wichtiger Habitatelemente jedoch sehr wahrscheinlich. Diese potenziellen Habitatstrukturen liegen in ausreichender Entfernung zur Ausbaumaßnahme, so dass keine anlagebedingten, baubedingten oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen potenzieller Populationen ableitbar sind.

Für die Sand-Silberschärpe liegen Nachweise im Wirkraum für das Naturschutzgebiet „Sande am Tannenbusch bei Kleinlangheim“ vor. Aufgrund der Entfernung zum Ausbaubereich sind sowohl anlagebedingt, betriebsbedingt als auch baubedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen für diese Art zu erwarten.

Weitere Details können der Unterlage 15.1 EEE, Kapitel 7.1 entnommen werden.

3.7.5.5.6.3 Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs I der V-RL

3.7.5.5.6.3.1 Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach (DE6027471)

Der Rotmilan, der Schwarzmilan und der Wespenbussard werden im Folgenden zusammen betrachtet, da sie auf die relevanten Wirkprozesse in gleicher Weise reagieren.

Von der Verlegung der GVS Mainsondheim – B 22 gehen anlagebedingte Auswirkungen aus. Es kommt zur Inanspruchnahme von 1,75 ha Offenland und Waldrandstrukturen, welche ein potenzielles Jagdhabitat darstellen. Aktuell gibt es im Wirkraum nur einen Vorkommensnachweis des Schwarzmilans im Bauernholz. Der Anschluss der GVS an die B 22 liegt in einer kritischen Distanz zu diesem potenziellen Brutplatz. Weiterhin liegen Maßnahmen in potenziellen Nahrungshabitaten dieser Greife. Aufgrund des Abrückens der Autobahntrasse von der Schutzgebietsgrenze und des Erhaltungszustandes der

Schwarzmilanpopulation, mit der Ausweichmöglichkeit einzelner Brutpaare, kann trotz o.g. Flächenverlustes insgesamt von einem noch tolerierbaren Beeinträchtigungsgrad ausgegangen werden.

Die betriebsbedingten und baubedingten Auswirkungen wie beispielweise die Erhöhung der Luftschadstoffeinträge, Lärmimmissionen oder die Erhöhung der Verkehrsbelastung, führen zu einem vergleichsweise geringen Beeinträchtigungsgrad für die Greife. Zusammenfassend werden der Rotmilan, der Schwarzmilan und der Wespenbussard in einem noch tolerierbaren Rahmen von der Ausbaumaßnahme beeinträchtigt.

Auch das Braunkehlchen, die Dorngrasmücke, die Heidelerche, die Nachtigall, der Neuntöter, der Ortolan, die Schafstelze und die Turteltaube werden zusammen betrachtet, da sie auf die relevanten Wirkprozesse in gleicher Weise reagieren. Für die genannten Arten sind nach zusammenfassender Bewertung die Beeinträchtigungen durch das Ausbauvorhaben noch tolerierbar.

Anlagebedingt kommt es durch die Verlegung der GVS Mainsondheim – B 22 zu einer Flächeninanspruchnahme von 1,75 ha Offenland- und Waldrandstrukturen. Die dadurch betroffenen Flächen weisen potenzielle Lebensraumfunktionen für diese Artengruppe auf. Aktuelle Vorkommensnachweise im Schutzgebietsbereich liegen für Nachtigall, Neuntöter und Dorngrasmücke vor. Aufgrund der nur randlichen Beeinträchtigung ist von einem noch tolerierbaren Beeinträchtigungsgrad auszugehen.

Die betriebsbedingten und baubedingten Auswirkungen wie beispielsweise die Zunahme der Trennwirkung, die Erhöhung der Luftschadstoffeinträge, Lärmimmissionen oder die Erhöhung der Verkehrsbelastung, führen zu einem vergleichsweise geringen Beeinträchtigungsgrad der Artengruppe.

Die Grauammer, der Kiebitz und der Wiesenpieper sind Vogelarten der offenen Kulturlandschaft mit extensiv genutztem, mehr oder weniger feuchtem Grünland. Sie werden im Folgenden zusammen betrachtet, da sie auf die relevanten Wirkprozesse in gleicher Weise reagieren.

Die Grauammer wurde erst am nördlichen Rand des Wirkraumes beobachtet, für den Kiebitz und den Wiesenpieper liegen keine aktuellen Nachweise vor. Die Inanspruchnahme von ca. 1,75 ha Offenlandlebensraum durch die mit dem Ausbau verbundene Verlegung der GVS Mainsondheim/ B 22 bedeutet aufgrund des für die Artengruppe räumlich begrenzten und randlichen Eingriffs insgesamt somit nur einen geringen Beeinträchtigungsgrad. Die betriebsbedingten und baubedingten Auswirkungen wie beispielsweise die Zunahme der Trennwirkung, die Erhöhung der

Luftschadstoffeinträge, Lärmimmissionen oder die Erhöhung der Verkehrsbelastung, führen zu einem vergleichsweise geringen Beeinträchtigungsgrad der Artengruppe.

Die Waldvogelarten Grauspecht, Halsbandschnäpper, Mittelspecht, Schwarzspecht und Pirol werden im Folgenden zusammen betrachtet, da sie auf die relevanten Wirkprozesse in gleicher Weise reagieren.

Durch die mit dem Ausbau verbundene Verlegung der GVS Mainsondheim/ B 22 kommt es zu einer Inanspruchnahme von 0,06 ha Wald. Aktuell gibt es für diese Bereiche keine Vorkommenshinweise bzgl. dieser Waldvogelarten. Beim Verlegungsbereich der GVS handelt es sich größtenteils um Jungwald. Die nächstgelegenen aktuellen Nachweise für Mittel- und Schwarzspecht liegen in nur ca. 200 m Entfernung, südlich der A 3. Die Eingriffsintensität kann als noch tolerierbar eingestuft werden, da die betroffenen Flächen durch die geringe Größe und die Nähe zur Autobahn bereits vorbelastet sind. Durch die Verlegung der GVS wird in ihrem Anschlussbereich an die B 22 das Wäldchen zwischen dem Bauernholz und der Autobahn zukünftig komplett von Straßen umgeben sein. Da das Lebensraumangebot in diesem Bereich für diese Arten nur sehr eingeschränkt vorhanden und damit eine Nutzung dieser Waldstruktur eher unwahrscheinlich ist, kann das Risiko der kollisionsbedingten Individuenverluste durch betriebsbedingte Auswirkungen mit einem noch tolerierbaren Beeinträchtigungsgrad eingestuft werden. Die betriebsbedingten und baubedingten Auswirkungen wie beispielweise die Erhöhung der Luftschadstoffeinträge, Lärmimmissionen oder die Erhöhung der Verkehrsbelastung, führen zu einem vergleichsweise geringen Beeinträchtigungsgrad.

Weitere Details zu allen Vogelarten können der Unterlage 15.1 EEE, Kapitel 7.2 entnommen werden.

3.7.5.5.6.3.2 Südliches Steigerwaldvorland (DE 6227471)

Die Greifvogelarten Rotmilan und Wespenbussard werden im Folgenden zusammen betrachtet, da sie auf die relevanten Wirkprozesse in gleicher Weise reagieren.

Die Autobahn wird im Rahmen des Ausbaus im Bereich von Bau-km 307+900 bis 309+500 nach Süden in Richtung der Schutzgebietsgrenze verschoben. Dabei gehen 1,05 ha Wald im Schutzgebiet und ca. 5,5 ha Wald mit Pufferfunktion zwischen Schutzgebiet und bestehender A 3 anlagebedingt verloren. Im Zusammenhang mit dem Ausbau kommt es weiter zur südlichen Rampenanpassung an der AS Kitzingen/Schwarzach sowie zur Anpassung der Überführung der KT 12. Dabei gehen weitere 0,66 ha Schutzgebietsfläche verloren. Für den Wespenbussard liegt ein Nachweis von 2007 im Wirkraum nördlich der AS

Kitzingen/ Schwarzach und außerhalb des Wirkraums für den südlich gelegenen Truppenübungsplatz vor. Vorkommen des Rotmilans liegen im Plangebiet nicht vor. Der durch die Verschiebung nötige Waldverlust bedingt mit hoher Wahrscheinlichkeit keinen direkten Verlust eines Brutplatzes, die Offenlandverluste betreffen jedoch potenzielle Jagdgebiete der beiden Arten. Insgesamt hält sich der Flächenverlust jedoch in Grenzen, so dass von einem geringen Beeinträchtigungsgrad auszugehen ist.

Die betriebsbedingten und baubedingten Auswirkungen wie beispielweise die Erhöhung der Luftschadstoffeinträge, Lärmimmissionen oder die Erhöhung der Verkehrsbelastung, führen zu einem vergleichsweise geringen Beeinträchtigungsgrad für die Arten. Insgesamt führt das Ausbauvorhaben für die genannten Arten zu nicht erheblichen Beeinträchtigungen.

Zusammenfassend werden die genannten Arten in einem noch tolerierbaren Ausmaß von der Maßnahme beeinträchtigt.

Dorngrasmücke, Grauammer, Ortolan, Raubwürger, Schafstelze, Turteltaube und Wendehals sind Vogelarten der halboffenen, gegliederten Kulturlandschaft, welche aus Hecken, Streuobstbeständen, extensiv genutztem, mehr oder weniger feuchtem Grünland und Brachflächen besteht. Diese werden im Folgenden zusammen betrachtet, da sie auf die relevanten Wirkprozesse in gleicher Weise reagieren.

Im Rahmen des sechsstreifigen Ausbaus der A 3 kommt es zur Anpassung der AS Kitzingen/ Schwarzach, die Überführungen KT 12 und KT 11 und zum Neubau der Rückhaltebecken RHB 313-1L und RHB 311-1L. Der Bau der neuen Überführung der KT 11 bedingt nur kleinflächig eine Inanspruchnahme von VSch-Gebietsfläche nördlich und südlich der Autobahn und wird in landwirtschaftlicher Flur geführt. Insgesamt gehen 1,43 ha Schutzgebietsfläche nördlich der A3 sowie 0,45 ha Offenlandfläche des Schutzgebietes südlich der A3 verloren. Südlich der A 3 verringert sich der Abstand zum Naturschutzgebiet „Sande im Tannenbusch bei Kleinlangheim“ mit Nachweisen von Ortolan, Turteltaube und Grauammer von 400 m auf 370 m. Aktuelle Nachweise der Grauammer und der Schafstelze bestehen allerdings auch in der landwirtschaftlichen Flur beiderseits der KT 11, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schutzgebietsgrenzen (ca. 180 – 200 m Entfernung von der Kreisstraße). Durch die bestandsnahe Führung der KT 11 ist nur von einem geringen Beeinträchtigungsgrad auszugehen.

Die betriebsbedingten und baubedingten Auswirkungen wie beispielweise die Erhöhung der Luftschadstoffeinträge, Lärmimmissionen oder die Erhöhung der Verkehrsbelastung, führen zu einem vergleichsweise geringen

Beeinträchtigungsgrad für die Arten. Insgesamt führt das Ausbauvorhaben für die genannten Arten zu nicht erheblichen Beeinträchtigungen.

Ein Vorkommen des Halsbandschnäppers wurde im Wirkraum nur im von der Verlegung direkt betroffenen Alteichenbestand zwischen Bau-km 307+900 und 308+800 belegt. In diesem Bereich liegen Nachweise für mindestens 4 Brutpaare vor. Nachweise aus anderen Bereichen des Klosterforstes innerhalb des Wirkraumes bestehen für den Halsbandschnäpper hingegen nicht.

Der Erhaltungszustand der Population des Halsbandschnäppers ist jeweils von der Gesamtausdehnung des Waldlebensraumes, von der Ausprägungsvielfalt, von der relativen Ungestörtheit der Wälder innerhalb der Teilflächen des Vogelschutzgebietes und von der Vernetzungssituation innerhalb des Vogelschutzgebietes abhängig.

Mit dem asymmetrischen Ausbau im Bereich von Bau-km 307+900 bis 309+500 nach Süden gehen 1,05 ha Wald im Schutzgebiet und ca. 5,5 ha Wald mit Pufferfunktion zwischen Schutzgebiet und bestehender A 3 anlagebedingt verloren. Weiterhin kommt es zur Inanspruchnahme von 0,55 ha Waldflächen im Schutzgebiet durch die südliche Rampenanpassung an der AS Kitzingen/Schwarzach. Ein durch die Verschiebung der A 3 nach Süden anlagebedingter Verlust von Brutbäumen bzw. engeren Brutrevieren kann für den Halsbandschnäpper nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund des lokal begrenzten Vorkommens des Halsbandschnäppers innerhalb des Wirkraumes, muss daher von einem hohen anlagebedingten Beeinträchtigungsgrad ausgegangen werden.

Die betriebsbedingten und baubedingten Auswirkungen wie beispielweise die Erhöhung der Luftschadstoffeinträge, Lärmimmissionen oder die Erhöhung der Verkehrsbelastung, führen zu einem vergleichsweise geringen Beeinträchtigungsgrad für den Halsbandschnäpper. Insgesamt führt das Ausbauvorhaben für die Art zu erheblichen Beeinträchtigungen.

Die Bekassine wurde im Wirkraum aktuell nur im NSG „Sande im Tannenbusch bei Kleinlangheim“ nachgewiesen. Weitere Vorkommen liegen im südlich gelegenen ehemaligen Truppenübungsplatz. Ihr wird eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Straßenverkehrslärm prognostiziert. Ihr Besiedlungsmuster an Straßen ist eindeutig abhängig von der Verkehrsstärke, wobei ein größerer Abstand zu stark befahrenen Straßen eingehalten wird. Anlagebedingt werden keine Bruthabitate betroffen. Die Anpassung der KT 11 südlich der A 3 kommt auf Ackerflächen zu liegen, so dass keine essentiellen Habitatstrukturen für die Bekassine betroffen sind. Die betriebsbedingten und baubedingten Auswirkungen wie beispielweise die Erhöhung

der Luftschadstoffeinträge, Lärmimmissionen oder die Erhöhung der Verkehrsbelastung, führen zu einem vergleichsweise geringen Beeinträchtigungsgrad für die Bekassine. Insgesamt führt das Ausbauvorhaben für die Art zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen.

Die Rohrweihe wurde im Wirkraum aktuell mehrfach beim Jagdflug entlang der Autobahn beobachtet. Die Art brütete vor 2002 nachweislich in der Teilfläche 8 des Schutzgebietes im Naturdenkmal an den Hörblacher Weihern (Biotop 6227-1066) in ca. 50 m Entfernung zur Autobahn.

Im Rahmen der Ausbaumaßnahme rückt die Trasse von Bau-km 306+500 bis Bau-km 312+000 nach Süden hin ab. In der Folge kommt es zu keiner anlagebedingten Beeinträchtigung dieses potenziellen Rohrweihen-Brutplatzes. Der Verlust von 1,88 ha Offenland im Schutzgebiet als potenzielles Jagdgebiet ist im Hinblick auf die Gesamtausdehnung des Schutzgebietes nachrangig. Auch die Flugmöglichkeiten entlang der Autobahn bleiben erhalten. Folglich ist von einem geringen anlagebedingten Beeinträchtigungsgrad auszugehen.

Die mit dem Ausbau verbundene Zunahme der Trennwirkung ist unwesentlich, da die Art vor allem wassergebundene Tiere jagt und weniger Aas an Straßen aufnimmt. Die weiteren betriebsbedingten Auswirkungen wie beispielweise die Erhöhung der Luftschadstoffeinträge, Lärmimmissionen oder die Erhöhung der Verkehrsbelastung, führen zu einem vergleichsweise geringen Beeinträchtigungsgrad für die Rohrweihe.

Trassennah werden bauzeitlicher Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionsbelastungen durch den laufenden Verkehrsbetrieb überdeckt. Aufgrund der Abschirmung durch den bestehenden Gehölzbestand und Bauzeitbeschränkungen während der Brutzeit können eventuell negative Auswirkungen durch die Verbreitung der Waldwegunterführung und der Neuanlage des RHB bei Bau-km 311+100 begrenzt werden. Die Beeinträchtigung ist nicht nachhaltig und nur lokal wirksam, so dass die Beeinträchtigung insgesamt zu einem noch tolerierbaren Beeinträchtigungsgrad führt.

Die zusammenfassende Bewertung der Beeinträchtigungen für die Rohrweihe ergibt einen noch tolerierbaren Beeinträchtigungsgrad.

Für den Schwarzspecht liegen aktuelle Nachweise im Wirkraum südlich der A 3 und für den südlich gelegenen ehemaligen Truppenübungsplatz vor. Mit dem asymmetrischen Ausbau im Bereich von Bau-km 307+900 bis 309+500 nach Süden gehen 1,05 ha Wald im Schutzgebiet und ca. 5,5 ha Wald mit Pufferfunktion zwischen Schutzgebiet und bestehender A 3 anlagebedingt verloren. Weiterhin

kommt es zur Inanspruchnahme von 0,55 ha Waldflächen im Schutzgebiet durch die südliche Rampenanpassung an der AS Kitzingen/ Schwarzach. Ein durch die Verschiebung der A 3 nach Süden anlagebedingter Verlust eines Höhlenbaumes kann für die Art zwar nicht ausgeschlossen werden, aufgrund der Ausdehnung des Klosterforstes und seinem Bestand an potenziellen Höhlenbäumen kann aber von einem tolerierbaren Beeinträchtigungsgrad ausgegangen werden.

Die betriebsbedingten und baubedingten Auswirkungen wie beispielweise die Erhöhung der Luftschadstoffeinträge, Lärmimmissionen oder die Erhöhung der Verkehrsbelastung, führen zu einem vergleichsweise geringen bzw. einem noch tolerierbaren Beeinträchtigungsgrad für den Schwarzspecht. Insgesamt führt das Ausbauvorhaben für die Art zu noch tolerierbaren Beeinträchtigungen.

Weitere Details zu allen Vogelarten können der Unterlage 15.1 EEE, Kapitel 7.3 entnommen werden.

3.7.5.5.7 Vorhabensbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Der Begriff "Maßnahme zur Schadensbegrenzung" ist im BayNatSchG, BNatSchG oder in der FFH-RL nicht enthalten. Er wird in den Arbeitspapieren der EU-Kommission anstelle des aus der Eingriffsregelung vertrauten Begriffes "Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen" als Übersetzung für den englischen Begriff "mitigation measure" verwendet. Das Erfordernis zur Durchführung von vorhabensbezogenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung leitet sich unmittelbar aus den Ergebnissen der Bewertung der Beeinträchtigungen ab. Für erhebliche Beeinträchtigungen sind aufgrund der strikten Rechtsfolgen des Schutzregimes des § 34 BNatSchG Maßnahmen zur Schadensbegrenzung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit verpflichtend. In diesem Fall lässt sich die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen nur durch geeignete Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sicherstellen (vgl. Nr. 5.2.5.4 Leitfaden FFH-VP).

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung haben die Aufgabe, die negativen Auswirkungen von vorhabensbedingten Wirkprozessen auf die Erhaltungsziele eines Schutzgebietes zu verhindern bzw. zu begrenzen, und tragen somit zur Verträglichkeit des Vorhabens bei. Aufgrund der FFH-spezifischen Fragestellung können sie über die gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft hinausgehen. Gleichwohl können die aufgrund der Anforderungen der Eingriffsregelung erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung mit den Maßnahmen zur Schadensbegrenzung identisch sein (vgl. Nr. 5.2.5.4 Leitfaden

FFH-VP). Ist der Planungsträger in der Lage, durch Schutzvorkehrungen sicherzustellen, dass der Grad der Beeinträchtigung, den die FFH-RL durch das Merkmal der Erheblichkeit kennzeichnet, nicht erreicht wird, so ist dem Integritätsinteresse, das nach der Konzeption der Richtlinie vorrangig zu wahren ist, Genüge getan. Denn aus Sicht des FFH-Rechts spielt es keine Rolle, ob Auswirkungen, die durch ein Vorhaben verursacht werden, von vornherein als unerheblich einzustufen sind, oder zwar, für sich betrachtet, erheblich zu Buche schlagen, trotzdem aber keine Beeinträchtigungen i. S. d. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL erwarten lassen, weil sie durch Schutzmaßnahmen so weit vermindert werden können, dass die bei der im FFH-Recht gebotenen schutzobjektbezogenen Betrachtungsweise als Gefährdungspotential nicht mehr in Betracht kommen (BVerwG, Urteil vom 27.02.2003, Az. 4 A 59.01, NVwZ 2003, 1253; Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 491; Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, 336, Rd.Nr. 53).

Dagegen dürfen in einem Projekt vorgesehene Schutzmaßnahmen, mit denen dessen schädliche Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet lediglich ausgeglichen werden sollen, nicht im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt werden. Solche Maßnahmen wirken in der Regel erst deutlich verzögert und ihr Erfolg wird sich selten mit einer jeden Zweifel ausschließenden Sicherheit vorhersagen lassen. Da eine Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL eine vollständige, präzise und endgültige Feststellung darüber erfordert, dass im Schutzgebiet keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen werden, können Kompensationsmaßnahmen i.S.d. naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in aller Regel keine Berücksichtigung finden (vgl. EuGH, Urteil vom 15.05.2014, Az. C-521/12 (Briels), NVwZ 2014, 932f., Rd.Nrn. 27 und 29; BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, NuR 2008, 633, Rd.Nr. 94 m.w.N.).

Als Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorhabensbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ist vorgesehen, dass die Linienführung und die Gradientenlage der A 3 sich auch künftig am Bestand orientieren werden und dadurch eine erhebliche neue Flächenüberbauung und –versiegelung sowie erhebliche Reliefveränderungen vermieden werden. Außerhalb des späteren Straßenkörpers findet eine vorübergehende Inanspruchnahme für Bauzwecke nur in sehr geringem Umfang statt. Besonders wertvolle und durch den Baubetrieb möglicherweise gefährdete Waldabschnitte werden mit einem Biotopschutzzaun gesichert. Im Bereich der durch das Bauvorhaben aufgerissenen Waldflächen wird die durch den Ausbau verloren gehende Straßenbegleitpflanzung im Sinne einer Waldrandpflanzung durchgehend neu aufgebaut. Bei Bedarf wird schließlich

zusätzlich in den angrenzenden Waldbeständen eine Unterpflanzung mit Bäumen 2. Ordnung und Straucharten vorgenommen, um die Bestandsstabilität zu verbessern. Im Zusammenhang mit dem sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 werden in notwendigem Umfang Absetz- und Regenrückhaltebecken mit Abscheideranlagen vorgesehen, um Schmutzstoffe aus dem Fahrbahnwasser weitgehend zurückzuhalten. Drosseleinrichtungen ermöglichen eine dosierte Abgabe der Abflussmenge aus den Regenrückhaltebecken in die natürlichen Vorfluter. Mit den vorgesehenen Entwässerungseinrichtungen wird gegenüber dem derzeitigen Zustand die Verschmutzungsgefahr für die Schutzgebiete, dabei insbesondere für das Grundwasser und das Oberflächenwasser, erheblich verringert.

Die Wirtschaftswegeunterführung im Klosterforst bei Bau-km 311+165 wird in der lichten Weite von 4 m auf 7,5 m (jeweils 2,25 m aufgeweitetes, erdfeuchtes Bankett beidseits des Fahrwegs) verbreitert. Zudem wird ein Irritationsschutz (3 m hohe, sichtdichte Irritationsschutzwände über den Portalen des Bauwerks und seitlich jeweils über 50 m eingebunden in die anzulegende Böschungsbepflanzung) errichtet. Durch diesen wird der Bereich der Unterführung optisch und akustisch beruhigt. Neben dem Irritationsschutz besitzen die Wände auch die Funktion als Sperreinrichtung über den Portalen sowie als Leiteinrichtungen im Bereich der Überstandslängen über die Portale hinaus. Der Irritationsschutz dient insbesondere den speziellen Anforderungen von Fledermäusen, für die der Klosterforst Bedeutung als Lebensraum besitzt.

Der Gewässerdurchlass des Gründleinsbaches bei Bau-km 315+458 wird in der lichten Weite von 4 m auf 7 m verbreitert (Verbreiterung der westlichen Berme von 1 m auf 2 m, der östlichen Berme von 0,2 m auf 2 m). Die Bachbettgestaltung wird im Linienverlauf leicht unregelmäßig (u.a. auch Einbringen von Störsteinen) durchgeführt. Die Ufer (Bermekanten) werden nach Möglichkeit flach gestaltet.

Während die vorstehenden Maßnahmen zur Schadensbegrenzung in o.g. Bewertungen hinsichtlich der Auswirkungen auf die betroffenen Arten des Anhangs I bzw. Lebensraumtypen des Anhangs II der FFH-RL sowie auf die Arten des Anhangs I der V-RL Eingang gefunden haben, wird die folgende Maßnahme für das FFH-Gebiet „Sandgebiete bei Schwarzach, Klein- und Großlangheim“ und das Vogelschutzgebiet „Südliches Steigerwaldvorland“ vorgesehen, um die letztlich verbleibenden Beeinträchtigungen auf Dauer so weit zu mindern, dass sie die Schwelle der Erheblichkeit unterschreiten.

M 1: Zur Sicherung und Optimierung des Lebensraumangebotes für Wald bewohnende Tiergemeinschaften (insbesondere Vögel und Fledermäuse) werden im Klosterforst Biotopbaumgruppen von der forstwirtschaftlichen Nutzung

ausgenommen. Dazu werden im Klosterforst 60 Biotopbäume in Gruppen von 6-7 Bäumen gekennzeichnet und aus der Nutzung genommen. Darüber hinaus werden als Sofortmaßnahme an diesen Bäumen insgesamt 60 Kästen (30 für den Halsbandschnäpper und 30 für die Bechsteinfledermaus) installiert. Eine genaue Auflistung der Biotopbaumgruppen ist in der Unterlage 15.1 EEE, Kapitel 8 zu finden.

Zu den Einzelheiten wird auf Kapitel C 3.7.5.2.3 sowie die jeweiligen Planunterlagen verwiesen. Die Maßnahme führt von ihrer funktionalen Wirkung her dazu, dass insbesondere die anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen dauerhaft unter der Erheblichkeitsschwelle verbleiben.

Ergänzend wird auf die Ausführungen zum Artenschutz unter C 3.7.5.6 verwiesen.

3.7.5.5.8 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten

Art. 6 Abs. 3 FFH-RL und § 34 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG fordern zwar einen projektbezogenen Prüfungsansatz dergestalt, dass die Auswirkungen des jeweiligen konkreten Vorhabens zu beurteilen sind. Diese Beurteilung kann aber nicht losgelöst von dem Zustand des zu schützenden Gebietsbestandteils und der Einwirkungen, denen dieser im Übrigen unterliegt, vorgenommen werden. Maßstab für die Beurteilung der Erheblichkeit von Gebietsbeeinträchtigungen sind die für das Gebiet maßgeblichen Erhaltungsziele i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG, also die Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (§7 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG) der in einem FFH-Gebiet vorkommenden Lebensräume und Arten nach den Anhängen I bzw. II der Habitat-RL. Eine an den Erhaltungszielen orientierte Prüfung ist jedoch nicht möglich, ohne neben den vorhabenbedingten Einwirkungen auch Einwirkungen in den Blick zu nehmen, denen der geschützte Lebensraum oder die geschützte Art von anderer Seite unterliegt (BVerwG, Beschluss vom 28.11.2013, Az.: 9 B 14.13 m.w.N.).

Vorhaben können gegebenenfalls erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen (Art. 6 Abs. 3 FFH-RL, § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Voraussetzung für eine mögliche Kumulation von Auswirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten sind mögliche Auswirkungen anderer Pläne und Projekte auf das jeweils von dem zu prüfenden Vorhaben betroffene gleiche Erhaltungsziel. Hierbei kommt es nicht darauf an, dass das Erhaltungsziel durch die gleichen Wirkungsprozesse

beeinträchtigt wird, sondern nur, dass es sowohl von dem zu prüfenden Vorhaben als auch von anderen Plänen und Projekten betroffen sein könnte.

Andere Pläne sind grundsätzlich erst dann relevant, wenn sie rechtsverbindlich, d.h. in Kraft getreten sind. Sie sind ausnahmsweise relevant, wenn sie wenigstens beschlossen wurden, ohne dass noch eine etwa einzuholende Genehmigung oder die Bekanntmachung vorliegt. Dem steht gleich, dass ein Bebauungsplan die Planreife nach § 33 BauGB erreicht hat. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung (§ 3 Nr. 4 ROG) sind nur dann relevant, wenn die zuständige Behörde eine befristete Untersagung ausspricht (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Projekte sind erst dann zu berücksichtigen, wenn sie von einer Behörde zugelassen oder durchgeführt bzw. - im Falle der Anzeige - zur Kenntnis genommen werden. Dem steht der Fall der planerischen Verfestigung gleich, der vorliegt, wenn ein Projekt im Zulassungsverfahren entsprechend weit gediehen ist, z.B. das Anhörungsverfahren nach § 17 a FStrG, nach Art. 73 BayVwVfG oder nach §§ 8 ff. der 9. BImSchV eingeleitet ist (vgl. Nr. 5.2.5.5 Leitfaden FFH-VP).

Erkenntnisse über relevante Pläne oder Projekte in diesem Sinne, die Schutzziele des FFH- und des Europäischen Vogelschutzgebietes berühren bzw. in gleicher Weise wie der sechsstreifige Ausbau der A 3, der auch hinsichtlich seiner Nachbarabschnitte schon mit berücksichtigt ist, auf diese einwirken könnten, sind nach den Ermittlungen des Vorhabensträgers bei den betroffenen Landratsämtern nicht bekannt und wurden im Anhörungsverfahren nicht vorgebracht.

3.7.5.5.9 Zusammenfassende Bewertung der FFH-Verträglichkeit unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Zu Gunsten eines Straßenbauvorhabens dürfen die vom Vorhabensträger geplanten oder im Rahmen der Planfeststellung behördlich angeordneten Schutz- und Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt werden, sofern sie während der Bauarbeiten und nach der Eröffnung des Verkehrs sicherstellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen verhindert werden. Wenn durch Schutz- und Kompensationsmaßnahmen gewährleistet ist, dass ein günstiger Erhaltungszustand der geschützten Lebensraumtypen und Arten stabil bleibt, bewegen sich die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Das Schutzkonzept erlaubt dann die Zulassung des Vorhabens. Es macht aus der Sicht des Habitatschutzes nämlich keinen Unterschied, ob durch ein Vorhaben verursachte Beeinträchtigungen von vorneherein als unerheblich einzustufen sind oder ob sie diese Eigenschaft erst dadurch erlangen, dass Schutzvorkehrungen angeordnet und getroffen werden. Fortbestehende vernünftige Zweifel an der

Wirksamkeit dieses Schutzkonzeptes stehen der Zulassung eines Vorhabens nach Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-RL entgegen. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung kann ebenso wenig mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden, wenn ein durch das Vorhaben verursachter ökologischer Schaden durch die in der Planfeststellung angeordnete Maßnahmen nur abgemildert würde. Die dann allenfalls konfliktmindernden Vorkehrungen sind nur als "Ausgleichsmaßnahmen" (vgl. Art. 6 Abs. 4 FFH-RL) zu werten, die als Kohärenzsicherungsmaßnahmen nach § 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG zu berücksichtigen sind, falls eine Abweichungsentscheidung getroffen werden soll (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, 336, Rd.Nrn. 53 und 56).

Das unionsrechtliche Vorsorgeprinzip verlangt dabei nicht, die FFH-Verträglichkeitsprüfung auf ein "Null-Risiko" auszurichten. Dies wäre im Gegenteil schon deswegen unzulässig, weil dafür ein wissenschaftlicher Nachweis nie geführt werden könnte. Schon bei der Vorprüfung, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung geboten ist, müssen zumindest "vernünftige Zweifel" am Ausbleiben von erheblichen Beeinträchtigungen bestehen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist somit nur erforderlich, wenn und soweit derartige Beeinträchtigungen "nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können". Verbleibt sodann nach Abschluss einer FFH-Verträglichkeitsprüfung kein vernünftiger Zweifel, dass derart nachteilige Auswirkungen vermieden werden, ist das Vorhaben zulässig. Rein theoretische Besorgnisse begründen von vorneherein keine Prüfungspflicht und scheiden ebenso als Grundlage für die Annahme erheblicher Beeinträchtigungen aus, die dem Vorhaben entgegengehalten werden können (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, 336, Rd.Nr. 60).

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung setzt dabei die Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse voraus und macht somit die Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen erforderlich. Für den Gang und das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung gilt damit der Sache nach eine Beweisregel des Inhalts, dass ohne Rückgriff auf Art. 6 Abs. 4 FFH-RL die Planfeststellungsbehörde ein Vorhaben nur dann zulassen darf, wenn sie zuvor Gewissheit darüber erlangt hat, dass dieses sich nicht nachteilig auf das Gebiet als solches auswirkt. Die zu fordernde Gewissheit liegt nur dann vor, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass solche Auswirkungen nicht auftreten werden. In Ansehung des Vorsorgegrundsatzes ist dabei die objektive Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr erheblicher Beeinträchtigungen im Grundsatz nicht anders einzustufen als die Gewissheit eines Schadens. Wenn bei einem Vorhaben aufgrund der Vorprüfung nach Lage der

Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen entstanden ist, kann dieser Verdacht nur durch eine schlüssige naturschutzfachliche Argumentation ausgeräumt werden, mit der ein Gegenbeweis geführt wird. Somit genügen bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung in dieser Hinsicht verbleibende künftige Zweifel, um eine Abweichungsprüfung erforderlich zu machen. Der Gegenbeweis der Unschädlichkeit eines Vorhabens misslingt zum einen, wenn die Risikoanalyse, -prognose und -bewertung nicht den besten Stand der Wissenschaften berücksichtigt, zum anderen aber auch dann, wenn die einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse derzeit objektiv nicht ausreichen, jeden vernünftigen Zweifel auszuschließen, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Derzeit nicht ausräumbare wissenschaftliche Unsicherheiten über Wirkungszusammenhänge sind allerdings dann kein unüberwindliches Zulassungshindernis, wenn das Schutzkonzept ein wirksames Risikomanagement entwickelt hat. Außerdem ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. Ein Beispiel für eine gängige Methode dieser Art ist auch der Analogieschluss, mit dem bei Einhaltung eines wissenschaftlichen Standards bestehende Wissenslücken überbrückt werden. Zur Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele des Gebietes können häufig sog. Schlüsselindikatoren verwendet werden. Als Form der wissenschaftlichen Schätzung gängig ist ebenso eine Worst-Case-Betrachtung, die im Zweifelsfall verbleibende negative Auswirkungen des Vorhabens unterstellt, denn dies ist nichts anderes als eine in der Wissenschaft anerkannte konservative Risikoabschätzung. Allerdings muss dadurch ein Ergebnis erzielt werden, das hinsichtlich der untersuchten Fragestellung "auf der sicheren Seite" liegt (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, 336, Rd.Nrn. 62 und 64).

Dabei wird verlangt, dass bestehende wissenschaftliche Unsicherheiten nach Möglichkeit auf ein Minimum reduziert werden. Dies macht die Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen erforderlich, bedeutet aber nicht, dass im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung Forschungsaufträge zu vergeben sind, um Erkenntnislücken und methodische Unsicherheiten der Wissenschaft zu beheben. Die FFH-RL gebietet vielmehr hier nur den Einsatz der besten verfügbaren wissenschaftlichen Mittel. Zur anerkannten wissenschaftlichen Methodik gehört es in diesem Fall, die nicht innerhalb angemessener Zeit zu schließenden Wissenslücken aufzuzeigen und ihre Relevanz für die Befunde einzuschätzen. Diese Risikobewertung kann die Funktion haben, im Zuge der FFH-Verträglichkeitsprüfung Vorschläge für ein wirksames Risikomanagement zu entwickeln, nämlich zu bestimmen, welche Maßnahmen angemessen und erforderlich sind, um eine Verwirklichung des Risikos zu verhindern. Dabei ist - soweit ein Monitoring erforderlich erscheint - der Standard für

Umweltmanagementsysteme zu beachten (BVerwG, Urteil vom 17.01.2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, 336, Rd.Nrn. 66).

3.7.5.5.9.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL

Ein direkter Flächenverlust von Waldmeister-Buchenwald (LRT 9130) innerhalb des Schutzgebietes ist nicht gegeben. Auch durch die bauzeitige Flächeninanspruchnahme von direkt angrenzendem Wald (i.d.R. außerhalb der eigentlichen Schutzgebiete) ist keine erhebliche Beeinträchtigung bezüglich der Erhaltungsziele des Wald-LRT zu erwarten. Die Benutzung von Waldwegen für den Verkehr von Baustellenfahrzeugen bedingt vorübergehende lokale Beeinträchtigungen, die jedoch nicht nachhaltig sind. Mit der geregelten Ableitung von Fahrbahnwasser wird eine bestehende Beeinträchtigung weitestgehend reduziert und eine Beeinträchtigung von Boden bzw. des Gewässersystems im FFH-Gebiet gemindert.

Der Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (LRT 9170) wird durch die Verschiebung der Autobahntrasse und der damit einhergehenden Verlegung der GVS westlich der AS Kitzingen/ Schwarzach in einer Größenordnung von 1,05 ha innerhalb und ca. 5,5 ha außerhalb des Schutzgebietes in Anspruch genommen. Als Maßnahme zur Schadensbegrenzung des Ausbaumaßnahme werden für die charakteristischen Arten dieses Lebensraumtyps 60 Bäume gekennzeichnet und aus der Nutzung genommen. Darüber hinaus werden als Sofortmaßnahme an diesen Bäumen Kästen für Halsbandschnäpper und Bechsteinfledermaus installiert.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen Waldmeister-Buchenwald (LRT 9130) und Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (LRT 9170) und den dafür charakteristischen Arten durch die Ausbaumaßnahme unter Berücksichtigung der nötigen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht erheblich beeinträchtigt werden. Dem Erhalt bzw. der Wiederherstellung des günstigsten Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume gem. Art. 1 FFH-RL wird nicht entgegen gewirkt.

3.7.5.5.9.2 Arten nach Anhang II der FFH-RL

Der durch die Verschiebung der Autobahn nach Süden betroffene Bereich ist als potenzielles Fortpflanzungshabitat der Bechsteinfledermaus kartiert. Durch den Waldverlust von 1,05 ha innerhalb und ca. 5,5 ha außerhalb des Schutzgebietes werden Fortpflanzungsstätten der Bechsteinfledermaus durch das Ausbauprojekt potenziell betroffen. Die Beeinträchtigung wird jedoch im Rahmen der schadensbegrenzenden Maßnahme M1 (Kennzeichnung und Nutzungsverzicht von

60 Bäumen) aufgefangen. Darüber hinaus werden als Sofortmaßnahme an diesen Bäumen 30 Fledermauskästen installiert.

Bezüglich der Verstärkung des Barriereeffekts gilt, dass trotz des Ausbaus keine erhebliche Verschlechterung der derzeitigen Situation hinsichtlich des Individuen- und Genaustausches erkennbar ist. So stellt z.B. die bestehende Autobahn für die Arten zwar eine Barriere dar, die Aufrechterhaltung der Vernetzung von Lebensräumen ist jedoch durch die Unterführungen möglich und bleibt auch nach dem Ausbau erhalten, zumal die Forstwegunterführung bei Bau-km 311+165 verbreitert und Irritationsschutzwände installiert werden. Überflüge von Fledermäusen sind auch nicht ausgeschlossen, wie Beobachtungen an anderen Stellen der A 3 belegen (Kerth 2004b). Tiere die sich an die bestehende Barriersituation gewöhnt haben, werden die Autobahn an geeigneter Stelle auch weiterhin queren.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Erhaltungsziele bezüglich der Bechsteinfledermaus als Art nach Anhang II der FFH-RL durch die Ausbaumaßnahme nicht erheblich beeinträchtigt werden. Dem Erhalt bzw. der Wiederherstellung des günstigsten Erhaltungszustandes der Arten gemäß Art. 1 FFH-RL wird nicht entgegen gewirkt.

3.7.5.5.9.3 Arten nach Anhang I der V.RL

3.7.5.5.9.3.1 Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach

Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard

Mit Ausnahme des Schwarzmilans im Bereich des Bauernholzes sind im Wirkraum bisher keine Vorkommen dieser Greife bekannt. Aufgrund des Umbaus der AS Kitzingen/ Schwarzach kommt es bauzeitlich zu einer randlichen Beeinträchtigung eines potenziellen Brutplatzes des Schwarzmilans und der beiden anderen Greife im Bauernholz, die jeweils aber nicht nachhaltig ist.

Trotz der Trassenverbreiterung und der Verkehrszunahme verstärkt sich der Barriereeffekt für diese Arten nicht, denn aufgrund ihrer jährlichen Fernzüge und ihrer großen Brutreviere sind Straßen für diese Greife keine echten Hindernisse. Auch das bereits bestehende Kollisionsrisiko erhöht sich durch das Ausbauvorhaben nicht signifikant.

Nachhaltige Beeinträchtigungen im Schutzgebiet durch Benutzung von Waldwegen im Umfeld der Trasse (Verkehr von Baustellenfahrzeugen) sind nicht gegeben.

Braunkehlchen, Dorngrasmücke, Heidelerche, Nachtigall, Neuntöter, Ortolan, Schafstelze, Turteltaube

Durch die Verlegung der GVS Mainsondheim/ B 22 kommt es auf Höhe des Golfplatzes lokal zu Beeinträchtigungen potenzieller Brutreviere. Diese Effekte werden jedoch durch die Verschiebung der Autobahntrasse nach Süden mit der entsprechenden Entlastungswirkung teilweise wieder aufgefangen. Der Neubau der nordwestlichen Auffahrtrampe der AS Kitzingen/ Schwarzach betrifft keine für diese Artengruppe relevanten Lebensraumstrukturen.

Die Verlegung der GVS Mainsondheim/ B 22 bringt keine verkehrlichen Veränderungen, so dass das Kollisionsrisiko sich für die Arten ebenfalls nicht verändert.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Erhaltungsziele bezüglich der Arten nach Anhang I der VSch-RL durch die Ausbaumaßnahme nicht erheblich beeinträchtigt werden. Dem Erhalt bzw. der Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten gemäß Art. 1 FFH-RL wird nicht entgegengewirkt.

3.7.5.5.9.3.2 Südliches Steigerwaldvorland

Rotmilan, Wespenbussard

Durch das Abrücken der Trasse im Bereich des westlichen Klosterforstes gehen insgesamt ca. 7 ha Waldfläche mit potenzieller Brutplatzzeichnung für die beiden Arten verloren, wobei davon nur 1,71 ha innerhalb des Schutzgebietes liegen. Bisher liegen jedoch keine Erkenntnisse bzw. Nachweise vor, dass der betroffene Bereich bisher als Brutplatz genutzt wurde. Die Verluste an potenziellen Jagdgebietsflächen innerhalb des Schutzgebietes im Offenland betragen ca. 1,88 ha, relevante Strukturen hinsichtlich des Nahrungsangebotes sind nicht betroffen. Auch bei einem sechsspurigen Ausbau und einer Verkehrszunahme erhöht sich der Barriereeffekt und das Kollisionsrisiko für diese beiden Arten nicht signifikant.

Nachhaltige Beeinträchtigungen im Schutzgebiet durch Benutzung von Waldwegen im Umfeld der Trasse (Verkehr von Baustellenfahrzeugen) sind nicht gegeben.

Dorngrasmücke, Graumammer, Neuntöter, Ortolan, Raubwürger, Schafstelze, Turteltaube, Wendehals

Potentielle Habitatflächen dieser Offenlandarten werden durch die RHB 311-1L und RHB 313-1L und den Anpassungen der KT 11 und 12 sowie der AS Kitzingen/Schwarzach zwar beeinträchtigt, jedoch sind keine Flächen mit ausgeprägter Lebensraumfunktion betroffen. Trotz Verbreiterung des Trassenquerschnitts und Zunahme des Verkehrs können diese Arten auch die

ausgebaute Autobahn grundsätzlich überfliegen, das Kollisionsrisiko gegenüber dem jetzigen Ausbaustand erhöht sich nicht signifikant.

Nachhaltige Beeinträchtigungen im Schutzgebiet durch Benutzung von Feldwegen im Umfeld der Trasse (Verkehr von Baustellenfahrzeugen) sind nicht gegeben.

Halsbandschnäpper, Schwarzspecht

Durch das Ausbauvorhaben gehen für diese Waldarten Reviere und Brutplätze potenziell verloren. Dies betrifft vor allem den westlichen Bereich des Klosterforstes, da hier die Trasse ca. 50 m in Richtung Schutzgebiet verschoben wird.

Während der Schwarzspecht auch andere Waldbereiche besiedeln bzw. zur Nahrungssuche nutzen kann, ist der Halsbandschnäpper in seinem Vorkommen auf die Alteichenbestände in diesem Bereich angewiesen. Die Beeinträchtigung wird jedoch im Rahmen der schadensbegrenzenden Maßnahme M1 (Biotopbaumgruppen im Klosterforst) aufgefangen. Dabei werden als Sofortmaßnahme für den Halsbandschnäpper an den Biotopbäumen 30 Nistkästen installiert.

Ein Überfliegen der ausgebauten Autobahn bleibt für beide Arten weiterhin möglich. Nachhaltige Beeinträchtigungen im Schutzgebiet durch Benutzung von Waldwegen im Umfeld der Trasse (Verkehr von Baustellenfahrzeugen) sind nicht gegeben.

Bekassine

Aufgrund der Entfernung der geeigneten Habitate ist eine Beeinträchtigung durch das Ausbauvorhaben nicht erkennbar. Auch der Barriereeffekt erhöht sich nicht signifikant, so dass Streckenflüge immer in ausreichender Höhe durchgeführt werden. Auch bei einer Verschiebung des Korridors der mittelbaren Beeinträchtigung an der A 3 kommt es zu keiner Belastung von Flächen mit Habitatfunktion durch Luftschadstoffe.

Nachhaltige Beeinträchtigungen im Schutzgebiet durch Benutzung von Feldwegen im Umfeld der Trasse (Verkehr von Baustellenfahrzeugen) sind nicht gegeben.

Rohrweihe

Der bis 2002 nachweislich von der Rohrweihe genutzte Brutplatz im Naturdenkmal Hörblacher Weiher (Biotop 6227-1066) wird von der Ausbaumaßnahme nicht berührt. Die zur Autobahn hin bestehenden Böschungsbereiche bleiben erhalten. Aufgrund des artspezifischen Jagd- und Flugverhaltens kommt es zu keiner Zunahme des bestehenden Kollisionsrisikos. Auch nachhaltige Beeinträchtigungen im Schutzgebiet durch die Benutzung von Feldwegen im Umfeld der Trasse (Verkehr von Baustellenfahrzeugen) sind nicht gegeben.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Erhaltungsziele bezüglich der Arten nach Anhang I der VSch-RL durch die Ausbaumaßnahme in Verbindung mit der Maßnahme zur Schadensbegrenzung nicht erheblich beeinträchtigt werden. Dem Erhalt bzw. der Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten gemäß Art. 1 FFH-RL wird nicht entgegen gewirkt.

3.7.5.5.10 Zusammenfassung

Für das FFH-Gebiet „Mainaue zwischen Grafenrhein und Kitzingen“ ergibt sich in einer Vorprüfung, dass die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Eine Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes kann ausgeschlossen werden.

Für das FFH-Gebiet „Sandgebiete bei Schwarzach, Klein- und Großlangheim“ als auch für die beiden Vogelschutzgebiete „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“ und „Südliches Steigerwaldvorland“ konnten Beeinträchtigungen zunächst nicht sicher im Rahmen von Vorprüfungen ausgeschlossen werden.

Im Weiteren kommt die Verträglichkeitsprüfung jedoch zum Schluss, dass das Ausbauvorhaben unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des jeweiligen Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt.

Dabei wurden als Prüfaspekte für das FFH-Gebiet die Lebensraumtypen mit ihren charakteristischen Arten und die Arten nach Anhang II der FFH-RL, für die Vogelschutzgebiete die Arten nach Anhang I der VSch-RL im „Wirkraum“ (Raum, innerhalb welchem sich die zu betrachtenden Projektwirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet ergeben können) betrachtet.

Die Unterlage zu den Verträglichkeitsprüfungen führt auch bei Berücksichtigung von Summationswirkungen mit anderen Projekten und Plänen zu dem Ergebnis, dass durch die Ausbaumaßnahme der A 3 **keine erheblichen Beeinträchtigungen** bezüglich des FFH-Gebietes „Sandgebiete bei Schwarzach, Klein- und Großlangheim“ als auch bezüglich der Vogelschutzgebiete „Mainaue zwischen Schweinfurt und Dettelbach“ und „Südliches Steigerwaldvorland“ zu erwarten sind.

3.7.5.6 Allgemeiner und besonderer Artenschutz

Im Rahmen der Prüfung der naturschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens sind auch die einschlägigen Bestimmungen des Artenschutzes zu beachten. Die Vorschriften des Artenschutzes dienen allgemein dem Schutz und der Pflege

der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten; besondere Bedeutung kommt in Bezug auf die verfahrensgegenständliche Baumaßnahme dem Lebensstättenchutz des § 39 Abs. 5 BNatSchG und den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu.

3.7.5.6.1 *Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen*

Im Rahmen der allgemeinen Artenschutzbestimmungen sind bestimmte Lebensstätten zu schützen. Dabei überschneiden sich diese Vorschriften teilweise mit den landesrechtlichen Vorschriften zum Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile (Art. 16 BayNatSchG) und zu gesetzlich geschützten Biotopen (Art. 23 BayNatSchG).

Im Rahmen dieser Bestimmungen zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen ist es u.a verboten, nicht land- bzw. forstwirtschaftliche Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. BNatSchG), Bäume, die außerhalb des Waldes stehen, oder Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen, wobei schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen zulässig sind (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG).

Diese Verbote gelten jedoch nicht, soweit es sich um zulässige Eingriffe i. S. d. § 15 BNatSchG handelt (§ 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Mit der Abarbeitung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird den betreffenden Artenschutzbelangen durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen bereits Rechnung getragen (so die Begründung des angenommenen Änderungsantrags BT-Drs. 16/13430). Das verfahrensgegenständliche Bauvorhaben ist ein nach § 15 BNatSchG zulässiger Eingriff (vgl. C 3.7.5.2.6).

Zudem lägen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vor. Die Maßnahme ist aufgrund der mit ihr verbundenen positiven Auswirkungen aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt. Dem Vorhabensträger wurden unter A 3.6.3 entsprechende Vorgaben gemacht, die einen Mindestschutz in Anlehnung an § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG sicherstellen. Zudem wird der mit der Baumaßnahme verbundene Eingriff in vollem Umfang kompensiert (C.3.7.5.2.5.2).

Zur Ausnahme von den Verboten des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG wird auf die Ausführungen unter C 3.7.5.3.2 verwiesen.

3.7.5.6.2 *Besonderer Artenschutz*

3.7.5.6.2.1 Rechtsgrundlagen

Zentrale Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Welche zu den besonders geschützten Arten gehören, bestimmt § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) ist individuenbezogen. Dabei ist dieser Tatbestand nach der Rechtsprechung des EuGH auch dann erfüllt, wenn sich die Tötung als unausweichliche Konsequenz eines im Übrigen rechtmäßigen Verwaltungshandelns erweist. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit Kraftfahrzeugen zu Schaden kommen können, dürfte indes bei lebensnaher Betrachtung nicht völlig auszuschließen sein. Solche kollisionsbedingten Einzelverluste sind zwar nicht direkt "gewollt" im Sinne eines zielgerichteten "dolus directus", müssen aber - wenn sie trotz aller Vermeidungsmaßnahmen doch vorkommen - als unvermeidlich hingenommen werden. Wäre der Tatbestand des Tötungsverbots bereits bei der Kollision eines Einzelexemplars mit einem Kraftfahrzeug erfüllt, könnten Straßenbauvorhaben stets und ausschließlich nur noch im Wege einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassen werden. Damit würden diese nach dem artenschutzrechtlichen Regelungsgefüge als Ausnahmen konzipierten Vorschriften zum Regelfall. Ein sachgerechtes Verständnis des Gesetzes führt daher zu der Auslegung, dass der Tötungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur erfüllt ist, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben in signifikanter Weise erhöht. Dabei sind Maßnahmen, mittels derer solche Kollisionen vermieden oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll, wie Überflughilfen, Leitstrukturen u.ä., in die Betrachtung einzubeziehen. Hiernach ist das Tötungsverbot dann nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen werden, z.B. von einem Raubvogel geschlagen werden (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, NVwZ 2009, 302, RdNr. 91). Das

artenschutzrechtliche Tötungsverbot ist also dann nicht erfüllt, wenn das vorhabenbedingte Tötungsrisiko unter Berücksichtigung von Schadensvermeidungsmaßnahmen nicht höher ist als das Risiko, dem einzelne Exemplare der jeweiligen Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens stets ausgesetzt sind. Das gilt nicht nur für das betriebsbedingte Risiko von Kollisionen im Straßenverkehr, sondern auch für bau- und anlagebezogene Risiken (BVerwG, Urteil vom 08.01.2014, Az. 9 A 4.13, juris Rnr. 99).

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt dabei vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population liegt vor, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur nach folgenden Maßgaben:

Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten. Dazu kann es erforderlich sein, funktionserhaltende oder konfliktminimierende Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar am voraussichtlich betroffenen Bestand ansetzen, mit diesem räumlich-funktional verbunden sind und

zeitlich so durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und dem vorgesehenen Eingriff keine zeitliche Lücke entsteht. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG). Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der FFH-RL aufgeführten Arten gilt dies entsprechend (§ 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG). Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vor (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

Beeinträchtigungshandlungen, die unvermeidlich im unmittelbaren Zusammenhang mit den zulässigen Einwirkungen auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfolgen, erfüllen gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG auch nicht die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot). Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass das BVerwG diese Regelung insoweit für europarechtswidrig hält, als die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität der Lebensstätte auch dazu führt, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für unvermeidbar mit der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten verbundenen Beeinträchtigung der europarechtlich geschützten Tierarten als nicht erfüllt anzusehen ist (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, 9 A 12.10, Rn. 119 – juris zum mit § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG 2010 inhaltsgleichen § 42 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG 2007). Für derartige Beeinträchtigungen ist daher unabhängig vom Wortlaut des Gesetzes der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG individuenbezogen zu prüfen.

Werden durch die Ausführung des plangegegenständlichen Vorhabens die so modifizierten Zugriffsverbote verwirklicht, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

Vor dem Hintergrund der vorstehend dargestellten Rechtslage hat der Vorhabensträger diejenigen aufgrund europäischer Rechtsvorschriften streng oder besonders geschützten Arten, die nach der vorhandenen Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet vorkommen können, einer vertieften Untersuchung unterzogen. Für die betreffenden Tierarten - streng geschützte Pflanzenarten i.S.d. Anhangs IV Buchst. b der FFH-RL kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor – ergibt sich in Bezug auf deren Bestand, ihre vorhabensbedingten Beeinträchtigungen und ihren Erhaltungszustand nach Realisierung des Bauvorhabens folgendes Bild:

3.7.5.6.2.2 Bestand und Betroffenheit aufgrund von Gemeinschaftsrecht streng und besonders geschützter Tierarten

Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Tierarten, ihrer Lebensräume und ihrer Lebensgewohnheiten wird auf Unterlage 12.1 EEEE, Anhang saP (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung), Bezug genommen.

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Das methodische Vorgehen der vom Vorhabensträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den „Fachlichen Hinweisen zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern (Stand 1/2013).

Bei der Beurteilung der Verbotstatbestände wurden folgende Maßnahmen zur Vermeidung, und Minimierung berücksichtigt (vgl. insbesondere zu Minimierungsmaßnahmen im Rahmen der Bauausführung auch Unterlagen 12.1. EEE Anhang saP Kapitel 3):

- Beschränkung des Rodungszeitraums zur Vermeidung der Tötung von Nestlingen und Freibrütern sowie von in Baumhöhlen ruhenden Fledermäusen und höhlenbrütenden Vogelarten.
- Verbreiterung der lichten Weite der Wirtschaftswegeunterführung im Klosterforst bei Bau-km 311+164 von 4,0 m auf 7,5 m und die Errichtung eines Irritationsschutzes.
- Verbreiterung der lichten Weite des Gewässerdurchlasses des Gründleinsbaches bei Bau-km 315+458 von 4,0 m auf 7,0 m.
- Fällen von Altholz-Bäumen mit Verdacht auf Baumhöhlen oder Holzrissen, sog. „Fledermausbäume“ Mitte September bis Mitte Oktober.
- Zur Bergung ggf. nicht ausfliegender Fledermäuse ist bei den Fällungen eine Fledermausfachkraft anwesend.
- Um Brutverluste der Feldvogelarten Feldlerche, Wiesenschafstelze, Wachtel und vor allem Grauammer zu vermeiden, erfolgt die Baufeldräumung zur

Anpassung der KT 11-Überführung außerhalb der Brutzeit, d.h. nicht in der Zeit vom 1. März bis 30. September.

- Schaffung eines Nistkastenangebots im Klosterforst für Fledermäuse und den Halsbandschnäpper (M1).
- Beschränkung des Zeitraums für die Baufeldfreimachung zur Reduzierung der Tötungswahrscheinlichkeit für einzelne Exemplare der Zauneidechse.
- Schaffung von zwei Reptilienmeilern zum Ausgleich des Lebensraumverlustes der Zauneidechse im Naturschutzgebiet „Sande im Tannenbusch bei Kleinlangheim“ (M2).
- Errichtung eines Amphibienschutzzaunes entlang des nördlichen Straßenrandes der Ausfahrt Nord der Anschlussstelle Kitzingen/ Schwarzach (NO-Quadrant Rampe Nürnberg – B 22), ab Beginn des Anschlussstellenastes bis zur Abzweigung auf die B 22, zur Reduzierung der Tötungswahrscheinlichkeit einzelner Amphibien durch Überfahren.

Die vorliegende Untersuchung ist für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (vgl. BVerwG, Beschluss v. 18.06.2007, Az. 9 VR 13/06 in juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss v. 13.03.2008, Az 9 VR 9/07 in juris, Rn. 31). Die Naturschutzbehörden haben die Untersuchungstiefe und die Qualität der naturschutzfachlichen Unterlagen nicht beanstandet.

Nach der Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde müssen CEF-Maßnahmen und vorgezogene Ersatzmaßnahmen zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen rechtzeitig vor dem Eingriff umgesetzt werden, damit sie zum Zeitpunkt des Eingriffes bereits ihre Funktion erfüllen. Deshalb sollten diese Maßnahmen als Bedingung in den Beschluss aufgenommen werden. Der Vorhabensträger entsprach der Forderung im Schreiben vom 18.12.2015 (A 3.6.13).

3.7.5.6.2.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.7.5.6.2.2.1.1 Reptilien

An nach europäischem Recht besonders bzw. streng geschützten Reptilien wurde im Untersuchungsgebiet die Zauneidechse nachgewiesen.

Durch die vorgesehene Vermeidungs- und die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann eine erhebliche Störung der Zauneidechse i.S.v. (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ausgeschlossen werden (vgl. Unterlage 12 Anhang saP). Nicht ausgeschlossen werden kann jedoch ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG. Um während der Bauzeit ein ausreichendes Angebot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Zauneidechse zu gewährleisten, werden südlich der BAB A3 auf Höhe Bau-km 313+750 auf Grundstück Fl. Nr. 221, Gemarkung Kleinlangheim, zwei Habitatbereiche (Durchmesser ca. 5 m) geschaffen (vgl. FCS /funktionserhaltende Maßnahme (saP) M2 im LBP), auf dem durch eine strukturverbessernde Maßnahme (M2) vor Beginn der Baumaßnahme Lebensraum für die Zauneidechse im Gebiet aufgewertet und als Ausweichlebensraum gewahrt wird. Durch die rechtzeitige Bereitstellung der Ausweichmöglichkeiten soll die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleiben. Der Aktionsradius von Zauneidechsen ist jedoch gering. Als Entfernung, die unter normalen Umständen von diesen Reptilien noch bewältigt wird, sind aus fachlicher Sicht maximal 50 m anzusetzen. Nur in diesem Radius kann von einem räumlichen Zusammenhang im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG gesprochen werden, d. h. nur in diesem Umgriff kann bei Vorhandensein oder Schaffung geeigneter Lebensräume davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Angesichts der Länge des Ausbauabschnitts muss aber davon ausgegangen werden, dass aktuell an den Straßenböschungen vorkommende Zauneidechsen und damit auch ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten regelmäßig weiter entfernt als 50 m von der vorgesehenen Maßnahmenfläche M2 liegen, so dass für den Verlust eines Großteils der betroffenen Lebensstätten die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht greifen wird. Somit kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden, so dass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig wird.

Mit Schreiben vom 09.12.2015 hat die höhere Naturschutzbehörde bezüglich der Schaffung des Ausweichlebensraums für die Zauneidechse festgestellt, dass die Maßnahme M2 –entgegen der Einstufung im Artblatt Zauneidechse in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung- keine CEF Maßnahme darstelle, sondern eine vorgezogene Ersatzmaßnahme zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Population (s.o.). Da die Fläche zur Aufnahme etwaiger umzusiedelnder Tiere dienen solle, müsse die Aufwertung der Fläche entsprechend der

Maßnahmenbeschreibung M2 bereits im Vorfeld erfolgen. Dies hat der Vorhabensträger durch die Planänderung vom 24.01.2017 berücksichtigt.

Auch eine Tötung von Zauneidechsen im Rahmen von Arbeiten insbesondere an den südseitigen Autobahnböschungen kann nicht ausgeschlossen werden. Entgegen der Ansicht des Vorhabensträgers in der Planänderung vom 24.01.2017 kann ein mindestens einmaliges Abfangen von Zauneidechsen auf den geeigneten südexponierten Habitatflächen im Sommerhalbjahr vor Baubeginn nicht gewährleistet, dass im Zuge der Bauarbeiten nicht einzelne Individuen zu Tode kommen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde erscheint es unmöglich alle Zauneidechsen ohne Ausnahme durch Abfangaktionen von den Bauflächen zu entfernen. Aufgrund des oben beschriebenen Aktionsradius der Art erscheint es im Rahmen des Wahrscheinlichen, dass Einzeltiere immer wieder die Flächen verlassen bzw. in diese einwandern. Somit kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden, so dass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig wird.

Maßnahmen zur Vermeidung wurden wegen fehlender Verhältnismäßigkeit vom Vorhabensträger als nicht notwendig erachtet. Dem konnte die höhere Naturschutzbehörde in ihrem Schreiben vom 09.12.2015 nicht zustimmen. Die im Zuge des artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahrens zu prüfenden Alternativen würden auch zumutbare Vermeidungsmaßnahmen beinhalten. Infolgedessen forderte die höhere Naturschutzbehörde, dass durch ein Fachbüro mindestens ein Begang pro geeignete Habitatfläche zum Abfangen von Zauneidechsen durchzuführen ist. Sollte dabei erkannt werden, dass weitere Abfänge notwendig sind, ist die Anzahl der Begehungen entsprechend zu erhöhen. Gefangene Tiere sind auf der Ersatzfläche M2 (Fl. Nr. 221 Gem. Haidt) auszusetzen. Das Fachbüro muss in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden entscheiden, ob die Fläche für die vorgefundene Anzahl von Tieren aufnahmefähig ist oder ob weitere aufwertende Maßnahmen oder Flächen notwendig sind. Die Forderungen hielt die höhere Naturschutzbehörde auch im Schreiben vom 21.10.2016 aufrecht. Dem stimmte der Vorhabensträger im Schreiben vom 18.12.2015 zu und berücksichtigte es in der Planänderung vom 24.01.2017 (vgl. Nebenbestimmung **A 3.6.17** dieses Beschlusses).

Sowohl die untere Naturschutzbehörde als auch die höhere Naturschutzbehörde sprachen sich dafür aus, dass die Teilfläche der Grundstücke Fl. Nrn. 55, Gemarkung Haidt, und 1077, Gemarkung Kleinlangheim, welche als temporäre Ablagerung von Erdmassen dienen, zuvor auf Zauneidechsen zu überprüfen sind. Gegebenenfalls seien Vermeidungs-, Minimierungs-, oder vorgezogene

Ausgleichsmaßnahmen zu treffen. Außerdem sollen die zu lagernden Erdmassen in geeigneter Weise, z.B. durch ein Vlies, vom anstehenden Boden zur Vermeidung von Vermischungen getrennt werden. Der Vorhabensträger sicherte zu, dass die Fl. Nr. 55, Gemarkung Haidt, im Sommerhalbjahr vor Beginn der Baumaßnahme begangen wird, um bei Bedarf etwaig vorkommende Zauneidechsen abzufangen und in das Ersatzbiotop M2 umzusiedeln. Zusätzlich sagte er die Errichtung von mobilen Schutzzäunen zu, um das erneute Einwandern von Zauneidechsen in die Bereiche der temporären Erdmassenablagerung zu vermeiden. Die temporäre Erdmassenablagerung werde im Rahmen der Umweltbaubegleitung regelmäßig auf Vorkommen von Zauneidechsen und die Funktionsfähigkeit der Schutzeinrichtungen überprüft (A 3.6.17.2). Weiter sicherte der Vorhabensträger zu, dass durch geeignete Maßnahmen ein Vermischen des anstehenden Bodens mit den zu lagernden Erdmassen vermieden wird (A 3.6.20).

Der höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Unterfranken wurde zugesichert, dass die Wirksamkeit der Maßnahme M2 für die Zauneidechse vor dem Eingriffszeitpunkt vom Vorhabensträger gewährleistet wird. Die Lesestein und Holzhaufen werden dabei in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde angelegt (A 3.6.13, A 3.6.17).

Trotz allem kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass durch die Baufeldfreimachung einzelne, nicht ausgewichene Zauneidechsen bzw. deren Eier zu Schaden kommen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

3.7.5.6.2.2.1.2 Amphibien

An nach europäischem Recht besonders bzw. streng geschützten Amphibien wurden im Untersuchungsgebiet die Kreuzkröte, die Knoblauchkröte, der Kammmolch, der Laubfrosch und der Springfrosch nachgewiesen.

Wie aus der landschaftspflegerischen Begleitplanung (insbesondere Unterlage 12 Anhang saP) hervorgeht, kann eine erhebliche Störung der Kreuzkröte und der Knoblauchkröte i.S.v. (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ausgeschlossen werden. Auch ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden, da durch die Anordnung des Amphibienschutzzaunes entlang des nördlichen Straßenrandes der Anschlussstelle, ab Beginn des Anschlussstellenastes bis zur Abzweigung B 22, als Vermeidungsmaßnahme sich das Tötungsrisiko der Amphibien unter der Signifikanzschwelle bewegt.

Die höhere Naturschutzbehörde forderte bezüglich des Absetz- und Rückhaltebecken 310-1L an der AS Kitzingen/ Schwarzach mit Schreiben vom 16.04.2015, dass am besagten Becken eine Langzeituntersuchung für Amphibien

durchgeführt wird. Aufgrund der umliegenden Verkehrsflächen sei dort mit einem hohen Tötungsrisiko zu rechnen. Der Vorhabensträger sagte im Schreiben vom 10.07.2015 zu, dass das Absetzbecken 310-1L nach dem Bau beobachtet werde. Weiter schlug er vor, die Begehungen zusammen mit der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen, um zu klären, ob nennenswerte Wanderungen oder überhaupt Wanderungen über den Anschlussstellenast zum bzw. vom Absetzbecken erfolgen. Die Forderung nach Langzeituntersuchungen vom 16.04.2015 nahm die höhere Naturschutzbehörde im Schreiben vom 09.12.2015 zurück, da die mehrjährigen Untersuchungen, ob sich Amphibienwanderungen zu den Becken hin entwickeln, nur sehr aufwändig realisierbar wären und nicht die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegeln würden. Diese seien somit ungeeignet, um dem Problem zu begegnen. Dies würde daraus resultieren, dass sich bei Kreuzkröten die Laichzeit sehr lang über die Vegetationsperiode erstrecke. Für eine Untersuchung müsste demnach über mehrere Monate ein Amphibienzaun gestellt und täglich die Eimer kontrolliert werden. Ohne Zaun und mit Abfang der Amphibien würden sich die Wanderungen anders entwickeln, da Männchen, denen die Überquerung des AS-Astes gelingt, aus den Becken heraus rufen und damit Weibchen anlocken würden. D. h., das Abfangen der Amphibien würde zu einer geringeren Anzahl ankommender Tiere führen, die Individuenzahl würde sich nach Beendigung der Untersuchung und Entfernung des Zaunes jedoch erhöhen.

In den Schreiben vom 09.12.2015 und 21.10.2016 erklärte die höhere Naturschutzbehörde weiter, dass die Lage der Beckenanlage 310-1L, im nordöstlichen Anschlussstellen-Ohr der Anschlussstelle Kitzingen/ Schwarzach, aus Gründen des Amphibienschutzes abzulehnen sei, da durch das Becken eine Wanderung von Amphibien dorthin provoziert werde. Diese hätte zur Folge, dass die Tiere bei Querung des Anschlussstellenastes überfahren werden. Die Gefahrensituation werde am konkreten Standort noch dadurch verstärkt, dass nördlich der AS Kitzingen/ Schwarzach Kieselseen existieren, die in Richtung der A 3 noch erweitert werden sollen, so dass in diesem Bereich mit einem erhöhten Amphibienaufkommen zu rechnen sei. Die stark gefährdeten Arten Kreuz- (Vorkommen in Pfützen) und Knoblauch- (Hörblacher Teiche) Kröte hatten früher gute Bestände in der Umgebung, die ggf. (zumindest in Resten) noch vorhanden seien, erläuterte die höhere Naturschutzbehörde weiter. Absetz- und Regenrückhaltebecken seien für diese Arten zudem geeignete Gewässer.

Sollte der Standort für das Absetz- und Regenrückhaltebecken beibehalten werden, forderte die höhere Naturschutzbehörde in den Schreiben vom 09.12.2015 und 21.10.2016 Maßnahmen, um das Risiko der Zuwanderung von Amphibien und

damit der Tötung von Tieren bei der Querung des AS-Astes zu vermeiden. Deshalb sei entweder dafür zu sorgen, dass in den Becken jeweils längstens drei Tage Wasser stehe oder entlang des nördlichen Straßenrandes der AS (ab Beginn des AS-Astes bis B 22) ein fester Amphibienschutzzaun mit u-förmig abgebogenen Enden anzulegen und dauerhaft zu warten und instand zu setzen sei.

Mit Schreiben vom 18.12.2015 zweifelte der Vorhabensträger an der Notwendigkeit von Amphibiensperreinrichtungen. Er hält es für zumutbar, die Situation um das Absetzbecken erst nach dem Bau zu beobachten, um zu klären, ob nennenswerte Wanderungen oder überhaupt Wanderungen über den Anschlussstellenast zum bzw. vom Absetzbecken aus erfolgen. Sofern sich in den 3 nach dem Bau folgenden Jahren nennenswerte Wanderungen bestätigen, werde zugesichert im Bereich der Zuwanderungen am Straßenrand des Anschlussstellenastes nachträglich stationäre Amphibienleiteinrichtungen einzubauen.

Sollte künftig die Nassbaggerung näher an die Autobahn heranrücken, so der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 16.11.2016, und sollten damit indirekt Amphibienvorkommen an die Autobahn herangeführt werden, ist es nach Auffassung desselbigen Aufgabe des Betreibers der Nassbaggerung, Sorge dafür zu tragen, dass die Amphibien nicht auf die Autobahn gedrängt werden

Auf die Einwendung der unteren Naturschutzbehörde, dass die Regenrückhaltebecken zügig leer laufen müssen um als Amphibienlebensräume nicht in Frage zu kommen erklärte der Vorhabensträger, dass die Absetz- und Rückhaltebecken mit dem zuständigen WWA abgestimmt sind. Die Verweildauer des Wassers hängt dabei von der Größe des Regenereignisses und den hydraulischen Eigenschaften des Vorfluters ab. Ein Leerlaufen der Rückhaltebecken innerhalb von drei Tagen sei in jedem Fall gewährleistet.

Da der Vorhabensträger auch durch Nachforderung der Planfeststellungsbehörde hinsichtlich des Absetz- und Rückhaltebeckens 310-1L nur gewährleisten kann, dass sich das Regenrückhaltebecken innerhalb von drei Tagen entleert, im Absetzbecken aber ein Dauerstau notwendig ist, muss der Forderung der höheren Naturschutzbehörde nachgekommen werden.

Die Anlockwirkung für Amphibien wird durch das Wasser hervorgerufen, unabhängig davon, ob es in einem Regenrückhalte- oder einem Absetzbecken steht. Durch die Lage der Beckenanlage innerhalb des Anschlussstellenastes müssen die Amphibien die Fahrbahn kreuzen. Hierbei droht die Gefahr des Überfahrens. Um die Tiere von einer Wanderung über die Fahrbahn abzuhalten und eine Tötung zu verhindern, ist die von der höheren Naturschutzbehörde

vorgeschlagene Vermeidungsmaßnahme umzusetzen. Demnach ist ein Amphibienschutzzaun entlang des nördlichen Straßenrandes der Anschlussstelle, ab Beginn des Anschlussstellenastes bis zur Abzweigung B 22, zu errichten. Dieser muss ab der Verkehrsfreigabe wirksam sein (A 3.6.18, Unterlage 7.1.3EEE).

Die untere Naturschutzbehörde schloss sich hinsichtlich des Leerlaufens der Regenrückhaltebecken zum Schutz der Amphibien der höheren Naturschutzbehörde an.

3.7.5.6.2.3 Artenschutzrechtliche Ausnahmeveraussetzungen

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach der saP und der Erkenntnisse im Anhörungsverfahren zu der Überzeugung, dass das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Zauneidechse – auch unter Berücksichtigung der ergänzenden Auflagen in diesem Beschluss - nicht gänzlich zu vermeiden ist, so dass eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG notwendig wird. Eine Tötung von Individuen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Lebensstätten der Zauneidechse und im Zuge der Baumaßnahmen kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Zudem ist bei der Umsiedlung von Zauneidechsen an einen Standort, der außerhalb des normalen Aktionsradius von 50 m gelegen ist, das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt. Die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG kann aufgrund ihrer partiellen Unionsrechtswidrigkeit nicht zur Anwendung kommen (BVerwG, Urteil vom 14.07.2011, 9 A 12.10, Rn. 119 <juris>). Zudem kann nicht davon ausgegangen werden, dass sich das Tötungsrisiko unter der Signifikanzschwelle bewegt (BVerwG vom 08.01.2014, 9 A 4.13, Rn. 99 <juris>). Aufgrund der großräumigen Verbreitung der Zauneidechse im Untersuchungsgebiet ist nicht sichergestellt, dass nach einem Abfangen nur noch ein geringer Teil der Zauneidechsen im Baufeld verbleibt (BVerwG vom 08.01.2014, 9 A 4.13, Rn. 99 <juris>). Die Planfeststellungsbehörde erteilt daher vorsorglich eine in ihrem Ermessen stehende Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 4 und 5 BNatSchG.

Nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG können von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art zugelassen werden. Ob solche zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gegeben sind, ist nicht in dem Sinne zu verstehen, dass dies das Vorliegen von

Sachzwängen erfordert, denen niemand ausweichen kann. Gemeint ist vielmehr ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.01.2000, Az. 4 C 2.99, NVwZ 2000, 1171). Zeichnen sich diese Belange durch die Qualifikationsmerkmale aus, die den strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, so rechtfertigen sie es auch, als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses i.S.d. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG eine Ausnahme zuzulassen (vgl. dazu auch BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8 2000, Rd.Nr. 566).

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses liegen hier vor. Dies hat der Vorhabensträger in seinem Erläuterungsbericht (Unterlage 1 EEEE) dargelegt.

Der sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 im vorliegend planfestgestellten Abschnitt ist ein wichtiges Ziel der überregionalen wie auch der transnationalen Verkehrsplanung und damit von hervorgehobenem öffentlichem Interesse. Die BAB A 3 ist als Europastraße E 43 eine Hauptmagistrale des internationalen Verkehrs, deren Ausbauzustand schon gegenwärtig nicht mehr den erhöhten Anforderungen des tatsächlichen Verkehrsaufkommens entspricht. Die Belange, die sich für die Verwirklichung des plangegegenständlichen Vorhabens anführen lassen, wiegen so schwer, dass sie das Gemeinwohlerfordernis des § 14 Abs. 3 Satz 1 GG erfüllen (vgl. C 3.8.1.2). Wenn Gründe diesen strengen Anforderungen des Enteignungsrechts genügen, erfüllen sie nach der Rechtsprechung des BVerwG damit auch die Merkmale der "zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses" im Sinne von Art. 16 Abs. 1 Buchst. c der FFH-Richtlinie (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1073/04, Rn. 573 <juris>). Wenn sie den Anforderungen der FFH-Richtlinie genügen, gilt dies entsprechend für den diesbezüglich wortgleich formulierten § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG.

Des Weiteren sind die mit der Realisierung der verfahrensgegenständlichen Planung verbundenen Vorteile für die Allgemeinheit im Interesse der öffentlichen Sicherheit geeignet, eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG zu rechtfertigen (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG). Zu den hier berücksichtigungsfähigen Aspekten im Sinne dieses Abweichungsgrundes gehören u.a. die Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen für den Menschen sowie die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Verkehrssicherheit. Hierbei sind die besonderen Anforderungen des Habitatschutzes, die dort auch nur Anwendung finden, soweit prioritäre Lebensraumtypen und Arten betroffen sind, nicht anzuwenden. Es reicht aus, wenn das Vorliegen eines solchen Abweichungsgrundes plausibel dargelegt wird, in eindeutigen Situationen kann

sogar ausreichen, wenn der Abweichungsgrund augenscheinlich und für jedermann greifbar vorliegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, NVwZ 2009, 302, Rd.Nr. 125).

Wie sich zudem aus dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1 EEEE, Kapitel 2.3.3) ergibt, dient die festgestellte Planung nicht lediglich einer Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Autobahn, sondern soll zugleich den Ausbauabschnitt den heutigen Anforderungen an die Verkehrssicherheit anpassen. Durch die mit dem sechsstreifigen Ausbau einhergehende Kapazitätserhöhung, aber auch durch die damit verbundenen Veränderungen der Querneigung und der Haltesichtweiten wird die Verkehrssicherheit im Planungsabschnitt deutlich verbessert. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass sich auch die Unfallzahlen entsprechend günstiger entwickeln werden. Der damit intendierte Schutz der von der Rechtsordnung mit herausragender Bedeutung belegten Rechtsgüter Leben und Gesundheit von Menschen, der durch die Erhöhung sowohl der Leistungsfähigkeit als auch der Verkehrssicherheit der Autobahn eine erhebliche Verbesserung erfährt, rechtfertigt eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG somit auch unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Sicherheit.

Außerdem ist festzustellen, dass es zur Erreichung des Planungsziels keine zumutbare Alternative gibt (vgl. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG), die zu einer geringeren Betroffenheit geschützter Arten führen würde. Die Verpflichtung, technisch mögliche Alternativen zu nutzen, hat keine schrankenlose Bedeutung. Ein Vorhabensträger braucht sich auf eine Alternativlösung nicht verweisen zu lassen, wenn sich die maßgeblichen Schutzvorschriften am Alternativstandort als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen wie an dem von ihm gewählten Standort. Er darf von einer Alternativlösung Abstand nehmen, die technisch an sich machbar und rechtlich zulässig ist, ihm aber Opfer abverlangt, die außer Verhältnis zu dem mit ihr erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen. Eine Alternativlösung darf schließlich gegebenenfalls auch aus naturschutzexternen Gründen als unverhältnismäßiges Mittel verworfen werden (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rd.Nr. 567, BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, NVwZ 2009, 302, Rd.Nr. 119). Auf die Ausführungen möglicher Planungsvarianten für die Autobahntrasse unter C 3.7.2 wird Bezug genommen. Keine der vom Vorhabensträger untersuchten Varianten (vgl. Unterlage 1 EEEE, Kapitel 3) wäre gegenüber der festgestellten aus artenschutzrechtlicher Sicht eindeutig vorzugswürdig. Da es sich um einen bestandsorientierten Ausbau einer bestehenden Autobahn handelt, deren Lage sich in gewissem Umfang aus den Nachbarabschnitten (der Nachbarabschnitt Wiesentheid bis Fuchsberg ist bereits

bestandskräftig festgestellt, Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 15.03.2011, Az. 32-4354.1-3/09) und auch aus dem Autobahnkreuz Biebelried ergibt, ist auch nicht erkennbar, inwieweit es eine zumutbare Alternative geben könnte.

Darüber hinaus ist für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG erforderlich, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Auch diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt. Das Straßenbauvorhaben hat zwar aller Voraussicht nach Auswirkungen auf einzelne Individuen, jedoch bedeutet nicht jeder Verlust eines Individuums eine Verschlechterung des Erhaltungszustands. Die Populationen der (möglicherweise) betroffenen Arten bleiben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen einschließlich der Auflagen in diesem Beschluss in ihrem günstigen Erhaltungszustand bzw. in ihrer derzeitigen Lage. Dies reicht nach dem Urteil des EuGH vom 14.06.2007 Az. C-342/05 aus. Unter außergewöhnlichen Umständen sind Ausnahmen sogar bei derzeit ungünstigem Erhaltungszustand möglich (BVerwG vom 1.4.2009, NuR 2009, 414).

Der Erhaltungszustand einer Art ist gemäß Art. 1 Buchstabe i der FFH-Richtlinie die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Arten in dem in Art. 2 der FFH-Richtlinie bezeichneten Gebiet auswirken können. Unter Population kann man eine biologisch oder geographisch abgegrenzte Zahl von Individuen einer Art verstehen (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG). Der in Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie verlangte „günstige“ Erhaltungszustand liegt vor, wenn aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird und das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben dieser Art zu sichern.

Zur Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Population hat der Vorhabensträger eine vorgezogene Ersatzmaßnahme, die Errichtung von Kleinstrukturen für Reptilien (Reptilienmeiler), vorgesehen (Maßnahme M2). Bezüglich der Einzelheiten wird auf Unterlage 12.1 EEEE, Kapitel 4.3.2 und Anhang saP Kapitel 4.2 Bezug genommen. Dadurch ergeben sich trotz der Baumaßnahme keine (weiteren) negativen Auswirkungen auf die Populationen der betroffenen besonders geschützten Art. Hinsichtlich der Zauneidechse können projektbezogene

Störprozesse mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ausgeschlossen werden.

Art. 16 Abs. 1 und 3 FFH-RL sowie Art. 9 Abs. 2 V-RL stellen keine weitergehenden Anforderungen (§ 45 Abs. 7 Satz 3 BNatSchG).

Eine Gewährung der - von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses umfassten (vgl. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) - artenschutzrechtlichen Ausnahme entspricht auch pflichtgemäßer Ermessensausübung. Der Ausbau der A 3 ist im gegenständlichen Abschnitt zwingend erforderlich, da ein milderer Mittel, d.h. eine gleich geeignete und zumutbare Alternative, nicht zur Verfügung steht. Die für die Ausnahme sprechenden Belange wiegen im Ergebnis jedenfalls schwerer als die dagegen sprechenden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der verfahrensgegenständlichen Baumaßnahme unter keinem Gesichtspunkt zwingende Normen des europäischen Naturschutzrechts bzw. deren nationale Umsetzungsvorschriften entgegenstehen.

3.7.5.7 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Im Bereich des Untersuchungsgebietes befinden sich gesetzlich geschützte Biotop i. S. d. § 30 Abs. 2 BNatSchG. Soweit die Baumaßnahme diesbezüglich zu Beeinträchtigungen führt, werden die dafür erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausnahmeentscheidungen und Befreiungen von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung erfasst (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG, Art. 56 Satz 3 BayNatSchG). Hinsichtlich des Vorliegens der materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahme bzw. Befreiung wird auf C 3.7.5.3.1 und C 3.7.5.3.2 verwiesen.

Im Bereich des Untersuchungsgebiets befinden sich auch Lebensstätten gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. § 39 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG. Auch diesbezüglich sind Befreiungen von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung erfasst (Art. 16 Abs. 2 i.V.m Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG, Art. 56 Satz 3 BayNatSchG). Hinsichtlich des Vorliegens der materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Befreiung wird auf C 3.7.5.6 verwiesen. Das erforderliche Benehmen bzw. Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde wurde insofern hergestellt, dass diese im Verfahren ordnungsgemäß beteiligt wurde und in ihrem Schreiben vom 28.03.2011 diesbezüglich keine Einwendungen gemacht hat.

Von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst werden schließlich auch eventuell nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderliche Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG. Auf die Ausführungen unter **C 3.7.5.6.2.3** dieses Beschlusses wird verwiesen.

3.7.5.8 Abwägung

Abschließend lässt sich feststellen, dass die durch das Bauvorhaben zum Teil erheblich beeinträchtigten Belange von Naturschutz und Landschaftspflege angesichts der vom Vorhabensträger vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen und bei Berücksichtigung seiner Zusagen bzw. der ihm auferlegten Nebenbestimmungen (vgl. insbesondere **A 3.6**) nicht in der Lage sind, die für die Planung sprechenden Argumente aufzuwiegen. Dabei wird nicht verkannt, dass die Straßenbaumaßnahme einen durchaus schweren Eingriff in Natur und Landschaft mit sich bringt, dem - auch im Hinblick auf die negativen Wechselwirkungen vor allem im Hinblick auf den Menschen - im Rahmen der Abwägung ein ganz erhebliches Gewicht gegen die geplante Baumaßnahme zukommt.

Allerdings ist das mit den Naturschutzbehörden abgestimmte landschaftspflegerische Konzept in seiner Gesamtheit geeignet, den Eingriff in Natur und Landschaft in vollem Umfang auszugleichen.

Insgesamt gesehen entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen des öffentlichen Belanges Naturschutz und Landschaftspflege deshalb kein solches Gewicht, das die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen und deren Ausgewogenheit als Ganze in Frage zu stellen vermag.

3.7.6 Bodenschutz

Nach § 1 BBodSchG sollen die Funktionen des Bodens nachhaltig gesichert und wiederhergestellt werden. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 Satz 2 BBodSchG).

Nach den Erkenntnissen der Planfeststellungsbehörde über die heute prognostizierten Auswirkungen der gegenständlichen Maßnahme ist nicht damit zu rechnen, dass durch das Vorhaben Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG herbeigeführt werden.

Grundsätzlich können die mit den Abgasen und von den Kraftfahrzeugen selbst emittierten Schadstoffe zu einer Verminderung der Qualität des Bodens führen und weitergehend auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser entfalten. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass sich die Schadstoffbelastung des Bodens auf den unmittelbaren Trassenbereich und dort auf einen Geländestreifen von höchstens etwa 10 m beidseits der verbreiterten Trasse konzentriert und mit zunehmender Entfernung von der Trasse sowie zunehmender Bodentiefe abnimmt. Durch die Baumaßnahme wird der bestehende mittelbare Beeinträchtigungskorridor, in dem ein erhöhter Schadstoffeintrag bereits jetzt stattfindet, entsprechend um die neuen Fahrbahnbreiten verlagert. Untersuchungen belegen aber, dass der Belastungspfad Tierfutter - tierische Nahrungsmittel - Mensch nur eine untergeordnete Rolle spielt. Auf dem Pfad Boden - Pflanzen - Tier - Mensch ist eine Aufnahme von Schadstoffen noch unwahrscheinlicher.

In welcher Größenordnung darüber hinaus künftig tatsächlich nachteilige Veränderungen des Bodens aufgrund des betriebsbedingten Schadstoffaustrags eintreten werden, lässt sich vorausschauend nicht mit letzter Sicherheit beantworten. Jedenfalls könnte derartigen zukünftigen Entwicklungen unter Heranziehung bodenschutzrechtlicher Vorschriften noch rechtzeitig entgegengewirkt und der Eintritt schädlicher Bodenveränderungen verhindert werden. Soweit es durch den künftigen Betrieb der verfahrensgegenständlichen Straße wider Erwarten zu Überschreitungen von Vorsorgewerten nach Anhang 2 Nr. 4.1 oder Nr. 4.2 der Bundes-Bodenschutzverordnung kommen sollte, würde insoweit grundsätzlich die Vorsorgepflicht des Grundstückseigentümers nach § 7 BBodSchG eingreifen, da das Überschreiten der Vorsorgewerte nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung indiziert. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung hat der Straßenbaulastträger unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen (Art. 12 Abs. 2 BayBodSchG). Zu den vom verpflichteten Straßenbaulastträger eventuell zu treffenden Vorkehrungen gehören solche technischer Art an Anlagen oder Verfahren sowie Maßnahmen zur Untersuchung und Überwachung von Böden. Von der Realisierbarkeit solcher Vorkehrungen geht die Planfeststellungsbehörde aus.

Die Planung trägt auch dem generellen Minimierungsgebot des § 1 Satz 3 BBodSchG Rechnung, wonach bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden sollen. Die Bodenversiegelung wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die mit der Bodenversiegelung einhergehenden negativen Wechselwirkungen auf den Naturhaushalt können durch die Ausgleichsmaßnahme kompensiert werden. Auf die

Ausführungen zum Naturschutz (vgl. C 3.7.5 dieses Beschlusses) wird insoweit verwiesen.

Den Belangen des Bodenschutzes ist somit auch unter Vorsorgegesichtspunkten durch die vorgelegte Planung, soweit dies, ohne das Vorhaben gänzlich aufgeben zu wollen, möglich ist, Rechnung getragen. Zum Schutz des Bodens sind insbesondere unter A 3.7 Nebenbestimmungen angeordnet. Weitere Verbesserungen der Planung, die durch entsprechende Auflagen festgelegt werden könnten, sind nicht ersichtlich. Dabei kann nicht außer Betracht bleiben, dass der Bau bzw. der Ausbau von Straßen eine gesetzliche Aufgabe ist und im konkreten Fall auch den geltenden raumordnerischen Zielsetzungen entspricht. Der Zweck des BBodSchG erstreckt sich nämlich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens; vielmehr wird als geschützte Nutzungsfunktion in § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort für Verkehr genannt.

Die untere Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Kitzingen teilte mit Schreiben vom 28.10.2011 mit, dass sich im Bereich des plangegegenständlichen Vorhabens Altlasten und diesbezügliche Verdachtsflächen befänden. Sie legte hierzu Auszüge aus dem sog. Altlastenkataster vor. Bei der Überprüfung des Altlastenkatasters stellte der Vorhabensträger fest, dass in der Gemarkung Hörblach Altablagerungen auf Flurstück Nr. 1900/6 enthalten sind. Im Schreiben vom 13.02.2015 teilte er mit, dass vom Flurstück 1900/6 (Gesamtgröße: 65.313 m²) im westlichen Bereich 372 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden. Hier müsse der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg auf Fl. Nr. 338, Gemarkung Hörblach, angehoben werden, damit der Anschluss an die KT 12 beibehalten werden könne (BWV Nr. 84). Diesbezügliche Auflagen waren nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu machen, zumal solche auch nicht gefordert wurden.

Im Ergebnis vermag daher der mit nicht unerheblichem Gewicht gegen die Planung in die Abwägung einzustellende Aspekt der Schadstoffbelastung des Bodens die für die Planung sprechenden öffentlichen Belange auch angesichts der schon gegebenen Vorbelastung durch die bestehende Straße nicht zu überwiegen. Bei Realisierung des Straßenbauvorhabens verbleiben demnach zwar erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens. Der Belang Bodenschutz ist infolgedessen insgesamt gesehen mit ganz erheblichem, gegen die Verwirklichung der Baumaßnahme sprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Er hat jedoch hinter die Belange zurückzutreten, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, und stellt die Ausgewogenheit der Planung insgesamt nicht in Frage.

Ergänzend wird auf die bodenrelevanten Ausführungen bei der Umweltverträglichkeitsprüfung (C 2.1.4.3 und C 2.2.3), beim Immissionsschutz (C 3.7.4.3.2), beim Naturschutz (C 3.7.5) und bei der Denkmalpflege (C 3.7.12) Bezug genommen. Soweit Fragen des Bodenschutzes noch bei anderen Belangen, etwa beim Gewässerschutz, bei der Landwirtschaft, der Kreislaufwirtschaft oder beim Eigentum relevant werden, wird bei der Behandlung des jeweiligen Belangs darauf eingegangen.

3.7.7 Gewässerschutz/Wasserwirtschaft

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser sind im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung dargestellt und bewertet; auf die diesbezüglichen Ausführungen wird verwiesen (vgl. oben C 2.1.4.4 und C 2.2.4). Die dort getroffenen Feststellungen werden der im vorliegenden Abschnitt zu treffenden Abwägung zugrunde gelegt bzw. in diese eingestellt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Entwässerungskonzeptes wird auf Unterlage 1 EEEE, Ziffer 4.12, und Unterlage 13 EEE verwiesen.

3.7.7.1 Gewässerschutz

Dem Gewässerschutz ist sowohl im Hinblick auf das Oberflächenwasser als auch auf das Grundwasser durch die vorliegenden Planung und die unter A 3.4 und A 7 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen bzw. angesichts der erteilten Zusagen Genüge getan (vgl. Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 17.01.2012, 27.04.2015, 26.11.2015, 07.10.2016 und 20.01.2017). Ein zusätzlicher allgemeiner Auflagenvorbehalt ist daneben weder erforderlich noch rechtlich zulässig (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.11.2000, Az. 11 C 2.00, NVwZ 2001, 429; vgl. auch BayVGH, Urteil vom 18.12.2003, Az. 22 B 03.823, BayVBl. 2005, 115).

Eine nachteilige Veränderung des Grundwassers durch Schadstoffe ist nicht zu besorgen (§ 48 WHG). Soweit Teile des Straßenabwassers bzw. unbelastetes Flurwasser breitflächig versickern, stellt dies keinen Benutzungstatbestand i. S. d. § 9 WHG dar. Die im geringfügigen Maß vorgesehene breitflächige Versickerung ist neben der Behandlung in Regenrückhalte- und Klärsystemen die fachbehördlich empfohlene Art der Beseitigung des auf Straßen anfallenden Niederschlagswassers. Soweit das von der Straßenfläche abfließende Oberflächenwasser planmäßig teilweise in den Entwässerungsgräben (Wegseitengräben) gezielt ins Grundwasser versickert, ist dies ebenfalls unbedenklich. Im Einzelnen wird auf C 3.7.7.3 verwiesen.

Mit Schreiben vom 17.01.2012 erklärte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, dass gemäß den vorgelegten Antragsunterlagen der Grundwasserstand im

gesamten Streckenabschnitt mehr als 2 m unter der geplanten Gradienten liege. Eventuelle Veränderungen der Grundwasserverhältnisse z.B. durch Abgrabungen oder Auffüllungen im Zuge der Straßenbaumaßnahmen seien nicht völlig auszuschließen. Wesentliche Beeinträchtigungen Dritter seien jedoch nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht zu erwarten. Dem stimmte der Vorhabensträger zu (A 7.3.12.2, A 7.3.12.4, A 3.4.5).

Das Wasserwirtschaftsamt schlug vor, einen Auflagenvorbehalt für eventuell erforderliche Abhilfemaßnahmen in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen, sofern sich durch die Baumaßnahmen nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Grundwasserverhältnisse ergeben sollten. Dem stimmte der Vorhabensträger im Schreiben vom 13.02.2015 zu (A 3.4.17). Sofern bei Abgrabungen Grundwasser aufgeschlossen werde, sei dies der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, so das WWA weiter. Auch diesbezüglich erklärte sich der Vorhabensträger einverstanden (A 3.4.16).

Die Trasse der BAB A 3 durchschneidet im verfahrensgegenständlichen Planfeststellungsabschnitt keine festgesetzten Wasserschutzgebiete.

Neben dem Schutz des Grundwassers findet auch der Schutz der Oberflächengewässer Eingang in die Planung. Aufgrund der gewählten Trassierung und der vorhandenen Vorflutverhältnisse wurden 10 Entwässerungsabschnitte gebildet (vgl. nachfolgend C 3.7.7.3). Dabei wurde darauf geachtet, dass unbelastetes Niederschlagswasser aus natürlichen Einzugsgebieten und Böschungsbereichen möglichst nicht mit verschmutztem Straßenoberflächenwasser vermischt wird. Die Abflussmengenermittlung erfolgte nach den "Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung (RAS-Ew)". Zum Schutze der Oberflächengewässer werden vor Einleitung von Straßenoberflächenwasser in weiterführende Vorflutsysteme zehn Absetzbecken mit Tauchrohren zur Rückhaltung von absetzbaren Stoffen und Leichtflüssigkeiten sowie zwei Regenrückhaltebecken angeordnet (vgl. Unterlage 13.1 EEE). Diese Entwässerungseinrichtungen sind dem Stand der Abwassertechnik entsprechend ausreichend dimensioniert. Von Seiten des Wasserwirtschaftsamts Aschaffenburg besteht Einverständnis mit der Entwässerungsplanung (vgl. Schreiben des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vom 17.01.2012, 27.04.2015, 26.11.2015, 07.10.2016 und 20.01.2017). Die Entwässerungseinrichtungen mindern bzw. dämpfen die durch die Flächenversiegelung eintretende Abflussbeschleunigung, Abflusskonzentration und Abflussmehrerung des Oberflächenwassers. Die Abflussspitze wird auf ein vorgegebenes Maß reduziert. Bei einem Anspringen des Notüberlaufs des Regenrückhaltebeckens kann es zwar zu Ausuferungen und

Überschwemmungen des nachfolgenden Vorflut- bzw. Grabensystems (Main, Wenzelbach, Bauernholz und Gründleinsbach sowie vorhandene Entwässerungsgräben) kommen, dabei werden jedoch keine Verhältnisse eintreten, die nicht schon derzeit natürlicherweise bei Starkniederschlägen vorkommen können. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass durch die Straßenentwässerung weder eine qualitative Verschlechterung der Gewässergüte noch eine merkliche Abflussverschärfung zu erwarten ist. Die wesentlichen Angaben zu den Entwässerungsabschnitten sowie den Absetz- und Regenrückhaltebecken sind in Unterlage 1 EEEE, Kapitel 4.12, sowie in Unterlage 13 EEE zusammengefasst.

Zusammen mit den geplanten Absetz- bzw. Rückhaltebecken und unter Einbeziehung der mit diesem Beschluss ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen erreicht die Planung somit einen Stand, der eine Gefährdung der weiterführenden Gräben und des Mains, des Wenzelbachs, des Bauerngrabens und des Gründleinsbachs durch Einleitung von Fahrbahnoberflächenwasser nicht befürchten lässt. Dies gilt auch für das über die Böschungflächen abfließende Niederschlagswasser. Damit wird im Vergleich zur bestehenden Situation, bei der das anfallende Niederschlagswasser ungeklärt und weitgehend unkontrolliert abgeleitet wird, sogar eine erhebliche Verbesserung erreicht.

Im Zusammenhang mit der geplanten Baumaßnahme werden Gräben und Fließgewässer gekreuzt. Die hierfür nötigen Durchlassbauwerke sind so dimensioniert, dass Unter- und Oberlieger keine nachteiligen Auswirkungen zu befürchten haben. Die Bemessung der Durchlässe erfolgt nach den „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Entwässerung (RAS-Ew)“.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (Servicestelle Würzburg) forderte mit Schreiben vom 17.01.2012, das eine Bauabnahme nach Art. 61 BayWG durch einen Sachverständigen nach Art. 78 BayWG durchzuführen sei, sofern die Bauoberleitung nicht einem Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen werde. Aus der Bauabnahme soll sich ergeben, dass die Baumaßnahme entsprechend dem Beschluss ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden seien. Der Vorhabensträger teilte in seinem Schreiben vom 13.02.2015 mit, dass die Bauoberleitung der Autobahndirektion Nordbayern obliegt. Diese verfügt über Beamte des höheren technischen Dienstes. Im Übrigen sicherte (A 3.1) der Vorhabensträger die Einhaltung der Forderungen des Wasserwirtschaftsamtes zu.

Der Bayerische Bauernverband hat mit Schreiben vom 20.10.2011 Einwendungen gegen das Entwässerungskonzept vorgebracht. Dementsprechend wurde das ASB und RHB 310-1L wunschgemäß im Rahmen der 1. Planänderung auf die

nordöstliche Seite verlegt. Dem Einwand, dass der Vorfluter Bauernholz durch die ASB-RHB 310-1L und ASB-RHB 311-1L überlastet wäre, kann entkräftet werden. Die Einleitungen in den Bauernholzgraben erfolgen in einem Abstand von über einem Kilometer. Mit einer Überlastung des Vorfluters aufgrund der Überlagerung von Abflussspitzen einzelner Einleitungen ist demnach nicht zu rechnen.

Der Forderung des Bayerischen Bauernverbandes und des Grundstückseigentümers von Grundstück Fl. Nr. 18, Gemarkung Haidt, nach einer Verrohrung des Ablaufs von ASB und RHB 313-1L, ist der Vorhabensträger nachgekommen. Die Ableitung wird bis zum bestehenden offenen Graben in Fl. Nr. 124, Gemarkung Haidt, verrohrt.

Der Vorhabensträger hat die geschlossene Bauweise für die Realisierung der Entwässerungsrohrleitung im Bereich von Fl. Nr. 508, Gemarkung Mainsondheim, um die erhebliche Beeinträchtigung des Spielbetriebes auf dem Golfplatz, die sich bei Verlegung der Entwässerungsrohrleitung in offener Bauweise ergeben würde, zu vermeiden, mit der Planänderung vom 24.01.2017 in das Planfeststellungsverfahren eingebracht. Die Verlegung der Entwässerungsrohrleitung erfolgt in geschlossener Bauweise von der Beckenanlage 307-2L bis zum öffentlichen Feld-und Waldweg Fl. Nr. 522, Gemarkung Mainsondheim. Gemäß zwischenzeitlich erfolgten geologischen Erkundungen ist hier die Durchführung einer Bohrung technisch und wirtschaftlich möglich. Hierdurch entfallen, mit Ausnahme der für diese Bauweise erforderlichen Zielgrube sowie eines Absturzschachtes direkt südlich des öffentlichen Feld-und Waldweges Fl. Nr. 522, Gemarkung Mainsondheim, sämtliche bauzeitlichen und dauerhaften oberirdischen Beeinträchtigungen im Zuge dieser Entwässerungsrohrleitung auf dem Grundstück Fl. Nr. 508, Gemarkung Mainsondheim. Die Einleitstelle E3 und deren Einleitwinkel können hier beibehalten werden. Auf Fl.-Nr. 522, Gemarkung Mainsondheim, ist zusätzlich eine Fläche der vorübergehenden Inanspruchnahme während der Herstellung erforderlich. Die vorübergehende Inanspruchnahme zur Bohrung bzw. zum Bau des Absturzschachtes findet im „kurzfristig wiederherstellbaren“ Biotop GB/WX 1057.1 statt. Eine vorübergehende Inanspruchnahme in einem „kurzfristig wiederherstellbaren“ Biotop erzeugt nach den gemeinsamen Grundsätzen keinen Kompensationsbedarf. Insofern wirkt sich diese Änderung nicht auf die Eingriffs/Ausgleichsbilanzierung aus.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat gegen eine Spülbohrung keine Einwände (E-Mail vom 13.10.2016) geäußert. Sofern die Bohrungen nicht im Grundwasser stattfinden, sei demnach keine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Die allgemeinen Grundsätze zum Grundwasserschutz seien zu

beachten. Der Vorhabensträger erklärte, das Grundwasser nur unterhalb des geplanten Vortriebs erkundet wurde und daher die Bohrarbeiten nicht im Grundwasser stattfinden würden. Er sagte zu, die allgemeinen Grundsätze zum Grundwasserschutz zu beachten (A 3.1).

Das Sachgebiet Wasserwirtschaft der Regierung von Unterfranken hat mit den Schreiben vom 27.04.2015, 27.11.2015, 11.10.2016 und 27.01.2017 jeweils Stellung zu den Planänderungen genommen und sich vollumfänglich den Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes vom 24.04.2015, 26.11.2015, 07.10.2016 und 20.01.2017 angeschlossen.

Das Vorhaben begegnet im Hinblick auf den Gewässerschutz somit keinen durchgreifenden Bedenken, zumal auch den Forderungen des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg vollumfänglich Rechnung getragen wurde. Dies gilt auch für die Forderungen aus dem ergänzenden Schreiben vom 27.04.2015 (vgl. hierzu die Ausführungen unter C 3.7.13).

3.7.7.2 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

3.7.7.2.1 Gewässerausbau

Im Rahmen dieses Bauvorhabens sind Ausbaumaßnahmen nach § 67 Abs. 2 WHG vorgesehen, für die der Plan mit dem Beschluss nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG gleichfalls festgestellt wird. Diese Feststellung ist zulässig, da bei Beachtung der angeordneten Nebenbestimmungen (vgl. A 3.4 und A 7 dieses Beschlusses) eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts oder sonstigen öffentlich- rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 68 Abs. 3 WHG).

Im Zuge des Neubaus von Brückenbauwerk 6227 683/ W03_B313,872 (BW 313b), wird der Wenzelbach, ein Gewässer dritter Ordnung, in seiner Höhenlage um 0,6 m auf einer Länge von ca. 120 m abgesenkt (BWV-Nr. 114). Der kreuzende Weg wird mittels Durchlass gequert und das Wasser wird in den Graben, der in nordöstlicher Richtung verläuft, geleitet. Dieser wird im Einleitungsbereich (Einleitstelle E7 des ASB und RHB 313-2L) an den neuen Gegebenheiten angepasst.

Im Schreiben vom 26.11.2015 bat das WWA Aschaffenburg um die Überprüfung der Absenkung des Weges und des vorhandenen Grabens um 60 cm (BWV-Nr. 114). Der Entwässerungsgraben hätte zwar auf wasserwirtschaftlicher Sicht eine untergeordnete Bedeutung, allerdings erscheine bei einer Tieferlegung um 60 cm eine ausreichende Vorflut fraglich. Diesbezüglich erklärte der Vorhabensträger im Schreiben vom 10.12.2015, dass der Weg mit Bach um ca. 60 cm unter

gleichzeitiger Reduzierung der ursprünglich geplanten Konstruktionshöhe des Unterführungsbauwerkes abgesenkt werden müsse, um die bestehende Durchfahrtshöhe des Weges unter dem Bauwerk BW 313b zu erhalten. Im Zuge dieser Planänderung wurde der Grabenverlauf untersucht. Das Wasser kann weiterhin von Süden nach Norden in den bestehenden Graben abfließen. Es kommt zu keinerlei Stauungen.

Bei Bau-km 313+872,009 kreuzt die BAB A3 einen Weg mit dem Wenzelbach. Der Weg mit Bach wird mit dem Bauwerk 6227/683 W03_B313,872 (BW 313b) unterführt. Durch die vorgesehene Verbreiterung und die Gradientenverbesserung der A3 muss das vorhandene Bauwerk abgebrochen und angepasst an die neue Trassierung der BAB A3 wieder hergestellt werden. Deshalb wird bei Bau-km 313+870 der Bachlauf im Zuge des Neubaus von Bauwerk BW 313b mittels einer Verrohrung temporär gesichert. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.

Von Bau-km 315+440 bis Bau-km 315+470 wird der Bachverlauf des Gründleinsbachs, ein Gewässer dritter Ordnung, bzw. die Böschung ans das neue Unterführungsbauwerk BW 315b angepasst (BWV-Nr. 133).

Bau Bau-km 315+458 kreuzt der Gründleinsbach die BAB A3 im Bereich des Brückenbauwerks 6227 685/ W03_B315,458 (BW 315b). Durch die vorgesehene Verbreiterung und die Gradientenverbesserung der A3 muss das vorhandene Bauwerk abgebrochen und angepasst an die neue Trassierung der BAB A3 wieder hergestellt werden. Deshalb wird vom Bau-km 315+440 bis 315+470 der Gründleinsbach mittels einer Verrohrung im Bereich des Baufeldes temporär gesichert. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.

Im Zuge der Baumaßnahme ist auch die Verlegung des Grabens zum Gründleinsbach (BWV-Nrn. 145 und 147) auf einer Länge von ca. 730 m geplant. Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg (vgl. Schreiben 17.01.2012) ist der Bachlauf mit einem Einzugsgebiet von ca. 70 ha, in den auch der Ablauf des ASB und RHB 317-1L einmündet, als Gewässer dritter Ordnung einzustufen.

Die Planfeststellung für die aufgeführten Maßnahmen wäre zu versagen, wenn von dem Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwassergefahr oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, zu erwarten ist (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG). Zudem müssen andere Anforderungen nach

dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG).

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg erklärte sein Einverständnis mit dem Vorhaben, wenn die vorgeschlagenen Bedingungen und Auflagen beachtet werden. Dies sagte der Vorhabensträger im Schreiben vom 13.02.2015 zu (A 3.4.2, A 3.4.3, A 3.4.4, A 3.4.7, A 3.4.14).

Wenn die bauzeitliche Verrohrung als wasserrechtlich planfeststellungspflichtiger Gewässerausbau nach §§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 1 WHG zu betrachten wäre, würde dieser also mit dem hier gegenständlichen straßenrechtlichen Beschluss gleichfalls festgestellt werden (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Gem. § 67 Abs. 2 WHG ist Gewässerausbau die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Unter einer wesentlichen Änderung wird man Änderungen zu verstehen haben, die rechtlich oder tatsächlich Außenwirkung haben. Eine Umgestaltung ist wesentlich, wenn sie den Zustand des Gewässers einschließlich seiner Ufer in einer für den Wasserhaushalt, für die Schifffahrt, für die Fischerei oder in sonstiger Hinsicht bedeutsamen Weise verändert. Offensichtlich nicht ins Gewicht fallende Maßnahmen sollen vom Ausbautatbestand nicht umfasst sein. Zu beachten ist hierbei, dass ein nur vorübergehender Eingriff in ein oberirdisches Gewässer kein Ausbau im Sinn des § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG sein kann, sondern die Vorschrift nur den auf Dauer bestehenden Eingriff in ein oberirdisches Gewässer erfasst (Sieder/Zeitler/Dahme, Wasserhaushaltsgesetz und Abwasserabgabengesetz, Kommentar, Rdnr. 9 und 15 zu § 67 WHG). Vorliegend ist keine dauerhafte Verrohrung vorgesehen, sondern nur bauzeitlich, d.h. für ca. zwei Jahre. Zudem soll der Wenzelbach jeweils nur relativ geringfügig, der Gründleinsbach auf einer Länge von 30 m, verrohrt werden. Insofern kann hier nicht von einer wesentlichen Umgestaltung und damit nicht von einem Gewässerausbau i.S.d. § 67 Abs. 2 WHG gesprochen werden.

Das Erneuern bzw. Anpassen von Durchlässen, welche die BAB A3 kreuzen, hat aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes wasserwirtschaftlich eine untergeordnete Bedeutung. Dies nahm der Vorhabensträger im Schreiben vom 13.02.2015 zur Kenntnis.

3.7.7.2.2 Anlagengenehmigung

Gemäß § 36 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach vermeidbar ist. Solche Anlagen,

die nicht der Benutzung, der Unterhaltung oder dem Ausbau dienen, dürfen in einer Entfernung von weniger als 60 m zur Uferlinie von Gewässern erster oder zweiter Ordnung nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde bzw. der Planfeststellungsbehörde (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG) errichtet werden (Art. 20 Abs. 1 BayWG).

Die Regierungen können durch Rechtsverordnung die Genehmigungspflicht auch für Anlagen in oder an Gewässern 3. Ordnung oder Teilen davon begründen, wenn und soweit das aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere aus den in § 36 WHG genannten Gründen geboten ist (Art. 20 Abs. 2 BayWG). Die Regierung von Unterfranken hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und mit Verordnung vom 21.12.2016 über die Genehmigungspflicht für Anlagen in oder an Gewässern 3. Ordnung im Regierungsbezirk Unterfranken (RABl. 2017, Seite 17, Nr. 55.1-4502.23-1/90) Anlagen an bestimmten Gewässerstrecken der Genehmigungspflicht unterworfen. Der geplante Ersatzneubau des Bauwerk 6227 685/ W03_B315,458 (BW 315b) liegt im maßgeblichen Bereich des Gründleinsbaches und unterliegt damit der Anlagengenehmigungspflicht nach § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG. Die geplante bauzeitliche Verrohrung des Gründleinsbach, einem Gewässer III. Ordnung, auf einer Länge von max. 30 m liegt an einer dort benannten Gewässerstrecken.

Das Ausbauvorhaben am Wenzelbach (BW 313b) liegt jedoch nicht an einer der dort benannten Gewässerstrecken und unterliegt damit auch nicht der Anlagengenehmigungspflicht nach § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG.

Auf die Frage, ob die bauzeitlichen Verrohrungen des Wenzelbachs eine Anlage i.S.d. § 36 WHG darstellen, kommt es folglich hier nicht an.

Die Genehmigung darf nur versagt oder an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert (Art. 20 Abs. 4 Satz 2 BayWG). Insbesondere dürfen keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sein und es darf die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert werden, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Bei der Entscheidung ist auch das öffentliche Interesse an der Errichtung oder am Fortbestand der Anlagen zu berücksichtigen (Art. 20 Abs. 4 Satz 3 BayWG).

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat in seiner Stellungnahme vom 17.01.2012 mitgeteilt, dass aufgrund der Lage und Größe des Einzugsgebietes des Gründleinsbaches, Hochwasserabflüsse das ganze Jahr über mit kurzer Anlaufzeit auftreten können. Daher sei die Verrohrung während der Bauzeit so vorzunehmen, dass bei Hochwasser möglichst keine nachteiligen Auswirkungen entstehen. Eine

Beurteilung seitens des Wasserwirtschaftsamtes könne aufgrund fehlender Unterlagen nicht erfolgen. Es wies darauf hin, dass das Risiko und die Haftung für nachteilige Auswirkungen beim Vorhabensträger liegen. Dieser erklärte im Schreiben vom 23.02.2015, dass sich die Haftung für Schäden oder nachteilige Auswirkungen auf die Gewässer nach bürgerlichem Recht regelt. Die Ausführungen zu den wasserrechtlichen Grundlagen nahm er zur Kenntnis. Den Bedingungen und Auflagen des Wasserwirtschaftsamtes stimmte der Vorhabensträger zu (A 3.4.15.1, A 3.4.15.2, A 3.4.14, A 3.4.7).

Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nach Art. 20 BayWG liegen in Bezug auf sämtliche im gegenständlichen Verfahren relevanten Anlagen vor. Anhaltspunkte dafür, dass das Wohl der Allgemeinheit durch die Verrohrung des Gründleinsbaches in einer Weise tangiert wird, die eine Versagung erfordert, sind bei Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der einschlägigen Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses (vgl. A 3.4) nicht ersichtlich.

3.7.7.2.3 *Überschwemmungsgebiet*

Die neu vorgesehenen Ableitungsgräben der ASB 306-1L sowie ASB und RHB 307-2L liegen teilweise im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Mains (Bekanntmachung des Landratsamtes Kitzingen vom 29.04.1999).

In festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen untersagt (§ 78 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 78 Abs. 6 WHG). Von diesem Verbot kann nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn im Einzelfall das Vorhaben die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird, das Vorhaben den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, das Vorhaben den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und das Vorhaben hochwasserangepasst ausgeführt wird bzw. wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Die Forderungen des Wasserwirtschaftsamtes zum Schutze des Überschwemmungsgebietes wurden durch die Auflagen A 3.4.7, A 3.4.8, A 3.4.12, A 3.4.13, A 3.4.14 und A 3.4.15 Rechnung getragen. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG liegen demnach vor.

3.7.7.3 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnis

3.7.7.3.1 Rechtsgrundlagen

Eine Ausnahme von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung bilden gemäß § 19 Abs. 1 WHG die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen. Die im Zusammenhang mit dem Straßenbauvorhaben erforderliche Erlaubnis wird daher unter **A 7** des Tenors dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen.

Sowohl das Einleiten von Oberflächenwasser in Gewässer bzw. das Versickern des Niederschlagswassers als auch das Einbringen von Stoffen in Gewässer im Rahmen einer bauzeitlichen Verrohrung sowie das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser bzw. das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind, im Falle notwendiger Bauwasserhaltungen stellen Gewässerbenutzungen dar (§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 WHG). Die Benutzungen von Gewässern bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung i.S.d. § 10 WHG (§ 8 Abs. 1 WHG).

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§§ 10 Abs. 1, 18 Abs. 1 WHG). Besteht hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers, kann die Erlaubnis als gehobene Erlaubnis erteilt werden, für die § 11 Abs. 2 WHG und § 14 Abs. 3 bis 5 entsprechend gelten (§ 15 WHG).

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 WHG). Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Der Begriff des Wohls der Allgemeinheit ist hier sehr weit zu verstehen. Unabhängig von konkreten Nutzungsabsichten oder Bewirtschaftungszielen sollen schädliche Verunreinigungen ebenso wie sonstige nachteilige Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers verhütet werden, damit dieses äußerst sensible Umweltmedium über den gegenwärtigen Bedarf hinaus als intaktes Trinkwasserreservoir auch für die Zukunft erhalten bleibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, NVwZ-Beilage I 8/2000, Rd.Nr. 471). Ist zu erwarten, dass die Benutzung auf das Recht eines anderen

nachteilig einwirkt und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf die gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden. Ist dies nicht möglich, so darf die gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern; der Betroffene ist zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 2 WHG).

Außerdem ist die Erlaubnis zu versagen, wenn andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Gleich ob man die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer nach § 27 WHG bzw. Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, Amtsblatt der Europäischen Union L 327 vom 22.12.2000, S. 1 – WRRL) als andere Anforderung nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG betrachtet oder sie als Anforderungen begreift, deren Nichtbeachtung zu Veränderungen von Gewässereigenschaften gem. § 3 Nr. 10 WHG führt sie damit dem Regime des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG unterwirft, jedenfalls sind sie bei Vorhabenzulassung als zwingendes Recht zu beachten.

Nach dem Urteil des EuGH (zum Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts im Rechtsstreit um einen Planfeststellungsbeschluss für den Ausbau verschiedener Teile der Weser; BVerwG, Vorlagebeschluss vom 11.07.2013, Az.: 7 A 20.11) stellt die Wasserrahmenrichtlinie nicht lediglich Zielvorgaben für die Bewirtschaftungsplanung auf, vielmehr gelten diese auch für die Zulassung von Vorhaben als zwingendes Recht. Die Mitgliedstaaten sind daher - vorbehaltlich der Gewährung einer Ausnahme - verpflichtet, die Genehmigung für ein konkretes Vorhaben zu versagen, wenn es geeignet ist, den Zustand eines Oberflächenwasserkörpers zu verschlechtern oder wenn es die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet. Die Genehmigung des Vorhabens kommt dann nur noch in Betracht, wenn die strengen Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 31 Abs. 2 WHG (bzw. nach Art. 4 Abs. 7 WRRL) erfüllt sind. Wann eine Verschlechterung des Zustandes eines Gewässers gegeben ist, bestimmt sich nach Anhang V der Richtlinie. Eine Verschlechterung und somit ein Versagungsgrund für die Genehmigung liegen bereits dann vor, wenn sich der Zustand mindestens einer der Qualitätskomponenten im Sinne des Anhangs V der WRRL um eine Klasse verschlechtert, auch wenn dies nicht zu einer

Verschlechterung der klassenmäßigen Einstufung des Gewässers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente im Sinne von Anhang V bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine „Verschlechterung des Zustands“ eines Oberflächenwasserkörpers dar.

Die verfahrensgegenständliche Gewässereinleitung (Einleitung bzw. Versickern des Niederschlagswassers), die bauzeitliche Verrohrung des Wenzelbaches, die Tiefenentwässerung sowie die bauzeitliche Wasserhaltung sind erlaubnispflichtig und erlaubnisfähig.

Bei Beachtung der unter **A 3.4** und **A 7.3** dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind schädliche Gewässerveränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§ 14 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 15 Abs. 2 WHG) nicht zu erwarten. Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG. Danach kann die gehobene Erlaubnis unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden, die auch dazu dienen können, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

3.7.7.3.2 Entwässerungsabschnitte

Der vorliegende Planfeststellungsabschnitt ist entwässerungstechnisch in zehn Einzugsgebiete eingeteilt (vgl. Unterlage 13.2 EEE). Das auf den befestigten Flächen des Planfeststellungsabschnittes anfallende Wasser wird in Mulden und Rohrleitungen gesammelt und, um die Gewässerbelastung zu minimieren, in Absetz- und Rückhaltebecken gereinigt, zwischengepuffert und gedrosselt den Vorflutern zugeleitet. Die Ableitung des gedrosselt abfließenden Wassers aus den Rückhaltebecken erfolgt über bestehende Gräben und Mulden bzw. Rohrleitungen, die den Vorflutern zufließen. Das auf Brückenbauwerken anfallende Wasser fließt über Rohrleitungen der Streckenentwässerung zu. Das Oberflächenwasser der Außeneinzugsgebiete wird mit Abfanggräben entlang der BAB A 3 gefasst und an den vorhandenen Tiefpunkten, analog dem Bestand, über Durchlässe getrennt vom Oberflächenwasser der Autobahn auf die andere Autobahnseite geführt. Die Einleitung erfolgt wie bisher direkt in die Vorfluter (vgl. Unterlage 13). Die Berechnung der Wassermengen und die Bemessung der Absetz- und Rückhaltebecken sind in der nachrichtlichen Unterlage 13.1.1 EEE enthalten.

Die geplanten Standorte der Regenrückhalte- und Absetzbecken befinden sich außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete und außerhalb des 60 –m-Bereichs von Gewässern mit Genehmigungspflicht.

Im Einzelnen ist die Entwässerung wie nachfolgend beschrieben vorgesehen:

Einzugsgebiet 1:

Der Entwässerungsabschnitt 1 des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 im verfahrensgegenständlichen Planfeststellungsabschnitt erstreckt sich von Bau-km 306+200 bis 307+216 RFB Frankfurt bzw. 306+200 bis 307+223 RFB Nürnberg. Das anfallende Oberflächenwasser beider Richtungsfahrbahnen sowie das Wasser aus den Einschnittsbereichen wird über Mulden mit Muldeneinläufen bzw. Bordrinnen gesammelt und über Rohrleitungen dem Absetz- und Regenrückhaltebecken RRHB 306-1L zugeführt. Die weitere Ableitung aus dem Regenrückhaltebecken erfolgt zur Einleitungsstelle E 1 in den Main.

Einzugsgebiet 2:

Der Entwässerungsabschnitt 2 erstreckt sich von Bau-km 307+216 bis 307+610 RFB Frankfurt bzw. 307+223 bis 307+610 RFB Nürnberg. Das anfallende Oberflächenwasser beider Richtungsfahrbahnen sowie das Wasser aus den Einschnittsbereichen wird über Mulden mit Muldeneinläufen bzw. Bordrinnen gesammelt und über Rohrleitungen dem Absetz- und Regenrückhaltebecken RRHB 307-1L zugeführt. Die weitere Ableitung aus dem Regenrückhaltebecken erfolgt zur Einleitungsstelle E 2 in den Wenzelbach.

Einzugsgebiet 3:

Der Entwässerungsabschnitt 3 erstreckt sich an der RFB Frankfurt von Bau-km 307+610 bis 310+235 und an der RFB Nürnberg von Bau-km 307+610 bis 310+215. Das anfallende Oberflächenwasser beider Richtungsfahrbahnen sowie das Wasser aus den Einschnittsbereichen wird über Mulden mit Muldeneinläufen bzw. Bordrinnen gesammelt und über Rohrleitungen dem Absetz- und Regenrückhaltebecken RRHB 307-2L zugeführt. Die weitere Ableitung aus dem Regenrückhaltebecken erfolgt zur Einleitungsstelle E 3 in den Wenzelbach.

Einzugsgebiet 4:

Der Entwässerungsabschnitt 4 erstreckt sich an der RFB Frankfurt von Bau-km 310+235 bis 310+940 und an der RFB Nürnberg von Bau-km 310+215 bis 310+963. Das anfallende Oberflächenwasser beider Richtungsfahrbahnen sowie das Wasser aus den Einschnittsbereichen wird über Mulden mit Muldeneinläufen bzw. Bordrinnen gesammelt und über Rohrleitungen dem Absetz- und

Regenrückhaltebecken RRHB 310-1L zugeführt. Die weitere Ableitung aus dem Regenrückhaltebecken erfolgt zur Einleitungsstelle E 4 in den Graben zum Bauernholz.

Einzugsgebiet 5:

Der Entwässerungsabschnitt 5 erstreckt sich an der RFB Frankfurt von Bau-km 310+940 bis 312+320 und an der RFB Nürnberg von Bau-km 310+963 bis 312+320. Das anfallende Oberflächenwasser beider Richtungsfahrbahnen sowie das Wasser aus den Einschnittsbereichen wird über Mulden mit Muldeneinläufen bzw. Bordrinnen gesammelt und über Rohrleitungen dem Absetz- und Regenrückhaltebecken RRHB 311-1L zugeführt. Die weitere Ableitung aus dem Regenrückhaltebecken erfolgt zur Einleitungsstelle E 5 in den Graben zum Bauernholzgraben.

Einzugsgebiet 6:

Der Entwässerungsabschnitt 6 erstreckt sich an der RFB Frankfurt von Bau-km 312+320 bis 313+185 und an der RFB Nürnberg von Bau-km 312+320 bis 313+167. Das anfallende Oberflächenwasser beider Richtungsfahrbahnen sowie das Wasser aus den Einschnittsbereichen wird über Mulden mit Muldeneinläufen bzw. Bordrinnen gesammelt und über Rohrleitungen dem Absetz- und Regenrückhaltebecken RRHB 313-1L zugeführt. Die weitere Ableitung aus dem Regenrückhaltebecken erfolgt zur Einleitungsstelle E 6 in den Graben zum Wenzelbach. Zur Auftriebssicherung werden das ASB und das RHB als konstruktives Rechteckbauwerk in Beton ausgebildet.

Unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften (z.B. ATV A166, ATV-M 176), erklärte das WWA Aschaffenburg im Schreiben vom 26.11.2015 sein Einverständnis mit der Bauweise aus Beton. Dies sagte der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 10.12.2015 zu (A 7.3.2).

Einzugsgebiet 7:

Der Entwässerungsabschnitt 7 erstreckt sich an der RFB Frankfurt von Bau-km 313+185 bis 313+860 und an der RFB Nürnberg von Bau-km 313+167 bis 313+860. Das anfallende Oberflächenwasser beider Richtungsfahrbahnen sowie das Wasser aus den Einschnittsbereichen wird über Mulden mit Muldeneinläufen bzw. Bordrinnen gesammelt und über Rohrleitungen dem Absetz- und Regenrückhaltebecken RRHB 313-2L zugeführt. Die weitere Ableitung aus dem Regenrückhaltebecken erfolgt zur Einleitungsstelle E 7 über Gräben zum Wenzelbach. Zur Auftriebssicherung und zum Schutz des alten Baumbestandes werden das ASB und das RHB als konstruktives Rechteckbauwerk in Beton

ausgebildet. Dadurch kann der Einwendung des Grundstückeigentümers Fl. Nr. 39, Gemarkung Haidt, abgeholfen werden.

Unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften (z.B. ATV A166, ATV-M 176), erklärte das WWA Aschaffenburg im Schreiben vom 26.11.2015 sein Einverständnis mit der Bauweise aus Beton. Dies sagte der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 10.12.2015 zu (A 7.3.2).

Einzugsgebiet 8:

Der Entwässerungsabschnitt 8 erstreckt sich an der RFB Frankfurt von Bau-km 313+860 bis 315+563 und an der RFB Nürnberg von Bau-km 313+860 bis 315+586. Das anfallende Oberflächenwasser beider Richtungsfahrbahnen sowie das Wasser aus den Einschnittsbereichen wird über Mulden mit Muldeneinläufen bzw. Bordrinnen gesammelt und über Rohrleitungen dem Absetz- und Regenrückhaltebecken RRHB 315-1L zugeführt. Die weitere Ableitung aus dem Regenrückhaltebecken erfolgt zur Einleitungsstelle E 8 in den Gründleinsbach. Zur Auftriebssicherung werden das ASB und das RHB als konstruktives Rechteckbauwerk in Beton ausgebildet.

Unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften (z.B. ATV A166, ATV-M 176), erklärte das WWA Aschaffenburg im Schreiben vom 07.10.2016 sein Einverständnis mit der Bauweise aus Beton. Dies sagte der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 16.11.2016 zu (A 7.3.2).

Einzugsgebiet 9:

Der Entwässerungsabschnitt 9 erstreckt sich an der RFB Frankfurt von Bau-km 315+563 bis 317+110 und an der RFB Nürnberg von Bau-km 315+586 bis 317+096. Das anfallende Oberflächenwasser beider Richtungsfahrbahnen sowie das Wasser aus den Einschnittsbereichen wird über Mulden mit Muldeneinläufen bzw. Bordrinnen gesammelt und über Rohrleitungen dem Absetz- und Regenrückhaltebecken RHB 315-2R zugeführt. Die weitere Ableitung aus dem Regenrückhaltebecken erfolgt zur Einleitungsstelle E 9 in den vorhandenen Vorfluter Gründleinsbach.

Einzugsgebiet 10:

Der Entwässerungsabschnitt 10 erstreckt sich von Bau-km 317+110 RFB Frankfurt / 317+096 RFB Nürnberg bis 318+582,953. Das anfallende Oberflächenwasser beider Richtungsfahrbahnen sowie das Wasser aus den Einschnittsbereichen wird über Mulden mit Muldeneinläufen bzw. Bordrinnen gesammelt und über Rohrleitungen dem Absetz- und Regenrückhaltebecken RRHB 317-1L zugeführt.

Die weitere Ableitung aus dem Regenrückhaltebecken erfolgt zur Einleitungsstelle E 10 über Gräben in den vorhandenen Vorfluter Gründleinsbach.

Die Einzelheiten des Entwässerungskonzeptes können Unterlage 1 EEEE, Ziffer 4.12 und Unterlage 13 EEE entnommen werden.

Die beschriebenen Einleitungen in oberirdische Gewässer bzw. ins Grundwasser sind gem. §§ 8 und 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gem. § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern gesondert ausgesprochen.

Bei Beachtung der unter **A 7** dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind schädliche Gewässerveränderungen oder die Nichterfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen (§ 12 Abs. 1 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (§ 14 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 15 Abs. 2 WHG) nicht zu erwarten. Die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG. Danach kann die gehobene Erlaubnis unter Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden, die auch dazu dienen können, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen.

Die verfahrensgegenständlichen Einleitungen in oberirdische Gewässer und die vorgesehene Versickerung von Straßenabwasser in Wegseitengräben sind erlaubnispflichtig und erlaubnisfähig. Die Einleitungen in die unter **A 7.1.4** (Tabelle) dieses Beschlusses aufgeführten Vorfluter (vgl. auch Unterlage 13.1) sind notwendig, weil die Errichtung und Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlagen grundsätzlich Aufgabe des Straßenbaulastträgers ist (vgl. § 3 Abs. 1 und § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG) und das anfallende Niederschlagswasser mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nur durch Einleitung in oberirdische Gewässer bzw. die breitflächige Versickerung auf den Straßenböschungen beseitigt werden kann.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Bemessung der Absetz- und Regenrückhaltebecken in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg erfolgte. Die jeweils hintereinander geschalteten Becken (Absetz- und Regenrückhaltebecken) halten mit dem Fahrbahnwasser mitgeführte Schmutzstoffe den Regeln der Technik entsprechend zurück. Auch das Risiko von negativen Auswirkungen bei sog. Ölunfällen wird minimiert. Aus den Regenrückhaltebecken wird das gesamte Niederschlagswasser gedrosselt (abflussgedämpft) über weiterführende Gräben in die Vorfluter geleitet. Durch die Drosselung soll eine hydraulische Überlastung der aufnehmenden Gewässer bei

intensiveren Regenereignissen (bis zu einem fünfjährigen Ereignis) vermieden werden.

Dem Vorhabensträger wurde in diesem Zusammenhang aufgegeben, die geplanten Maßnahmen (Anlage der Straßentwässerung einschließlich der Regentrückhalte- und Absetzbecken) plan- und sachgemäß unter Beachtung der in diesem Beschluss angeordneten Nebenbestimmungen sowie nach den geltenden Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen (A 7.3.1).

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg erklärte in seinem Schreiben vom 17.01.2012 sein Einverständnis mit der in den Planfeststellungsunterlagen beschriebenen Entwässerungsplanung, sofern die Ausführung nach dem mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmten Konzept gemäß den „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung (RAS-Ew)“ sowie der Regelwerke DWAA 117 und DWA-M 153 erfolge. Weiter merkte es in seinem Schreiben vom 17.01.2012 an, dass die Bemessung der Entwässerungseinrichtungen im Ermessen des Unternehmensträgers liege und daher nicht geprüft werde.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg machte außerdem darauf aufmerksam, dass das Einleiten von gesammeltem Oberflächenwasser in oberirdische Gewässer nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG eine Gewässerbenutzung darstelle, die gemäß § 8 WHG der Erlaubnis bedürfe. Für die Erlaubnis nach § 10 WHG schlug das Wasserwirtschaftsamt diverse Bedingungen und Auflagen vor. Der Vorhabensträger sicherte die Beachtung der Auflagen in seinem Schreiben vom 13.02.2015 zu (vgl. A 3.1 sowie A 7.3).

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg sah in seinem Schreiben vom 27.04.2015 zur 1. Planänderung die Änderungen an den Einleitstellen E1 (Verlegung der Rohrleitung und teilweise Schaffung eines offenen Grabens), E3 (Vergrößerung des Rückhaltevolumens auf 2.705 m³), E4 (Verlegung des ASB/RHB um ca. 300 m, Verringerung des Rückhaltevolumens auf 1.346 m³ und Verringerung des Drosselabflusses auf 73 l/s) und E6 (Verlängerte Verrohrung), sowie die Ergänzung von Durchlässen unter der GVS Mainsondheim – B 22 und die Erneuerung bzw. Anpassung von Durchlässen als geringfügig an. Diesen Hinweis nahm der Vorhabensträger im Schreiben vom 10.07.2015 zur Kenntnis.

Im Zuge der 3. Planänderung vom 26.07.2016 wurde die Entwässerungsplanung fortentwickelt und an die Ergebnisse der durchgeführten geologischen Erkundungen angepasst. Hierbei änderten sich die Entwässerungsabschnitte geringfügig. In diesem Zuge wurden außerdem die neuen Werte aus dem Kostra-Atlas „KOSTRA-DWD 2000“ verwendet. Die Bemessungsflächen und –abflüsse änderten sich

ebenfalls geringfügig. Zudem wurde unter Beibehaltung der ursprünglichen Drosselabflüsse, die Dimensionierung der Absetz- und Rückhaltebecken angepasst. Das WWA Aschaffenburg zeigte im Schreiben vom 07.10.2016 sein Einverständnis mit der Bemessung.

Mit Blick auf die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG bzw. Art. 4 Abs. 1 Buchst. a der Wasserrahmenrichtlinie ist nach vorläufiger Abschätzung des Sachgebietes Wasserwirtschaft der Regierung von Unterfranken anzunehmen, dass das Vorhaben keine Auswirkungen auf die betroffenen Flusswasserkörper haben wird, die eine Verschlechterung i.S.d. o.g. Rechtsprechung des EuGH erwarten lassen würden. Endgültig kann dies jedoch erst aufgrund einer prognostischen Abschätzung auf Basis eines vom Vorhabensträgers zu erstellenden Gutachtens beurteilt werden. Die Planfeststellungsbehörde behält sich daher vorsorglicher Weise eine künftig notwendig werdende Entscheidung vor (§ 14 Abs. 5 WHG i.V.m Art 74 Abs. 3 BayVwVfG). Die Grundzüge des Plans würden durch eine künftige Regelung nicht tangiert, weil durch diese Regelung für den Fall, dass - wider Erwarten – eine Verschlechterung der betroffenen Flusswasserkörper zu befürchten ist, lediglich über einzelne Schutzauflagen entschieden werden muss, die für das Vorhaben - auch angesichts der gewichtigen Belange, die für die Planung sprechen - nicht von entscheidender Bedeutung sind (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Auflage, Rd.Nr. 138 zu § 74). Damit ist auch dem Postulat der Konfliktbewältigung Rechnung getragen. Dieses Vorgehen entspricht auch den Forderungen des Wasserwirtschaftsamtes vom 23.01.2017 (A 7.3.16).

3.7.7.3.3 *Entwässerung der GVS Mainsondheim – B22*

Hinsichtlich der Lage der GVS Mainsondheim – B 22 wurde die ausgelegte Planung am 07.11.2014 überarbeitet. Die neue Trasse verläuft nördlich der BAB A3 ohne Überquerung der BAB. Im Bereich der bestehenden AS Kitzingen/ Schwarzach wird die GVS direkt an die B 22 angeschlossen. Daher haben sich bezüglich der Oberflächenwasserableitung wasserwirtschaftlich relevante Ergänzungen ergeben.

Die geplanten Entwässerungsmaßnahmen für die GVS Mainsondheim - B22 erstrecken sich vom geplanten Baubeginn der GVS (nördlich der bestehenden BAB A3) bis Bauende der GVS (westlich der bestehenden B 22) von Bau-km 0+000 bis Bau-km 2+195. Über die Trassenlänge von ca. 3,0 km ist die Strecke in insgesamt 2 Entwässerungsabschnitte untergliedert (vgl. Unterlage 13.1 EEE).

Während ein Teil des Niederschlagswassers nicht gesammelt wird, sondern breitflächig über die Ränder ins angrenzende Gelände fließt, entwässert der Großteil der befestigten Flächen über 30 cm tiefe Versickerungsmulden entlang der

Straße. Die Notüberläufe sind an den Wenzelbach bzw. an Gräben zum Bauernholz angeschlossen.

Die Ermittlung der anfallenden Niederschlagsmengen von den abflusswirksamen Flächen der GVS unter Berücksichtigung der anzusetzenden Regenhäufigkeit bzw. der Wiederkehrzeit eines Regenereignisses erfolgten auf der Grundlage der gültigen Vorschriften RAS-Ew, des DWA-Merkblattes M 153 und des DWA-Arbeitsblattes A 138. Die dafür anzusetzenden Regenspenden ($n = 1,0$ bis $n = 0,2$) wurden aus der bundesweiten Starkniederschlagsauswertung des Deutschen Wetterdienstes, übergeben durch das WWA Aschaffenburg, Zweigstelle Würzburg, entnommen.

Entwässerungsabschnitt 1 der GVS, Einleitstelle Wenzelbach:

Von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+729 der GVS soll das Niederschlagswasser durch die Ausführung der geplanten Mulden als Versickermulde mit einer 20 cm bewachsenen Oberbodenschicht umgesetzt und zugeleitet werden. Bei unbrauchbarem Boden ist ggf. ein Bodenaustausch mit versickerungsfähigem Material vorzunehmen. Die Ausführung der Versickermulde soll über die gesamte Fläche der Mulden in diesem Entwässerungsabschnitt erfolgen. Dadurch erfolgt die Versickerung des gesamten Oberflächenwassers. Die Einleitung in den Wenzelbach entfällt somit, soll aber als möglichen Notüberlauf bei stärkeren Regenereignissen belassen werden.

Entwässerungsabschnitt 2 der GVS, Einleitstelle Graben zum Bauernholz:

Von Bau-km 0+729 bis Bau-km 2+195 der GVS, inklusive Pendlerparkplatz bei Bau-km 1+850, soll das Niederschlagswasser durch die Ausführung der geplanten Mulden als Versickermulde mit einer 20 cm bewachsenen Oberbodenschicht umgesetzt und zugeleitet werden. Bei unbrauchbarem Boden ist ggf. ein Bodenaustausch mit versickerungsfähigem Material vorzunehmen. Die Ausführung der Versickermulde soll über die gesamte Fläche der Mulden in diesem Entwässerungsabschnitt erfolgen. Dadurch erfolgt die Versickerung des gesamten Oberflächenwassers. Die Einleitung in den Bauernholzgraben entfällt somit, soll aber als möglicher Notüberlauf bei stärkeren Regenereignissen belassen werden.

Zu den Grundstücken Fl. Nrn. 1629 und 1630, Gemarkung Hörblach, äußerten sich sowohl der Bayerische Bauernverband als auch die Eigentümer. Sie wandten sich gegen den geplanten Graben als Vorflut für das ASB RHB 310-1L. Der Graben schneidet die Flurstücke vom Zufahrtsweg ab und schafft neue Abstandsauflagen für Düngemittel. Aufgrund der Einwendungen wurde die Ableitung von Restwasser der GVS Mainsondheim – B 22 geändert (BWV. Nr. 54b). Bei Bau-km 1+980 (Bau-km 310+060 der BAB A 3) kreuzt ein Entwässerungsdurchlass der GVS

Mainsondheim – B 22 deren Damm. Nach ca. 110 m Entwässerungsmulde verläuft eine weitere Haltung im Einmündungsbereich der GVS zur B 22 und leitet in den bestehenden Graben westlich der B 22 und von dort in den bestehenden Vorfluter zum Fließgewässer „Bauernholz“ ein. Somit sind die Grundstücke Fl. Nr. 1629 und 1630, Gemarkung Hörblach, nicht mehr durch die Entwässerung betroffen.

Die verfahrensgegenständlichen Einleitungen in oberirdische Gewässer und die vorgesehene Versickerung von Straßenabwasser in Wegseitengräben sind erlaubnispflichtig und erlaubnisfähig. Die Einleitungen in die unter [A 7.1.4](#) (Tabelle) dieses Beschlusses aufgeführten Vorfluter (vgl. auch Unterlage 13.1) sind notwendig, weil die Errichtung und Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlagen grundsätzlich Aufgabe des Straßenbaulastträgers ist (vgl. § 3 Abs. 1 und § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG) und das anfallende Niederschlagswasser mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nur durch Einleitung in oberirdische Gewässer bzw. die breitflächige Versickerung auf den Straßenböschungen beseitigt werden kann.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg erklärte sich im Schreiben vom 27.04.2015 mit der Einleitung einverstanden, wenn die im Schreiben aufgeführten Bedingungen und Auflagen vom Vorhabensträger eingehalten werden. Dies sagte der Vorhabensträger zu ([A 3.1](#), [A 7.3.2](#), [A 7.3.14](#)).

3.7.7.3.4 Tiefenentwässerung Bau-km 314+020 bis 315+000

Das Ableiten, Absenken und Umleiten von Grundwasser sowie dessen Einleitung in ein oberirdisches Gewässer stellen Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 und 4 bzw. Abs. 2 Nr. 1 WHG dar und bedürfen gemäß § 8 WHG grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Für das Ableiten, Absenken und Umleiten von Grundwasser wurde vom Vorhabensträger mit der Planänderung vom 26.07.2016 eine gehobene Erlaubnis beantragt.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann das Einleiten des unveränderten Grundwassers nach Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 BayWG dem Gemeingebrauch zugeordnet werden (vgl. Schreiben WWA Aschaffenburg vom 07.10.2016).

Die Gradienten zwischen Bau-km 314+020 und 315+000 liegt derzeit bis zu 5,00 m tiefer als das anstehende Gelände. Beim Ausbau der BAB A3 wird die Gradienten hier nochmals um ca. 2,00 m abgesenkt. Im Streckenabschnitt von Bau-km 314+020 bis Bau-km 315+000 steht das Grundwasser in weniger als 2,00 m unter der Höhenlage der geplanten Gradienten an. Daher ist hier eine Tiefenentwässerung erforderlich. Im Bereich dieses Einschnittes befindet sich unter einer geringmächtigen Lockergesteinsauflage ein aus Keuper-Tonsteinen bestehender Festgesteinsuntergrund. In der Lockergesteinsauflage ist nach stärkeren

Niederschlägen temporär mit dem Auftreten von Schichtwasser zu rechnen. Der Festgesteinsuntergrund ist überwiegend als Grundwasser-Geringleiter anzusprechen. Eine Wasserführung ist hier hauptsächlich auf Klüften und Schichtflächen zu erwarten. Ein hangendes Quartär-Grundwasserstockwerk sowie quartäre Flugsandschichten sind nicht vorhanden. Es wurde kein Grundwasser in der überwiegend bindigen Lockergesteinsauflage festgestellt.

Das Grundwasser steht ausnahmslos im Keuper-Festgestein an. Der Grundwasserleiter aus klüftigen Tonsteinen mit Dolomit- und Feinsandstein-Einschaltungen ist generell als schwach durchlässig bis durchlässig zu charakterisieren. Durch die geplante Tiefenentwässerung wird örtlich das Grundwasser im Keuper-Grundwasserleiter abgesenkt. Im Nahbereich der Tiefenentwässerung ändert sich dadurch teilweise die Grundwasserfließrichtung.

Zur Ableitung des Grundwassers ist, wie derzeit nur auf der Südseite im Bestand, eine Tiefenentwässerung beidseitig der Trasse und im Mittelstreifen im Bereich von Bau-km 314+020 bis Bau-km 315+000 vorgesehen. Sie stellt sicher, dass das Grundwasser in Feuchtperioden vorhandenes Kluft- und Porenwasser nicht im Erdplanum ansteht und dieses negativ beeinflusst. Die Wassermenge, die der Tiefenentwässerung zufließen wird, liegt nach den durchgeführten Berechnungen und Messungen im Mittel in der Größenordnung von 2 - 5 l/s. Der Maximalabfluss in der Tiefenentwässerung wird nach Regenereignissen mit maximal 10 - 20 l/s abgeschätzt. Die Tiefenentwässerung wird mit Teilsickerrohren DN 200 im Bereich von Bau-km 314+020 bis Bau-km 315+000 am Fahrbahnrand im Bereich der Mulden und im Mittelstreifen hergestellt. Die Leitungen werden ca. 1,50 m unter dem Erdplanum geführt und mit Frostschutzmaterial bis 0,50 m unter Planum verfüllt. Das anfallende Wasser wird zusammen mit dem Grundablass des Regenrückhaltebeckens 315-1L dem Gründleinsbach zugeführt. Durch die Tiefenentwässerung ist keine negative Beeinträchtigung des FFH-Gebiets südlich von Haidt zu besorgen. Die Messstelle GWM 314/1 (am Nordrand des FFH-Gebietes) zeigte eindeutig keine Beeinflussung durch die Pumpversuche. Die Ganglinie zeigte den gleichen Verlauf wie die weit entfernt gelegene Referenzmessstelle B 2141. Die Altablagerung Haidt führt nur zu einer minimalen Beeinflussung des Grundwassers. Daher ist auch bei einer Änderung der Tiefenentwässerung hier nicht mit belastetem Grundwasser zu rechnen. Aufgrund des vorhandenen Flurabstandes des Grundwassers von 3,00 m bis 5,00 m unter dem Gelände von Bau-km 314+200 bis Bau-km 315+000 sind auch sonst keine Auswirkungen durch die weitere Absenkung des lokalen Wasserspiegels zu erwarten. Die oben aufgeführten Angaben basieren auf dem Gutachten der TÜV

Rheinland LGA Bautechnik GmbH vom 08.02.2016 und deren Berichten vom 21.09.2015 und 03.06.2016.

Mit Schreiben vom 26.11.2015 äußerte sich das WWA Aschaffenburg erstmals zur Tiefentwässerung teilte mit, dass vor einer abschließenden Beurteilung aus wasserwirtschaftlicher Sicht die Vorlage weiterer Erläuterungen und Pläne nötig sind. Insbesondere sollten Pumpversuchen, Grundwassergleichen- und Fließrichtungspläne gefertigt werden. Aus diesen müsse hervor gehen, inwieweit das Grundwasser abgesenkt wird und welche negativen Auswirkungen auf die umliegenden Bereiche die Folge sein könnten (Trockenfallen von Gewässern, Naturschutzgebieten, Ackerflächen usw., Verschleppung von Belastungen aus der Altlastfläche bei Haidt). Zudem sei sicherzustellen, dass sich das unbelastete Wasser nicht mit dem Straßenabwasser vermischt. Bereiche, welche mit dem Oberflächenwasser der Fahrbahn in Berührung kommen, auch das Spritzwasser, sind dicht von der Tiefentwässerung abzukoppeln. Eine abschließende Stellungnahme war dem WWA Aschaffenburg zu diesem Zeitpunkt nicht möglich. Der Vorhabensträger erklärte in seinem Schreiben vom 10.12.2015, dass das geplante Untersuchungsprogramm zur Beurteilung der Auswirkungen des Einschnittes mit Tiefentwässerung mit dem WWA Aschaffenburg abgestimmt wurde. Mit Schreiben vom 10.02.2016 legte die Autobahndirektion Nordbayern dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg das „Gutachten zur Tiefentwässerung zwischen Bau-km 314+100 und 315+100, Hydrologische Beurteilung“, vom 08.02.2016 der TÜV Rheinland LGA Bautechnik GmbH vor und informierte die Planfeststellungsbehörde über diese Vorlage.

Im Gesprächstermin am 15.03.2016 zwischen dem Vorhabensträger und dem Wasserwirtschaftsamt wurde die Durchführung von Langzeitpumpversuchen in einer neuen Grundwassermessstelle nahe der BAB A3 vereinbart, um eventuelle Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes 6227-371 „Sandgebiete bei Schwarzach, Klein- und Großlangheim“ durch die geplante Tiefentwässerung festzustellen.

Mit Schreiben vom 16.06.2016 legte der Vorhabensträger den Bericht der LGA Bautechnik GmbH vom 09.06.2016 über den Langzeit-Pumpversuch, welcher zwischen dem 30.03.2016 und 29.04.2016 durchgeführt wurde, dem Wasserwirtschaftsamt zur Stellungnahme vor. Die Planfeststellungsbehörde erhielt ebenfalls einen Abdruck des Berichts. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg nahm mit Schreiben vom 30.06.2016 gegenüber dem Vorhabensträger Stellung zu den Pumpversuchen. Die überarbeitete Planung wurde mit der Planänderung vom 26.07.2016 in das Planfeststellungsverfahren eingebracht.

Dazu nahm das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 07.10.2016 Stellung und stellte fest, dass die unter 4.11.5.4 des Erläuterungsberichtes und unter 3.8 der wassertechnischen Untersuchungen enthaltenen Beschreibungen und Auswirkungen der Tiefenentwässerung weitgehend dem Gutachten vom 08.02.2016 und dem Bericht vom 09.06.2016 der TÜV Rheinland LGA Bautechnik GmbH, entsprechen. Demnach werden keine nennenswerten Auswirkungen auf das Grundwasser und das grundwasserabhängige FFH-Gebiet erwartet. Das WWA verweist auf ihre Aussagen in der Stellungnahme vom 30.06.2016, welche abhängig von der Tiefenlage der Tiefenentwässerung seien. Hierzu wurde dem WWA mit E-Mail vom 14.03.2016 vom Vorhabensträger noch Unterlagen zugestellt, aus denen hervorgeht, dass die neue Tiefenentwässerung am Tiefpunkt bei Bau-km 314+650 ca. 1 m (ca. 214 m ü. NN) unter dem Niveau der vorhandenen Tiefenentwässerung (ca. 215,2 m ü. NN) geführt wird.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg stellte in seinem Schreiben vom 07.10.2016 fest, dass die Tiefenentwässerung in den Planfeststellungsunterlagen nicht planlich dargestellt sei. Sie forderten deshalb ergänzende Höhenpläne und Querschnitte, in denen die vorhandene und neu geplante Tiefenentwässerung mit Gelände- und Leitungshöhen auf NN bezogen eintragen sind. Außerdem ist im Detail darzustellen, wie sichergestellt wird, dass sich das unbelastete Wasser aus der Tiefenentwässerung nicht mit dem Straßenabwasser vermischt. Bereiche, die mit Oberflächenwasser der Fahrbahn in Berührung kommen (auch Spritzwasser), sind dicht von der Tiefenentwässerung abzukoppeln.

Die geforderten Unterlagen wurden vom Vorhabensträger mit Schreiben vom 22.12.2016 nachgereicht. Mit Schreiben vom 20.01.2017 erklärte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zu den vorgelegten Plänen sein Einverständnis. Demnach entspricht die Tiefenlage und die Entwässerung der Tiefenentwässerung der Referenzplanung denen im Vorfeld in der Abstimmung zwischen ABDN und WWA entwickelten Plänen, in denen eine max. Absenkung der Tiefenentwässerung im Tiefpunkt bei Bau-km 314+650 auf ca. 214 m ü. NN begrenzt wurde. Das tiefste Absenkniveau wird nach dem Plan Nr. 8.2.1/9RT erreicht mit der Sohle der Tiefenentwässerungsleitung auf 213,92 m ü. NN. Das WWA erklärte weiter, dass im Plan EW-Details die Abdichtung gegen das Eindringen von belastetem Straßenabwasser in die Tiefenentwässerung dargestellt wird. Mit der Ausführung besteht seitens des WWA Einverständnis.

Da die Wiederversickerung des Grundwassers in den Untergrund nicht möglich ist, stimmte das WWA Aschaffenburg im Schreiben vom 07.10.2016 der Einleitung in den Gründleinsbach zu.

Das WWA Aschaffenburg bezog sich in seinem Schreiben vom 07.10.2016 auf die Forderung aus dem Schreiben vom 30.06.2016, welches direkt an den Vorhabensträger adressiert war. Der Planfeststellungsbehörde liegt das Schreiben in Kopie vor. Demnach müssen die Langzeit-Auswirkungen der Tiefenentwässerung dokumentiert werden. Daher ist ab Fertigstellung bis fünf Jahre nach Beendigung der Herstellung der Tiefenentwässerung folgendes Monitoring-Programm zur hydrologischen Beweissicherung durchzuführen:

- In den Beobachtungsmessstellen GWM 314/1 bis GWM 314/6 sind Drucksonden mit Datenloggern zu installieren. Die Ruhewasserspiegel sind kontinuierlich aufzuzeichnen.
- Der Abfluss der Tiefenentwässerung (Bestand und Neu) ist vierteljährlich zu messen.
- Für die Einleitung in den Gründleinsbach ist folgendes Messprogramm durchzuführen:
 - Häufigkeit: zwei Mal jährlich, im April und Oktober
 - Parameter: Färbung, Trübung, Geruch
 - PH-Wert, el. Leitfähigkeit, Temperatur, Sauerstoff (vor Ort), Schüttung
 - DOC, Kohlenwasserstoffindex, PAK, Chrom, Kupfer, Nickel, Blei, Zink.
- Der Jahresbericht mit einer graphischen Auswertung ist dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zu übermitteln.

Nach fünf Jahren sind die Aufzeichnungen auszuwerten mit einer Aussage zur Fortführung des Beweissicherungsprogramms. Die Bewertung ist dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg vorzulegen.

Der Vorhabensträger sagte das Monitoring Programm im Schreiben vom 16.11.2016 vollumfänglich zu (A 3.1, A 7.3.15.1). Den weiteren Auflagenvorschlägen des Wasserwirtschaftsamtes vom 07.10.2016, stimmte der Vorhabensträger zu (A 7.3.15).

Das WWA Aschaffenburg sprach sich dafür aus, den Unterhaltungspflichtigen des Gewässers zu hören. Dies ist bereits im Rahmen der Anhörung zur Planänderung

vom 26.07.2016 geschehen. Dieser hatte keine Einwendungen bezüglich der Einleitung in den Gründleinsbach vorgebracht.

Mit Schreiben vom 31.10.2016 äußerte sich das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg zur Planänderung vom 26.07.2016. Es befürchtet, dass es durch die geplante Grundwasserabsenkung zu Beeinträchtigungen der Wasserversorgung von landwirtschaftlichen Nutzflächen in der unmittelbaren Umgebung kommen könnte. In den Gewannen Kleinlangheimer Weg und Ellern in der Gemarkung Haidt sowie Geisberg in der Gemarkung Kleinlangheim würden die landwirtschaftlichen Nutzflächen aus Sand bzw. lehmigem Sand oder sandigem Lehm bestehen. Eine Absenkung des Grundwassers könne dort beim typischen unterfränkischen Klima mit Frühsommertrockenheit wegen der fehlenden Wassernachlieferung zu Ertragsminderungen führen. Durch eine bodenkundliche Begleitung sei eine mögliche Veränderung der Bodenwassergehalte zu dokumentieren und aus einer Veränderung resultierende Ertragsminderungen seien den Bewirtschaftern zu entschädigen. Statt einer sofortigen Einleitung des Grundwassers in den Vorfluter sollte auch erwogen werden, ob gemeinsam mit der regionalen Landwirtschaft ein oder mehrere Rückhaltebecken zwischengeschaltet werden können, die im Frühsommer zur Bewässerung und damit zur Intensivierung des Anbaus in Richtung Feldgemüse genutzt werden könnten. Als erster Gesprächspartner wurde das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen und der BBV Kitzingen vorgeschlagen.

Der Vorhabensträger äußerte sich mit Schreiben vom 16.11.2016 zu diesem Vorschlag und erklärte, dass die Gradienten zwischen Bau-km 314+100 und 315+100 derzeit bis zu 5,00 m tiefer als das anstehende Gelände liege. Südseitig sei im Bestand bereits eine Tiefenentwässerung vorhanden. Beim Ausbau der BAB A3 werde die Gradienten im Einschnittsbereich nochmals um ca. 2,00 m abgesenkt. Hierdurch müsse die Tiefenentwässerung angepasst werden. Der tiefste Punkt der Tiefenentwässerung werde 1,10 m tiefer als im Bestand liegen.

In Abstimmung mit dem WWA Aschaffenburg wurden vom Vorhabensträger umfangreiche geologische und hydrogeologische Erkundungsarbeiten und ein 4-wöchiger Pumpversuch in Auftrag gegeben, um die Auswirkungen der künftigen Tiefenentwässerung auf das südlich von Haidt gelegene FFH-Gebiet, aber auch auf landwirtschaftliche Nutzungen langfristig beurteilen zu können. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind im Gutachten der TÜV Rheinland LGA Bautechnik GmbH vom 08.02.2016 und deren Bericht vom 03.06.2016 dargestellt.

Hiernach werde im Nahbereich des geplanten tieferen Einschnittes infolge der Drainagewirkung der Tiefenentwässerung der Grundwasserspiegel im Unteren

Keuper lokal abgesenkt. Auf die umliegenden, überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen (Äcker) sind durch die Tiefenentwässerung keine Auswirkungen auf die Wasserversorgung von Pflanzen zu erwarten (Gutachten vom 08.02.2016 der TÜV Rheinland LGA Bautechnik GmbH, Kapitel 6.4.1).

Zur Dokumentation der Langzeitauswirkung der Tiefenentwässerung wird, in Abstimmung mit dem WWA Aschaffenburg, ein Monitoring-Programm zur hydrogeologischen Beweissicherung durchgeführt (A 7.3.15). Eine separate, darüber hinausgehende bodenkundliche Begleitung wird seitens des Vorhabensträgers als nicht zielführend gesehen. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Ansicht, da durch das Monitoring-Programm der Eintrag von belastetem Wasser in den Boden und damit die Bodenbeschaffenheit ausreichend untersucht wird.

Die höhere Naturschutzbehörde stellte in ihrem Schreiben vom 21.10.2016 zur dritten Planänderung fest, dass die Tiefenentwässerung gemäß des Erläuterungsbericht – basierend auf dem Gutachten der TÜV Rheinland LGA Bautechnik GmbH – keine erheblichen naturschutzfachlichen Auswirkung durch die Altablagerungen in Haidt oder die Absenkung des lokalen Wasserspiegels hat.

3.7.7.3.5 Bauzeitliche Verrohrung des Wenzelbachs

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg nahm mit Schreiben vom 17.01.2012 Stellung zum verfahrensgegenständlichen Vorhaben. Es stellte fest, dass im Zuge des Neubaus der Gewässerkreuzung zwischen dem Wenzelbach und dem Bauwerk 6227/683 W03_B313,872 (BW 313b) eine bauzeitliche Verrohrung geplant sei. Das WWA stellte fest, dass der Wenzelbach ein Gewässer dritter Ordnung ohne Genehmigungspflicht ist. In dem genannten Schreiben empfahl das WWA weiter, die genannten Auflagen, welche sich auf den Gründleinsbach beziehen, auch im Falle des Wenzelbachs zu beachten. Dem stimmte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 13.02.2015 zu.

Das WWA Aschaffenburg wies im Schreiben vom 26.11.2015 zudem darauf hin, dass bei einer Verwirklichung der geplanten Rohrleitung (Durchlass BWV-Nr. 116) von ca. 120 m Länge mit einem erschwerten Unterhaltungsaufwand zu rechnen sei. Daher sei der Markt Kleinlangheim zu hören. Diesbezüglich erläuterte der Vorhabensträger, dass Rohrleitungen im Bereich des Weges mit Bach nur für die Wegquerungen vorgesehen seien. Der Graben werde, wie im Bestand, vor und nach dem Unterführungsbauwerk BW 313b als offener Graben und im Bereich des Bauwerks als befestigtes Gerinne ausgebildet. Für den Markt Kleinlangheim entsteht kein erschwerter Unterhaltungsaufwand.

Dem Vorbringen wird somit durch die Nebenbestimmungen unter [A 3.4.15.1](#), [A 3.4.15.2](#), [A 3.4.14](#), [A 3.4.7](#) genüge getan.

3.7.7.3.6 *Bauwasserhaltung*

Das für den Bau von Unterführungs- und Überführungsbauwerken beantragte Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie dessen Einleitung in oberirdische Gewässer während der Bauzeit stellen Gewässerbenutzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 bzw. 4 WHG dar und bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 10 WHG i.V.m Art 15 BayWG. Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat im Schreiben vom 17.01.2012 verschiedene Auflagen und Bedingungen vorgebracht, welchen der Vorhabensträger mit Schreiben vom 13.02.2015 entsprochen hat ([A 7.3.12](#)). Zu Auflagenvorschlag 4.4 des Schreibens vom 17.01.2012 erklärte der Vorhabensträger, dass die Haftung für Schäden durch Eingriffe in das Grundwasser sich nach bürgerlichem Recht regelt. Über die Notwendigkeit und den Umfang eines Beweissicherungsverfahrens würden weitere Abstimmungen rechtzeitig vor Baubeginn erfolgen.

3.7.7.3.7 *Einvernehmen*

Die Entscheidung über die gehobene Erlaubnis ist im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen (§ 19 Abs. 3 WHG). Zuständige Behörde ist hier das Landratsamt Kitzingen (Art. 63 Abs. 1 BayWG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG). Das Landratsamt Kitzingen hat mit E-Mail vom 15.12.2016 sein Einvernehmen mit dem Bauvorhaben, einschließlich der Planänderungen vom 07.11.2014, 30.09.2015 und 26.07.2016, erteilt. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens wird die gehobene Erlaubnis erteilt.

3.7.7.4 *Abwägung*

Den Belangen der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes, wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie die unter [A 3.4](#), [A 3.7](#) und [A 7](#) dieses Beschlusses ergänzend angeordneten Nebenbestimmungen und die von Seiten des Vorhabensträgers erteilten Zusagen ([A 3.1](#)) hinreichend Rechnung getragen. Durch die Anlage von Entwässerungseinrichtungen einschließlich der Regenrückhaltebecken und der damit verbundenen erstmaligen Schaffung einer geregelten Entwässerung ist davon auszugehen, dass eine Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Situation eintreten wird. Insgesamt entfalten die Belange des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft im Rahmen der Abwägung daher kein entscheidendes Gewicht gegen die beantragte Straßenbaumaßnahme. Sie sind

daher nicht geeignet, die für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im verfahrensgegenständlichen Abschnitt sprechenden Belange zu überwiegen.

3.7.8 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Die Belange der Landwirtschaft sind sowohl unter agrarstrukturellen Gesichtspunkten als auch mit Blick auf die individuelle Betroffenheit einzelner Betriebe berührt. Ursächlich hierfür ist in erster Linie der vorhabensbedingte Verbrauch bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen. Hinzu kommen weitere mittelbare Auswirkungen, insbesondere in Folge von Flächenanschneidungen sowie eventuell das Entstehen von Umwegen im landwirtschaftlichen Wegenetz oder auch mögliche Bodenbelastungen.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg teilte in seinem Schreiben vom 02.09.2011 mit, dass gegen die Ursprungsplanung keine Einwände bestünden. Mit Schreiben vom 08.05.2015 stimmte das AELF auch der 1. Planänderung zu. Mit Schreiben vom 27.11.2015 äußerte sich das AELF zur 2. Planänderung. Es stellte fest, dass die Ausgleichsmaßnahmen mit 13,947 ha statt der erforderlichen 13,62 ha überplant sind. Daher fordert das AELF, die 033 ha Überhangsflächen auf einem Ökokonto zu dokumentieren und mit späteren Baumaßnahmen zu saldieren. Die vom AELF zitierten Größenangaben bestätigen das Bemühen des Vorhabensträgers, mit der Größe der Kompensationsflächen möglichst genau die Größe der Eingriffsermittlung zu treffen. Ein kleiner Überhang von knapp 2,5 % ermöglicht dem Vorhabensträger, unvorhergesehene kleine zusätzliche Eingriffe zu kompensieren. Deshalb werden die Überhangsflächen vorerst keinem Ökokonto zugeschrieben.

Das AELF stellte weiter fest, dass auf der Ausgleichs- und Ersatzfläche N1 Maßnahmen des Feldhamsterhilfsprogrammes sowie Maßnahmen für den Ortolanschutz umgesetzt werden sollen. Aus Fruchtfolgegründen und wegen der vorgesehenen Heckenbepflanzung unterbreitete das AELF den Vorschlag, Artenschutzmaßnahmen für den Feldhamster (auch) auf Teilflächen einer anderen, eventuell größeren Gesamtfläche durchzuführen und die Maßnahmen dort im Rahmen der Fruchtfolge zu rotieren. Der Vorhabensträger erklärte dazu, dass die vom AELF vorgeschlagenen Maßnahmen bzw. die Rotation von Fruchtfolgen etc. grundsätzlich richtig seien. Soweit sich im Ausgleichskonzept noch Änderungen ergeben sollten, wird die Umsetzung dieser Vorschläge noch einmal vom Vorhabensträger überprüft. Im Moment ist die Maßnahme N1 jedoch die einzige dieser Art.

3.7.8.1 Flächeninanspruchnahme

Für das Straßenbauvorhaben (Inanspruchnahme für Straßenkörper und Nebenflächen) werden landwirtschaftliche Nutzflächen in einem Umfang von 42,173 ha benötigt (der Anteil durch Versiegelung als auch Überbauung beträgt ca. 33,876 ha). Für Ausgleichsmaßnahmen werden landwirtschaftliche Nutzflächen im Umfang von 8,297 ha benötigt.

Der Bayerische Bauernverband äußerte sich mit Schreiben vom 20.10.2011 erstmalig zum verfahrensgegenständlichen Projekt. Die Einwendungen die sich auf den bestandsnahen Ausbau der KT 11, die Verlegung der GVS Mainsondheim – B 22 und den Ausbau der Anschlussstelle Kitzingen/ Schwarzach am Bestand beziehen, haben sich durch die 1. Planänderung vom 07.11.2014, die 2. Planänderung vom 30.09.2015 und die 3. Planänderung vom 26.07.2016 erledigt (C 3.7.3.3). Bezüglich der Forderung nach einem Kreisverkehrsplatz zur Anbindung der Anschlussstelle Kitzingen/ Schwarzach an die B 22 wird auf C 3.7.3.3 verwiesen.

Um den Abstand der Autobahn zur Ortschaft Haidt nicht weiter zu verringern, lehnte der Bayerische Bauernverband im Schreiben vom 20.10.2011 den symmetrischen Ausbau der Trasse (Bau-km 312+400 bis 314+100) im Bereich von Haidt ab. Der Vorhabensträger erklärte daraufhin im Schreiben vom 13.02.2015 schlüssig, dass die Fahrbahn in diesem Bereich von 11,50 m auf 14,50 m verbreitert werde. Dadurch reduziert sich der Abstand der Fahrbahn der A 3 zur Ortschaft Haidt um 3,0 m. Die Tank- und Rastanlage stelle in diesem Bereich einen Zwangspunkt dar. Ebenso werde durch einen symmetrischen Ausbau der Eingriff in die umliegenden FFH- und Vogelschutzgebiete vermieden. Daher ist der symmetrische Ausbau die beste Alternative.

Zu den Grundstücken Fl. Nrn. 1629 und 1630, Gemarkung Hörblach, äußerten sich sowohl der Bayerische Bauernverband als auch die Eigentümer. Sie wandten sich gegen die Zerschneidung der Bewirtschaftungseinheit und den geplanten Graben als Vorflut für das ASB RHB 310-1L. Der Graben schneidet die Flurstücke vom Zufahrtsweg ab und schafft neue Abstandsauflagen für Düngemittel. Aufgrund der Einwendungen wurde die Ableitung von Restwasser der GVS Mainsondheim – B 22 geändert (BWV. Nr. 54b). Bei Bau-km 1+980 (Bau-km 310+060 der BAB A 3) kreuzt ein Entwässerungsdurchlass der GVS Mainsondheim – B 22 deren Damm. Nach ca. 110 m Entwässerungsmulde verläuft eine weitere Haltung im Einmündungsbereich der GVS zur B 22 und leitet in den bestehenden Graben westlich der B 22 und von dort in den bestehenden Vorfluter zum Fließgewässer „Bauernholz“ ein. Somit sind

die Grundstücke Fl. Nr. 1629 und 1630, Gemarkung Hörblach, nicht mehr durch die Entwässerung betroffen.

Der vom Bauernverband kritisierte Anwandweg, welcher für benachbarte landwirtschaftliche Flächen in dieser Form nicht mehr nutzbar war, (BWV – Nr. 43) wird nach Überarbeitung der ausgelegten Planung künftig geländenah am Fuße der Dämmböschung der GVS Mainsondheim – B 22 verlaufen. Damit ist eine Nutzbarkeit des Anwandweges wie vor dem Ausbau der BAB gegeben.

Die Bedenken des Bauernverbandes bezüglich der Schmälerung von Sandausbeuteflächen kann abgeholfen werden, da diese weder durch eine Verlegung der Wasserleitung (BWV-Nr. 55) noch durch die vorliegende Planung berührt sind.

Für die Errichtung eines Pendlerparkplatzes wird die Fläche zwischen der verlegten GVS Mainsondheim – B 22 und der BAB A 3 auf Höhe des Bau-km 309+980 nördlich der Autobahn verwendet. Dies entspricht den Vorstellungen des Bauernverbandes, da keine zusätzliche landwirtschaftliche Fläche benötigt wird.

Der Forderung des Bauernverbandes, zerschnittene Flächen vollständig an den Straßenbaulastträger zu übergeben, kann nicht nachgekommen werden, da Grunderwerbsverhandlungen gesondert und außerhalb des Planfeststellungsverfahrens erfolgen.

Der Vorhabensträger sagte zu, soweit Grundstücksdrainagen während der Baumaßnahmen berührt werden, wird darauf geachtet, dass eine ordnungsgemäße Grundstücksentwässerung gewährleistet ist und auch nach Fertigstellung der Maßnahmen keine Verschlechterung gegenüber den bisherigen Verhältnissen verbleibt (A 3.8.7). Die Hinweise zu den bestehenden Drainagen in den Flurstücken 198, 205, 206 und 207, Gemarkung Haidt, wurden vom Vorhabensträger zur Kenntnis genommen.

Sowohl der Eigentümer der Grundstücke Fl. Nr. 655 und 657, Gemarkung Haidt, als auch der Bayerische Bauernverband äußerten sich gegen die Verschiebung des Brückenbauwerks BW 313a in Richtung Westen. Dadurch würden die Grundstücke verkleinert und verschattet. Dazu erklärte der Vorhabensträger das die Verschiebung der neuen Brücke (BW 313a) aus bautechnischen Gründen im Zusammenhang mit dem Bauablauf um 7,0 m in westlicher Richtung erfolgt. Die Anhebung der Gradienten des Feldweges um ca. 2,0 m werde erforderlich, um künftig eine ausreichende Durchfahrts Höhe zwischen der höher gelegten BAB A 3 und dem Überführungsbauwerk von 4,70 m einzuhalten. Die Differenz zwischen der Anhebung der BAB und der des Feldweges ergebe sich aufgrund der erforderlichen

Konstruktionshöhe des Bauwerks und der Ausbaulänge der anzupassenden Wegstrecke. Durch den 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 entstünde eine größere lichte Weite des neuen Überführungsbauwerks. Deshalb müsse die Konstruktionshöhe entsprechend höher ausgebildet werden. Die Flurstücke Nrn. 655 und 657, Gemarkung Haidt, würden durch die leicht veränderte Trassierung des öffentlichen Feld- und Waldweges (BWV-Nr. 106) 313+205 mit Überführungsbauwerk (BWV-Nr. 105) bei Bau-km in einem Teilbereich überbaut werden. Auf Flurstück Nr. 655 werden für die Verbreiterung der Autobahn 215 m² benötigt. Die vorübergehende Inanspruchnahme sei für die Bauabwicklung erforderlich. Die Dammlage des bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweges werde sich um 2 m erhöhen. Der bestehende Damm weist beidseitig hohen Baumbestand auf, der bereits jetzt zu Verschattung führt. Im Zuge der Ausbaumaßnahme werde hier eine Bepflanzung mit niedrigen Sträuchern vorgesehen. Damit wird der Zustand nicht verschlechtert. Eine Verschattung würde somit allenfalls kurz nach Sonnenaufgang in einem sehr geringen Zeitraum stattfinden. Nachteilige Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung seien deshalb nicht zu erwarten.

Im Schreiben vom 20.10.2011 hat der Bauernverband verschiedene Ausführungen zum Bundesnaturschutzgesetz und prinzipielle Anregungen zur Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgetragen. Diese hat der Vorhabensträger mit Schreiben vom 13.02.2015 ausführlich behandelt und beantwortet. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurde den Anforderungen, die an eine naturschutzfachliche Planung zu stellen sind, Genüge getan.

Aufgrund von Einwendungen des Bayerischen Bauernverbandes und des Grundstückeigentümers von Fl. Nr. 141, Gemarkung Feuerbach, wurde das ASB+RHB 317-1L näher an die Autobahntrasse heran gerückt. Dadurch liegt es nun komplett auf dem Grundstück Fl. Nr. 142, Gemarkung Feuerbach und tangiert das Grundstück Fl. Nr. 141, Gemarkung Feuerbach nicht mehr.

Der Eigentümer des Grundstückes Fl. Nr. 1079, Gemarkung Kleinlangheim, brachte deutlich zum Ausdruck, dass ihm durch die Baumaßnahme von seinem Grundstück nur noch ein Bruchteil bleibt. Daraufhin erklärte sich der Vorhabensträger bereit, das gesamte Grundstück zu erwerben. Die Einwendungen sind daher obsolet.

Der Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 1797, Gemarkung Hörblach, regte an, die Einleitung aus der Beckenanlage RHB 311-1L (Einleitstelle E5) so zu gestalten, dass sein Grundstück von dieser nicht mehr betroffen ist. Dem kam der Vorhabensträger mit der 1. Planänderung vom 07.11.2014 nach. Die Einwendung ist daher obsolet.

Mit Schreiben vom 24.11.2015 äußerte sich der Bayerische Bauernverband zur 2. Planänderung und erklärte, dass die bereits angetragenen Einwendungen bestehen bleiben. In selbigem Schreiben hat der Bauernverband um die Überprüfung des Winkels der Überführung der KT 11 gebeten, um die Auswirkungen auf das Grundstück Fl. Nr. 186, Gemarkung Haidt, zu minimieren. Dem schloss sich auch der Grundstückseigentümer an.

Die Gradientenanhebung im Bereich von 312+371 bis 316+540 wirkt sich auch auf die Führung der KT 11. In der Planänderung vom 26.07.2016 wurde die Planung diesbezüglich überarbeitet. Für das Überführungsbauwerk der KT 11 wird nun eine Schrägeilkonstruktion gewählt. Mit diesem Bauwerk kann die KT 11 die BAB A3 mittelpfeilerlos in Bestandslage queren. Der Erwerb des Flurstücks kann so um 88 % reduziert werden, die vorübergehende Inanspruchnahme wird um 15 % reduziert. Durch die neu geplante Überführung der KT 11 über die A3 ist die Vollsperrung der Kreisstraße geplant. Daher forderte das AELF in seinem Schreiben vom 31.10.2016, während dringender Arbeitsphasen der Landwirtschaft (z.B. Ernte), den landwirtschaftlichen Verkehr nicht zu beeinträchtigen. Außerdem seien in der Zeit der Vollsperrung Umleitungen auszuweisen. Der Vorhabensträger erklärte diesbezüglich in seinem Schreiben vom 16.11.2016, dass Beeinträchtigungen des landwirtschaftlichen Verkehrs während der Vollsperrung nicht auszuschließen sind. In dieser Zeit werde der Verkehr über die St 2421 und die St 2272 umgeleitet (Unterlage 1 EEEE, Kapitel 9.1.2.4).

Nach alledem ist davon auszugehen, dass der Flächenverbrauch durch den Vorhabensträger im Rahmen der Möglichkeiten optimiert wurde. Insbesondere muss an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass der Vorhabensträger im Hinblick auf den Flächenverbrauch durch Ausgleichsmaßnahmen den Anforderungen des § 15 Abs. 3 BNatSchG Rechnung trägt. Zusätzlich wird den Belangen der Landwirtschaft und den Forderungen der beteiligten Stellen unter dem Gesichtspunkt der Flächeninanspruchnahme mit den Auflagen **A 3.6**, **A 3.7** und **A 3.15** hinreichend Rechnung getragen.

3.7.8.2 Holzlagerplätze

Mehrere private Einwender sowie die Stadt Dettelbach machen geltend, dass durch den Ausbau der BAB A 3 der Holzlagerplatz im Bereich des Grundstückes Fl. Nr. 291 und auf dem Grundstück Fl. Nr. 302 jeweils Gemarkung Mainsondheim zum Teil entfallende und somit die Lagermöglichkeiten für die Zwischenlagerung von Brennholz verloren gingen. Damit wäre die Energiesicherung der Betroffenen, die ihre Heizungen auf erneuerbare Energien umgestellt hätten und mit Holz heizen

würden, gefährdet. Der Vorhabensträger sei zu verpflichten, für gleichwertigen Ersatz zu sorgen und die evtl. notwendige Umschichtung vorhandenen Holzes wegen der Bauarbeiten auf seine Kosten durchzuführen.

Diese Einwendungen werden zurückgewiesen. Die Flächen werden für die Verbreiterung der Autobahn und die Wiederherstellung der überbauten Wege Fl. Nr. 290 und Fl. Nr. 303, Gemarkung Mainsondheim benötigt. Daher müssen die Holzlagerflächen teilweise durch den zukünftigen Autobahnkörper in Anspruch genommen werden. Eine Vermeidung oder Reduzierung der Inanspruchnahme ist nicht möglich. Bei der Forderung nach angemessenen Ersatzflächen bzw. Kostenübernahme der Umschichtung evtl. vorhandenen Holzes handelt es sich um eine Entschädigungsangelegenheit, über die im Planfeststellungsverfahren nicht zu entscheiden ist.

3.7.8.3 Landwirtschaftliches Wegenetz

Schon die bestehende BAB A 3 trennt die landwirtschaftlich genutzten Flächen diesseits und jenseits der Autobahn voneinander. Um die jeweils auf der anderen Seite der Autobahn liegenden landwirtschaftlichen Flächen erreichen zu können, sind schon jetzt mehr Wege über die vorhandenen Querungsmöglichkeiten in Kauf zu nehmen. An dieser Situation wird sich durch die Baumaßnahme nichts Wesentliches ändern. Weitere Details zu den Änderungen am landwirtschaftlichen Wegenetz sind in Unterlage 1 EEEE, Kapitel 4.2 zu finden.

Die Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bleibt insgesamt sichergestellt. Dies gilt auch für die Bauzeit (vgl. [A 3.8.1](#) und [A 3.8.3](#)). In diesem Zusammenhang gilt es ferner festzuhalten, dass es grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf den unveränderten Bestand öffentlicher Straßen und Wege gibt, und Betroffenen, die vorhabensbedingt größere Umwege in Kauf nehmen müssen, insofern kein Rechtsanspruch auf Abhilfe oder Entschädigung zusteht (vgl. Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG). § 8a Abs. 4 FStrG schützt als Rechtsposition in diesem Sinne nur allgemein Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, Az. 4 C 18.88, NVwZ 1990, 1165). § 8a FStrG garantiert nicht eine optimale, sondern nur eine nach den jeweiligen Zuständen zumutbare Erreichbarkeit. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition in diesem Sinne dar. Allerdings sind Anliegerinteressen auch unterhalb der Schwelle

des § 8a FStrG, sofern sie nicht als geringfügig ausnahmsweise außer Betracht zu bleiben haben, in die Abwägung einzustellen; sie können jedoch durch überwiegende Gemeinwohlbelange zurückgedrängt werden (BVerwG, Beschluss vom 11.05.1999, Az. 4 VR 7.99, BayVBl. 1999, 634). Entsprechendes gilt hinsichtlich der forstwirtschaftlich genutzten Wege (vgl. auch [C 3.7.3](#)).

Mit den Auflagen [A 3.8.1](#) bis [A 3.8.4](#) ist den Belangen des forst- und landwirtschaftlichen Wegenetzes hinreichend Rechnung getragen. Unter [A 3.8.2](#) ist insbesondere auch geregelt, dass alle während der Bauausführung in Anspruch genommenen Wege nach Beendigung der Baumaßnahme wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen sind (vgl. auch [A 3.8.7](#) und [A 9](#) sowie die Ausführungen unter [C 3.7.3](#), [C 3.8.1.3.1](#) und [C 4.2](#)).

Ein privater Einwender und der Bayerische Bauernverband, mit Schreiben vom 20.10.2011, haben sich dagegen gewandt, dass die Grundstücke Fl. Nr. 1812 bis 1819, Gemarkung Hörblach, nach dem Ausbau nicht mehr erschlossen sind. Daher wurde ein Grünweg von Bau-km 310+830 bis 311+165 gefordert. Dem ist der Vorhabensträger durch die 2. Planänderung vom 30.09.2015 nachgekommen. Ersatz wird durch einen neuen Weg entlang der BAB A 3 auf einer Länge von ca. 330 m geschaffen (BWV-Nr. 67). Dieser dient auch der Erschließung der Grundstücke Fl. Nr. 1814/3, 1815, 1815/2, 1816, 1818 und 1819, Gemarkung Hörblach, über das öffentliche Wegenetz. Der Weg wird im Einschnittsbereich auf einer Länge von ca. 60 m als befestigter Weg ohne Bindemittel mit Deckschicht ausgebildet. Im weiteren Verlauf wird der Weg bis zum vorhandenen Feld- und Waldweg Fl. Nr. 1077, Gemarkung Hörblach, als unbefestigter Weg (Grünweg) mit einer Breite von 3,0 m ausgebildet.

Mehrere private Einwender forderten, nicht mehr benötigte Wirtschaftswege zurückzubauen und diese für die landwirtschaftliche Nutzung zu kultivieren. Dies gilt insbesondere für Wirtschaftswege im Umfeld der KT 11. Der Vorhabensträger sicherte zu, die öffentlichen Feld- und Waldwege der geänderten Führung der KT 11 anzupassen. Hierdurch würden nicht mehr benötigte Wegabschnitte entstehen. Diese werden rückgebaut und rekultiviert werden. Teilabschnitte der bestehenden KT 11 werden ebenfalls nach dem Rückbau rekultiviert.

Nach Abschluss der Bauarbeiten werden diese Flächen den anliegenden Eigentümern zum Kauf oder als Ersatzland angeboten. Hierbei werden die Grunderwerbsnebenkosten grundsätzlich vom Vorhabensträger übernommen, soweit es sich um von der Baumaßnahme betroffene Grundstückseigentümer handelt.

3.7.8.4 Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebs

Von Einwendungsführern Nr. 39 und Nr. 42 (vgl. insbesondere [C 3.8.2.38](#), [C 3.8.2.41](#)) wurden die Gefährdung ihrer landwirtschaftlichen Betriebe durch die Inanspruchnahme von Flächen durch die Baumaßnahme selbst bzw. durch die vorübergehende Inanspruchnahme ihrer Flächen während der Bauphase geltend gemacht.

Die Planfeststellungsbehörde hat den geltend gemachten Existenzgefährdungen nachzugehen. Der Gesichtspunkt der Existenzgefährdung berührt nicht nur die privaten Belange der betroffenen Eigentümer (Art. 14 und Art. 12 GG), sondern auch den öffentlichen Belang der Erhaltung leistungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe, der sich u.a. aus § 1 LwG ergibt.

Nach den Agrarberichten gemäß § 5 LwG sollen die Lebensverhältnisse im ländlichen Raum verbessert werden und die in der Landwirtschaft Tätigen an der allgemeinen Einkommens- und Wohlstandsentwicklung teilhaben. Zu diesem Zweck ist eine leistungsfähige bäuerliche Landwirtschaft und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu sichern (vgl. § 1 LwG).

Soweit es darum geht, unter welchen Voraussetzungen ein Betrieb an sich existenzfähig ist, ist von objektivierten Kriterien auszugehen. Eine gegebene - langfristige - Existenzfähigkeit eines Betriebes ist danach zu beurteilen, ob er außer einem angemessenen Lebensunterhalt für den Betriebsleiter und seine Familie auch ausreichend Rücklagen für die Substanzerhaltung und für die Neuanschaffungen erwirtschaften kann. Dabei darf allerdings die besondere Struktur und Arbeitsweise des einzelnen Betriebes nicht gänzlich außer Betracht bleiben. Dagegen können die individuellen Bedürfnisse der einzelnen Landwirte und auch die Tatsache, dass ein Betrieb tatsächlich über längere Zeit besteht, nicht ausschlaggebend sein (BVerwG, Beschluss vom 31.10.1990, Az. 4 C 25.90, 4 ER 302.90, juris). Soweit nach diesen Maßstäben eine gesicherte Existenzfähigkeit schon vor dem Eingriff nicht bestanden hat, kann eine Existenzvernichtung nicht die Folge eines Planvorhabens sein. Die weitere Verschlechterung eines nicht existenzfähigen Betriebes ist somit kein eigenständiger Rechtseingriff (vgl. Rundschreiben der OBB im BayStMI vom 11.01.1994, Nr. IIB2-43540-001/94).

Nach der landwirtschaftlichen Betriebslehre kann man von einem Vollerwerbsbetrieb als Existenzgrundlage ausgehen, wenn 1 bis 1,5 Arbeitskräfte bzw. 1.800 bis 2.300 Arbeitskräftestunden pro Jahr rationell eingesetzt werden. Fehlen bei einem Betrieb (z.B. einem Zu- oder Nebenerwerbsbetrieb) diese Voraussetzungen bereits vor dem

Flächenverlust durch den Straßenbau, stellt dieser keine gesicherte alleinige Existenzgrundlage dar.

Reine Pachtbetriebe scheiden grundsätzlich - jedenfalls bei kurzfristiger Anpachtung der bewirtschafteten Flächen - als Existenzgrundlage aus. Anders ist es in der Regel bei gemischten Betrieben mit einem gewissen Mindestbestand an Eigenflächen und langfristig gepachteten Flächen, da das Pachtrecht im Rahmen des Vertrages Bestandsschutz und damit den Eigentumsschutz des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG genießt (vgl. BVerfG, Urteil vom 08.04.1997, Az. 1 BvR 48/94, BVerfGE 95, 267; BayVGh, Beschluss vom 14.08.2002, Az. 8 ZB 02.1293, UPR 2003, 80).

Eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass kurzfristiges Pachtland bei der Frage der Existenzgefährdungen des landwirtschaftlichen Betriebes außer Betracht bleiben muss, gilt jedoch dann, wenn der betroffene Landwirt die mündlich oder schriftlich kurzfristig gepachteten Flächen schon seit langem bewirtschaftet. Sofern die Eigentümer der betreffenden Grundstücke keine Landwirtschaft betreiben und zudem vom Grundsatz her ein Überangebot an Pachtland mit entsprechend günstigen Preisen besteht, kann der Pächter darauf vertrauen, dass ihm die Flächen auch langfristig zur Verfügung stehen. Wenn die Pachtverhältnisse rechtlich auch nicht langfristig abgesichert sind, stehen sie den Landwirten doch faktisch langfristig zur Verfügung. Diese Überlegung wird dadurch gestützt, dass das Bundesverwaltungsgericht die Stellung des Pächters im auf das Planfeststellungsverfahren folgenden Klageverfahren gestärkt hat und ihm eigene, von der Eigentümerstellung unabhängige Rechte zubilligt (vgl. Urteil vom 01.09.1997, Az. 4 A 36.96, DVBl. 1998, 44).

Unterschreitet bei einem Vollerwerbsbetrieb der durch die Straßenbaumaßnahme ausgelöste Flächenverlust 5 % der gesamten anrechenbaren landwirtschaftlichen Nutzfläche, scheidet im Regelfall eine Existenzgefährdung aus (vgl. BayVGh, Urteil vom 19.10.1993, Az. 8 A 93.40001, juris; Urteil vom 29.09.1998, Az. 8 A 97.40042, nicht veröffentlicht, Urteil vom 24.09.2008, Az. 8 A 07.40046). Nach Erkenntnissen der landwirtschaftlichen Betriebslehre können derart geringe Flächenverluste durch eine entsprechende Betriebsorganisation im Regelfall ohne Nachteile ausgeglichen werden. Anderes kann allenfalls dann gelten, wenn im Einzelfall besondere Bewirtschaftungserfordernisse (z.B. bei Sonderkulturen) vorliegen. Vorübergehende Inanspruchnahmen, z.B. für Arbeitsstreifen, Ablagerungsflächen oder ähnliches, werden im Regelfall die Existenzfähigkeit nicht nachteilig beeinträchtigen, da diese Flächen dem Betrieb nicht auf Dauer entzogen werden und für die Zeit der Inanspruchnahme zudem eine Nutzungsausfallentschädigung gezahlt wird (vgl. Rundschreiben der OBB im BayStMI vom 11.01.1994, a.a.O.).

Bei der Prüfung der Existenzgefährdung ist zu unterscheiden zwischen der Existenz des landwirtschaftlichen Betriebes einerseits und der wirtschaftlichen Existenz seiner Bewirtschafter andererseits. Es kann z.B. bei der Gefährdung der Existenz des Betriebes in einem Haupterwerbsbetrieb auch die wirtschaftliche Existenz seiner Bewirtschafter gefährdet sein. Bei einem Nebenerwerbsbetrieb ist dies dagegen meist nicht der Fall, da dessen Einkommenschwerpunkt in der Regel aus anderen Quellen stammt.

Eine Gefährdung der betrieblichen Existenz kommt demnach für folgende Betriebe bzw. Betriebsarten regelmäßig nicht in Betracht:

- Nebenerwerbsbetriebe, die für sich allein nicht die Voraussetzungen einer gesicherten Existenzgrundlage aufweisen,
- Haupterwerbsbetriebe, bei denen der Flächenentzug unterhalb der Bagatellgrenze von 0,5 ha der "anrechenbaren" landwirtschaftlichen Nutzfläche oder unterhalb von 5 % dieser Fläche liegt,
- inzwischen aufgegebene Betriebe und
- Betriebe, die nur von einem vorübergehenden Flächenentzug betroffen sind.

Überschreitet der vorhabensbedingte Flächenverlust die Grenze von 5 %, ist in der Regel genauer zu überprüfen, ob der jeweilige Betrieb die o. g. Anforderungen, die die höchstrichterliche Rechtsprechung an die Beurteilung der - langfristigen - Existenzfähigkeit stellt, vor bzw. auch nach der Flächeninanspruchnahme (noch) erfüllt. Anhaltspunkt für die Überprüfung der Existenzfähigkeit ist der Betriebsgewinn. Die Grenze für die Existenz eines Haupterwerbsbetriebes wird dort anzusetzen sein, wo

- die Lebenshaltungskosten der Bewirtschafterfamilie bzw.
- der Lohnansatz des Betriebsleiters sowie
- die Untergrenze der erforderlichen Eigenkapitalbildung

nicht mehr erwirtschaftet werden.

Betriebe, die bereits vor der straßenbaubedingten Flächeninanspruchnahme deutlich unter dieser Gewinnschwelle liegen, stellen gemessen an den objektiven Kriterien der Rechtsprechung keine gesicherte Existenz dar. Die Tatsache, dass die Einnahmen, z.B. wegen besonderer Bescheidenheit bei den Privatentnahmen oder dem Verzicht auf Rücklagen und Investitionen, längere Zeit für die derzeitigen Betriebsinhaber ausreichen, vermag an diesem am Betrieb orientierten Ergebnis nichts zu ändern.

Die Planfeststellungsbehörde darf sich bei der Würdigung der Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf die betroffenen betrieblichen Existenzen nicht gleichsam mit einer Momentaufnahme begnügen. Wird durch die Zulassung des Planvorhabens eine Grundstücksnutzung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert, die zwar im Zeitpunkt der Planfeststellung noch nicht ausgeübt wird, sich aber nach Lage und Beschaffenheit des Grundstücks bei vernünftiger und wirtschaftlicher Betrachtungsweise objektiv anbietet und nach dem Willen des Eigentümers in absehbarer Zeit verwirklicht werden soll, so handelt es sich um einen Umstand der für den Grad der Betroffenheit bedeutsam ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.01.1999, Az. 4 A 18.98, NVwZ-RR 1999, 629).

Die Frage der Ersatzlandgestellung für von der Straßenbaumaßnahme betroffene Landwirte spielt insbesondere im Zusammenhang mit der Prüfung der Existenzgefährdung eine wichtige Rolle (vgl. im Übrigen [C 3.8.1.2.3](#)). Zu der in diesem Zusammenhang gestellten Forderung, Landwirten, die ihren Betrieb im ursprünglichen Umfang an Fläche weiterbewirtschaften wollen, generell Ersatzland zu verschaffen, ist zu bemerken, dass es einen Anspruch der Betroffenen, bereits im Planfeststellungsbeschluss die Notwendigkeit einer Entschädigung in Ersatzland verbindlich festzustellen, nicht gibt. Wird die betriebliche Existenz eines landwirtschaftlichen Unternehmens weder vernichtet noch gefährdet, kann sich die Planfeststellungsbehörde damit begnügen, dem betroffenen Grundeigentümer auf das nachfolgende Enteignungsverfahren zu verweisen (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.01.1999, Az. 4 A 18.98, NVwZ-RR 1999, 629).

Aber auch im Hinblick auf eine mögliche Existenzgefährdung ist für die Frage der Ersatzlandgestellung eine Verweisung auf das Entschädigungsverfahren zulässig. Entscheidet die Planfeststellungsbehörde nämlich mit dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses, dass die bei der Realisierung des Projekts eintretende Bedrohung der Existenz eines landwirtschaftlichen Betriebes unvermeidlich und wegen vorrangig anderer Interessen hinzunehmen ist, so kann die Regelung eines Ausgleichs für diesen Eingriff - insbesondere auch in Bezug auf die Frage, ob eine Entschädigung in Land oder Geld zu erfolgen hat - einem sich anschließenden Entschädigungsverfahren überlassen bleiben (BVerwG, Urt. v. 11.01.2001, Az. 13.99, NVwZ 2001, S. 1154, 1155 f., Urt. v. 05.11.1997, Az. 11 A 54.96, UPR 1998, S. 149).

Dem Grundsatz der Problembewältigung ist dabei hinreichend Rechnung getragen. Die Planfeststellung bedeutet noch nicht unmittelbar den Grundverlust. Das Problem entsteht also erst im Entschädigungsverfahren und ist dort zu lösen. Im Rahmen der Abwägung haben vorliegende Existenzgefährdungen jedoch erhebliche Bedeutung

und werden mit entsprechend hohem Gewicht in die Prüfung eingestellt. So lange der Vorhabensträger ein verbindliches Ersatzlandangebot nicht abzugeben vermag, verliert der betroffene Belang nicht derart an Gewicht oder fällt ganz aus, dass eine Existenzgefährdung durch Bereitstellung von entsprechendem Ersatzland vermieden wird.

Die Frage der Existenzgefährdung wurde anhand der vorstehend aufgezeigten Kriterien unter Mitwirkung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen aufgrund der von den Betroffenen im Anhörungsverfahren gemachten Angaben näher überprüft. Voraussetzung für die Überprüfung der Existenzgefährdung war, dass der Betroffene seine Einwendungen entsprechend konkretisiert hat und auch sonst seiner Mitwirkungspflicht nachgekommen ist. Dies war bei Einwendungsführer Nr. 39 der Fall. Der Einwendungsführer Nr. 42 ist den Aufforderungen der Planfeststellungsbehörde nicht nachgekommen, weshalb der Belang nicht weiter geprüft werden konnte.

Die Besorgnis weiterer Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe, deren Inhaber gegebenenfalls keine Einwendungen erhoben haben, besteht nach Erkenntnissen der Planfeststellungsbehörde nicht.

Das Ergebnis der Einzelprüfungen ist im vorliegenden Planfeststellungsbeschluss im Zusammenhang mit der Behandlung der jeweiligen Einwendungen dargestellt. Eine Existenzgefährdung auf Grundlage der oben angeführten Voraussetzungen ist im plangegenständlichen Verfahren nicht zu erkennen (vgl. unter [C 3.8.2.38](#), [C 3.8.2.41](#)).

Gleichwohl stellt die Planfeststellungsbehörde vorliegend die Aspekte der Beeinträchtigung der Wirtschaftskraft der angesprochenen landwirtschaftlichen Betriebe in die Gewichtung des öffentlichen Belangs Landwirtschaft mit ein. Ebenso wird dies als entsprechender privater Belang in der Abwägung berücksichtigt. In der Summe kommt diesen Belangen weder als öffentlicher Belang noch als privater Belang entscheidendes Gewicht gegen die Planung des Vorhabensträgers zu.

3.7.8.5 Sonstige Belange der Landwirtschaft

Im Rahmen der Belange der Landwirtschaft ist grundsätzlich auch die Frage von Bodenbelastungen zu thematisieren, die durch den Betrieb der BAB A 3 in diesem Bereich entstehen können. Die Auswirkungen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens auf den Boden sowie auf die landwirtschaftlichen Nutzpflanzen werden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. oben [C 2.1.4.3](#) und [C 2.2.3](#)) bzw. bei der Würdigung der Belange des Immissionsschutzes (vgl. [C 3.7.4.3.2](#) dieses Beschlusses) und des Bodenschutzes (vgl. [C 3.7.6](#) dieses Beschlusses)

behandelt. Auf die betreffenden Ausführungen kann insoweit Bezug genommen werden. Dort ist auch schon auf die Vorbelastung durch die bestehende BAB A 3 hingewiesen worden. Eine nennenswerte Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung ist danach nicht zu erwarten. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse davon auszugehen, dass sich die vorhabensbedingten Schadstoffemissionen auf den unmittelbaren Nahbereich zum Fahrbahnrand (etwa 10 m beidseits der Fahrbahntrasse) konzentrieren und nach außen hin deutlich abnehmen. Nach den festgestellten Planunterlagen liegen voraussichtlich keine landwirtschaftlichen Grundstücke innerhalb des 10-m-Bereichs. Soweit dies doch der Fall sein sollte, wird den Interessen der landwirtschaftlichen Grundstückseigentümer durch Nebenbestimmung [A 3.15.1](#) Rechnung getragen.

Den Belangen der Landwirtschaft wird nach alledem unter Berücksichtigung der Ausführungen der Auflagen unter [A 3.6](#), [A 3.7](#) und [A 3.15](#) hinreichend Rechnung getragen. Ergänzend wird auf die Ausführungen unter [C 3.7.3.3](#), [C 3.7.3.4](#) und [C 3.8.1](#) verwiesen.

3.7.8.6 Abwägung

Die Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass der sechsstreifige Ausbau der BAB A 3 im verfahrensgegenständlichen Abschnitt insgesamt mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist, zumal die Situation schon durch die bestehende BAB A 3 geprägt ist. Die Beeinträchtigung der Belange der Landwirtschaft ist so weit wie möglich auf ein Mindestmaß reduziert. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die verbleibenden Beeinträchtigungen der Belange der Landwirtschaft nach Abwägung der widerstreitenden Interessen hinnehmbar sind. Sie überwiegen im Ergebnis nicht die für die Realisierung des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 sprechenden Argumente und stellen die Ausgewogenheit der verfahrensgegenständlichen Planung nicht in Fragen

3.7.9 Forstwirtschaft

Von dem Vorhaben werden Belange der Forstwirtschaft berührt. Besondere Bedeutung kommt hierbei den durch den sechsstreifigen Ausbau der Autobahn verursachten Eingriffen in bestehende Waldbestände zu. Bei der Planung wurde zwar darauf geachtet, die Waldinanspruchnahme auf das notwendige Maß zu beschränken. Dennoch werden durch das Ausbauvorhaben 10,66 ha Wald

dauerhaft beansprucht. Auf 11,51 ha wird jedoch Wald wieder neu gegründet, so dass in der Summe der Anteil von forstwirtschaftlichen Flächen um 0,93 ha vergrößert wird (vgl. Unterlage 12.1 EEEE, Kapitel 4.3 und 5)

Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) bedarf der Erlaubnis (Art. 9 Abs. 2 S. 1 BayWaldG). Diese Erlaubnis ist grundsätzlich zu untersagen, wenn es sich um Bannwald handelt (Art. 9 Abs. 4 Nr. 1 BayWaldG). Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn die Rodung Waldfunktionsplänen widersprechen oder deren Ziele gefährden würde oder die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient (Art. 9 Abs. 5 BayWaldG). Änderungen der Nutzungen von Wald, die durch Planfeststellungsbeschlüsse zugelassen werden, bedürfen keiner Erlaubnis nach dem Bayerischen Waldgesetz. Im Planfeststellungsverfahren sind jedoch oben genannte materiellen Grundsätze sinngemäß zu beachten (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG).

Vorliegend wird die Rodung mit diesem Planfeststellungsbeschluss aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zugelassen; Versagungsgründe nach Art. 9 Abs. 4 und 5 BayWaldG stehen dem nicht entgegen.

Die nach der Rodung im beabsichtigten Umfang verbleibenden Waldflächen können die ausgewiesenen Waldfunktionen auch weiterhin dauerhaft erfüllen. Die Stabilität des verbleibenden Bestands wird von der Rodungsmaßnahme nicht wesentlich beeinträchtigt. Randschäden aufgrund der Exposition des neuen Waldrands sind nur in begrenztem Umfang zu erwarten.

Neben der geplanten Rodung sind in die Abwägung die sonstigen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf den Lebensraum Wald einzustellen. Dabei kann auf die Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung Bezug genommen werden. Im Zuge dieser Prüfung sind die vorhabensbedingten Auswirkungen auf den Menschen, die Tier- und Pflanzenwelt, den Boden, das Wasser, das Klima und die Luft einschließlich etwaiger Wechselwirkungen für den gesamten Planfeststellungsabschnitt und damit auch für das im Bereich der Trasse gelegene Waldgebiet umfassend dargestellt und bewertet.

Um die Eingriffe in den Wald und die dadurch verursachten Folgen zu mindern und/oder auszugleichen bzw. sonst zu kompensieren, sieht die Planung folgende Maßnahmen vor:

- Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen N2, N3, N5, N7, N8, N9 und N10 dienen dem Waldausgleich und sollen u.a. dazu beitragen, das

Lebensraumangebot für wald- und gehölbewohnende Pflanzen- und Tiergemeinschaften zu erhöhen. Auf die Ausführungen unter [C 2.1.4.2.2.2](#) und [C 3.7.5.2.5.6](#) wird Bezug genommen.

- Um Schäden im Bereich der Waldanschneidungen durch Windwurf und direkte Sonneneinstrahlung zu mindern sowie um einen neuen stabilen Waldrand zu schaffen, wird eine Waldrandunterpflanzung vorgesehen. Dabei werden nach Auflichtung die Bäume im Bestand mit schattenverträglichen Sträuchern und Bäumen unterfüttert und so vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt (vgl. Maßnahmenblätter zur Schutzmaßnahme S 2 und zu den Gestaltungsmaßnahmen G 1 - G 5, Unterlage 12.1 EEEE, Kapitel 4).
- Eine Beeinträchtigung der angrenzenden Flächen durch Streusalz im Winter ist nicht zu erwarten. Das im Straßenoberflächenwasser gelöste Salz gelangt mit dem Spritz- bzw. Schmelzwasser über die Böschungen in die straßenbegleitenden Entwässerungseinrichtungen und wird über diese den geplanten Absetz- und Rückhaltebecken zugeführt. Durch die Verwendung von Feuchtsalz im Winterdienst wird zusätzlich eine seitliche Verfrachtung eingeschränkt.

Bannwaldflächen sind nicht betroffen, sodass neben der naturschutzrechtlich gebotenen Kompensation kein gesonderter Ausgleich nach dem Bayerischen Waldgesetz notwendig ist.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen äußerte mit Schreiben vom 22.11.2011 keine Einwendungen gegen das Planfeststellungsverfahren. Es bat allerdings darum, den Maßnahmenbeginn rechtzeitig anzuzeigen, um die Umsetzung im Wald gemäß den Planfeststellungsunterlagen sicherzustellen. Dies sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 13.02.2015 zu ([A 3.2.10](#)).

Mit Schreiben vom 08.05.2015 äußerte sich das AELF Kitzingen zur 1. Planänderung und wies daraufhin, die Waldfunktion „Wald mit besonderer Bedeutung zum Schutz der Verkehrswege“ aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan zu streichen, da diese Funktion nicht mehr existiert. Dies sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 10.07.2015 zu und änderte die Planunterlagen im Zuge der 2. Planänderung ab.

Das AELF hat im Schreiben vom 08.05.2015 angeboten, fachliche Beratung zur Gestaltung von Waldbewirtschaftung und zur Verpflichtung zur sachgemäßen Waldbewirtschaftung zu geben. Diesen Hinweis nahm der Vorhabensträger mit Schreiben vom 10.07.2015 zur Kenntnis.

Weiter erklärte das AELF, dass der mögliche Sukzessionsanteil auf 10 % der jeweiligen Ersatzfläche bzw. Waldausgleichsfläche zu beschränken sei. Dies sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 10.07.2015 zu (A 3.9.2).

Der Bayerische Bauernverband regte in seinem Schreiben vom 24.11.2015 an, Flächen mit bester Bonität zu schonen und deshalb auf die Wald-Ausgleichsfläche N3 „Frohnberg“ zu verzichten. Der Einwand ist zurückzuweisen. Auf die Wald-Ausgleichsfläche N3 „Frohnberg“ kann aufgrund des mit dem Ausbau der A3 verbundenen Wald-Ausgleichsbedarfes nicht verzichtet werden. N3 befindet sich im Eigentum des Bundes und es stehen derzeit keine alternativen Flächen für Wald-Ausgleich zur Verfügung. Der Vorhabensträger sichert jedoch zu, weiterhin konkrete Hinweise für realisierbare Alternativen zu prüfen und bei positivem Ergebnis die Planung bis spätestens zum Baubeginn entsprechend zu ändern, sofern für die Änderung die eigentums- und planungsrechtlichen Voraussetzungen rechtzeitig geschaffen werden können.

Ergänzend wird bezüglich des forstwirtschaftlichen Wegenetzes auf die Ausführungen unter C 3.7.3.3, C 3.7.3.4 und C 3.7.8.3 mit den dortigen Querverweisen Bezug genommen.

Die aufgezeigten Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft entfalten damit im Ergebnis kein Gewicht, das geeignet wäre, die für das Vorhaben sprechenden Belange zu überwiegen. Aufgrund der geplanten Wiederaufforstung und der sonstigen Schutzmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die vorhabensbedingten Eingriffe in den Wald und damit in dessen unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt jedenfalls mittel- bzw. langfristig kompensiert werden können.

3.7.10 Fischerei

Der Fachberater und Sachverständige für Fischerei beim Bezirk Unterfranken erklärte in seinem Schreiben vom 04.11.2011, dass durch die Baumaßnahmen der Main, die Hägisquelle als Vorfluter des Wenzelbaches, der Wenzelbach, der Bauernholzgraben sowie der Gründleinsbach als dauerhaft Wasser führende Fließgewässer unmittelbar betroffen seien. Er führte weiter aus, dass es sich hierbei einerseits um die Einleitung anfallender Niederschlagswässer in verschiedene Vorfluter über kombinierte Absetz-/ Regenrückhaltebecken und andererseits um eine streckenweise zeitlich begrenzte Verrohrung des Gründleinsbaches und eines namenlosen Baches im unterführten Abschnitt der Bauwerke BW 315b und BW 313b handele. Durch den Bau neuer Absetz-/ und Regenrückhaltebecken würde zwar eine Verbesserung gegenüber der bestehenden Entwässerungssituation erreicht, allerdings wird zugleich die Gefahr von Verunreinigungen des Grundwassers und der Vorfluter mit wassergefährdenden Stoffen durch die Zunahme des Straßenverkehrs erhöht, erklärte der Fachberater weiter.

Mit Schreiben vom 13.02.2015, erklärte der Vorhabensträger hierzu, dass die Fahrbahnenentwässerung der A 3 mit diesen Planungen erstmals geordnet den Vorflutern zugeführt würde. Die gesamte Straßenentwässerung sei mit 10 Entwässerungsabschnitten und den zugehörigen Einleitungsstellen geplant. Das auf den befestigten Flächen des Planungsabschnittes anfallende Wasser wird in Mulden und Rohrleitungen gesammelt und, um die Gewässerbelastung zu minimieren, in Absetz- und Rückhaltebecken gereinigt, zwischengepuffert und gedrosselt, den Vorflutern zugeleitet. Laut dem Vorhabensträger wird eine deutliche Wasserverbesserung durch die Schadstoffrückhaltung gegenüber der derzeitigen unregelmäßigen Situation gewährleistet. Zudem ist das Entwässerungskonzept in enger Abstimmung mit dem zuständigen WWA Aschaffenburg erfolgt, so der Vorhabensträger weiter.

Des Weiteren erklärte der Fachberater in seinem Schreiben vom 04.11.2011, das bis auf den Main die im Bauabschnitt betroffenen, dauerhaft wasserführenden Fließgewässer der Forellenregion zugeordnet werden. Für die Bachforelle gilt hierbei eine Schonzeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar. Zudem sei ein Vorkommen des Steinkrebse im Schoßbach, kurz außerhalb des geplanten Bauabschnitts, belegt. Er führte weiter aus, dass durch die Bauarbeiten im und am Gewässerbett des Gründleinsbaches (BW 315b) und des namenlosen Baches (BW 313b) Fischereischäden zu erwarten seien.

Der Vorhabensträger antwortete am 13.02.2015 hierauf, dass im Zuge der Ausführungsplanung und bei der Planung des Bauablaufs gezielte Maßnahmen festgelegt werden, um insbesondere Verschmutzungen der betroffenen Fließgewässer zu verhindern. Zusätzliche Vorkehrungen würden im Rahmen der Bauablaufbesprechung und während des Bauablaufs getroffen werden, um eine ordnungsgemäße bauzeitliche Entwässerung zu gewährleisten, so der Vorhabensträger weiter (A 3.5.1).

Der Fischereifachberater erhob in seinem Schreiben vom 04.11.2011 weiter verschiedene Forderung im öffentlichen, fischereilichen Interesse.

Zunächst forderte der Fischereifachberater die Verlängerungen der Durchlässe wasserführender Gräben und Bäche sowie die Verrohrung des Gründleinsbaches (BW 315b) und des namenlosen Baches (BW 313b) möglichst kurz zu halten. Daraufhin erklärte der Vorhabensträger, dass die Durchlässe auf die bautechnisch notwendige Länge bemessen wurden und dabei Rücksicht genommen wurde, um keine unnötigen Mehrlängen zu erzeugen.

Des Weiteren dürften nach Ansicht des Fachberaters in seinem Schreiben vom 04.11.2011 Baumaterialien, Aushub, wassergefährdende Stoffe und dergleichen nicht so gelagert werden, dass diese bei Hochwasser abgeschwemmt werden oder eine Gewässerverunreinigung verursachen könnten. Die Lagerung von Mineralölen, Benzin und Schmiermitteln sei in Gewässernähe untersagt. Ebenso sei die Wartung der Baumaschinen und Fahrzeuge untersagt. Soweit möglich, seien Fahrzeuge, Baumaschinen und Baugeräte sowie Baumaterialien, Schmiermittel, Treibstoffe etc. außerhalb des Überschwemmungsgebietes abzustellen bzw. zu lagern. Falls eine vorübergehende Lagerung dieser Materialien und das Abstellen von Geräten im Überschwemmungsgebiet unvermeidbar seien, so seien diese bei Überschwemmungsgefahr rechtzeitig hochwassersicher zu bergen oder gegen Abschwemmen zu sichern. Bei einer übergangsweisen Grundwasserabsenkung und Grundwasserableitung dürfe in den Vorfluter kein verschmutztes Baugrubenwasser eingeleitet werden. Erforderlichenfalls seien ausreichend dimensionierte Absetzbecken den Einleitungsstellen vorzuschalten. Jegliches Wasser, das dem Vorfluter zugeführt werde, müsse frei von Fetten, Benzin und Ölrückständen sein. Der Vorhabensträger habe unter allen Umständen dafür zu sorgen, dass es beim Betrieb der Baugeräte nicht zu einer Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser durch Öl, Benzin, Diesel und dergleichen kommen kann.

Der Vorhabensträger sicherte in seinem Schreiben vom 13.02.2015 zu (A 3.1), dass zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer die einschlägigen

Bestimmungen und Vorschriften beim Ausbau der A 3 und der dazugehörigen Lagerflächen beachtet werden.

Des Weiteren seien nach Ansicht des Fachberaters während der hochwasserbedrohten Jahreszeit (November bis März) keine Baumaßnahmen in den Überschwemmungsbereichen der betroffenen Fließgewässer zulässig. Der Bauumfang und Arbeitsfortschritt seien so zu regeln, dass eine Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses durch die Baustelle nicht eintreten könne. Die Bauarbeiten unmittelbar im und am Gewässerbett dürften dabei nicht während der Schonzeit der Bachforelle vorgenommen werden. Die erforderlichen Bauarbeiten, die eine Gewässereintrübung bewirken, sind deshalb nach Möglichkeit im Sommerhalbjahr zu Zeiten normaler oder geringer Wasserführung durchzuführen. Zudem seien die im Nahbereich der Fließgewässer geplanten Absetz- und Regenrückhaltebecken so anzulegen, dass diese nicht durch Hochwasser überflutet werden können. Der Vorhabensträger erklärte, dass die Dauer des Ausbaus pro Richtungsfahrbahn mit mindestens einem Jahr vorgegeben ist. Die Disposition des Bauablaufs wird dabei dem Unternehmer überlassen, da dieser aus Gründen der wechselnden Verkehrsführung Abschnitte bilden wird, für die sich jeweils kürzere Teil-Bauzeiten ergeben. Die Bauzeit in und an den Fließgewässern soll dabei vorzugsweise in den Sommermonaten liegen. Weiter erklärte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 13.02.2015, dass sich alle Absetz- und Regenrückhaltebecken außerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete befänden und außerhalb des 60 m Bereichs von Gewässern mit Genehmigungspflicht. Das ASB/ RHB 311-1L mit seiner Einleitstelle E5 läge in Dammlage. Von diesem würde das gereinigte und gepufferte Fahrbahnwasser über eine Rohrleitung in einen bestehenden Graben zum Bauernholzgraben geleitet werden. Das ASB/RHB 315-2R mit seiner Einleitstelle E9 läge ebenfalls in Dammlage, so der Vorhabensträger. Von diesem wird das gereinigte und gepufferte Fahrbahnwasser über einen Graben zum Gründleinsbach geleitet. Aufgrund der Höhenlagen der Becken zu den Einleitstellen E5 und E9, nimmt der Vorhabensträger an, dass die geplanten Absetz- und Rückhaltebecken nicht durch Hochwasser überflutet werden. Der Vorhabensträger wies weiter darauf hin, dass die Planung sämtlicher Anlagen in Abstimmung mit dem WWA Aschaffenburg erfolgt ist.

Im Schreiben vom 04.11.2011 forderte der Fachberater eine regelmäßige Prüfung der Absetz- und Regenrückhaltebecken. Hierbei soll hauptsächlich das Mahdgut abgeräumt werden, die Funktionsfähigkeit überprüft werden, Ablagerungen sollen ordnungsgemäß entfernt werden und in einem Turnus von 10 Jahren und nach

Unfällen auf Schadstoffe hin beprobt werden. Bei Überschreitung der Grenzwerte, sind die Ablagerungen ordnungsgemäß zu beseitigen, fordert er weiter.

Der Vorhabensträger erwidert hierauf dass der sachgemäße Betrieb der Anlagen gewährt wird (A 3.4.8).

Der Fischereifachberater forderte den Vorhabensträger – unter Hinweis auf Art. 25 BayWG i.V.m § 41 Abs. 4 WHG – auf, den/die Pächter des Fischereirechtes gesondert mindestens 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten zu benachrichtigen. Der Vorhabensträger sagte dies mit Schreiben vom 13.02.2015 zu (vgl. A 3.2.11).

Der Fischereifachberater erhob zudem das Petitum, dass der jeweilige Eigentümer der Entwässerungseinrichtungen bzw. –anlagen gemäß § 89 Abs. 1 und 2 WHG für alle Schaden zu haften habe, die Dritten aus dem Bau, dem Bestand, dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlagen entstehen.

Der Vorhabensträger teilte hierzu in seiner Stellungnahme vom 13.02.2015 nachvollziehbar mit, dass falls ein Schaden während des Baus auftreten sollte, dieser Gegenstand eines eigenen Entschädigungsverfahrens ist.

Hierzu ist zum einen anzumerken, dass die Planfeststellung gemäß Art. 75 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG unmittelbar nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabensträger und Dritten gestaltet; privatrechtsgestaltende Wirkung kommt ihr hingegen nicht zu.

Soweit es um Fischereischäden im Rahmen des geplanten Vorhabens oder durch die Vorflutbenutzung geht, welche nach den "Hinweisen" des Fischereifachberaters zur Stellungnahme vom 03.11.2011 einer gütlichen Vereinbarung mit dem Fischereiberechtigten oder einem gesonderten Schätzverfahren vorbehalten sind, sei zum anderen festgehalten, dass ein in Geld bewertbarer Schaden für die Fischerei hier weder ersichtlich noch im Planfeststellungsverfahren von einem Fischereiberechtigten vorgebracht wurde. Ein Schaden für die Fischerei kann nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde bis dato nicht festgestellt werden. Denn von den betroffenen Fischereiberechtigten wurden keine dahingehenden Einwendungen erhoben, geschweige denn greifbare Nachteile bzw. konkrete Vermögensschäden substantiiert (vgl. § 14 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 2 WHG). Ist nämlich zu erwarten, dass durch die Gewässerbenutzung auf das Recht eines anderen nachteilig eingewirkt wird oder Nachteile im Sinne des § 14 Abs. 4 WHG eintreten und erhebt der Betroffene Einwendungen, so darf der Plan nur festgestellt bzw. die gehobene Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden (§ 14 Absätze 3 und 4 i. V. m. § 15 Abs. 2 WHG). Ist dies nicht möglich, so kann der

Plan gleichwohl festgestellt bzw. die gehobene Erlaubnis erteilt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern; bei Rechtsbeeinträchtigungen ist der Betroffene zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 15 Abs. 2 WHG). Ein greifbarer Nachteil oder gar ein schon in Geld bewertbarer Schaden für die Fischerei ist aber hier nicht ersichtlich und wurde auch nicht im Planfeststellungsverfahren von einem Fischereiberechtigten vorgebracht. Daher wurde kein Fischereischaden festgesetzt. Mangels greifbarer Anhaltspunkte war auch kein allgemeiner Vorbehalt aufzunehmen.

Sollten wider Erwarten gegenwärtig nicht voraussehbare nachteilige Wirkungen auftreten, besteht kraft Gesetzes gemäß § 16 Abs. 1 WHG bzw. § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 4 BayVwVfG ein Anspruch auf nachträgliche Vorkehrungen oder ggf. eine Entschädigung.

Entschädigungsfragen sind überdies nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren im Nachgang zum Planfeststellungsverfahren zu regeln.

Der Fischereifachberater erhob in seinem Schreiben vom 04.11.2011 weiter die Forderung, vorhanden Uferbewuchs so weit wie möglich zu schonen, was der Vorhabensträger mit Schreiben vom 13.02.2015 zusagte (vgl. [A 3.1](#) und [A 3.4.4](#)).

Zudem verlangt er in seiner Stellungnahme, dass die Einleitungsstellen E1 bis E10 in die verschiedenen Fließgewässer strömungsgünstig und so naturnah wie möglich auszuführen und gegen Erosionen zu sichern sind. Der Vorhabensträger stellte hierzu dar, dass die Umsetzung der Einleitungsstellen in der Ausführungsplanung detailliert behandelt worden wären und eine strömungsgünstige, naturnahe und erosionssichere Ausführung hierbei angestrebt wurde ([A 3.4.2](#)).

Der Fischereifachberater erhob in seiner Stellungnahme vom 04.11.2011 weiter die Forderung, dass anfallende Ablagerungen (Sedimente, Feinstoffe, Schlämme, Algen usw.) im Regenrückhalte- und Absetzbecken bei Bedarf ordnungsgemäß zu beseitigen seien.

Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 13.02.2015 die Beseitigung von anfallenden Ablagerungen im Absetz- und Regenrückhaltebecken zu (vgl. [A 3.1](#) und [A 3.4.9](#)). Zum Zwecke der Beseitigung der Ablagerungen würden die Abschiebevorrichtungen zwischen Absetz- und Regenrückhaltebecken sowie im Einleitungsbauwerk des Regenrückhaltebeckens in die weiterführende Vorflut geschlossen werden und damit sei es ausgeschlossen, dass bei entsprechenden Unterhaltungsarbeiten Sedimente, Feinstoffe, Schlämme oder dergleichen in die Vorfluter gelangen ([A 3.4.6](#)).

Mit Schreiben vom 10.11.2015 äußerte sich der Fischereifachberater zur 2. Planänderung. Er hielt zunächst seine Einwendungen und Auflagen vom 04.11.2011 aufrecht. Ferner forderte er, eine personelle Baubegleitung durch fach- und sachkundiges Personal für Arbeiten im und am Gewässerbett. Dies sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 10.12.2015 zu (A 3.5.2).

Weiter forderte der Fachberater für Fischerei, dass vor der Durchführung von Maßnahmen im und am Gewässerbett, diese Bereiche abgegangen werden und auf Fische, Krebse und Muscheln hin zu untersuchen. Tiere, die bei der Vor-Begehung oder während der Arbeiten im und am Gewässerbett entdeckt werden, sollen fach- und sachgerecht und so schonend wie möglich in geeignete Gewässerabschnitte ober- oder unterhalb des Bauabschnitts umgesetzt werden. Dies sagte der Vorhabensträger zu (A 3.5.3).

Zudem forderte der Fischereifachberater, dass Signalkrebse, die während der Baumaßnahme im Gründleinsbach geborgen werden, nicht umgesetzt werden, da diese Überträger der Krebspest sind. Diese dürften unter keinen Umständen in ein anderes Gewässer bzw. Gewässersystem gelangen. Alle Signalkrebse, die vorgefunden werden, sollen entnommen, tierschutzgerecht getötet und einer sinnvollen Verwertung zugeführt werden. Dies sagte der Vorhabensträger vollumfänglich im Schreiben vom 10.12.2015 zu (A 3.5.4).

Bei einem Wechsel der Arbeiten vom Gründleinsbach in ein anderes Gewässer bzw. Gewässersystem, sollen zuvor alle Arbeitsgeräte, Baumaterialien, Kleidungsstücke etc., die mit dem Gewässer in Berührung gekommen sind, entweder ausreichend mit geeigneten handelsüblichen Desinfektionsmitteln desinfiziert werden oder über Nacht (mindestens 12 Stunden) sorgfältig und vollständig getrocknet werden, um eine Übertragung des Krebspesterregers sicher ausschließen zu können. Dies forderte der Fischereifachberater in seiner Stellungnahme vom 10.11.2015. Der Vorhabensträger sagte zu, die vorgeschlagenen Maßnahmen zu beachten (A 3.5.5).

In der Bauausführung soll nach Möglichkeit darauf geachtet werden, dass offene Bodenflächen zeitnah wieder begrünt werden um diese vor Erosion zu schützen, erklärte der Fachberater für Fischerei. Andernfalls könne es bei Hochwasser oder Starkregenereignissen zu Abschwemmungen in Gewässer kommen. Der Vorhabensträger sagte zu, die offenen Bodenflächen zeitnah zu begrünen oder anderweitige Maßnahmen zu treffen, um die Erosionsgefahr oder Abschwemmungen zu minimieren (A 3.5.6).

Der Fischereifachberater forderte überdies, dass, sofern bei einem Unfall oder anderen Vorkommnissen verunreinigtes bzw. verschmutztes Wasser in eines der betroffenen Fließgewässer gelangen sollte, sollen neben der Kreisverwaltungsbehörde oder der Polizei, der jeweilige Fischereiberechtigte sofort verständigt werden. Dies sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 10.12.2015 zu (A 3.5.7).

Mit Schreiben vom 06.10.2016 äußerte sich der Fischereifachberater zur Planänderung vom 26.07.2016. Er ergänzte seine vorausgegangenen Schreiben um fünf Auflagen und Bedingungen, welche die bauzeitliche Verrohrung des Gründleinsbaches und des Wenzelbaches betreffen. Der Vorhabensträger stimmte im Schreiben vom 16.11.2016 allen Vorschlägen ausnahmslos zu (A 3.1, A 3.4.15.3, A 3.4.15.4, A 3.4.15.5, A 3.4.15.6, A 3.4.15.7).

Der Fischereifachberater wies weiter darauf hin, dass im Zuge erforderlicher Betonarbeiten unbedingt Einträge von Zementschlämmen in die betroffenen Fließgewässer vermieden werden sollten. Die Vorgaben gemäß DIN EN 206-1 in Verbindung mit DIN 1045-2 seien dann zu beachten.

Zudem erging der Hinweis, dass im Rahmen einer Bauwasserhaltung anfallendes Grund- Tages bzw. Schichtwasser, das abgepumpt werden müsse, über eine Containerkaskade oder einer gleichwertigen Absetzmethode nach dem Stand der Technik zu führen sei. Die Aufenthaltszeit im Absetzbecken sollte dann mindestens 20 Minuten betragen oder es sollte eine Sichttiefe von ca. 20 – 30 cm erreicht werden, bevor die Einleitung in den Vorfluter erfolgt. Alternativ sollte die Absetzzeit bzw. die Bemessung des Absetzbeckens nach Maßgabe des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg, erfolgen.

Zuletzt gab der Fischereifachberater den Hinweis, das in Zeiten von Niedrigwasser (Abfluss Gründleinsbach/ namenloser Bach \leq MNQ) und zugleich hohen Wassertemperaturen ($> 20^{\circ}\text{C}$) sowie hohen Außentemperaturen ($> 30^{\circ}\text{C}$) alle Arbeiten eingestellt werden sollten, die eine starke, über mehrere Stunden deutlich sichtbare Eintrübung des Wassers bewirken, da in diesen Fällen mit Schäden an der Flora und Fauna zu rechnen sei. Der Bauausführende sollte sich im eigenen Interesse eigenständig über die genannten Parameter informieren, so der Fischereifachberater.

Der Vorhabensträger nahm die Hinweise mit Schreiben vom 16.11.2016 zur Kenntnis.

Den Forderungen des Fachberaters und Sachverständigen für Fischerei beim Bezirk Unterfranken wird im Übrigen durch die Auflagen und Nebenbestimmungen

unter **A 3.4 A 3.5** und **A 7** Genüge getan, die sich weitestgehend mit den Forderungen der Wasserwirtschaft decken (vgl. auch die Ausführungen unter **C 3.7.7**).

Den öffentlichen und auch den privaten Belangen der Fischerei kommt nach alledem, soweit dem Vorhaben seitens der Träger öffentlicher Belange nicht vorbehaltlos zugestimmt bzw. den Forderungen nicht durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde allenfalls geringes Gewicht gegen die Planung zu, die deren Ausgewogenheit jedoch nicht in Frage stellen.

3.7.11 Jagdwesen

Die Jagdgenossenschaft Hörblach, der Bayerische Bauernverband sowie ein privater Einwander forderten eine Entschädigung über die reine Hektarzahl hinaus, da sich im Bereich der neu geplanten Abfahrt Schwarzach ein erheblicher Teil ihres Rotwildbestandes befinden würde. Den Hinweis auf den Rotwildbestand nahm der Vorhabensträger im Schreiben vom 13.02.2015 zur Kenntnis.

Die Forderung der beteiligten Jagdgenossenschaften Haidt/ Stephansberg, Hörblach und Kleinlangheim nach der Festsetzung eines Entschädigungsanspruches dem Grunde nach für vorhabenbedingte Jagdwertminderungen oder Jagdpachteinbußen sind zurückzuweisen.

Die Frage der Wertminderung eines Jagdgebietes im Zuge des Baues von Straßen (z.B. Störung des Wildes durch die Baumaßnahme, den Straßenlärm und die zu erwartenden Wildverluste durch den Straßenverkehr aufgrund des zunehmenden Verkehrsaufkommens) ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens im entschädigungsrechtlichen Verfahren zu klären. Eine entsprechende Festsetzung im Planfeststellungsbeschluss ist daher nicht geboten. Die Rechtsprechung behandelt das Jagdausübungsrecht der Jagdgenossenschaft als ein „Stück abgespaltenes Eigentum“, also als dingliches Recht, dessen Beeinträchtigung analog zu der Eigentumsentschädigung, also im Nachgang der Planfeststellung zu entschädigen – und im Streitfall von der Enteignungsbehörde festzusetzen – ist (OLG Jena, Urteil vom 21.02.2007, Az. BI U 594/06 (m.w.N.), zitiert nach „Juris“). Der Entschädigungsanspruch steht ggf. der Jagdgenossenschaft zu, nicht dem Jagdpächter - er kann ggf. die Jagdpacht mindern.

Wegen evtl. eintretender nachteiliger Folgen des Bauvorhabens steht den betroffenen Jagdgenossenschaften kein weitergehender Entschädigungsanspruch aufgrund der Beeinträchtigung ihres Jagdausübungsrechtes zu. Mit dem Jagdrecht ist weder ein Anspruch auf einen bestimmten Wildbestand noch auf einen bestimmten Jagdertrag verbunden. Nachteile, die die Jagdausübungsberechtigten

etwa infolge einer Vergrämung des Wildes oder dadurch erleiden, dass nach dem Bau der Straße Hege- oder Bejagungseinrichtungen verändert werden müssen, konkretisieren lediglich die Situationsgebundenheit der ihnen zustehenden Befugnisse und begründen daher keinen eigenen Entschädigungstatbestand. Ohne dem Ergebnis im entschädigungsrechtlichen Verfahren vorgehen zu wollen, hält die Planfeststellungsbehörde jedoch die behauptete wesentliche Beeinträchtigung der Jagdreviere für nicht sehr wahrscheinlich. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird sich gegenüber dem derzeitigen Zustand, der vom Vorhandensein der vierstreifigen BAB A 3 geprägt ist, die Situation für Wildtiere insgesamt verbessern. Zum einen wird durch die Aufweitung des Unterführungsbauwerkes (W03_B311,165) der Lebensraumverbund verbessert. Zum anderen wird durch die vorgesehenen aktiven Lärmschutzeinrichtungen auch der Lebensraum der Wildtiere beruhigt. Eine unvermeidliche Störung des Wildes während der Bauzeit kann zwar nicht ausgeschlossen werden, sie ist aber im Vergleich zu den bestehenden Beeinträchtigungen als unerheblich zu bewerten.

Im Erörterungstermin am 28.07.2015 wurde von einem Einwender angeregt, zu prüfen ob die Möglichkeit besteht, einen Wilddurchlass zwischen Bau-km 310+110 und 310+200 auf Höhe der neuen GVS Mainsondheim zu erstellen. Dem kam der Vorhabensträger mit Schreiben vom 09.02.2016 nach. Demnach sei aufgrund des Gradientenverlaufs der geplanten GVS die Anordnung einer Unterführung für Wildtiere (Rehwild) im Bereich des geplanten Entwässerungsdurchlasses im Zuge der GVS bei Bau-km 1+980 nach Vorgaben des Merkblattes zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (M AQ) nicht möglich.

Letztlich verbleiben sicherlich gewisse Beeinträchtigungen der jagdlichen Interessen durch die Verbreiterung der Verkehrsflächen. Im Rahmen der Güterabwägung entwickeln die öffentliche Belange des Jagdwesens kein entscheidendes Gewicht gegen die Baumaßnahme, zumal die Vorbelastung durch die bestehende BAB A 3 zu berücksichtigen ist und eventuell entstehende Wertminderungen entschädigt werden können.

3.7.12 Denkmalpflege

Zu den denkmalpflegerischen Belangen haben im Planfeststellungsverfahren das Referat A IV (Außenstelle Schloss Seehof, Memmelsdorf, vgl. Schreiben vom 06.09.2011), sowie die Abteilung B (Praktische Bodendenkmalpflege Lineare Projekte) des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München (vgl. Schreiben vom 11.11.2011, 30.04.2015, 25.11.2015) Stellung

genommen. Das Landesamt für Denkmalpflege, Referat A IV, Schloss Seehof, gelangte zu der Feststellung, dass durch die gegenständliche Planung Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege nicht berührt werden.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung B (Praktische Bodendenkmalpflege Lineare Projekte), stellte fest, dass derzeit im überplanten Trassenbereich drei Bodendenkmäler und mehrere Verdachtsflächen bekannt seien.

Ein Bereich befände sich südöstlich von Mainsondheim auf der Mainhochterrasse. Zwei vorgeschichtliche Grabhügelfelder lägen südlich der Autobahn im Wald (D-6-6227-0099 und D-6-6227-0044), nördlich der Autobahn seien eine eisenzeitliche Siedlung der Hallstattzeit und der jüngeren Latènezeit (D-6-6227-0010) bekannt. Aufgrund der Grab- und Siedlungsbefunde sei auch im Umkreis der eingetragenen Bodendenkmäler mit weiteren archäologischen Funden und Befunden zu rechnen.

Östlich von Haidt weise ein als paläolithisch eingeordneter Fund auf einen möglichen mittelpaläolithischen (100.000 - 40.000 v. Chr.) Fundhorizont hin (Inv. Nr. V-6-6227-0011). Beim Feldsteinauflesen im Jahr 1962 sei ein levalloisien-artiger Abschlag aus Silex gemeldet worden (E-2007-50350-1_0-0).

Zwischen Atzhausen und dem Markt Kleinlangheim sei am Terrassenrand des Gründleinsbache eine urnenfelderzeitliche Siedlung durch Lesefunde belegt (D-6-6227-0052). Aufgrund der siedlungsgünstigen Lage könne die Siedlung eine größere Ausdehnung aufweisen. Das dazugehörige Gräberfeld könnte sich dagegen in der Bachaue befinden.

Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege seien Bodendenkmäler Hinterlassenschaften von Menschen, vor allem aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit und sind einzigartige Zeugnisse der bayerischen Landesgeschichte. Unter diesen Hinterlassenschaften verstehe man nicht nur die Funde (Werkzeug, Geräte, Behältnisse, Bekleidung, Trachtzubehör etc.), die aus unterschiedlichsten Materialien hergestellt sein könnten, sondern die auch im Boden meist direkt unter dem Humushorizont erkennbaren und erhaltenen Gruben, Gräben, Gräber, Mauern oder auch Schichtpakete (Siedlungsschichten) etc. Funde und im Boden erhaltene auf den Menschen zurückgehende bauliche Veränderungen geben damit direkt ein Zeugnis über Siedlungsform, Bestattungsbrauch und Wirtschaftsgrundlage ab. Indirekt seien auch Rückschlüsse auf Gesellschaftsform und religiöse Vorstellungen möglich. Diese Bodendenkmäler würden nun bereits durch das, die eigentliche Baumaßnahme vorbereitende Abnehmen des Oberbodens oder wie in diesem Fall die Bodenentnahme, zerstört.

Beeinträchtigungen der Bodendenkmäler entstünden sowohl baubedingt durch die Verbreiterung und den Neubau der Straße, den Bau der Lärmschutzwand, durch die mögliche Anlage der Baustraße, der Baustelleneinrichtung als auch anlagebedingt durch die Dammschüttung oder durch die mit der Baumaßnahme im Zusammenhang stehenden Bau- und Ausgleichsmaßnahmen.

Daher forderte das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege in seiner Stellungnahme vom 11.11.2011, dass der Erhalt des archäologischen Erbes, unabhängig davon, ob es bekannt sei oder erst während der Baumaßnahme entdeckt würde, durch Umplanungen, Überdeckungen, aber auch, falls keine andere das Bodendenkmal erhaltende Alternative umsetzbar sei, durch eine fachgerechte, durch den Maßnahmenträger zu finanzierende Ausgrabung gewährleistet werden solle. Auf diese Weise könne das Bodendenkmal zumindest als Archivquelle erhalten werden (Art. 1, 7 und 8 DSchG). Eine Einbindung von Bodendenkmälern in Ausgleichsmaßnahmen, die mit bodeneingriffsschonenden Maßnahmen (z. B. extensive Bewirtschaftung) ausgeführt werden, sollte bei der Auswahl der Flächen berücksichtigt werden.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege schlug vor, im Bereich des paläolithischen Fundes eine Begehung und, wenn sich der Verdacht bestätigen sollte, Sieblochsondagen durchzuführen.

Vor dem Baubeginn im Bereich der eingetragenen Bodendenkmäler sei der Bodenabtrag unter der Aufsicht eines Grabungstechnikers einer Grabungsfirma auszuführen. Im Bereich der Verdachtsflächen sollten Sondagen bauvorgreifend die Lage und Ausdehnung der vermuteten Bodendenkmäler klären. Damit sollte spätestens drei Monate vor den Erdarbeiten begonnen werden, um genügend Zeit für eine evtl. notwendige Ausgrabung zu haben und eine Baubehinderung auszuschließen. Auf archäologische Untersuchungen in den Wintermonaten sollte wegen möglicherweise anfallender Mehrkosten vollständig verzichtet werden.

Eine Ausgrabung werde dort notwendig, wo nach dem Oberbodenabtrag bzw. auf der Höhe des bauseitig erforderlichen Arbeitsniveaus archäologische Befunde und Funde auftreten. Es werde dort eine Dokumentation, Ausgrabung und Bergung durchgeführt. Das jeweilige Vorgehen im Hinblick auf eine konservatorische Überdeckung oder einer Ausgrabung sei davon abhängig, auf welcher Höhe die Befunde und Funde auftreten und wie stark durch die Baumaßnahme in den Boden eingegriffen werde.

Die gegebenenfalls notwendigen Schutzmaßnahmen von Bodendenkmälern seien unter der fachlichen Aufsicht des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege

durchzuführen und durch den Maßnahmenträger zu veranlassen und zu finanzieren, da es nicht Aufgabe des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege sei, selbst Ausgrabungen als bauvorbereitende Maßnahmen vorzunehmen (vgl. Art. 12 DSchG). Es sei die Pflicht des Vorhabensträgers, für Schutzmaßnahmen der gefährdeten Schutzgüter zu sorgen. Zur Durchführung der erforderlichen archäologischen Maßnahmen (Begehung, Dokumentation, Ausgrabung, Bergung) stünden leistungsfähige Grabungsfirmen zur Verfügung. Durch die Berücksichtigung, Planung und Umsetzung der archäologischen Sicherungsmaßnahmen, die bauvorgreifend und/oder baubegleitend ausgeführt werden könnten, werde für den Vorhabensträger Planungssicherheit erreicht. Ein weiteres Ziel sei, dass die durch die Baumaßnahmen bedrohten Bodendenkmäler vor ihrer Zerstörung dokumentiert und auf diese Weise zumindest als Archivquelle erhalten würden.

Der Vorhabensträger führte in seinem Schreiben vom 13.02.2015 aus, dass die genannten betroffenen Bodendenkmäler in den Lageplänen gekennzeichnet wären. Zudem fügte er hinzu, dass der Autobahndirektion Nordbayern im Rahmen der Planungen zur Planfeststellung insgesamt vier Bodendenkmäler mitgeteilt wurden. Beim vierten handele es sich um D-6-6227-0010 (südöstlich Mainsondheim, nördlich A 3, ca. bei Bau-km 307+800). Auch dieses wäre in den Lageplänen gekennzeichnet. Die Verdachtsflächen wurden durch die überarbeitete Planung vom 07.11.2014 um V-6-6227-0011 (östlich Haidt, ca. bau-km 313+900 bis Bau-km 314+150) und V-6-6227-0012 (zwischen Atzhausen und Kleinlangheim, ca. bei Bau-km 315+700) in den Lageplänen ergänzt. Die übrigen Verdachtsflächen wären bereits in den Lageplänen gekennzeichnet gewesen, so der Vorhabensträger weiter. Sollte durch eine Ausgleichs- oder Ersatzfläche ein Bodendenkmal betroffen sein, sichert der Vorhabensträger die Abstimmung mit dem BLfD zu. Dieser erklärte weiter, dass die Planung nur in Teilbereichen über das seinerzeit beim Bau der A 3 beanspruchte Baufeld hinausgehen würde. Im weiteren Umfeld der Autobahn würde intensive Bodennutzung erfolgen, so dass das Auffinden archäologischer Funde als eher unwahrscheinlich gilt. Unabhängig davon sicherte der Vorhabensträger zu, rechtzeitig vor Baubeginn mit dem BLfD Kontakt aufzunehmen, um die archäologische Sondage und die Untersuchung der Bodendenkmäler sowie der Verdachtsfelder, abzustimmen. Die Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung für archäologische Sicherungsmaßnahmen würden in einer Vereinbarung gemäß dem Schreiben de StMI vom 26.10.2010 (Az. IIB2/IID3-0752.3-001/07) festgelegt werden. In diesem Schreiben ist u.a. der Umgang mit Bodendenkmälern bei Planung und Bau von Straßen festgelegt, so dass eine Aufnahme weiterer Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss entfällt.

Mit Schreiben vom 30.04.2015 äußerte sich das BLfD zur Planänderung vom 07.11.2014. Darin stellte das BLfD fest, dass sich durch die geänderten Pläne eine weitere Betroffenheit eines Bodendenkmals (D-6-6226-0033) ergeben hat. Die vorgeschichtliche Siedlung Inv.nr. D-6-6226-0033 könnte sich in Richtung Osten in die Ausgleichsfläche N3 hinein erstrecken. Durch Bodeneingriffe, die mit der Vorbereitung zur Anlage eines Waldes stehen, könnten die archäologischen Befunde und Funde zerstört werden. Weiter ergänzte das BLfD, dass eine extensive Grünlandnutzung dagegen für den dauerhaften Erhalt dieser Fläche, wie auch für die westlich anschließende Bodendenkmalfläche, außerordentlich empfehlenswert wäre. Daher sollte bei der Feinplanung und Gestaltung der Fläche in der westlichen Hälfte des Flurstücks 2202, Gemarkung Mainstockheim eine extensive Grünlandnutzung Priorität haben. Falls dies nicht möglich sein sollte ergänzte das BLfD, wäre eine archäologische Begleitung durch eine Grabungsfirma vor den Bodeneingriffen durchzuführen, um eine Ausgrabung, Dokumentation und Bergung der archäologischen Befunde und Funde vor ihrer Zerstörung ermöglichen zu können.

Der Vorhabensträger nahm mit Schreiben vom 10.07.2015 Stellung zu den Ausführungen des BLfDs. Auf der Naturschutzfläche N3 „Frohnberg“ sei eine Laubwaldneubegrünung mit teilweiser Anlage von Waldsaum sowie in den nördlichen, westlichen und südlichen Randbereichen das Einbringen von Wurzelstockhaufen zur Strukturanreicherung geplant. Dabei würde sog. Jungware/Forstware in lediglich spatentiefe Pflanzlöcher gepflanzt werden oder es wären Einsaaten vorgesehen. Die dazu notwendige Bodenbearbeitung entspräche der bisherigen ackerbaulichen Nutzung ohne „Bodeneingriffe“ (wie beispielsweise Bodenabtrag, Tiefenlockerung, tiefe Pflanzgrube für Großgehölz). Einer archäologischen Begleitung durch eine Grabungsfirma bedarf es daher aus Sicht des Vorhabensträgers nicht. Der Umgang mit Bodendenkmälern bei Planung und Bau von Straßen ist im Schreiben des StMI vom 26.10.2010 (AZ. IIB2/IID3-0752.3-001/07) festgelegt.

Das Bodendenkmal D-6-6226-0033 werde in den Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan, Unterlage 12.3, Blatt 8 EEE aufgenommen, so der Vorhabensträger weiter. Alle Zusicherungen und Regelungen aus dem Schreiben vom 13.02.2015 würden auch für das neu betroffene Bodendenkmal D-6-6226-0033 gelten.

Mit Schreiben vom 25.11.2015 erklärte das BLfD, dass sich durch die 2. Planänderung keine Veränderung gegenüber den beiden letzten Gutachten ergeben hat. Demnach gäbe es keine weiteren Einwendungen.

Wer auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern graben oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden, bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit dies zum Schutz eines Bodendenkmals erforderlich ist (Art. 7 Abs. 1 DSchG). Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis wird durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt (Art. 75 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG). Zu den Erdarbeiten in diesem Sinne gehört auch die Anlage einer Straße (Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Rdnr. 4 zu Art. 7). Wenn die beabsichtigten Erdarbeiten eine Gefahr für ein Bodendenkmal darstellen, steht es im pflichtgemäßem Ermessen, die Erlaubnis zu versagen oder eine eingeschränkte Erlaubnis (unter Nebenbestimmungen) zu erteilen. Eine Erlaubnis wird dann zu erteilen sein, wenn nach Abwägung aller Umstände (Bedeutung der beabsichtigten Erdarbeiten einerseits und der durch die Arbeiten gefährdeten Bodendenkmäler andererseits) die Belange der Bodendenkmalpflege im Einzelfall weniger bedeutsam sind als die Belange, die für das Vorhaben sprechen (Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Rdnr. 6 zu Art. 7).

Die für das Vorhaben sprechenden Belange (vgl. C 3.5) gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Die aufgezeigten und die vermuteten Fundstellen haben nach den in der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Als mögliche Auflage kommt in diesem Zusammenhang v. a. in Betracht, dass der Vorhabensträger eine auf seine Kosten sachgemäß durchzuführende Grabung durch das Landesamt für Denkmalpflege zur wissenschaftlichen Auswertung bzw. Bergung des Bodendenkmals zu dulden hat oder dass er selbst eine solche Grabung durch eine geeignete private Firma durchführen lassen muss. Eine Pflicht zur Tragung der Kosten der fachgerechten Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) ergibt sich zwar nicht aus dem sog. Verursacherprinzip, ist aber im Rahmen der Verhältnismäßigkeit dann möglich und gerechtfertigt, wenn - wie hier - durch die geplanten Erdarbeiten Bodendenkmäler beeinträchtigt oder zerstört werden könnten (vgl. Eberl/Martin, Bayerisches Denkmalschutzgesetz, 6. Auflage, Rdnr. 8 zu Art. 7).

Daher wurde dem Vorhabensträger nach Abwägung aller Umstände aufgegeben, den Beginn von Erdarbeiten unverzüglich, spätestens zwei Monate vorher dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München (Abteilung B), anzuzeigen, um mit dem Landesamt einvernehmlich die erforderlichen Schritte zur Vermeidung einer Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) festzulegen (A 3.2.1). Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Ausführungsplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen (A 3.10.2). Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten für eine wissenschaftliche Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den für Sicherungsmaßnahmen erforderlichen Aufwendungen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen. Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im vorgenannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Im Rahmen dieser Vereinbarung kommt auch die Festschreibung eines Höchstbetrages der für Sicherungsmaßnahmen anzusetzenden Aufwendungen in Betracht. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen (vgl. A 3.10.3).

Diese Auflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der Ausführungsplanung oder der Baudurchführung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundenen Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden Belangen. Obgleich die damit angeordnete fachkundige Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde im Rahmen von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch

diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Festlegung des Umfangs der gebotenen Sicherungsmaßnahmen begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle, soweit erforderlich, auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt. Die Grundzüge des Plans werden durch diese Regelung nicht tangiert, weil durch diese Regelung für den Fall, dass - wider Erwarten - keine Einigung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zustande kommt, lediglich über einzelne Schutzauflagen entschieden werden muss, die für das Vorhaben - auch angesichts der gewichtigen Belange, die für die Planung sprechen - nicht von entscheidender Bedeutung sind (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Auflage, Rdnr. 138 zu § 74). Damit ist auch dem Postulat der Konfliktbewältigung Rechnung getragen.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Zufallsfunde von Bodendenkmälern mit herausragender kulturhistorischer Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen bzw. die abzuschließende Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Auflagen [A 3.2.1](#), [A 3.10.2](#) und [A 3.10.3](#) vorgesehenen Maßgaben.

Im Hinblick auf mögliche Zufallsfunde hat der Vorhabensträger nach der Nebenbestimmung [A 3.10.1](#) überdies alle mit der Durchführung des Projektes betrauten Personen auf die gesetzliche Verpflichtung hinzuweisen, dass bei den Erdarbeiten auftretende Funde von Bodendenkmälern unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Kitzingen) zu melden sind (Art. 8 Abs. 1 DSchG) und die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen sind, wenn nicht die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die

Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG). Dies gilt nicht für Funde, die im Zuge von Sicherungsmaßnahmen im Sinne der Nebenbestimmung **A 3.10.3** auftreten.

Der öffentliche Belang der Denkmalpflege wurde in der Umweltverträglichkeitsprüfung bereits unter **C 2.1.3.8**, **C 2.1.4.8** und **C 2.2.8** für den Bereich der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter ausführlich behandelt. Das Ergebnis der dabei erfolgten Bewertung der Umweltauswirkungen wird an dieser Stelle in die Abwägung eingestellt. Die Belange der Denkmalpflege sind, v. a. angesichts der Ungewissheit über eine mögliche Betroffenheit bislang unbebauter Bodendenkmäler, mit hohem Gewicht gegen die Maßnahme in die Abwägung einzustellen. Dennoch sind die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe so gewichtig, dass die Belange der Denkmalpflege diese nicht zu überwiegen vermögen. Die Ausgewogenheit der Planung ist unter Berücksichtigung der getroffenen Nebenbestimmungen gewahrt.

3.7.13 Kreislaufwirtschaft

Abfälle, die bei Ausführung der gegenständlichen Maßnahme nicht vermieden werden können, sind entsprechend der in § 6 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 KrWG festgelegten Rangfolge zu verwerten oder - als letzte Stufe in der Abfallhierarchie - zu beseitigen (§§ 6 Abs. 1 Nr. 5, 15 Abs. 1 KrWG).

Im Rahmen der Planung ist vorgesehen, die Erdmassen vornehmlich für Lärmschutzwälle zu verwenden. Da jedoch bei den Erdarbeiten die Auftragsmengen größer sind als die Abtragsmengen, kommt es zu einem Massendefizit von ca. 210.000 m³. Im östlich angrenzenden, bereits planfestgestellten Planungsabschnitt von westlich der Anschlussstelle Wiesentheid bis Fuchsberg besteht ein Massenüberschuss von ca. 200.000 m³. Die Bauphasen der beiden Planungsabschnitte sollen so aufeinander abgestimmt werden, dass gemein eine ausgeglichene Massenbilanz gegeben ist. Zusätzlich benötigte Massen werden vom Vorhabensträger beigeliefert bzw. aus den Nachbarabschnitten zugeführt. Für die Einzelheiten wird auf die Unterlage 1 EEEE, Ziffer 4.11.4 Bezug genommen.

Im Planfeststellungsverfahren kann auch über die Ablagerung von beim Straßenbau anfallenden Erdmassen entschieden werden. Diese sind Teil des planfestzustellenden Vorhabens i. S. d. § 1 Abs. 4 Nr. 4 FStrG (vgl. Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 58 zu Art. 2). Daran, dass hier im Planfeststellungsverfahren auch über die (Ab-)Lagerung von Erdmassen zu entscheiden ist, ändert auch der Umstand nichts, dass diese Ablagerung möglicherweise einen Vorgang der Abfallbeseitigung darstellt. Bei der Maßnahme fällt unbelastetes Erdmaterial an, das

als Abfall i. S. d. § 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG anzusehen ist (subjektiver Abfallbegriff). Werden die Überschussmassen dazu verwendet, im Zusammenhang mit dem Ausbauvorhaben rechtlich gebotene oder sachlich notwendige Aufschüttungen vorzunehmen, z.B. für Lärmschutzwälle als aktive Lärmschutzmaßnahmen oder Aufschüttungen von Brückenwiderlagern, handelt es sich um die Verwertung von Abfällen (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 KrWG). Steht hingegen die Beseitigung im Vordergrund (wie z.B. bei sonstigen Seitenablagerungen), handelt es sich um Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 KrWG). Ihre Aufbringung auf die vorgesehenen Bereiche würde daher grundsätzlich die Errichtung einer Deponie i. S. d. § 3 Abs. 27 Satz 1 KrWG darstellen, die der Planfeststellung durch die zuständige Behörde bedürfte (§ 35 Abs. 2 KrWG). Aufgrund der aus Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG folgenden Konzentrationswirkung des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens ist eine abfallrechtliche Planfeststellung jedoch nicht erforderlich (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 09.12.1994, Az. 5 S 1648/94, NuR 1996, 297).

Im gegenständlichen Verfahren ist die Errichtung einer Deponie nicht vorgesehen. Soweit der gewonnene Erdabtrag eine ausreichende Tragfähigkeit aufweist, wird dieser wiederverwertet. Wie oben beschrieben, kommt es bei der verfahrensgegenständlichen Maßnahme zu Massendefiziten, so dass keine Überschussmassen auftreten. Es bedarf demnach keiner Entscheidung darüber, ob nach § 28 Abs. 2 KrWG eine Ausnahme von der aus § 28 Abs. 1 Satz 1 KrWG resultierenden Pflicht, die Überschussmassen nur in zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen abzulagern, erteilt werden kann.

Dem Vorhabensträger wurde aufgegeben, bei der Verwertung von Abfällen (z.B. Bauschutt, Bodenaushub, Oberboden, Straßenaufbruch, Ausbausphal) im Rahmen der Baumaßnahme grundsätzlich die Vorgaben der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln“, das Eckpunktepapier des BayStMUG „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen“, das LfU-Merkblatt 3.4/1 „Wasserwirtschaftliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von bituminösem Straßenaufbruch“, den Leitfaden des BayStMUG „Anforderungen an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken“, die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Technischen Lieferbedingungen für die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Güteermkmale bei der Verwendung von Recyclingbaustoffen im Straßenbau in Bayern“ sowie die Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten. Für den Wiedereinbau inerter Abfälle, die im Rahmen der Baumaßnahme anfallen (insbesondere Bodenaushub,

bisheriger Fahrbahnunterbau usw.), im Bereich der plangegegenständlichen Auffüllungen gelten die darin geregelten Anforderungen entsprechend (A 3.7.1). Nebenbestimmung A 3.4.2 sieht für das Abtragen von Banketten, Oberboden oder Dämmen vor, das im Hinblick auf die mögliche erhebliche Schadstoffbelastung im Bereich der Staatsstraße und vor allem des Bankettschälguts eine Deklarationsanalytik durchzuführen und, soweit bautechnisch möglich und vertretbar, diese obere Bodenschicht getrennt vom übrigen Abtrag zu gewinnen ist. Das Bankettschälgut ist unter Beachtung des Untersuchungsergebnisses zu verwerten oder zu beseitigen (vgl. Richtlinie zum Umgang mit Bankettschälgut - Ausgabe 2010 - des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung). Soll Aushubmaterial mit einer Belastung $> Z 0$ und $< Z 2$ (LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln -", Boden II.1.2) mittels Wiedereinbaus verwertet, zwischengelagert oder abgelagert werden, ist der Nachweis der wasserwirtschaftlichen Eignung des jeweiligen Grundstücks zu erbringen. Für Zwischenlagerungen bis zu 14 Tagen ist kein Nachweis erforderlich (A 3.7.3).

Sofern bei den Aushubarbeiten verdächtiges Material festgestellt werde, sei ein Gutachter einzuschalten, so das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg in seinem Schreiben vom 17.01.2012. Kontaminiertes Aushubmaterial sei zu separieren und bis zum Vorliegen des Untersuchungsergebnisses in geschlossenen Containern zwischenzulagern. Das Wasserwirtschaftsamt sei in diesem Fall umgehend zu verständigen.

Den Forderungen des Wasserwirtschaftsamtes in Bezug auf kontaminiertes Bodenmaterial wird durch die Auflagen A 3.7. (insbesondere A 3.7.4 und A 3.7.11) Rechnung getragen. Der Vorhabensträger stimmte diesen im Schreiben vom 13.02.2015 zu.

Im Schreiben vom 17.01.2012 äußerte sich das Wasserwirtschaftsamt auch zu Auffüllungen. Demnach müssen Auffüllungen aus abfallrechtlicher Sicht einen Zweck erfüllen, sonst handele es sich um eine Deponie für die ein eigenes Verfahren erforderlich sei. Diesbezüglich erklärte der Vorhabensträger, dass in diesem Verfahren keine Erdmassendeponien vorgesehen seien.

Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes dürften für Auffüllungen nur unbelastetes Bodenmaterial verwendet werden. In § 12 BBodSchV werden Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in Boden festgelegt. Demnach sollten bei landwirtschaftlicher Folgenutzung die Schadstoffgehalte 70 % der Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV nicht überschreiten. Die

notwendigen Untersuchungen der Materialien haben laut § 12 BBodSchV Abs. 3 zu erfolgen.

Sofern der Nachweis erbracht werde, dass es sich beim einzubauenden Auffüllmaterial lediglich um Mutterboden bzw. unbelasteten Boden einer landwirtschaftlichen Nutzfläche oder aus Baumaßnahmen handelt und nachweislich nicht von Altlastenverdachtsfälle stammt, kann nach der Auffassung des Wasserwirtschaftsamtes auf diese Untersuchungen verzichtet werden.

Die Herkunft des Auffüllmaterials (Herkunftsnachweis), die Menge und der Einbauort sind entsprechend dem Formblatt, welches dem Schreiben vom 17.01.2012 beilag (Anlage 13 des Leitfadens zu den Eckpunkten – Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen), zu dokumentieren, so das Wasserwirtschaftsamt weiter.

Der Vorhabensträger bestätigte in seinem Schreiben vom 13.02.2015, das der Herkunftsnachweis des Auffüllmaterials erbracht und Einbauort bzw. -menge entsprechend dokumentiert werde. Es würden keine Böden aus bislang bekannten Altlastenverdachtsflächen zur weiteren Verwendung bei der Baumaßnahme entnommen werden. Die Beachtung der geltenden Richtlinien und Verordnungen für den Einbau von Bodenmaterial wurde vom Vorhabensträger zugesagt (A 3.1, A 3.4.8, A 3.7.1, A 3.7.10, A 3.2.17).

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg forderte den Vorhabensträger im Schreiben vom 17.01.2012 auf, bei der Erstellung der Lärmschutzwälle die Vorgaben der LAGA (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen) zu berücksichtigen. Ohne weitere Nachweise dürfe als Verfüllmaterial lediglich Z-0-Material nach LAGA M 20 verwendet werden. Diesbezüglich sicherte der Vorhabensträger im Schreiben vom 13.02.2015 zu, die Vorgaben der LAGA hinsichtlich der Verwendung von Verfüllmaterial zu beachten.

Sofern höher belastetes Material verwendet werden sollte, sei dies in einem separaten Verfahren (Nachweis der Deckschichten, GW-Flurabstand, Darlegung der vorgesehenen Verfüllmaterialien usw.) zu klären, so das Wasserwirtschaftsamt weiter. Der Vorhabensträger sagte zu, die erforderlichen Nachweise und Maßnahmen beim Einbau von eingeschränkt zu verwendenden Materialien vorzulegen (A 3.1).

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat in den Schreiben vom 17.01.2012 und 27.04.2015 auf die Zwischenlagerplätze hingewiesen. Im Speziellen seien die Zwischenlagerplätze rechtzeitig vor Inbetriebnahme jeweils mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg abzusprechen. Dies sagte der

Vorhabensträger zu (A 3.2.17). Des Weiteren gab das WWA an, dass in den Antragsunterlagen keine konkreten Aussagen zu den Zwischenlagerplätzen gemacht wurden.

Diesbezüglich erläuterte der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 10.07.2015, dass es zum derzeitigen Planungsstand vorgesehen sei, den 6-streifigen Ausbau der BAB A3 zwischen der Mainbrücke Dettelbach und Wiesentheid mit einer Länge von ca. 10 km in 2 Bauabschnitten zu realisieren. Der erste Abschnitt reiche von der Mainbrücke Dettelbach bis etwa zur Tank- und Rastanlage Haidt, der zweite Abschnitt reiche von etwa der Tank- und Rastanlage Haidt bis Wiesentheid. Im ersten Abschnitt anfallende Erdmassen würden im zeitlich versetzten zweiten Abschnitt benötigt werden. Zur Lagerung der Erdmassen sei ein Zwischenlager notwendig. Dieses werde derart hergestellt, dass vor Anlieferung der Erdmassen der Oberboden abgeschoben und zwischengelagert werde. Nach Abtransport der Massen werde der Untergrund nach Erfordernis gelockert und der Oberboden wieder angedeckt. Detailplanungen zum Bauablauf erfolgen im Zuge der Ausführungs- und Bauplanung und würden mit dem WWA Aschaffenburg abgestimmt werden. Hinsichtlich weiterer Details wird auf C 3.8.2.38, A 3.7.1, A 3.7.7, A 3.7.8, A 3.7.9, A 3.7.12 und A 3.8.5 Bezug genommen.

Die Belange der Abfallwirtschaft sind gegen die Maßnahme in die Abwägung einzustellen. Dennoch sind die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe so gewichtig, dass die Belange der Abfallwirtschaft diese nicht zu überwiegen vermögen.

Insgesamt stehen abfallwirtschaftliche Belange dem Straßenbauvorhaben somit nicht entgegen. Ergänzend wird auf die Ausführungen zum Bodenschutz unter C 3.7.6 verwiesen.

3.7.14 Träger von Versorgungsleitungen

Als öffentliche Belange sind im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren auch die Interessen der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die im Bereich der Straßenbaumaßnahme Leitungen, Kabel o. ä. betreiben, zu berücksichtigen. Dabei wird hier grundsätzlich nur auf das "Ob" und das "Wie" der Leitungsänderungen eingegangen, nicht jedoch z.B. über die Kostentragung entschieden, die sich nach bürgerlichem Recht bzw. nach bestehenden oder noch zu treffenden vertraglichen Vereinbarungen richtet (vgl. § 8 Abs. 10 FStrG). Etwas anderes gilt für die Kostentragung bei Änderungen an Fernmeldeleitungen, die sich nach dem TKG bestimmt.

Der Vorhabensträger sagte allen betroffenen Trägern von Versorgungsleitungen mit Schreiben vom 13.02.2015 zu, dass die technischen Einzelheiten zu erforderlichen Sicherungs-, Schutz- und Anpassungsmaßnahmen an den jeweiligen Anlagen der Versorgungsträger rechtzeitig vor Baubeginn unmittelbar zwischen der Bundesstraßenverwaltung und den Trägern der Versorgungsleitungen geregelt wird.

3.7.14.1 N-ERGIE AG/ Main-Donau Netzgesellschaft

Für die N-ERGIE AG teilte die N-ERGIE Netz GmbH mit Schreiben vom 17.10.2011 mit, dass nach Einsicht in die Pläne des Vorhabensträgers und dort insbesondere im Bauverzeichnis festgestellt wurde, dass die betroffenen Versorgungsanlagen teilweise eingetragen seien. Es seien einige Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen. Zur Berücksichtigung aller betroffenen Versorgungsanlagen, hat die N-ERGIE Netz GmbH dem Schreiben Bestandspläne beigelegt. Der Vorhabensträger sagte zu, diese bei der Planung des Ausbaus, insbesondere im Rahmen der Ausführungsplanung, zu berücksichtigen ([A 3.1](#)).

Die N-ERGIE Netz GmbH erklärte in ihrem Schreiben vom 17.10.2011, dass von Bau-km 307+600 bis Bau-km 307+700 (links) südöstlich von Mainsondheim ab der Straße „Am Kastanienbaum“ bis zur Fl. Nr. 308/1 der Gemarkung Mainsondheim ein 0,4 kV-Stromkabel verlaufe, das vom geplanten Zu- und Ablauf des Regenrückhaltebeckens gekreuzt werde. Bei Bau-km 307+700 bis Bau-km 307+750 (links) und Bau-km 307+950 bis Bau-km 308+050 (links) am östlichen Ortsausgang von Mainsondheim („Hörblacher Straße“) verlaufe bis zur Fl. Nr. 79 der Gemarkung Klosterfeld (Telekommunikationsmast) ebenfalls ein 0,4 kV-Kabel, das vom geplanten Zu- und Ablauf des Regenrückhaltebeckens gekreuzt werde. Es werde

deshalb gebeten, diese Kabel in das Bauwerksverzeichnis und in den Lageplan mit aufzunehmen.

Der Vorhabensträger antwortete mit Schreiben vom 13.02.2015, das die ausgelegte Planung überarbeitet wurde. Die Angaben in den Lageplänen und im Bauwerksverzeichnis sind im Rahmen der Erstellung der Unterlagen zur 1. Planänderung der Planfeststellung ergänzt worden. Dabei sind auch die Kreuzung des Stromkabels 0,4 kV beim Bau des RHB 307-2L ergänzt worden.

Die vorhandene 20 kV- Doppelleitung „Dettelbach - Marktsteft“ bei Bau-km 307+885 (BWV-Nr. 30), werde zwischen Mast Nr. 64 und Mast Nr. 65 gekreuzt. Diese Stromfreileitung müsse umgebaut werden, da nach dem derzeitigen Planungsstand der erforderliche Schutzabstand zur Oberkante der Lärmschutzwand nicht eingehalten werde. Der Vorhabensträger erläuterte hierzu, das die Angaben im Bauwerksverzeichnis im Rahmen der Erstellung der Unterlagen zur Planänderung der Planfeststellung konkretisiert wurden.

Das zwischen Bau-km 312+055 bis Bau-km 312+520 vorhandene 20 kV-Stromkabel (Bauwerksverzeichnis-Nr. 88) befinde sich bei Bau-km 312+055 in einem Leerrohr der Deutschen Telekom. In diesem Bereich könne es zu einer maßnahmenbedingten Umverlegung kommen, weshalb die Tiefenlage des Kabels erst durch Suchschlitze festgestellt werden müsse. Der Vorhabensträger erwiderte hierauf, dass die Angaben im Bauwerksverzeichnis ausreichend wären. Weitere Detailabstimmungen bezüglich der Anpassungsmaßnahmen würden im Zuge der Ausführungsplanung erfolgen.

In der bei Bau-km 313+000 bis Bau-km 313+130 (links) befindlichen Trasse einer Leitung der Autobahn Tank & Rast GmbH (Bauwerksverzeichnis-Nr. 100) verlaufe ein im Eigentum der N-ERGIE stehendes 0,4 kV-Kabel. Sollten maßnahmenbedingte Umverlegungen, Sicherungs- oder Anpassungsmaßnahmen erforderlich werden, seien diese mit der N-ERGIE abzuklären. Bei Baumpflanzungen sei der Regelabstand von 2,50 m gemäß DVGW-Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“ zwischen geplanten Baumstandorten und vorhandenen Versorgungsleitungen, einzuhalten. Der Vorhabensträger sicherte im Schreiben vom 13.02.2015 die Einhaltung dieser grundsätzlichen Vorgehensweise zu (A 3.1). Die Stromleitung der N-Ergie GmbH wurde im Rahmen der Erstellung der Unterlagen zur Planänderung der Planfeststellung im Bauwerksverzeichnis unter der BWV-Nr. 100a zusätzlich erfasst. Auch die Einhaltung des geforderten Regelabstandes von 2,5 m bei Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen (DVG-Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125) wurde vom Vorhabensträger zugesichert. Ein

entsprechender Hinweis wurde ins Bauwerksverzeichnis (BWV-Nr. 100a) aufgenommen (A 3.13.4).

Mit Schreiben vom 27.04.2015 äußerte sich die N-ERGIE Netz GmbH zur Planänderung vom 07.11.2014 und erklärte, dass die 20kV-leitung „Anschlussleitung Haidt 02“ (Bau-km 313+000 bis 313+250, BWV-Nr. 101) mittlerweile bereits abgebaut wurde und durch ein 20 kV Erdkabel ersetzt wurde. Der Vorhabensträger antwortete mit Schreiben vom 10.07.2015, dass die Freileitung aus den Planunterlagen gestrichen werde und durch das 20 kV Erdkabel nach dem Bestandsplan ersetzt wird (BWV-Nr. 101a). Die Einhaltung des geforderten Regelabstandes vom 2,5 m bei Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen werde als Hinweis in das Bauwerksverzeichnis aufgenommen.

Weiterhin stellte die N-ERGIE Netz GmbH klar, dass sich das bei Bau-km 313+100 bis Bau-km 313+200 (rechts) mit der Bauwerksverzeichnis-Nr. 103 gekennzeichnete Kabel nicht im Eigentum der N-ERGIE Netz GmbH befinde. Dies wurde durch die 1. Planänderung im Bauwerksverzeichnis berichtigt.

Die 20 kV- Freileitung „Dettelbach - Kleinlangheim“ bei Bau-km 313+885 (BWV-Nr. 130) wird zwischen Mast Nr. 54 und Mast Nr. 55 gekreuzt. Diese Leitung müsse umgebaut werden, da der erforderliche Schutzabstand zur Oberkante der Lärmschutzwand nicht eingehalten werde. Der Vorhabensträger erklärte im Schreiben vom 13.02.2015, dass die Angaben bei der Planänderung vom 07.11.2014 konkretisiert wurden.

Des Weiteren weist die N-ERGIE Netz GmbH darauf hin, dass im Lageplan 7.1 Blatt 5 bei Bau-km 313+500 (links) außerhalb des Maßnahmenbereichs die 20 kV-Anschlussfreileitung „Haidt 01“ nicht mehr bestehe. Diese wurde in der Planänderung vom 07.11.2014 vom Vorhabensträger aus den Unterlagen entfernt.

Darüber hinaus werde die Autobahndirektion Nordbayern gebeten, der N-ERGIE Netz GmbH die endgültigen Ausbau- und Detailpläne für den Straßenkörper und die Lärmschutzwände sowie einen Bauzeitenplan zur abschließenden Stellungnahme vorzulegen. Dafür werde eine Vorlaufzeit bis zum Baubeginn von mindestens 6 Monaten benötigt. Dies wurde vom Vorhabensträger mit Schreiben vom 13.02.2015 zugesichert (A 3.1, A 3.2.6).

Als Ansprechpartner für alle Änderungen an den Stromversorgungsanlagen der N-ERGIE Netz GmbH stehe der Netzmanager unter der Telefonnummer 0911 / 802-17197 zur Verfügung. Der Kontakt wurde vom Vorhabensträger bereits hergestellt.

Die N-ERGIE Netz GmbH wies darauf hin, dass eventuell auch Anlagen Dritter, insbesondere für erneuerbare Energie, vorhanden seien könnten, welche der N-

ERGIE nicht bekannt sind und somit auch nicht im Planwerk dokumentiert sind. Der Vorhabensträger erklärte dazu, dass der aktuelle Stand der bestehenden Leitungen in den Planfeststellungsunterlagen erfasst sei. Im Zuge der Ausführungsplanung und im Vorfeld der Bauarbeiten würden erneute Abfragen und Detailabstimmungen mit allen Versorgungsträgern bezüglich deren Leitungen und Anlagen erfolgen.

Mit Schreiben vom 27.04.2015 ergänzte die N-ERGIE Netz GmbH, dass die Bezeichnung der Stromversorgungsanlagen von N-ERGIE Netz in Main-Donau Netzgesellschaft GmbH berichtigt werden muss. Dies ist mit der 2. Planänderung geschehen.

Mit Schreiben vom 25.11.2015 erklärte die Main-Donau Netzgesellschaft, dass keine weiteren Einwände zur 2. Planänderung bestehen.

Die Main-Donau Netzgesellschaft äußerte sich mit Schreiben vom 13.10.2016 zur 3. Planänderung vom 26.07.2016. Sie fügte dem Schreiben Bestandspläne mit den Versorgungsanlagen der Main-Donau Netzgesellschaft GmbH bei. Der Vorhabensträger erklärte in seinem Schreiben vom 16.11.2016, dass die von der MDN GmbH mitgelieferten Bestandspläne eigener oder mitbetreuter Versorgungsanlagen bei der Planung des 6-streifigen Ausbaus der BAB A3 berücksichtigt werden. Die Feststellung der Vollständigkeit und der genauen Lage der Leitungen werde im Rahmen der weiteren Planung und darüber hinaus bei weiteren Detailabstimmungen unmittelbar zwischen der Bundesstraßenverwaltung und der MDN GmbH erfolgen.

Letztlich wies die MDN GmbH darauf hin, dass das 0,4 kV-Kabel bei Bau-km 307+920 (BWV-Nr. 30a) nicht in ihrem Eigentum steht. Diesbezüglich sagte der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 16.11.2016, dass die Leitungsführung des Kabels auf Grundlage eines Bestandsplanauszuges der N-ERGIE Netz GmbH vom 07.09.2011 (Lageplan ARB02201110226) in die Unterlagen der Planänderung vom 07.11.2014 übernommen und unter BWV Nr. 30a beschrieben wurde. Nachdem dieses Kabel nicht im Bestand der MDN GmbH verzeichnet ist, wurde es durch die Planänderung vom 24.01.2017 aus den Unterlagen entfernt.

Den Belangen der N-ERGIE AG und der Main-Donau Netzgesellschaft sind somit ausreichend Rechnung getragen (vgl. auch [A 3.13](#)).

3.7.14.2 E.ON Bayern AG

Mit Schreiben vom 04.11.2011 nahm die E.ON Bayern AG für die Gasversorgung Unterfranken GmbH zum verfahrensgegenständlichen Vorhaben Stellung. Danach befindet sich eine Gashochdruckleitung im Abschnitt auf Höhe Bau-km 317+375

(siehe Lageplan Unterlage 7-1.7). Der Schutzzonenbereich würde 2,5 m beidseits der Leitung betragen. Der Vorhabensträger erklärte mit Schreiben vom 13.02.2015 hierzu, dass die betroffene Gasleitung DN 125 der Gasversorgung Unterfranken GmbH (BWV-Nr. 162), soweit es erforderlich sei, den neuen Verhältnissen angepasst wird, ansonsten würde diese während der Bauzeit gesichert werden. Die technischen Einzelheiten würden unmittelbar zwischen der Bundesstraßenverwaltung und der Gasversorgung Unterfranken GmbH geregelt werden. Der Schutzzonenbereich werde bei der Baumaßnahme entsprechend berücksichtigt (vgl. [A 3.13.1](#)).

Die E.ON Bayern AG erklärte sich im Schreiben vom 04.11.2011 grundsätzlich mit dem Vorhaben einverstanden, solange der Bestand, die Sicherheit und Betrieb ihrer Anlagen nicht beeinträchtigt wird. Der Vorhabensträger entgegnete mit Schreiben vom 13.02.2015, dass der Schutz der bestehenden Anlagen und die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften während der Baumaßnahme zugesichert werden. Jedoch könnten kurzzeitige Beeinträchtigungen des Betriebs während der Umbauarbeiten nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Bauablaufbesprechung würde in Abstimmung mit der E.ON Bayern AG zweckmäßige Zwischenlösungen festgelegt werden. (vgl. [A 3.13.2](#) und [A 3.13.3](#)).

Die E.ON Bayern AG forderte im Schreiben vom 04.11.2011 zudem, dass vor Baubeginn eine Einweisung durch das Netzcenter Schweinfurt notwendig ist. Dies sicherte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 13.02.2015 zu (vgl. [A 3.2.12](#)).

Den Belangen der E.ON Bayern AG ist somit ausreichend Rechnung getragen (vgl. auch [A 3.13](#)).

3.7.14.3 E.ON Wasserkraft GmbH

Mit Schreiben vom 25.10.2011 erklärte die E.ON Wasserkraft GmbH, dass sie dem Vorhaben unter Berücksichtigung dreier Aspekte zustimmen kann. Zum einen dürfe der Betrieb und die Instandhaltung ihrer Leitungen nicht beeinträchtigt werden. Für etwaige Mehrkosten habe der Vorhabensträger aufzukommen. Des Weiteren dürfe das Vorhaben keinen erhöhten Unterhaltsaufwand für den Betrieb und die Instandhaltung des Kraftwerks Dettelbach (insb. des Grabens) verursachen. Die Unterhaltsverpflichtungen seien auf den Vorhabensträger zu übertragen. Ersatzweise seien die anfallenden Mehrkosten vom Vorhabensträger zu ersetzen. Der Vorhabensträger hätte zudem die Haftung für etwaige, durch das Vorhaben an den Anlagen (insb. Gräben und Leitungen) der E.ON Wasserkraft GmbH verursachte Schäden zu übernehmen.

Der Vorhabensträger erklärte hierzu mit Schreiben vom 13.02.2015, dass das Oberflächenwasser der A 3 von Bau-km 307+215 bis Bau-km 307+590 der Beckenanlage 307-1L zugeleitet wird. Die Drosselwassermenge würde über den vorhandenen Graben und Rohrleitungen in den Vorfluter „Wenzelbach“ abgeführt. Der vorhandene Graben bzw. die Rohrleitungen würden erforderlichenfalls angepasst werden.

Der Vorhabensträger führte weiter aus, dass ihm die Lage der von der Maßnahme betroffenen genannten Anlagen des Kraftwerks Dettelbach nicht bekannt sei. Im Rahmen der Ausführungsplanung würden hierzu weitere Abstimmungen mit der E.ON Wasserkraft GmbH erfolgen. Die Leitungen würden, soweit dies erforderlich sei, den neuen Verhältnissen angepasst werden, ansonsten würden diese während der Bauzeit gesichert werden. Die technischen Einzelheiten, der weitere Planungsverlauf und eventuell zu treffende vertragliche Vereinbarungen würden unmittelbar zwischen der Bundesstraßenverwaltung und der E.ON Wasserkraft GmbH geregelt werden.

Ergänzend fügte der Vorhabensträger noch hinzu, dass bei der Planung des Bauablaufs gezielt Maßnahmen festgelegt werden, um Schäden, insbesondere an durch die Maßnahme betroffenem Eigentum Dritter, zu verhindern. Weitere Vorkehrungen würden im Rahmen der Bauanlaufbesprechung und während des Bauablaufs getroffen werden.

Den Belangen der E.ON Wasserkraft GmbH ist somit ausreichend Rechnung getragen (vgl. auch [A 3.13](#)).

3.7.14.4 Fernwasserversorgung Franken

Die Fernwasserversorgung Franken teilte mit Schreiben vom 26.08.2011 mit, dass es bei den Fernwasserleitungen L021.1, Stichleitung Neuhof 3, BA IV/3 W Mainsondheim - A Hörblach / Haidt; GG: DN 200 (Bau-km 308+230 bis 309+050) PN 12,5 und DN 200 (Bau-km 309+800 bis 310+330) zu Berührungspunkten an der A 3 und bei L 024; Stichleitung Hüttenheim, BA 66 W Großlangheim – A Hörblach / Haidt; GGG; DN 300 (Bau-km 311+740 bis 311+900) PN 16 zu einer Kreuzung der A 3 und zu weiteren Berührungspunkten am Wegenetz der KT 12 kommt. Daher fordert sie die Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen vor dem Baubeginn. Dies sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 13.02.2015 zu (vgl. [C 3.7.14](#) und [A 3.2.4](#)). Weiter fordert die FWF eine noch näher zu untersuchende und zu planende alternative Trassenführung ihrer Fernwasserleitungen. Hierzu führte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 13.02.2015 aus, dass die durch den sechsstreifigen Ausbau der A 3 im Planungsabschnitt notwendigen Veränderungen

der Trassenführung von Fernwasserleitungen im Rahmen der Ausführungsplanung mit der FWF abgestimmt und in die Unterlagen zur Baureifeplanung eingearbeitet werden. Ergänzend fügte die FWF im Schreiben vom 26.08.2011 hinzu, dass eine Klärung der erforderlichen Schutzmaßnahmen möglichst rechtzeitig erfolgen müsse. Dies sagte der Vorhabensträger zu (A 3.2.4 und A 3.13.3).

Zur 1. Planänderung vom 07.11.2014, nahm die FWF mit Schreiben vom 20.04.2015 Stellung. Darin erklärte sie, dass die Fernwasserleitungen DN 200 auf der Höhe der Bau-km 308+230 bis 309+080 (links, BWV-Nr. 39) und Bau-km 309+800 bis 310+330 (links, BWV-Nr. 55) mittlerweile stillgelegt seien und für diese die Sicherungs-, Schutz- und Anpassungsarbeiten entfallen würden. Der Vorhabensträger nahm dies mit Schreiben vom 10.07.2015 zur Kenntnis und kennzeichnete dies sowohl in den Lageplänen als auch im Bauwerksverzeichnis. Die Regelungen bezüglich der Fernwasserleitung DN 300 auf Höhe der Bau-km 311+740 bis 311+900 (links) bleiben bestehen, so die FWF im Schreiben vom 20.04.2015. Sie fügte noch hinzu, dass zu prüfen sei, ob die Länge des vorhandenen Schutzrohres ausreichend sei. Der Vorhabensträger bestätigte dies im Schreiben vom 10.07.2015 und sicherte zu, die Länge des vorhandenen Schutzrohres zu überprüfen (A.3.1).

Mit Schreiben vom 03.11.2015 erklärte die Fernwasserversorgung Franken, dass sie durch die 2. Planänderung nicht weiter berührt sein.

Den Belangen der Fernwasserversorgung Franken ist somit ausreichend Rechnung getragen (vgl. auch A 3.13).

3.7.14.5 Deutsche Telekom AG, T-Com Netzproduktion GmbH

Mit E-Mail vom 02.09.2011 hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH zum gegenständlichen Verfahren Stellung genommen und mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben keine Einwände bestünden. Bei den laufenden Nummern 63, 76 und 122 des Bauwerksverzeichnisses würde es sich um Leitungen handeln, die bereits außer Betrieb sind. Die laufende Nummer 152 des Bauwerksverzeichnisses wäre keine Leitung der Deutschen Telekom AG. Sie bat darum, das Bauwerksverzeichnis dementsprechend zu ergänzen und zu ändern. Der Vorhabensträger erklärte hierzu mit Schreiben vom 13.02.2015, dass die ausgelegte Planung überarbeitet worden sei und das Bauwerksverzeichnis im Rahmen der Erstellung der Unterlagen zur Planänderung der Planfeststellung entsprechend ergänzt und angepasst wurde.

Die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH forderte weiter, dass im Zuge der Baumaßnahme ihre Telekommunikationsanlagen, soweit dies erforderlich wäre, den neuen Verhältnissen anzupassen. Dies sicherte der Vorhabensträger mit Schreiben

vom 13.02.2015 zu. Weitere Detailbestimmungen bezüglich der Bestandsleitungen und notwendiger Anpassungsmaßnahmen würden im Zuge der Ausführungsplanung erfolgen (A 3.2.3).

Zur 1. Planänderung bestünden keine weiteren Einwendungen erklärte die Deutsche Telekom AG mit Schreiben vom 09.02.2015. Zur 2. Planänderung äußerte sich die Deutsche Telekom AG mit Schreiben vom 02.11.2015.

Darin erklärte sie, dass zwischen dem vorliegenden Bauwerksverzeichnis und des realistischen Bestandes der Telekommunikationslinien der Telekom, Unterschiede bestehen. Sie bat daher um die Änderung bzw. Anpassung nachfolgend genannter Leitungen:

Bei Nr. 40 und 52 des Bauwerksverzeichnisses würde es sich um die gleichen Telekommunikationslinien handeln. Diese würden von ca. Bau-km 308+200 bis 310+300 verlaufen. Zudem würde die lfd. Nr. 52 im Lageplan nochmals nördlich des Geltungsbereichs (ca. Bau-km 310+200) auftauchen. Hier handelt es sich nach Aussage der Telekom, um eine Hauptkabelinie, welche im Betrieb ist und ggfs. den neuen Verhältnissen angepasst werden muss. Zudem ist eine vorhandene Telekommunikationsleitung zwischen Bau-km 310+200 und 311+200 nicht im Bauwerksverzeichnis aufgeführt. Es handelt sich um dieselbe Telekommunikationslinie wie BWV-Nr. 77. Bei Bedarf muss diese den neuen Verhältnissen angepasst werden. Der Vorhabensträger erklärte im Schreiben vom 10.12.2015, das die Angaben im Bauwerksverzeichnis und in Tabelle 5 des Erläuterungsberichts bezüglich der Leitung BWV-Nr. 40 durch Angabe des Streckenabschnittes geändert werden, in welchem die Telekommunikationslinie abschnittsweise berührt wird. Dieser erstreckt sich nun von Bau-km 308+200 bis Bau-km 311+200 und schließt den bisher nicht aufgeführten Leitungsabschnitt der Telekommunikationslinie bis Bau-km 311+200 ein. Die Angaben zur Leitung BWV-Nr. 52 beziehen sich künftig auf die im Lageplan nördlich gekennzeichnete Telekommunikationslinie. Diese wird im Bereich der Querung der B 22 im Streckenabschnitt von Bau-km 310+300 bis Bau-km 310+360 berührt. Die Angaben im Bauwerksverzeichnis und in Tabelle 5 des Erläuterungsberichts werden entsprechend geändert. Der Lageplan Unterlage 7.1, Blatt Nr. 3 wird ebenfalls entsprechend den genannten Änderungen angepasst.

Nach Angaben der Telekom AG, muss bei Nr. 63 des Bauwerksverzeichnisses (Bau-km 310+195) differenziert werden. Im südlichen Bereich würde eine Telekommunikationslinie verlaufen, welche, wie im BWV vermerkt wurde, nicht mehr in Betrieb ist. Im nördlichen Bereich würden allerdings parallel zur sog. „toten Trasse“, Telekommunikationslinien verlaufen, welche bei Betroffenheit den neuen

Verhältnissen angepasst werden müssen. Dazu erklärte der Vorhabensträger, dass die Angaben im Bauwerksverzeichnis zu BWV-Nr. 63, den Hinweisen zur Stellungnahme der Telekom vom 02.09.2011 entsprechen. Die Planung werde um die Angaben einer Anlage nördlich der BAB A3, welche im Einmündungsbereich der GVS Mainsondheim – B 22 beginnt, mit der BWV-Nr. 63 a ergänzt. Diese Leitung werde, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen, ansonsten während der Bauzeit gesichert, erklärte der Vorhabensträger. Die Leitung wurde in der 3. Planänderung vom 26.07.2016 berücksichtigt und ist im Bauwerksverzeichnis unter der Nr. 63 a zu finden.

Die Leitungen BWV- Nr. 76 und 77 queren bzw. berühren die Ausgleichsfläche N5. Daher werden die BWV Nrn. durch die Angabe des Streckenabschnitts von Bau-km 311+940 bis 312+850 (BWZ-Nr. 76) und um Bau-km 311+860 bis 312+140 (BWV-Nr. 77) ergänzt, erklärte der Vorhabensträger auf Nachfrage der Telekom. Gleiches gilt für Tabelle 5 im Erläuterungsbericht. Die bisher nicht aufgeführte vorhandene Telekommunikationslinie zwischen Bau-km 311+950 und 312+850 wird in dem Abschnitt, in welchem sie die A3 berührt, mit dieser Ergänzung berücksichtigt, erklärte der Vorhabensträger weiter.

Die Leitung BWV-Nr. 126, wird durch die geänderte Lage der KT 11 bis ca. Bau-km 314+600 berührt. Die Angaben im Bauwerksverzeichnis und in Tabelle 5 des Erläuterungsberichts werden nach dem Hinweis der Telekom AG vom Vorhabensträger angepasst.

Zu den Leitungen BWV-Nrn. 86, 87, 93, 102, 108, 115, 122, 136, 151, 153 und 158 erklärte der Vorhabensträger nach einigen Hinweisen der Telekom AG, dass die Angaben zu den aufgeführten Telekommunikationslinien in der Planung inhaltlich berücksichtigt seien. Diese würden bei Bedarf auch den neuen Verhältnissen angepasst werden. Die Differenzen bei der Angabe der Bau-km bei BWV-Nrn. 102, 108 und 151 zwischen der Stellungnahme der Telekom und der vorliegenden Planung würden aus der Bezeichnung der Leitungsabschnitte in der Planung resultieren, in welchen ein Fernmeldekabel der Telekom durch die Baumaßnahme berührt werde.

Die Hinweise der Telekom AG, dass Telekommunikationslinien i.d.R. auf einer Grabensohle von 60 cm (in Einzelfällen 40 cm) bis 100 cm ausgelegt werden sowie dass eine abweichende Tiefenlage durch Kreuzung anderer Anlagen möglich ist, nahm der Vorhabensträger zur Kenntnis.

Auf vorhandene Telekommunikationsanlagen ist bei der Planung Rücksicht zu nehmen, erklärte die Telekom AG. Die Detailplanung ist dabei so auszurichten und

abzustimmen, dass Umlagungen, Änderungen bzw. Schutzmaßnahmen vermieden werden. Den Hinweis nahm der Vorhabensträger zur Kenntnis. Er wird diesen in der weiteren Planung beachten (A 3.13.2).

Die Telekom AG forderte außerdem, dass Telekommunikationsanlagen, soweit dies erforderlich ist, den neuen Verhältnissen angepasst werden. Erforderliche Maßnahmen sollen dabei vor Baubeginn mit dem Straßenbaulastträger abgestimmt werden. Die Einhaltung dieser grundsätzlichen Vorgehensweise sagte der Vorhabensträger zu (A 3.13.3).

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen richtet sich nach §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG).

Den Belangen der Deutschen Telekom AG ist somit ausreichend Rechnung getragen (vgl. auch A 3.13).

3.7.14.6 PLEdoc mbH

Die PLEdoc mbH hat sich mit Schreiben vom 07.11.2011, 23.04.2015, 19.11.2015 und 10.10.2016 zum Vorhaben geäußert. Sie äußerte sich stellvertretend für die Open Grid Europe GmbH (Ferngasleitungen Nr. 26/3, DN 700 und Nr. 26/3/6, DN 150), die MEGAL mbH (Ferngasleitungen Nr. 51, DN 1200 und Nr. 451, DN 1100), die Ferngas Netzgesellschaft mbH (Ferngasleitung Nr. 1/35, DN 100) und für die GasLINE Telekommunikationsgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG (Kabelschutzrohranlage).

Die PLEdoc mbH hat mit Schreiben vom 07.11.2011 mitgeteilt, dass die Leitungsbeschriftungen, die betreffenden Textstellen im Bauwerksverzeichnis und im Erläuterungsbericht von der „E.ON Ruhrgas AG in die „Open Grid Europe GmbH“ geändert werden sollen. Der Vorhabensträger teilte hierzu im Schreiben vom 13.02.2015, das dies in der Planänderung vom 07.11.2014 berücksichtigt wurde. Die PLEdoc mbH erklärte im Schreiben vom 07.11.2011 weiter, dass bei der Bauausführung grundsätzlich die zutreffenden Auflagen und Hinweise der dem Schreiben beigefügten und sinngemäß für die Open Grid Europe, die MEGAL und die GasLINE geltende Anweisung zum Schutz von Ferngasleitungen und zugehörigen Anlagen der E.ON Ruhrgas AG/ Open Grid Europe AG zu beachten seien. Der Vorhabensträger sagte im Schreiben vom 13.02.2015 die Berücksichtigung der Anweisung zu (A 3.13.5). Weiter machte die PLEdoc mbH in ihrem Schreiben vom 07.11.2011 darauf aufmerksam, dass alle konkreten Maßnahmen im Bereich der Versorgungseinrichtungen – einschließlich der Errichtung temporärer Baustraßen und Zufahrten – frühzeitig vorher technisch und terminlich mit dem örtlich zuständigen Leitungsbetrieb abzustimmen seien. Als Kontaktdaten gab die PLEdoc

mbH Herrn Faulhaber oder dessen Vertreter in der Betriebsstelle Rimpf der Open Grid Europe GmbH (09365/80400) an. Der Vorhabensträger sagte die rechtzeitige Information vor Baubeginn im Schreiben vom 13.02.2015 zu (A 3.2.8).

Im Schreiben vom 23.04.2015 äußerte sich die PLEdoc mbH zur Planänderung vom 07.11.2014 und stellte fest, dass ihre Belange durch die Planänderung nicht berührt seien. Sie wies darauf hin, dass durch ökologische Maßnahmen keine Nachteile für den Bestand und den Betrieb von Versorgungsanlagen entstehen dürfen. Der Vorhabensträger sicherte im Schreiben vom 10.07.2015 zu, dass ökologische Maßnahmen so ausgeführt werden, dass keine Nachteile für Versorgungsanlagen entstehen können (A 3.1).

Im Schreiben vom 19.11.2015 äußerte sich die PLEdoc mbH zur Planänderung vom 30.09.2015 und stellte fest, dass im Bereich der Ausgleichs- und Ersatzflächen N1 und N8 Gashochdruckleitungen befinden. Sie hat darum gebeten, diese Trassenverläufe ins Planwerk zu übernehmen. Der Vorhabensträger sagte im Schreiben vom 18.12.2015 zu, die Lage der Gashochdruckleitungen in den Ausführungsplanungen für die Ausgleichs- und Ersatzflächen zu berücksichtigen. Zudem werde auf Gehölzpflanzungen bzw. Pflanzungen von Einzelbäumen im Bereich der Anlagen verzichtet.

Im Schreiben vom 10.10.2016 äußerte sich die PLEdoc mbH zur Planänderung vom 26.07.2016 und erläuterte, dass sich eine weitere Betroffenheit der Leitungen aus der Umstufung der St 2271 zur B 22 ergeben könnte. Der Vorhabensträger überprüfte dies und teilte im Schreiben vom 16.11.2016 mit, dass im Anpassungsbereich der B 22 keine Leitungen der Open Grid Europe GmbH, der GasLINE GmbH & Co. KG oder der MEGAL GmbH kreuzen. Eine Betroffenheit für das Vorhaben werde hiernach nicht gesehen. Unabhängig hiervon wären etwaige Änderungen bestehender Verträge infolge der Umstufung mit dem Staatlichen Bauamt Würzburg vorzunehmen.

Den Belangen der PLEdoc mbH ist somit ausreichend Rechnung getragen (vgl. auch A 3.13).

3.7.14.7 Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen GmbH

Die Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen GmbH hat mit Schreiben vom 31.10.2011 Stellung zum verfahrensgegenständlichen Vorhaben genommen. In diesem zeigen sie auf, dass die Gas-Transportleitung im Bereich Bau-km 307+141 bis 307+619 in ihrem Unterhalt steht und von der Maßnahme tangiert wird. Die Leitungstrasse der bestehenden Leitung würde im angestrebten Ausbau der A 3 zwischen Fahr- und Parkstreifen sowie im Böschungsbereich der RFB Nürnberg

liegen. So wäre die Zugänglichkeit für Reparatur, Unterhaltungs- und Überwachungsarbeiten, insbesondere im Bereich der Brückenbauwerke (BW 307 a und BW 307 b) nicht mehr gegeben. Die Verlegung bzw. Umlegung der vorhandenen HD-Gasleitung DN 200 wäre nur unter erheblichem Aufwand zu realisieren. Eine frühzeitige Beteiligung der LKW Kitzingen an den Detailplanungen sei erforderlich. Zudem sollte die Leitungsumlegung nur in den Sommermonaten stattfinden. Voraussetzung für eine Leitungsanpassung für den Ausbau der A 3 sei die Bereitstellung einer durchgehenden Bau- bzw. Leitungsverlegungstrasse. Die LKW Kitzingen geht bei der Transportleitung (Gashochdruck) Stahlleitung DN 200 von einer kompletten Neuverlegung inklusive Unterquerung der Bundesautobahn aus. Der Vorhabensträger äußerte sich mit Schreiben vom 13.02.2015 zu dieser Problematik. Die Hinweise zur Lage, der künftigen Zugänglichkeit hinsichtlich der Unterhaltung und der daraus resultierenden notwendigen Leitungsumlegung wurden zur Kenntnis genommen und werden weiter berücksichtigt. Eine frühzeitige Beteiligung sowie die rechtzeitige Abstimmung vor Baubeginn wurden ebenfalls zugesagt (A 3.2.7, A 3.13.7). Außerdem würde die Bereitstellung einer durchgehenden Verlegetrasse für die Gashochdruckleitung bei der Bauablaufplanung berücksichtigt werden (C 3.7.14).

Die LKW Kitzingen GmbH erklärt in ihrem Schreiben vom 31.10.2011 weiter, dass das Absetz- und Regenrückhaltebecken ASB RHB 307-1L bei Bau-km 307+600 verschoben werden muss, da sie auf ihrem Flurstück Fl. Nr. 308/1 ein Blockheizkraftwerk errichten werden. Die Trassierungsplanung hinsichtlich der Ableitung des Oberflächenwassers sei daher in westliche Richtung zu verschieben. Der Vorhabensträger reagierte mit Schreiben vom 13.02.2015 und erklärte, dass die ausgelegte Planung bereits überarbeitet wurde und die Ableitung aus dem RHB 307-1L wunschgemäß verschoben wurde.

Weiter erklärte die LKW Kitzingen GmbH, dass bei Bau-km 315+554 MD-Gasdruckleitungen PE-HD, DN 150 liegen. Eine Ver- bzw. Umlegung dieser sei nach der vorliegenden Planung jedoch nicht erforderlich. Der Vorhabensträger nahm dies mit Schreiben vom 13.02.2015 zur Kenntnis und erklärte zudem, dass eine rechtzeitige Beteiligung des Leitungsbetreibers unter der Beachtung des zur Verfügung stehenden Zeitkorridors für die Umlegung der Gashochdruckleitung (Sommermonate) erfolgen würde, sofern im Zuge der weiterführenden Planungen doch noch Anpassungsmaßnahmen erforderlich werden sollten (A 3.13.7). Die Anlagen der LKW-Kitzingen seien zudem während der Bauzeit zu sichern. Dies sagte der Vorhabensträger zu (A 3.13.2).

Mit Schreiben vom 29.04.2015 nahm die LKW Kitzingen GmbH zur Planänderung vom 07.11.2014 Stellung. Darin wurde im Wesentlichen die Stellungnahme vom 31.10.2011 aufrechterhalten und dahingehend ergänzt, dass es sich bei den Leitungsumlegungen in den Sommermonaten um die Monate zwischen April und Oktober handelt.

Den Belangen der Licht-, Kraft- und Wasserwerke Kitzingen GmbH ist somit ausreichend Rechnung getragen (vgl. auch [A 3.13](#)).

3.7.14.8 Wasserbeschaffungsverband Albertshofen

Der Wasserbeschaffungsverband Albertshofen teilte mit Schreiben vom 27.07.2010 dem Vorhabensträger direkt mit, dass eine Entleerungsleitung AZ 150 durch die Grundstücke Flur-Nr. 296 und 291 verlaufen würde, entsprechend der Bau-km 307+300 bis 307+600. Diese Leitung müsse auf einer Länge von ca. 200 m umgelegt werden. Ebenso seien auf dieser Strecke ein Entleerungsschacht und ein Abstellschieber zu versetzen. Ebenfalls bei Bau-km 307+600 befände sich westlich entlang des Wirtschaftsweges in den Grundstücken Fl.-Nr. 391 bis 394 eine Brauchwasserleitung mit Entnahmeschächten die innerhalb der Abgrenzung zur Anpassung des Wirtschaftsweges liegen würde. Ob hierbei eine Höhenanpassung der Entnahmeschächte oder Verlegung der Leitung notwendig werden wird, kann bei einem Ortstermin besprochen werden. Die Verlegungstiefe der Leitungen sei geländeabhängig und müsse evtl. durch einen Suchschlitz festgestellt werden. Der Vorhabensträger erklärte im Schreiben vom 13.02.2015 hierzu, dass die Entleerungsleitungen und die Brauchwasserleitung im Bauwerksverzeichnis Nr. 18 als vorhandene Brauchwasserleitung AZ DN 150 beschrieben sei, welche von Bau-km 307+330 bis Bau-km 307+610 durch die Baumaßnahme berührt werde. Die bestehende Leitung werde von Bau-km 307+540 bis Bau-km 307+600 verlegt werden. Ansonsten werde die Leitung, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst bzw. während der Bauzeit gesichert werden ([A 3.13.1](#), [A 3.13.2](#), [A 3.13.3](#))

Der Wasserbeschaffungsverband erklärte weiter, um eine Beeinträchtigung der Verbandsmitglieder in ihrer Bewirtschaftung zu vermeiden, solle die Veränderung oder Verlegung der Brauchwasserleitungen nach Möglichkeit von Mitte November bis Mitte Februar, außerhalb der Beregnungszeit, durchgeführt werden. Diesen Hinweis nahm der Vorhabensträger zur Kenntnis. Es wurde zugesagt, rechtzeitig vor Baubeginn Abstimmungen zwischen dem Vorhabensträger und dem Wasserbeschaffungsverband Albertshofen zu treffen ([A 3.2.5](#)).

Der Wasserverband Albertshofen bat zudem um die Mitteilung, ob die Umbauarbeiten vom Wasserbeschaffungsverband durchgeführt werden sollen oder ob dies im Zuge der Baumaßnahme geschehen würde. Dazu erklärte der Vorhabensträger, dass weitere Detailabstimmungen bezüglich der Bestandsleitungen und notwendiger Anpassungsmaßnahmen mit dem Wasserbeschaffungsverband Albertshofen im Zuge der Ausführungsplanung erfolgen würden.

Für die anderen Bereiche, Bau-km 306+565 bis 306+925 sei zu berücksichtigen, so der Wasserbeschaffungsverband, dass es durch das Befahren mit schweren Baufahrzeugen zu Setzungen und Rohrbrüchen kommen könne. Diesen Hinweis nahm der Vorhabensträger zur Kenntnis und ergänzte, dass sich die Haftung für Schäden nach dem bürgerlichen Recht regelt.

Mit Schreiben vom 27.10.2015 gab der Wasserbeschaffungsverband Albertshofen keine weiteren Einwände bekannt.

Den Belangen des Wasserbeschaffungsverbandes Albertshofen ist somit ausreichend Rechnung getragen (vgl. auch [A 3.13](#)).

3.7.14.9 Abwägung

Die Träger der betroffenen Leitungen haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung vorgetragen, sondern vielmehr Ausführungsmodalitäten angesprochen. Den Belangen der Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen wird durch die festgestellte Planung, die auch die Nebenbestimmungen sowie die genannten Zusagen des Vorhabensträgers umfasst, Rechnung getragen. Im Rahmen der Gesamtabwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange entwickeln sie daher kein großes Gewicht zu Lasten der Baumaßnahme.

3.7.15 Kommunale Belange

3.7.15.1 Landkreis Kitzingen

Der Landkreis Kitzingen hat sich in seinen Schreiben vom 28.10.2011, 30.04.2015, 19.11.2015 und 13.10.2016 zum gegenständlichen Verfahren geäußert.

Belange, welche die Straßenbaulast des Landkreises Kitzingen betreffen, sind unter **C 3.7.16.1** geregelt.

Im Schreiben vom 28.10.2011 teilte die Bauverwaltung des Landkreises mit, dass der Golfclub Schloß Mainsondheim e.V. im Besitz einer gültigen Baugenehmigung für den Bau des Golfplatzes in Mainsondheim ist. Sie wurde am 25.06.2010 bis zum 08.08.2012 verlängert. Diesen Hinweis nahm der Vorhabensträger zur Kenntnis. Weitere Ausführungen zum Golfplatz Mainsondheim sind unter **C 3.8.2.4** zu finden.

Die Kreisstraßenverwaltung erklärte ihr Einverständnis mit der KT 11 und KT 12 nach der 2. Planänderung. Daher sind die Einwendungen aus den Schreiben vom 28.10.2011 und 30.04.2015 diesbezüglich obsolet. Für die Einhaltung der geforderten Anfahrtsicht aus den Wirtschaftswegen in die KT 11 sei die südwestliche Dammböschung der KT 11 allerdings nicht zu bepflanzen, so die Kreisstraßenverwaltung. Dem stimmte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 10.12.2015 zu. Auf die im Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan dargestellten Gehölzpflanzungen werde im Bereich der freizuhaltenden Sichtfelder einmündender Wirtschaftswege verzichtet. Weitere Belange, die die KT 11 betreffen, sind unter **C 3.7.3.3** geregelt.

Hinsichtlich der Radwegführung an der KT 12 und dem zugehörigen Überführungsbauwerk 6227 681 / W03_B311,705 (BWV-Nr. 82) wird auf die Ausführungen unter **C 3.7.15.8** und **C 3.7.3.3** hingewiesen. Mit Schreiben vom 13.10.2016 erklärte die Kreisstraßenverwaltung, dass zur technischen Anlage des Geh- und Radweges keine Einwände bestehen. Sie wies auf die Vereinbarung über die Änderung der höhenfreien Kreuzung der Kreisstraße KT 12, Überführungsbauwerk BW 311c bei Bau-km 311+705.053, zwischen dem Vorhabensträger, dem Landkreis Kitzingen und dem Markt Schwarzach a. M. hin, in welcher auch die Kostentragung geregelt ist. Die Vereinbarung wurde der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 12.01.2017 vom Vorhabensträger vorgelegt.

Im Schreiben vom 17.10.2016 machte der Landkreis Kitzingen darauf aufmerksam, dass der öffentliche Feld- und Waldweg Fl .Nr. 536, Gemarkung Hörblach (BWV-Nr. 81a) im Eigentum des Landkreises Kitzingen steht, die Unterhaltungspflicht jedoch der Markt Schwarzach a.M. übernimmt. Eine Bereinigung sei im Rahmen der Abmarkung vorgesehen. Der Vorhabensträger erläuterte im Schreiben vom 16.11.2016, dass der Eigentumsübergang nicht Gegenstand des Vorhabens sei und daher außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zwischen Landkreis Kitzingen und Markt Schwarzach a.M. zu regeln sei.

Bezüglich der naturschutzfachlichen Belange wird auf die Ausführungen unter **C. 3.7.5.2.5.4** und **C 3.7.5.3.1** verwiesen. Belange des Bodenschutzes sind unter **C. 3.7.6** zu finden.

Die Belange des Landkreises werden – auch unter Berücksichtigung der Betroffenheit im Eigentum des Landkreises- in die Abwägung eingestellt, ohne dass ihnen entscheidendes Gewicht gegen die Planung zukommt. Insgesamt sind die Einwendungen zurückzuweisen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen worden ist oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

3.7.15.2 Gemeinde Albertshofen (Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen)

Die Gemeinde Albertshofen erklärte in ihrem Schreiben vom 18.10.2011 ihr grundsätzliches Einverständnis mit der vorgelegten Planung. Allerdings seien Lärmschutzmaßnahmen auf Seiten der Gemeinde Albertshofen zu errichten. Durch die Erhöhung der Autobahn und durch die Lärmschutzmaßnahmen für die Gemeinde Mainsondheim sei eine wesentliche Verschlechterung der Situation in Albertshofen zu erwarten.

Der Vorhabensträger erläuterte in seinem Schreiben vom 13.02.2015 zutreffend, dass die lärmtechnische Untersuchung keine Grenzwertüberschreitung für Gebäude der Gemeinde Albertshofen im Rahmen der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) ergeben hat. Alle, die Lärmberechnung beeinflussenden und den geltenden Richtlinien entsprechenden Randbedingungen wurden bei der Planung berücksichtigt. Hierzu zählen u. a. auch die topographische Lage der Ortsteile zur Autobahn, sowie die Möglichkeit von Schallreflexionen von Lärmschutzmaßnahmen auf der gegenüberliegenden Seite der BAB A 3, erklärte der Vorhabensträger weiter. Demnach besteht für die Gemeinde kein Anspruch auf aktive oder passive Lärmschutzmaßnahmen (**C 3.7.4.2.3** und **C 3.7.4.2.3.2**).

Mit Schreiben vom 12.05.2015 äußerte sich die Gemeinde Albertshofen zur 1. Planänderung. Sie hielt ihre Einwendung vom 18.10.2011 aufrecht und fügte dieser

noch hinzu, dass für Flächen gemeindeeigener Grundstücke, die vorübergehend in Anspruch genommen werden, ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen ist. Der Vorhabensträger führte hierzu im Schreiben vom 10.07.2015 aus, dass für den öffentliche Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 390, Gemarkung Albertshofen, und den Einmündungsbereich des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.-Nr. 421, Gemarkung Albertshofen eine vorübergehende Inanspruchnahme geplant sei. Der Vorhabensträger sagte zu, vor Baubeginn auf seine Kosten eine Beweissicherung in Form einer fotografischen und schriftlichen Dokumentation des zum Begehungszeitpunkt vorgefundenen Zustandes zu veranlassen (A 3.8.5). Diese Dokumentation werde dem Straßenbaulastträger vor Baubeginn überlassen. Der Straßenbaulastträger werde rechtzeitig vorher unterrichtet, um ihm die Teilnahme an der Begehung seiner Straßen und Wege zu ermöglichen. Schäden am nachgeordneten Wegenetz durch das Befahren mit Baufahrzeugen würden nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder beseitigt werden (A 3.8.2 und A 9).

Mit Schreiben vom 04.12.2015 äußerte sich die Gemeinde Albertshofen zur 2. Planänderung. Sie hielt ihre bisher eingegangenen Forderung aufrecht.

Die kommunalen Belange der Gemeinde werden – auch unter Berücksichtigung der Betroffenheit im gemeindlichen Eigentum - in die Abwägung eingestellt, ohne dass ihnen entscheidendes Gewicht gegen die Planung zukommt. Insgesamt sind die Einwendungen zurückzuweisen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen worden ist oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

3.7.15.3 Gemeinde Biebelried (Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen)

Die Gemeinde Biebelried teilte in ihrem Schreiben vom 05.10.2011 mit, dass mit der vorgelegten Planung des Vorhabensträgers Einverständnis bestehe, dass aber die Ausgleichsflächen nicht auf dem Gebiet der Gemeinde Biebelried liegen dürften, da die Gemeinde Ausgleichsflächen für Planungen in ihrer Gemarkung benötige. Außerdem sei die Beschilderung der BAB (Autobahnabfahrt Biebelried) zu ändern, wobei der Gemeindename Biebelried aufzunehmen sei. Darüber hinaus sei ein Pendlerparkplatz an der Westausfahrt der B 8 zu errichten.

Der Vorhabensträger führte in seinem Schreiben vom 13.02.2015 überzeugend aus, dass das Ausgleichskonzept mit den Naturschutzbehörden und dem zuständigen AELF abgestimmt sei und für notwendig erachtet werde, um den mit dem 6-streifigen Ausbau der A 3 verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft auszugleichen. Dabei könne aus naturschutzfachlicher Sicht nicht auf Gemeindegrenzen Rücksicht genommen werden. Die im Gemeindebereich Biebelried liegende Ausgleichsfläche, Fl.-Nr. 377, Gemarkung Kaltensondheim, sei

im Eigentum Bundesrepublik Deutschland. Es bestünde eine besondere Verpflichtung, für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Eigentumsflächen der öffentlichen Hand zu verwenden.

Der Vorhabensträger erklärte im Schreiben vom 13.02.2015 weiter, dass die Änderungen bestehender Autobahnbeschilderungen nicht Bestandteil dieser Planfeststellung seien. Zum Pendlerparkplatz an der Westausfahrt der B 8 führte der Vorhabensträger aus, dass die Bundesstraße B 8 südlich der Bundesautobahn A 3 verlaufe. Der gewünschte Mitfahrerparkplatz würde außerhalb des Ausbauabschnittes liegen und sei kein Bestandteil der Ausbauplanung der BAB A 3.

Mit Schreiben vom 12.05.2015 hielt die Gemeinde Biebelried ihrer Stellungnahme vom 05.11.2011 aufrecht und äußerte keine weiteren Bedenken zur 1. Planänderung. Dies nahm der Vorhabensträger mit Schreiben vom 10.07.2015 zur Kenntnis. Gleiches gilt für das Schreiben zur 2. Planänderung vom 04.12.2015.

Die kommunalen Belange der Gemeinde werden – auch unter Berücksichtigung der Betroffenheit im gemeindlichen Eigentum - in die Abwägung eingestellt, ohne dass ihnen entscheidendes Gewicht gegen die Planung zukommt. Insgesamt sind die Einwendungen zurückzuweisen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen worden ist oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

3.7.15.4 Gemeinde Mainstockheim (Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen)

Die Gemeinde Mainstockheim erklärte in ihrem Schreiben vom 05.10.2011, das sie Einspruch gegen das Planfeststellungsverfahren hinsichtlich der vorgelegten Ausgleichsflächen der Fl. Nrn. 2202 und 976/1 in der Gemarkung Mainstockheim erhebe.

Der Vorhabensträger teilte in seinem Schreiben vom 13.02.2015 zutreffend mit, dass die aufgeführten Flächen Privateigentum seien und nicht Eigentum der Gemeinde Mainstockheim. Das Ausgleichskonzept sei mit den Naturschutzbehörden und dem zuständigen AELF abgestimmt und werde für notwendig erachtet, um den mit dem 6-streifigen Ausbau der A 3 verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft auszugleichen. Dabei werde bestmöglich auf die agrarstrukturellen Belange Rücksicht genommen. Zum Ausgleich seien u. a. auch Flächen der öffentlichen Hand vorgesehen und es werden Aufwertungsmaßnahmen innerhalb des Staatswaldes (Klosterforst) erfolgen.

Der Vorhabensträger erklärte weiter, dass die ausgelegte Planung überarbeitet wurde. Die ursprünglich vorgesehene Ausgleich- und Ersatzmaßnahme N4 auf Fl.-

Nr. 976/1, Gemarkung Mainstockheim, konnte hierbei entfallen. Die Unterlagen zur Planänderung der Planfeststellung wurden entsprechend angepasst.

Die Gemeinde Mainstockheim erklärte sich mit Schreiben vom 12.05.2015 mit der 1. Planänderung einverstanden, hielt ihre Einwendungen vom 05.10.2011 allerdings aufrecht. Dies nahm der Vorhabensträger mit Schreiben vom 10.07.2015 zur Kenntnis.

Mit Schreiben vom 04.12.2015 hat die Gemeinde Mainstockheim darum gebeten, die ursprünglich angedachte Ausgleichsfläche Grundstück Fl. Nr. 2202, Gemarkung Mainstockheim, gegen das Grundstück Fl. Nr. 2489, Gemarkung Mainstockheim zu tauschen. Dieses befindet sich direkt neben einer bereits bestehenden Ausgleichsfläche. Die Grundstücke Fl. Nrn. 2202 und 2489, Gemarkung Mainstockheim, seien dabei weitestgehend flächengleich.

Daraufhin erklärte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 18.12.2015, das auf die Wald-Ausgleichsfläche N3 „Frohnberg“ aufgrund des mit dem Ausbau der A3 verbundenen Wald-Ausgleichsbedarfes nicht verzichtet werden könne. N3 befände sich im Eigentum des Bundes. Zudem würden keine alternativen Flächen für den Waldausgleich zur Verfügung stehen. Die Eignung des Grundstückes Fl. Nr. 2489, Gemarkung Mainstockheim, als Tauschfläche zu Fl. Nr. 2202, Gemarkung Mainstockheim, werde derzeit naturschutzfachlich geprüft. Der Vorhabensträger sicherte zu, bei entsprechender Eignung die Planung diesbezüglich bis spätestens zum Baubeginn zu ändern, sofern für die Änderung die eigentums- und planungsrechtlichen Voraussetzungen rechtzeitig geschaffen werden können.

Die kommunalen Belange der Gemeinde werden – auch unter Berücksichtigung der Betroffenheit im gemeindlichen Eigentum - in die Abwägung eingestellt, ohne dass ihnen entscheidendes Gewicht gegen die Planung zukommt. Insgesamt sind die Einwendungen zurückzuweisen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen worden ist oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

3.7.15.5 Markt Kleinlangheim (Verwaltungsgemeinschaft Großlangheim)

Der Markt Kleinlangheim äußerte sich mit Schreiben vom 19.10.2012 zur Ursprungsplanung mit Schreiben vom 20.04.2015 zur 1. Planänderung und mit Schreiben vom 20.11.2015 zur 2. Planänderung. Der Markt Kleinlangheim erhob Einwendungen gegen die Führung der KT 11. Diesen wurde durch die 2. bzw. 3. Planänderung abgeholfen (C 3.7.3.3). Weiter sprach er sich gegen Umleitungen über das Gemeindegebiet aus. In der 2. Planänderung wurden auch die Umleitungstrecken angepasst, so dass bei Sperrung der KT 12 über die St 2271 umgeleitet wird und bei Sperrung der KT 11 über die St 2421 und die St 2272 (BWV

Nr. 124). Auch die Nutzung der Flurwege während der Bauzeit über den Gemeingebrauch hinaus, rügte der Markt Kleinlangheim. Hier sagte der Vorhabensträger zu, sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der Straßenverkehrsbehörde des Marktes Kleinlangheim abzustimmen (A 3.1). Wege, die nicht ausreichend tragfähig sind, würden dementsprechend ausgebaut werden. Schäden am nachgeordneten Wegenetz werden nach Abschluss der Baumaßnahme durch den Vorhabensträger wieder ordnungsgemäß hergestellt (A 3.8.1, A 3.8.2, A 3.8.3 und A 9). Zudem werde ein Beweissicherungsverfahren vor Beginn der Baumaßnahme in Form einer fotografischen und schriftlichen Dokumentation gemeinsam mit dem Straßenbaulastträger abgehalten werden. Die Dokumentation wird dem Straßenbaulastträger vor Baubeginn der Baumaßnahme überlassen. Die Erreichbarkeit der Straßen und Wege kann grundsätzlich gewährleistet werden. Mögliche Beeinträchtigungen werden auf ein Mindestmaß reduziert (A 3.8.5).

Der Markt Kleinlangheim teilte in seinem Schreiben vom 19.10.2012 mit, dass er vom Grundsatz her mit dem sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 (Frankfurt - Nürnberg) und mit den damit verbundenen vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen einverstanden sei. In Teilbereichen sei jedoch zu überprüfen, ob eine durchgängige Lärmschutzmaßnahme zwischen Feuerbach, entlang den Ortsteilen Atzhausen und Haidt bis hin zur Rastanlage Haidt-Nord gegeben sei. Aus Sicht des Marktes Kleinlangheim seien an diversen Stellen keine Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen. Es werde gebeten, dies zu beheben. Der Vorhabensträger erklärte daraufhin im Schreiben vom 13.02.2015, dass die Ausbaumaßnahme von wirksamen aktiven Lärmschutzmaßnahmen begleitet werde. Es werde grundsätzlich ein lärmindernder Fahrbahnbelag der neuesten Technologie mit einer dauerhaften Emissionsminderung von mindestens 2 dB(A) zum Einsatz kommen. Unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes des § 41 Abs. 2 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Grenzen der technisch sinnvollen Machbarkeit, wurde innerhalb des Untersuchungsbereiches für die geschlossenen Ortslagen der am besten geeignete Lärmschutz erreicht.

Das für Feuerbach, Atzhausen, Haidt vorgesehene Schallschutzkonzept werde aus den genannten Gründen, hinsichtlich Lage und Abmessungen der gewählten Lärmschutzkonstruktionen, beibehalten, erläuterte der Vorhabensträger zutreffend (C 3.7.4.2.3.3, C 3.7.4.2.3.7 und C 3.7.4.2.3.8).

Weiter führt der Markt Kleinlangheim aus, dass zur südlichen Autobahnseite im Bereich zwischen Feuerbach und Kleinlangheim die Autobahn wegen der Überführung der St 2272 hochgelegt und daher für Kleinlangheim bei Ostluft sehr lärmintensiv sei. Auch hier bittet der Markt Kleinlangheim um entsprechende Abhilfe.

Der Vorhabensträger erläuterte hierzu im Schreiben vom 13.02.2015, dass der Beurteilungspegel für die straßenverkehrsbedingten Lärmimmissionen berechnet und im Einzelfall überprüft wurde. Dabei ergab die lärmtechnische Untersuchung keine Grenzwertüberschreitung für die Gebäude der Ortschaft Kleinlangheim. Somit besteht weder Anspruch auf passive noch auf aktive Schallschutzmaßnahmen (C 3.7.4.2.3).

Bezüglich der Autobahnüberführung zwischen der Tank- und Rastanlage Haidt-Nord und Haidt-Süd stelle sich für den Markt Kleinlangheim ebenfalls die Frage, weshalb hier die Brücke Richtung Westen verschoben werden solle und nicht auf der gleichen Trasse neu errichtet werde. Dazu erklärte der Vorhabensträger im Schreiben vom 13.02.2015, dass die Verschiebung der neuen Brücke (BW 313a) aus bautechnischen Gründen im Zusammenhang mit dem Bauablauf um 7,0 m in westlicher Richtung erfolgen müsse. Der Bau der neuen Widerlager würde dabei unter möglichst langer Aufrechterhaltung der alten Wegverbindung über die BAB zwischen Nord und Südseite geschehen.

Außerdem verweist der Markt Kleinlangheim zu den geplanten Ableitungen der Oberflächenwasser in das vorhandene Grabensystem auf die entsprechenden Stellungnahmen der Landwirte von Kleinlangheim. Es könne keinesfalls hingenommen werden, dass die zusätzlich zu erwartenden anfallenden Oberflächenwassermassen zu Lasten des Marktes Kleinlangheim eingeleitet würden. Der Vorhabensträger erwiderte darauf im Schreiben vom 13.02.2015, dass die Fahrbahntwässerung der BAB A3 mit diesen Planungen erstmals geordnet den Vorflutern zugeführt werde. Für die gesamte Straßenentwässerung der BAB A3 seien insgesamt 10 Entwässerungsabschnitte mit den zugehörigen Einleitungsstellen geplant. Das auf den befestigten Flächen des Planungsabschnittes anfallende Wasser werde in Mulden und Rohrleitungen gesammelt und, um die Gewässerbelastung zu minimieren, in Absetz- und Rückhaltebecken gereinigt, zwischengepuffert und gedrosselt den Vorflutern zugeleitet. Die Einhaltung der vom WWA Aschaffenburg für die einzelnen Vorfluter vorgegeben zulässigen Drosselabflüsse werde durch die Regenrückhaltebecken sichergestellt. Damit sei auch die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers gewährleistet. Alle Grundlagen, Annahmen und getroffenen Festlegungen hinsichtlich des Entwässerungskonzepts erfolgten in enger Abstimmung mit dem zuständigen WWA Aschaffenburg (C 3.7.7.3).

Mit Schreiben vom 20.11.2015 fragte der Markt Kleinlangheim an, ob es möglich sei, den Wassergraben auf Grundstück Fl. Nr. 1093, Gemarkung Kleinlangheim, künftig von der Autobahndirektion Nordbayern pflegen zu lassen, da die

angrenzende steile Böschung es der Marktgemeinde nicht möglich macht, den Graben ohne spezielle Gerätschaften zu unterhalten. Dazu erklärte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 18.12.2015, das der bestehende Entwässerungsgraben BWV-Nr. 147 auf Fl. Nr. 1092, Gemarkung Kleinlangheim, im Zuge des 6-streifigen Ausbaus teilweise überbaut wird. Hierfür werde auf einer Länge von ca. 300 m Ersatz geschaffen. Die Unterhaltungsarbeiten des Grabens werden durch einen Grünweg ermöglicht, der zwischen der Entwässerungsmulde der BAB A3 und dem Entwässerungsgraben zu liegen kommt. Der Grünweg würde sich künftig auf der Fläche der Bundesstraßenverwaltung befinden (BWV-Nr. 147b).

Dem Markt Kleinlangheim wird die Benutzung dieses Weges zu Unterhaltungszwecken vom Vorhabensträger gestattet. Der sich im Eigentum des Marktes Kleinlangheim befindliche Graben kann hiernach durch diesen auch unterhalten werden. Der Vorschlag ist daher zurückzuweisen.

Die weiterführenden Planungen des Vorhabensträgers haben ergeben, dass der Graben im Bereich der Ableitung der Beckenanlage ASB und RHB 313-2L (BWV-Nr.110) auf Grund der sich ergebenden Höhenlage des Auslaufs aus dem Betonbecken unter Beachtung der Querung des Weges mit Bach (BWV-Nr. 114) geringfügig tiefer gelegt werden muss. Im weiteren Verlauf muss der bestehende Graben auf einer Länge von ca. 115 m entsprechend angepasst werden, um die Ableitung zum Wenzelbach sicherzustellen. Für die Anpassung des Grabens an die neuen Verhältnisse ist es notwendig, eine Grundstücksfläche von 764 m² statt 211 m² der Fl.-Nr. 191, Gem. Haidt, vorübergehend zu beanspruchen. Der Vorhabensträger hat den Markt Kleinlangheim und das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg an der Änderung beteiligt.

Der Markt Kleinlangheim /Verwaltungsgemeinschaft Großlangheim hat gemäß E-Mails vom 18.01.2017 / 30.01.2017 keine Einwände gegen die größere vorübergehenden Inanspruchnahme auf dem Grundstück Fl.-Nr. 191, Gem. Haidt.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg hat, sofern es sich nur um geringfügige Anpassungen und Profilierungen des Grabens handelt, ebenfalls keine Einwände (E-Mail vom 18.01.2017). Dementsprechend hat der Vorhabensträger die Anpassungen am Graben (BWV-Nr. 110) mit der Planänderung vom 24.01.2017 in das Verfahren eingebracht.

Die kommunalen Belange der Marktgemeinde werden - auch unter Berücksichtigung der Betroffenheit im gemeindlichen Eigentum - in die Abwägung eingestellt, ohne dass ihnen entscheidendes Gewicht gegen die Planung zukommt.

Insgesamt sind die Einwendungen zurückzuweisen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen worden ist oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

3.7.15.6 Markt Wiesentheid (Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid)

Der Markt Wiesentheid hat keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

3.7.15.7 Stadt Dettelbach

Die Stadt Dettelbach fordert mit Schreiben vom 24.10.2011 die nochmalige Überprüfung der vorgelegten Planung.

Im Zuge der Baumaßnahme sei die Beanspruchung von verschiedenen städtischen Wegen durch den Vorhabensträger vorgesehen. Insbesondere bei einer Beanspruchung von ausgebauten Wirtschaftswegen für An- und Abtransport werden von der Stadt Bedenken erhoben. Der Ausbaustandard dieser Wege (Breite, Unterbau usw.) sei nicht geeignet, einen entsprechenden Schwerlastverkehr zu bewältigen. In diesem Zusammenhang werde angeregt, die Zu- und Abfahrt über nicht ausgebaute Wege zu führen und diese entsprechend den Bedürfnissen herzurichten. Nähere Einzelheiten seien mit der Stadt Dettelbach im Vorgriff auf die Baumaßnahme noch abzustimmen. Gleichzeitig wird der Abschluss einer Sondervereinbarung gefordert, in welcher Maß und Umfang der beabsichtigten Beanspruchung, die vorgesehene Nutzung sowie der dauernde Unterhalt und die Gewährleistung für evtl. Schäden an den betreffenden Weg- und Seitenflächen geregelt wird. Vor der Benutzung der Wege im Rahmen des Autobahnausbaus sei eine Beweissicherung durchzuführen.

Hier sagte der Vorhabensträger im Schreiben vom 13.02.2015 zu, sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der Straßenverkehrsbehörde der Stadt abzustimmen (A 3.1). Wege, die nicht ausreichend tragfähig sind, würden dementsprechend ausgebaut werden. Schäden am nachgeordneten Wegenetz werden nach Abschluss der Baumaßnahme durch den Vorhabensträger wieder ordnungsgemäß hergestellt (A 3.8.1, A 3.8.2, A 3.8.3 und A 9). Zudem werde ein Beweissicherungsverfahren vor Beginn der Baumaßnahme in Form einer fotografischen und schriftlichen Dokumentation gemeinsam mit dem Straßenbaulastträger abgehalten werden. Die Dokumentation wird dem Straßenbaulastträger vor Baubeginn der Baumaßnahme überlassen. Die Erreichbarkeit der Straßen und Wege kann grundsätzlich gewährleistet werden. Mögliche Beeinträchtigungen werden auf ein Mindestmaß reduziert (A 3.8.5). Der Abschluss einer Vereinbarung sei hier nicht erforderlich.

Die anzupassenden Flurwege seien hinsichtlich des zukünftigen Unterhaltsmehraufwands abzulösen und hinsichtlich der technischen Ausführung

nach den Richtlinien für ländlichen Wegebau DWA-A 904 auszuführen, erklärte die Stadt Dettelbach. Der Vorhabensträger meinte hierzu, dass die Anpassung der im Bauwerksverzeichnis aufgeführten Flurwege nach dem aktuellen Regelwerk (derzeit DWA-A 904) erfolge. Soweit die Flurwege nicht dem Ausbaustandard entsprechen würden, wäre dieser durch die Stadt Dettelbach nach dem geltenden Regelwerk auszubauen gewesen. Für einen abzugelenden künftigen Unterhaltsmehraufwand sei daher kein Raum.

Der ausgebaute Wirtschaftsweg Fl. Nr. 213 der Gemarkung Mainsondheim sei an die GVS Mainsondheim – Albertshofen verkehrssicher anzuschließen, so die Stadt Dettelbach. Der Vorhabensträger erklärte, dass der Weg außerhalb der Baustrecke liege und eine Anpassung deshalb nicht erforderlich sei.

Die Stadt Dettelbach fordert zudem, dass die hydraulischen Berechnung zur Dimensionierung der Absetz- und Regenrückhaltebecken auf Grundlage eines HQ 100-Ereignisses durchzuführen ist, da der Ort durch die Nähe zum Main bei großen Regenereignissen bereits jetzt mit Hochwasser zu kämpfen habe. Der Vorhabensträger erklärte dazu sehr schlüssig, dass die Ermittlung der Niederschlagsmengen und die Dimensionierung der Absetz- und Regenrückhaltebecken auf Grundlage der Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Entwässerung (RAS-Ew), dem Bewertungsverfahren nach Merkblatt DWA-M 153 für die Ermittlung der qualitativen und hydraulischen Gewässerbelastung und daran anschließend nach Merkblatt DWA-A 117 für die Bemessung der Regenrückhaltebecken erfolge. Die dafür anzusetzenden Regenspenden wurden aus der bundesweiten Starkniederschlagsauswertung des Deutschen Wetterdienstes entnommen. Die Eingangsgrößen wurden mit dem WWA Aschaffenburg abgestimmt.

Der Vorhabensträger erklärte weiter, dass das HQ 100 die Abflussmenge eines Gewässers ist, die im Mittel einmal in 100 Jahren erreicht oder überschritten werde. Für die Bemessung von Straßenentwässerungseinrichtungen sei dieses besondere Ereignis nicht relevant und würde zur Überdimensionierung der Anlagen führen.

Falls das anfallende Oberflächenwasser nicht schadlos abgeleitet werden kann, forderte die Stadt Dettelbach weiter, die nachträgliche Ertüchtigung der Gräben. Der Vorhabensträger erklärte hierzu, dass die Fahrbahnenentwässerung der BAB A3 mit diesen Planungen erstmals geordnet den Vorflutern zugeführt werde. Für die gesamte Straßenentwässerung der BAB A3 seien insgesamt 10 Entwässerungsabschnitte mit den zugehörigen Einleitungsstellen geplant. Das auf den befestigten Flächen des Planungsabschnittes anfallende Wasser werde in Mulden und Rohrleitungen gesammelt und, um die Gewässerbelastung zu

minimieren, in Absetz- und Rückhaltebecken gereinigt, zwischengepuffert und gedrosselt den Vorflutern zugeleitet. Die Einhaltung der vom WWA Aschaffenburg für die einzelnen Vorfluter vorgegeben zulässigen Drosselabflüsse werde durch die Regenrückhaltebecken sichergestellt. Damit sei auch die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers gewährleistet. Alle Grundlagen, Annahmen und getroffenen Festlegungen hinsichtlich des Entwässerungskonzepts erfolgten in enger Abstimmung mit dem zuständigen WWA Aschaffenburg.

Abschließend forderte die Stadt Dettelbach für den Themenbereich des Gewässerschutzes, dass die Einleitungsstelle in die Gräben gegen Ausschwemmungen zu sichern sei. Mehraufwendungen seien dabei vom Vorhabensträger zu tragen. Dieser legte schlüssig dar, dass die Einleitungsstellen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgebildet werden. Ein Unterhaltsmehraufwand durch die Einleitungsstellen werde hierbei nicht gesehen, da die Einleitung zu keinem höheren Verschmutzungsgrad der Gräben führe.

Im Schreiben vom 24.10.2011 ging die Stadt Dettelbach auch auf die Problematik rund um die GVS Albertshofen- Mainsondheim ein. Diese soll im Zuge der Planung angehoben werden. Dies verursacht für die Stadt Dettelbach einen höheren Unterhaltungsaufwand, welcher auch die Räum- und Streupflicht mit einschließt. Für diese Mehrbelastungen möchte die Stadt einen Ablösevertrag schließen, in dem die Entschädigung geregelt wird. Dazu erklärte der Vorhabensträger im Schreiben vom 13.02.2015, dass die Anhebung der Gradienten der GVS Mainsondheim – Albertshofen erforderlich wurde, um künftig eine ausreichende Durchfahrthöhe zwischen der höhergelegten BAB A 3 und dem Überführungsbauwerk von 4,70 m einzuhalten. Die Differenz der Anhebung der BAB und der GVS ergebe sich aufgrund der erforderlichen Konstruktionshöhe des Bauwerks und der Ausbaulänge der GVS. Durch den 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 entstünde eine größere lichte Weite des neuen Überführungsbauwerks. Deshalb müsse die Konstruktionshöhe entsprechend höher ausgebildet werden. Ein weiteres Kriterium für die zügige Anhebung der Gradienten sei, dass die Ausbaustrecke der GVS vor dem Ortsbereich Mainsondheim enden sollte. Dadurch würden die Beeinträchtigungen im Bereich der Wohngrundstücke minimiert werden. Die Gradienten der GVS Mainsondheim – Albertshofen werde insgesamt um bis zu 4,70 m gegenüber dem Bestand angehoben. Diese sich lagemäßig am Bestand orientierende Trassierung bietet sowohl hinsichtlich der Verkehrssicherheit als auch der Wirtschaftlichkeit eine ausgewogene Lösung.

Die Anhebung der Gradienten der GVS Mainsondheim - Albertshofen erfordere, unter Berücksichtigung der sich nördlich und südlich der BAB befindlichen Bebauung und

Zufahrten, eine Erhöhung der Längsneigung der GVS beidseits des Überführungsbauwerks. Die gewählte Linienführung, die zwangsläufig eine kleinere Ausrundung der Kuppe über der BAB nach sich ziehe, minimiere u. a. den Eingriff in Flächen hoher Bonität. Die in der Planung verwendeten Trassierungselemente würden die nach der Richtlinie für die Anlage von Straßen - Teil Linienführung (RAS-L) geforderten Mindestparameter einhalten. Auch die nach dieser Richtlinie maximal zulässige Schrägneigung von 10%, die dem Zweck dient, ein Abrutschen von Fahrzeugen bei Winterglätte zu vermeiden, werde eingehalten.

Der Vorhabensträger sicherte zu, im Zuge der Baureifeplanung die Sichtverhältnisse durch die Festlegung von Markierung und Beschilderung im Zusammenhang mit erforderlichen Schutzeinrichtungen gesamtheitlich nach den aktuell gültigen Richtlinien zu berücksichtigen, so dass eine Erhöhung der Unfallgefahr vermieden wird. Mögliche Überschreitungen der zulässigen Geschwindigkeit sind daher nicht der Streckenführung anzulasten.

Für eine Entschädigung eines eventuellen Unterhaltsmehraufwandes infolge der Änderung der Höhenlage der GVS fehlt die Rechtsgrundlage. Gemäß §13 Abs. 4 FStrG haben nach einer wesentlichen Änderung einer bestehenden Kreuzung die Träger der Straßenbaulast ihre veränderten Kosten für Unterhalt und Erneuerung ohne Ausgleich zu tragen.

Weiter erklärte die Stadt Dettelbach, dass der Höhenunterschied durch Baumaßnahmen übersichtlicher gestaltet werden soll, um so das Gefahrenpotential für die Autofahrer zu reduzieren. Dazu erläuterte der Vorhabensträger schlüssig, dass die Linienführung im Höhenplan sich zum Planungszeitpunkt nach den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Linienführung (RAS-L) bestimmte. Die erforderlichen Grenzwerte nach RAS-L, aber auch nach den aktuell gültigen Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) werden eingehalten. Um gegenüber dem Ausbaustandard keine Verschlechterung zu bewirken, wurden mindestens die gleichen Entwurfselemente wie im Bestand gewählt.

Die Stadt Dettelbach äußerte auch ihre Bedenken bezüglich einer optischen Beeinträchtigung durch die Brücke für die Anwohner im Wohngebiet „Rosenberg“ und Rosenberg II“ an der GVS Albertshofen-Mainsondheim. Deshalb fordert sie eine ansprechende Gestaltung der Brücke sowie geeignete Lärmschutzmaßnahmen, welche jedoch nicht zum „Luftleitwall“ der in südlicher Richtung bestehenden Biogasanlage werden soll. Dadurch könnte es zu Geruchsbelästigungen kommen. Der Vorhabensträger erklärte, dass die bestehende BAB A 3 sich im Bereich der GVS Mainsondheim – Albertshofen in einer Einschnittslage befindet. Dadurch werde nicht die gesamte Höhe der Anhebung von der Ortslage Mainsondheim aus

sichtbar. Als Lärmschutzeinrichtung sei eine Wall-Wand-Kombination geplant, die sich auch durch Begrünung in das Landschaftsbild einpasst. Im Bereich der Ortslage Mainsondheim beträgt die sichtbare Höhe der Rückansicht der Lärmschutzeinrichtungen bis zu ca. 7 m über Gelände.

Die Biogasanlage befindet sich ca. 550 m südlich der BAB A3 bzw. in einer Entfernung von ca. 950 m von der Wohnbebauung von Mainsondheim. Da der Höhenversatz zwischen der Oberkante der geplanten Lärmschutzwand und der künftigen Fahrbahn der Überführung nur ca. 40 cm beträgt, entsteht hier keine Schneise, so der Vorhabensträger.

Die Fahrbeziehung zwischen Mainsondheim und Albertshofen soll nach dem 6-streifigen Ausbau weiterhin bestehen, so die Stadt Dettelbach. Dazu erläuterte der Vorhabensträger, dass dies der Fall sei. Lediglich während der Bauzeit der GVS sei eine Sperrung erforderlich.

Die Stadt Dettelbach wendete sich auch explizit gegen die Brückenbauwerke BW 307a und BW 308a, da sich dort durch die geplante Überhöhung der Straßentrasse eine enorme Unfallgefahr ergeben könnte. Dazu erklärte der Vorhabensträger, dass mit der Führung der GVS Mainsondheim – B 22 nördlich der BAB A3 das BW 308a entfällt.

Um künftig eine ausreichende Durchfahrtshöhe zwischen der höhergelegten BAB A 3 und dem Überführungsbauwerk BW 307a von 4,70 m einhalten zu können, wurde die Anhebung der Gradienten der GVS Mainsondheim – Albertshofen erforderlich. Die Differenz der Anhebung der BAB und der GVS ergibt sich aufgrund der erforderlichen Konstruktionshöhe des Bauwerks und der Ausbaulänge der GVS. Durch den 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 entsteht eine größere lichte Weite des neuen Überführungsbauwerks. Daraus resultiert u. a. die Abrückung der beidseitigen Feldwegeinmündungen vom südlichen Widerlager der Überführung der GVS Mainsondheim – Albertshofen um ca. 115 m, was eine deutliche Verbesserung der Sichtverhältnisse zum Bestand, bei dem die Einmündungen derzeit unmittelbar hinter dem Brückenbauwerk erfolgen, zur Folge hat. Die geradlinige Streckenführung der GVS begünstigt die Sichtbeziehungen der Verkehrsteilnehmer zueinander. Die Kuppenausrundung von $H = 3200$ m entspricht einer Entwurfsgeschwindigkeit $V_e = 70$ km/h. Im Zuge der Baureifplanung werden die Sichtverhältnisse durch die Festlegung von Markierung und Beschilderung im Zusammenhang mit erforderlichen Schutzeinrichtungen gesamtheitlich nach den aktuell gültigen Richtlinien berücksichtigt, so dass eine Erhöhung der Unfallgefahr vermieden wird, erklärte der Vorhabensträger schlüssig.

Mit Schreiben vom 24.10.2011 wendete sich die Stadt Dettelbach auch gegen die Führung der GVS Mainsondheim- B 22. Diese geäußerten Bedenken konnten mit der Planänderung vom 07.11.2014 ausgeräumt werden. Bezüglich weiter Details wird auf [C 3.7.3.3](#) und [C 3.7.8.1](#) verwiesen.

Die bestehende GVS Mainsondheim- B 22 (St 2271) wurde im Jahre 2008 mit öffentlichen Fördermitteln erneuert. Daher fordert die Stadt Dettelbach, dass eine Rückforderung der Fördermittel vom Vorhabensträger zu übernehmen sei, falls im Zweckbindungszeitraum in die GVS eingegriffen werden sollte. Dies sagte der Vorhabensträger im Schreiben vom 13.02.2015 zu, sofern der Zweckbindungszeitraum nach BNBest-Stra 10 Jahre beträgt ([A 3.1](#)).

Die Stadt Dettelbach forderte weiter, dass die Kosten infolge von Leitungsverlegungen vom Vorhabensträger zu übernehmen sind. Falls Schäden durch die Bauarbeiten an Leitungen der Stadt eintreten sollten, so sind diese zu beseitigen. Der Vorhabensträger erklärte, dass die Stadt Dettelbach nicht von Leitungsverlegungen betroffen sei. Falls jedoch Leitungen, die bisher nicht bekannt sind, während der Baumaßnahme berührt werden, wird darauf geachtet, dass nach Fertigstellung der Maßnahme keine Verschlechterung gegenüber den bisherigen Verhältnissen verbleibt.

Bezüglich des Erwerbs und der Bereitstellung von Flächen, erklärte die Stadt Dettelbach, seien die erforderlichen Belange gesondert zu regeln. Dazu erklärte der Vorhabensträger, dass die für das Vorhaben erforderlichen Eingriffe in das Eigentum der Stadt Dettelbach im Wege der Entschädigung ausgeglichen werden. Über Entschädigungsforderungen wird jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren entschieden, sondern in gesonderten Grunderwerbsverhandlungen bzw. Entschädigungsverfahren außerhalb des Planfeststellungsverfahrens (vgl. [C 3.8.1.2.1](#)).

Abschließend forderte die Stadt Dettelbach einer Überprüfung der Planung bezüglich der Erhöhung der Fahrbahn der BAB A3, zur Beachtung des aktuellen Standes der Technik, zu alternativen Wasseranleitungssystemen um die Erhöhung der Fahrbahn zu vermeiden und hinsichtlich des Eingriffs in das Landschaftsbild durch die Fahrbahnanhebung und die neuen Lärmschutzwälle und -wände.

Daraufhin erläuterte der Vorhabensträger dass im Streckenabschnitt zwischen der Mainbrücke Dettelbach und der Überführung der GVS Mainsondheim – Albertshofen die BAB A3 ihre Richtung wechselt. Auf der Richtungsfahrbahn Frankfurt bedingt dieser Richtungswechsel auch einen Querneigungswechsel. Die Änderung der Querneigung wird auf einer Verwindungsstrecke vollzogen. Die Bestandsfahrbahn

weist in dieser Verwindungsstrecke keine Längsneigung auf. Eine Verbreiterung der Fahrbahn unter Beibehaltung der Höhenverhältnisse führt daher zu wasserabflussschwachen Zonen und somit zur Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs. Die Planung zum Ausbau der BAB A3 berücksichtigt eine Erhöhung der Längsneigung auf 1,1%. Mit dieser Erhöhung der Längsneigung werden die Forderungen der Richtlinie für die Anlage von Autobahnen (RAA) zur Vermeidung von abflussschwachen Zonen berücksichtigt. Die Entwässerungssituation wird gegenüber dem Bestand deutlich verbessert. Bei der Änderung der Gradienten der BAB A3 stellt die Mainbrücke Dettelbach einen Zwangspunkt dar. Dadurch ergibt sich unausweichlich im Bereich der GVS Mainsondheim – Albertshofen in Achse des Mittelstreifens der Autobahn eine Anhebung der BAB A3 um ca. 2,90 m gegenüber dem Bestand.

Die Beachtung der gültigen allgemein anerkannten Regeln der Technik bei der Bauausführung wird vom Vorhabensträger zugesichert (A 3.1).

Der Vorhabensträger brachte durch die Planänderung vom 24.01.2017 die geschlossene Bauweise für die Realisierung der Entwässerungsrohrleitung im Bereich Fl. Nr. 508, Gemarkung Mainsondheim, in das Verfahren ein. Dadurch kommt es zu einer höheren vorübergehenden Inanspruchnahme von 161 m² entlang des Weges der Fl. Nr. 522, Gemarkung Mainsondheim, welche im Eigentum der Stadt Dettelbach steht. Hiervon werden 124 m² für die geschlossene Bauweise benötigt.

Die Stadt Dettelbach äußerte in ihrer am 24.01.2017 per E-Mail übermittelten Stellungnahme, dass seitens der Stadt Dettelbach grundsätzlich Einverständnis besteht. Die ausführende Firma hat den genauen Zeitraum der Inanspruchnahme rechtzeitig vorher bei der Stadt Dettelbach anzuzeigen und die Details abzuklären. Der Vorhabensträger sagte am 26.01.2017 der Stadt Dettelbach zu, dass rechtzeitig vor Baubeginn der Zeitraum der Inanspruchnahme des Grundstückes Fl.-Nr. 522, Gem. Mainsondheim, angezeigt wird und Detailabstimmungen zur geplanten Verlegung der Entwässerungsrohrleitung in diesem Bereich erfolgen (A 3.1).

Die vom vorhabensbedingten Eingriff ausgehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden entlang des Ausbauabschnittes kompensiert. Insgesamt wird dadurch die Gestaltung des Landschaftsbildes erreicht, erklärte der Vorhabensträger zutreffend.

Zum Lärmschutz wird hier auf die Gliederungspunkte C 3.7.4.2.3, C 3.7.4.2.3.1, C 3.7.4.2.3.5 und C 3.7.4.2.3.6 dieses Beschlusses verwiesen. Zu den

Schadstoffimmissionen wird auf [C 3.7.4.3.1](#) und [C 3.7.4.3.2](#) verwiesen und zu den Holzlagerplätzen auf [C 3.7.8.2](#).

Die kommunalen Belange der Stadt Dettelbach werden – auch unter Berücksichtigung der Betroffenheit im gemeindlichen Eigentum - in die Abwägung eingestellt, ohne dass ihnen entscheidendes Gewicht gegen die Planung zukommt. Insgesamt sind die Einwendungen zurückzuweisen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen worden ist oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

3.7.15.8 Markt Schwarzach a. Main

Der Markt Schwarzach a. Main brachte mit seinem Schreiben vom 11.10.2011 verschiedene Einwendungen bzw. Bedenken zu den einzelnen Aufgabenbereichen des Marktes vor. Zum einen forderte er die Wiederherstellung der bestehenden Wege, Waldflächen und Gräben. Hier sagte der Vorhabensträger im Schreiben vom 13.02.2015 zu, sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der Straßenverkehrsbehörde des Marktes abzustimmen ([A 3.1](#)). Wege, die nicht ausreichend tragfähig sind, würden dementsprechend ausgebaut werden. Schäden am nachgeordneten Wegenetz werden nach Abschluss der Baumaßnahme durch den Vorhabensträger wieder ordnungsgemäß hergestellt ([A 3.8.1](#), [A 3.8.2](#), [A 3.8.3](#) und [A 9](#)). Zudem werde ein Beweissicherungsverfahren vor Beginn der Baumaßnahme in Form einer fotografischen und schriftlichen Dokumentation gemeinsam mit dem Straßenbaulastträger abgehalten werden. Die Dokumentation wird dem Straßenbaulastträger vor Baubeginn der Baumaßnahme überlassen. Die Erreichbarkeit der Straßen und Wege kann grundsätzlich gewährleistet werden. Mögliche Beeinträchtigungen werden auf ein Mindestmaß reduziert ([A 3.8.5](#)).

Der Markt Schwarzach äußerte weiter Bedenken zum Anstieg der Lärmimmissionen. Falls sich herausstellen sollte, dass die tatsächlichen Werte von den Berechnungen abweichen, forderte der Markt im Schreiben vom 11.10.2011 zum Schutz der Hörblacher Bevölkerung nachträgliche Maßnahmen bzw. Anordnungen. Der Vorhabensträger erklärte zutreffend im Schreiben vom 13.02.2015, dass das Berechnungsverfahren nach der RLS 90 bereits mehrfach mit Vergleichsmessungen überprüft wurde. Dabei wurde festgestellt, dass die berechneten Belastungen durchweg höher als die Vergleichsmessungen und somit auch für die Beteiligten auf der sicheren Seite liegen ([C 3.7.4.2.3](#)).

Außerdem erklärte der Markt Schwarzach, dass das Oberflächenwasser ordnungsgemäß in die Vorfluter abgeleitet werden muss. Falls die Erweiterung von Gräben erforderlich werden sollte, seien die Kosten dann vom Vorhabensträger zu übernehmen. Der Vorhabensträger erwiderte darauf im Schreiben vom 13.02.2015,

das die Fahrbahntwässerung der BAB A3 mit diesen Planungen erstmals geordnet den Vorflutern zugeführt werde. Für die gesamte Straßentwässerung der BAB A3 seien insgesamt 10 Entwässerungsabschnitte mit den zugehörigen Einleitungsstellen geplant. Das auf den befestigten Flächen des Planungsabschnittes anfallende Wasser werde in Mulden und Rohrleitungen gesammelt und, um die Gewässerbelastung zu minimieren, in Absetz- und Rückhaltebecken gereinigt, zwischengepuffert und gedrosselt den Vorflutern zugeleitet. Die Einhaltung der vom WWA Aschaffenburg für die einzelnen Vorfluter vorgegeben zulässigen Drosselabflüsse werde durch die Regenrückhaltebecken sichergestellt. Damit sei auch die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers gewährleistet. Alle Grundlagen, Annahmen und getroffenen Festlegungen hinsichtlich des Entwässerungskonzepts erfolgten in enger Abstimmung mit dem zuständigen WWA Aschaffenburg.

Der Markt Schwarzach a. M. nahm in seinem Schreiben vom 11.10.2011 aufgrund des zu erwartenden deutlichen Anstiegs der Kostenanteile, Abstand vom Bau des unselbstständigen Radweges zwischen Hörblach und Großlangheim entlang der KT 12. Am 15.01.2013 bestätigte dies der Gemeinderat des Marktes. Daraufhin wurde die ausgelegte Planung überarbeitet. Die Radwegführung ist seit der 1. Planänderung nicht mehr enthalten. Der Gemeinderat des Marktes Schwarzach hob den Beschluss vom 15.01.2013 bezüglich der Radwegführung zwischen Hörblach und Großlangheim in der Sitzung vom 24.03.2015 auf. Stattdessen beantragte er die Verbreiterung des Brückenbauwerks um ca. 2,5 m für die spätere Anbindung des Radweges an der KT 12, ohne einer Kostenübernahme zuzustimmen. Der Vorhabensträger erklärte hierzu im Schreiben vom 10.07.2015 zutreffend, dass die Forderung nach Vorkehrungen für eine Geh- und Radweg auf dem Überführungsbauwerk im Zuge der KT 12 ein Verlangen im Sinne von § 12 Abs. 3 Satz 2 FStrG bedeute und dies zwingend zu einer Kostenteilung zwischen den Straßenbaulastträgern im Verhältnis der Fahrbahnbreiten führe. Nachdem eine entsprechende Kostenbeteiligung seitens des Landkreises Kitzingen und des Marktes Schwarzach zu diesem Zeitpunkt nicht möglich sei, werde die geänderte Planung zur KT 12 ohne Geh- und Radweg beibehalten.

Der Marktgemeinderat Schwarzach a.M. hat in seiner Sitzung vom 26.07.2016 dem neuen Finanzierungskonzept für den Neubau des Radweges von Hörblach nach Großlangheim und der Kostenbeteiligung am Überführungsbauwerk 6227 681 / W03_B311,705 (BWV-Nr. 82) zugestimmt. Daraufhin hat der Vorhabensträger den Geh- und Radweg an der KT 12 in der Planänderung vom 26.07.2016 berücksichtigt (BWV-Nr. 81). Mit Schreiben vom 27.09.2016 stimmt der Marktgemeinderat der

Verbreiterung des Überführungsbauwerkes sowie der nördlich und südlich angrenzenden Straßendämme für den Neubau des geplanten Geh- und Radweges von Hörblach nach Großlangheim grundsätzlich zu. Er behielt sich allerdings vor, falls der bisher vom Staatlichen Bauamt Würzburg mündlich zugesagte Fördersatz am Überführungsbauwerk und den Straßendämmen nicht eingehalten werden könne, vom Neubau des Geh- und Radweges Abstand zu nehmen. Er wies zudem auf die noch abzuschließende Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger, dem Landkreis Kitzingen und dem Markt Schwarzach a. M. hin.

Der Vorhabensträger erklärte in seinem Schreiben vom 16.11.2016, das nach Bundesfernstraßengesetz der Landkreis Kitzingen als zuständiger Baulastträger die Kosten der Geh- und Radwegführung im Zuge der KT 12 zu tragen hat. Die Kosten des Landkreises sollen durch die Vereinbarung vom Markt Schwarzach übernommen werden.

Über die Änderung der höhenfreien Kreuzung der KT 12 mit der BAB A3 wurde am 16.12.2016 eine Vereinbarung zwischen der Autobahndirektion Nordbayern, dem Landkreis Kitzingen und dem Markt Schwarzach geschlossen. Diese Vereinbarung beinhaltet, neben der Regelung zur Kostentragung und Kostenübernahme, die Ermittlung der Kostenanteile und der Gesamtkosten. Die vom Landkreis Kitzingen zu tragenden und vom Markt Schwarzach zu übernehmenden Gesamtkosten werden hierbei, vor dem Hintergrund der Realisierung der 6-streifige Ausbau der BAB A3 zwischen den Autobahnkreuzen Biebelried und Fürth/Erlangen als Projekt in öffentlich privater Partnerschaft (ÖPP-Projekt), vorab als Festbetrag vereinbart. Eine Kostenerhöhung ist hiernach nicht gegeben. Die Vereinbarung wurde der Planfeststellungsbehörde am 12.01.2017 vom Vorhabensträger vorgelegt.

Des Weiteren äußerte sich der Markt Schwarzach zur Anschlussstelle Kitzingen/Schwarzach und forderte eine Signalisierung der Kreuzung, besser noch einen Kreisverkehrsplatz am Knotenpunkt B 22/ AS Kitzingen/Schwarzach/ GVS Mainsondheim – B 22 sowie die Beibehaltung der nördlichen Rampe wie im Bestand. Diese Forderungen wurden, bis auf den Kreisverkehrsplatz, durch die ersten beiden Planänderungen Rechnung getragen (C 3.7.3.3). Am Kreisverkehrsplatz hielt der Markt Schwarzach in seiner Einwendung zur 2. Planänderung vom 16.11.2015 weiterhin fest. Diese Einwendung ist aus den genannten Gründen unter C 3.7.7.3 zurückzuweisen.

Mit Schreiben vom 21.04.2015 äußerte sich der Markt Schwarzach a. M. zur 1. Planänderung vom 07.11.2014. Demnach soll der Unterhalt sowie die Räum- und Streupflicht für die GVS Mainsondheim – B 22 von der Stadt Dettelbach übernommen werden. Die Stadt Dettelbach stimmte dem in der Stadtratssitzung

vom 13.04.2015 zu. Dazu erklärte der Vorhabensträger im Schreiben vom 10.07.2015, dass die Unterhaltung zwischen dem Markt Schwarzach und der Stadt Dettelbach in einer Vereinbarung geregelt werde.

Der Markt regte weiter an, einen Standort für den Mitfahrerparkplatz zu wählen, welcher näher an der B 22 angeordnet ist. Sonst befürchtet der Markt, dass der Mitfahrerparkplatz aufgrund seiner Lage hinter einem bestehenden Waldgrundstück nicht angenommen wird. Der Vereinbarung zur Übernahme der Unterhaltungslast werde trotzdem zugestimmt, auch wenn eine Zustimmung zum Standort nicht damit verbunden sei. Die Bauliche Umsetzung solle spätestens mit Fertigstellung der GVS Mainsondheim – B 22 erfolgen. Der Vorhabensträger erklärte hierzu zutreffend, dass die überarbeitete Planung einen Mitfahrerparkplatz auf der Fläche zwischen der GVS Mainsondheim – B 22 und der BAB A3 auf Höhe des Bau-km 309+980 nördlich der BAB A3 berücksichtige. Hinsichtlich der Ausgestaltung des Mitfahrerparkplatzes wird auf [C 3.7.3.4](#) verwiesen. Mit diesem Standort für einen Mitfahrerparkplatz würden durch die GVS zerschnittene und für bisherige Eigentümer unbrauchbare Flächen genutzt werden. Die Entfernung von der Einmündung des Mitfahrerparkplatzes auf die GVS bis zum Knotenpunkt B 22 / AS Kitzingen/Schwarzach (Nordostquadrant) / GVS beträgt ca. 370 m. Ein Standort näher zur B 22 würde einen erheblichen Eingriff in ein Waldgebiet mit umfangreichen Rodungen und Aufschüttungen bedeuten. Eine Veränderung des Standortes für den Mitfahrerparkplatz sei nicht vorgesehen. In der Vereinbarung über der Errichtung eines Mitfahrerparkplatzes werde auch dessen Lage beschrieben. Grundlage hierfür bilden die Unterlagen der Planfeststellung. Die Umsetzung des Parkplatzes werde erst nach Abschluss der Vereinbarung über die Errichtung eines Mitfahrerparkplatzes zwischen dem Markt Schwarzach und der Bundesrepublik Deutschland erfolgen, erklärte der Vorhabensträger abschließend.

Ergänzend zu den bisher eingebrachten Argumenten für die Standortwahl des Mitfahrerparkplatzes, hat der Vorhabensträger nach Anregungen im Erörterungstermin am 28.07.2015 die Ausweisung der „alten“ GVS als alternativen Parkplatzstandort überprüft und das Ergebnis mit Schreiben vom 09.02.2016 mitgeteilt. Demnach seien für den Bau von Mitfahrerparkplätzen an Bundesfernstraßen die im Allgemeinen Rundschreiben Nr. 06/2012 aufgeführten Grundsätze zu beachten. Ein Entwurfsgrundsatz sagt aus, dass Längsparkstreifen auf Restflächen zu beschränken sind. Die Längsaufstellung auf Parkplätzen ist zu flächenaufwendig. Bei Ausweisung entlang der bestehenden GVS kommt diese Parkaufstellung zum Tragen. Nach der Empfehlung für Anlagen des ruhenden Verkehrs (EAR 05) sei für Längsparkflächen eine Breite von 2,30 m einzuplanen,

um ein Ein- und Aussteigen auf der Beifahrerseite ermöglichen zu können. Als Fahrgassenbreite sei für den Zweirichtungsverkehr (PKW-PKW) mindestens 4,50 m zu berücksichtigen. Die Fahrbahnbreite der GVS von 6,0 m sei hiernach für Parkfläche und Fläche für Begegnungsverkehr zu schmal.

Die Länge eines markierten Parkstandes soll für das Rückwärtseinparken mindestens 5,70 m betragen. Nachdem sich die bestehende GVS im Klosterforst befindet, ist hier ein knapp 200 m langer Straßenabschnitt zu beleuchten. Am Ende dieses Abschnittes muss zudem eine Wendemöglichkeit geschaffen werden.

Der Abstand der Einmündung der bestehenden GVS zur Einmündung der südlichen Verbindungsrampe der AS Kitzingen / Schwarzach beträgt ca. 280 m. Die Entfernung der Einmündung des Mitfahrerparkplatzes von der nördlichen Verbindungsrampe der AS Kitzingen / Schwarzach ist mit ca. 370 m unwesentlich weiter.

Die Ausweisung der bestehenden GVS stellt hiernach gegenüber dem in die Planfeststellung eingebrachten Standort für einen Mitfahrerparkplatz keine Alternative dar, so der Vorhabensträger. Den Ausführungen schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern haben ein Ausbauprogramm zur Schaffung zusätzlicher Lkw-Stellplätze erarbeitet. Im Planungsabschnitt der BAB A3 zwischen der Mainbrücke Dettelbach und der Anschlussstelle Wiesentheid sind darin, neben der Tank- und Rastanlage Haidt, keine weiteren bewirtschafteten und unbewirtschafteten Rastanlagen vorgesehen.

Nach den Vorgaben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zu den Mitfahrerparkplätzen seien diese ausschließlich für Pkw zu konzipiert. Damit solle verhindert werden, dass LKWs die PKW-Stellflächen blockieren.

Der Markt Schwarzach beharrte im Schreiben vom 21.04.2015 weiter auf die Schaffung von LKW-Parkplätzen. Der Vorhabensträger verwies diesbezüglich im Schreiben vom 10.07.2015 auf die Stellungnahme vom 13.02.2015.

Weiter forderte der Markt die Wiederherstellung der öffentlichen Feld- und Waldwege in ihrer derzeitigen Breite von i. d. R. 4,0 m. Dies sagte der Vorhabensträger im Schreiben vom 10.07.2015 zu (A 3.1 & A 3.8). Die geplante Breite der öffentlichen Feld- und Waldwege werde sich hierbei am Bestand orientieren. Mit Ausnahme des Weges bei 311+800 bis 311+850 (BWV Nr. 84) werde die vorhandene Fahrbahnbreite 3,0 m und die Kronenbreite 4,0 m betragen.

Die Marktgemeinde befürwortet im Schreiben vom 16.11.2015 zur 2. Planänderung die Lageänderung des Brückenbauwerks der KT 12 zwischen Hörblach und Großlangheim. Dadurch würde der Eingriff in die schützenswerten Bereiche der Natur reduziert werden. Die Marktgemeinde wies darauf hin, dass im Zuge der Bauausführung darauf zu achten sei, dass keine gleichzeitige Sperrung mit der KT 11 zwischen Haidt und Kleinlangheim erfolgt. Dazu erklärte der Vorhabensträger im Schreiben vom 10.12.2015, dass die Umleitungsstrecken während des Baus der Überführungen der KT 11 und KT 12 mit der Verkehrsbehörde abgestimmt wurden. Bei Sperrung der KT 12 wird der Verkehr über die St 2271 umgeleitet. Bei Sperrung der KT 11 wird der Verkehr erfolgt die Umleitung über die St 2421 und St 2272.

Zuletzt erklärte die Marktgemeinde im Schreiben vom 27.09.2016 zur 3. Planänderung vom 26.07.2016, dass sie der kostenfreien Übertragung des Entwässerungsgrabens auf den Fl. Nrn. 1605/1 und 1626, Gemarkung Hörblach, zustimme. Sie forderte, den Graben vor der Übergabe neu zu profilieren, die Durchlässe zu reinigen und Abflusshindernisse zu entfernen. Des Weiteren solle vor Übergabe des Grabens eine Abnahme durchgeführt werden. Der Vorhabensträger sagt in seinem Schreiben vom 16.11.2016 zu, dass vor Übergabe des Grabens eine einmalige Profilierung mit Beseitigung der Abflusshindernisse und eine Reinigung der Durchlässe vorgenommen werden. Auch die Durchführung einer gemeinsamen Abnahme wurde zugesagt (A 3.1, A 3.14.3).

Die kommunalen Belange der Marktgemeinde werden – auch unter Berücksichtigung der Betroffenheit im gemeindlichen Eigentum - in die Abwägung eingestellt, ohne dass ihnen entscheidendes Gewicht gegen die Planung zukommt. Insgesamt sind die Einwendungen zurückzuweisen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen worden ist oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

3.7.15.9 Stadt Kitzingen

Die Stadt Kitzingen wies in ihrem Schreiben vom 14.10.2011 den Vorhabensträger u. a. darauf hin, dass gemäß Grunderwerbsverzeichnis in der Gemarkung Klosterforst städtische Grundstücke mit den Fl. Nrn. 70, 77, 78, 80, 80/1, 85, 117, 143, 144 und 145 in Anspruch genommen würden. Gegen diese Inanspruchnahme spreche nichts, wenn sichergestellt sei, dass die entfallenen Anlagen (Wege und Straßen) nach Ende der Baumaßnahme ersatzweise wiederhergestellt würden und der Stadt das Eigentum hieran verschafft werde. Der Vorhabensträger erklärte hierzu im Schreiben vom 13.02.2015, dass die Wiederherstellung des öffentlichen Straßen- und Wegenetzes und der Erhalt bestehender Verbindungsfunktionen nach Abschluss der Baumaßnahmen durch die vorgelegte Planung sichergestellt seien (A

3.8.2). Öffentliche Straßen und Wege seien grundsätzlich dem Gemeingebrauch gewidmet. Soweit über diesen Gemeingebrauch hinaus Baustellenverkehr über die Straßen und Wege abgewickelt werden sollte, werde dies der Vorhabensträger rechtzeitig vor Baubeginn mit der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Kitzingen abstimmen. Sofern die öffentlichen Feld- und Waldwege nicht ausreichend tragfähig seien, sie aber zur Abwicklung der Baumaßnahme zwingend in Anspruch genommen werden müssen, werden die Wege entsprechend der aufzunehmenden Belastung ausgebaut. Schäden am nachgeordneten Wegenetz durch das Befahren mit Baufahrzeugen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder beseitigt. Der Vorhabensträger sagte zu, vor Baubeginn auf seine Kosten eine Beweissicherung in Form einer fotografischen und schriftlichen Dokumentation des zum Begehungszeitpunkt vorgefundenen Zustandes zu veranlassen. Diese Dokumentation wird dem Straßenbaulastträger vor Baubeginn überlassen. Der Straßenbaulastträger wird rechtzeitig vorher unterrichtet, um ihm die Teilnahme an der Begehung seiner Straßen und Wege zu ermöglichen (A 3.8.5).

Weiter stellte die Stadt Kitzingen in ihrem Schreiben vom 14.10.2011 fest, dass die Planfeststellungsunterlagen für den Öko-Ausgleich eine Teilfläche von ca. 6.604 m² aus dem städtischen Waldgrundstück Fl. Nr. 2938 Gemarkung Kitzingen im Zusammenhang mit dem Grundstück Fl. Nr. 2938/1, Gemarkung Kitzingen und Fl. Nr. 377, Gemarkung Kaltensondheim zum Erwerb vorsehen würden. Von diesem Abverkauf der Teilfläche sollte nach Möglichkeit abgesehen werden, da die Stadt selbst nur einen geringen Waldbesitz hat (rund 160 ha) und die besagte Fläche selbst wieder mit heimischen Waldbäumen aufforsten möchte. Der Vorhabensträger erklärte mit Schreiben vom 13.02.2015, dass das Ausgleichskonzept mit den Naturschutzbehörden und dem zuständigen AELF abgestimmt sei und für notwendig erachtet werde, um den mit dem 6-streifigen Ausbau der A 3 verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft auszugleichen. Entsprechend der Forderung des BNatSchG auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, werde als Wald-Ausgleichsfläche vorerst das Areal der früheren militärischen Liegenschaft vorgesehen. Entsprechend der Einwendung der Stadt Kitzingen könne die Teilfläche der Fl. Nr. 2938 im Eigentum der Stadt Kitzingen bleiben, wenn auf der Basis einer Vereinbarung mit Grundbucheintrag es dem Vorhabensträger ermöglicht werde, die Fläche entsprechend der Planfeststellungsunterlagen aufzuforsten.

Weiter hat die Stadt Kitzingen in ihrem Schreiben vom 14.10.2011 der Bundesrepublik Deutschland ein 8,977 ha großes landwirtschaftliches Grundstück in

der Gemarkung Bibergau zum Kauf angeboten. Der Vorhabensträger nahm dies mit Schreiben vom 13.02.2015 zur Kenntnis.

Außerdem forderte die Stadt Kitzingen den Bau eines LKW-Parkplatzes an der Autobahn oder unweit der Abfahrt, um die Gemeinde Schwarzach/ Hörblach und die Stadt Kitzingen zu entlasten. Darauf erläuterte der Vorhabensträger, dass die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern ein Ausbauprogramm zur Schaffung zusätzlicher Lkw-Stellplätze erarbeitet habe. Im Planungsabschnitt der BAB A 3 zwischen der Mainbrücke Dettelbach und der Anschlussstelle Wiesentheid seien darin, neben der Tank- und Rastanlage Haidt, keine weiteren bewirtschafteten und unbewirtschafteten Rastanlagen vorgesehen. Nach den Vorgaben des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zu den Mitfahrerparkplätzen seien diese ausschließlich für Pkw zu konzipieren. Damit solle verhindert werden, dass Lkws die Pkw-Stellflächen blockieren.

Die Stadt Kitzingen forderte für alle in ihrem Hoheitsgebiet liegenden öffentlichen Feld- und Waldwege, die von der Maßnahme betroffen sind, den Ausbaustandard DWA – A 904. Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 13.02.2015 die Anpassung bzw. den Ersatz von öffentlichen Feld- und Waldwegen nach dem aktuellen Regelwerk (derzeit DWA-A 904) zu.

Des Weiteren äußerte die Stadt Kitzingen Bedenken bezüglich der Anhebung der Kuppen an der GVS Albertshofen - Mainsondheim. Hier sei mit einem erhöhten Unfallrisiko zu rechnen, da einbiegende Fahrzeuge in den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl. Nr. 144, Gemarkung Klosterforst, vom Gegenverkehr sehr spät wahrgenommen werden würden.

Um künftig eine ausreichende Durchfahrtshöhe zwischen der höhergelegten BAB A 3 und dem Überführungsbauwerk von 4,70 m einhalten zu können, war die Anhebung der Gradienten der GVS Mainsondheim – Albertshofen erforderlich, erklärte der Vorhabensträger. Die Differenz der Anhebung der BAB und der GVS ergebe sich aufgrund der erforderlichen Konstruktionshöhe des Bauwerks und der Ausbaulänge der GVS. Durch den 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 würde eine größere lichte Weite des neuen Überführungsbauwerks entstehen. Daraus würde u. a. die Abrückung der beidseitigen Feldwegeinmündungen vom südlichen Widerlager der Überführung der GVS Mainsondheim – Albertshofen um ca. 115 m resultieren, was eine deutliche Verbesserung der Sichtverhältnisse zum Bestand, bei dem die Einmündungen derzeit unmittelbar hinter dem Brückenbauwerk erfolgen, zur Folge habe. Die geradlinige Streckenführung der GVS würde die Sichtbeziehungen der Verkehrsteilnehmer zueinander begünstigen. Die Kuppenausrundung von $H = 3200$ m entspreche einer Entwurfsgeschwindigkeit $V_e = 70$ km/h. Im Zuge der

Baureifplanung würden die Sichtverhältnisse durch die Festlegung von Markierung und Beschilderung im Zusammenhang mit erforderlichen Schutzeinrichtungen gesamtheitlich nach den aktuell gültigen Richtlinien berücksichtigt werden, so dass eine Erhöhung der Unfallgefahr vermieden werde.

Für den Entwässerungsgraben am öffentlichen Feld- und Waldweg Fl. Nr. 144, Gemarkung Klosterforst, forderte die Stadt Kitzingen die Vorlage eines Querschnitts und eines Leistungsnachweises sowie die Abstimmung mit der unteren Wasserrechtsbehörde. Der Vorhabensträger erklärte hierzu, dass das Entwässerungskonzept des 6-streifigen Ausbaus der BAB A 3 von östl. Mainbrücke Dettelbach bis westl. Anschlussstelle Wiesentheid mit dem WWA Aschaffenburg abgestimmt worden sei. Der Graben diene der Entwässerung des öffentl. Feld- und Waldweges auf Fl.-Nr. 144 der Gemarkung Klosterforst (BWV-Nr. 8). Die Festlegung des Grabenquerschnitts, einschließlich evtl. erforderlicher hydraulischer Berechnungen, würde im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgen und mit der Stadt Kitzingen abgestimmt werden.

Des Weiteren forderte die Stadt Kitzingen im Schreiben vom 14.10.2011, die Anbindung des Wirtschaftswegs Fl. Nr. 85, Gemarkung Klosterforst bei Bau-km 307+760, südlich der Autobahntrasse in bituminöser Weise. Dies sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 13.02.2015 zu. Die Ausbaubreite werde der Breite des Bestandes entsprechen.

Im Schreiben vom 14.10.2011 forderte die Stadt Kitzingen aus verschiedenen Gründen wie beispielsweise den Eingriff in den Golfplatz und der Erhöhung des Unfallrisikos, eine Neutrassierung der GVS Mainsondheim – B 22 zwischen Bau-km 308+200 und 309+600 und gab hierzu eine alternative Linienführung als Vorschlag ab. Weiter wurde vorgeschlagen, das Brückenbauwerk BW 308a ebenfalls zu verschieben. Der Vorhabensträger erläuterte die Problematik im Schreiben vom 13.02.2015 wie folgt: hinsichtlich der Lage der GVS Mainsondheim – B 22 wurde die ausgelegte Planung überarbeitet. Hierbei wurden verschiedene Alternativvarianten, wie auch die Variante der Stadt Kitzingen, geprüft. In Abstimmungsgesprächen mit den Kommunen wurden die Varianten vorgestellt und erörtert. Die Variante der Stadt Kitzingen würde erheblich in das südlich der BAB gelegene FFH- und Vogelschutzgebiet eingreifen. In einer Ausnahmeprüfung hätte nachgewiesen werden müssen, dass es keine Alternativtrasse gibt. Diese sei jedoch in den Planfeststellungsunterlagen vom 29.07.2011 aufgezeigt. Die vorgeschlagene Variante der Stadt Kitzingen wurde vor allem aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht weiter verfolgt. Die GVS Mainsondheim – B 22 werde künftig auf der Nordseite der BAB A 3 zur B 22 geführt. Diese Änderung hat zur Folge, dass an der

Anschlussstelle Kitzingen/Schwarzach die Ausfahrt und Einfahrt sowie die zugehörigen Rampen der Richtungsfahrbahn Frankfurt nicht in den Nordwestquadranten verlegt werden können. Zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit werde der Knotenpunkt aus B 22 / AS Kitzingen/Schwarzach mit einer Lichtsignalanlage ausgestattet. Die Änderung bedinge weiter, dass das Brückenbauwerk BW 308a nördlich der A 3 entfallen könne.

Außerdem erfolgte seitens der Stadt Kitzingen der Hinweis darauf, dass eventuelle Rückforderungen von Zuwendungen bedingt durch die Neutrassierung der GVS, die der Stadt Dettelbach und der Stadt Kitzingen entstehen könnten, vom Vorhabensträger zu tragen sind. Der Vorhabensträger erklärte, dass der konkrete Zweckbindungszeitraum nicht genannt sei. Dieser würde nach BNBest-Stra 10 Jahre betragen. Sollte innerhalb der Zweckbindungsfrist durch den Vorhabensträger eingegriffen werden und sollten Rückforderungen hiernach geltend gemacht werden, würde diese der Vorhabensträger übernehmen.

Ein weitere Forderung der Stadt Kitzingen ist der Bau eines Pendlerparkplatzes im Bereich der AS Kitzingen/ Schwarzach. Diesbezüglich erklärte der Vorhabensträger, dass die überarbeitete Planung einen Mitfahrerparkplatz auf der Fläche zwischen der GVS Mainsondheim – B 22 und der BAB A 3 auf Höhe des Bau-km 309+980 nördlich der BAB A 3 für 34 Stellplätze (einschl. 4 Mobilitätsbehinderte) berücksichtige. Die Bundesstraßenverwaltung werde den Bau finanzieren. Details werden im Zuge der weiterführenden Planungen mit dem Markt Schwarzach a. M. abgestimmt und in einer Vereinbarung geregelt.

Mit Schreiben vom 20.04.2015 erklärte sich die Stadt Kitzingen mit dem derzeitigen Planungsstand einverstanden und hielt die Einwendungen vom 14.10.2011 weiterhin aufrecht. Dies nahm der Vorhabensträger mit Schreiben vom 10.07.2015 zur Kenntnis.

Die kommunalen Belange der Stadt Kitzingen werden – auch unter Berücksichtigung der Betroffenheit im gemeindlichen Eigentum - in die Abwägung eingestellt, ohne dass ihnen entscheidendes Gewicht gegen die Planung zukommt. Insgesamt sind die Einwendungen zurückzuweisen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen worden ist oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

3.7.15.10 Abwägung

Den Belangen der durch das Straßenbauvorhaben betroffenen Kommunen trägt die Planung soweit wie möglich Rechnung. Positiv ist insbesondere die nach

Vollendung der Ausbaumaßnahme zu erwartende verkehrliche Entlastung einzelner Gemeinden bzw. Gemeindeteile von Ausweich- und Umleitungsverkehr zu sehen.

Demgegenüber sind jedoch zu Lasten der Baumaßnahme gewisse Beeinträchtigungen der Kommunen durch das Vorhaben gegeben, die mit unterschiedlichem Gewicht in die Abwägung einzustellen sind.

Außer Betracht bleiben hier allerdings Aspekte, die die Kommunen weder als Grundeigentümer noch in ihrem Selbstverwaltungsrecht betreffen, sondern die von einzelnen Gemeinden quasi als Sachwalter der Allgemeinheit bzw. als Träger öffentlicher Belange vorgetragen wurden. Denn Kommunen können keine allgemeine Rechtmäßigkeitskontrolle unter allen rechtlichen Gesichtspunkten im Planfeststellungsverfahren verlangen, sondern nur, dass ihre Selbstverwaltungs- und Eigentumsrechte ordnungsgemäß in die Abwägung eingestellt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 12.99, NVwZ 2001, 1160; Urteil vom 15.04.1999, Az. 4 VR 18/98, NVwZ-RR 1999, 554; BayVGH, Urteil vom 19.04.2005, Az. 8 A 02.40058, NuR 2005, 592).

Insgesamt gesehen entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen kommunaler Belange kein solches Gewicht, dass sie die positiven Aspekte der Planung aufzuwiegen vermögen.

3.7.16 Sonstige Belange

3.7.16.1 *Belange anderer Straßenbaulastträger*

Das Staatliche Bauamt Würzburg hat im Schreiben vom 07.11.2011 mitgeteilt, dass die B 22 Anschlussstelle Kitzingen/ Schwarzach und die Unterführung der St 2272 Wiesentheid - Kleinlangheim mit Radweg in ihrer Unterhaltslast stehen würde. Zur Kostenregelung bezüglich der B 22 - Anschlussstelle Kitzingen/ Schwarzach verwies das Staatliche Bauamt Würzburg auf die getroffenen Regelungen zur Kostenteilungsmasse. Der Vorhabensträger antwortete mit Schreiben vom 13.02.2015, das die ausgelegte Planung überarbeitet wurde. Diese wurde mit dem Staatlichen Bauamt Würzburg abgestimmt. Die Kostenteilung für die Anschlussstelle Kitzingen / Schwarzach würde sich damit zwischen dem Baulastträger der A 3 und der B 22 nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 FStrG i. V. m. Nr. 7 Abs. 1 StraKR 2010 (Kostenteilung im Verhältnis der Fahrbahnbreiten nach der Änderung) richten. Über die Regelung des Unterhalts der Lichtsignalanlage werde eine gesonderte Vereinbarung zwischen der BRD und dem Freistaat Bayern geschlossen.

Das Staatliche Bauamt Würzburg ergänzte mit Schreiben vom 24.04.2015 zur Planänderung vom 07.11.2014, die Anschlussstelle Kitzingen / Schwarzach solle aus Gründen der Verkehrssicherheit auch an der „Rampe Süd“ mit einer koordinierten Lichtsignalanlage ausgestattet werden. Dies ist durch die 2. Planänderung vom 30.09.2015 umgesetzt worden (C 3.7.3.3).

Das Staatliche Bauamt Würzburg fügte im Schreiben vom 24.04.2015 noch hinzu, dass eine Umstufung der St 2271 zur B 22 (siehe MS IID2-4312-001/93 vom 16.07.2012) bis Ende 2015 erfolgen würde und verwies zudem auf die Kostenteilung. Der Vorhabensträger nahm die Hinweise zur Umstufung der St 2271 unter Punkt 7.4 des Erläuterungsberichtes „Beteiligung Dritter mit Erläuterung der Rechtsgrundlage“ sowie in den BWV Nrn. 50, 51, 56, 58 59 61 und 62 der Planunterlagen auf.

Mit Schreiben vom 24.11.2015 erklärte das Staatliche Bauamt Würzburg, dass keine weiteren Einwendungen gegen die vorgelegte Planung vom 30.09.2015 bestehen.

Das Staatliche Bauamt Würzburg hat sich mit Schreiben vom 10.10.2016 zur 3. Planänderung vom 26.07.2016 geäußert. Es forderte eine rechtzeitige Detailabstimmung hinsichtlich der Signalisierung der beiden Anschlussrampen und der geplanten Anlage eines Radweges entlang der St 2271 und B 22 im Bereich des

Knotenpunktes B22/ GVS Mainsondheim/ AS Kitzingen /Schwarzach (Nordostquadrant) und B 22/ AS Kitzingen/Schwarzach (Südostquadrant). Dies sicherte der Vorhabensträger im Schreiben vom 16.11.2016 zu. (A 3.1).

Das Staatliche Bauamt wies darauf hin, dass im Bauwerksverzeichnis unter der Nr. 61 „Regelung“ im Textteil eine Aufweitung von 15,5 m auf 18,30 m aufgeführt ist, im weiteren Verlauf sei die lichte Weite mit 20,15 m angegeben. Dazu erläuterte der Vorhabensträger, dass die lichten Weiten in den Planunterlagen senkrecht zum Widerlager und schräg, das heißt in der Achse der BAB A 3, angegeben werden. Die Angabe der Aufweitung von 15,50 m auf 18,30 m beziehe sich auf den senkrechten Abstand zwischen den Widerlagern. Die Angabe der schrägen lichten Weite von 20,15 m ergebe sich unter Beachtung des Kreuzungswinkels von 127,7258 gon. Im Bauwerksverzeichnis sei unter den „Hauptabmessungen“ der Wert für die schrägen lichten Weite angegeben. Eine Änderung des Bauwerksverzeichnisses sei nicht erforderlich. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Die Straßenbauverwaltung des Landratsamtes Kitzingen äußerte sich mit Schreiben vom 28.10.2011 erstmalig zum Vorhaben. Darin bemängelte sie einige technische Einzelheiten, welche aber in Abstimmung mit dem Vorhabensträger nun bereinigt sind.

Außerdem äußerte sie sich zum Radweg an der KT 12. Hier kann auf die Ausführungen unter C 3.7.15.8 verwiesen werden.

Den Einwendungen gegen die Führung der KT 11 konnte durch die 2. Planänderung und 3. Planänderung abgeholfen werden (C 3.7.3.3).

Insgesamt ist festzustellen, dass die Belange der anderen Straßenbulasträger die Ausgewogenheit der Planung in ihrer Gesamtheit nicht in Frage stellen, auch soweit deren Forderungen bzw. Anregungen nicht erfüllt werden können.

3.7.16.2 *Belange der Wehrbereichsverwaltung*

Die Wehrbereichsverwaltung Süd teilte mit Schreiben vom 23.09.2011 mit, dass ihrerseits keine Einwände gegen die Planung bestehen. Sie wies darauf hin, dass die BAB A 3 als Axialstraße 761 Bestandteil des Militär-Straßen-Grund-Netzes (MSGN) ist und dass bei Baumaßnahmen an diesem, die "Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge" (RABS) zu beachten sind.

Der Vorhabensträger erklärte dazu mit Schreiben vom 13.02.2015, dass die o.g. Richtlinie bei der vorliegenden Planung berücksichtigt worden ist. Im Übrigen wird auf die Auflage **A 3.11** verwiesen.

Die Wehrbereichsverwaltung wies darauf hin, dass sich in der Nähe des Plangebietes Liegenschaften der US-Streitkräfte befinden. Sie bat deshalb zuständigkeitshalber um die Beteiligung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. Diese wurde von der Planfeststellungsbehörde von Beginn an beteiligt.

Insofern ist dem Belang der Wehrbereichsverwaltung ausreichend Rechnung getragen.

3.7.16.3 *Belange des Brand- und Katastrophenschutzes*

Seitens des Fachberaters Brand- und Katastrophenschutz bei der Regierung von Unterfranken (vgl. Stellungnahme vom 12.08.2011) bestehen gegen das plangegegenständliche Vorhaben keine Einwendungen, wenn die Zufahrt zur oder zu den Baustellen für Feuerwehrfahrzeuge mit mindestens 10 t Achslast, einer Breite von 2,5 m und einer Höhe von 3,5 m möglich ist und wenn die Brand- und Unfallmeldung auch für die Bauzeit sichergestellt ist. Zudem müssten die Kreisbrandinspektion des Landkreises Kitzingen, die betroffenen Feuerwehren sowie die Integrierte Leitstelle Würzburg rechtzeitig informiert werden, wenn im Zuge der Baumaßnahmen bestehende Anschlussstellen und Auffahrten oder auch andere Straßen und Verkehrswege (Zufahrt zur Tank- und Rastanlage Haidt) gesperrt werden und nicht benutzt werden können.

Dies wurde mit Schreiben vom 13.02.2015 vom Vorhabensträger im Wesentlichen zugesagt (**A 3.1**). Plausibel merkte der Vorhabensträger an, dass nicht jede Zufahrt zu jeder Zeit benutzt werden kann. Die Baustellen bleiben aber für Baufahrzeuge und somit auch für die Feuerwehr erreichbar. Weiter wurde ausgeführt, dass die jeweiligen Straßenbaulastträger und die Straßenverkehrsbehörde vorab von Sperrungen im Zuge der Baumaßnahmen gemäß § 14 Abs. 2 FStrG informiert werden. Es sind jedoch allenfalls kurzfristige Sperrungen vorgesehen. Im Übrigen wird auf die Auflagen unter **A 3.12** verwiesen.

Mit Schreiben vom 19.02.2015 zur 1. Planänderung und mit Schreiben vom 14.10.2015 zur 2. Planänderung, bestehen seitens des Fachberaters für Brand und Katastrophenschutz keine weiteren Einwendungen.

Insofern ist den Belangen des Brand- und Katastrophenschutzes ausreichend Rechnung getragen.

3.7.16.4 *Belange des Bergbaus*

Das Bergamt Nordbayern hat im Schreiben vom 04.11.2011 darauf hingewiesen das in den von der Planung betroffenen Gemeinden in früheren Jahren untertägiger Abbau von Kalkstein stattgefunden habe. Deshalb könne das Vorhandensein nichtrisskundiger Grubenbaue nicht ausgeschlossen werden. Das Bergamt Nordbayern empfiehlt daher beim Erdaushub auf Anzeichen alten Bergbaus (künstliche Hohlräume, altes Grubenholz o.ä.) zu achten, um dies bei der Bauausführung berücksichtigen zu können. Diesen Hinweis nahm der Vorhabensträger mit Schreiben vom 13.02.2015 zur Kenntnis und fügte hinzu, dass in der Ausführungsplanung weitere Auskünfte bezüglich des Kalksteinabbaus eingeholt werden.

Der bayerische Industrieverband Steine und Erden e.V. wies mit Schreiben vom 26.09.2011 darauf hin, dass die Vorranggebiete SD/KS 4 bzw. SD/KS 5 des für verbindlich erklärten Regionalplans der Region Würzburg in den Planfeststellungsunterlagen gekennzeichnet werden sollten. Der Vorhabensträger antwortet darauf mit Schreiben vom 13.02.2015, dass eine Eintragung der Gebiete in die Planfeststellungsunterlagen nicht vorgesehen sei, da diese durch die vorliegende Planung nicht berührt werden.

Des Weiteren führte der Bayerische Industrieverband Steine und Erden e.V. aus, dass sich die Flurstücke mit den Fl. Nrn. 1630/0, 1631/0, 1632/0 und 1781/0 Gemarkung Hörblach im Eigentum der Firma Lenz-Ziegler-Reifenscheid GmbH, August-Gauer-Straße 9, 97318 Kitzingen befinden würden. Diese Grundstücke wären als Erweiterungsgebiete des VR SD/KS 4 zur Sand- und Kiesgewinnung erworben worden und lägen offensichtlich in der Ein- bzw. Ausfahrtsschleife des Ausbaus der A 3. Der Industrieverband bat deshalb um die Kontaktaufnahme mit der o.g. Firma, damit die wertvollen Rohstoffe Sand und Kies bereits im Vorfeld der Baumaßnahme gewonnen werden könne und nicht durch die Ein- bzw. Ausfahrtsschleife verloren gehen. Der Vorhabensträger erklärte hierzu im Schreiben vom 13.02.2015, dass die ausgelegte Planung bezüglich der GVS Mainsondheim - B 22 geändert wurde. Die Fl. Nrn. 1631 und 1781, Gemarkung Hörblach, würden außerhalb des Baubereichs liegen. Die Fl.-Nrn. 1630 und 1632, Gemarkung Hörblach seien durch die veränderte Lage der GVS Mainsondheim – B 22 betroffen. Auf den überplanten Flächen sei kein Sand- und Kiesabbau vorgesehen. Der Eigentümer der Flächen habe private Einwendungen vorgebracht. Diese würden in der individuellen Stellungnahme behandelt werden. Der Vorhabensträger fügte noch hinzu, dass die Firma LZR bereits kontaktiert und im April 2014 über die überarbeitete Planung informiert wurde.

Im Schreiben vom 08.04.2015 äußerte sich der Bayerische Industrieverband Steine und Erden e. V. zur Planänderung vom 07.11.2014 und hielt die Einwendungen vom 26.09.2011 aufrecht. Er bat nochmals darum mit der LZR GmbH in Kontakt zu treten, damit Sand und Kies vor Baubeginn gewonnen werden können. Der Vorhabensträger erklärte hierzu im Schreiben vom 10.07.2015, das am 05 Mai 2015 eine Besprechung mit der LZR GmbH stattgefunden habe. Dabei wurde vereinbart, dass die LZR GmbH Untersuchungen zur Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit anstellt, inwieweit die Rohstoffgewinnung vor Baubeginn möglich ist. Dieses Ergebnis soll dann den Vorhabensträger mitgeteilt werden.

Weiter macht der Industrieverband den Vorschlag, den Pendlerparkplatz tiefer zu legen. Der Vorhabensträger führte zutreffend aus, dass eine Veränderung des Standortes nicht vorgesehen sei. Durch den gewählten Standort für einen Mitfahrerparkplatz würden die durch die GVS zerschnittene und für bisherige Eigentümer unbrauchbare Fläche genutzt werden. Ein Standort näher zur B 22 würde einen erheblichen Eingriff in ein Waldgebiet mit umfangreichen Rodungen und Aufschüttungen bedeuten.

Zuletzt wies der Bayerische Industrieverband Steine und Erden e. V. noch darauf hin, dass gleichwertige Tauschflächen anzubieten seien, falls der Rohstoff im Vorfeld nicht entnommen werden kann. Der Vorhabensträger führte aus, dass in den Grunderwerbsverhandlungen, welche gesondert und außerhalb des Planfeststellungsverfahrens erfolgen würden, ein Tausch behandelt werden könne (C 3.8.1.2.1).

Insofern ist den Belangen des Bergbaus ausreichen Rechnung getragen.

3.7.16.5 *Belange der Eisenbahn*

3.7.16.5.1 *Eisenbahn-Bundesamt*

Das Eisenbahn-Bundesamt nahm mit Schreiben vom 13.10.2011 Stellung zum verfahrensgegenständlichen Vorhaben. Es erklärte, dass die Bahnlinie 5231 Kitzingen – Schweinfurt den Ausbaubereich in Bau-km 316+685,801 kreuzen und mit einem Bauwerk unterführen würde. Weiterhin sei vom Vorhabensträger geplant, einen vorhandenen Bahnübergang bei Bau-km 316+370 (Ifd. Nr. 148 im Bauwerksverzeichnis) als Baustellenzufahrt während der Bauzeit zu nutzen. Das Eisenbahn-Bundesamt verlangt daher, dass die sich aus der Planung ergebende Bebauung und Nutzung den Eisenbahnbetrieb weder stört noch behindert. Mit Schreiben vom 13.02.2015 erklärte der Vorhabensträger hierzu, dass das Vorhaben sowohl mit der Deutschen Bahn AG als auch mit der Bayerischen

Regionaleisenbahn GmbH abgestimmt sei. Im Zuge dieser Abstimmung haben beide Parteien keine Änderungen bezüglich der Planungen für das Unterführungsbauwerk geäußert (A 3.14.5).

Weiter äußerte das Eisenbahn-Bundesamt den Wunsch, geeignete Schutzmaßnahmen für abkommende Kfz auf die Bahnanlagen vorzusehen. Dabei sei hinsichtlich des Anprallschutzes die DIN 1055-9 zu beachten. Der Vorhabensträger erklärte hierzu, dass der Hinweis zur Kenntnis genommen werde. Statische Nachweise für Anprallkräfte würden geführt werden. Mit Schreiben vom 22.07.2015 äußerte sich das Eisenbahn-Bundesamt zur Planänderung vom 07.11.2014 und hielt die Einwendungen vom 13.10.2011 aufrecht. Ergänzend fügte es noch hinzu, dass ihm die dauerhafte Einstellung des Betriebes auf der Bahnlinie Kitzingen-Schweinfurt bekannt sei (Stellungnahme der DB vom 23.03.2015 vgl. C 3.7.16.6.2). Der Antrag der DB auf die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den Rückbau des stillgelegten Streckenabschnitts sei jedoch noch nicht eingegangen. Diesen Hinweis nahm der Vorhabensträger mit Schreiben vom 07.08.2015 zur Kenntnis.

Insofern ist den Belangen des Eisenbahnbundesamtes ausreichend Rechnung getragen.

3.7.16.5.2 Deutsche Bahn

Die Deutsche Bahn äußerte sich im Schreiben vom 08.11.2011 ausschließlich zu den Belangen der Bayerischen Regionaleisenbahn (vgl. C 3.7.16.6.3). Mit Schreiben vom 23.03.2015 äußerte sie sich zur 1. Planänderung vom 07.11.2014 und teilte mit, dass grundsätzlich keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben werden. Das Pachtverhältnis des Streckenabschnitts Kitzingen – Schweinfurt sei zwischenzeitlich an die Deutsche Regionaleisenbahn GmbH (DRE) übergegangen. Auch diese wurde von der Planfeststellungsbehörde beteiligt, sie äußerte sich jedoch nicht zum Vorhaben.

Der Vorhabensträger merkte mit Schreiben vom 10.07.2015 an, dass die 1. Planänderung im Bereich der Eisenbahnstrecke 5231 Kitzingen – Schweinfurt bei Eisenbahnkilometer 12,0 – 12,6, den Ersatz des Entwässerungsgrabens durch eine Rohrleitung auf Fl. Nr. 1094, Gemarkung Kleinlangheim umfassen würde. Die Bahnstrecke würde mittels einer Rohrleitung gequert werden. Diese Querung habe sich in der Planänderung nicht geändert.

Die Deutsche Bahn teilte in ihrem Schreiben vom 23.03.2015 mit, dass die DRE für den betroffenen Streckenabschnitt den Antrag auf dauerhafte Einstellung des Betriebes nach § 11 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) beim bayerischen

Staatsministerium des Inneren gestellt habe. Die Entscheidung stünde derzeit noch aus. Bei einem positiven Bescheid und nach Rückgabe der Pachtsache durch die DRE an die Deutsche Bahn, beabsichtige diese ein Planfeststellungsverfahren zum Rückbau des stillgelegten Streckenabschnittes zu beantragen. Vor diesem Hintergrund wäre die Erneuerung des Brückenbauwerks 316 b (SÜ in Bahn-km 12,400) entbehrlich, wenn die Flächen von Bahnbetriebszwecken freigestellt seien, so die Deutsche Bahn weiter. Diese Hinweise nahm der Vorhabensträger mit Schreiben vom 10.07.2015 zur Kenntnis. Mit Schreiben vom 10.11.2015 erklärte die DB AG, dass der erwähnte Pachtvertrag durch die DER zum 10.02.2016 gekündigt ist. Derzeit würden Verhandlungen mit Kaufinteressenten für die Strecke laufen. Den Hinweis nahm der Vorhabensträger mit Schreiben vom 10.12.2015 zur Kenntnis.

Die Deutsche Bahn erklärte im Schreiben vom 23.03.2015 weiter, dass die Kreuzungsvereinbarung mit dem Pächter abzuschließen sei. Vorher solle diese im Entwurf über die DB Immobilien, Region Süd dem Grundstückseigentümer (DB Netz AG) zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt werden. Dies sagte der Vorhabensträger zu. Streckensperrungen seien ebenfalls mit dem Pächter abzustimmen. Auch dies sagte der Vorhabensträger zu (A 3.14.5, A 3.1).

Im Kreuzungsbereich würde außerdem eine signaltechnische Kabeltrasse der Deutschen Bahn verlaufen. Die genaue Kabellage müsse vor Baubeginn örtlich festgestellt und evtl. ausgepflockt werden. Die Erd- und Bauarbeiten auf Bahngrund bzw. im Bereich der Bahngrenzen dürften nur nach vorheriger Einweisung einer zuständigen Fachkraft ausgeführt werden (mind. 10 Tage vor Baubeginn, Tel. 0931-342507). Das Kabelmerkblatt (RIL 892.9122A01) sei durch die ausführende Baufirma anzuerkennen (A 3.2.13). Der Schutzabstand zur Kabeltrasse müsse 1 m betragen. Falls Baumaschinen näher als 2 m an der Kabeltrasse arbeiten sollten, müsse ständig eine Person zur Unterstützung des Bedieners gegenwärtig sein. Ein ständiges Befahren der erdverlegten Kabeltrasse durch Baumaschinen müsse ausgeschlossen werden. Falls Kabelmerksteine vorhanden seien sollten, seien diese vor dem Ausheben exakt einzumessen. Die freigelegten Kabeltrassen sollen bauzeitlich geschützt werden. Darauf erklärte der Vorhabensträger im Schreiben vom 10.07.2015 das die signaltechnische Kabeltrasse in die Planunterlagen aufgenommen werde. Außerdem sicherte er die rechtzeitige Information vor Baubeginn im Bereich des Bauwerks BW 316 b zu, so dass eine entsprechende Kabeleinweisung erfolgen könne. (A 3.13.3) Bei dieser sei die bauausführende Firma u.a. zur Anerkennung des Kabelmerkblattes vertreten. Auch den Schutz der

Kabeltrasse und die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften während der Baumaßnahme sicherte der Vorhabensträger zu (A 3.13.3).

Die Deutsche Bahn teilte außerdem mit, dass sich im Kreuzungsbereich eine Freileitungsstrecke befindet, die vor Beschädigung geschützt werden müsse. Dazu müsse die die Betreiberbefragung der DB Kommunikationstechnik GmbH vom 07.02.2015 beachtet werden. Der Vorhabensträger antwortete im Schreiben vom 10.07.2015, das die Freileitungsstrecke in den Planunterlagen unter BWV Nr. 152 ohne Nennung des Eigentümers enthalten sei. Die Deutsche Bahn werde als Eigentümer und Unterhaltspflichtiger in dieses eingetragen. Der Schutz der Freileitungsstrecke und die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften während der Baumaßnahmen wurden ebenfalls vom Vorhabensträger zugesichert (A 3.13.3). Es werde beachtet, dass Fernmeldekabel grundsätzlich unterkreuzt werden und Maßnahmen an F-Kabeln und TK-Anlagen bei der DB Kommunikationstechnik zu beauftragen seien. Die technischen Einzelheiten zu Vorbereitungsarbeiten und erforderlichen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen würden im Rahmen der Ausführungsplanung unmittelbar zwischen der DB Kommunikationstechnik GmbH und der Bundesstraßenverwaltung geregelt werden. Hierfür werde die rechtzeitige Information (mindestens 7 Arbeitstage unter Angabe der Bearbeitungsnummer, Streckennummer und km) für eine Kabeleinweisung im Bereich des Bauwerks BW 316 b zugesichert (A 3.2.14). Vor Baubeginn werde die von der bauausführenden Firma unterzeichnete Empfangsbestätigung (Merkblätter) / Verpflichtungserklärung (Einhaltung) übergeben.

Der Einwand vom 10.11.2015 zur Anpassung der Eigentumsverhältnisse der Freileitung BWV-Nr. 152, hat sich mit E-Mail vom 21.12.2015 erledigt, da die DB Netz AG Teil der DB AG ist.

Insofern ist den Belangen der Deutschen Bahn AG ausreichend Rechnung getragen.

3.7.16.5.3 Bayerische Regionaleisenbahn GmbH

Im Schreiben vom 08.11.2011 trug die Deutsche Bahn die Belange der Bayerischen Regionaleisenbahn GmbH als Pächter der betroffenen Bahnstrecke vor. Darin teilte diese mit, dass die Prüfung der Pläne für das geänderte Überführungsbauwerk gesondert durch ihre eigenen Brückenprüfer begutachtet werden müssen und die abschließende Stellungnahme dem Vorhabensträger zugesendet werde. Diese liegt allerdings weder der Planfeststellungsbehörde noch dem Vorhabensträger vor (vgl. Schreiben des Vorhabensträgers vom 13.02.2015) und kann deshalb auch nicht berücksichtigt werden.

Des Weiteren stellte die BRE GmbH fest, dass die Autobahntrasse näher an das Sichtdreieck für den Feldweg-Bahnübergang in Eisenbahn-km 11,97 heran rückt. Dadurch könne es zu Sichtbeeinträchtigungen kommen. Eine ausreichende Sicht sei zu gewährleisten, da eine Absenkung der zulässigen Geschwindigkeit der Schienenfahrzeuge für die BRE GmbH nicht in Frage komme. Der Vorhabensträger erklärte, dass in der 1. Planänderung vom 07.11.2014 eine geringfügige Verlagerung der Widerlager und der Unterführung der Bahnlinie Kitzingen - Schweinfurt, in südwestliche Richtung der Achslage der Bahn vorgenommen wurde. Gleichzeitig würden die Bauwerksflügel künftig parallel zur Autobahn geführt werden, wodurch sich die Sicht von Süden in das Bauwerk hinein verbessern würde. Insgesamt würden keinen Sichtverschlechterungen zum Bestand bestehen. Ankommende Züge könnten im Bereich des Feldweg-Bahnübergangs auch künftig in einer Entfernung von über 350 m wahrgenommen werden.

Insofern ist den Belangen der Bayerischen Regionaleisenbahn GmbH ausreichend Rechnung getragen.

3.7.16.6 *Belange der Tank & Rast GmbH*

Die Tank & Rast GmbH hat sich mit Schreiben vom 17.10.2011 zum verfahrensgegenständlichen Vorhaben geäußert. Zunächst wies sie auf das Eigentums- und Konzessionsrecht (Konzessionsvertrag vom 29.08.1997/ 10.03.1998) der Tank & Rast GmbH für die Tank- und Rastanlagen Haidt Nord und Haidt Süd hin. Dies nahm der Vorhabensträger mit Schreiben vom 13.02.2015 zur Kenntnis.

Die T&R GmbH forderte die ganztägige (24 h) Anfahr- und Abfahrbarkeit beider Tank- und Rastanlagen (Nord und Süd) für alle Fahrzeugarten. Der Vorhabensträger erklärte hierzu in seinem Schreiben, dass die Bauarbeiten im Zuge der Umbau- und Anpassungsmaßnahmen an der BAB A 3 und der Tank- und Rastanlage Haidt so gesteuert werden würden, dass die Beeinträchtigungen möglichst gering gehalten werden. Gelegentliche Behinderungen während des Baus seien nicht auszuschließen. Im Rahmen der Bauvorbereitung würden diesbezüglich detaillierte Abstimmungen mit der Tank & Rast GmbH erfolgen.

Des Weiteren forderte die T&R GmbH die Aufrechterhaltung und Erkennbarkeit von wegweisender Beschilderung bzw. Zusatzbeschilderung. Diese solle auch nachts gut für alle Verkehrsteilnehmer erkennbar sein. Beeinträchtigungen für die T+R Anlagen sollten dabei so gering wie möglich sein. Weiterhin wird gebeten, die T&R GmbH frühzeitig an den Bauablaufplanungen zu beteiligen. Der Vorhabensträger erklärte hierzu im Schreiben vom 13.02.2015, dass die wegweisende Beschilderung

auf den Rastanlagen den unterschiedlichen Bauzuständen und Bauphasen angepasst werde und so unterhalten werde, dass sie auch nachts eindeutig vom Verkehrsteilnehmer wahrgenommen werden könne. Die Baumaßnahme werde so durchgeführt, dass Beeinträchtigungen der Nebenbetriebe so gering wie möglich gehalten werden können. Im Rahmen der Ausführungsplanung und Bauvorbereitung wird die Tank & Rast GmbH frühzeitig beteiligt werden (A 3.2.9).

Die T+R GmbH fügte dem noch mit Hinweis auf § 32 StVO zu, dass Verschmutzungen der Fahrbahn so gering wie möglich zu halten seien und hierfür regelmäßig vom Verantwortlichen die Beseitigung der Verschmutzung anzuordnen sei. Der Vorhabensträger sagte zu, die bauausführenden Firmen im Bauvertrag, mit Verweis auf § 32 StVO, zu verpflichten, Verschmutzungen der Fahrbahnen so gering zu halten, dass dadurch mögliche Verkehrsgefährdungen ausgeschlossen werden könnten (A 3.14.4).

Des Weiteren forderte die T+R GmbH im Schreiben vom 17.10.2011 die Anpassung der Beschilderung sowie einen Auslegermast für Hinweisbeschilderung aufgrund der Zunahme des sichtbehindernden Schwerverkehrs. Die Kostentragung würde sich nach § 9 Abs. 2 der Konzessionsverträge richten und ist somit als Folgepflicht oder Folgekosten anzusehen. Der Vorhabensträger erläuterte, dass das Erstellen von Markierungs- und Beschilderungsplänen Bestandteil der Ausführungsplanung sei. Die anzupassende Beschilderung der Tank- und Rastanlage Haidt werde nach den Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen - RWBA 2000 – ausgeführt werden. Es werde insbesondere darauf geachtet, dass die Verkehrsteilnehmer immer eindeutig und zweifelsfrei geführt werden. Die Kostentragung würde sich nach dem Straßenverkehrsgesetz regeln.

Im Schreiben vom 17.10.2011 fordert die T&R GmbH weiter die Gewährleistung, dass sämtliche Ver- und Entsorgungsleitungen ihrer Servicebetriebe während der Bauzeit uneingeschränkt und 24h ohne Unterbrechungen nutzbar sind. Soweit erforderlich, seien die Ver- und Entsorgungsleitungen den neuen Verhältnissen anzupassen und während der Bauzeit zu sichern und zu schützen. Die Kosten würden sich nach den Konzessionsverträgen richten. Zudem wurde um die rechtzeitige Information vor Baubeginn gebeten. Diese Forderung hielt die T&R GmbH auch im Schreiben vom 05.10.2016 für den Versorgungsdurchlass DN1800 bei Bau-km 312+883 (BWV-Nr. 96) aufrecht.

Der Vorhabensträger erklärte im Schreiben vom 13.02.2015, dass eine kurzzeitige Beeinträchtigungen während der Umbauarbeiten nicht ausgeschlossen werden könne. Im Rahmen der Bauablaufbesprechung würden in Abstimmung mit der Tank

& Rast GmbH zweckmäßige Zwischenlösungen festgelegt werden. Technische Einzelheiten werden unmittelbar zwischen der Bundesstraßenverwaltung und der Autobahn Tank & Rast GmbH geregelt (A 3.13.1, A 3.13.2, A 3.13.3). Die Kostentragung regelt sich nach den jeweils gültigen Verträgen. Die rechtzeitige Information über entsprechende Maßnahmen vor Baubeginn wurde vom Vorhabensträger zugesichert (A 3.2.9). Gleiches gilt für den Versorgungstunnel DN 1800 (BWV-Nr. 96). Dieser muss im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der BAB A3 zwischen östl. Mainbrücke Dettelbach – westl. AS Wiesentheid angepasst werden. Um den Eingriff in den Betrieb der Tank- und Rastanlage Haidt während des Ausbaus der BAB A3 so gering wie möglich zu halten, wird ein Versorgungsdurchlass DN 1800 parallel zum bestehenden Versorgungstunnel DN 2500 neu hergestellt (BWV-Nr. 96). Der Vorhabensträger führte aus, dass der „Versorgungsdurchlass DN 1800“ in der Planänderung vom 30.09.2015 als „Versorgungstunnel DN 1800“ bezeichnet war.

Die T&R GmbH gab weiter an, dass die Servicebetriebe der Tank- und Rastanlage Haidt Nord auch während der Bauzeit rund um die Uhr geöffnet seien. Damit ein reibungsloser Tankstellen- und Raststättenbetrieb erfolgen kann, seien die Zufahrt- und die Abfahrtbereiche sowie die Durchfahrtspur zwischen der Autobahn und der Tankstelle von jeglichen Baumaterialien freizuhalten. Die Freihaltung der Zu- und Abfahrtbereiche sowie der Durchfahrtspur von Baumaterialien sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 13.02.2015 zu (A 3.1). Ergänzend sei noch darauf hinzuweisen, dass durch geeignete Beschilderung nach RWBA 2000 bereits im Zufahrtbereich auf die Tank- und Rastanlage und das dortige Serviceangebot hingewiesen werde.

Weiterhin regte die T&R GmbH im Schreiben vom 23.11.2015 an, die Ausführung der Lärmschutzwand in transparenter Weise vorzunehmen, um eine bessere Sichtbarkeit und Einsehbarkeit der Tank- und Rastanlage Haidt auch nach Errichtung der Lärmschutzwand mit einer Gesamthöhe von 3,0 m sicherstellen zu können. Diesbezüglich erläuterte der Vorhabensträger im Schreiben vom 10.12.2015, dass die geplante Lärmschutzwand mit einer hochabsorbierenden Oberfläche ausgestattet werden solle, um ungewollte Schallreflexionen zu vermeiden. Eine transparente Lärmschutzwand würde, wegen ihrer schallharten Oberfläche, zu verstärkten Reflexionen u. a. auf die Stellplätze der Anlage Süd (Schutz für nachts parkende Lkw) führen. Aus diesem Grund würde sich mit der gewünschten Änderung des Lärmschutzkonzeptes nicht annähernd der gleiche Schutz erreichen lassen. Die Vorhabensträger halte daher an der geplanten hochabsorbierenden Lärmschutzwand im Bereich der Tank- und Rastanlage Haidt

Nord fest. Die geplante Lärmschutzwand werde erst im Anschluss an die Zufahrt zur Rastanlage passiert und hätte somit keine einschränkende Wirkung hinsichtlich der rechtzeitigen Wahrnehmung der Tank- und Rastanlage Haidt Nord durch Verkehrsteilnehmer.

Im Schreiben vom 05.10.2016 äußerte die Tank und Rast GmbH ihr Unverständnis bezüglich der Lärmschutzwand im Bereich der Tank und Rastanlage Haidt. Demnach sei es nicht nachvollziehbar, weshalb im Bereich des Bauwerks 313b ein Teilbereich in transparenter Bauweise errichtet werden soll und der restliche Teil der Lärmschutzwand intransparent und hochabsorbierend. Sie verwies diesbezüglich auf ihre Einwendung vom 23.11.2015 und forderte eine transparente Bauweise für den gesamten Bereich der Tank- und Rastanlage Haidt. Der Vorhabensträger verwies auf seine Stellungnahme vom 10.12.2015. Weiter erklärte er, dass im Bereich der Ortschaft Haidt ebenfalls grundsätzlich intransparente und hochabsorbierende Lärmschutzwände geplant seien. Ausnahmen würden hier die Wandabschnitte auf der Unterführung eines Weges mit Bach (BW 313b) und im Bereich der Gasleitung westlich von Haidt bilden. In diesen kurzen Bereichen führe der plötzliche Versatz der Lärmschutzwände an den Fahrbahnrand zu einer einengenden Wirkung auf den Verkehrsteilnehmer, welcher mit der Anordnung von transparenten Lärmschutzwänden entgegengewirkt würde.

Mit Schreiben vom 13.04.2015 äußerte sich die Tank und Rast GmbH zur 1. Planänderung vom 07.11.2014 und hielt ihre Einwendungen vom 17.10.2011 aufrecht. Dies bestätigte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 10.07.2015. Gleiches gilt für die Schreiben der Tank und Rast GmbH vom 23.11.2015 zur 2. Planänderung und vom 05.10.2016 zur 3. Planänderung.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Belange der Tank und Rast GmbH die Ausgewogenheit der Planung in ihrer Gesamtheit nicht in Frage stellen, auch soweit deren Forderungen bzw. Anregungen nicht erfüllt werden können.

3.7.16.7 *Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung*

Die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) des Bundes äußerte sich mit Schreiben vom 04.10.2011 zum gegenständlichen Vorhaben. Zunächst war die Einleitung des Oberflächenwassers in den Main Thema. Die Einleitung E1 (BWV Nr. 6) mit einem Abfluss Q_{ab} von 462,6 l/s, würde im Bereich der Autobahnbrücke Dettelbach in den Main münden. Detailunterlagen zur Einleitung, die ca. bei Main-km 292,14, am linken Ufer, geplant seien, lägen nicht vor. Die Einleitung würde im Bereich eines Dükers der Autobahndirektion erfolgen. Daher seien folgende Auflagen und Bedingungen zu beachten:

- Die Einleitung E1 bedarf einer strom- und schiffahrtspolizeilichen Abstimmung mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Schweinfurt (WSA). Hierzu seien aussagekräftige Unterlagen (insb. Lageplan, Längsschnitt, Querprofil, Querströmungsberechnung . Böschungssicherung Ufer) rechtzeitig vor Durchführung dem WSA in digitaler Form und 3-fach in Papierform vorzulegen.
- Durch die Einleitung dürfe die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffverkehrs nicht beeinträchtigt werden.
- Für die Nutzung bundeseigener Land- und Wasserflächen sei der Abschluss eines Nutzungsvertrages mit dem WSA erforderlich.
- Der im Bereich der geplanten Einleitung vorhandene Kabeldüker der Autobahndirektion Nordbayern sei zu beachten. Betrieb, Überwachung sowie Überdeckung der Dükeranlage dürften durch die Einleitung nicht bzw. nur minimal beeinträchtigt werden.

Zu diesem Punkt erklärte der Vorhabensträger im Schreiben vom 13.02.2015, das die strom- und schiffahrtspolizeiliche Abstimmung mit dem WSV im Rahmen der weiterführenden Planung zugesagt wird. (A 3.1, A 7.3.13) Die Anfertigung der diesbezüglichen Detailpläne werde im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgen. Diese werden u. a. Angaben zur Gestaltung der Uferbefestigung im Bereich der Einleitstelle enthalten (A 7.3.4).

Der Vorhabensträger sagte zu, die Einleitung in den Main strömungsgünstig auszubilden. Die notwendigen Vorgaben würden beim WSA Schweinfurt eingeholt werden (A 3.1).

Der Schutz des Kabeldükers der ABDN durch die Kreuzung der Einleitung und die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften während der Baumaßnahme würden berücksichtigt werden. Kurzzeitige Beeinträchtigungen des Betriebs während der Bauarbeiten könnten nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Bauablaufbesprechung würden in Abstimmung mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Schweinfurt zweckmäßige Zwischenlösungen festgelegt werden. Technische Einzelheiten hierzu würden unmittelbar zwischen der Bundesstraßenverwaltung und dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Schweinfurt geregelt werden (A 3.13.2 und A 3.13.3).

Einen weiteren Punkt, den die WSV in ihrem Schreiben vom 04.10.2011 angesprochen hat, war die Einleitung von Oberflächenwasser in den Wenzelbach.

Die Einleitungen E2 (20,9 l/s Drosselabfluss), E3 (101,0 l/s), E4 (73,0 l/s), E5 (61,0 l/s), E6 (39,0 l/s) und E7 (36,2 l/s) würden direkt oder indirekt in den Wenzelbach münden. In der Summe seien dies somit ca. 331,1 l/s.

Nach Aussage des WSV wurde der Wenzelbach im Rahmen einer Ausgleichsmaßnahme des Wasserstraßen-Neubauamtes Aschaffenburg umgestaltet. Die Einleitung E2 solle direkt im Bereich dieser Ausgleichsmaßnahme einmünden. Die restlichen Einleitungen würden an anderen, im Bachverlauf oberhalb der Ausgleichsmaßnahme gelegene Stellen in den Wenzelbach münden und würden im weiteren Verlauf ebenfalls durch die Ausgleichsmaßnahme strömen. Die ökologischen und hydraulischen Auswirkungen dieser zusätzlichen Wassereinleitungen seien nicht absehbar. Daher könne die WSV den geplanten Einleitungen E2 bis E7 in dieser Form nicht zustimmen.

Der Vorhabensträger erklärte hierzu im Schreiben vom 13.02.2015, dass eine bauliche Berührung der Ausgleichsmaßnahme im Zuge der Einleitstelle E2 nicht erkennbar sei. Mit dem zuständigen WWA Aschaffenburg erfolgte die Festlegung, das gesammelte verunreinigte Straßenwasser in Absetzbecken, anschließend in Regenrückhaltebecken zu leiten, dort zwischenzupuffern und gedrosselt an den Wenzelbach abzugeben. Mit dieser vorschriftsmäßigen Behandlung, basierend auf den Bewertungsverfahren nach Merkblatt DWA-M 153 für die Ermittlung der qualitativen und hydraulischen Gewässerbelastung und daran anschließend, nach Merkblatt DWA-A 117 für die Bemessung des Regenrückhaltebeckens, werde dem Schutzbedürfnis des wasseraufnehmenden Wenzelbachs und der damit verbundenen Ausgleichsmaßnahme bereits Rechnung getragen. Die Einleitungen in den Wenzelbach werden sich über eine Länge von mehr als 6 km erstrecken. Mit einer Überlastung des Vorfluters sei aufgrund der Überlagerung von Abflussspitzen einzelner Einleitungen demnach nicht zu rechnen. Alle Grundlagen, Annahmen und getroffenen Festlegungen hinsichtlich des Entwässerungskonzepts erfolgten in enger Abstimmung mit dem zuständigen WWA Aschaffenburg, so der Vorhabensträger.

Die WSV wies darauf hin, dass die Pläne der Autobahndirektion Nordbayern bezüglich des Bachlaufs zu aktualisieren seien, da diese noch den ursprünglichen Bachlauf darstellen würden. Dem kam der Vorhabensträger im Rahmen der Erstellung der Unterlagen zur 1. Planänderung der Planfeststellung nach.

Abschließend hatte die Einwendung des WSV noch das Bauen im Bereich WSV-eigener Kabel zum Inhalt. Durch die geplante Baumaßnahme seien bundeseigene Kabel der WSV betroffen. Die betroffenen Bereiche (Nr. 31, 38, 48 und 60 des

Bauwerksverzeichnisses) seien in den Planunterlagen aufgenommen und dargestellt. Daher müsse rechtzeitig vor Baubeginn eine Kabeleinweisung vor Ort beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Schweinfurt, Bauhof Würzburg, Winterhäuser Str. 111, 97084 Würzburg, Tel. 0931 / 61993 - 0 erfolgen. Ansprechpartner ist Herr Sobel (DW -- 540). Der Vorhabensträger sicherte zu, dass die rechtzeitige Information vor Baubeginn über Maßnahmen, die Anlagen der WSV betreffen erfolgen wird, so dass entsprechende Kabeleinweisungen erfolgen können (A .3.2.15).

Die WSV äußerte sich mit Schreiben vom 24.03.2015 zur 1. Planänderung der Planfeststellung und hielt die Einwendungen vom 04.10.2011 aufrecht und wies auf die Zusicherungen des Vorhabensträgers vom 13.02.2015 hin. Weiterhin erteilte die WSV die Zustimmung der Einleitungen von Oberflächenwasser in den Wenzelbach E2 bis E7, da diese mit dem WWA abgestimmt seien. Der Vorhabensträger nahm die Ausführungen des WSV mit Schreiben vom 10.07.2015 zur Kenntnis.

Mit Schreiben vom 21.10.2015 erklärte der WSV, dass keine weiteren Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes durch die 2. Planänderung betroffen seien.

Insofern ist den Belangen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes ausreichend Rechnung getragen.

3.7.16.8 *Belange des Amts für Ländliche Entwicklung Unterfranken*

Das Amt für ländliche Entwicklung Unterfranken wies im Schreiben vom 03.11.2011 auf das Dorferneuerungsverfahren in der Marktgemeinde Kleinlangheim, einschließlich der Ortsteile Haidt und Atzhausen hin. Den Hinweis nahm der Vorhabensträger mit Schreiben vom 13.02.2015 zu Kenntnis.

Im Schreiben vom 29.04.2015 zur 1. Planänderung wies das ALE auf die Dorferneuerungsverfahren im Markt Kleinlangheim, einschließlich der Ortsteile Stephansberg und Atzhausen hin. Das Verfahrensgebiet berührt den Planungsbereich der Bundesautobahn A 3 im Bereich des Brückenbauwerks (BW 314a) im Verlauf der KT 11. Im Rahmen der Dorferneuerung Kleinlangheim 4 ist die Erstellung eines Geh- und Radweges von Kleinlangheim nach Haidt auf dem – die KT 11 auf der westlichen Seite begleitenden Grünweg Fl. Nr. 952, Gemarkung Kleinlangheim - beabsichtigt, wobei zur Querung der Autobahn die Unterführung (BW 313b) genutzt werden soll. Daher hat das ALE um Abstimmung bezüglich der Baumaßnahmen im Bereich der Bauwerke 313b und 314a gebeten. Dazu führte der Vorhabensträger im Schreiben vom 10.07.2015 aus, dass der öffentliche Feld- und Waldweg Fl. Nr. 952, Gem. Kleinlangheim, mit einer Deckschicht ohne Bindemittel

mit einer Breite von 3,00 m ausgebildet werde. Im Bereich des Anschlusses zur KT 11 sei eine bituminöse Befestigung vorgesehen. Das Bauwerk BW 313 b, welches einen Weg mit Bach unterführt, sei mit einer lichten Weite von 4,0 m und einer lichten Höhe $\geq 2,50$ m geplant. Die Breite des Weges im Bauwerksbereich werde bestandsorientiert 2,70 m betragen. Die Regelbreite für Radwege im Zweirichtungsverkehr außerhalb von Ortschaften von 2,50 m finde somit Berücksichtigung. Die Höhe von mindestens 2,50 m sei für den Radverkehr ausreichend. Die Führung der Wegeverbindung sei in den Planunterlagen dargestellt. Sollten weitere Informationen zur Ausführung der Baumaßnahmen seitens der Teilnehmergeinschaft und des Mark Kleinlangheim gewünscht werden, bittet die Autobahndirektion Nordbayern um Benachrichtigung.

Mit Schreiben vom 28.10.2015 erklärte das ALE, dass keine Einwände hinsichtlich der 2. Planänderung bestehen.

Insofern ist den Belangen des Amts für Ländliche Entwicklung Unterfranken ausreichend Rechnung getragen.

3.7.16.9 Weitere Belange

Weitere Träger öffentlicher Belange haben sich nicht geäußert oder haben mitgeteilt, dass Einwendungen nicht veranlasst bzw. ihre Belange nicht beeinträchtigt oder von ihnen wahrzunehmende Aufgaben überhaupt nicht berührt sind. Der Umstand, dass diese sonstigen öffentlichen Belange durch die Planung nicht beeinträchtigt werden, spricht für deren Ausgewogenheit.

3.8 Würdigung und Abwägung privater Belange

Das im Rechtsstaatsprinzip verwurzelte planerische Abwägungsgebot verlangt von der Planfeststellungsbehörde, neben den vom Vorhaben berührten öffentlichen auch die privaten Belange mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen. Herausragende Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit (z.B. vor Lärm oder Abgasen) sowie dem verfassungsrechtlich garantierten Schutz des Eigentums (Art. 14 GG) zu.

Im Planfeststellungsbeschluss können neben Auflagen zum Wohl der Allgemeinheit auch solche Schutzvorkehrungen und Schutzauflagen festgesetzt werden, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, d.h. zum Schutz privater Belange, erforderlich sind (vgl. Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG). Sind solche Vorkehrungen oder die Festsetzung von Schutzauflagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (vgl. Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG).

Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d.h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen. Die Entscheidung zwischen mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit getroffen werden. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Art. 74 Abs. 2 S. 2 voraus (Surrogat-Prinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.05.1996, Az. 4 A 39.95, NJW 1997, 142).

3.8.1 Private Belange von allgemeiner Bedeutung

3.8.1.1 Gesundheitsschutz, Immissionsschutz

Der Staat darf keine verkehrlichen Maßnahmen zulassen, die im Ergebnis einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die durch die Grundrechte nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 und Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG geschützten Rechtsgüter Gesundheit und Eigentum auslösen. Die Grenze für Lärmimmissionen, bei der ein solch schwerwiegender Eingriff in Betracht kommt, liegt dort, wo die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesgerichtshofs übereinstimmend von einer sog. "enteignenden Wirkung" ausgeht; diese Schwelle ist für ein allgemeines Wohngebiet bei Werten von 70 bis 75 dB(A) tagsüber und von 60 bis 65 dB(A)

nachts anzusetzen (vgl. C 2.2.1.1). Als Anhaltspunkt können hier insoweit auch die in den VLärmSchR 97 festgelegten Lärmsanierungswerte herangezogen werden. Gegebenenfalls sind in diesem Zusammenhang auch Ansprüche auf Übernahme von Anwesen durch den Straßenbaulastträger zu prüfen.

Dass ein Grundstück am Grundstücksmarkt wegen seiner Belegenheit zur Autobahn an Wert verliert, ist keine nachteilige Wirkung auf ein Recht des Grundstückseigentümers. Derartige Wertminderungen werden deshalb nicht von § 17 Satz 4 FStrG i. V. m. Art. 74 Abs. 3 Satz 3 BayVwVfG erfasst. Die darin liegende Beschränkung des finanziellen Ausgleichs ist mit Art. 14 GG vereinbar. Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird. Nicht jede Wertminderung eines Grundstücks, die durch die Zulassung eines mit Immissionen verbundenen Planvorhabens ausgelöst wird, begründet eine Pflicht zu einem finanziellen Ausgleich. Kein Grundstückseigentümer kann auf einen unveränderten Fortbestand des von ihm zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefundenen Wohnumfelds vertrauen. Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsaussichten. Ergibt eine Gesamtschau aller Beeinträchtigungen, dass eine weitere Nutzung des Grundstücks als unzumutbar erscheint, können die Betroffenen auf der Grundlage von § 17 Satz 4 FStrG i. V. m. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG die Übernahme des Grundstücks verlangen (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.02.2005, Az. 4 A 4.04, NVwZ 2005, 803; BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 402).

Mietwerteinbußen gehören als solche nicht zum Abwägungsmaterial. Für den Verkehrswert ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anerkannt, dass er keinen eigenständigen Abwägungsposten darstellt. Für den Mietwert kann nichts anderes gelten. Er hängt ebenso wie der Verkehrswert von vielen Faktoren ab, die im Rahmen der Planung nicht sämtlich berücksichtigt werden können oder müssen. Für die Abwägung kommt es demgemäß nicht auf potenzielle Änderungen des Mietwertes betroffener Wohnungen, sondern nur auf die - nach ihrem Maß bewältigungsdürftigen - faktischen Auswirkungen des Vorhabens an (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.02.2005, Az. 9 A 80.03, NVwZ-RR 2005, 453).

Unter dem Gesichtspunkt möglicher enteignender Wirkungen ist auch die Immissionsbelastung landwirtschaftlich genutzter Böden im unmittelbaren Nahbereich der Trasse von Bedeutung. Auf die diesbezüglichen Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Behandlung des Immissionsschutzes bzw. des Bodenschutzes sowie der landwirtschaftlichen Belange, wird Bezug genommen (vgl. Auflage A 3.15.1 sowie C 2.1.4.3, C 2.2.3, C

3.7.4.3.2, C 3.7.6 und C 3.7.8). Dabei ist es angemessen, eine Frist von fünf Jahren nach Verkehrsfreigabe des plangeständlichen Vorhabens zu setzen, in der die Rechte aus der Auflage A 3.15.1 geltend gemacht werden können. Den Betroffenen obliegt es, ihre Ansprüche im eigenen Interesse rechtzeitig geltend zu machen. Der Vorhabensträger hat ein berechtigtes Interesse daran, Entschädigungsleistungen in überschaubarer Zeit abzuwickeln (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075/04, NVwZ-Beilage I 8/2006, Rdnr. 419).

3.8.1.2 Entzug von privatem Eigentum

3.8.1.2.1 Flächenverlust bzw. -inanspruchnahme

Bei der Realisierung des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 im Abschnitt östlich Mainbrücke Dettelbach bis westlich Anschlussstelle Wiesentheid werden zahlreiche Grundstücke verschiedener privater Eigentümer dauernd oder vorübergehend beansprucht. Im Einzelnen wird hierzu auf die Grunderwerbspläne (Unterlage 14.1 EEEE) und die Grunderwerbsverzeichnisse (Unterlage 14.2 EEEE) Bezug genommen. Die Auswirkungen der Baumaßnahme lassen sich nicht weiter durch eine schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o.ä. verringern.

Der Schutz des Eigentums ist mit diesen direkt auf den Entzug gerichteten Planfestsetzungen unmittelbar tangiert und deshalb als privater Belang in die zu treffende Abwägung im Planfeststellungsverfahren einzustellen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass das Privateigentum in diesem Zusammenhang vor Eingriffen überhaupt geschützt wäre. Vielmehr ist auch die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG der Abwägung unterworfen. Das heißt, die Belange der Eigentümer können bei der Abwägung gegebenenfalls zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Es ist nicht zu verkennen, dass die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme von Eigentumsflächen sowie gegebenenfalls von Pachtflächen in der Abwägung mit erheblichem Gewicht gegen die Planung zu Buche schlägt. Dennoch haben es die Betroffenen hinzunehmen, dass in der Gesamtabwägung aufgrund der Argumente, die für das Projekt sprechen, zugunsten des Bauvorhabens, das im öffentlichen Wohl steht, entschieden wird und sie gezwungen sind, gegen Entschädigung vorübergehend bzw. endgültig auf ihren Besitz oder ihr Eigentum bzw. die Bewirtschaftung von Pachtflächen zu verzichten, soweit es die mit diesem Beschluss festgestellten Planunterlagen vorsehen. Dies gilt sowohl für die Inanspruchnahme der Flächen für die Straßentrasse selbst als auch für die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen. Denn auch für Letztere besitzt der Vorhabensträger aufgrund des Planfeststellungsbeschlusses grundsätzlich ein

Enteignungsrecht (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.08.1996, Az. 4 A 29.95, DVBl. 1997, 68; Gerichtsbescheid vom 10.09.1998, Az. 4 A 35.97, RdL 1999, 20; vgl. schon unter [C 3.7.5.2.5.6](#)).

Auf die individuelle Betroffenheit durch den Entzug privaten Eigentums wird, soweit die Betroffenen hiergegen Einwendungen erhoben haben, bei deren Behandlung eingegangen (vgl. nachfolgend [C 3.8.2](#)).

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe in das Grundeigentum sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (§ 19 FStrG i. V. m. Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabensträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Belang der Grundstücksinanspruchnahme im Rahmen der Abwägung sehr schwer wiegt, jedoch nicht dazu führt, dass diesem Belang angesichts der überwiegenden Vorteile der Planung Vorrang eingeräumt wird.

3.8.1.2.2 Übernahme von Restflächen

Bei nur teilweiser Inanspruchnahme von Grundstücken kann es vorkommen, dass im Einzelfall unwirtschaftliche Restflächen im Eigentum des Betroffenen verbleiben.

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG, § 19 FStrG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit lediglich enteignungsrechtliche Vorwirkung, d.h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht.

Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzugs. Eine Anordnung der Übernahme der verbleibenden Restfläche des Grundstücks durch den Vorhabensträger im Planfeststellungsbeschluss kommt daher auch im Hinblick auf die Folgewirkungen nicht in Betracht (vgl. BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, Az. 4 C 9.89, UPR 1992, 346; BVerwG, Urteil vom 07.07.2004, Az. 9 A 21.03, BayVBl. 2005, 120). Auch diese Entscheidung ist gemäß § 19 FStrG i. V. m. Art. 6 Abs. 3 BayEG dem Enteignungs- und Entschädigungsverfahren vorbehalten.

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein.

3.8.1.2.3 *Ersatzlandgestellung*

Über die Frage der Ersatzlandgestellung für Flächenverluste hat die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich ebenfalls nicht zu entscheiden, da Art. 14 BayEG insoweit eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung enthält (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.03.1980, Az. 4 C 34.79, NJW 1981, 241, und Urteil vom 05.11.1997, Az. 11 A 54.96, UPR 1998, 149). Wird durch den Flächenentzug die betriebliche Existenz eines Eigentümers weder vernichtet noch gefährdet, kann sich die Planfeststellungsbehörde damit begnügen, diesen hinsichtlich seiner Forderung nach Ersatzland auf das nachfolgende Enteignungsverfahren zu verweisen (BVerwG, Urteil vom 28.01.1999, Az. 4 A 18.98, NVwZ-RR 1999, 629). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde nach Billigkeitsgrundsätzen, also nach denselben Grundsätzen wie bei fachplanerischen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Allerdings ist diese enteignungsrechtliche Vorschrift so ausgestaltet, dass eine Enteignung selbst dann nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z.B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nrn. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann.

Bei möglichen Existenzgefährdungen hat die Frage von Ersatzland im Rahmen der Abwägung bei der Gewichtung des betreffenden privaten Belangs eine erhebliche Bedeutung. Aber auch hier ist zu beachten, dass die Planfeststellung noch nicht unmittelbar den Grundverlust bedeutet, also das Problem erst im Entschädigungsverfahren entstehen kann und letztlich auch erst dort zu lösen ist. Das Bereitstellen von Ersatzland ist eine besondere Art der enteignungsrechtlichen Entschädigung, die in der Planfeststellung auch unter dem Blickwinkel der Existenzgefährdung grundsätzlich nicht abschließend erörtert und beschieden werden muss (BVerwG, Urteil vom 11.01.2001, Az. 4 A 13.99, NVwZ 2001, 1154).

3.8.1.3 Sonstige (mittelbar eigentumsrelevante) Planfestsetzungen

3.8.1.3.1 Zufahrten, Umwege

In diesem Zusammenhang ist sowohl die Frage der Beeinträchtigung von Zufahrten zu den von diesem Vorhaben betroffenen Grundstücken ein bei der Abwägung zu berücksichtigender Belang als auch - gerade bei landwirtschaftlichen Betrieben - mögliche Nachteile durch die planbedingte Entstehung von Umwegen.

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen so weit wie möglich aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen. Die vorhabensbedingten Auswirkungen auf das (land- und forstwirtschaftliche) Wegenetz und die diesbezüglich erhobenen Forderungen sind unter [C 3.7.3.3](#), [C 3.7.8.3](#) und [C 3.7.9](#) abgehandelt.

Zur Beurteilung der in Bezug auf Umwege bzw. Mehrwege zu prüfenden Ansprüche ist zunächst festzustellen, dass die Planfeststellungsbehörde nach Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG entsprechende Auflagen dann zu erteilen hat, wenn diese zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

Grundsätzlich gibt es jedoch keinen Rechtsanspruch auf den unveränderten Bestand öffentlicher Straßen und Wege. Betroffenen, die vorhabensbedingt größere Umwege in Kauf nehmen müssen, steht insofern kein Rechtsanspruch auf Abhilfe oder Entschädigung zu (vgl. Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG). § 8 a FStrG garantiert nicht eine optimale, sondern nur eine nach den jeweiligen Umständen zumutbare Erreichbarkeit. Allerdings sind Anliegerinteressen auch unterhalb der Schwelle des § 8 a FStrG, sofern sie nicht als geringfügig ausnahmsweise außer Betracht zu bleiben haben, in die Abwägung einzustellen; sie können jedoch durch überwiegende Gemeinwohlbelange zurückgedrängt werden (BVerwG, Beschluss vom 11.05.1999, Az. 4 VR 7.99, BayVBl. 1999, 634).

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht i. S. d. Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), sodass diesbezügliche Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht zu treffen sind.

Im Übrigen sieht die verfahrensgegenständliche Planung ausreichende Querungsmöglichkeiten, Parallel- oder Ersatzwege vor. Mögliche Nachteile durch Umwege werden hierdurch von vornherein gering und im zumutbaren Rahmen gehalten. Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Durch die unter [A 3.8.1 bis A](#)

3.8.5 angeordneten Nebenbestimmungen ist die Erschließung der Grundstücke generell sichergestellt und zudem gewährleistet, dass die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke vor allem auch während der Bauzeit eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Straßen- und Wegenetz erhalten. Im Einzelfall dennoch entstehende Um- bzw. Mehrwege sind mit Blick auf individuell unterschiedlich gewünschte oder bevorzugte Wegebeziehungen unvermeidbar und schlagen auch zulasten des Vorhabens zu Buche, ohne jedoch die für das Vorhaben sprechenden Belange zu überwiegen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass durch den verfahrensgegenständlichen Ausbau der BAB A 3 keine wesentlich nachteilige Veränderung zur jetzt schon bestehenden Situation eintritt.

Die noch verbleibenden Bewirtschaftungerschwernisse werden daher zulasten der Baumaßnahme in die Abwägung eingestellt. Diese Gesichtspunkte entwickeln jedoch kein Gewicht, das die Ausgewogenheit der Planung insgesamt in Frage stellen könnte.

3.8.1.3.2 Nachteile durch Bauwerke und Bepflanzung für Nachbargrundstücke

Der Planfeststellungsbeschluss bezweckt keine Überwindung der nachbarrechtlichen Ansprüche, wie unter Auflage **A 3.15.2** klargestellt wird. Zusätzlich ist durch diese Regelung sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten. Dies gilt nicht nur für Bauwerke, sondern auch für die Straßenbepflanzung, die unter entsprechender Rücksichtnahme herzustellen ist.

Die Straßenbepflanzung gehört gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 3 FStrG zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zugunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht möglich.

Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayer. Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten. Die zivilrechtlichen Abstandsvorschriften der Art. 47 ff. AGBGB gelten nicht, soweit es sich um die Bepflanzung längs einer öffentlichen Straße handelt (Art. 50 Abs. 1 AGBGB). Eine Entschädigung kommt erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht (§ 8a Abs. 7 FStrG). Eine größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine derartige Beeinträchtigung dar, solange sie sich im Rahmen des Zumutbaren bewegt (Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG). Mangels anderer Maßstäbe kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an. Die Grenze der Zumutbarkeit dürfte erst erreicht sein, wenn sich etwa durch die Verschattung die Besonnung eines Wohnhauses in

den sonnenarmen Wintermonaten um mehr als 20 % bis 30 % vermindert (BVerwG, Urteil vom 23.02.2005, Az. 4 A 4.04, DVBl. 2005, 914, sowie <juris> PraxisReport 18/2005 vom 29.08.2005, Anm. 2; vgl. im Einzelnen Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 52 ff. zu Art. 17 und Rdnr. 1 ff. und 12 ff. zu Art. 30).

3.8.1.4 Abwägung

Insgesamt sind die angesprochenen privaten Belange - vor allem aber der private Belang des Eigentumsschutzes, der durch die Flächeninanspruchnahme unmittelbar und erheblich beeinträchtigt wird - mit sehr hohem Gewicht auf Seiten der gegen das Vorhaben streitenden Belange in die Abwägung einzustellen, ohne jedoch angesichts der überwiegenden für das Vorhaben sprechenden Belange die Ausgewogenheit der Planung insgesamt in Frage zu stellen.

3.8.2 Einzelne Einwendungen

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet über die Einwendungen (und die gegebenenfalls dazu gestellten Anträge) derer, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden und über die bei der Erörterung keine Einigung erzielt worden ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass über jede einzelne Einwendung im Tenor des Planfeststellungsbeschlusses gesondert und mit konkreter Bezeichnung des Einwendungsführers ausdrücklich und förmlich entschieden werden muss.

Soweit sich die erhobenen Einwendungen mit Fragen beschäftigen, die bereits an anderer Stelle des Planfeststellungsbeschlusses, etwa bei der Umweltverträglichkeitsprüfung, bei der Planrechtfertigung oder bei den öffentlichen Belangen, die in die Abwägung eingestellt wurden, abgehandelt worden sind, kann im Rahmen der Behandlung der jeweiligen Einwendungen im Wesentlichen auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen werden.

Weiterhin wird hinsichtlich der Einzelheiten des Vorbringens der Einwendungsführer auf die Einwendungsschreiben und die Erwiderungen des Vorhabensträgers sowie den sonst geführten Schriftwechsel ergänzend Bezug genommen.

Die von Privatpersonen erhobenen Einwendungen werden aus Datenschutzgründen in anonymisierter Form - unter einer bestimmten Einwendungsnummer - abgehandelt. Die Einwendungsführer bzw. deren Vertreter werden auf Nachfrage im Rahmen der Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen von der auslegenden Stelle über die jeweils zugeteilte Einwendungsnummer unterrichtet. Soweit der Planfeststellungsbeschluss schriftlich angefordert wird, gibt die Planfeststellungsbehörde den betreffenden Einwendungsführern individuell bekannt,

unter welchem Gliederungspunkt des Ergänzungsbeschlusses ihre Einwendung abgehandelt ist.

Das Einwendungsvorbringen, das sich auf die Inanspruchnahme kommunalen Eigentums bezieht, ist im Zusammenhang mit der Behandlung der Belange der Gemeinden und des Landkreises bereits unter **C 3.7.15** dieses Beschlusses behandelt und in die Abwägung eingestellt. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen.

Das Vorbringen der nach Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG angehörten Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange und der Vereinigungen i. S. d. § 17a Nr. 2 FStrG wurde in der Sache, soweit geboten, bereits bei der Zusammenstellung der abwägungserheblichen öffentlichen Belange im jeweiligen systematischen Zusammenhang berücksichtigt und gegebenenfalls dort näher behandelt.

3.8.2.1 Einwendungsmuster

3.8.2.1.1 Einwendungsmuster 1

3.8.2.1.1.1 Lärmschutz

Mit dem Einwendungsmuster 1 äußerten verschiedene Einwendungsführer Bedenken, dass die nach der Fertigstellung tatsächlich gemessenen Immissionswerte über den berechneten Immissionsgrenzwerten an ihren Grundstücken liegen. Daher wurden von den Einwendungsführern Lärmmessungen nach Abschluss der Baumaßnahme gefordert. Hierzu wird auf die Ausführungen unter **C 3.7.4.2.3** dieses Beschlusses Bezug genommen.

Mit dem Einwendungsmuster 1 wurde des Weiteren vorgebracht, dass an der Brücke der GVS Mainsondheim – Albertshofen eine Lücke im aktiven Lärmschutz besteht. Die sich daraus ergebende Verschiebung der Isophone sei nicht dargestellt. Dazu wird auf die Ausführungen unter **C 3.7.4.2.3.6** verwiesen.

Weiter wurde im Einwendungsmuster 1 vorgebracht, dass der westlich anschließende Abschnitt der A 3 (Mainbrücke Dettelbach) bei den Lärmberechnungen nicht berücksichtigt worden wäre. Hierzu wird auf die Ausführungen unter **C 3.7.4.2.3.5** verwiesen.

Zudem verlangten die Einwendungsführer im Einwendungsmuster 1 aktive und passive Schallschutzmaßnahmen. Diesbezüglich wird auf die einzelnen folgenden Einwendungen verwiesen.

Verschiedene Einwendungsführer brachten des Weiteren im Einwendungsmuster 1 vor, dass sie einen Wertverlust durch den Ausbau der A3 für ihr jeweiliges

Grundstück annehmen und forderten deshalb eine Entschädigungszahlung. Diesbezüglich wird auf [C 3.7.4.2.5](#) verwiesen.

Zudem wurde von den Einwendungsführern im Muster 1 ein Lärmschutzbauwerk gefordert, welches den aktuellen Anforderungen entspricht und auf der Brücke der GVS nach Albertshofen sowie der Mainbrücke Dettelbach fortgesetzt wird. Diesbezüglich wird auf [C 3.7.4.2.3](#) verwiesen.

3.8.2.1.1.2 GVS Mainsondheim - Albertshofen

Weiter wurde im Einwendungsmuster 1 gefordert, die Autobahn A 3 auf Höhe der alten Trasse neu zu planen. Dieser Vorschlag hat den Hintergrund, dass durch die Anhebung der Gradienten auch die querenden Brücken erhöht werden müssen. Außerdem sei dies als Eingriff in das Landschaftsbild zu verstehen. Durch die Errichtung des Brückenbauwerks an anderer Stelle würden zudem Flächen von hoher Bonität versiegelt. Des Weiteren würde die Fahrbeziehung zwischen Mainsondheim und Albertshofen getrennt werden. Die Einwendungsführer zweifelten zudem die Befahrbarkeit der GVS Mainsondheim – Albertshofen in den Wintermonaten an. Bezüglich der genannten Punkte wird auf die Ausführungen unter [C 3.7.15.7](#) verwiesen.

3.8.2.1.1.3 GVS Mainsondheim – B 22

Zuletzt wurde im Einwendungsmuster 1 die Führung der GVS Mainsondheim – B 22 kritisiert. Diesbezüglich wurde die Planung überarbeitet. Die neue Trasse verläuft nördlich der BAB A 3 ohne Überquerung der Autobahn. Im Bereich der bestehenden AS Kitzingen/ Schwarzach wird die GVS direkt an die B 22 angeschlossen. Hinsichtlich weiterer Ausführungen wird auf [C 3.7.3.3](#) und [C 3.7.8.1](#) verwiesen.

3.8.2.1.2 Einwendungsmuster 2

Mit dem Einwendungsmuster 2 äußerten verschiedene Einwendungsführer Bedenken, dass die nach der Fertigstellung tatsächlich gemessenen Immissionswerte über den berechneten Immissionsgrenzwerten an ihren Grundstücken liegen. Ein Einwendungsführer führte Lärmmessungen am Anwesen in Mainsondheim, Am Rosenberg 7, vom 13.08.2011 bis 10.09.2011 selbst durch, welche er den Einwendungsführern, die das Muster 2 verwendeten, zur Verfügung stellte. Dabei ergab sich nach Angaben der Einwendungsführer eine Überschreitung um bis zu 15 dB(A) am Tag, im Mittel um 6 dB(A) und in der Nacht um bis zu 21 dB(A) – im Mittel um 13 dB(A). Dazu erklärte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 13.02.2015, dass die am Anwesen durchgeführten Messungen das aktuelle Verkehrsaufkommen ohne Lärmschutzmaßnahmen berücksichtigen würden.

Rückschlüsse über die Richtigkeit der schalltechnischen Berechnungen für den Zustand nach dem Ausbau der BAB A3, mit Prognoseverkehr und umfangreichen aktiven Lärmschutzmaßnahmen seien daher unbegründet.

Die Planfeststellungsbehörde hat die von den Einwendern vorgenommenen Messungen zur Überprüfung an das LfU weitergeleitet. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter [C 3.7.4.2.3.5](#) verwiesen.

Die Einwendungsführer forderten weiter, Lärmmessungen nach Abschluss der Baumaßnahme. Hierzu wird auf die Ausführungen unter [C 3.7.4.2.3](#) dieses Beschlusses Bezug genommen. Auf diesen Punkt wird ebenfalls bezüglich der Forderung nach dem Einbau von sogenanntem Flüsterasphalt (offenporiger Asphalt) verwiesen.

Die Einwendungsführer stellten das Lärmschutzkonzept in Frage und forderten weitere Lärminderungsmaßnahmen an den Lärmschutzwänden wie beispielsweise nach innen abgeknickte oder geneigte transparente Wände. Der Einwand ist zurückzuweisen. Die vorgesehenen Lärmschutzanlagen entsprechen den aktuellen Anforderungen. Die Höhe der Lärmschutzkonstruktion ist in Abhängigkeit des Abstandes der Beugungskante von der Fahrbahn im Zuge der Lärmberechnungen sukzessive optimiert worden.

Mit dem Einwendungsmuster 2 wurde des Weiteren vorgebracht, dass an der Brücke der GVS Mainsondheim – Albertshofen eine Lücke im aktiven Lärmschutz besteht. Die sich daraus ergebende Verschiebung der Isophone sei nicht dargestellt. Dazu wird auf die Ausführungen unter [C 3.7.4.2.3.6](#) verwiesen.

Weiter wurde im Einwendungsmuster 2 vorgebracht, dass der westlich anschließende Abschnitt der A 3 (Mainbrücke Dettelbach) bei den Lärmberechnungen nicht berücksichtigt worden wäre. Es sei erkennbar, dass die größte Lärmemission von der Mainbrücke Dettelbach herrühre. Daher forderten die Einwendungsführer die Nachrüstung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen auf der Brücke. Hierzu wird auf die Ausführungen unter [C 3.7.4.2.3.5](#) verwiesen.

Im Einwendungsmuster 2 wurden zudem Geschwindigkeitsbegrenzungen auf der Autobahn gefordert. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter [C 3.7.4.2.3.1](#) verwiesen

Weiter verlangten die Einwendungsführer im Einwendungsmuster 2 aktive und passive Schallschutzmaßnahmen. Diesbezüglich wird auf die einzelnen folgenden Einwendungen verwiesen.

Im Einwendungsmuster 2 wurde weiter gefordert, dass die Übergänge an den Widerlagern zur Brückenfahrbahn regelmäßig überprüft, gewartet und ggfs. erneuert werden, da bereits zum jetzigen Zeitpunkt Schlaggeräusche beim Befahren mit schweren Lastkraftwagen auftreten. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter [C 3.7.4.2.3.5](#) verwiesen.

Verschiedene Einwendungsführer brachten des Weiteren im Einwendungsmuster 2 vor, dass sie aufgrund der Erhöhung der Lärmintensität einen Verlust von Lebensqualität, Wohn- und Immobilienwert für sich annehmen und forderten deshalb eine Entschädigungszahlung. Diesbezüglich wird auf [C 3.7.4.2.5](#) verwiesen.

Zudem wurde von den Einwendungsführern im Muster 2 ein Lärmschutzbauwerk gefordert, welches den aktuellen Anforderungen entspricht und auf der Brücke der GVS nach Albertshofen sowie der Mainbrücke Dettelbach fortgesetzt wird. Diesbezüglich wird auf [C 3.7.4.2.3](#) verwiesen.

Im Einwendungsmuster 2 wurde zudem Lärmschutz entlang der Auf- und Abfahrtsrampen an der GVS Mainsondheim – Albertshofen gefordert. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter [C 3.7.4.2.3.6](#) verwiesen.

Weiter wurde im Einwendungsmuster 2 gefordert, die Autobahn A 3 auf Höhe der alten Trasse neu zu planen. Dieser Vorschlag hat den Hintergrund, dass durch die Anhebung der Gradienten auch die querenden Brücken erhöht werden müssen. Außerdem sei dies als Eingriff in das Landschaftsbild zu verstehen. Durch die Errichtung des Brückenbauwerks an anderer Stelle würden zudem Flächen von hoher Bonität versiegelt. Des Weiteren würde die Fahrbeziehung zwischen Mainsondheim und Albertshofen getrennt werden. Die Einwendungsführer zweifelten zudem die Befahrbarkeit der GVS Mainsondheim – Albertshofen in den Wintermonaten an. Des Weiteren sind diese der Meinung, dass es durch die Kuppenbildung und wallartige Zu- und Abfahrtsrampen, die schlechte Befahrbarkeit bei Glätte und durch das verlängerte Gefälle zum Ortseingang Mainsondheim zu Geschwindigkeitsüberschreitungen innerorts zu einer erheblichen Abnahme der Verkehrssicherheit kommt. Die Einwendungsführer äußerten Bedenken, dass die Auf- und Abfahrtsrampen an der GVS Mainsondheim – Albertshofen als Luftleitwall für die südliche Biogasanlage wirken könnten und befürchten dadurch erhebliche Geruchsbelästigungen. Bezüglich der genannten Punkte wird auf die Ausführungen unter [C 3.7.15.7](#) verwiesen.

Die Einwendungsführer erklärten weiter, dass der Landschaftsraum von Mainsondheim als Erholungsgebiet und Naturerlebnis durch den Ausbau der BAB A3 komplett verloren gehen würde. Dieser Einwand ist zurückzuweisen. Die Lage

der BAB A3 bleibt im Wesentlichen unverändert, schwenkt sogar in östlicher Richtung zunehmend nach Süden ab. In der näheren Umgebung von Mainsondheim werden überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen für die Lärmschutzmaßnahmen der Autobahn und die veränderte Trassierung der GVS Mainsondheim - Albertshofen benötigt. Nördlich der BAB A3 werden dagegen in Richtung der GVS Mainsondheim – B 22 befestigte Flächen der alten Fahrbahnen der Autobahnstrecke renaturiert. Die vom Vorhabensbedingten Eingriff ausgehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden entlang des Ausbauabschnittes nach den gesetzlichen Vorgaben kompensiert. Durch die vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen wird eine Einbindung der Autobahn in die Landschaft bzw. eine Neugestaltung des Landschaftsbildes erreicht.

Bezüglich der Luftschadstoffuntersuchungen wird auf die Ausführungen unter **C 3.7.4.3.1** verwiesen. Einwendungen welche das landwirtschaftliche Wegenetz zum Inhalt haben, sind unter **C 3.7.8.3** behandelt.

3.8.2.2 Einwendung Nr. 1

Die Einwendungsführer sind Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 250, Gemarkung Mainsondheim (MSH_059). Mit Schreiben vom 20.10.2011 erhoben diese Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde. Sie griffen dabei auf das Einwendungsmuster 1 zurück. Auf die Ausführungen unter **C 3.8.2.1.1** wird Bezug genommen. Im Speziellen äußerten sie Bedenken, dass die tatsächlich gemessenen Immissionswerte an ihrem Grundstück nach dem Ausbau über den Grenzwerten liegen.

Dazu erklärte der Vorhabensträger in zutreffender Weise, dass das Anwesen Mainsondheim, Am Rosenberg 2, in einem Abstand von ca. 380 m zur geplanten Autobahnachse liege. Der maßgebliche Bebauungsplan stuft diesen Bereich als allgemeines Wohngebiet ein. Es seien deshalb die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV mit 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts zugrunde zu legen. Gemäß den schalltechnischen Berechnungen betragen die Immissionsbelastungen durch die geplante Autobahn für das Anwesen bis zu 51,6 dB(A) tags und 48,4 dB(A) nachts. Es besteht somit kein Anspruch auf passive und weitere aktive Schallschutzmaßnahmen.

Insgesamt sind die Einwendungen zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

3.8.2.3 Einwendung Nr. 2

Die Einwendungsführer sind Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 1633, Gemarkung Hörblach. Sie richteten sich mit Schreiben vom 10.10.2011 gegen die Verlegung des Nordost-Quadranten der AS Kitzingen/Schwarzach auf die Nordwestseite. Diesbezüglich wurde die Planung überarbeitet, der Nordostquadrant bleibt in Bestandslage. Die Einwendungen sind daher obsolet. Für weitere Details wird daher auf [C 3.7.3.3](#) und [C 3.8.1.2.1](#) verwiesen.

3.8.2.4 Ähnliche Einwendungen Nr. 3 und Nr. 27

Die Einwendungsführer sind Eigentümer der Grundstücke Fl. Nrn. 508, 531, 523 und 526 der Gemarkung Mainsondheim. Mit Schreiben vom 26.05.2011 erhob der Einwendungsführer Nr. 3 erstmals Einwendungen bei der Stadt Dettelbach. Mit Schreiben vom 17.10.2011, 13.04.2015 und 11.10.2016 erhob der Einwendungsführer Nr. 27 Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde.

Auf dem Grundstück Fl. Nr. 508, Gemarkung Mainsondheim ist ein Golfplatz angesiedelt, welcher im Laufe der Zeit noch auf die übrigen genannten Grundstücke ausgeweitet werden soll. Die ursprüngliche Planung der GVS Mainsondheim – B 22 hätte den Golfplatz stark beeinträchtigt. Nach der 1. Planänderung vom 07.11.2014 verläuft die neue Trasse nun nördlich der BAB A3 ohne Überquerung der selbigen. Im Bereich der bestehenden AS Kitzingen/ Schwarzach wird die GVS direkt an die B 22 angeschlossen. Die Fläche der Fl. Nr. 508, Gemarkung Mainsondheim, bleibt nach Überarbeitung der Planung vollständig im Eigentum des Einwenders. Die vorübergehende Inanspruchnahme ist für die Bauabwicklung erforderlich. Die dauernd zu belastende Fläche wird für eine Entwässerungsrohrleitung benötigt, in der das gereinigte, zwischengepufferte und gedrosselte Wasser aus der Beckenanlage ASB und RHB 307-2L dem Vorfluter Wenzelbach zugeführt wird. Die weiterhin aufgeführten Flächen werden durch die Baumaßnahme nicht beansprucht. Eine Existenzgefährdung ist durch die veränderte Lage der GVS Mainsondheim – B 22 auszuschließen ([C 3.7.8.4](#)). Der vorhandene Wirtschaftsweg des Golfclubs auf Fl. Nr. 508, Gemarkung Mainsondheim, ist von der Baumaßnahme nicht betroffen.

Gleiches gilt für die Gefährdung Dritter durch den Spielbetrieb der Golfer, da durch die Verlegung mit einer Abnahme des Verkehrs im unmittelbaren Grenzbereich des Golfplatzes zu rechnen ist. Durch die Planänderung vom 24.01.2017 muss der Gehölzbestand in diesem Bereich nicht gerodet werden und bleibt demnach erhalten. Insofern ist hier seitens des Vorhabensträgers auch keine Ersatzmaßnahme für deren Rodung zu veranlassen. Nachdem die GVS im Zuge der Baumaßnahmen in diesem Bereich nicht näher an die Spielbahnen rückt

sondern sogar weiter abrückt, ergibt sich durch die Verlegung der GVS auch kein höheres Gefährdungspotential für Dritte. Insofern sind hier durch den Vorhabensträger keine zusätzlichen Absicherungsmaßnahmen zu veranlassen. Der Vorhabensträger sicherte im Schreiben vom 18.01.2017 zusätzlich zu, vor Durchführung der Baumaßnahme die erforderlichen Maßnahmen zur Absicherung Dritter mit dem Golfclub abzustimmen (A 3.1)

Die naturschutzrechtlichen Bedenken der Einwendungsführer sind durch die Verlegung der GVS Mainsondheim – B 22 ohne Querung der BAB A3 nahezu ausgeräumt.

Mit Ausnahme der vorübergehenden Einschränkungen während der Umbauarbeiten an der GVS und des Baus der Entwässerungsrohrleitungen der Beckenanlage ASB+RHB 307+2L sind keine weiteren Beeinträchtigungen während der Bauzeit zu erwarten. Um die erhebliche Beeinträchtigung des Spielbetriebes, die sich bei Verlegung der Entwässerungsrohrleitung in offener Bauweise ergeben würde, zu vermeiden, erfolgt die Verlegung der Entwässerungsrohrleitung jetzt in geschlossener Bauweise von der Beckenanlage 307-2L bis zum öffentlichen Feld- und Waldweg Fl. Nr. 522, Gemarkung Mainsondheim. Gemäß zwischenzeitlich durchgeführten geologischen Erkundungen ist hier die Durchführung einer Bohrung technisch und wirtschaftlich möglich. Hierdurch entfallen mit Ausnahme der für diese Bauweise erforderlichen Zielgrube sowie eines Absturzschachtes direkt oberhalb des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl. Nr. 522, Gemarkung Mainsondheim, sämtliche bauzeitlichen und dauerhaften oberirdischen Beeinträchtigungen auf dem Grundstück Fl. Nr. 508, Gemarkung Mainsondheim. Die Einleitstelle E3 und deren Einleitwinkel können hierbei beibehalten werden. Die Planunterlagen wurden in der Planänderung vom 24.01.2017 nach der Beteiligung der Stadt Dettelbach und des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg entsprechend angepasst. Der Golfclub Schloss Mainsondheim hat in seiner Einwendung vom 11.10.2016 seine Zustimmung zur vorübergehenden Inanspruchnahme für das erforderliche Baufeld erteilt.

Detailabstimmungen bezüglich der Verlegung der Entwässerungsrohrleitung erfolgen mit dem Einwendungsführer im Zuge der Ausführungsplanung. Die Entwässerungsrohrleitung (BWV-Nr. 33) wird im Rahmen des Grunderwerbs durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit gesichert. Nach Abstimmung mit dem Einwendungsführer vom 13.08.2015, wird die Entwässerungsleitung verschoben um das Puttinggreen zu verschonen. Dabei wird auch die Einleitstelle E3 geringfügig verschoben. Der Vorhabensträger sagte zu, rechtzeitig vor Baubeginn über

Zeitpunkt, Örtlichkeit und Dauer der vorübergehenden Inanspruchnahme zu informieren (A 3.1, A 3.2.16.).

Im Schreiben vom 18.01.2017 sagte der Vorhabensträger zu, die Erweiterung des Entwässerungsgrabens an der Staustufenstraße in der spielfreien Zeit (November bis Januar) durchzuführen (A 3.1).

Im Schreiben vom 11.10.2016 forderte der Einwendungsführer Nr. 27, die Nennung des Vertragspartners für die von der Planfeststellung Betroffenen. Außerdem forderte er die Nennung eines Ansprechpartners, welcher die Rechte der Betroffenen gegenüber dem Auftragnehmer vertritt und durchsetzt.

Diesbezüglich erklärte der Vorhabensträger im Schreiben vom 18.01.2017, das der 6-streifige Ausbau der BAB A3 zwischen den Autobahnkreuzen Biebelried und Fürth/Erlangen ein Projekt ist, welches in öffentlich privater Partnerschaft (ÖPP-Projekt) realisiert wird. Das bedeutet, dass dieser rd. 75km lange Abschnitt der BAB durch einen Auftragnehmer ausgebaut und in einem Zeitraum von 30 Jahren betrieben wird.

Der erforderliche Grunderwerb hierfür wird durch die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Autobahndirektion Nordbayern, getätigt, die hier auch Vertragspartner für den Grunderwerb ist.

Die Erfüllung der Auflagen und Zusagen aus der Planfeststellung wird per Vertrag dem Auftragnehmer übertragen. Die Nichterfüllung würde eine Vertragsverletzung darstellen. Die Autobahndirektion Nordbayern als Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, die Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu überprüfen und dem Auftragnehmer zur Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgaben und Durchführung der hierfür erforderlichen Maßnahmen anzuweisen. Insofern steht hier die Autobahndirektion Nordbayern als Ansprechpartner für die Betroffenen zur Verfügung. Daneben wird dem Golfclub vor Beginn der Baumaßnahmen auch ein Ansprechpartner auf Seiten des Auftragnehmers mitgeteilt (A 3.1). Die Haftung für die Nichteinhaltung von Auflagen aus der Planfeststellung liegt beim Auftragnehmer. Gemäß vertraglicher Regelung stellt der Auftragnehmer die Autobahndirektion Nordbayern von sämtlichen zivil-und/oder öffentlich-rechtlichen Ansprüchen frei, die auf Grund der Nichterfüllung oder der nicht ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Vertragspflichten geltend gemacht werden.

Im Schreiben vom 11.10.2016 wandte sich der Einwendungsführer auch gegen die vorübergehende Inanspruchnahme im Bereich der GVS Mainsondheim –B 22. Der Spielbetrieb, insbesondere der Spielbahn 13, werde erheblich behindert. Sicherheitsrelevante Bepflanzung, welche auch der Rückhaltung abdriftender

Golfbälle diene, werde bei Beibehaltung der Inanspruchnahme durch Rodungen entfernt. Mit dem Eingriff sei eine erhebliche Bedrohung der Wirtschaftlichkeit mit Existenzbedrohung des Golfbetriebes verbunden.

Der Vorhabensträger erklärte, dass die vorübergehende Inanspruchnahme auf Flurstück Nr. 508, Gemarkung Mainsondheim, im Zuge der Planänderung vom 26.07.2016 im Bereich der Anbindung der GVS Mainsondheim–B 22 an den Bestand bereits von 10 m auf 5 m reduziert wurde. Als Ergebnis einer Ortseinsicht am 07.10.2016 werde im Bereich der Anbindung der GVS Mainsondheim –B 22 an den Bestand und der Anbindung des öffentlichen Feld-und Waldweges (BWV Nr. 43) an die GVS jetzt vollständig auf eine vorübergehende Inanspruchnahme auf Flurstück Nr. 508, Gemarkung Mainsondheim, verzichtet. Die Bauarbeiten werden hier auf die der GVS zuzuordnenden Straßengrundstücke begrenzt. Der alte Baumbestand bleibt erhalten. Die Planunterlagen wurden in der Planänderung vom 24.01.2017 entsprechend angepasst.

Der Golfplatz hat als Sport- und Grünfläche, die zum vorübergehenden Aufenthalt bestimmt ist, keinen Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen. Bezüglich der geforderten Lärmmessungen wird auf [C. 3.7.4.2.3](#) verwiesen. Hinsichtlich der Bewertung der Schadstoffuntersuchung wird auf [C 3.7.4.3.1](#) verwiesen. In Entschädigungsfragen wird auf [C 3.8.1.2.1](#) verwiesen.

Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

3.8.2.5 Einwendung Nr. 4

Der Einwendungsführer ist Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 86, Gemarkung Atzhausen (Immissionsort ATZ_032). Mit Schreiben vom 28.09.2011 bemängelte er, dass der Lärmschutz im Einschnittsbereich bei Bau-km 314+160 bis 314+800 nicht ausreichend sei. Diesbezüglich wird auf [C 3.7.4.2.3.3](#) verwiesen.

Das Anwesen des Einwendungsführers in Atzhausen, Kleinlangheimer Weg 22, liegt in einem Abstand von ca. 475 m zur geplanten Autobahnachse. Der maßgebliche Bebauungsplan stuft diesen Bereich als Mischgebiet ein. Es sind deshalb die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV mit 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts zugrunde zu legen. Gemäß den schalltechnischen Berechnungen betragen die Immissionsbelastungen durch die geplante Autobahn für das Anwesen bis zu 50,8 dB(A) tags und 47,7 dB(A) nachts. Es besteht somit kein Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen.

Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

3.8.2.6 Einwendung Nr. 5

Die Einwendungsführerin ist Eigentümerin der Grundstücke Fl. Nr. 499/36 und 499/49, Gemarkung Mainsondheim. Mit Schreiben vom 21.10.2011 erhob sie Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde. Sie griff dabei auf das Einwendungsmuster 1 zurück. Auf die Ausführungen unter **C 3.8.2.1.1** wird Bezug genommen. Im Speziellen äußerte sie Bedenken, dass die tatsächlich gemessenen Immissionswerte an ihren Grundstücken nach dem Ausbau über den Grenzwerten liegen.

Der Vorhabensträger erklärte dazu in zutreffender Weise, dass für beide Grundstücke kein Anspruch auf passive und weitere aktive Schallschutzmaßnahmen besteht. Das Anwesen Mainsondheim, Frühlingsstraße 9, liegt in einem Abstand von ca. 500 m zur geplanten Autobahnachse. Der Flächennutzungsplan stuft diesen Bereich als Mischgebiet ein. Es sind deshalb die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV mit 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts zugrunde zu legen. Gemäß den schalltechnischen Berechnungen betragen die Immissionsbelastungen durch die geplante Autobahn für das Anwesen bis zu 50,2 dB(A) tags und 47,4 dB(A) nachts.

Das Anwesen Mainsondheim, Frühlingsstraße 9a, liegt in einem Abstand von ca. 480 m zur geplanten Autobahnachse. Der Flächennutzungsplan stuft diesen Bereich als allgemeines Wohngebiet ein. Es sind deshalb die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV mit 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts zugrunde zu legen. Da das Grundstück unbebaut ist, wurde ein fiktives Gebäude mit Erd- und 1. Obergeschoss gerechnet. Gemäß den schalltechnischen Berechnungen betragen die Immissionsbelastungen durch die geplante Autobahn für das Anwesen bis zu 50,3 dB(A) tags und 47,6 dB(A) nachts.

Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

3.8.2.7 Einwendung Nr. 6

Die Einwendungsführerin Nr. 6 ist Eigentümerin der Grundstücke Fl. Nrn. 499/42 und 499/50, Gemarkung Mainsondheim. Mit Schreiben vom 19.10.2011 erhob sie Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde. Sie griff dabei auf das Einwendungsmuster 1 zurück. Auf die Ausführungen unter **C 3.8.2.1.1** wird Bezug genommen. Im Speziellen äußerte sie Bedenken, dass die tatsächlich gemessenen

Immissionswerte an ihren Grundstücken nach dem Ausbau über den Grenzwerten liegen.

Der Vorhabensträger erklärte dazu in zutreffender Weise, dass kein Anspruch auf passive und weitere aktive Schallschutzmaßnahmen besteht. Das Anwesen Mainsondheim, Frühlingsstraße 11b (Fl. Nr. 499/42, Gemarkung Mainsondheim), liegt in einem Abstand von ca. 455 m zur geplanten Autobahnachse. Der Flächennutzungsplan stuft diesen Bereich als allgemeines Wohngebiet ein. Es sind deshalb die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV mit 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts zugrunde zu legen. Da das Grundstück unbebaut ist, wurde ein fiktives Gebäude mit Erd- und 1. Obergeschoss gerechnet. Gemäß den schalltechnischen Berechnungen betragen die Immissionsbelastungen durch die geplante Autobahn für das Anwesen bis zu 50,5 dB(A) tags und 47,7 dB(A) nachts.

Das Anwesen Mainsondheim, Frühlingsstraße 11a (Fl. Nr. 499/50, Gemarkung Mainsondheim), liege in einem Abstand von ca. 455 m zur geplanten Autobahnachse, so der Vorhabensträger weiter. Der Flächennutzungsplan stuft diesen Bereich als allgemeines Wohngebiet ein. Es sind deshalb die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV mit 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts zugrunde zu legen. Gemäß den schalltechnischen Berechnungen betragen die Immissionsbelastungen durch die geplante Autobahn für das Anwesen bis zu 50,0 dB(A) tags und 47,3 dB(A) nachts.

Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

3.8.2.8 *Einwendung Nr. 7*

Der Einwendungsführer war zum Zeitpunkt der Einwendung am 18.10.2011 Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 209, Gemarkung Mainsondheim. Er griff dabei auf das Einwendungsmuster 1 zurück. Auf die Ausführungen unter **C 3.8.2.1.1** wird Bezug genommen. In der Zwischenzeit wurde das Grundstück veräußert, so dass die Einwendung für den Rechtsnachfolger gilt.

Von besagtem Grundstück wird eine Teilfläche von 188 m² vorübergehend zur Bauabwicklung in Anspruch genommen. In Entschädigungsfragen wird auf **C 3.8.1.2.1** verwiesen.

Insgesamt sind die Einwendungen zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

3.8.2.9 Einwendung Nr. 8

Der Einwendungsführer ist Eigentümer der Grundstücke Fl. Nrn. 1624 und 1629, Gemarkung Hörblach. Mit Schreiben vom 20.09.2011 lehnte der Einwendungsführer die Verlegung des NO-Quadranten der AS Kitzingen- Schwarzach auf die NW-Seite ab. Diesbezüglich wurde die Planung überarbeitet, der Nordostquadrant bleibt in Bestandslage. Die Einwendungen sind daher obsolet. Für weitere Details wird daher auf [C 3.7.3.3](#) und [C 3.8.1.2.1](#) verwiesen.

Weiter kritisierte er den unnötigen Landverbrauch, die schwierige Bewirtschaftung der Restflächen, die fehlende Zu- bzw. Ausfahrt zum Grundstück Fl. Nr. 1629, Gemarkung Hörblach sowie die fehlende Wendemöglichkeit an den Hanggrundstücken.

Dazu erklärte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 23.02.2015, das die Grundstücke Fl. Nrn. 1624 und 1629, Gemarkung Hörblach, für die veränderte Lage der GVS Mainsondheim – B 22 benötigt werden. Die Grundstücke seien über den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl. Nr. 1617, Gemarkung Hörblach, am nördlichen Rand und über den künftigen Anwandweg der GVS (BWV-Nr. 43) erschlossen. Eine Verbindung zur GVS sei ebenso vorgesehen. Damit sei die Nutzbarkeit wie vor dem Ausbau der BAB gegeben. In der überarbeiteten Planung wurde vom Vorhabensträger der vollständige Erwerb der Restfläche des Grundstücks Fl. Nr. 1629, Gemarkung Hörblach, vorgesehen.

Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundeigentums hat es der Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und er somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf seinen Besitz oder sein Eigentum zu verzichten. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten ([C 3.8.1.2.1](#)).

Hinsichtlich der Restfläche wird auf [C 3.8.1.2.2](#) verwiesen.

Die vom Einwendungsführer angesprochene Verlegung der Fernwasserleitung im Bereich seiner Grundstücke ist nach Aussage der Vorhabensträgers nicht mehr notwendig, da die Leitung außer Betrieb ist.

Insgesamt sind die Einwendungen zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

3.8.2.10 Einwendung Nr. 9

Der Einwendungsführer ist Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 65, Gemarkung Haidt. Mit Schreiben vom 06.10.2011 wendete er sich gegen die Inanspruchnahme seines Grundstücks. Dabei bezog er sich auf die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter **A 3.7.7**, **C 3.7.7.1**, **C 3.7.7.3**, **C 3.7.8.1**, **C 3.7.8.2**, **C 3.7.8.3**, **C 3.7.8.4** und **C 3.7.11** verwiesen. Durch die 1. Planänderung vom 07.11.2014 ist sein Grundstück nicht mehr von der Planung betroffen, die Einwendung ist daher obsolet.

3.8.2.11 Einwendung Nr. 10

Die Einwendungsführer sind Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 205, Gemarkung Haidt. Mit Schreiben vom 17.10.2011 erhoben sie Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde. Dabei bezogen sie sich auf die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter **A 3.7.7**, **C 3.7.7.1**, **C 3.7.7.3**, **C 3.7.8.1**, **C 3.7.8.2**, **C 3.7.8.3**, **C 3.7.8.4** und **C 3.7.11** verwiesen. Sie wandten sich aufgrund des Landverlustes gegen die Führung der Kreisstraße 11 und erklärten, dass ihr Flurstück zum Spargelanbau genutzt wird und der Existenzsicherung des Bewirtschafters dient. Der Pächter hat selbst Einwendungen erhoben, daher wird auf die Ausführungen unter **C 3.8.2.38** verwiesen.

Zum betroffenen Flurstück äußerte sich der Vorhabensträger mit Schreiben vom 23.02.2015 wie folgt:

Das Flurstück Nr. 205, Gemarkung Haidt, mit einer Gesamtgröße von 34.550 m² wird in einem Umfang von 1.702 m² für Dritte erworben und 1.051 m² werden vorübergehend in Anspruch genommen. Das Grundstück wird durch die Trassierung der KT 11 teilweise überbaut. Der Flächenverlust an der Gesamtfläche beträgt nach Abschluss der Bauarbeiten ca. 4,9 %. Die Erreichbarkeit der Grundstücksflächen wird auch während der Bauzeit durch technische Maßnahmen weitestgehend sichergestellt. Baustellenbedingte Einschränkungen werden auf ein Minimum beschränkt. Die entstehenden Grundstücksflächen sind nach der Baumaßnahme über Anwandwege der KT 11 am Böschungsfuß erreichbar. Die vorübergehende Inanspruchnahme ist für die Bauabwicklung erforderlich. Mit Schreiben vom 21.04.2015, unter anwaltlicher Vertretung, erhob der Einwendungsführer nochmals Einwendungen bezüglich der KT 11. Durch die verschiedenen Planänderungen (**C 3.7.3.3**) konnten Flächen am Grundstück eingespart werden, die nach der Baumaßnahme wieder vom Einwendungsführer genutzt werden können. Somit

konnte der Forderung des Einwendungsführers vom 17.10.2011 und 21.04.2015 entsprochen werden.

Der Einwendungsführer forderte zuletzt, dass die Funktion der Drainagen am besagten Grundstück sicherzustellen ist. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter **C 3.7.8.1** und **A 3.8.7** verwiesen.

Der Einwendungsführer äußerte sich durch anwaltliche Vertretung mit Schreiben vom 04.05.2016 zur Tiefenentwässerung. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter **C 3.8.2.38** und **C 3.7.7.3.4** verwiesen. Der Einwendungsführer forderte den Vorhabensträger auf, für mittelbare Beeinträchtigungen der anliegenden Flächen durch Absenkung des Grundwasserspiegels eine Entschädigung zu leisten. Diesbezüglich erklärte der Vorhabensträger, dass sich die anliegenden Flächen zwischen Bau-km 313+450 bis 314+520 und Bau-km 314+970 bis 315+420 befinden.

Es sind keine Beeinträchtigungen der anliegenden Flächen infolge der Drainagewirkung der Tiefenentwässerung zu erwarten. Dementsprechend sind keine Ansprüche auf Entschädigung ersichtlich.

Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundeigentums hat es der Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und er somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf seinen Besitz oder sein Eigentum zu verzichten. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (**C 3.8.1.2.1**).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

3.8.2.12 Einwendung Nr. 11

Der Einwendungsführer ist Pächter des Grundstücks Fl. Nr. 291, Gemarkung Mainsondheim. Er erhob mit Schreiben vom 22.10.2011 Einwendung gegen die Überbauung des Flurstücks, da er dieses als Holzlagerplatz nutzt. Inhaltlich wird auf **C 3.7.8.2** Bezug genommen. Hinsichtlich der Entschädigung wird auf **C 3.8.1.2.1** verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

3.8.2.13 Einwendung Nr. 12

Der Einwendungsführer wendete sich am 13.10.2011 durch einen Bevollmächtigten gegen die Planung. Er ist wohnhaft in Albertshofen, Am Rothberg 2 (Fl. Nr. 426, Gemarkung Albertshofen). Er befürchtet den Anstieg der Lärmbelastung an seinem Anwesen durch die Höherlegung der Autobahn um 3 m. Außerdem geht er von Lärmreflexionen durch die Lärmschutzmaßnahmen nördlich der Autobahn im Bereich von Mainsondheim aus, die in Richtung Albertshofen ausstrahlen. Er kritisierte weiter die fehlenden Lärmschutzmaßnahmen im Bereich von Albertshofen. Zu den genannten Punkten wird auf die Ausführungen unter **C 3.7.4.2.3** und **C 3.7.4.2.3.2** verwiesen. Zuletzt zweifelte der Einwendungsführer die Lärmberechnungen des Vorhabensträgers an.

Diese Zweifel räumte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 23.02.2015 aus. Er erklärte, dass das Anwesen Albertshofen, Am Rothberg 2, in einem Abstand von ca. 840 m zur geplanten Autobahnachse liegt. Für den Bereich Am Rothberg 2 gibt es keinen Bebauungsplan. Demnach befindet sich das Anwesen im Außenbereich (§ 35 BauGB). Gemäß VLärm- SchR folgt, dass Wohnbebauung im Außenbereich wie Misch-, Dorf- und Kerngebiete zu schützen ist, sofern eine genehmigte bzw. zulässige vorhandene bauliche Anlage vorliegt. Es sind deshalb die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV mit 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts zugrunde zu legen. Gemäß den schalltechnischen Berechnungen betragen die Immissionsbelastungen durch die geplante Autobahn für das Anwesen bis zu 51,2 dB(A) tags und 48,4 dB(A) nachts. Es besteht somit kein Anspruch auf weitere Schallschutzmaßnahmen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.14 Einwendung Nr. 13

Die Einwendungsführer haben sich mit Schreiben vom 14.09.2011 an die Planfeststellungsbehörde gewandt. Sie sind Pächter des Grundstücks Fl. Nr. 2202, Gemarkung Mainstockheim und bewirtschaften dieses landwirtschaftlich. Sie kritisieren die Heranziehung des genannten Grundstücks als Ausgleichsfläche, da dieses eine hohe Bonität hat und guten Ertrag liefert.

Der Vorhabensträger erklärte dazu mit Schreiben vom 23.02.2015, dass das Ausgleichskonzept mit den Naturschutzbehörden und dem zuständigen AELF abgestimmt und für notwendig erachtet wurde, um den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft auszugleichen. Dabei werde

bestmöglich auf die agrarstrukturellen Belange Rücksicht genommen. Zum Ausgleich seien u.a. auch Flächen der öffentlichen Hand vorgesehen. Außerdem erfolgen Aufwertungsmaßnahmen innerhalb des Staatswaldes. Weitere Ausführungen sind unter **C 3.7.15.4** dieses Beschlusses zu finden.

Bezüglich der Inanspruchnahme ihres Grundeigentums haben es die Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und sie somit gezwungen sind, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf ihren Besitz oder ihr Eigentum zu verzichten. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (**C 3.8.1.2.1**).

In der Zwischenzeit hat die Bundesrepublik Deutschland das Grundstück Fl. Nr. 2202, Gemarkung Mainstockheim, erworben.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

3.8.2.15 Einwendung Nr. 14

Die Einwendungsführerin ist Eigentümerin des Grundstücks Fl. Nr. 293, Gemarkung Mainsondheim. Mit Schreiben vom 22.10.2011 wandte sie sich gegen die Inanspruchnahme ihres Grundstücks, da sie dieses zur Altersvorsorge erworben hat und nun einen Wertverlust bei einem späteren Verkauf befürchtet.

Dazu erklärte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 23.02.2015, dass von den 4.140 m² eine Teilfläche von 149 m² für Dritte erworben werde und 212 m² vorübergehende in Anspruch genommen werden.

Der vorhandene öffentliche Feld- und Waldweg bei Bau-km 307+618,500 werde dem 6-streifigen Ausbau angepasst. Dadurch würden sich Veränderungen im Böschungsbereich ergeben, hierfür sei der Erwerb von 149 m² für Dritte erforderlich. Die vorübergehende Inanspruchnahme werde für die Bauabwicklung benötigt. Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundeigentums hat es der Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und er somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf seinen Besitz oder sein Eigentum zu verzichten. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung,

sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (C 3.8.1.2.1).

Die Einwendungsführerin hat in ihrem Schreiben auf das Einwendungsmuster 1 zurückgegriffen, daher wird auf die Ausführungen unter C 3.8.2.1.1 verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.16 Einwendung Nr. 15

Der Einwendungsführer ist Eigentümer des Grundstückes Fl. Nr. 243, Gemarkung Mainsondheim (MSH_063). Mit Schreiben vom 07.10.2011 erhob er Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde. Er griff dabei auf das Einwendungsmuster 2 zurück. Auf die Ausführungen unter C 3.8.2.1.2 wird Bezug genommen. Im Speziellen äußerte er Bedenken, dass die tatsächlich gemessenen Immissionswerte an seinem Grundstück nach dem Ausbau über den Grenzwerten liegen.

Das Anwesen Mainsondheim, Am Rosenberg 7, liegt in einem Abstand von ca. 350 m zur geplanten Autobahnachse. Der maßgebliche Bebauungsplan stuft diesen Bereich als allgemeines Wohngebiet ein. Es sind deshalb die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV mit 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts zugrunde zu legen. Gemäß den schalltechnischen Berechnungen betragen die Immissionsbelastungen durch die geplante Autobahn für das Anwesen bis zu 52,7 dB(A) tags und 49,5 dB(A) nachts. Damit ist der Immissionsgrenzwert für die Nacht um 0,5 dB(A) überschritten.

Die Ausbaumaßnahme wird bereits begleitet von wirksamen Lärmschutzmaßnahmen. Durch die Überschreitung des Immissionsgrenzwertes (Nacht) besteht dem Grunde nach Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen (C 3.7.4.2.4). Nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens für den geplanten 6-streifigen Ausbau in diesem Abschnitt wird die Autobahndirektion Nordbayern mit den Eigentümern Kontakt aufnehmen und den Ablauf bei der Durchführung von passiven Lärmschutzmaßnahmen sowie die Kostenregelung näher erläutern.

Die Am Anwesen Mainsondheim, Am Rosenberg 7, durchgeführten Messungen berücksichtigen das aktuelle Verkehrsaufkommen ohne Lärmschutzmaßnahmen. Rückschlüsse über die Richtigkeit der schalltechnischen Berechnungen für den Zustand nach dem Ausbau der BAB A3, inklusive des Prognoseverkehrs und umfangreichen aktiven Lärmschutzmaßnahmen, können aus den Messungen nicht gezogen werden.

Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

3.8.2.17 Einwendung Nr. 16

Die Einwendungsführer sind Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 235/11, Gemarkung Mainsondheim (MSH_131). Mit Schreiben vom 20.10.2011 erhoben sie Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde. Sie griffen dabei auf das Einwendungsmuster 1 zurück. Allerdings äußerten sie sich nur zum Thema Lärmschutz. Auf die Ausführungen unter **C 3.8.2.1.1.1** wird Bezug genommen. Im Speziellen äußerten sie Bedenken, dass die tatsächlich gemessenen Immissionswerte an ihrem Grundstück nach dem Ausbau über den Grenzwerten liegen.

Der Vorhabensträger erklärte dazu in zutreffender Weise, dass kein Anspruch auf passive und weitere aktive Schallschutzmaßnahmen besteht. Das Anwesen Mainsondheim, Steinweg 9, liegt in einem Abstand von ca. 425 m zur geplanten Autobahnachse. Der maßgebliche Bebauungsplan stuft diesen Bereich als allgemeines Wohngebiet ein. Es sind deshalb die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV mit 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts zugrunde zu legen. Gemäß den schalltechnischen Berechnungen betragen die Immissionsbelastungen durch die geplante Autobahn für das Anwesen bis zu 50,4 dB(A) tags und 47,2 dB(A) nachts.

Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

3.8.2.18 Einwendung Nr. 17

Die Einwendungsführerin ist Eigentümerin des Grundstücks Fl. Nr. 327, Gemarkung Mainsondheim (MSH_039). Mit Schreiben vom 24.10.2011 erhob sie Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde gegen das Vorhaben.

Sie äußerte Bedenken, dass die tatsächlich gemessenen Immissionswerte an ihrem Grundstück nach dem Ausbau über den Grenzwerten liegen. Daher wurden von der Einwendungsführerin Lärmmessungen nach Abschluss der Baumaßnahme gefordert. Hierzu wird auf die Ausführungen unter **C 3.7.4.2.3** dieses Beschlusses Bezug genommen. Der Vorhabensträger erklärte dazu weiter im Schreiben vom 23.02.2015 in zutreffender Weise, dass kein Anspruch auf passive und weitere aktive Schallschutzmaßnahmen besteht. Das Anwesen Mainsondheim, Am Kastanienbaum 2, liegt in einem Abstand von ca. 550 m zur geplanten Autobahnachse. Der maßgebliche Bebauungsplan stuft diesen Bereich als

allgemeines Wohngebiet ein. Es sind deshalb die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV mit 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts zugrunde zu legen. Gemäß den schalltechnischen Berechnungen betragen die Immissionsbelastungen durch die geplante Autobahn für das Anwesen bis zu 49,6 dB(A) tags und 46,4 dB(A) nachts.

Weiter brachte die Einwendungsführerin vor, dass sie einen Wertverlust durch den Ausbau der A3 für ihr Grundstück annehme und forderte deshalb eine Entschädigungszahlung. Diesbezüglich wird auf [C 3.7.4.2.5](#) verwiesen.

Des Weiteren kritisierte sie die Führung der GVS Mainsondheim – B 22. Diesbezüglich wurde die Planung überarbeitet. Die neue Trasse verläuft nördlich der BAB A 3 ohne Überquerung der Autobahn. Im Bereich der bestehenden AS Kitzingen/ Schwarzach wird die GVS direkt an die B 22 angeschlossen. Hinsichtlich weiterer Ausführungen wird auf [C 3.7.3.3](#) und [C 3.7.8.1](#) verwiesen.

Bezüglich der Einwendung gegen die Luftschadstoffuntersuchungen wird auf die Ausführungen unter [C 3.7.4.3.1](#) verwiesen.

Zuletzt kritisierte die Einwendungsführerin das Lärmschutzbauwerk im Bereich von Mainsondheim, da dieses die gesamte Ortschaft an ihrer Südgrenze begrenzt und somit die reizvolle Landschaft beeinträchtigt. Dieser Einwand ist zurückzuweisen. Die Lage der BAB A3 bleibt im Wesentlichen unverändert, schwenkt sogar in östlicher Richtung zunehmend nach Süden ab. In der näheren Umgebung von Mainsondheim werden überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen für die Lärmschutzmaßnahmen der Autobahn und die veränderte Trassierung der GVS Mainsondheim - Albertshofen benötigt. Nördlich der BAB A3 werden dagegen in Richtung der GVS Mainsondheim – B 22 befestigte Flächen der alten Fahrbahnen der Autobahnstrecke renaturiert. Die vom vorhabensbedingten Eingriff ausgehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden entlang des Ausbauabschnittes nach den gesetzlichen Vorgaben kompensiert. Durch die vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen wird eine Einbindung der Autobahn in die Landschaft bzw. eine Neugestaltung des Landschaftsbildes erreicht. Hinsichtlich weiterer Ausführungen wird auf [C 3.7.15.7](#) verwiesen.

Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

3.8.2.19 Einwendung Nr. 18

Der Einwendungsführer ist Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 1016, Gemarkung Kleinlangheim. Mit Schreiben vom 13.10.2011 äußerte er sich zum geplanten

Vorhaben. Er bot an, sein Grundstück komplett an den Vorhabensträger zu verkaufen, da die Restfläche wirtschaftlich nicht mehr nutzbar sei. Der Vorhabensträger erklärte mit Schreiben vom 23.02.2015, dass das aufgeführte Flurgrundstück durch die Umbauarbeiten an der Kreisstraße KT 11 beeinflusst werde. Der Flächenverlust beträgt nach Abschluss der Bauarbeiten ca. 1%. Somit bleibt das Grundstück fast vollständig im Eigentum des Einwenders. Die Zufahrt wird auch in Zukunft über die Kreisstraße und das untergeordnete Wegenetz möglich sein. Eine relevante Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit ist bei einem Flächenverlust von 15 m² bei einer Größe von 2410 m² nicht zu erkennen. In Entschädigungsfragen wird auf [C 3.8.1.2.1](#) verwiesen. Das Angebot zur vollständigen Übernahme des Grundstücks nahm der Vorhabensträger zur Kenntnis.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

3.8.2.20 Einwendung Nr. 19

Der Einwendungsführer ist Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 1077, Gemarkung Kleinlangheim. Mit Schreiben vom 01.11.2011 erhob er Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde. Dabei bezog er sich auf die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter [A 3.7.7](#), [C 3.7.7.1](#), [C 3.7.7.3](#), [C 3.7.8.1](#), [C 3.7.8.2](#), [C 3.7.8.3](#), [C 3.7.8.4](#) und [C 3.7.11](#) verwiesen.

Zum betroffenen Flurstück äußerte sich der Vorhabensträger mit Schreiben vom 23.02.2015 wie folgt:

Die Fläche des Flurstücks Nr. 1077, Gemarkung Kleinlangheim, wird für die Verbreiterung der Autobahn benötigt. Dabei werden 418 m² vom Vorhabensträger erworben und 4.502 m² vorübergehende in Anspruch genommen. Die vorübergehende Inanspruchnahme hat sich in Absprache mit dem Einwendungsführer erhöht.

Der Vorhabensträger erklärte in seiner E-Mail vom 21.10.2016, dass der Eigentümer des Flurstücks Nr. 239, Gem. Atzhausen, bei einem Informationsgespräch mit dem Vorhabensträger am 07.01.2016 mitteilte, dass die vorübergehende Inanspruchnahme auf seinem Flurstück nicht möglich sei, da auf dieser Fläche Stallungen und Koppelflächen des Reitvereins Atzhausen errichtet sind. Hiernach wurde, ebenfalls am 07.01.2016, der Eigentümer des gegenüberliegenden Flurstücks Nr. 1077, Gem. Kleinlangheim (Einwendungsführer), hinsichtlich einer

größeren vorübergehenden Inanspruchnahme auf seiner Fläche kontaktiert. Der Einwendungsführer hat einer Beanspruchung der kompletten Fläche zugestimmt.

Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundeigentums hat es der Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und er somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf seinen Besitz oder sein Eigentum zu verzichten. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (C 3.8.1.2.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

3.8.2.21 Einwendung Nr. 20

Der Einwendungsführer ist Eigentümer der Grundstücke Fl. Nrn. 1634, 1813 und 1815/2, Gemarkung Hörblach. Mit Schreiben vom 01.10.2011 erhob er Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde. Er gab an, dass die vom Vorhabensträger benötigten Waldflächen von ihm zur Gewinnung von Nutz- und Brennholz benötigt werden, da er sein gesamtes Anwesen mit Brennholz aus eigenen Wäldern beheize. Daher forderte er entsprechende Ersatzflächen, nach Möglichkeit die Fl. Nrn. 1844 und 1845, Gemarkung Hörblach, aus dem Bundesforst.

Dazu erklärte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 23.02.2015, das die Planung bezüglich der GVS Mainsondheim – B 22 geändert wurde (C 3.7.3.3). Daher sei der Erwerb des Grundstücks Fl. Nr. 1643 nicht mehr erforderlich.

Die Flurgrundstücke Nr. 1813 und 1815/2, Gemarkung Hörblach, werden durch die Ausbaumaßnahme an der BAB A3 beeinflusst. Der Flächenverlust an Grundstücksfläche beträgt nach Abschluss der Bauarbeiten ca. 0,71 % für Fl. Nr. 1813 und ca. 11,1 % für Fl. Nr. 1815/2. Die Grundstücke bleiben somit fast vollständig bzw. weitestgehend im Eigentum des Einwenders. Eine relevante Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit ist bei dem vorgesehenen Flächenverlust nicht erkennbar.

Der Einwendungsführer erklärte zudem, dass er die in der Planung dargestellte Erschließung der genannten Waldgrundstücke südlich der BAB A3 nicht für zielführend hält, da die Grundstücke mit dem angedachten Weg nach dem Ausbau nicht mehr erschlossen seien. Daher forderte er einen Grünweg von Bau-km

310+830 bis 311+165. Dem ist der Vorhabensträger durch die 2. Planänderung vom 30.09.2015 nachgekommen. Ersatz wird durch einen neuen Weg entlang der BAB A 3 auf einer Länge von ca. 330 m geschaffen (BWV-Nr. 67). Dieser dient auch der Erschließung der Grundstücke Fl. Nr. 1814/3, 1815, 1815/2, 1816, 1818 und 1819, Gemarkung Hörblach. Im weiteren Verlauf wird der Weg bis zum vorhandenen Feld- und Waldweg Fl. Nr. 1077, Gemarkung Hörblach geführt (C 3.7.8.3).

Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundeigentums hat es der Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und er somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf seinen Besitz oder sein Eigentum zu verzichten. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (C 3.8.1.2.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

3.8.2.22 Einwendung Nr. 21

Der Einwendungsführer ist Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 240/1, Gemarkung Mainsondheim (MSH_066). Mit Schreiben vom 11.10.2011 erhob er Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde. Er äußerte Bedenken, dass die tatsächlich gemessenen Immissionswerte an seinem Grundstück nach dem Ausbau über den Grenzwerten liegen. Daher forderte er passive Lärmschutzmaßnahmen.

Dazu erklärte der Vorhabensträger in zutreffender Weise, dass das Anwesen Mainsondheim, Am Rosenberg 13, in einem Abstand von ca. 385 m zur geplanten Autobahnachse liege. Der maßgebliche Bebauungsplan stuft diesen Bereich als allgemeines Wohngebiet ein. Es sind deshalb die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV mit 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts zugrunde zu legen. Gemäß den schalltechnischen Berechnungen betragen die Immissionsbelastungen durch die geplante Autobahn für das Anwesen bis zu 51,1 dB(A) tags und 47,9 dB(A) nachts. Es besteht somit kein Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen.

Weiter forderte der Einwendungsführer die Berücksichtigung der Mainbrücke Dettelbach bei der Lärmberechnung. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter C 3.7.4.2.3.5 verwiesen.

Zuletzt bezog er sich auf die durchgeführte Lärmmessung durch den Einwendungsführer Nr. 15. Er forderte statt der Lärmberechnung eine

Lärmmessung an den betroffenen Anwesen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter [C 3.7.4.2.3](#) und [C 3.7.4.2.3.5](#) verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.23 Einwendung Nr. 22

Der Einwendungsführer ist Pächter des Flurstücks Fl. Nr. 302, Gemarkung Mainsondheim. Er nutzt dieses als Holzlagerplatz. Im Schreiben vom 18.10.2011 forderte er ein Ersatzgrundstück zu gleichen Pachtbedingungen. Inhaltlich wird auf [C 3.7.8.2](#) Bezug genommen.

Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundeigentums hat es der Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und er somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf seinen Besitz oder sein Eigentum zu verzichten. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten ([C 3.8.1.2.1](#)).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

3.8.2.24 Einwendung Nr. 23 und 24

Die Einwendungsführer sind Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 388/15, Gemarkung Mainsondheim (MSH_101). Mit Schreiben vom 14.10.2011 bzw. 12.10.2011 erhoben sie Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde. Sie griffen dabei auf das Einwendungsmuster 1 zurück. Allerdings äußerten sie sich nur zum Thema Lärmschutz. Auf die Ausführungen unter [C 3.8.2.1.1.1](#) wird Bezug genommen. Im Speziellen äußerte sie Bedenken, dass die tatsächlich gemessenen Immissionswerte an ihrem Grundstück nach dem Ausbau über den Grenzwerten liegen.

Der Vorhabensträger erklärte dazu, dass das Anwesen Mainsondheim, Haschenweg 8a, in einem Abstand von ca. 535 m zur geplanten Autobahnachse liege. Der maßgebliche Bebauungsplan stuft diesen Bereich als allgemeines Wohngebiet ein. Es sind deshalb die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV mit 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts zugrunde zu legen. Gemäß den schalltechnischen Berechnungen betragen die Immissionsbelastungen durch die

geplante Autobahn für das Anwesen bis zu 48,6 dB(A) tags und 45,4 dB(A) nachts. Es besteht somit kein Anspruch auf passive und weitere aktive Schallschutzmaßnahmen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.25 Einwendung Nr. 25

Die Einwendungsführerin ist Eigentümerin der Grundstücke Fl. Nrn. 193 und 193/1, Gemarkung Mainsondheim. In ihrem Schreiben vom 10.10.2011 erfragt sie, welche Einschränkungen hinsichtlich ihrer privaten Nutzung wie z.B. als Garten oder Lagerplatz, sie durch das Vorhaben an ihren Grundstücken zu befürchten hat. Weiter möchte sie eine finanzielle Entschädigung für den Flächenverlust, die Folgekosten und die Wertminderung ihrer Grundstücke.

Mit Schreiben vom 23.02.2015 erklärte der Vorhabensträger, dass die aufgeführten Grundstücke durch die Ausbaumaßnahmen der BAB A3 beeinflusst werden. Der Flächenverlust betrage nach Abschluss der Bauarbeiten bei beiden Grundstücken jeweils weniger als 2 %. Somit bleiben die Grundstücke fast vollständig im Eigentum der Einwenderin. Die Zufahrt wird, wie bisher, über das untergeordnete Wegenetz nördlich und südlich der Flurstücke möglich sein. Eine relevante Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit ist bei dem geringen Flächenverlust, auch für die Planfeststellungsbehörde, nicht erkennbar.

Die Ausbaumaßnahme wird zudem von wirksamen Lärmschutzmaßnahmen begleitet, der Immissionslärm wird dadurch nicht höher.

Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundeigentums hat es der Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und er somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf seinen Besitz oder sein Eigentum zu verzichten. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (C 3.8.1.2.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

3.8.2.26 Einwendung Nr. 26

Der Einwendungsführer ist Eigentümer der Grundstücke Fl. Nrn. 132 und 133, Gemarkung Klosterforst. Mit Schreiben vom 18.10.2011 erhob er Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde. Er erwartet durch das Ausbauvorhaben eine höhere Lärmbelastung an seinem Anwesen. Mit Schreiben vom 23.02.2015 erklärte der Vorhabensträger bezüglich der Lärmbelastung, dass das Anwesen Albertshofen, An der Geißspitze 1, in einem Abstand von ca. 720 m zur geplanten Autobahnachse liege. Für den Bereich An der Geißspitze 1 gibt es keinen Bebauungsplan. Demnach befindet sich das Anwesen im Außenbereich (§ 35 BauGB). Gemäß VLärmSchR folgt, dass die Wohnbebauung im Außenbereich wie Misch-, Dorf und Kerngebiete zu schützen ist, sofern eine genehmigte bzw. zulässige vorhandene bauliche Anlage vorliegt.

Es sind deshalb die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV mit 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts zugrunde zu legen. Gemäß den schalltechnischen Berechnungen betragen die Immissionsbelastungen durch die geplante Autobahn für das Anwesen bis zu 52,6 dB(A) tags und 49,9 dB(A) nachts. Es besteht somit kein Anspruch auf weitere Schallschutzmaßnahmen.

Der Einwendungsführer geht von einer höheren Lärmbelastung in Albertshofen aus, welche aus der Reflexion der Lärmschutzeinrichtungen im Bereich Mainsondheim hervorgerufen werden könnten. Er kritisierte die fehlenden Lärmschutzeinrichtungen im Bereich von Albertshofen und zweifelte die Lärmberechnungen an. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter [C 3.7.4.2.3](#) und [C 3.7.4.2.3.2](#) verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

3.8.2.27 Einwendung Nr. 28

Der Einwendungsführer ist Eigentümer des Grundstücks 1814/2, Gemarkung Hörblach, Pächter des Grundstücks Fl. Nr. 1814/3 und Miteigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 1605, Gemarkung Hörblach. Mit Schreiben vom 15.10.2011 wandte er sich gegen die Inanspruchnahme der genannten Grundstücke. Dabei bezog er sich auf die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter [A 3.7.7](#), [C 3.7.7.1](#), [C 3.7.7.3](#), [C 3.7.8.1](#), [C 3.7.8.2](#), [C 3.7.8.3](#), [C 3.7.8.4](#) und [C 3.7.11](#) verwiesen.

Da der Eigentümer selbst Einwendungen erhoben hat, wird bezüglich des Flurstücks Nr. 1605, Gemarkung Hörblach auf die Ausführungen unter [C 3.8.2.99](#) verwiesen.

Zu den betroffenen Flurstücken äußerte sich der Vorhabensträger mit Schreiben vom 23.02.2015 wie folgt:

Von der Gesamtfläche des Flurstücks Nr. 1814/2, Gemarkung Hörblach, (4474 m² werden 93 m² vom Vorhabensträger erworben, 161 m² für Dritte erworben und 129 m² vorübergehend in Anspruch genommen. Von der Gesamtfläche des Flurstücks 1814/3, Gemarkung Hörblach, (4023 m²) werden 152 m² vom Vorhabensträger und 172 m² für Dritte erworben.

Der Einwendungsführer hat sowohl in seinem Schreiben vom 15.10.2011 als auch im Erörterungstermin am 28.07.2015 in Albertshofen darauf aufmerksam gemacht, dass die Grundstücke Fl. Nr. 1812 bis 1819, Gemarkung Hörblach, nach dem Ausbau nicht mehr erschlossen sind. Daher forderte er einen Grünweg von Bau-km 310+830 bis 311+165. Dem ist der Vorhabensträger durch die 2. Planänderung vom 30.09.2015 nachgekommen. Ersatz wird durch einen neuen Weg entlang der BAB A 3 auf einer Länge von ca. 330 m geschaffen (BWV-Nr. 67). Dieser dient auch der Erschließung der Grundstücke Fl. Nrn. 1814/2, 1814/3, 1815, 1815/2, 1816, 1818 und 1819, Gemarkung Hörblach. Der Weg wird im Einschnittsbereich auf einer Länge von ca. 60 m als befestigter Weg ohne Bindemittel mit Deckschicht ausgebildet. Im weiteren Verlauf wird der Weg bis zum vorhandenen Feld- und Waldweg Fl. Nr. 1077, Gemarkung Hörblach, als unbefestigter Weg (Grünweg) mit einer Breite von 3,0 m ausgebildet.

Der Vorhabensträger erläuterte in seinem Schreiben vom 23.02.2015, dass die Flächen der Flurstücke Nr. 1814/2 und 1814/3, Gemarkung Hörblach, für die Verbreiterung der Autobahn benötigt werden. Die vorübergehende Inanspruchnahme ist für die Bauabwicklung erforderlich.

Der Einwendungsführer machte auch Jagdwertminderungen in seiner Jagdgenossenschaft geltend. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter **C 3.7.11** verwiesen.

Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundeigentums hat es der Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und er somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf seinen Besitz oder sein Eigentum zu verzichten. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (**C 3.8.1.2.1**).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

3.8.2.28 Einwendung Nr. 29

Die Einwendungsführerin ist Pächterin des Flurstücks Nr. 302, Gemarkung Mainsondheim. Sie nutzt dieses als Holzlagerplatz. Im Schreiben vom 22.10.2011 forderte sie ein Ersatzgrundstück zu gleichen Pachtbedingungen sowie eine Entschädigung für die Umlagerung und Zwischenlagerung des lagernden Holzes. Inhaltlich wird auf [C 3.7.8.2](#) Bezug genommen.

Bezüglich der Inanspruchnahme ihres Grundeigentums hat es die Einwendungsführerin hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und sie somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf ihren Besitz oder ihr Eigentum zu verzichten. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten ([C 3.8.1.2.1](#)).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

3.8.2.29 Einwendung Nr. 30

Die Einwendungsführerin ist Eigentümerin der Grundstücke Fl. Nrn. 1637 und 1807, Gemarkung Hörblach. Mit Schreiben vom 17.10.2011 erhob sie Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde. Dabei bezog sie sich auf die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter [A 3.7.7](#), [C 3.7.7.1](#), [C 3.7.7.3](#), [C 3.7.8.1](#), [C 3.7.8.2](#), [C 3.7.8.3](#), [C 3.7.8.4](#) und [C 3.7.11](#) verwiesen.

Die Einwendungsführerin wandte sich gegen die Überbauung ihres Flurstücks Nr. 1607, Gemarkung Hörblach. Dieses diene ihr zur Brennholz- und Nutzholzgewinnung und würde durch das Bauvorhaben an Wert verlieren. Ihr scheint zudem die Erschließung des Grundstückes nicht gesichert.

Der Vorhabensträger erklärte im Schreiben vom 23.02.2015, das die Planung hinsichtlich der GVS-Mainsondheim – B 22 überarbeitet wurde. Danach ist der Erwerb des Flurstücks 1637, Gemarkung Hörblach nicht mehr erforderlich. Das aufgeführte Grundstück werde durch die neue Lage der GVS Mainsondheim – B 22 in seiner Erschließung beeinflusst. Die Fläche sei durch die Anpassung des

Wegenetzes und über die Zufahrt an der künftigen GVS erreichbar. Die Verbindung zum nördlich der BAB parallel verlaufenden Erschließungsweg Flurstück Nr. 608, Gemarkung Hörblach, bleibe erhalten, so der Vorhabensträger weiter.

Vom zweiten Grundstück der Einwendungsführerin, Fl. Nr. 1807, Gemarkung Hörblach, mit einer Fläche von 11.261 m² werden 577 m² vorübergehend in Anspruch genommen. Dies ist zur Bauabwicklung erforderlich.

Bezüglich der Inanspruchnahme ihres Grundeigentums hat es die Einwendungsführerin hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und sie somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf ihren Besitz oder ihr Eigentum zu verzichten. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (C 3.8.1.2.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

3.8.2.30 Einwendung Nr. 31

Die Einwendungsführer sind Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 326, Gemarkung Mainsondheim (MSH_042). Mit eingehendem Schreiben vom 21.10.2011 bei der Stadt Dettelbach erhoben sie Einwendungen gegen das Planfeststellungsverfahren. Sie griffen dabei auf das Einwendungsmuster 1 zurück. Allerdings äußerten sie sich nur zum Thema Lärmschutz. Auf die Ausführungen unter C 3.8.2.1.1.1 wird Bezug genommen. Im Speziellen äußerten sie Bedenken, dass die tatsächlich gemessenen Immissionswerte an ihrem Grundstück nach dem Ausbau über den Grenzwerten liegen.

Diesbezüglich erklärte der Vorhabensträger im Schreiben vom 23.02.2015, dass das Anwesen Mainsondheim, Am Kastanienbaum 4a, in einem Abstand von ca. 535 m zur geplanten Autobahnachse liegt. Der maßgebliche Bebauungsplan stuft diesen Bereich als allgemeines Wohngebiet ein. Es sind deshalb die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV mit 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts zugrunde zu legen. Gemäß den schalltechnischen Berechnungen betragen die Immissionsbelastungen durch die geplante Autobahn für das Anwesen bis zu 48,7 dB(A) tags und 45,5 dB(A) nachts. Es besteht somit kein Anspruch auf passive und weitere aktive Schallschutzmaßnahmen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

3.8.2.31 Einwendung Nr. 32

Der Einwendungsführer ist Eigentümer der Grundstücke Fl. Nrn. 195, 269, 301, Gemarkung Mainsondheim und Pächter des Grundstücks Fl. Nr. 286, Gemarkung Mainsondheim. Mit Schreiben vom 23.10.2011 erhob er Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde. Er erklärte, dass die genannten Grundstücke landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzt werden. Durch die Bebauung der Grundstücke würde diese Nutzfläche dauerhaft entfallen. Innerhalb der Bauphase würden zudem deutliche Mehrkosten wie beispielsweise ein gesteigerter Zeitaufwand aufgrund der Umwege für den Betrieb entstehen. Er forderte daher sowohl eine Entschädigung für die dauerhafte Bebauung der Grundstücke als auch eine Entschädigung für den betrieblich höheren Aufwand während der Bauphase.

Im Schreiben vom 23.02.2015 erklärte der Vorhabensträger, dass die aufgeführten Flurgrundstücke Nrn. 195, 269 und 286, Gemarkung Mainsondheim, durch die Ausbaumaßnahme an der BAB A3 beeinflusst werden. Der Flächenverlust der Grundstücksfläche werde nach Abschluss der Bauarbeiten ca. 1,5 % an Fl. Nr. 195, 0,2 % an Fl. Nr. 269 und ca. 8% an Fl. Nr. 286 betragen. Die Grundstücke bleiben fast vollständig bzw. weitestgehend im Eigentum des Einwenders. Die Zufahrten sind auch künftig gesichert. Eine relevante Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit ist bei dem vorgesehenen Flächenverlust, auch für die Planfeststellungsbehörde, nicht erkennbar.

Das Flurgrundstück Nr. 301, Gemarkung Mainsondheim, werde durch die Ausbaumaßnahme an der BAB A3 beeinflusst und könne nach Abschluss der Baumaßnahme wieder bewirtschaftet werden. Der Flächenverlust an der Grundstücksfläche wird nach Abschluss der Bauarbeiten ca. 2,5 % betragen. Es fällt jedoch während der Bauarbeiten vorübergehend vollständig in das Baufeld. Während dieser Zeit ist keine Nutzung durch den Eigentümer möglich. Das Grundstück ist nach der Ausbaumaßnahme weiterhin über den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl. Nr. 85, Gemarkung Klosterforst, am östlichen Rand des Flurstücks an das Wegenetz angebunden. Die Einmündung dieses öffentlichen Feld- und Waldweges wird im Bereich der Fl. Nr. 301 an die geänderten Wegeverhältnisse angepasst (BWV-Nr. 26).

Die Beeinträchtigung des Grundeigentums durch die vorübergehende Inanspruchnahme der Grundstücke durch die Bauarbeiten ist aufgrund der Notwendigkeit der Lage des Baufeldes hinzunehmen. Die Inanspruchnahme des

Grundeigentums wird dem Eigentümer entschädigt. Die Entschädigung ist aber nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern bleibt dem anschließenden Enteignungs- und Entschädigungsverfahren vorbehalten (C 3.8.1.2.1).

Insgesamt sind die Einwendungen zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

3.8.2.32 Einwendung Nr. 33

Die Einwendungsführer sind Eigentümer der Grundstücke Fl. Nrn. 499/5, 499/38 und 499/39, Gemarkung Mainsondheim (Gartenstraße 2, 4 und 6). Mit Schreiben vom 18.10.2011 erhoben sie Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde. Sie äußerte Bedenken, dass die tatsächlich gemessenen Immissionswerte an ihren Grundstücken nach dem Ausbau über den Grenzwerten liegen. Daher forderten sie passive Lärmschutzmaßnahmen.

Dazu erklärte der Vorhabensträger in zutreffender Weise, dass das Anwesen Mainsondheim, Gartenstraße 2 (MSH_084), in einem Abstand von ca. 525 m zur geplanten Autobahnachse liege. Gemäß Flächennutzungsplan sei dieser Bereich als Mischgebiet einzustufen. Es seien deshalb die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV mit 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts zugrunde zu legen. Gemäß den schalltechnischen Berechnungen betragen die Immissionsbelastungen durch die geplante Autobahn für das Anwesen bis zu 50,0 dB(A) tags und 46,8 dB(A) nachts.

Das Anwesen Mainsondheim, Gartenstraße 4 (MSH_086), liege in einem Abstand von ca. 465 m zur geplanten Autobahnachse. Gemäß Flächennutzungsplan sei dieser Bereich als Mischgebiet einzustufen. Es seien deshalb die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV mit 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts zugrunde zu legen. Gemäß den schalltechnischen Berechnungen betragen die Immissionsbelastungen durch die geplante Autobahn für das Anwesen bis zu 50,5 dB(A) tags und 47,3 dB(A) nachts.

Das Anwesen Mainsondheim, Gartenstraße 6 (noch unbebaut), liege in einem Abstand von ca. 430 m zur geplanten Autobahnachse. Gemäß Flächennutzungsplan sei dieser Bereich als Mischgebiet einzustufen. Es seien deshalb die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV mit 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts zugrunde zu legen. Gemäß den schalltechnischen Berechnungen betragen die Immissionsbelastungen durch die geplante Autobahn für das Anwesen bis zu 51,2 dB(A) tags und 48,5 dB(A) nachts.

Es besteht somit für keines der Grundstücke Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen.

Die Einwendungsführer brachten vor, dass der westlich anschließende Abschnitt der A 3 (Mainbrücke Dettelbach) bei den Lärmberechnungen nicht berücksichtigt worden wäre. Hierzu wird auf die Ausführungen unter **C 3.7.4.2.3.5** verwiesen.

Zuletzt bezogen sie sich auf die durchgeführte Lärmmessung durch den **Einwendungsführer Nr. 15**. Sie forderten statt der Lärmberechnung eine Lärmmessung an den betroffenen Anwesen. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter **C 3.7.4.2.3** und **C 3.7.4.2.3.5** verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.33 Einwendung Nr. 34

Die Einwendungsführer sind Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 392/ 4, Gemarkung Mainsondheim (MSH_033). Mit Schreiben vom 18.10.2011 erhoben sie Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde. Sie griffen dabei auf das Einwendungsmuster 1 zurück. Allerdings äußerten sie sich nur zum Thema Lärmschutz. Auf die Ausführungen unter **C 3.8.2.1.1.1** wird Bezug genommen. Im Speziellen äußerten sie Bedenken, dass die tatsächlich gemessenen Immissionswerte an ihrem Grundstück nach dem Ausbau über den Grenzwerten liegen.

Diesbezüglich erklärte der Vorhabensträger im Schreiben vom 23.02.2015, dass das Anwesen Mainsondheim, Albertshofener Straße 36, in einem Abstand von ca. 440 m zur geplanten Autobahnachse liege. Der maßgebliche Bebauungsplan stuft diesen Bereich als allgemeines Wohngebiet ein. Es seien deshalb die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV mit 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts zugrunde zu legen. Gemäß den schalltechnischen Berechnungen betragen die Immissionsbelastungen durch die geplante Autobahn für das Anwesen bis zu 50,2 dB(A) tags und 47,0 dB(A) nachts. Es besteht somit kein Anspruch auf passive und weitere aktive Schallschutzmaßnahmen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.34 Einwendung Nr. 35

Die Einwendungsführer sind Eigentümer der Grundstücke Fl. Nrn. 318 und 318/2, Gemarkung Mainsondheim sowie Pächter eines Teilstücks des Grundstücks Fl. Nr.

302, Gemarkung Mainsondheim. Mit Schreiben vom 20.10.2011 erhoben sie Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde.

Die Einwendungsführer äußerten Bedenken, dass die tatsächlich gemessenen Immissionswerte an ihren Grundstücken nach dem Ausbau über den Grenzwerten liegen.

Diesbezüglich erläuterte der Vorhabensträger im Schreiben vom 23.02.2015, dass das Anwesen Mainsondheim, Am Kastanienbaum 19 (Fl. Nr. 318), in einem Abstand von ca. 340 m zur geplanten Autobahnachse liege. Der Flächennutzungsplan stuft diesen Bereich als allgemeines Wohngebiet ein. Es sind deshalb die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV mit 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts zugrunde zu legen. Gemäß den schalltechnischen Berechnungen betragen die Immissionsbelastungen durch die geplante Autobahn für das Anwesen bis zu 52,7 dB(A) tags und 49,5 dB(A) nachts.

Die Ausbaumaßnahme wird bereits begleitet von wirksamen Lärmschutzmaßnahmen. Durch die Überschreitung des Immissionsgrenzwertes (Nacht) besteht dem Grunde nach Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen (C 3.7.4.2.4). Nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens für den geplanten 6-streifigen Ausbau in diesem Abschnitt wird die Autobahndirektion Nordbayern mit den Eigentümern Kontakt aufnehmen und den Ablauf bei der Durchführung von passiven Lärmschutzmaßnahmen sowie die Kostenregelung näher erläutern (A 3.3.4).

Die Einwendungsführer haben außerdem Bedenken, dass die nach der Fertigstellung tatsächlich gemessenen Immissionswerte über den berechneten Immissionsgrenzwerten an ihrem Grundstück liegen. Daher wurde von den Einwendungsführern Lärmmessungen nach Abschluss der Baumaßnahme gefordert. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C 3.7.4.2.3 dieses Beschlusses Bezug genommen.

Des Weiteren wurde vorgebracht, dass an der Brücke der GVS Mainsondheim – Albertshofen eine Lücke im aktiven Lärmschutz besteht. Die sich daraus ergebende Verschiebung der Isophone sei nicht dargestellt. Dazu wird auf die Ausführungen unter C 3.7.4.2.3.6 verwiesen.

Weiter wurde von den Einwendern vorgebracht, dass der westlich anschließende Abschnitt der A 3 (Mainbrücke Dettelbach) bei den Lärmberechnungen nicht berücksichtigt worden wäre. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C 3.7.4.2.3.5 verwiesen.

Die Einwendungsführer brachten des Weiteren vor, dass sie einen Wertverlust durch den Ausbau der A3 für ihr Grundstück annehmen und forderten deshalb eine Entschädigungszahlung. Diesbezüglich wird auf [C 3.7.4.2.5](#) verwiesen.

Zudem wurde von den Einwendungsführern ein Lärmschutzbauwerk gefordert, welches den aktuellen Anforderungen entspricht und auf der Brücke der GVS nach Albertshofen sowie der Mainbrücke Dettelbach fortgesetzt wird. Diesbezüglich wird auf [C 3.7.4.2.3](#) und [C 3.7.4.2.3.5](#) verwiesen.

Die Einwendungsführer sehen sich zudem in ihrer selbständigen Tätigkeit als Dozent beeinträchtigt, da diese auf dem Anwesen der Familie vorbereitet wird. Da der Immissionsgrenzwert Tag nach der 16. BimSchV eingehalten ist und durch die Überschreitung des Grenzwertes in der Nacht um 0,5 dB(A) dem Grunde nach Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen besteht, sieht die Planfeststellungsbehörde keine unzumutbaren Arbeitsbedingungen durch Lärmimmissionen.

Die Einwendungsführer fürchten weiter die Zerstörung und Verlärmung der Waldgebiete, welche durch die örtliche Bevölkerung zur Erholung genutzt werden. Zudem würde durch die Rodung die Schutzfunktion des Waldes in Bezug auf Klimaschutz, Immissionsschutz und für den Wasserhaushalt entfallen. Dazu erklärte der Vorhabensträger in zutreffender Weise, dass Waldflächen nur in unbedingt notwendigem Maße in Anspruch genommen werden und zwar im Randbereich zur bestehenden Autobahn. Dieser Bereich ist bereits gegenwärtig durch die Lärmimmissionen des Verkehrs der BAB A3 beeinträchtigt. Insbesondere der Klosterforst bietet großflächige, vom Autobahnverkehr unbeeinträchtigte Bereiche, die auch künftig für die Erholung zur Verfügung stehen. Die Unterbrechung der Fahrbeziehung zwischen Mainsondheim und der B 22 durch die Verlegung der GVS nördlich der Autobahn begünstigt diesen Aspekt im Bereich des Klosterforstes. Der mit dem 6-streifigen Ausbau verbundene Waldflächenverlust ist aus naturschutzrechtlicher und waldrechtlicher Sicht durch die Neubegründung von Wald auszugleichen. Das Ausgleichskonzept ist mit den Naturschutzbehörden und dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) abgestimmt und wird für notwendig erachtet, um den mit dem 6-streifigen Ausbau der A3 verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft auszugleichen. Zum Ausgleich sind u. a. auch Flächen der öffentlichen Hand vorgesehen und es erfolgen Aufwertungsmaßnahmen innerhalb des Staatswaldes (Klosterforst).

Die Bedenken der Einwendungsführer bezüglich Beeinträchtigungen während der Bauzeit können nicht gänzlich ausgeräumt werden, da während der Baumaßnahme mit vorübergehenden Beeinträchtigungen durch den Baustellenverkehr und Arbeiten

an der Strecke zu rechnen ist. Weitere als die im Rahmen der vorgelegten Planung beabsichtigten Baumaßnahmen sind seitens des Vorhabensträgers nicht vorgesehen.

Weiter wurde von den Einwendungsführern gefordert, die Autobahn A 3 auf Höhe der alten Trasse neu zu planen. Dieser Vorschlag hat den Hintergrund, dass durch die Anhebung der Gradienten auch die querenden Brücken erhöht werden müssen. Außerdem sei dies als Eingriff in das Landschaftsbild zu verstehen. Durch die Errichtung des Brückenbauwerks an anderer Stelle würden zudem Flächen von hoher Bonität versiegelt. Des Weiteren würde die Fahrbeziehung zwischen Mainsondheim und Albertshofen getrennt werden. Die Einwendungsführer zweifelten zudem die Befahrbarkeit der GVS Mainsondheim – Albertshofen in den Wintermonaten an. Bezüglich der genannten Punkte wird auf die Ausführungen unter [C 3.7.15.7](#) verwiesen.

Außerdem wurde von den Einwendungsführern die Führung der GVS Mainsondheim – B 22 kritisiert. Diesbezüglich wurde die Planung überarbeitet. Die neue Trasse verläuft nördlich der BAB A 3 ohne Überquerung der Autobahn. Im Bereich der bestehenden AS Kitzingen/ Schwarzach wird die GVS direkt an die B 22 angeschlossen. Hinsichtlich weiterer Ausführungen wird auf [C 3.7.3.3](#) und [C 3.7.8.1](#) verwiesen.

Zuletzt erklärten die Einwendungsführer, dass sie Pächter des Grundstücks Fl. Nr. 302, Gemarkung Mainsondheim sind. Sie wendeten sich gegen die Überbauung des Flurstücks, da sie dieses als Holzlagerplatz nutzen und forderten ein Ersatzgrundstück zu den gleichen Pachtbedingungen und eine Entschädigung für die Umlagerung und die eventuelle Zwischenlagerung des Holzes. Inhaltlich wird auf [C 3.7.8.2](#) Bezug genommen.

Bezüglich der Inanspruchnahme ihres Grundeigentums haben es die Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und sie somit gezwungen sind, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf ihren Besitz oder ihr Eigentum zu verzichten. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten ([C 3.8.1.2.1](#)).

Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

3.8.2.35 Einwendung Nr. 36

Der Einwendungsführer ist Eigentümer der Grundstücke Fl. Nrn. 187 und 209, Gemarkung Haidt. . Mit Schreiben vom 07.10.2011 erhob er Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde. Dabei bezog er sich auf die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter **A 3.7.7, C 3.7.7.1, C 3.7.7.3, C 3.7.8.1, C 3.7.8.2, C 3.7.8.3, C 3.7.8.4** und **C 3.7.11** verwiesen.

Der Einwendungsführer stellte sich vor allem gegen die Führung der KT 11. Diese wurde durch die drei Planänderungen insoweit abgeändert, dass sie nun auf Bestandslage neu errichtet wird. Daher hat sich die benötigte Fläche bei Grundstück Fl. Nr. 187, Gemarkung Haidt, verringert. Gesamt werden 4,99 % der Fläche erworben (1,44%) bzw. vorübergehend in Anspruch genommen (3,55%). Die vorübergehende Inanspruchnahme ist für die Bauabwicklung erforderlich. Bei Grundstück Fl. Nr. 209, Gemarkung Haidt, werden insgesamt 18,96 % der Fläche erworben (7,23%) bzw. vorübergehend in Anspruch genommen (11,72%). Die Fläche wird für die Verbreiterung der Autobahn und den Ersatz eines öffentlichen Feld- und Waldweges (BWV-Nr. 111) benötigt. Die vorübergehende Inanspruchnahme ist für die Bauabwicklung erforderlich. Die Grundstücke bleiben fast vollständig bzw. weitestgehend im Eigentum des Einwenders. Die Zufahrten sind auch künftig gesichert. Eine relevante Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit ist bei dem vorgesehenen Flächenverlust für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar.

Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundeigentums hat es der Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und er somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf seinen Besitz oder sein Eigentum zu verzichten. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (**C 3.8.1.2.1**).

Insgesamt sind die Einwendungen zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

3.8.2.36 Einwendung Nr. 37

Der Einwendungsführer ist Eigentümer der Grundstücke Fl. Nrn. 40 und 6, Gemarkung Haidt. Er hat seine Schwester mit der Einwendung bevollmächtigt. Mit

Schreiben vom 10.10.2011 erhob sie Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde. Dabei bezog sie sich auf die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter **A 3.7.7, C 3.7.7.1, C 3.7.7.3, C 3.7.8.1, C 3.7.8.2, C 3.7.8.3, C 3.7.8.4** und **C 3.7.11** verwiesen.

Im Speziellen wandte sich der Einwendungsführer gegen den symmetrischen Ausbau der Trasse im Bereich von Haidt, da seiner Ansicht nach der Abstand der Autobahn zum Ort dadurch weiter verringert würde. Er schlug daher vor in diesem Bereich mit flächensparenden Lärmschutzwänden zu arbeiten statt mit einer Kombination aus Damm und Wand. Dazu erklärte der Vorhabensträger im Schreiben vom 23.02.2015, dass die Fläche des Flurstücks Nr. 40, Gemarkung Haidt, für die Verbreiterung und Lärmschutzmaßnahmen der Autobahn benötigt wird. Es wird in seinem südlichen Bereich in einem Randstreifen von ca. 12 m bis ca. 14 m Breite von der geplanten Lärmschutzkonstruktion überbaut. Für einen wirksamen Lärmschutz von Haidt ist eine Lärmschutzkonstruktion mit einer Höhe von 6,0 m notwendig. Aus wirtschaftlichen Gründen ist ein Lärmschutzwall einer Lärmschutzwand vorzuziehen. Weiterhin binden sich Erdwälle besser in die Landschaft ein. Im Bereich von km 313+200 bis 314+200 ist zur Minimierung der Flächen eine Kombination eines 4,0 m hohen Walles mit einer 2,0 m hohen Wand als Lärmschutz für Haidt geplant. Hinsichtlich weiterer Ausführungen wird auf **C 3.7.4.2.3** verwiesen. Die vorübergehende Inanspruchnahme ist für die Bauabwicklung erforderlich.

Der Einwendungsführer äußerte zudem Bedenken, dass die tatsächlich gemessenen Immissionswerte an seinem Grundstück Fl. Nr. 6, Gemarkung Haidt, nach dem Ausbau über den Grenzwerten liegen.

Diesbezüglich erklärte der Vorhabensträger, dass das Anwesen Haidt 5 (HD_06) in einem Abstand von ca. 200 m zur geplanten Autobahnachse liege. Der Flächennutzungsplan stuft diesen Bereich als Mischgebiet ein. Es sind deshalb die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BimSchV mit 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts zugrunde zu legen.

Der Vorhabensträger erklärte dazu im Schreiben vom 23.02.2015, dass durch die Überschreitung des Grenzwertes am Anwesen Haidt 5 (HD_06) in der Nacht um 0,3 dB(A) dem Grunde nach Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen besteht.

In der 3. Planänderung vom 26.07.2016 hat der Vorhabensträger aufgrund der Anhebung der Gradienten im Bereich von Bau-km 312+371 bis 316+540 die Lärmschutzanlagen im Bereich von Haidt, Kleinlangheim und Atzhausen angepasst.

Die Änderungen an den Schallschutzmaßnahmen sind Unterlage 11. EEE Kapitel 4.2 bis 4.4 zu entnehmen. Durch die Anpassungen werden beim Anwesen des Einwendungsführers die maßgeblichen Grenzwerte eingehalten. Daher hat die Planfeststellungsbehörde den Vorhabensträger beauftragt, für das betroffene Anwesen den Fall der Verkehrsbelastung zum Prognosejahr 2025 mit der Dimensionierung der Lärmschutzanlagen wie in der Planänderung vom 26.07.2016 dargestellt, schalltechnisch zu berechnen. Dies war nötig um ausschließen zu können, dass es für die Anwesen während des Prognosezeitraumes bis zum Jahr 2030, trotz der Anpassungen an den Lärmschutzkonstruktionen, zu Überschreitungen der Grenzwerte kommt. Mit E-Mail vom 21.10.2016 kam der Vorhabensträger der Aufforderung nach. Demnach hat der Einwendungsführer mit Überschreitungen um 0,2 dB(A) während des Prognosezeitraumes zu rechnen. Daher bleibt dem Grunde nach der Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen erhalten (vgl. A 3.3.4, A 3.3.5 sowie C 3.7.4.2.2).

Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundeigentums hat es der Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und er somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf seinen Besitz oder sein Eigentum zu verzichten. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (C 3.8.1.2.1).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen worden ist.

3.8.2.37 Einwendung Nr. 38

Der Einwendungsführer ist Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 85, Gemarkung Atzhausen. Mit Schreiben vom 02.10.2011 erhob er Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde. Er bemängelte, dass im Abschnitt Bau-km 314+160 bis 314+800 auf der Gemarkung von Atzhausen keine zusätzliche Lärmschutzmaßnahme geplant sei. Die Fahrbahn würde zwar im Einschnittsbereich liegen, dieser würde jedoch aufgrund der zu geringen Höhe keinen ausreichenden Lärmschutz bieten. Daher forderte er zusätzliche aktive Lärmschutzmaßnahmen.

Der Vorhabensträger erklärte im Schreiben vom 23.02.2015, dass das Anwesen Atzhausen, Kleinlangheimer Weg 24, in einem Abstand von ca. 455 m zur geplanten Autobahnachse liege. Der maßgebliche Bebauungsplan stuft diesen Bereich als Mischgebiet ein. Es sind deshalb die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV

mit 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts zugrunde zu legen. Gemäß den schalltechnischen Berechnungen betragen die Immissionsbelastungen durch die geplante Autobahn für das Anwesen bis zu 50,9 dB(A) tags und 47,7 dB(A) nachts. Es besteht somit kein Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen. Bezüglich der Forderung nach weiteren aktiven Schallschutzmaßnahmen wird auf **C 3.7.4.2.3.3** verwiesen.

Insgesamt sind die Einwendungen zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

3.8.2.38 Einwendung Nr. 39

Der Einwendungsführer ist Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 230, Gemarkung Haidt und Pächter der Grundstücke Fl. Nrn. 205, 228, 234 und 236, Gemarkung Haidt.

Der Einwendungsführer bewirtschaftet einen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieb mit einer Gesamtfläche von ca. 30 ha. Auf den Betriebsflächen werden insbesondere Sonderkulturen, wie z.B. Spargel und Erdbeeren angebaut. Der Einwendungsführer gab durch anwaltliche Vertretung im Schreiben vom 20.10.2011 an, durch den erheblichen Eingriff auf fast 30 % der spargelfähigen Fläche in seiner Existenz gefährdet zu sein. Eine betriebliche Existenzgefährdung liegt dann vor, wenn die nachhaltige Eigenkapitalbildungsfähigkeit eines Betriebes durch einen Eingriff so weit reduziert wird, dass die Entwertung des Besatzkapitals nicht mehr ausgeglichen und/ oder Nettoinvestitionen nicht mehr erwirtschaftet werden können (**C 3.7.8.4**).

Aufgrund dieses Einwands forderte die Planfeststellungsbehörde den Einwendungsführer mit Schreiben vom 24.10.2011 auf, einen Fragebogen zur Beurteilung der Existenzgefährdung auszufüllen. Dem kam der Einwendungsführer mit Schreiben vom 15.12.2011 nach. Daraufhin forderte die Planfeststellungsbehörde das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen mit Schreiben vom 19.12.2011 zur fachlichen Stellungnahme auf. Dem kam das AELF Kitzingen mit Schreiben vom 08.02.2012 und 17.04.2012 nach. In diesen bestätigte es die Existenzgefährdung durch den massiven Eingriff in die betrieblich genutzten Flächen in der Ursprungsplanung.

Mit Schreiben vom 23.02.2015 erklärte der Vorhabensträger, dass zum derzeitigen Planungsstand vorgesehen sei, den 6-streifigen Ausbau der BAB A3 zwischen der Mainbrücke Dettelbach und Wiesentheid mit einer Länge von ca. 10 km in 2 Bauabschnitten zu realisieren. Der erste Abschnitt werde von der Mainbrücke Dettelbach bis etwa zur Tank- und Rastanlage Haidt reichen, der zweite Abschnitt

von etwa der Tank- und Rastanlage Haidt bis Wiesentheid. Im ersten Abschnitt anfallende Erdmassen werden im zeitlich versetzten zweiten Abschnitt benötigt. Zur Lagerung der Erdmassen sei ein Zwischenlager notwendig. Dieses werde derart hergestellt, dass vor Anlieferung der Erdmassen der Oberboden abgeschoben und zwischengelagert werde. Nach Abtransport der Massen werde der Untergrund nach Erfordernis gelockert und der Oberboden wieder angedeckt. Detailplanungen zum Bauablauf werden im Zuge der Ausführungs- und Bauplanung erfolgen.

Im genannten Schreiben vom 23.02.2015 erklärte der Vorhabensträger weiter, das falls sich im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen Ausweichmöglichkeiten für das Erdzwischenlager ergeben, beabsichtigt werde, die hierfür vorübergehend zu beanspruchenden Flächen zu reduzieren. Die Errichtung einer stationären Aufbereitungsanlage sei auf den Flächen des Erdzwischenlagers bisher nicht vorgesehen. Zwischenzeitlich hat der Vorhabensträger Alternativflächen zur Zwischenlagerung der Erdmassen gefunden, daher werden die vom Einwendungsführer gepachteten Grundstücke Fl. Nrn. 234 und 236, Gemarkung Haidt, nicht mehr für die vorübergehende Inanspruchnahme benötigt. Dies wurde bereits in der 2. Planänderung vom 30.09.2015 berücksichtigt.

Auch der massiven Flächenzerschneidung südlich der A3 durch die ursprünglich geplante Führung der KT 11, welche der Einwendungsführer kritisierte, konnte vom Vorhabensträger durch die 2. bzw. 3. Planänderung abgeholfen werden. Die veränderte Trasse der KT 11 verläuft im Bestand. Landwirtschaftliche Flächen werden in Randbereichen nördlich und südlich der BAB A3 für die Trasse der KT 11 und deren Parallelwege benötigt. Eine Zerschneidung des Grundstücks Fl. Nr. 205, Gemarkung Haidt, wird vermieden und die dauerhafte Inanspruchnahme sowie der Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen wird reduziert. Weitere Einzelheiten zur veränderten Führung der KT 11 sind unter [C 3.7.3.3](#) zu finden.

Durch die 2. Planänderung konnte sowohl der Erwerb als auch die vorübergehende Inanspruchnahme (VI) der Grundstücke im Zuge des Vorhabens verringert werden. Durch die 3. Planänderung konnte der Erwerb und die vorübergehende Inanspruchnahme bei Flurstück Nr. 205, Gemarkung Haidt, nochmals reduziert werden.

Fl. Nr.	VI alt	VI neu	Einsparung	Erwerb alt	Erwerb neu	Einsparung
205	2.451	1.051	1.400	5.622	1.702	3.920
228	14.274	14.274	0	26	26	0
230	42.172	42.172	0	0	0	0
234	36.734	0	36.734	0	0	0
236	32.273	0	32.273	0	0	0
Gesamt	127.904	57.555	70.407	5.648	3.518	3.920

Tabelle 7 Flächenreduzierung beim Erwerb und der vorübergehenden Inanspruchnahme des Einwenders Nr. 39 in m²

Durch das Entgegenkommen des Vorhabensträgers bezüglich der Reduzierung der vorübergehenden Inanspruchnahme und der zu erwerbenden Grundstücksfläche, erklärte der Einwendungsführer im Schreiben vom 13.01.2016 die erhobene Einwendung, dass der Betrieb durch die Inanspruchnahme in seiner Existenz gefährdet sei, zurückzunehmen. Allerdings stellte er folgende Forderungen, welche vom Vorhabensträger zu erfüllen seien:

Die Inanspruchnahme sei möglichst zeitnah mit dem Einwendungsführer abzustimmen. Gleiches gelte für Entschädigungsfragen. Dies sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 08.02.2016 zu (A 3.1, A 3.15.3).

Des Weiteren solle eine Beweissicherung über den heutigen Zustand vorgenommen werden. Die Flächen seien nach einer Rekultivierung im ursprünglichen Zustand zurückzugeben, so der Einwendungsführer im Schreiben vom 13.01.2016 weiter. Die ordnungsgemäße Wiederherstellung vorübergehend genutzter landwirtschaftlicher Flächen sagte der Vorhabensträger im Schreiben vom 08.02.2016 zu. Weiter erklärte er, dass nach Fertigstellung der Maßnahmen die beanspruchten Flächen zusammen mit den Landwirten begangen und, soweit vorhanden, verbliebene Schäden festgehalten werden (A 3.8.2). Im Rahmen der Bauabnahme werden diese Mängel gegenüber den bauausführenden Firmen geltend gemacht und anschließend sachgerecht beseitigt (A 3.8.5). Vor Baubeginn wird der Vorhabensträger auf seine Kosten eine Beweissicherung der nach den Grunderwerbsunterlagen vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen in Form einer fotografischen und schriftlichen Dokumentation des zum Begehungszeitpunkt vorgefundenen Zustandes veranlassen. Diese Dokumentation werde den Grundstückseigentümern vor Baubeginn überlassen. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird bei der Durchführung dieser Beweissicherung hinzugezogen. Die jeweiligen Grundstückseigentümer werden

rechtzeitig vorher unterrichtet, um ihnen die Teilnahme an der Begehung ihrer Grundstücke zu ermöglichen.

Außerdem möchte der Einwendungsführer sichergestellt wissen, dass sich die Wassersituation in seinen Grundstücken nicht ändert und keine Staunässe entsteht. Dies betreffe insbesondere auch den oberflächlichen Wasserabfluss. Dazu erklärte der Vorhabensträger im Schreiben vom 08.02.2016, das die Fahrbahntwässerung der BAB A3 mit dieser Planung erstmals geordnet den Vorflutern zugeführt werde. Das auf den befestigten Flächen im Bereich der Grundstücke anfallende Wasser werde in Mulden und Rohrleitungen südlich der Autobahn gesammelt und, um die Gewässerbelastung zu minimieren, im Absetz- und Rückhaltebecken 313-2L gereinigt, zwischengepuffert und gedrosselt dem Graben zum Wenzelbach zugeleitet.

Das Fahrbahnwasser des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl. Nr. 53, Gemarkung Haidt, werde in der Mulde westlich des Dammes gesammelt und weitergeleitet. Der vorhandene Bach und der Weg (BWV-Nr. 114) werden in ihrer Lage weitgehend unverändert bleiben. Um die bestehende Durchfahrts Höhe des Weges unter dem Bauwerk BW 313b erhalten zu können, müsse der Weg mit Bach um ca. 60 cm unter gleichzeitiger Reduzierung der ursprünglich geplanten Konstruktionshöhe des Unterführungsbauwerkes abgesenkt werden. Im Zuge der 2. Planänderung wurde der Grabenverlauf untersucht. Das Wasser fließe weiterhin von Süden nach Norden in den bestehenden Graben.

Das Fahrbahnwasser der KT 11 wird in den Mulden beidseits des Dammes gesammelt und weitergeleitet. Die Grundstücke Fl. Nrn. 228 und 230 Gemarkung Haidt, werden auch nach dem Ausbau weiterhin vom Damm des öffentlichen Feld- und Waldweges im Osten, von der BAB A3 im Norden und vom vorhandenen Bach mit begrenzt. Das Pachtgrundstück Fl. Nr. 205, Gemarkung Haidt, wird im Osten weiterhin vom Damm der KT 11 begrenzt werden. Das Fahrbahnwasser wird geordnet den Vorflutern zugeleitet. Damit wird der Zustand der Grundstücke durch die geänderte Wassersituation nicht verschlechtert.

Soweit Grundstücksdrainagen während der Baumaßnahmen berührt werden, wird darauf geachtet, dass eine ordnungsgemäße Grundstücksentwässerung gewährleistet ist und auch nach Fertigstellung der Maßnahmen keine Verschlechterung gegenüber den bisherigen Verhältnissen verbleibt (A 3.7.7, A 3.7.6, C 3.7.8.1), erklärte der Vorhabensträger weiter. Dem Wunsch nach einer Anpassung an künftige Verhältnisse vor Baubeginn könne nicht nachgekommen werden, erklärte der Vorhabensträger weiter. Ein Plan über die bestehenden Drainageverhältnisse liege dem Vorhabensträger nicht vor. Falls neue

Drainageleitungen verlegt werden, wird dem Eigentümer der Flächen ein Bestandsplan ausgehändigt. Für die Funktionsfähigkeit des Bestandssystems kann vom Vorhabensträger keine Gewährleistung übernommen werden. Lediglich für die tatsächlich neu verlegten Abschnitte wird eine Gewährleistung über einen Zeitraum von 3 Jahren übernommen. Sollten hier Schäden auftreten, werden diese behoben. Im Schreiben vom 30.01.2017 ergänzte der Vorhabensträger seine Ausführungen. Falls Drainagen unrechtmäßig an die bestehende Tiefenentwässerung bzw. an die bestehende Entwässerung der BAB A3 angeschlossen worden sind, kann dieser Anschluss nicht wiederhergestellt werden. Im Bereich aller neu zu errichtenden Unterführungs- bzw. Überführungsbauwerke kann es zu lokalen Schichtenwasseraustritten kommen. Für die Bauwerke ist eine Wasserhaltung während der Bauzeit erforderlich.

Die Bedenken, die der Einwendungsführer im Schreiben vom 20.10.2011 bezüglich der Bepflanzung des Dammes der KT 11 und der von der Bepflanzung ausgehenden Gefahr für die Drainagen im Grundstück Fl. Nr. 205, Gemarkung Haidt, äußerte, konnte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 23.02.2015 ausräumen. Der künftige Damm der Kreisstraße KT 11 werde durch eine Mulde und den Anwandweg (BWV-Nr.111) vom Flurstück Nr. 205, Gemarkung Haidt getrennt. Bepflanzungen des Dammes der KT 11 haben somit keinen Einfluss auf die Drainagen dieses Flurstücks.

Zur natürlichen Wasserführung des Bodens führte der Vorhabensträger im Schreiben vom 08.02.2016 aus, dass eine Verdichtung des Bodens durch die Lagerung bzw. den An- und Abtransport der Erdmassen nicht ausgeschlossen werden kann. Vor der Wiederandeckung des Oberbodens (Humus) wird der Untergrund daher gelockert, so dass sich die natürliche Wasserführung des Bodens wieder einstellen kann (A 3.7.7, A 3.7.8).

Die Rekultivierung hat nach dem Schreiben des Einwendungsführers vom 13.01.2016 so zu erfolgen, dass die Bodenstruktur erhalten bleibt, da dies ein wesentlicher Faktor für einen erfolgreichen Spargelanbau sei. Der Vorhabensträger sagte in seinem Schreiben vom 08.02.2016 zu, vor der Inanspruchnahme den Oberboden auf den vorübergehend benötigten Flächen abzutragen und gesondert zu lagern. Nach Abschluss der Bauarbeiten werde der Boden aufgelockert und der gesondert gelagerte Oberboden wieder angedeckt (A 3.7.12, A 3.7.8).

Da der Vorhabensträger die vom Einwendungsführer im Schreiben vom 13.01.2016 geforderten Zusagen erteilen konnte, ist der Einwand der Existenzgefährdung obsolet.

Im Schreiben vom 20.10.2011 forderte der Einwendungsführer die Vermeidung von Schadstoffeinträgen und Verschmutzungen während und nach der Bauzeit in den Boden. Der Vorhabensträger sicherte im Schreiben vom 23.02.2015 zu, die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen z.B. für die Lagerung und den Einbau von Liefermassen bei der Bauausführung einzuhalten (A 3.7.1). Er erklärte weiter, nach Abschluss der Bauarbeiten die beanspruchten Flächen wieder ordnungsgemäß herrichten zu lassen. Das umfasse auch die Beseitigung baubedingter Verschmutzungen. In Verbindung mit der zugesagten Dokumentation des Ausgangszustands der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen sei damit dem berechtigten Interesse der Grundstückseigentümer, von Bodenverunreinigungen durch eine vorübergehende Inanspruchnahme von Grund infolge der Straßenbaumaßnahme geschützt zu werden, ausreichend Rechnung getragen (A 3.7.9).

Der Vorhabensträger ergänzte, die Fahrbahmentwässerung der BAB A3 werde mit diesen Planungen erstmals geordnet den Vorflutern zugeführt. Für die gesamte Straßenentwässerung der BAB A3 seien insgesamt 10 Entwässerungsabschnitte mit den zugehörigen Einleitungsstellen geplant (A 7.1.4). Das auf den befestigten Flächen des Planungsabschnittes anfallende Wasser werde in Mulden und Rohrleitungen gesammelt und, um die Gewässerbelastung zu minimieren, in Absetz- und Rückhaltebecken gereinigt, zwischengepuffert und gedrosselt den Vorflutern zugeleitet. Eine deutliche Wasserverbesserung durch Schadstoffrückhaltung gegenüber der derzeitigen ungeregelten Situation sei damit gewährleistet. Verschmutzungen durch Staubdrift könnten nicht gänzlich vermieden werden.

Der Einwendungsführer forderte im Schreiben vom 20.10.2011 die Gewährleistung, dass während und nach der Bauzeit sämtliche landwirtschaftlich genutzten Grundstücke durchgehend erreichbar sind. Dies sagte der Vorhabensträger im Schreiben vom 23.02.2015 zu. Baustellenbedingte Einschränkungen werden auf ein Minimum beschränkt und Ersatzzufahrten werden mit dem Bewirtschafter abgestimmt (A 3.8.1).

Die Wiederherstellung des öffentlichen Straßen- und Wegenetzes und der Erhalt bestehender Verbindungsfunktionen nach Abschluss der Baumaßnahmen seien durch die vorgelegte Planung sichergestellt, so der Vorhabensträger weiter. Öffentliche Straßen und Wege seien grundsätzlich dem Gemeingebrauch gewidmet. Sofern die öffentlichen Feld- und Waldwege nicht ausreichend tragfähig seien sollten, sie aber zur Abwicklung der Baumaßnahme zwingend in Anspruch genommen werden müssen, werden die Wege entsprechend der aufzunehmenden

Belastung ausgebaut. Schäden am nachgeordneten Wegenetz durch das Befahren mit Baufahrzeugen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder beseitigt. Die Anpassung bzw. der Ersatz der im Bauwerksverzeichnis aufgeführten öffentlichen Feld- und Waldwege werde nach dem aktuellen Regelwerk (derzeit DWA-A 904) erfolgen (A 3.8.2, A 3.8.3, A 3.8.4).

Des Weiteren forderte der Einwendungsführer die genaue Größe seiner im Besitz verbleibenden Restflächen, da der Landwirtschaftsbetrieb in den Förderanträgen genaue Angaben über die Grundstücksgröße machen müsse. Der Vorhabensträger gab an, dass der Einwendungsführer ca. 4,9 % der Gesamtfläche des Flurstücks Nr. 205, Gemarkung Haidt verlieren wird. Nach Abschluss der Baumaßnahme werden ihm dort noch 32.848 m² zur Bewirtschaftung zur Verfügung stehen. Vom Flurstück 228, Gemarkung Haidt werden ihm nach der Baumaßnahme statt 14.300 m² noch 14.274 m² zur Verfügung stehen. Die Flurstücke 228 und 230, Gemarkung Haidt werden nur vorübergehend in Anspruch genommen. Daher ergibt sich für die Flurstücke 228 und 230, Gemarkung Haidt, keine abweichende Grundstücksgröße.

Der Vorhabensträger nannte auf Nachfrage des Einwendungsführers die Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg, als verantwortlichen Ansprechpartner während der Baumaßnahme.

Der Einwendungsführer forderte im Schreiben vom 20.10.2011 eine Überprüfung der Lärmschutzmaßnahmen, insbesondere eines möglichen Vollschutzes im Bereich der Ortschaft Haidt. Außerdem solle der Gebietscharakter der Ortschaft überprüft werden. Diese Einwände bekräftigte er nochmals im Erörterungstermin in Albertshofen am 28.07.2015.

Die Überprüfung des Gebietscharakters der Ortschaft Haidt wurde durch die Planfeststellungsbehörde durchgeführt. Mit E-Mail vom 26.08.2015 wurden das Landratsamt Kitzingen und die Verwaltungsgemeinschaft Großlangheim um eine Stellungnahme diesbezüglich gebeten. Die Verwaltungsgemeinschaft Großlangheim erklärte mit E-Mail vom 07.09.2015, dass der Gebietscharakter der Ortschaft Haidt eindeutig als Dorfgebiet nach § 5 BauNVO einzustufen sei. In diesem Gebiet befänden sich Wohnhäuser, land- und forstwirtschaftliche Betriebe und nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe. Daher seien die Voraussetzungen für eine Einstufung als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO nicht gegeben. Der Bebauungsplan „Dorfgebiet Haidt“ wurde dem Schreiben beigelegt. Mit Schreiben vom 21.10.2015 bestätigte auch das Landratsamt Kitzingen die Auffassung der Verwaltungsgemeinschaft Großlangheim. Daher besteht seitens der Planfeststellungsbehörde kein Zweifel an der Gebietsfestsetzung der Ortschaft Haidt als Dorfgebiet.

Für einen wirksamen Lärmschutz von Haidt sei eine Lärmschutzkonstruktion mit einer Höhe von 6,0 m notwendig, erklärte der Vorhabensträger im Schreiben vom 23.02.2015. Aus wirtschaftlichen Gründen sei ein Lärmschutzwall einer Lärmschutzwand vorzuziehen. Weiterhin würden sich Erdwälle besser in die Landschaft einbinden. Im Bereich von Bau-km 313+200 bis 314+200 sei zur Minimierung der Flächen eine Kombination eines 4,0 m hohen Walles mit einer 2,0 m hohen Wand als Lärmschutz für Haidt geplant. Der Vollschutz wird unter **C 3.7.4.2.3.7** genauer behandelt.

Das Anwesen des Einwendungsführers, Haidt 4 (HD-05), Haidt, liegt in einem Abstand von ca. 230 m zur geplanten Autobahnachse. Der Bebauungsplan stuft diesen Bereich als Dorf- (Misch-)gebiet ein. Es sind deshalb die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV mit 64 dB(A) tags und 54dB(A) nachts zugrunde zu legen. Gemäß den schalltechnischen Berechnungen betragen die Immissionsbelastungen durch die geplante Autobahn für das Anwesen bis zu 56,7 dB(A) tags (DTV 2030) und 53,6 dB(A) nachts (DTV 2030).

Die Ausbaumaßnahme wird bereits begleitet von wirksamen aktiven Lärmschutzmaßnahmen. Durch die Gradientenanhebung im Bereich von Bau-km 312+371 bis 316+540 wurden die Lärmschutzeinrichtungen im Bereich von Haidt durch die 3. Planänderung angepasst. Die Lärmschutzwand wurde teilweise erhöht. Eine genaue Auflistung des Lärmschutzkonzeptes ist in Unterlage 11.1 EEEE, Kapitel 4.2.2 zu finden. Durch die Anpassungen werden beim Anwesen des Einwendungsführers die maßgeblichen Grenzwerte eingehalten. Daher hat die Planfeststellungsbehörde den Vorhabensträger beauftragt, für das betroffene Anwesen den Fall der Verkehrsbelastung zum Prognosejahr 2025 mit der Dimensionierung der Lärmschutzanlagen wie in der Planänderung vom 26.07.2016 dargestellt, schalltechnisch zu berechnen. Dies war nötig um ausschließen zu können, dass es für das Anwesen während des Prognosezeitraumes bis zum Jahr 2030, trotz der Anpassungen an den Lärmschutzkonstruktionen, zu Überschreitungen der Grenzwerte kommt. Mit E-Mail vom 21.10.2016 kam der Vorhabensträger der Aufforderung nach. Demnach hat der Einwendungsführer nicht mit Überschreitungen während des Prognosezeitraumes zu rechnen. Durch die Anpassung an den Lärmschutzbauwerken ist der Immissionsort HD-05 nicht mehr von Überschreitungen der Nachtgrenzwerte betroffen und erhält daher keine passiven Lärmschutzmaßnahmen (vgl. **C 3.7.4.2.2**).

Weitere Details zum Thema Lärmschutz sind unter **C 3.7.4.2** zu finden.

Der Einwendungsführer hat mit Schreiben vom 04.05.2016 durch seine anwaltliche Vertretung Bedenken hinsichtlich der Tiefenentwässerung geäußert. Er befürchtet

durch die Grundwasserabsenkung eine Beeinträchtigung der Wasserversorgung landwirtschaftlicher Nutzflächen in unmittelbarer Umgebung. Diesbezüglich erläuterte der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 30.01.2017, dass in Abstimmung mit dem WWA Aschaffenburg umfangreiche geologische und hydrogeologische Erkundungsarbeiten und ein 4-wöchiger Pumpversuch durchgeführt wurden, um die Auswirkungen der künftigen Tiefenentwässerung auf das südlich von Haidt gelegene FFH-Gebiet, aber auch auf landwirtschaftliche Nutzungen langfristig beurteilen zu können. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind im Gutachten der TÜV Rheinland LGA Bautechnik GmbH vom 08.02.2016 und deren Bericht vom 03.06.2016 dargestellt.

Der Einwendungsführer geht in seinem Schreiben vom 04.05.2016 von einer Grundwasserabsenkung um rund 3 m aus. Diese Aussage stellte der Vorhabensträger im Schreiben vom 30.01.2017 richtig. Anstelle der aktuell entlang der BAB A3 vorhandenen Tiefenentwässerung wird eine neue Tiefenentwässerung gebaut, die zwischen Bau-km 314+020 und 314+170 flacher liegt als die bisherige. Östlich anschließend, von Bau-km 314+170 bis 314+350, liegt die neue Tiefenentwässerung maximal 1 m tiefer als die bisherige. Weiter östlich, von Bau-km 314+350 bis 314+850, liegt die neue Tiefenentwässerung über 1 m bis maximal 2,2 m tiefer als die bisherige. Im Abschnitt von Bau-km 314+850 bis 315+000 liegt die neue Tiefenentwässerung wieder bis maximal 1 m tiefer als die bisherige. Über den gesamten Bereich betrachtet, liegt der tiefste Punkt der Tiefenentwässerung maximal 1,1 m tiefer als der tiefste Punkt der bestehenden Tiefenentwässerung.

Damit ergibt sich Folgendes:

Westlich von Bau-km 314+020 besteht weder derzeit noch künftig eine Tiefenentwässerung. Hier können somit durch den 6-streifigen Ausbau der BAB A3 keine Änderungen des Grundwasserspiegels eintreten.

Westlich von Bau-km 314+170 liegt die künftige Tiefenentwässerung flacher als die derzeit bestehende. Hier wird daher keine Absenkung des Grundwasserspiegels eintreten.

Zwischen Bau-km 314+170 und 314+350 und zwischen Bau-km 314+850 bis 315+000 liegt die künftige Tiefenentwässerung um 0 –1 m tiefer als die derzeit bestehende. Somit kann hier in einem schmalen Streifen parallel zur Autobahn (ca. 10 –30 m) eine Grundwasserabsenkung stattfinden. Hier liegt der Grundwasserstand aktuell mehr als 3 m unter Gelände, d.h. unterhalb der auch von Tiefwurzeln (wie Spargelkulturen) erreichbaren Tiefe. Die landwirtschaftlichen Flächen, die sich hier im Bereich einer seichten Anhöhe befinden, sind als

grundwasserferne Standorte zu charakterisieren. Angesichts des aus Ton und Tonsteinen bestehenden Untergrundes liefert hier der kapillare Wasseraufstieg keinen nennenswerten Beitrag zur Wasserversorgung der Pflanzen. Daher sind hier die Spargelkulturen auf Bewässerung mittels Brunnen angewiesen, wie im Schreiben des Einwendungsführers ausgeführt wird. Die Brunnen werden von der lokalen Grundwasserabsenkung nicht betroffen.

Zwischen Bau-km 314+350 und 314+850 liegt die neue Tiefenentwässerung über 1 m bis max. 2,2 m tiefer als die bisherige. Hier ist in einem Streifen von bis zu 50 – 80 m mit einer Grundwasserabsenkung zu rechnen. Der aktuelle Grundwasserstand liegt hier über 3 m bis 5 m unter Gelände. Die landwirtschaftlichen Flächen, die sich hier im Bereich einer seichten Anhöhe befinden, sind als grundwasserferne Standorte zu charakterisieren. Hier gilt die gleiche Einschätzung hinsichtlich der Wasserversorgung der Pflanzen wie für den Abschnitt zuvor oben beschrieben.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es durch die örtliche Grundwasserabsenkung im Nahbereich der 6-streifigen neuen Trasse aufgrund der Bodenverhältnisse und des Grundwasser-Flurabstandes zu keinen Beeinträchtigungen des Wasserdargebots der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen kommen wird.

Der Einwendungsführer forderte weiter, vor, während und nach der Bauzeit eine entsprechende Beweissicherung durchzuführen und diese zu dokumentieren. Diese Gutachten sollen den Betroffenen übergeben werden. Der Vorhabensträger erklärte hierzu, dass zur Überprüfung der Grundwasserverhältnisse und zur Dokumentation der Langzeitauswirkungen der Tiefenentwässerung, in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, ein Monitoring-Programm zur hydrologischen Beweissicherung in Form von kontinuierlichen Grundwasserstandsmessungen an zahlreichen Grundwassermessstellen durchgeführt wird (A 7.3.15). Die hierzu vorhandenen Grundwassermessstellen zur Beweissicherung decken auch die betreffenden landwirtschaftlichen Flächen ab. Der Jahresbericht hierzu wird dem WWA Aschaffenburg jährlich übermittelt.

Der Einwendungsführer forderte den Vorhabensträger auf, für mittelbare Beeinträchtigungen der anliegenden Flächen durch Absenkung des Grundwasserspiegels eine Entschädigung zu leisten. Diesbezüglich erklärte der Vorhabensträger, dass die anliegenden Flächen (inkl. Pachtfläche) sich südlich der BAB A3 im Bereich von Bau-km 313+220 bis 313+880 befinden. Es sind keine Beeinträchtigungen der anliegenden Flächen infolge der Drainagewirkung der Tiefenentwässerung zu erwarten. Dementsprechend sind keine Ansprüche auf

Entschädigung ersichtlich. Weitere Details zur Tiefenentwässerung sind unter [C 3.7.7.3.4](#) ersichtlich.

Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundeigentums hat es der Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und er somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf seinen Besitz oder sein Eigentum zu verzichten. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten ([C 3.8.1.2.1](#), [C 3.8.1.2.3](#)).

Bezüglich der Einwendungen des Bayerischen Bauernverbandes wird zusätzlich auf [C 3.7.8.1](#), [C 3.7.7.1](#), [C 3.7.7.3](#), [C 3.7.8.4](#), [C 3.7.11](#), [C 3.7.8.3](#) und [A 3.8.7](#) verwiesen.

Insgesamt sind die Einwendungen zurückzuweisen, soweit sie nicht zugesagt sind oder sich nicht erledigt haben.

3.8.2.39 Einwendung Nr. 40

Die Einwendungsführer sind Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 235/14, Gemarkung Mainsondheim (MSH_132). Mit Schreiben vom 18.10.2011 erhoben sie Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde. Sie griffen dabei auf das Einwendungsmuster 1 zurück. Allerdings äußerten sie sich nur zum Thema Lärmschutz. Auf die Ausführungen unter [C 3.8.2.1.1.1](#) wird Bezug genommen. Im Speziellen äußerten sie Bedenken, dass die tatsächlich gemessenen Immissionswerte an ihrem Grundstück nach dem Ausbau über den Grenzwerten liegen.

Der Vorhabensträger erklärte dazu im Schreiben vom 23.02.2015, das durch die Überschreitung des Grenzwertes am Anwesen Mainsondheim, Steinweg 15 in der Nacht um 0,1 dB(A) dem Grunde nach Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen besteht.

In der 2. Planänderung vom 30.09.2015 hat der Vorhabensträger die Fortschreibung der Verkehrsprognose zum Jahr 2030 in das Verfahren eingebracht. Daraufhin wurden die Berechnungen der Beurteilungspegel aktualisiert. Durch die Anpassung der Berechnungen, sind die Grenzwerte am besagten Anwesen eingehalten (vgl. Unterlage 11.1 EEEE). Demnach hätten die Einwender keinen Anspruch mehr auf passiven Lärmschutz. Nach Abwägung der widerstreitenden Interessen ([C 3.7.4.2.2](#)) ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde den Einwendungsführern passiver Lärmschutz zu gewähren, da diese mit schädlichen

Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche, welche ihre eigentliche Ursache in einem, auch vermehrten Verkehrsaufkommen haben, das seinerseits durch staatliche eingreifende Maßnahmen ausgelöst oder erhöht wurde, rechnen müssen (A 3.3.4).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.40 Einwendung Nr. 41

Die Einwendungsführer sind Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 235/19, Gemarkung Mainsondheim. Mit Schreiben vom 24.10.2011 erhoben sie Einwendungen über die Stadt Dettelbach bei der Planfeststellungsbehörde. Sie forderten weitere aktive und passive Schallschutzmaßnahmen für ihr Anwesen Mainsondheim, Steinweg 25. Dazu erklärte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 23.02.2015, das das Anwesen in einem Abstand von ca. 410 m zur geplanten Autobahnachse liege. Der maßgebliche Bebauungsplan stuft diesen Bereich als allgemeines Wohngebiet ein. Es sind deshalb die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV mit 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts zugrunde zu legen. Gemäß den schalltechnischen Berechnungen betragen die Immissionsbelastungen durch die geplante Autobahn für das Anwesen bis zu 50,0 dB(A) tags und 46,8 dB(A) nachts. Entlang der Autobahn sind bereits aktive Schallschutzmaßnahmen in Form von Wall- und Wandkombinationen geplant. Es besteht daher kein Anspruch auf weitere aktive und passive Schallschutzmaßnahmen.

Die Einwendungsführer äußerten außerdem Bedenken, dass die nach der Fertigstellung tatsächlich gemessenen Immissionswerte über den berechneten Immissionsgrenzwerten an ihrem Grundstück liegen. Daher wurde von den Einwendungsführern Lärmmessungen nach Abschluss der Baumaßnahme gefordert. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C 3.7.4.2.3 dieses Beschlusses Bezug genommen.

Weiter wurde von den Einwendern vorgebracht, dass der westlich anschließende Abschnitt der A 3 (Mainbrücke Dettelbach) bei den Lärmberechnungen nicht berücksichtigt worden wäre. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C 3.7.4.2.3.5 verwiesen.

Zuletzt brachten die Einwendungsführer vor, dass sie einen Wertverlust durch den Ausbau der A3 für ihr Grundstück annehmen und forderten deshalb eine Entschädigungszahlung. Diesbezüglich wird auf C 3.7.4.2.5 verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.41 Einwendung Nr. 42

Die Einwendungsführer Nr. 42 sind Eigentümer des Grundstückes Fl. Nr. 39, Gemarkung Haidt. Mit Schreiben vom 07.10.2011 erhoben sie Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde.

Die Einwendungsführer haben darum gebeten, flächensparend zu bauen, da sie ihr Grundstück als Weidefläche für ihre Pferde benötigen. Dazu erklärte der Vorhabensträger, dass vom aufgeführten Flurgrundstück Nr. 39, Gemarkung Haidt, ca. 27,6 % seiner Grundstücksfläche für die Ausbaumaßnahmen an der BAB A3 benötigt werden. Zusätzlich werden nochmals knappe 9 % vorübergehend in Anspruch genommen. Es verbleiben nach Abschluss der Bauarbeiten 13.317 m² Weidefläche im Eigentum der Einwender.

Die Fläche des Flurstücks wird für die Verbreiterung, Lärmschutzmaßnahmen und für die Anlage des Absetz- und Regenrückhaltebeckens (ASB und RHB) 313-2L der Autobahn benötigt. Für die Verbreiterung und den Lärmschutz wird es in seinem südlichen Bereich in einem Randstreifen von ca. 12 m bis ca. 15 m Breite von der geplanten Lärmschutzkonstruktion überbaut. Mit der Anlage des Absetz- und Regenrückhaltebeckens wird, gegenüber der derzeitigen unregelmäßigen Situation, den Erfordernissen einer umweltgerechten Behandlung von verschmutztem Oberflächenwasser der Fahrbahnen der BAB A3 Rechnung getragen. Die Beckenanlage ASB und RHB 313-2L kommt aus Gründen des Streckenverlaufs, der daraus resultierenden Führung der Entwässerungsleitungen, der topographischen Lage und der Möglichkeit der unmittelbaren Einleitung in den Graben zum Wenzelbach notwendigerweise an diesem Standort zum Erliegen. Die vorübergehende Inanspruchnahme ist für die Bauabwicklung erforderlich.

Mit Schreiben vom 22.03.2015 äußerten sich die Einwendungsführer nochmals zur Inanspruchnahme ihres Grundstücks. Sie baten um die Verschiebung des Regenrückhaltebeckens um ca. 10 m in Richtung Kleinlangheim. Sie forderten zudem den Schutz einer Baumgruppe an ihrem Grundstück. Im Zuge der 2. Planänderung wurde das ASB und RHB 313-2L angepasst. In Zukunft wird es zum Schutz vor Auftrieb rechteckig in Beton ausgebildet. Dadurch konnte sowohl, wie von den Einwendern gefordert, die Baumgruppe geschützt werden (**C 3.7.7.3**) als auch der Eingriff in das Grundstück verringert werden. Folglich müssen vom Grundstück nur noch 4919 m² statt 7323 m² erworben werden. Auch die vorübergehende Inanspruchnahme reduziert sich von 1840 m² auf 1614 m².

Von den Einwendungsführern wurde auch eine Existenzgefährdung geltend gemacht. Nachdem der Betriebsfragebogen trotz mehrmaliger Zusendung nicht ausgefüllt an die Regierung von Unterfranken übermittelt wurde, konnte die Existenzgefährdung nicht weiter überprüft werden (C 3.7.8.4, C 3.8.1.2.3).

Die Beeinträchtigung des Grundeigentums durch die vorübergehende Inanspruchnahme des Grundstücks durch die Bauarbeiten ist aufgrund der Notwendigkeit der Lage des Baufeldes hinzunehmen. Die Inanspruchnahme des Grundeigentums wird den Eigentümern entschädigt. Die Entschädigung ist aber nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern bleibt dem anschließenden Enteignungs- und Entschädigungsverfahren vorbehalten (C 3.8.1.2.1).

Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

3.8.2.42 *Einwendung Nr. 43*

Der Einwendungsführer ist Pächter des Grundstücks Fl. Nr. 291, Gemarkung Mainsondheim. Er erhob mit Schreiben vom 10.10.2011 Einwendungen gegen die Überbauung des Flurstücks, da er dieses als Holzlagerplatz nutzt. Inhaltlich wird auf C 3.7.8.2 Bezug genommen. Hinsichtlich der Entschädigung wird auf C 3.8.1.2.1 verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

3.8.2.43 *Einwendung Nr. 44*

Die Einwendungsführerin ist Eigentümerin des Grundstückes Fl. Nr. 246, Gemarkung Mainsondheim (MSH_060). Mit Schreiben vom 12.10.2011 erhob sie Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde. Sie griff dabei auf das Einwendungsmuster 2 zurück. Auf die Ausführungen unter C 3.8.2.1.2 wird Bezug genommen. Im Speziellen äußerte sie Bedenken, dass die tatsächlich gemessenen Immissionswerte an ihrem Grundstück nach dem Ausbau über den Grenzwerten liegen.

Das Anwesen Mainsondheim, Am Rosenberg 3, liegt in einem Abstand von ca. 340 m zur geplanten Autobahnachse. Der maßgebliche Bebauungsplan stuft diesen Bereich als allgemeines Wohngebiet ein. Es sind deshalb die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV mit 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts zugrunde zu legen. Gemäß den schalltechnischen Berechnungen betragen die Immissionsbelastungen durch die geplante Autobahn für das Anwesen bis zu 52,6 dB(A) tags und 49,4

dB(A) nachts. Damit ist der Immissionsgrenzwert für die Nacht um 0,4 dB(A) überschritten.

Die Ausbaumaßnahme wird bereits begleitet von wirksamen Lärmschutzmaßnahmen. Durch die Überschreitung des Immissionsgrenzwertes (Nacht) besteht dem Grunde nach Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen (C 3.7.4.2.4). Nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens für den geplanten 6-streifigen Ausbau in diesem Abschnitt wird die Autobahndirektion Nordbayern mit den Eigentümern Kontakt aufnehmen und den Ablauf bei der Durchführung von passiven Lärmschutzmaßnahmen sowie die Kostenregelung näher erläutern.

Insgesamt sind die Einwendungen zurückzuweisen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.44 Einwendung Nr. 45

Die Einwendungsführerin ist Eigentümerin des Grundstücks Fl. Nr. 265/2, Gemarkung Mainsondheim. Mit Schreiben vom 16.10.2011 erhob sie Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde. Sie forderte weitere aktive und passive Schallschutzmaßnahmen für ihr Anwesen Mainsondheim, Albertshofener Straße 39 (MSH_036). Sie forderte zudem, weitere Informationen bezüglich der Ausgestaltung des passiven Lärmschutzes.

Im Schreiben vom 23.02.2015 erklärte der Vorhabensträger, dass das Anwesen in einem Abstand von ca. 310 m zur geplanten Autobahnachse liege. Der maßgebliche Bebauungsplan stuft diesen Bereich als Wohngebiet ein. Es sind deshalb die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV mit 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts zugrunde zu legen. Gemäß den schalltechnischen Berechnungen betragen die Immissionsbelastungen durch die geplante Autobahn für das Anwesen bis zu 53,4 dB(A) tags und 50,2 dB(A) nachts.

Es besteht somit dem Grunde nach Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume (A 3.3.4). Der Vorhabensträger sagte zu, vor dem Baubeginn des geplanten 6-streifigen Ausbaus in diesem Abschnitt mit der Eigentümerin Kontakt aufzunehmen und den Ablauf bei der Durchführung von passiven Lärmschutzmaßnahmen näher zu erläutern.

Hinsichtlich weiterer Details zum Lärmschutz wird auf C 3.7.4.2.3.1 und C 3.7.4.2.4 verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.45 Einwendung Nr. 46

Der Einwendungsführer ist Eigentümer der Grundstücke Fl. Nr. 234, Gemarkung Haidt, Fl. Nrn. 1066, 1068, 1085 und 1086 Gemarkung Kleinlangheim. Außerdem ist er Pächter des Grundstücks Fl. Nr. 1079, Gemarkung Kleinlangheim. Mit Schreiben vom 23.10.2011 erhob er Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde. Dabei bezog er sich auf die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter **A 3.7.7**, **C 3.7.7.1**, **C 3.7.7.3**, **C 3.7.8.1**, **C 3.7.8.2**, **C 3.7.8.3**, **C 3.7.8.4** und **C 3.7.11** verwiesen.

Der Einwendungsführer wendete sich gegen den Erwerb bzw. die Inanspruchnahme seiner Grundstücke. Zu diesen lässt sich im Einzelnen folgendes sagen:

Das Grundstück Fl. Nr. 234, Gemarkung Haidt, entfällt durch die 2. Planänderung vom 30.09.2015. Da der Pächter des Grundstücks ebenfalls Einwendungen erhoben hat, wird auf die Ausführungen unter **C 3.8.2.38** hingewiesen.

Das Grundstück Fl. Nr. 1079, Gemarkung Kleinlangheim wird vom Vorhabensträger komplett erworben, da der Einwendungsführer die verbleibende Restfläche in seinem Schreiben vom 23.10.2011 als nicht mehr rentabel eingestuft hat. Dies wurde bereits in der 1. Planänderung vom 07.11.2014 in die Unterlagen eingebracht.

Der Einwendungsführer lehnt den dauerhaften Erwerb der Flurstücke Nrn. 1066 und 1068, Gemarkung Kleinlangheim, welcher über den Bedarf des Ausbaus der BAB A3 hinaus benötigt wird, ab. Die Flächen der Flurstücke Nrn. 1066 und 1068, Gemarkung Kleinlangheim, werden für die Verbreiterung und Lärmschutzmaßnahmen der Autobahn sowie für den Ersatz eines teilweise überbauten öffentlichen Feld- und Waldweges (BWV-Nr. 125) benötigt. Dieser Parallelweg zur BAB A3 dient der Erschließung der anliegenden Grundstücke und der Erreichbarkeit der Lärmschutzkonstruktion für Unterhaltungsarbeiten. Die vorübergehende Inanspruchnahme ist für die Bauabwicklung erforderlich. Deshalb wird der Einwand zurückgewiesen.

Der Einwendungsführer regte weiter an, dass der Ausbau der BAB A3 in Richtung Norden erfolgen soll. Der Vorhabensträger erklärte hierzu schlüssig, dass Straßenplanungen einem Prozess unterliegen, in welchem die Erfordernisse des Verkehrs, Umweltbelange und sonstige Belange einfließen und abgewogen werden. Hierzu zählt auch die Minimierung des Flächenverbrauchs. Auf dem Abschnitt östlich von Haidt bis Feuerbach soll die Verbreiterung der BAB A3 einseitig in Richtung Süden erfolgen. Mit Beibehaltung der Streckencharakteristik der BAB A3, ohne erhebliche Abrückungen in Lage und Höhe, werden somit Eingriffe in

angrenzende Flächen minimiert. Das untergeordnete Wegenetz wird hierbei angepasst. Unter Beachtung einer regelgerechten Trassierung wird die Verkehrssicherheit deutlich verbessert und die Leistungsfähigkeit erhöht. Der Ausbau der BAB A3 in Richtung Norden würde insbesondere in den Ortschaften Haidt, Atzhausen und Feuerbach neue Betroffenheiten auslösen. Der Einwand ist daher zurückzuweisen.

Die Flächen der Flurstücke Nrn. 1085 und 1086, Gemarkung Kleinlangheim, werden für den Ersatz eines teilweise überbauten öffentlichen Feld- und Waldweges (BWV-Nr. 143) benötigt. Dieser Parallelweg zur BAB A3 dient der Erschließung der anliegenden Grundstücke. Die vorübergehende Inanspruchnahme ist für die Bauabwicklung erforderlich.

Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundeigentums hat es der Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und er somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf seinen Besitz oder sein Eigentum zu verzichten. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (C 3.8.1.2.1).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.46 Einwendung Nr. 47

Der Einwendungsführer ist Eigentümer der Grundstücke Fl. Nrn. 1635, 1877, 1878 und 1880, Gemarkung Hörblach. Mit Schreiben vom 16.10.2011 hat er durch seinen Anwalt Einwendungen über den Markt Schwarzach a. M. bei der Planfeststellungsbehörde erhoben.

Der Einwendungsführer lehnt die Verlegung des NO-Quadranten der AS Kitzingen/Schwarzach auf die NW-Seite ab. Er äußerte in seinem Schreiben erhebliche Zweifel am der Verkehrssicherheit und der ökologischen wie ökonomischen Sinnhaftigkeit der NO-Rampen.

Hinsichtlich der Lage der GVS Mainsondheim – B 22 wurde die ausgelegte Planung überarbeitet. Die GVS Mainsondheim – B 22 wird künftig auf der Nordseite der BAB A3 zur B 22 geführt. Diese Änderung bedingt, dass an der Anschlussstelle Kitzingen/Schwarzach die Ausfahrt und Einfahrt sowie die zugehörigen Rampen der Richtungsfahrbahn Frankfurt nicht in den Nordwestquadranten verlegt werden. Zur

Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit wird der Knotenpunkt aus B 22 / AS Kitzungen/ Schwarzach (Nordostquadrant) mit einer Lichtsignalanlage ausgestattet (C 3.7.3.3).

Der Vorhabensträger äußerte sich mit Schreiben vom 23.02.2015 und ergänzender E-Mail vom 21.10.2016 zu den Grundstücken wie folgt:

Die Fläche des Flurstücks Nr. 1635, Gemarkung Hörblach, bleibt nach Überarbeitung der Planung fast vollständig im Besitz des Einwenders. Das aufgeführte Grundstück wird durch die neue Lage der GVS Mainsondheim – B 22 in seiner Erschließung beeinflusst. Die Fläche ist durch die Anpassung des Wegenetzes und über die Zufahrt an der künftigen GVS erreichbar. Die Verbindung zum nördlich der BAB parallel verlaufenden Erschließungsweg Flurstück Nr. 608, Gemarkung Hörblach, bleibt erhalten. Die vorübergehende Inanspruchnahme ist für die Bauabwicklung erforderlich.

Der Vorhabensträger hat die Grunderwerbsverhältnisse im Zuge der 3. Planänderung an der GVS Mainsondheim - B22 nochmals überprüft. Hierbei ist aufgefallen, dass in der Planänderung vom 07.11.2014 ein nicht nummerierter Grundstücksteil dem Grundstück Fl.-Nr. 1636 statt dem Grundstück Fl.-Nr. 1635, Gem. Hörblach, zugeordnet wurde. Dieser Fehler wurde in den Unterlagen vom 26.07.2016 korrigiert. Die vorübergehende Inanspruchnahme auf Fl.-Nr. 1635, Gem. Hörblach, erhöht sich hiernach um 77 m² von 46 m² auf 123 m². Es ist zusätzlich ein Erwerb für Dritte von 8m² erforderlich.

Die Flurstücke Fl.-Nrn. 1877, 1878 und 1880, Gem. Hörblach, sind durch den Anschluss des öffentlichen Feld- und Waldweges an die KT 12 (BWV Nr. 78) betroffen. Dieser wird teilweise überbaut und durch einen neuen Weg auf einer Länge von ca. 130m ersetzt.

Von Flurstück Nr. 1877, Gemarkung Hörblach werden 8 m² für Dritte erworben und 159 m² vorübergehend in Anspruch genommen. Von Flurstück Nr. 1878, Gemarkung Hörblach werden 64 m² für Dritte erworben und 116 m² vorübergehend in Anspruch genommen und von Flurstück Nr. 1880, Gemarkung Hörblach werden 64 m² für Dritte erworben und 39 m² vorübergehend in Anspruch genommen.

Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundeigentums hat es der Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und er somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf seinen Besitz oder sein Eigentum zu verzichten. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung,

sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (C 3.8.1.2.1).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.47 Einwendung Nr. 48

Der Einwendungsführer ist Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 235/16, Gemarkung Mainsondheim. Mit Schreiben vom 25.10.2011 erhob er Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde. Er griff dabei auf das Einwendungsmuster 1 zurück. Allerdings äußerte er sich nur zum Thema Lärmschutz. Auf die Ausführungen unter C 3.8.2.1.1.1 wird Bezug genommen. Im Speziellen äußerte er Bedenken, dass die tatsächlich gemessenen Immissionswerte an seinem Grundstück nach dem Ausbau über den Grenzwerten liegen.

Das Anwesen Mainsondheim, Steinweg 19, liegt in einem Abstand von ca. 405 m zur geplanten Autobahnachse, erläuterte der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 23.02.2015. Der maßgebliche Bebauungsplan stuft diesen Bereich als allgemeines Wohngebiet ein. Es sind deshalb die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV mit 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts zugrunde zu legen. Gemäß den schalltechnischen Berechnungen betragen die Immissionsbelastungen durch die geplante Autobahn für das Anwesen bis zu 51,9 dB(A) tags und 48,7 dB(A) nachts. Es besteht somit kein Anspruch auf passive oder weitere aktive Schallschutzmaßnahmen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.48 Einwendung Nr. 49

Der Einwendungsführer ist Eigentümer der Grundstücke Fl. Nrn. 46 und 51 Gemarkung Haidt. Mit Schreiben vom 14.10.2011 erhob er Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde. Dabei bezog er sich auf die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter A 3.7.7, C 3.7.7.1, C 3.7.7.3, C 3.7.8.1, C 3.7.8.2, C 3.7.8.3, C 3.7.8.4 und C 3.7.11 verwiesen.

Im Speziellen wandte sich der Einwendungsführer gegen den symmetrischen Ausbau der Trasse im Bereich von Haidt, da seiner Ansicht nach der Abstand der Autobahn zum Ort dadurch weiter verringert würde. Er schlug daher vor in diesem Bereich mit flächensparenden Lärmschutzwänden zu arbeiten statt mit einer

Kombination aus Damm und Wand. Dazu erklärte der Vorhabensträger im Schreiben vom 23.02.2015, das die Flächen der Flurstücke Nrn. 46 und 51, Gemarkung Haidt, für die Verbreiterung und Lärmschutzmaßnahmen der Autobahn benötigt werden. Sie werden in ihrem südlichen Bereich in einem Randstreifen von ca. 16 m bis ca. 21 m Breite von der geplanten Lärmschutzkonstruktion überbaut. Für einen wirksamen Lärmschutz von Haidt ist eine Lärmschutzkonstruktion mit einer Höhe von 6,0 m notwendig. Aus wirtschaftlichen Gründen ist ein Lärmschutzwall einer Lärmschutzwand vorzuziehen. Weiterhin binden sich Erdwälle besser in die Landschaft ein. Im Bereich von km 313+200 bis 314+200 ist zur Minimierung der Flächen eine Kombination eines 4,0 m hohen Walles mit einer 2,0 m hohen Wand als Lärmschutz für Haidt geplant. Hinsichtlich weiterer Ausführungen wird auf [C 3.7.4.2.3](#) verwiesen. Die vorübergehende Inanspruchnahme ist für die Bauabwicklung erforderlich.

Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundeigentums hat es der Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und er somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf seinen Besitz oder sein Eigentum zu verzichten. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten ([C 3.8.1.2.1](#)).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.49 Einwendung Nr. 53

Der Einwendungsführer ist Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 392/3, Gemarkung Mainsondheim (MSH_031). Mit Schreiben vom 20.10.2011 erhob er Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde. Er griff dabei auf das Einwendungsmuster 1 zurück. Allerdings äußerte er sich nur zum Thema Lärmschutz. Auf die Ausführungen unter [C 3.8.2.1.1.1](#) wird Bezug genommen. Im Speziellen äußerte er Bedenken, dass die tatsächlich gemessenen Immissionswerte an seinem Grundstück nach dem Ausbau über den Grenzwerten liegen.

Dazu gab der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 23.02.2015 an, das das Anwesen Mainsondheim, Albertshofener Straße 34, in einem Abstand von ca. 460 m zur geplanten Autobahnachse liege. Der maßgebliche Bebauungsplan stuft diesen Bereich als allgemeines Wohngebiet ein. Es sind deshalb die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV mit 59 dB(A) tags und 49 dB(A)

nachts zugrunde zu legen. Gemäß den schalltechnischen Berechnungen betragen die Immissionsbelastungen durch die geplante Autobahn für das Anwesen bis zu 49,7 dB(A) tags und 46,5 dB(A) nachts. Es besteht somit kein Anspruch auf passive oder weitere aktive Schallschutzmaßnahmen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.50 Einwendung Nr. 54

Der Einwendungsführer ist Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 211, Gemarkung Mainsondheim. Mit Schreiben vom 17.10.2011 erhob er Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde. Er griff dabei auf das Einwendungsmuster 1 zurück. Auf die Ausführungen unter **C 3.8.2.1.1** wird Bezug genommen.

Im Speziellen wandte sich der Einwendungsführer gegen die Inanspruchnahme seines Grundstücks. Er forderte eine finanzielle Entschädigung hierfür.

Im Schreiben vom 23.02.2015 erläuterte der Vorhabensträger, dass von den 5.840 m² eine Teilfläche von 2.100 m² für Dritte erworben und 1.914 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden. Der Erwerb für Dritte sei für die Anpassung der GVS Mainsondheim – Albertshofen und den überbauten Feldweg erforderlich. Die vorübergehende Inanspruchnahme wird für die Bauabwicklung benötigt. Da es sich bei den Grundstücken des Einwenders um Ackerland handelt, ergibt sich kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen.

Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundeigentums hat es der Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und er somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf seinen Besitz oder sein Eigentum zu verzichten. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (**C 3.8.1.2.1**).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.51 Einwendung Nr. 55

Der Einwendungsführer ist Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 33, Gemarkung Mainsondheim. Mit Schreiben vom 18.10.2011 erhob er Einwendungen bei der

Planfeststellungsbehörde. Er griff dabei auf das Einwendungsmuster 1 zurück. Auf die Ausführungen unter **C 3.8.2.1.1** wird Bezug genommen.

Er forderte, weitere aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen für sein Grundstück, Mainsondheim, Frankenweg 6. Im Schreiben vom 23.02.2015 erläuterte der Vorhabensträger, dass das Anwesen Mainsondheim, Frankenweg 6, in einem Abstand von ca. 690 m zur geplanten Autobahnachse liege. Der maßgebliche Bebauungsplan stuft diesen Bereich als Mischgebiet ein. Es sind deshalb die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV mit 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts zugrunde zu legen. Gemäß den schalltechnischen Berechnungen betragen die Immissionsbelastungen durch die geplante Autobahn für das Anwesen bis zu 47,5 dB(A) tags und 44,8 dB(A) nachts. Es besteht somit kein Anspruch auf passive und weitere aktive Schallschutzmaßnahmen.

Der Einwendungsführer ist Pächter des Grundstücks Fl. Nr. 291, Gemarkung Mainsondheim. Er nutzt diesen als Holzlagerplatz. Inhaltlich wird auf **C 3.7.8.2** Bezug genommen. Die Beeinträchtigung des Pachtgegenstandes durch die vorübergehende Inanspruchnahme der Grundstücke durch die Bauarbeiten ist aufgrund der Notwendigkeit der Lage des Baufeldes hinzunehmen. Die Inanspruchnahme des Pachtgegenstandes wird dem Pächter entschädigt. Die Entschädigung ist aber nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sondern bleibt dem anschließenden Enteignungs- und Entschädigungsverfahren vorbehalten (**C 3.8.1.2.1**).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

3.8.2.52 Einwendung Nr. 56

Die Einwendungsführerin ist Eigentümerin des Grundstücks Fl. Nr. 189, Gemarkung Mainsondheim. Mit Schreiben vom 17.10.2011 erhob sie Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde. Sie griff dabei auf das Einwendungsmuster 1 zurück. Auf die Ausführungen unter **C 3.8.2.1.1** wird Bezug genommen.

Die Einwendungsführerin wendet sich insbesondere gegen die Inanspruchnahme des genannten Grundstücks. Sie fordert daher eine Entschädigung. In seinem Schreiben vom 23.02.2015 erläuterte der Vorhabensträger, dass von den 10.530 m² eine Teilfläche von 145 m² erworben, 554 m² für Dritte erworben und 761 m² vorübergehend in Anspruch genommen werde. Der Erwerb sei für die Lärmschutzeinrichtungen der BAB A3 erforderlich. Der Erwerb für Dritte sei für die Anpassung des parallel zur BAB A 3 verlaufenden Feldweges erforderlich. Die vorübergehende Inanspruchnahme werde für die Bauabwicklung benötigt. Der

Flächenverlust beträgt nach Abschluss der Bauarbeiten am genannten Grundstück ca. 6,6 %. Somit bleibt das Grundstück fast vollständig im Eigentum der Einwenderin. Eine relevante Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit ist bei diesem geringen Flächenverlust für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar.

Bezüglich der Inanspruchnahme ihres Grundeigentums hat es die Einwendungsführerin hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und sie somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf ihren Besitz oder ihr Eigentum zu verzichten. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (C 3.8.1.2.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

3.8.2.53 Einwendung Nr. 57

Die Einwendungsführer sind Eigentümer der Grundstücke Fl. Nrn. 326 und 312, Gemarkung Mainsondheim. Mit Schreiben vom 19.10.2011 erhoben sie Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde. Sie griffen dabei auf das Einwendungsmuster 1 zurück. Allerdings äußerte er sich nur zum Thema Lärmschutz. Auf die Ausführungen unter C 3.8.2.1.1.1 wird Bezug genommen. Im Speziellen äußerten sie Bedenken, dass die tatsächlich gemessenen Immissionswerte an ihrem Grundstück nach dem Ausbau über den Grenzwerten liegen.

Der Vorhabensträger erklärte im Schreiben vom 23.02.2015, dass das Anwesen Mainsondheim, Am Kastanienbaum 4c (MSH_044), in einem Abstand von ca. 535 m zur geplanten Autobahnachse liege. Der maßgebliche Bebauungsplan stuft diesen Bereich als allgemeines Wohngebiet ein. Es sind deshalb die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV mit 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts zugrunde zu legen. Gemäß den schalltechnischen Berechnungen betragen die Immissionsbelastungen durch die geplante Autobahn für das Anwesen bis zu 50,2 dB(A) tags und 47,0 dB(A) nachts.

Das unbebaute Grundstück Mainsondheim, Fl. Nr. 312, Am Kastanienbaum 7, liege in einem Abstand von ca. 460 m zur geplanten Autobahnachse. Der maßgebliche Bebauungsplan stuft diesen Bereich als allgemeines Wohngebiet ein. Es sind deshalb die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV mit 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts zugrunde zu legen. Da das Grundstück unbebaut ist, wurde ein fiktives

Gebäude mit Erd- und 1. Obergeschoss errechnet. Gemäß den schalltechnischen Berechnungen betragen die Immissionsbelastungen durch die geplante Autobahn für das Anwesen bis zu 51,5 dB(A) tags und 48,7 dB(A) nachts.

Da es an beiden Grundstücken zu keinerlei Grenzwertüberschreitungen kommt, besteht kein Anspruch auf weitere aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

3.8.2.54 Einwendung Nr. 58

Der Einwendungsführer ist Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 185, Gemarkung Mainsondheim. Hierbei handelt es sich um Ackerland. Er ist auch Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 235/1, Gemarkung Mainsondheim. Mit Schreiben vom 20.10.2011 erhob er Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde. Da er durch die Veräußerung des Flurstücks Nr. 185, Gemarkung Mainsondheim einen finanziellen Verlust erwartet, ist er nur bedingt bereit, das Flurstück zu verkaufen. Diesbezüglich erläuterte der Vorhabensträger im Schreiben vom 23.02.2015, das von den 13.780 m² eine Teilfläche von 1.470 m² für den Baulastträger der Straße zu erwerben sei, 659 m² seien für Dritte zu erwerben und 827 m² würden vorübergehend in Anspruch genommen. Die Flächen werden für die Verbreiterung und Lärmschutzmaßnahmen der Autobahn und die Wiederherstellung des überbauten Weges, Fl. Nr. 172, Gem. Mainsondheim, benötigt. Die vorübergehende Inanspruchnahme sei zur Bauabwicklung erforderlich. Der Flächenverlust beträgt nach Abschluss der Bauarbeiten bei genanntem Grundstück ca. 15,44 %. Somit bleibt das Grundstück fast vollständig im Eigentum des Einwenders. Eine relevante Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit ist bei dem geringen Flächenverlust für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar.

Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundeigentums hat es der Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und er somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf seinen Besitz oder sein Eigentum zu verzichten. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (C 3.8.1.2.1).

Der Einwendungsführer forderte zudem eine Entschädigung für den Wertverlust des Grundstücks Fl. Nr. 235/1, Gemarkung Mainsondheim. Er befürchtet eine höhere Lärm- und Schadstoffbelastung. Dazu erklärte der Vorhabensträger, dass das

Anwesen Mainsondheim, Steinweg 31, in einem Abstand von ca. 490 m zur geplanten Autobahnachse liege. Der maßgebliche Bebauungsplan stuft diesen Bereich als allgemeines Wohngebiet ein. Es sind deshalb die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV mit 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts zugrunde zu legen. Gemäß den schalltechnischen Berechnungen betragen die Immissionsbelastungen durch die geplante Autobahn für das Anwesen bis zu 50,5 dB(A) tags und 47,3 dB(A) nachts. Die Ausbaumaßnahme wird begleitet von wirksamen Lärmschutzmaßnahmen. Der Immissionslärm wird dadurch nicht höher. Somit ist ein Wertverlust nicht gegeben (vgl. [C 3.7.4.2.5](#)).

Zuletzt forderte der Einwendungsführer weitere Lärmschutzmaßnahmen auf der Mainbrücke Dettelbach. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter [C 3.7.4.2.3.5](#) verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

3.8.2.55 Einwendung Nr. 59

Der Einwendungsführer ist Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 244, Gemarkung Mainsondheim. Mit Schreiben vom 06.10.2011 erhob er Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde. Er forderte passive Schallschutzmaßnahmen für sein Grundstück.

Der Vorhabensträger erklärte in seinem Schreiben vom 23.02.2015 das das Anwesen Mainsondheim, Am Rosenberg 5, in einem Abstand von ca. 345 m zur geplanten Autobahnachse liege. Der maßgebliche Bebauungsplan stuft diesen Bereich als Wohngebiet ein. Es sind deshalb die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV mit 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts zugrunde zu legen.

Gemäß den schalltechnischen Berechnungen betragen die Immissionsbelastungen durch die geplante Autobahn für das Anwesen bis zu 53,0 dB(A) tags und 49,8 dB(A) nachts.

Es besteht somit dem Grunde nach Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume ([A 3.3.4](#), [C 3.7.4.2.3.1](#), [C 3.7.4.2.4](#)). Der Vorhabensträger sagte zu, vor dem Baubeginn des geplanten 6- streifigen Ausbaus in diesem Abschnitt mit dem Eigentümer Kontakt aufzunehmen und den Ablauf bei der Durchführung von passiven Lärmschutzmaßnahmen näher zu erläutern.

Der Einwendung wird entsprochen.

3.8.2.56 Einwendung Nr. 60

Der Einwendungsführer ist Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 87, Gemarkung Atzhausen. Mit Schreiben vom 06.10.2011 erhob er Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde. Er forderte weitere Lärmschutzmaßnahmen im Einschnittsbereich von Bau-km 314+160 bis 314+800 im Bereich von Atzhausen. Diesbezüglich wird auf [C 3.7.4.2.3.3](#) verwiesen.

Im Schreiben vom 23.02.2015 erklärte der Vorhabensträger das das Anwesen Atzhausen, Kleinlangheimer Weg 20 (ATZ_030), in einem Abstand von ca. 500 m zur geplanten Autobahnachse liege. Der maßgebliche Bebauungsplan stuft diesen Bereich als Mischgebiet ein. Es sind deshalb die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV mit 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts zugrunde zu legen. Gemäß den schalltechnischen Berechnungen betragen die Immissionsbelastungen durch die geplante Autobahn für das Anwesen bis zu 50,2 dB(A) tags und 47,1 dB(A) nachts. Es besteht somit kein Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen.

Insgesamt sind die Einwendungen zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

3.8.2.57 Einwendung Nr. 61

Der Einwendungsführer ist der 1. Vorsitzende der Interessengemeinschaft „Mainsondheimer Liste“. Mit Schreiben vom 23.10.2011 erhob diese durch den Bevollmächtigten Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde. Diese beruhen auf dem Einwendungsmuster 1, weshalb inhaltlich auf die Ausführungen unter [C 3.8.2.1.1](#) Bezug genommen wird. Dem Einwendungsschreiben wurde außerdem eine Unterschriftenliste beigelegt, die 133 Namen mit Anschrift umfasst. Diese Einwendung entspricht den Anforderungen des § 17 Satz 4 FStrG i.V.m. Art. 17 Abs. 2 BayVwVfG.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.58 Einwendung Nr. 62

Der Einwendungsführer ist Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 954, Gemarkung Kleinlangheim. Mit Schreiben vom 08.10.2011 erhob er Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde. Er wandte sich darin gegen die Inanspruchnahme seines Grundstücks, da er dieses zur Futtergewinnung für seine Nebenerwerbslandwirtschaft (Schäferei) benötigt. Durch den Verlust eines Teils des Grundstücks sieht er sich in der Futtermittellieferung seiner Tiere bedroht. Mit

Schreiben vom 23.02.2015 erklärte der Vorhabensträger diesbezüglich, dass das aufgeführte Grundstück Nr. 954, Gemarkung Kleinlangheim durch die Umbauarbeiten an der KT 11 und der Weganbindung des öffentlichen Feld- und Waldesweges (BWV-Nr. 111) auf Flurgrundstück Nr. 953, Gemarkung Kleinlangheim, beeinflusst werde. Die Planungen bezüglich der KT 11 wurden durch die Planänderungen angepasst (C 3.7.3.3), dadurch verringerte sich die Flächeninanspruchnahme des Einwenders. Der Flächenverlust an der Grundstücksfläche wird nach Abschluss der Bauarbeiten ca. 0,57 % betragen. Das Grundstück bleibt somit fast vollständig im Eigentum des Einwenders. Die Zufahrt ist, wie bisher, über die Kreisstraße und das untergeordnete Wegenetz möglich. Eine relevante Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit ist, auch für die Planfeststellungsbehörde, bei dem geringen Flächenverlust nicht erkennbar.

Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundeigentums hat es der Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und er somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf seinen Besitz oder sein Eigentum zu verzichten. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (C 3.8.1.2.1).

Der Einwendungsführer schlug in seinem Schreiben auch einen Neubau der Überführung der KT 11 unmittelbar westlich neben dem jetzigen Bauwerk oder an gleicher Stelle, verbunden mit einer Vollsperrung vor.

Da sich die Planung der KT 11 grundsätzlich geändert hat und nun auf der Bestandstrasse gebaut wird, ist die Erklärung des Vorhabensträgers vom 23.02.2015 nicht mehr aktuell. Durch die 3. Planänderung konnte dem Vorschlag des Einwendungsführers, das Überführungsbauwerk der KT 11 an gleicher Stelle zu errichten, entsprochen werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.59 Einwendung Nr. 63

Die Einwendungsführer sind Eigentümer des Grundstückes Fl. Nr. 247, Gemarkung Mainsondheim (MSH_058). Mit Schreiben vom 10.10.2011 erhoben sie Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde. Sie griffen dabei auf das Einwendungsmuster 2 zurück. Auf die Ausführungen unter C 3.8.2.1.2 wird Bezug genommen. Im Speziellen äußerten sie Bedenken, dass die tatsächlich

gemessenen Immissionswerte an ihrem Grundstück nach dem Ausbau über den Grenzwerten liegen.

Das Anwesen Mainsondheim, Am Rosenberg 1, liegt in einem Abstand von ca. 335 m zur geplanten Autobahnachse. Der maßgebliche Bebauungsplan stuft diesen Bereich als Wohngebiet ein. Es sind deshalb die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV mit 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts zugrunde zu legen. Gemäß den schalltechnischen Berechnungen betragen die Immissionsbelastungen durch die geplante Autobahn für das Anwesen bis zu 52,9 dB(A) tags und 49,7 dB(A) nachts. Damit ist der Immissionsgrenzwert für die Nacht um 0,7 dB(A) überschritten.

Die Ausbaumaßnahme wird bereits begleitet von wirksamen Lärmschutzmaßnahmen. Durch die Überschreitung des Immissionsgrenzwertes (Nacht) besteht dem Grunde nach Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen (C 3.7.4.2.4, A 3.3.4). Nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens für den geplanten 6-streifigen Ausbau in diesem Abschnitt wird die Autobahndirektion Nordbayern mit den Eigentümern Kontakt aufnehmen und den Ablauf bei der Durchführung von passiven Lärmschutzmaßnahmen sowie die Kostenregelung näher erläutern.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.60 Ähnliche Einwendungen Nr. 64 und Nr. 93

Der Einwendungsführer Nr. 64 ist Eigentümer der Grundstücke Fl. Nr. 1812 und Fl. Nr. 1854, Gemarkung Hörblach. Das Grundstück Fl. Nr. 1812, Gemarkung Hörblach, entfällt durch die 2. Planänderung vom 30.09.2015. Mit Schreiben vom 17.10.2011 erhob er Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde.

Die Einwendungsführerin Nr. 93 ist Eigentümerin des Grundstückes Fl. Nr. 1853, Gemarkung Hörblach. Mit Schreiben vom 04.10.2011 erhob sie Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde.

Beide Einwendungsführer haben sich gegen die Aufweitung in Höhe und Breite des Bauwerkes W03_B311,165 (BW 311a) ausgesprochen, da Teile ihrer Grundstücke dafür benötigt werden.

Diese Einwendung wird zurückgewiesen. Die Aufweitung der Unterführung eines öffentlichen Feld- und Waldweges dient allgemein dazu, die Zunahme der Trennwirkung durch den 6-streifigen Ausbau der Autobahn zu mindern. Die Notwendigkeit einer Aufweitung ist in besonderer Weise begründet, weil beidseits der Autobahn FFH- bzw. Vogelschutzgebiete liegen. Diese europarechtlich

begründeten Schutzgebiete sollen aber in einem kohärenten Netzzusammenhang stehen, um langfristig europarechtlich geschützte Arten und Lebensräume in einem günstigen Erhaltungszustand zu halten. Die Aufweitung der Feld- und Waldwegunterführung hat damit den Charakter einer „Maßnahme zur Schadensbegrenzung“ und ist damit zwingend notwendig, um den 6-streifigen Ausbau „FFH- und Vogelschutzgebiets- verträglich“ zu gestalten. Aber auch aus übergeordneten artenschutzrechtlichen Gründen sollen an geeigneten Stellen in möglichst regelmäßigen Abständen sichere und attraktive Querungsmöglichkeiten geschaffen werden. Die Aufweitung der Feld- und Waldwegunterführung hat damit zusätzlich den Charakter einer „Maßnahme zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität“. Sie trägt damit dazu bei, dass mit dem 6-streifigen Ausbau „artenschutzrechtliche Verbote“ vermieden werden können.

Damit die Unterführung von den Wildtieren auch angenommen wird, ist es notwendig, dass diese so ausgebildet wird, wie es in den Planfeststellungsunterlagen (FFH-/V Sch-VU Kap. 8 und Anhang saP Kap. 3) beschrieben wird. Die lichte Höhe von 4,50 m entspricht der Mindestanforderung der geltenden Richtlinie.

Aus den genannten Gründen kann auf die Aufweitung des Bauwerkes W03_B311,165 (BW 311a) nicht verzichtet werden.

Die Einwendungsführer rügten weiter, dass durch die entstehenden Einschnittsböschungen die Befahrbarkeit ihrer Grundstücke eingeschränkt werde. Die Einwendung ist zurückzuweisen. Bei Grundstück Fl. Nr. 1854, Gemarkung Hörblach, beträgt die Höhe der künftigen Einschnittsböschung 3,0 m bis 1,5 m. Somit ist eine Zufahrt vom öffentlichen Feld- und Waldweg Fl. Nr. 939/1, Gemarkung Hörblach, am nördlichen Grundstücksrand künftig nicht mehr möglich. Das Grundstück ist jedoch weiterhin über den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl. Nr. 1899, Gemarkung Hörblach, am südlichen Rand des Flurstücks an das Wegenetz angebunden.

Bei Grundstück Fl. Nr. 1853, Gemarkung Hörblach, beträgt die Höhe der künftigen Einschnittsböschung bis zu 3,0 m. Eine Zufahrt vom öffentlichen Feld- und Waldweg Fl. Nr. 939/2, Gemarkung Hörblach, am nördlichen Grundstücksrand ist künftig nicht mehr möglich. Das Grundstück ist jedoch weiterhin über den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl. Nr. 1899, Gemarkung Hörblach, am südlichen Rand des Flurstücks an das Wegenetz angebunden. Ebenso besteht westlich die Möglichkeit der Zufahrt vom öffentlichen Feld- und Waldweg Fl. Nr. 1852/1, Gemarkung Hörblach, bis zum Beginn des Anpassungsbereiches im Zuge der Unterführung der BAB A3.

Eine unzumutbare Erschwernis durch die künftigen Umwege wird hier nicht gesehen (C 3.8.1.3.1).

Bezüglich der Inanspruchnahme ihres Grundeigentums haben es die Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und sie somit gezwungen sind, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf ihren Besitz oder ihr Eigentum zu verzichten. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (C 3.8.1.2.1 und C 3.8.1.2.3).

Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

3.8.2.61 Einwendung Nr. 65

Die Einwendungsführer sind Eigentümer der Grundstücke Fl. Nrn. 305 und 305/1, Gemarkung Mainsondheim. Mit Schreiben vom 10.10.2011 erhoben sie Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde.

Die Einwendungsführer äußerten Bedenken, dass die tatsächlich gemessenen Immissionswerte an ihrem Grundstück nach dem Ausbau über den Grenzwerten liegen. Da ihr Anwesen im Außenbereich liegt, liegen die Grenzwerte dort höher als im allgemeinen Wohngebiet. Daher wurden von den Einwendungsführern Langzeitlärmmessungen nach Abschluss der Baumaßnahme gefordert. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C 3.7.4.2.3 dieses Beschlusses Bezug genommen.

Diesbezüglich erklärte der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 23.02.2015, dass das Anwesen Mainsondheim, Hörblacher Str. 26 (MSH_129), in einem Abstand von ca. 445 m zur geplanten Autobahnachse liege. Das Anwesen befindet sich im Außenbereich (§ 35 BauGB). Gemäß VLärmSchR folgt, dass Wohnbebauung im Außenbereich wie Misch-, Dorf- und Kerngebiete zu schützen ist, sofern eine genehmigte bzw. zulässige vorhandene bauliche Anlage vorliegt. Es sind deshalb die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV mit 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts zugrunde zu legen. Gemäß den schalltechnischen Berechnungen betragen die Immissionsbelastungen durch die geplante Autobahn für das Anwesen bis zu 52,2 dB(A) tags und 49,0 dB(A) nachts. Es besteht somit kein Anspruch auf passive und weitere aktive Schallschutzmaßnahmen.

Des Weiteren wurde vorgebracht, dass an der Brücke der GVS Mainsondheim – Albertshofen eine Lücke im aktiven Lärmschutz besteht. Die sich daraus ergebende

Verschiebung der Isophone sei nicht dargestellt. Dazu wird auf die Ausführungen unter [C 3.7.4.2.3.6](#) verwiesen.

Weiter wurde von den Einwendungsführern vorgebracht, dass der westlich anschließende Abschnitt der A 3 (Mainbrücke Dettelbach) bei den Lärmberechnungen nicht berücksichtigt worden wäre. Sie forderten daher, dass Lärmschutzbauwerke an der Mainbrücke Dettelbach nachgerüstet werden sollten. Hierzu wird auf die Ausführungen unter [C 3.7.4.2.3.5](#) verwiesen.

Die Einwendungsführer brachten des Weiteren vor, dass sie einen Wertverlust durch den Ausbau der A3 für ihr Grundstück annehmen und forderten deshalb eine Entschädigungszahlung. Diesbezüglich wird auf [C 3.7.4.2.5](#) verwiesen.

Zudem wurde von den Einwendungsführern ein Lärmschutzbauwerk gefordert, welches den aktuellen Anforderungen entspricht und auf der Brücke der GVS nach Albertshofen sowie der Mainbrücke Dettelbach fortgesetzt wird. Diesbezüglich wird auf [C 3.7.4.2.3](#) verwiesen.

Um den Lärmschutz weiter zu optimieren, machten die Einwendungsführer den Vorschlag, im Bereich von Mainsondheim einen Halbtunnel statt der Wall-/Wandkombination zu installieren. Dazu erklärte der Vorhabensträger zutreffend, dass ein Grundsatz bei der Festlegung der Art und des Umfangs von Lärmschutzanlagen sei, ein vertretbares Verhältnis zwischen Aufwand und Schutzzweck nach § 41 BImSchG zu erreichen. Ein Tunnelbau verursacht im Vergleich zur gewählten Wall-Wand-Kombination hohe Investitionskosten, einen hohen Energieverbrauch im Betrieb für Beleuchtung und Lüftung, hohe sonstige Betriebs- und Unterhaltungskosten, einen erhöhten Aufwand zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit und lange Bauzeiten. Erwähnt sei auch der von den Einwendern selbst angemahnte erhöhte Eingriff in die örtlichen geologischen Verhältnisse und den Grundwasserhaushalt. Dem steht eine bessere Vermeidung der Trennwirkung durch die A3 im Siedlungs- und Naturraum gegenüber. Der Vorschlag ist daher zurückzuweisen.

Die Einwendungsführer erklärten weiter, dass der Landschaftsraum von Mainsondheim als Erholungsgebiet und Naturerlebnis durch den Ausbau der BAB A3 komplett verloren gehen würde. Dies begründen sie unter anderem durch ein bis zu 13 m hohes Lärmschutzbauwerk im Bereich von Mainsondheim. Dieser Einwand ist zurückzuweisen. Die bestehende BAB A 3 befindet sich im Bereich der GVS Mainsondheim – Albertshofen in Einschnittslage. Durch Lage der BAB A3 wird nicht die gesamte Höhe der Anhebung von der Ortslage Mainsondheim aus sichtbar. Als Lärmschutzeinrichtung ist eine Wall-Wand-Kombination geplant, die sich auch durch

Begrünung in das Landschaftsbild einpasst. Im Bereich der Ortslage Mainsondheim beträgt die sichtbare Höhe der Rückansicht der Lärmschutzeinrichtungen bis zu ca. 7 m über Gelände. Die Lage der BAB A3 bleibt im Wesentlichen unverändert, schwenkt sogar in östlicher Richtung zunehmend nach Süden ab. In der näheren Umgebung von Mainsondheim werden überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen für die Lärmschutzmaßnahmen der Autobahn und die veränderte Trassierung der GVS Mainsondheim - Albertshofen benötigt. Nördlich der BAB A3 werden dagegen in Richtung der GVS Mainsondheim – B 22 befestigte Flächen der alten Fahrbahnen der Autobahnstrecke renaturiert. Die vom vorhabensbedingten Eingriff ausgehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden entlang des Ausbauabschnittes nach den gesetzlichen Vorgaben kompensiert. Durch die vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen wird eine Einbindung der Autobahn in die Landschaft bzw. eine Neugestaltung des Landschaftsbildes erreicht (C 3.7.15.7).

Die Einwender befürchten Schäden im Zusammenhang mit der Baumaßnahme an einer Wasserleitung im Grundstück Fl. Nr. 306, Gemarkung Mainsondheim, welche zu 50 % in ihrem Eigentum steht. Für durch die vom Ausbau betroffenen, bestehenden Anlagen wird der Schutz und die Durchführung notwendiger Sicherungsmaßnahmen während der Baumaßnahme vom Vorhabensträger zugesichert (A 3.13.2, A 3.13.3). Die Haftung für Schäden richtet sich nach dem bürgerlichen Recht. Sofern die öffentlichen Feld- und Waldwege nicht ausreichend tragfähig sind, sie aber zur Abwicklung der Baumaßnahme zwingend in Anspruch genommen werden müssen, werden die Wege entsprechend der aufzunehmenden Belastung ausgebaut. Schäden am nachgeordneten Wegenetz durch das Befahren mit Baufahrzeugen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder beseitigt (A 3.8.2). Vor Baubeginn wird der Vorhabensträger auf seine Kosten eine Beweissicherung in Form einer fotografischen und schriftlichen Dokumentation des zum Begehungszeitpunkt vorgefundenen Zustandes veranlassen. Sofern der öffentliche Feld- und Waldweg Fl. Nr. 306, Gemarkung Mainsondheim, zur Abwicklung der Baumaßnahme in Anspruch genommen wird, wird die beschriebene Leitung in die Beweissicherung einbezogen (A 3.8.5).

Die Einwendungsführer äußerten zudem Bedenken in Bezug auf eine mögliche Grundwasserabsenkung durch die Baumaßnahme. Diese Befürchtungen sind unbegründet, da aufgrund der Entfernung von ca. 400 m zum Anwesen der Einwender durch Maßnahmen im Zusammenhang mit dem 6-streifigen Ausbau nicht mit Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes zu rechnen ist. Im Zuge der Ausbauarbeiten an der A3 sind keine Grundwasserabsenkungen im unmittelbaren Bereich von Mainsondheim vorgesehen.

Die Einwendungsführer hatten außerdem Zweifel an den Planungsgrundsätzen. So waren sie der Meinung, dass in den Planunterlagen keine Aussage zur gegenwärtigen und künftigen Verkehrssituation getroffen worden sei. Dies ist nicht der Fall. Das Planungskonzept zum 6-streifigen Ausbau der BAB A3 wurde mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt und für notwendig erachtet, die Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit der BAB A3 zu verbessern und langfristig zu gewährleisten. Dabei kommen u. a. für die Streckentrassierung, den Fahrbahnquerschnitt, die Entwässerungsanlagen und die Lärmschutzanlagen jeweils aktuelle Richtlinien und Maßstäbe zur Geltung. Aussagen zur aktuellen und künftigen Verkehrssituation sind in den vorgelegten Planunterlagen und Textteilen enthalten. Der Einwand ist daher zurückzuweisen.

Die Einwendungsführer kritisierten weiter den erhöhten Flächenverbrauch und die unnötige Beanspruchung von gutem Ackerland. Sie forderten deshalb eine Korrektur der Planung. Der Vorhabensträger erklärte hierzu schlüssig, dass Straßenplanungen einem Prozess unterliegen, in welchem die Erfordernisse des Verkehrs, Umweltbelange und sonstige Belange einfließen und abgewogen werden. Hierzu zählt auch die Minimierung des Flächenverbrauchs. Auf dem Abschnitt östlich von Haidt bis Feuerbach soll die Verbreiterung der BAB A3 einseitig in Richtung Süden erfolgen. Mit Beibehaltung der Streckencharakteristik der BAB A3, ohne erhebliche Abrückungen in Lage und Höhe, werden somit Eingriffe in angrenzende Flächen minimiert. Das untergeordnete Wegenetz wird hierbei angepasst. Unter Beachtung einer regelgerechten Trassierung unter dem Stand der Technik wird die Verkehrssicherheit deutlich verbessert und die Leistungsfähigkeit erhöht. Hinsichtlich der Lage der GVS Mainsondheim – B 22 wurde die ausgelegte Planung überarbeitet. Die neue Trasse verläuft nördlich der BAB A3 ohne Überquerung der BAB. Im Bereich der bestehenden AS Kitzingen/ Schwarzach wird die GVS direkt an die B 22 angeschlossen (C 3.7.3.3, C 3.7.8.1). Der Einwand ist daher zurückzuweisen.

Des Weiteren forderten die Einwendungsführer eine transparente Rechnung über die Kostenstruktur. Diese Forderung wird zurückgewiesen. Die Aufstellung der Kosten erfolgte bereits im Vorentwurf. Durch dessen Genehmigung ist die Baumaßnahme im Bundeshaushalt erfasst. Über alle Planungsphasen erfolgt eine Fortschreibung der Kosten. Angaben hierüber sind nicht Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen.

Die Einwendungsführer wiesen darauf hin, dass die bereits vorhandenen Erdaufschüttungen entlang der BAB A3 in der Planung nicht berücksichtigt seien. Diesen Hinweis nahm der Vorhabensträger zur Kenntnis.

Des Weiteren haben die Einwendungsführer Bedenken, ob die geplanten Regenrückhaltebecken bei großen Regenereignissen auch den nötigen Rückhalt gewährleisten können. Sie schlagen daher Stauröhren statt flächenintensiver Rückhaltebecken vor und fordern zudem eine Korrektur der Planung. Dazu erklärte der Vorhabensträger schlüssig, dass die Ermittlung der Niederschlagsmengen und die Dimensionierung der Absetz- und Regenrückhaltebecken auf Grundlage der Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Entwässerung (RAS-Ew), dem Bewertungsverfahren nach Merkblatt DWA-M 153 für die Ermittlung der qualitativen und hydraulischen Gewässerbelastung und daran anschließend nach Merkblatt DWA-A 117 für die Bemessung der Regenrückhaltebecken erfolge. Die dafür anzusetzenden Regenspenden wurden aus der bundesweiten Starkniederschlagsauswertung des Deutschen Wetterdienstes entnommen. Die Eingangsgrößen wurden mit dem WWA Aschaffenburg abgestimmt. Die Beckenanlagen sind als offene Becken in Erdbauweise geplant. Diese sind nach RAS-EW zu bevorzugen. Hintergrund hierfür sind wirtschaftliche Aspekte für den Bau und die Unterhaltung. Der Einwand ist daher zurückzuweisen.

Der Vorhabensträger wies auf Nachfrage noch darauf hin, dass die Bau- und Verkehrsphasenplanung nicht Bestandteil der Planfeststellung ist, sondern im Rahmen der Ausführungs- und Bauablaufplanung erstellt wird.

Für Einwendungen, welche sich auf die Luftschadstoffuntersuchung beziehen, wird auf [C 3.7.4.3.1](#) verwiesen.

Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

3.8.2.62 Einwendung Nr. 66

Der Einwendungsführer ist Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr.1797, Gemarkung Hörblach. Mit Schreiben vom 10.10.2011 erhob er Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde. Er wandte sich gegen die Inanspruchnahme seines Grundstücks, welches für die Einleitung aus der Beckenanlage 311-1L (Einleitstelle 5) nötig wäre. Die Planung wurde diesbezüglich überarbeitet. Die Einleitstelle E5 der Beckenanlage 311-1L wurde in der 1. Planänderung weiter südlich auf Flurgrundstück 1800, Gemarkung Hörblach, verlegt. Daher entfällt die Beanspruchung des Flurstücks Nr. 1797, Gemarkung Hörblach.

Der Einwendung wurde entsprochen.

3.8.2.63 Einwendung Nr. 67

Der Einwendungsführer ist Eigentümer der Grundstücke Fl. Nrn. 310/1 und 310/2, Gemarkung Mainsondheim. Mit Schreiben vom 12.10.2011 erhob er Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde. Er griff dabei auf das Einwendungsmuster 1 zurück. Allerdings äußerte er sich nur zum Thema Lärmschutz. Auf die Ausführungen unter **C 3.8.2.1.1.1** wird Bezug genommen. Im Speziellen äußerte er Bedenken, dass die tatsächlich gemessenen Immissionswerte an seinem Grundstück nach dem Ausbau über den Grenzwerten liegen.

Dazu gab der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 23.02.2015 an, dass das Anwesen Mainsondheim, Am Kastanienbaum 3a (MSH_041), in einem Abstand von ca. 495 m zur geplanten Autobahnachse liege. Der maßgebliche Bebauungsplan stuft diesen Bereich als allgemeines Wohngebiet ein. Es sind deshalb die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV mit 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts zugrunde zu legen. Gemäß den schalltechnischen Berechnungen betragen die Immissionsbelastungen durch die geplante Autobahn für das Anwesen bis zu 50,9 dB(A) tags und 47,7 dB(A) nachts.

Das Flurstück Nr. 310/2, Gem. Mainsondheim ist nach Auskunft des Vorhabensträgers eine Verkehrsfläche. Es besteht somit kein Anspruch auf passive oder weitere aktive Schallschutzmaßnahmen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.64 Einwendung Nr. 68

Der Einwendungsführer ist Mieter in der Albertshofener Straße 25 in Mainsondheim (MSH_019). Mit Schreiben vom 22.10.2011 erhob er Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde. Er griff dabei auf das Einwendungsmuster 1 zurück. Allerdings äußerte er sich nur zum Thema Lärmschutz. Auf die Ausführungen unter **C 3.8.2.1.1.1** wird Bezug genommen. Im Speziellen äußerte er Bedenken, dass die tatsächlich gemessenen Immissionswerte an seiner Mietwohnung nach dem Ausbau über den Grenzwerten liegen.

Im Schreiben vom 23.02.2015 erklärte der Vorhabensträger, dass das Anwesen Mainsondheim, Albertshofener Straße 25 (MSH_019), in einem Abstand von ca. 440 m zur geplanten Autobahnachse liege. Der maßgebliche Bebauungsplan stuft diesen Bereich als allgemeines Wohngebiet ein. Es sind deshalb die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV mit 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts zugrunde zu legen. Gemäß den schalltechnischen Berechnungen betragen

die Immissionsbelastungen durch die geplante Autobahn für das Anwesen bis zu 50,3 dB(A) tags und 47,1 dB(A) nachts. Die Ausbaumaßnahme wird begleitet von wirksamen Lärmschutzmaßnahmen. Es besteht kein Anspruch auf passive oder weitere aktive Schallschutzmaßnahmen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.65 Einwendung Nr. 69

Der Einwendungsführer ist Eigentümer der Grundstücke Fl. Nrn. 42 und 192, Gemarkung Haidt. Mit Schreiben vom 12.10.2011 erhob er Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde. Dabei bezog er sich auf die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter [A 3.7.7](#), [C 3.7.7.1](#), [C 3.7.7.3](#), [C 3.7.8.1](#), [C 3.7.8.2](#), [C 3.7.8.3](#), [C 3.7.8.4](#) und [C 3.7.11](#) verwiesen.

Im Speziellen wandte sich der Einwendungsführer gegen den symmetrischen Ausbau der Trasse im Bereich von Haidt, da seiner Ansicht nach der Abstand der Autobahn zum Ort dadurch weiter verringert würde. Er schlug daher vor in diesem Bereich mit flächensparenden Lärmschutzwänden zu arbeiten statt mit einer Kombination aus Damm und Wand. Dazu erklärte der Vorhabensträger im Schreiben vom 23.02.2015, dass die Flächen der Flurstücke Nrn. 42 und 192, Gemarkung Haidt, für die Verbreiterung und Lärmschutzmaßnahmen der Autobahn benötigt werden. Sie werden in ihrem südlichen Bereich in einem Randstreifen von ca. 12 m bis ca. 14 m (Fl. Nr. 42) bzw. von ca. 8 m bis 18 m (Fl. Nr. 192) Breite von der geplanten Lärmschutzkonstruktion überbaut. Die vorübergehende Inanspruchnahme ist für die Bauabwicklung erforderlich. Hinsichtlich weiterer Ausführungen wird auf [C 3.7.4.2.3](#) verwiesen.

Der Einwendungsführer schlug vor, den 4 m breiten Unterhaltungstreifen auf der Rückseite des Lärmschutzwalles zumindest in unmittelbarer Nähe des Hofes und des Ortsbereichs von Haidt nicht zu realisieren. Dazu stellte der Vorhabensträger fest, dass die Lärmschutzkonstruktion einer regelmäßigen Unterhaltung durch den Baulastträger unterliege. Daher müsse die ständige Erreichbarkeit gewährleistet sein. Ein Verzicht auf den Unterhaltungstreifen ist daher auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde, nicht möglich.

Der Einwendungsführer äußerte sich durch anwaltliche Vertretung mit Schreiben vom 04.05.2016 zur Tiefenentwässerung. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter [C 3.8.2.38](#) und [C 3.7.7.3.4](#) verwiesen. Der Einwendungsführer forderte den Vorhabensträger auf, für mittelbare Beeinträchtigungen der anliegenden Flächen

durch Absenkung des Grundwasserspiegels eine Entschädigung zu leisten. Diesbezüglich erklärte der Vorhabensträger, dass sich die anliegenden Flächen zwischen Bau-km 313+450 bis 314+520 und Bau-km 314+970 bis 315+420 befinden.

Es sind keine Beeinträchtigungen der anliegenden Flächen infolge der Drainagewirkung der Tiefenentwässerung zu erwarten. Dementsprechend sind keine Ansprüche auf Entschädigung ersichtlich.

Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundeigentums hat es der Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und er somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf seinen Besitz oder sein Eigentum zu verzichten. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (C 3.8.1.2.1).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.66 Einwendung Nr. 70

Der Einwendungsführer erhob mit Schreiben vom 11.10.2011 Einwendungen bei der Stadt Dettelbach. Dabei berief er sich auf ein Schreiben der Stadt Dettelbach vom 20.01.2000, welches den Ersatzneubau der Mainbrücke Dettelbach (Az.: 32-4354-1-1/00) zum Inhalt hatte. In diesem Schreiben erklärte die Stadt Dettelbach, dass der Vorhabensträger zugesichert hätte, nach Abschluss der Bauarbeiten an der Mainbrücke Dettelbach eine Lärmmessung zur Feststellung der Betroffenheit der Stadt Dettelbach von Autobahnlärm zu veranlassen. Diese Zusage, ist aus den Unterlagen zum damaligen Plangenehmigungsverfahren nicht ersichtlich. Zudem ist diese vermeintliche Zusage in Zusammenhang mit einem anderen Vorhaben getroffen worden und hier daher nicht einschlägig. Bezüglich der vom Einwendungsführer geforderten Lärmmessungen wird auf C 3.7.4.2.3 verwiesen.

Weiter brachte der Einwendungsführer vor, dass der westlich anschließende Abschnitt der A 3 (Mainbrücke Dettelbach) bei den Lärmberechnungen nicht berücksichtigt worden wäre. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C 3.7.4.2.3.5 verwiesen. Unter dem genannten Gliederungspunkt sind auch die Ausführungen bezüglich der Forderung nach der Fortsetzung der Lärmschutzeinrichtungen auf der Mainbrücke Dettelbach zu finden.

Der Einwendungsführer forderte zudem den Einbau von offenporigem Asphalt (OPA), dem sog. „Flüsterasphalt“. Hierzu wird auf die Ausführungen unter **C 3.7.4.2.3** verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.67 Einwendung Nr. 71

Der Einwendungsführer ist Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 493/2, Gemarkung Mainsondheim. Mit Schreiben vom 17.10.2011 erhob er Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde. Er griff dabei auf das Einwendungsmuster 1 zurück. Auf die Ausführungen unter **C 3.8.2.1.1** wird Bezug genommen. Im Speziellen äußerte er Bedenken, dass die tatsächlich gemessenen Immissionswerte an seinem Grundstück nach dem Ausbau über den Grenzwerten liegen.

Der Vorhabensträger stellte im Schreiben vom 23.02.2015 diesbezüglich fest, dass das Anwesen Mainsondheim, Albertshofener Straße 23 (MSH_017), in einem Abstand von ca. 465 m zur geplanten Autobahnachse liege. Der maßgebliche Bebauungsplan stuft diesen Bereich als allgemeines Wohngebiet ein. Es sind deshalb die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV mit 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts zugrunde zu legen. Gemäß den schalltechnischen Berechnungen betragen die Immissionsbelastungen durch die geplante Autobahn für das Anwesen bis zu 49,9 dB(A) tags und 46,7 dB(A) nachts. Die Ausbaumaßnahme wird bereits begleitet von wirksamen Lärmschutzmaßnahmen. Durch die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte besteht kein Anspruch auf passive und weitere aktive Schallschutzmaßnahmen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.68 Einwendung Nr. 72

Der Einwendungsführer ist Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 59, Gemarkung Mainsondheim. Mit Schreiben vom 14.10.2011 erhob er Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde. Er griff dabei auf das Einwendungsmuster 1 zurück. Auf die Ausführungen unter **C 3.8.2.1.1** wird Bezug genommen. Im Speziellen äußerte er Bedenken, dass die tatsächlich gemessenen Immissionswerte an seinem Grundstück nach dem Ausbau über den Grenzwerten liegen.

Der Vorhabensträger stellte im Schreiben vom 23.02.2015 diesbezüglich fest, dass das Anwesen Mainsondheim, Hörblacher Straße 6, in einem Abstand von ca. 655 m

zur geplanten Autobahnachse liege. Der maßgebliche Bebauungsplan stuft diesen Bereich als Mischgebiet ein. Es sind deshalb die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV mit 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts zugrunde zu legen. Gemäß den schalltechnischen Berechnungen betragen die Immissionsbelastungen durch die geplante Autobahn für das Anwesen bis zu 47,0 dB(A) tags und 43,8 dB(A) nachts. Die Ausbaumaßnahme wird bereits begleitet von wirksamen Lärmschutzmaßnahmen. Durch die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte besteht kein Anspruch auf passive und weitere aktive Schallschutzmaßnahmen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.69 Einwendung Nr. 73

Die Einwendungsführer sind Eigentümer der Grundstücke Fl. Nrn. 499/44, 499/47, Gemarkung Mainsondheim und Fl. Nr. 1623, Gemarkung Hörblach. Mit Schreiben vom 15.10.2011 erhoben sie Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde. Sie griffen dabei auf das Einwendungsmuster 1 zurück. Auf die Ausführungen unter **C 3.8.2.1.1** wird Bezug genommen. Im Speziellen äußerten sie Bedenken, dass die tatsächlich gemessenen Immissionswerte an ihren Grundstücken nach dem Ausbau über den Grenzwerten liegen.

Der Vorhabensträger stellte im Schreiben vom 23.02.2015 diesbezüglich fest, dass das Anwesen Mainsondheim, Hörblacher Straße 16b (MSH_123, Fl. Nr. 499/44), in einem Abstand von ca. 535 m zur geplanten Autobahnachse liegt. Der Flächennutzungsplan stuft diesen Bereich als allgemeines Wohngebiet ein. Es sind deshalb die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV mit 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts zugrunde zu legen. Gemäß den schalltechnischen Berechnungen betragen die Immissionsbelastungen durch die geplante Autobahn für das Anwesen bis zu 50,0 dB(A) tags und 46,8 dB(A) nachts. Das unbebaute Grundstück Fl. Nr. 499/47, Gemarkung Mainsondheim gehört ebenfalls zum Anwesen Mainsondheim, Hörblacher Straße 16 b, und liegt in einem Abstand von ca. 530 m zur geplanten Autobahnachse. Der Flächennutzungsplan stuft diesen Bereich als allgemeines Wohngebiet ein. Es sind deshalb die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV mit 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts zugrunde zu legen. Da das Grundstück unbebaut ist, wurde ein fiktives Gebäude mit Erd- und 1. Obergeschoss gerechnet. Gemäß den schalltechnischen Berechnungen betragen die Immissionsbelastungen durch die geplante Autobahn für das Anwesen bis zu 49,6 dB(A) tags und 46,8 dB(A) nachts. Für beide Anwesen besteht somit kein Anspruch auf passive und weitere aktive Schallschutzmaßnahmen.

Durch die 1. Planänderung vom 07.11.2014 wird das Grundstück Fl. Nr. 1623, Gemarkung Hörblach, welches im Eigentum der Einwender steht, beeinflusst. Daher haben die Einwendungsführer mit Schreiben vom 07.04.2015 nochmals Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde erhoben. Sie befürchten durch die vorübergehende Inanspruchnahme und den Verkauf eines Teilgrundstücks starke wirtschaftliche Beeinträchtigungen. Sie sind der Meinung, dass durch den Flächenverlust, die Verdichtung und Verschattung eine Einschränkung in der Bewirtschaftung entsteht und ein Wertverlust des Grundstücks gegeben ist. Der Vorhabensträger äußerte sich diesbezüglich im Schreiben vom 10.07.2015. Das aufgeführte Flurgrundstück Nr. 1623, Gemarkung Hörblach, wird durch die neue Lage der GVS Mainsondheim – B 22 nördlich der BAB A3 beeinflusst. Im südlichen Randbereich des Grundstücks werden hierbei Böschungsflächen des anzupassenden Feld- und Waldweges entlang der GVS zu liegen kommen. Der Flächenverlust an der Grundstücksfläche wird nach Abschluss der Bauarbeiten ca. 2,4 % betragen. Das Grundstück bleibt weitestgehend im Eigentum der Einwender. Das Flurstück Nr. 1623, Gemarkung Hörblach, wird weiterhin über den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl. Nr. 1617, Gemarkung Hörblach, erschlossen. In diese Wegeverbindung wird mit dem Ausbau der BAB A3 nicht eingegriffen. Die vorübergehende Inanspruchnahme ist für die Bauabwicklung erforderlich. Nach Erfordernis werde nach der vorübergehenden Inanspruchnahme der Untergrund gelockert, um die künftige Bewirtschaftung nicht einzuschränken, erklärte der Vorhabensträger abschließend.

Eine relevante Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit ist bei dem vorgesehenen Flächenverlust, auch für die Planfeststellungsbehörde, nicht erkennbar.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.70 Einwendung Nr. 74

Die Einwendungsführer sind Eigentümer der Grundstücke Fl. Nrn. 499/10 und 499/43, Gemarkung Mainsondheim. Mit Schreiben vom 16.10.2011 erhoben sie Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde. Sie griffen dabei auf das Einwendungsmuster 1 zurück. Auf die Ausführungen unter **C 3.8.2.1.1** wird Bezug genommen. Im Speziellen äußerten sie Bedenken, dass die tatsächlich gemessenen Immissionswerte an ihren Grundstücken nach dem Ausbau über den Grenzwerten liegen.

Diesbezüglich erläuterte der Vorhabensträger im Schreiben vom 23.02.2015, das das Anwesen Mainsondheim, Hörblacher Straße 16a (MSH_122), in einem Abstand

von ca. 600 m zur geplanten Autobahnachse liege. Der Flächennutzungsplan stuft diesen Bereich als Mischgebiet ein. Es sind deshalb die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV mit 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts zugrunde zu legen. Gemäß den schalltechnischen Berechnungen betragen die Immissionsbelastungen durch die geplante Autobahn für das Anwesen bis zu 49,4 dB(A) tags und 46,1 dB(A) nachts.

Das Anwesen Mainsondheim, Hörblacher Straße 16 (MSH_121), liege in einem Abstand von ca. 600 m zur geplanten Autobahnachse, so der Vorhabensträger weiter. Der Flächennutzungsplan stuft diesen Bereich als Mischgebiet ein. Es sind deshalb die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV mit 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts zugrunde zu legen. Gemäß den schalltechnischen Berechnungen betragen die Immissionsbelastungen durch die geplante Autobahn für das Anwesen bis zu 49,5 dB(A) tags und 46,3 dB(A) nachts.

Durch die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte an beiden Grundstücken besteht kein Anspruch auf passive und weitere aktive Schallschutzmaßnahmen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.71 Einwendung Nr. 75

Die Einwendungsführerin ist Eigentümerin des Grundstücks Fl. Nr. 326, Gemarkung Mainsondheim. Mit eingegangenem Schreiben vom 18.10.2011 erhob sie Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde. Sie griff dabei auf das Einwendungsmuster 1 zurück. Allerdings äußerte sie sich nur zum Thema Lärmschutz. Auf die Ausführungen unter **C 3.8.2.1.1.1** wird Bezug genommen. Im Speziellen äußerte sie Bedenken, dass die tatsächlich gemessenen Immissionswerte an ihrer Wohnung nach dem Ausbau über den Grenzwerten liegen.

Diesbezüglich erläuterte der Vorhabensträger im Schreiben vom 23.02.2015, das das Anwesen Mainsondheim, Am Kastanienbaum 4b (MSH_043), in einem Abstand von ca. 530 m zur geplanten Autobahnachse liege. Der maßgebliche Bebauungsplan stuft diesen Bereich als allgemeines Wohngebiet ein. Es sind deshalb die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV mit 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts zugrunde zu legen. Gemäß den schalltechnischen Berechnungen betragen die Immissionsbelastungen durch die geplante Autobahn für das Anwesen bis zu 50,2 dB(A) tags und 47,0 dB(A) nachts. Es besteht somit kein Anspruch auf passive und weitere aktive Schallschutzmaßnahmen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.72 Einwendung Nr. 76

Die Einwendungsführerin ist Eigentümerin der Grundstücke Fl. Nrn. 207, 230 und 726, Gemarkung Haidt. Mit Schreiben vom 28.09.2011 erhob sie Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde. Dabei bezog sie sich auf die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter **A 3.7.7, C 3.7.7.1, C 3.7.7.3, C 3.7.8.1, C 3.7.8.2, C 3.7.8.3, C 3.7.8.4** und **C 3.7.11** verwiesen.

Sie lehnte die vorübergehende Inanspruchnahme des Flurstücks Nr. 230, Gemarkung Haidt als Zwischenlager für Erdmassen ab. Die Fläche sei verpachtet und dient dem Spargelanbau. Sie bezweifelte, dass es notwendig ist, ein 15 ha großes Zwischenlager zu errichten. Außerdem mahnte sie an, dass das Erdzwischenlager in den Planunterlagen nur unzureichend beschrieben ist. Mit Schreiben vom 23.02.2015 äußerte sich der Vorhabensträger diesbezüglich. Zum derzeitigen Planungsstand sei vorgesehen, den 6-streifigen Ausbau der BAB A3 zwischen der Mainbrücke Dettelbach und Wiesentheid mit einer Länge von ca. 10 km in 2 Bauabschnitten zu realisieren. Der erste Abschnitt reicht von der Mainbrücke Dettelbach bis etwa zur Tank- und Rastanlage Haidt, der zweite Abschnitt reicht von etwa der Tank- und Rastanlage Haidt bis Wiesentheid. Im ersten Abschnitt anfallende Erdmassen werden im zeitlich versetzten zweiten Abschnitt benötigt. Zur Lagerung der Erdmassen ist ein Zwischenlager notwendig. Dieses wird derart hergestellt, dass vor Anlieferung der Erdmassen der Oberboden abgeschoben und zwischengelagert wird. Nach Abtransport der Massen wird der Untergrund nach Erfordernis gelockert und der Oberboden wieder angedeckt. Detailplanungen zum Bauablauf werden im Zuge der Ausführungs- und Bauplanung erfolgen. Der Pächter des Flurstücks Nr. 230, Gemarkung Haidt ist mittlerweile Eigentümer des genannten Flurstücks. Er hat ebenfalls Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde erhoben. Daher wird auf die Ausführungen unter **C 3.7.2.38** Bezug genommen.

Die Einwendungsführerin lehnte auch die Führung der Kreisstraße KT 11 ab, da dies wegen des erheblichen Landverlustes und der ungünstig geformten Restfläche nicht mehr zu bewirtschaften wäre.

Die die Planung der KT 11 hat sich im Laufe des Verfahrens geändert. Diesbezüglich wird auf **C 3.7.3.3** verwiesen. Das Flurstück Nr. 207, Gemarkung Haidt, wird durch die leicht veränderte Trassierung der Kreisstraße KT 11 in einem

Teilbereich überbaut. Die hiernach entstehenden Grundstücksflächen ist über Anwandwege der KT 11 am Böschungsfuß erreichbar. Die vorübergehende Inanspruchnahme ist für die Bauabwicklung erforderlich.

Von den 40.260 m² des Grundstücks Fl. Nr. 207, Gemarkung Haidt, ist eine Teilfläche von 392 m² für den Baulastträger der Straße zu erwerben, 2.041 m² sind für Dritte zu erwerben und 2.987 m² werden vorübergehend in Anspruch genommen. Der Flächenverlust beträgt nach Abschluss der Bauarbeiten bei dem genannten Grundstück ca. 6 %. Somit bleibt das Grundstück fast vollständig im Eigentum der Einwenderin. Eine relevante Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit ist bei dem geringen Flächenverlust für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar.

Das Flurstück Nr. 726, Gemarkung Haidt, welches im Eigentum der Einwenderin steht, wird vorübergehend für die Bauabwicklung in Anspruch genommen, erklärte der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 23.02.2015.

Die Einwendungsführerin forderte zuletzt, dass die Funktion der Drainagen in ihren Grundstücken sicherzustellen ist. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter **C 3.7.8.1** und **A 3.8.7** verwiesen

Da der Pächter des Grundstücks Fl. Nr. 207, Gemarkung Haidt, ebenfalls Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde erhoben hat, wird auch auf die Ausführungen unter **C 3.8.2.73** verwiesen.

Bezüglich der Inanspruchnahme ihres Grundeigentums hat es die Einwendungsführerin hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und sie somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf ihren Besitz oder ihr Eigentum zu verzichten. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (**C 3.8.1.2.1**).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.73 Einwendung Nr. 77

Der Einwendungsführer ist Eigentümer des Grundstücks Nr. 41, Gemarkung Haidt und Pächter der Grundstücke Fl. Nrn. 206 und 207, Gemarkung Haidt. Mit Schreiben vom 06.10.2011 erhob er erstmalig Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde. Dabei bezog er sich auf die Stellungnahme des

Bayerischen Bauernverbandes. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter [A 3.7.7](#), [C 3.7.7.1](#), [C 3.7.7.3](#), [C 3.7.8.1](#), [C 3.7.8.2](#), [C 3.7.8.3](#), [C 3.7.8.4](#) und [C 3.7.11](#) verwiesen.

Zu den einzelnen Grundstücken äußerte sich der Vorhabensträger mit Schreiben vom 23.02.2015 wie folgt: Die Fläche des Flurstücks Nr. 41, Gemarkung Haidt, wird für die Verbreiterung und Lärmschutzmaßnahmen der Autobahn benötigt. Es wird in seinem südlichen Bereich in einem Randstreifen von ca. 14 m Breite von der geplanten Lärmschutzkonstruktion überbaut. Die vorübergehende Inanspruchnahme ist für die Bauabwicklung erforderlich. Von den 4.540 m² des Grundstücks Fl. Nr. 41, Gemarkung Haidt, ist eine Teilfläche von 948 m² für den Baulastträger der Straße zu erwerben und 547 m² werden vorübergehend in Anspruch genommen. Der Flächenverlust beträgt nach Abschluss der Bauarbeiten bei dem genannten Grundstück ca. 20 %. Somit bleibt das Grundstück zu einem Großteil im Eigentum des Einwenders. Eine relevante Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit ist bei dem geringen Flächenverlust für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar.

Die Flurstücke Nrn. 206 und 207, Gemarkung Haidt, werden durch die Trassierung der KT 11 in einem Teilbereich überbaut. Diesbezüglich wird auf [C 3.7.3.3](#) verwiesen. Die hiernach entstehenden Grundstücksflächen sind über Anwandwege der KT 11 am Böschungsfuß erreichbar. Die vorübergehende Inanspruchnahme ist für die Bauabwicklung erforderlich.

Von den 40.260 m² des Grundstücks Fl. Nr. 207, Gemarkung Haidt, ist eine Teilfläche von 392 m² für den Baulastträger der Straße zu erwerben, 2.041 m² sind für Dritte zu erwerben und 2.987 m² werden vorübergehend in Anspruch genommen. Der Flächenverlust beträgt nach Abschluss der Bauarbeiten bei dem genannten Grundstück ca. 6 %. Somit bleibt das Grundstück fast vollständig im Besitz des Einwenders. Eine relevante Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit ist bei dem geringen Flächenverlust für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar.

Von den 25.311 m² des Grundstücks Fl. Nr. 206, Gemarkung Haidt, ist eine Teilfläche von 1.478 m² für Dritte zu erwerben und 894 m² werden vorübergehend in Anspruch genommen. Der Flächenverlust beträgt nach Abschluss der Bauarbeiten bei dem genannten Grundstück ca. 5,8 %. Somit bleibt das Grundstück fast vollständig im Besitz des Einwenders. Eine relevante Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit ist bei dem geringen Flächenverlust für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar.

Da sich auch die Eigentümer der Grundstücke Fl. Nrn. 206 und 207, Gemarkung Haidt zum Vorhaben geäußert haben, wird auf die Ausführungen unter **C 3.8.2.72** und **C 3.8.2.76** Bezug genommen.

Der Einwendungsführer forderte zuletzt, dass die Funktion der Drainagen an den besagten Grundstücken sicherzustellen ist. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter **C 3.7.8.1** und **A 3.8.7** verwiesen.

Mit Schreiben vom 21.04.2015, unter anwaltlicher Vertretung, erhob der Einwendungsführer nochmals Einwendungen bezüglich der KT 11. Die Planung wurde diesbezüglich mehrfach geändert, so dass auf die Ausführungen unter **C 3.7.3.3** verwiesen wird.

Mit Schreiben vom 15.01.2016 erklärte der Einwendungsführer unter anwaltlicher Vertretung, dass er zur Betriebserhaltung bzw. –erweiterung einen Güllebehälter (24 m Durchmesser) und ein Fahrsilo errichten müsse. Wegen des Heranrückens der Fahrbahn befürchte er dabei konkret Probleme mit der Anbauverbotszone. Durch die begrenzten Platzverhältnisse sei ein Heranrücken der Bauvorhaben an die Autobahn unausweichlich. Daher beantragt der Einwendungsführer eine Auflage für den Planfeststellungsbeschluss, welche aussagt, dass bis zu einem Abstand von 40 m betrieblich veranlasste Bauvorhaben grundsätzlich erlaubt sind.

Der Vorhabensträger erklärte dazu mit Schreiben vom 08.02.2016, dass bis zu einer Entfernung von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, sich nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG die Bauverbotszone bei Bundesautobahnen erstreckt. In dieser dürfen keine Hochbauten errichtet werden. Bauliche Anlagen, welche in der Baubeschränkungszone errichtet werden sollen, bedürften nach § 9 Abs. 2 FStrG immer einer einzelfallbezogenen Zustimmung. Die Baubeschränkungszone befindet sich nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG in einem Abstand von 100 m längs von Bundesautobahnen, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand.

Der Bauwerber könne einen diesbezüglichen Antrag bei der Autobahndirektion - Dienststelle Würzburg - stellen, über den anhand von Bauunterlagen entschieden werde. Eine Genehmigung von baulichen Anlagen könne innerhalb der Baubeschränkungszone in Aussicht gestellt werden, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A3 nicht beeinträchtigt werde (z.B. durch Blendwirkung) und Ausbauabsichten im Zuge der BAB A3 nicht behindert werden.

Aus den genannten Gründen wird keine Auflage in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Das Bauvorhaben wird gesondert, außerhalb des Planfeststellungsverfahrens, von der Autobahndirektion Nordbayern behandelt. Es wird auf die Veränderungssperre hingewiesen, welche mit Beginn der Auslegung

der Pläne am 05.09.2011 eingetreten ist, d.h. eine wesentliche Veränderung des Grundstückes ist ausgeschlossen.

Soweit möglich, wird der Vorhabensträger sich im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen auch, wie vom Einwendungsführer gewünscht, um Ersatz- oder Tauschflächen bemühen. Eine entsprechende Verpflichtung kann im Rahmen der vorliegenden Entscheidung allerdings nicht ausgesprochen werden (C 3.8.1.2.3).

Der Einwendungsführer äußerte sich durch anwaltliche Vertretung mit Schreiben vom 04.05.2016 zur Tiefenentwässerung. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter C 3.8.2.38 und C 3.7.7.3.4 verwiesen. Der Einwendungsführer forderte den Vorhabensträger auf, für mittelbare Beeinträchtigungen der anliegenden Flächen durch Absenkung des Grundwasserspiegels eine Entschädigung zu leisten. Diesbezüglich erklärte der Vorhabensträger, dass sich die anliegenden Flächen zwischen Bau-km 313+450 bis 314+520 und Bau-km 314+970 bis 315+420 befinden.

Es sind keine Beeinträchtigungen der anliegenden Flächen infolge der Drainagewirkung der Tiefenentwässerung zu erwarten. Dementsprechend sind keine Ansprüche auf Entschädigung ersichtlich.

Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundeigentums hat es der Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und er somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf seinen Besitz oder sein Eigentum zu verzichten. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (C 3.8.1.2.1).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.74 Einwendung Nr. 78

Der Einwendungsführer ist Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 317, Gemarkung Mainsondheim. Mit Schreiben vom 23.10.2011 erhob er Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde. Er griff dabei auf das Einwendungsmuster 1 zurück. Auf die Ausführungen unter C 3.8.2.1.1 wird Bezug genommen. Im Speziellen äußerte er Bedenken, dass die tatsächlich gemessenen Immissionswerte an seinem Grundstück nach dem Ausbau über den Grenzwerten liegen.

Dazu erklärte der Vorhabensträger im Schreiben vom 23.02.2015, dass das Anwesen Mainsondheim, Am Kastanienbaum 17, in einem Abstand von ca. 340 m zur geplanten Autobahnachse liege. Der Flächennutzungsplan stuft diesen Bereich als allgemeines Wohngebiet ein. Es sind deshalb die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV mit 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts zugrunde zu legen. Gemäß den schalltechnischen Berechnungen betragen die Immissionsbelastungen durch die geplante Autobahn für das Anwesen bis zu 52,8 dB(A) tags und 49,6 dB(A) nachts. Die Ausbaumaßnahme wird bereits begleitet von wirksamen Lärmschutzmaßnahmen. Es besteht somit dem Grunde nach Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume (A 3.3.4, C 3.7.4.2.3.1, C 3.7.4.2.4). Der Vorhabensträger sagte zu, vor dem Baubeginn des geplanten 6-streifigen Ausbaus in diesem Abschnitt mit dem Eigentümer Kontakt aufzunehmen und den Ablauf bei der Durchführung von passiven Lärmschutzmaßnahmen näher zu erläutern.

Der Einwendungsführer befürchtete außerdem Einschränkungen in seiner beruflichen Bürotätigkeit auf dem genannten Anwesen durch den Lärm und die schlechtere Erreichbarkeit während der Bauphase. Daher forderte er diesbezüglich einen finanziellen Ausgleich.

Dazu erklärte der Vorhabensträger, dass die Ortschaft Mainsondheim über die GVS Mainsondheim – Albertshofen und die GVS Mainsondheim – B 22 erschlossen sei. Während des Ausbaus der BAB A3 werde sichergestellt, dass einer dieser Verkehrswege nutzbar ist. Unzumutbare Erschwernisse durch Umwege werden hier seitens des Vorhabensträgers nicht gesehen. Ein finanzieller Ausgleich kann folglich nicht in Aussicht gestellt werden.

Der Immissionsgrenzwert (Tag) ist nach 16. BImSchV eingehalten. Durch die Überschreitung (Nacht) von maximal 0,6 dB(A) besteht dem Grunde nach Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen. Unzumutbare Wohn- und Arbeitsbedingungen durch Lärmimmission werden hier nicht gesehen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.75 Einwendung Nr. 79

Die Einwendungsführerin ist Pächterin des Grundstücks Fl. Nr. 291, Gemarkung Mainsondheim. Sie erhob mit Schreiben vom 16.10.2011 Einwendung gegen die Überbauung des Flurstücks, da sie dieses als Holzlagerplatz nutzt. Inhaltlich wird auf C 3.7.8.2 Bezug genommen.

Bezüglich der Inanspruchnahme ihres Grundeigentums hat es die Einwendungsführerin hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und sie somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf ihren Besitz oder ihr Eigentum zu verzichten. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (C 3.8.1.2.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

3.8.2.76 Einwendung Nr. 80

Der Schäferereiberechtigtenverband Haidt/ Stephansberg ist Eigentümer der Grundstücke Fl. Nrn. 194, 203, 206 und 228, Gemarkung Haidt. Mit Schreiben vom 12.10.2011 erhob er erstmalig Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde. Dabei bezog er sich auf die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter A 3.7.7, C 3.7.7.1, C 3.7.7.3, C 3.7.8.1, C 3.7.8.2, C 3.7.8.3, C 3.7.8.4 und C 3.7.11 verwiesen.

Zu den einzelnen Grundstücken äußerte sich der Vorhabensträger mit Schreiben vom 23.02.2015 wie folgt:

Das Flurstück Nr. 194, Gemarkung Haidt, mit einer Gesamtgröße von 6.068 m² wird vom Vorhabensträger in einem Umfang von 165 m² selbst erworben, 959 m² werden für Dritte erworben und 4.944 m² werden vorübergehend in Anspruch genommen. Das Grundstück wird durch die Trassierung der KT 11 teilweise überbaut. Durch die verschiedenen Planänderungen konnten Flächen am Grundstück eingespart werden, die nach der Baumaßnahme wieder vom Einwendungsführer genutzt werden können. Die hiernach entstehende Grundstücksfläche ist über Anwandwege der KT 11 am Böschungsfuß erreichbar. Die vorübergehende Inanspruchnahme ist für die Bauabwicklung erforderlich.

Der Flächenverlust beträgt nach Abschluss der Bauarbeiten bei dem genannten Grundstück ca. 18,5 %. Somit bleibt das Grundstück größtenteils im Besitz des Einwenders. Eine relevante Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit ist bei dem geringen Flächenverlust für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar.

Das Flurstück Nr. 203, Gemarkung Haidt, mit einer Gesamtgröße von 884 m² wird vom Vorhabensträger in einem Umfang von 73 m² selbst erworben und 811 m² werden vorübergehend in Anspruch genommen. Die Fläche des Flurstücks Nr. 203,

Gemarkung Haidt, wird für die Verbreiterung der Autobahn und für den Ersatz eines teilweise überbauten öffentlichen Feld- und Waldweges (BWV-Nr. 111) benötigt. Dieser Parallelweg zur BAB A3 dient der Erschließung der anliegenden Grundstücke und der Erreichbarkeit der Lärmschutzkonstruktion für Unterhaltungsarbeiten. Die vorübergehende Inanspruchnahme ist für die Bauabwicklung erforderlich.

Der Flächenverlust beträgt nach Abschluss der Bauarbeiten bei dem genannten Grundstück ca. 8,2 %. Somit bleibt das Grundstück fast vollständig im Besitz des Einwenders. Eine relevante Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit ist bei dem geringen Flächenverlust für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar.

Das Flurstück Nr. 206, Gemarkung Haidt, mit einer Gesamtgröße von 25.311 m² wird vom Vorhabensträger in einem Umfang von 1.478 m² für Dritte erworben und 894 m² werden vorübergehend in Anspruch genommen. Das Grundstück wird durch die Trassierung der KT 11 teilweise überbaut. Durch die verschiedenen Planänderungen konnten Flächen am Grundstück eingespart werden, die nach der Baumaßnahme wieder vom Einwendungsführer genutzt werden können. Die hiernach entstehende Grundstücksfläche ist über Anwandwege der KT 11 am Böschungsfuß erreichbar. Die vorübergehende Inanspruchnahme ist für die Bauabwicklung erforderlich.

Der Flächenverlust beträgt nach Abschluss der Bauarbeiten bei dem genannten Grundstück ca. 5,8 %. Somit bleibt das Grundstück größtenteils im Besitz des Einwenders. Eine relevante Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit ist bei dem geringen Flächenverlust für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar.

Das Flurstück Nr. 228, Gemarkung Haidt, mit einer Gesamtgröße von 14.300 m² wird vom Vorhabensträger in einem Umfang von 26 m² für Dritte erworben und 14.274 m² werden vorübergehend in Anspruch genommen. Dies dient der Zwischenlagerung von Erdmassen während der Bauphase. Der Einwendungsführer lehnte dies ab, da der dort stattfindende Spargelanbau der Existenzsicherung seines Pächters dient. Der Pächter hat ebenfalls Einwendungen erhoben. Es wird daher auf die Ausführungen unter **C 3.8.2.38** und **A 3.15.3** verwiesen.

Der Vorhabensträger erklärte die Notwendigkeit des Erdzwischenlagers wie folgt: Zum derzeitigen Planungsstand sei vorgesehen, den 6-streifigen Ausbau der BAB A3 zwischen der Mainbrücke Dettelbach und Wiesentheid mit einer Länge von ca. 10 km in 2 Bauabschnitten zu realisieren. Der erste Abschnitt reiche von der Mainbrücke Dettelbach bis etwa zur Tank- und Rastanlage Haidt, der zweite Abschnitt reiche von etwa der Tank- und Rastanlage Haidt bis Wiesentheid. Im

ersten Abschnitt anfallende Erdmassen werden im zeitlich versetzten zweiten Abschnitt benötigt. Zur Lagerung der Erdmassen ist ein Zwischenlager notwendig. Dieses werde derart hergestellt, dass vor Anlieferung der Erdmassen der Oberboden abgeschoben und zwischengelagert wird. Nach Abtransport der Massen wird der Untergrund nach Erfordernis gelockert und der Oberboden wieder angedeckt. Detailplanungen zum Bauablauf erfolgen im Zuge der Ausführungs- und Bauplanung.

Der Einwendungsführer forderte weiter, dass die Funktion der Drainagen an den besagten Grundstücken sicherzustellen ist. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter **C 3.7.8.1** und **A 3.8.7** verwiesen.

Der Einwendungsführer forderte sowohl in seinem Schreiben vom 12.10.2011 als auch im Schreiben vom 21.04.2015, in welchem er sich anwaltlich vertreten ließ, eine Überarbeitung der Führung der Kreisstraße KT 11 aufgrund des hohen Landverlustes und der unrentablen Restflächen. Der Vorhabensträger ist den Forderungen nachgekommen. Die KT 11 wird die Autobahn in Bestandslage queren. Es wird auf die Ausführungen unter **C 3.7.3.3** verwiesen.

Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundeigentums hat es der Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und er somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf seinen Besitz oder sein Eigentum zu verzichten. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (**C 3.8.1.2.1**).

Der Einwendungsführer äußerte sich durch anwaltliche Vertretung mit Schreiben vom 04.05.2016 zur Tiefenentwässerung. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter **C 3.8.2.38** und **C 3.7.7.3.4** verwiesen. Der Einwendungsführer forderte den Vorhabensträger auf, für mittelbare Beeinträchtigungen der anliegenden Flächen durch Absenkung des Grundwasserspiegels eine Entschädigung zu leisten. Diesbezüglich erklärte der Vorhabensträger, dass sich die anliegenden Flächen zwischen Bau-km 313+450 bis 314+520 und Bau-km 314+970 bis 315+420 befinden.

Es sind keine Beeinträchtigungen der anliegenden Flächen infolge der Drainagewirkung der Tiefenentwässerung zu erwarten. Dementsprechend sind keine Ansprüche auf Entschädigung ersichtlich.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.77 Einwendung Nr. 81

Der Einwendungsführer ist Pächter des Grundstücks Fl. Nr. 291, Gemarkung Mainsondheim. Er erhob mit Schreiben vom 16.10.2011 Einwendung gegen die Überbauung des Flurstücks, da er dieses als Holzlagerplatz nutzt. Inhaltlich wird auf **C 3.7.8.2** Bezug genommen.

Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundeigentums hat es der Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und er somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf seinen Besitz oder sein Eigentum zu verzichten. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (**C 3.8.1.2.1**).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

3.8.2.78 Einwendung Nr. 82

Der Einwendungsführer ist Eigentümer der Grundstücke Fl. Nrn. 186 und 388/12, Gemarkung Mainsondheim. Mit Schreiben vom 21.10.2011 erhob er Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde. Er griff dabei auf das Einwendungsmuster 1 zurück. Allerdings äußerte er sich nur zum Thema Lärmschutz. Auf die Ausführungen unter **C 3.8.2.1.1.1** wird Bezug genommen. Im Speziellen äußerte er Bedenken, dass die tatsächlich gemessenen Immissionswerte an seinem Grundstück Fl. Nr. 388/12, Gemarkung Mainsondheim, nach dem Ausbau über den Grenzwerten liegen.

Dazu erklärte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 23.02.2015, dass das Anwesen Mainsondheim, Haschenweg 4, in einem Abstand von ca. 500 m zur geplanten Autobahnachse liege. Der maßgebliche Bebauungsplan stuft diesen Bereich als allgemeines Wohngebiet ein. Es sind deshalb die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV mit 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts zugrunde zu legen. Gemäß den schalltechnischen Berechnungen betragen die Immissionsbelastungen durch die geplante Autobahn für das Anwesen bis zu 49,3 dB(A) tags und 46,5 dB(A) nachts. Es besteht somit kein Anspruch auf passive und weitere aktive Schallschutzmaßnahmen.

Der Einwendungsführer sieht in der Inanspruchnahme und im Teilerwerb seines Grundstücks Fl. Nr. 186, Gemarkung Mainsondheim eine nicht akzeptable Einschränkung privater Nutzungsmöglichkeiten. Daher forderte er eine überdurchschnittliche Entschädigung für den Flächenverlust, die Folgekosten und die Wertminderung, welche er durch den Ausbau der Bundesautobahn befürchtet. Der Vorhabensträger erklärte diesbezüglich, dass das aufgeführte Flurgrundstück Nr. 186, Gemarkung Mainsondheim, mit einer Gesamtgröße von 2.360 m² von ihm selbst in einem Umfang von 248 m² erworben werde, 114 m² werden für Dritte erworben und 149 m² werden vorübergehend in Anspruch genommen. Der Flächenverlust an der Grundstücksfläche beträgt nach Abschluss der Bauarbeiten ca. 15 %. Das Grundstück bleibt weitestgehend im Eigentum des Einwenders. Die Zufahrt sei, wie bisher, über das untergeordnete Wegenetz nördlich und südlich des Flurstücks möglich. Eine relevante Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit ist bei dem vorgesehenen Flächenverlust, auch für die Planfeststellungsbehörde, nicht erkennbar.

Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundeigentums hat es der Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und er somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf seinen Besitz oder sein Eigentum zu verzichten. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (C 3.8.1.2.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

3.8.2.79 Einwendung Nr. 83

Der Einwendungsführer ist Eigentümer der Grundstücke Fl. Nrn. 655, 657 und 18, Gemarkung Haidt. Mit Schreiben vom 10.10.2011 erhob er Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde. Dabei bezog er sich auf die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter A 3.7.7, C 3.7.7.1, C 3.7.7.3, C 3.7.8.1, C 3.7.8.2, C 3.7.8.3, C 3.7.8.4 und C 3.7.11 verwiesen.

Er wendet sich gegen die Inanspruchnahme der Grundstücke Fl. Nrn. 655 und 657, Gemarkung Haidt, da diese stark minimiert werden und er durch den Brückenbau bei Bau-km 313+204 (BW 313a) eine starke Verschattung in diesem Bereich befürchtet. Er fordert, die Brücke in Bestandslage zu bauen.

Diesbezüglich erläuterte der Vorhabensträger im Schreiben vom 23.02.2015, dass die Flurstücke Nrn. 655 und 657, Gemarkung Haidt, durch die leicht veränderte Trassierung des öffentlichen Feld- und Waldweges (BWV-Nr. 106) mit Überführungsbauwerk (BWV-Nr. 105) bei Bau-km 313+205 in einem Teilbereich überbaut werden. Auf Flurstück Nr. 655 (Gesamtgröße 5.056 m²) würden für die Verbreiterung der Autobahn 215 m², für Dritte 659 m² und für die vorübergehende Inanspruchnahme 4.182 m² benötigt werden. Die vorübergehende Inanspruchnahme sei für die Bauabwicklung erforderlich. Der Flächenverlust beträgt nach Abschluss der Bauarbeiten bei dem genannten Grundstück ca. 17,28 %. Somit bleibt das Grundstück größtenteils im Besitz des Einwenders.

Bei Flurstück Nr. 657, Gemarkung Haidt, würden von den 6.286 m² 979 m² für Dritte erworben und 1.673 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden. Der Flächenverlust beträgt nach Abschluss der Bauarbeiten bei dem genannten Grundstück ca. 15,5 %. Somit bleibt das Grundstück größtenteils im Besitz des Einwenders.

Die Dammlage des bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweges erhöhe sich um 2 m. Der bestehende Damm weist beidseitig hohen Baumbestand auf, der bereits jetzt zu Verschattung führen würde. Im Zuge der Ausbaumaßnahme werde hier eine Bepflanzung mit niedrigen Sträuchern vorgesehen. Damit werde der Zustand nicht verschlechtert. Eine Verschattung wurde somit allenfalls kurz nach Sonnenaufgang in einem sehr geringen Zeitraum stattfinden. Nachteilige Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung seien deshalb nicht zu erwarten.

Auf dem Flurstück Nr. 18, Gemarkung Haidt, verläuft der Ablauf des ASB und RHB 313-1L. Diese Ableitung wird zum bestehenden offenen Graben in Fl. Nr. 124, Gemarkung Haidt, wie vom Einwender gefordert, verrohrt (BWV-Nr.- 104a). Dadurch wird das Flurstück Nr. 18, Gemarkung Haidt, im Bereich der Verrohrung auf 884 m² (Gesamtfläche 11.031 m²) dauerhaft beschränkt. Es werden keine neuen Gräben angelegt. Ebenso wenig sind zusätzliche Belastungen für das Hofgrundstück des Einwenders zu erwarten.

Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundeigentums hat es der Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und er somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf seinen Besitz oder sein Eigentum zu verzichten. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (C 3.8.1.2.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

3.8.2.80 Einwendung Nr. 84

Der Einwendungsführer ist Eigentümer der Grundstücke Fl. Nrn. 186, und 723, Gemarkung Haidt. Er ist Pächter des Grundstücks Fl. Nr. 200, Gemarkung Haidt und Teilhaber der Grundstücke Fl. Nrn. 194, 203, 206 und 228, Gemarkung Haidt. Mit Schreiben vom 10.10.2011 erhob er Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde. Dabei bezog er sich auf die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter **A 3.7.7, C 3.7.7.1, C 3.7.7.3, C 3.7.8.1, C 3.7.8.2, C 3.7.8.3, C 3.7.8.4** und **C 3.7.11** verwiesen.

Zu den einzelnen Grundstücken äußerte sich der Vorhabensträger mit Schreiben vom 23.02.2015 wie folgt:

Von den 5.931 m² des Flurstücks Nr. 723, Gemarkung Haidt, werden vorübergehend 267 m² für die Verbreiterung der Autobahn benötigt.

Die Fläche des Flurstücks Nr. 200, Gemarkung Haidt, wird für die Verbreiterung der Autobahn und durch die Trassierung der KT 11 benötigt. Daher erwirbt der Vorhabensträger von der 4.435 m² große Fläche 1.961 m² und nimmt 1.938 m² vorübergehend während der Bauzeit in Anspruch.

Das Flurstück 186 Gemarkung Haidt, wird für die Trassierung der KT 11 in einem Teilbereich überbaut. Die hiernach entstehende Grundstücksfläche ist über Anwandwege der KT 11 am Böschungsfuß erreichbar. Das Flurstück Nr. 186, Gemarkung Haidt, wird für den Anschluss des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl. Nr. 195, Gemarkung Haidt, an den Bestand benötigt.

Das Flurstück Nr. 186, Gemarkung Haidt, mit einer Gesamtgröße von 34.699 m² wird vom Vorhabensträger in einem Umfang von 570 m² für Dritte erworben und 1949 m² werden vorübergehend in Anspruch genommen. Das Grundstück wird durch die Trassierung der KT 11 teilweise überbaut. Durch die verschiedenen Planänderungen (**C 3.7.3.3**) konnten Flächen am Grundstück eingespart werden, die nach der Baumaßnahme wieder vom Einwendungsführer genutzt werden können. Somit konnte der Forderung des Einwendungsführers vom 25.11.2015 entsprochen werden.

Der Flächenverlust beträgt nach Abschluss der Bauarbeiten bei dem genannten Grundstück ca. 1,6 %. Somit bleibt das Grundstück größtenteils im Besitz des

Einwenders. Eine relevante Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit ist bei dem geringen Flächenverlust für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar.

Hinsichtlich der Flurstücke 194,203,206 und 228, Gemarkung Haidt, an welchen der Einwendungsführer Teilhaber ist, wird auf die Ausführungen unter [C 3.8.2.76](#) verwiesen.

Soweit möglich, wird der Vorhabensträger sich im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen auch, wie vom Einwendungsführer gewünscht, um Ersatz- oder Tauschflächen bemühen. Eine entsprechende Verpflichtung kann im Rahmen der vorliegenden Entscheidung allerdings nicht ausgesprochen werden.

Das Flurstück Fl. Nr. 228, Gemarkung Haidt, ist vom Einwendungsführer als Teilhaber der Fläche verpachtet. Der Pächter hat ebenfalls Einwendungen erhoben. Es wird daher auf die Ausführungen unter [C 3.8.2.38](#) und [A 3.15.3](#) verwiesen.

Mit Schreiben vom 10.10.2011 wandte sich der Einwendungsführer gegen die Beckenanlagen ASB und RHB 313-1L und 313-2L. Er trug vor, dass bei gewitterartigem Regen die geplanten Becken das Wasser unzureichend zurückhalten würden. Eine ausreichende Dimensionierung der bestehenden Durchlässe, der Ausbau der Gräben mit Schalen und Drainagen seien deshalb in der Planung zu berücksichtigen. Mehraufwendungen für den Unterhalt betroffener Gräben sollen vom Vorhabensträger getragen werden. Dieser erwiderte daraufhin mit Schreiben vom 23.02.2015, dass die Ermittlung der Niederschlagsmengen und die Dimensionierung der Absetz- und Regenrückhaltebecken auf Grundlage der Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Entwässerung (RAS-Ew), dem Bewertungsverfahren nach Merkblatt DWA-M 153 für die Ermittlung der qualitativen und hydraulischen Gewässerbelastung und daran anschließend nach Merkblatt DWA-A 117 für die Bemessung der Regenrückhaltebecken erfolge. Die dafür anzusetzenden Regenspenden wären aus der bundesweiten Starkniederschlagsauswertung des Deutschen Wetterdienstes entnommen worden. Die Eingangsgrößen wären mit dem WWA Aschaffenburg abgestimmt worden.

Die Einleitstellen E6 und E7 würden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgebildet. Einen Unterhaltsmehraufwand durch die Einleitstellen sieht der Vorhabensträger hierbei nicht, da die Einleitung zu keinem höheren Verschmutzungsgrad der Gräben führt. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Außerdem forderte der Einwendungsführer die Überprüfung der zu beanspruchenden Wege und Gräben vor, während und nach der Baumaßnahme. Dazu erklärte der Vorhabensträger, dass sofern die öffentlichen Feld- und

Waldwege nicht ausreichend tragfähig sind, diese aber zur Abwicklung der Baumaßnahme zwingend in Anspruch genommen werden müssen, die Wege entsprechend der aufzunehmenden Belastung ausgebaut werden. Er sagte zu, Schäden am nachgeordneten Wegenetz durch das Befahren mit Baufahrzeugen nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder zu beseitigen (A 3.8.2). Vor Baubeginn wird der Vorhabensträger auf seine Kosten eine Beweissicherung in Form einer fotografischen und schriftlichen Dokumentation des zum Begehungszeitpunkt vorgefundenen Zustandes veranlassen (A 3.8.5). Sind Beeinträchtigungen der wegebegleitenden Entwässerungsgräben zu erwarten, werden diese in die Beweissicherung einbezogen.

Der Einwendungsführer forderte weiter, dass die Funktion der Drainagen an den besagten Grundstücken sicherzustellen ist. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter C 3.7.8.1 und A 3.8.7 verwiesen.

Mit Schreiben vom 25.04.2015 forderte der Einwendungsführer, dass Feldgeschworene bei den Vermessungsarbeiten beteiligt werden. Zudem sollen diese auch entschädigt werden. Dies sagte der Vorhabensträger mit Schreiben vom 10.07.2015 zu (A 3.1, A 3.14.1). Nach der Schlussvermessung werden die Daten zudem dem Vermessungsamt zur Verfügung gestellt.

Der Einwendungsführer behält sich vor, Schadensersatzforderungen zu stellen, falls in seinem Umfeld weitere Schäden entstehen sollten. Er fordert deswegen Kenntnis über einen Ansprechpartner sowie den Entschädigungszeitraum. Dazu erklärte der Vorhabensträger, dass Flächen der vorübergehenden Inanspruchnahme ab deren Inanspruchnahme bis zur Rückgabe der Fläche an den Eigentümer entschädigt werden. Der Grunderwerb werde seitens des Vorhabensträgers von der Autobahndirektion Dienststelle Würzburg, begleitet.

Der Einwendungsführer äußerte sich durch anwaltliche Vertretung mit Schreiben vom 04.05.2016 zur Tiefenentwässerung. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter C 3.8.2.38 und C 3.7.7.3.4 verwiesen. Der Einwendungsführer forderte den Vorhabensträger auf, für mittelbare Beeinträchtigungen der anliegenden Flächen durch Absenkung des Grundwasserspiegels eine Entschädigung zu leisten. Diesbezüglich erklärte der Vorhabensträger, dass sich die anliegenden Flächen zwischen Bau-km 313+450 bis 314+520 und Bau-km 314+970 bis 315+420 befinden.

Es sind keine Beeinträchtigungen der anliegenden Flächen infolge der Drainagewirkung der Tiefenentwässerung zu erwarten. Dementsprechend sind keine Ansprüche auf Entschädigung ersichtlich.

Die vorübergehende Inanspruchnahme der Flurstücke ist für die Bauabwicklung erforderlich.

Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundeigentums hat es der Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und er somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf seinen Besitz oder sein Eigentum zu verzichten. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (C 3.8.1.2.1, C 3.8.1.2.3).

Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

3.8.2.81 Einwendung Nr. 85

Der Einwendungsführer ist Eigentümer der Grundstücke Fl. Nrn. 77, 237,238 und 493/12, Gemarkung Mainsondheim. Mit eingegangenem Schreiben vom 19.10.2011 erhob er Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde. Er griff dabei auf das Einwendungsmuster 1 zurück. Allerdings äußerte er sich nur zum Thema Lärmschutz. Auf die Ausführungen unter C 3.8.2.1.1.1 wird Bezug genommen. Im Speziellen äußerte er Bedenken, dass die tatsächlich gemessenen Immissionswerte an seinen Grundstücken nach dem Ausbau über den Grenzwerten liegen.

Diesbezüglich erläuterte der Vorhabensträger im Schreiben vom 23.02.2015, das das unbebaute Grundstück Mainsondheim, Fl. Nr. 237, Am Rosenberg, in einem Abstand von ca. 485 m zur geplanten Autobahnachse liege. Der maßgebliche Bebauungsplan stuft diesen Bereich als allgemeines Wohngebiet ein. Es sind deshalb die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV mit 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts zugrunde zu legen. Da das Grundstück unbebaut ist, wurde vom Vorhabensträger ein fiktives Gebäude mit Erd- und 1. Obergeschoss gerechnet. Gemäß den schalltechnischen Berechnungen betragen die Immissionsbelastungen durch die geplante Autobahn für das Anwesen bis zu 49,8 dB(A) tags und 47,0 dB(A) nachts.

Weiter erläuterte der Vorhabensträger, dass das unbebaute Grundstück Mainsondheim, Fl. Nr. 238, Am Rosenberg, in einem Abstand von ca. 460 m zur geplanten Autobahnachse liege. Der maßgebliche Bebauungsplan stuft diesen Bereich als allgemeines Wohngebiet ein. Es sind deshalb die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV mit 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts zugrunde zu legen. Da das Grundstück unbebaut ist, wurde vom Vorhabensträger ein fiktives Gebäude

mit Erd- und 1. Obergeschoss gerechnet. Gemäß den schalltechnischen Berechnungen betragen die Immissionsbelastungen durch die geplante Autobahn für das Anwesen bis zu 50,0 dB(A) tags und 47,3 dB(A) nachts.

Das Grundstück Mainsondheim, Fl. Nr. 493/12, Hörblacher Straße, liege in einem Abstand von ca. 620 m zur geplanten Autobahnachse, erklärte der Vorhabensträger. Gemäß Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Mischgebiet einzustufen. Es sind deshalb die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV mit 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts zugrunde zu legen. Da das Grundstück mit einer Halle bebaut ist, wurde vom Vorhabensträger ein fiktives Gebäude mit Erd- und 1. Obergeschoss gerechnet. Gemäß den schalltechnischen Berechnungen betragen die Immissionsbelastungen durch die geplante Autobahn für das Anwesen bis zu 48,8 dB(A) tags und 46,0 dB(A) nachts.

Das Anwesen Mainsondheim, Hintere Kirchgasse 12 (Fl. Nr. 77, Gemarkung Mainsondheim), liege in einem Abstand von ca. 740 m zur geplanten Autobahnachse, erklärte der Vorhabensträger. Der Immissionsort wurde nachträglich berechnet. Gemäß Flächennutzungsplan ist dieser Bereich als Mischgebiet einzustufen. Es sind deshalb die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV mit 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts zugrunde zu legen. Gemäß den schalltechnischen Berechnungen betragen die Immissionsbelastungen durch die geplante Autobahn für das Anwesen bis zu 46,8 dB(A) tags und 44,0 dB(A) nachts.

Es besteht somit für keines der Grundstücke Anspruch auf passive oder weitere aktive Schallschutzmaßnahmen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.82 Einwendung Nr. 86

Der Einwendungsführer ist Verwalter der Wohnungseigentümergeinschaft Am Kastanienbaum 4, Mainsondheim (Fl. Nr. 326, Gemarkung Mainsondheim). Mit Schreiben vom 17.10.2011 erhob er Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde. Er griff dabei auf das Einwendungsmuster 1 zurück. Allerdings äußerte er sich nur zum Thema Lärmschutz. Auf die Ausführungen unter **C 3.8.2.1.1.1** wird Bezug genommen. Im Speziellen äußerte er Bedenken, dass die tatsächlich gemessenen Immissionswerte an den Anwesen Am Kastanienbaum 4 a bis d, Gemarkung Mainsondheim, Fl. Nr. 326, Immissionsorte MSH_042 bis MSH_045, nach dem Ausbau über den Grenzwerten liegen.

Diesbezüglich erläuterte der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 23.02.2015, dass das Anwesen Mainsondheim, Am Kastanienbaum 4a bis d, in einem Abstand von ca. 530 m zur geplanten Autobahnachse liege. Der maßgebliche Bebauungsplan stuft diesen Bereich als allgemeines Wohngebiet ein. Es sind deshalb die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV mit 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts zugrunde zu legen. Gemäß den schalltechnischen Berechnungen betragen die Immissionsbelastungen durch die geplante Autobahn für das Anwesen bis zu 50,2 dB(A) tags und 47,0 dB(A) nachts. Es besteht somit kein Anspruch auf weitere aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.83 Einwendung Nr. 87

Die Einwendungsführer sind Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 235/13, Gemarkung Mainsondheim. Mit Schreiben vom 21.10.2011 erhoben sie Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde. Sie griffen dabei auf das Einwendungsmuster 1 zurück. Auf die Ausführungen unter **C 3.8.2.1.1** wird Bezug genommen. Im Speziellen äußerten sie Bedenken, dass die tatsächlich gemessenen Immissionswerte an ihrem Grundstück nach dem Ausbau über den Grenzwerten liegen.

Der Vorhabensträger erklärte dazu im Schreiben vom 23.02.2015, dass durch die Überschreitung des Grenzwertes am Anwesen Mainsondheim, Steinweg 13 in der Nacht um 0,1 dB(A) dem Grunde nach Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen besteht.

In der 2. Planänderung vom 30.09.2015 hat der Vorhabensträger die Fortschreibung der Verkehrsprognose zum Jahr 2030 in das Verfahren eingebracht. Daraufhin wurden die Berechnungen der Beurteilungspegel aktualisiert. Durch die Anpassung der Berechnungen, sind die Grenzwerte am besagten Anwesen eingehalten. Demnach hätten die Einwender keinen Anspruch mehr auf passiven Lärmschutz. Nach Abwägung der widerstreitenden Interessen (**C 3.7.4.2.2**) ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde den Einwendungsführern passiver Lärmschutz zu gewähren, da diese mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche, welche ihre eigentliche Ursache in einem, auch vermehrten Verkehrsaufkommen haben, das seinerseits durch staatliche eingreifende Maßnahmen ausgelöst oder erhöht wurde, innerhalb des Prognosezeitraumes rechnen müssen (**A 3.3.4**).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.84 Einwendung Nr. 88

Die Einwendungsführerin ist Eigentümerin der Grundstücke Fl. Nrn. 506/4 und 295, Gemarkung Mainsondheim. Mit Schreiben vom 16.10.2011 erhob sie Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde. Sie griff dabei auf das Einwendungsmuster 1 zurück. Auf die Ausführungen unter **C 3.8.2.1.1** wird Bezug genommen. Im Speziellen äußerte sie Bedenken, dass die tatsächlich gemessenen Immissionswerte an ihrem Grundstück nach dem Ausbau über den Grenzwerten liegen.

Der Vorhabensträger erklärte diesbezüglich, dass das Anwesen Mainsondheim, Hörblacher Str. 21 (MSH_128), in einem Abstand von ca. 630 m zur geplanten Autobahnachse liege. Der Flächennutzungsplan stuft diesen Bereich als Mischgebiet ein. Es sind deshalb die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV mit 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts zugrunde zu legen. Gemäß den schalltechnischen Berechnungen betragen die Immissionsbelastungen durch die geplante Autobahn für das Anwesen bis zu 48,8 dB(A) tags und 45,6 dB(A) nachts. Die Immissionsgrenzwerte (Tag und Nacht) sind für das Anwesen eingehalten. Es besteht somit kein Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen.

Die Einwendungsführerin forderte eine Entschädigung für den Flächenverlust an ihrem Grundstück Fl. Nr. 295, Gemarkung Mainsondheim. Sie befürchtet den Verlust ihrer Pachteinnahmen und forderte der Vorhabensträger daher auf, die Folgekosten zu übernehmen. Durch die 3. Planänderung vom 26.07.2016 ist das genannte Flurstück nicht mehr von der Ausbaumaßnahme betroffen. Die Einwendung ist daher obsolet.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.85 Einwendung Nr. 89

Die Einwendungsführer sind Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 1852, Gemarkung Hörblach. Mit Schreiben vom 15.10.2011 erhoben sie Einwendungen. Sie forderten als Ersatz für die Enteignung einer Teilfläche ihres Flurstücks ein Waldgrundstück, da sie den Holzbestand des Grundstücks Fl. Nr. 1852, Gemarkung Hörblach als Heizmittel verwenden. Zudem haben sie die Befürchtung, dass der An- und Abtransport des Holzes durch die Baumaßnahme erheblich erschwert wird.

Dazu erläuterte der Vorhabensträger im Schreiben vom 23.02.2015, dass das aufgeführte Waldgrundstück Fl. Nr. 1852, Gemarkung Hörblach, durch die Absenkung des Feld- und Waldweges im Bauwerksbereich W03_B311,165 (BW 311a) beeinflusst werde. Der Flächenverlust an der Grundstücksfläche beträgt nach Abschluss der Bauarbeiten ca. 25 %. Das Grundstück bleibt weitgehend im Eigentum der Einwender. Die Zufahrt ist im Anschluss an die Einschnittsböschung weiterhin östlich vom öffentlichen Feld- und Waldweg Fl. Nr. 1852/1 und südlich vom öffentlichen Feld- und Waldweg Fl. Nr. 1899, Gemarkung Hörblach, möglich. Eine unzumutbare Erschwernis der Transporte durch die Veränderung wird hier nicht gesehen. Eine relevante Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit ist bei dem vorgesehenen Flächenverlust auch für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar.

Bezüglich der Inanspruchnahme ihres Grundeigentums haben es die Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und sie somit gezwungen sind, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf ihren Besitz oder ihr Eigentum zu verzichten. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (C 3.8.1.2.1).

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.86 Einwendung Nr. 90

Der Einwendungsführer ist Miteigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 326, Gemarkung Mainsondheim. Mit eingegangenem Schreiben vom 24.10.2011 erhob er Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde. Er griff dabei auf das Einwendungsmuster 1 zurück. Allerdings äußerte er sich nur zum Thema Lärmschutz. Auf die Ausführungen unter C 3.8.2.1.1.1 wird Bezug genommen. Im Speziellen äußerte er Bedenken, dass die tatsächlich gemessenen Immissionswerte an seinem Grundstück Fl. Nr. 326, Gemarkung Mainsondheim, nach dem Ausbau über den Grenzwerten liegen.

Der Vorhabensträger erläuterte im Schreiben vom 23.02.2015, dass das Anwesen Mainsondheim, Am Kastanienbaum 4d (MSH_045), in einem Abstand von ca. 540 m zur geplanten Autobahnachse liege. Der maßgebliche Bebauungsplan stuft diesen Bereich als allgemeines Wohngebiet ein. Es sind deshalb die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV mit 59 dB(A) tags und 49 dB(A)

nachts zugrunde zu legen. Gemäß den schalltechnischen Berechnungen betragen die Immissionsbelastungen durch die geplante Autobahn für das Anwesen bis zu 48,2 dB(A) tags und 45,0 dB(A) nachts. Es besteht somit kein Anspruch auf weitere aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt haben.

3.8.2.87 Einwendung Nr. 91

Der Einwendungsführer ist Pächter des Grundstücks Fl. Nr. 291, Gemarkung Mainsondheim. Er erhob mit Schreiben vom 27.10.2011 Einwendung gegen die Überbauung des Flurstücks, da er dieses als Holzlagerplatz nutzt. Inhaltlich wird auf [C 3.7.8.2](#) Bezug genommen.

Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundeigentums hat es der Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und er somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf seinen Besitz oder sein Eigentum zu verzichten. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten ([C 3.8.1.2.1](#)).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

3.8.2.88 Einwendung Nr. 92

Der Einwendungsführer ist Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 263, Gemarkung Mainsondheim (MSH_038). Mit Schreiben vom 09.10.2011 erhob er Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde.

Der Einwendungsführer äußerte Bedenken, dass die nach der Fertigstellung tatsächlich gemessenen Immissionswerte über den berechneten Immissionsgrenzwerten an seinem Grundstück liegen. Daher wurde vom Einwendungsführer Lärmmessungen nach Abschluss der Baumaßnahme gefordert. Hierzu wird auf die Ausführungen unter [C 3.7.4.2.3](#) dieses Beschlusses Bezug genommen.

Des Weiteren wurde vom Einwendungsführer vorgebracht, dass an der Brücke der GVS Mainsondheim – Albertshofen eine Lücke im aktiven Lärmschutz besteht. Die

sich daraus ergebende Verschiebung der Isophone sei nicht dargestellt. Dazu wird auf die Ausführungen unter [C 3.7.4.2.3.6](#) verwiesen.

Weiter brachte er vor, dass der westlich anschließende Abschnitt der A 3 (Mainbrücke Dettelbach) bei den Lärmberechnungen nicht berücksichtigt worden wäre. Hierzu wird auf die Ausführungen unter [C 3.7.4.2.3.5](#) verwiesen.

Zuletzt forderte der Einwendungsführer weitere passive Lärmschutzmaßnahmen an seinem Grundstück. Diesbezüglich erläuterte der Vorhabensträger, dass das Anwesen Mainsondheim, Albertshofener Straße 42, in einem Abstand von ca. 375 m zur geplanten Autobahnachse liege. Der maßgebliche Bebauungsplan stuft diesen Bereich als allgemeines Wohngebiet ein. Es sind deshalb die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV mit 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts zugrunde zu legen. Gemäß den schalltechnischen Berechnungen betragen die Immissionsbelastungen durch die geplante Autobahn für das Anwesen bis zu 51,7 dB(A) tags und 48,6 dB(A) nachts. Die Ausbaumaßnahme wird begleitet von wirksamen aktiven Lärmschutzmaßnahmen. Es besteht demnach kein Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

3.8.2.89 Einwendung Nr. 94

Die Einwendungsführer sind Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 235/5, Gemarkung Mainsondheim. Mit Schreiben vom 18.11.2011 erhoben sie Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde. Sie griffen dabei auf das Einwendungsmuster 1 zurück. Allerdings äußerten sie sich nur zum Thema Lärmschutz. Auf die Ausführungen unter [C 3.8.2.1.1.1](#) wird Bezug genommen. Im Speziellen äußerten sie Bedenken, dass die tatsächlich gemessenen Immissionswerte an ihrem Grundstück Fl. Nr. 235/5, Gemarkung Mainsondheim, nach dem Ausbau über den Grenzwerten liegen.

Diesbezüglich erläuterte der Vorhabensträger im Schreiben vom 23.02.2015, dass das Anwesen Mainsondheim, Steinweg 39 (MSH_137), in einem Abstand von ca. 500 m zur geplanten Autobahnachse liege. Der maßgebliche Bebauungsplan stuft diesen Bereich als allgemeines Wohngebiet ein. Es sind deshalb die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV mit 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts zugrunde zu legen. Gemäß den schalltechnischen Berechnungen betragen die Immissionsbelastungen durch die geplante Autobahn für das Anwesen bis zu 49,8 dB(A) tags und 46,6 dB(A) nachts. Es besteht somit kein Anspruch auf weitere aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

3.8.2.90 Einwendung Nr. 95

Der Einwendungsführer ist Eigentümer der Grundstücke Fl. Nrn. 1094 und 1094/1, Gemarkung Kleinlangheim. Mit Schreiben vom 10.10.2011 erhob er erstmals Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde. Dabei bezog er sich auf die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter **A 3.7.7, C 3.7.7.1, C 3.7.7.3, C 3.7.8.1, C 3.7.8.2, C 3.7.8.3, C 3.7.8.4** und **C 3.7.11** verwiesen.

Zu den einzelnen Grundstücken äußerte sich der Vorhabensträger mit Schreiben vom 23.02.2015 wie folgt:

Die Fläche des Flurstücks Nr. 1094/1, Gemarkung Kleinlangheim, wird für die Verbreiterung der Autobahn benötigt. Hierbei wird der bestehende Entwässerungsgraben im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der BAB A3 teilweise überbaut. Er dient der durch die Beckenanlage ASB und RHB 317-1L gedrosselten Wasseraufnahme an der Einleitstelle E10, zur Weiterleitung an den Vorfluter „Gründleinsbach“ und der Entwässerung anliegender Grundstücke. Die vorübergehende Inanspruchnahme der Grundstücke Fl. Nrn. 1094 und 1094/1, Gemarkung Kleinlangheim ist für die Bauabwicklung erforderlich.

Nach der 1. Planänderung haben sich die Einwendungen, welche sich auf den geplanten Erdweg (BWV-Nr. 146) beziehen, erledigt, da die vorgelegte Planung im Bereich der Flurstücke 1094 und 1094/1 in der Gemarkung Kleinlangheim überarbeitet wurden. Der geplante öffentliche Feld- und Waldweg entfällt daher. Gleiches gilt für die Einwendung, dass das verbleibende Restgrundstück auf Fl. Nr. 1094, Gemarkung Kleinlangheim, für landwirtschaftliche Zwecke nicht mehr benutzt werden kann.

Durch die 3. Planänderung vom 26.07.2016 wird zwischen Bau-km 316+180 und 316+470 (BWV-Nr. 147 b) ein Grünweg angelegt. Er wird bis Bau-km 316+600 weiter geführt. Dieser dient der Unterhaltung der Straßenbestandteile der BAB A3 und der Unterhaltung der Entwässerungsgräben (BWV. Nrn. 147 und 147a).

Nach mehrmaliger Überarbeitung der Planung wird vom Vorhabensträger das unwirtschaftliche Restgrundstück im Bereich von Bau-km 316+600 auf Fl. Nr. 1094, Gemarkung Kleinlangheim erworben, um im Bereich von Bau-km 316+480 bis 316+600 statt einer Rohrleitung einen Graben anzulegen. (BWV Nr. 147a).

Im Schreiben vom 10.10.2011 erklärte der Einwendungsführer, dass sich auf seinem Grundstück Fl. Nr.1094/1, Gemarkung Kleinlangheim, eine Maschinenhalle sowie ein Hausgarten und Obstbäume befinden. Vor allem die Maschinenhalle würde dringend benötigt werden und könne daher nicht abgebrochen werden. Dazu erklärte der Vorhabensträger im Schreiben vom 16.03.2015, dass der Ersatzgraben (BWV Nr. 147) auf dem Bereich der Maschinen- /Lagerhalle zu liegen komme. Diese befinde sich derzeit in der Bauverbotszone von 40 m gemäß § 9 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes. Unterlagen zu einer Zustimmung für den Bau innerhalb dieser Bauverbotszone würden der Autobahndirektion Nordbayern nicht vorliegen.

Sowohl der Vorhabensträger als auch die Planfeststellungsbehörde haben sich diesbezüglich um eine Aufklärung bemüht. So wurde eine Anfrage an das Landratsamt Kitzingen nach einer Baugenehmigung der Feldscheune auf Flurstück Fl. Nr. 1094/1, Gemarkung Kleinlangheim gestellt. Dieses erklärte mit E-Mail vom 18.03.2014, dass in ihren Bauunterlagen, weder in elektronischer Form noch in der Karteikartensammlung, eine Baugenehmigung für die Hallen erfasst sei. Auch die Anfrage des Landratsamtes Kitzingen an das Staatsarchiv Würzburg ergab keine neuen Erkenntnisse. Das Landratsamt Kitzingen wies auf einen Beschrieb im Grundbuch hin. Das Flurstück Fl. Nr. 1094/1, Gemarkung Kleinlangheim ist darin als „Hintere Au, Ackerland“ bezeichnet. Vorhandene Gebäude sind darin nicht erwähnt. Es findet sich lediglich ein Hinweis auf einen Zuschlagsbeschluss des Amtsgerichtes Würzburg vom 12.07.1973 (Az. 3 K 95/1972). Aufgrund der fehlenden Informationen konnte das Landratsamt Kitzingen die Anfrage nicht abschließend beantworten.

Mit Schreiben vom 28.03.2014 forderte die Planfeststellungsbehörde den Einwendungsführer zur Stellungnahme auf. Erfragt wurde, wann und von wem die Hallen errichtet wurden, ob diese gleichzeitig oder nacheinander errichtet wurden und ob dem Einwendungsführer Genehmigungen o.ä. für die Hallen vorliegen würden. Falls Genehmigungen vorliegen sollten, hat die Planfeststellungsbehörde um die Übersendung einer Ablichtung gebeten.

Mit Schreiben vom 06.04.2014 teilte der Einwendungsführer mit, das Grundstück Fl. Nr. 1094/1, Gemarkung Kleinlangheim, am 09.11.1975 von seinem Vater übergeben bekommen zu haben. Er konnte weder eine Auskunft zum Errichtungszeitpunkt noch zum damaligen Bauherren der Hallen geben. Allerdings wies er auf eine Flurbereinigung in Kleinlangheim, Ende der 1960er Jahre, hin.

Mit Schreiben vom 21.04.2015 wandte sich der Einwendungsführer in anwaltlicher Vertretung im Zuge der 1. Planänderung nochmals gegen die Inanspruchnahme

seiner Grundstücke, insbesondere gegen den Abriss der Maschinenhallen. Nach Kenntnisstand des Einwendungsführers, sei der betroffene Grundbesitz bereits im Rahmen der Flurbereinigung mit einem aufstehenden Gebäude zugeteilt worden. Er beantragte, den aufstehenden Gebäudebestand dem Grund nach zu entschädigen und sicherzustellen, dass die ausgeübte Nutzung (inklusive eines angemessenen Gebäudes) an anderer Stelle auf dem betroffenen Grundbesitz fortgeführt werden kann.

Der Vorhabensträger berief sich im Schreiben vom 18.12.2015 auf seine bereits getroffenen Aussagen vom 23.02.2015. Er ergänzte, dass der Rückbau des Gebäudebestandes durch ihn erfolgen werde.

Der Vorhabensträger forderte den Eigentümer im Schreiben vom 18.12.2015 auf, geeignete Unterlagen aus dem damaligen Flurbereinigungsverfahren bis zum 22.01.2016 der Autobahndirektion Nordbayern vorzulegen, aus welchen der Bestand des Gebäudes, die Bezeichnung der Teilnehmergeinschaft und das Jahr der Flurbereinigung hervorgehen. Der Einwendungsführer ist dieser Forderung nicht nachgekommen.

Der Vorhabensträger erklärte im Schreiben vom 18.12.2015 weiter, dass die Grundstücke in ihren nördlichen Randbereichen beansprucht werden. Der Flächenverlust an Grundstücksfläche werde nach Abschluss der Baumaßnahme ca. 4,8 % für Fl. Nr. 1094 und ca. 18 % für Fl. Nr. 1094/1, Gemarkung Kleinlangheim betragen. Die Grundstücke würden fast vollständig bzw. weitgehend im Eigentum des Einwenders bleiben. Eine relevante Einschränkung der Nutzungsmöglichkeit sei bei dem vorgesehenen Flächenverlust nicht erkennbar, zumal die Grundstücke unmittelbar aneinandergrenzen würden, so der Vorhabensträger weiter.

In einem Telefonat vom 12.03.2015 zwischen dem Einwendungsführer und dem Vorhabensträger wies der Einwendungsführer darauf hin, dass er zwischenzeitlich eine Photovoltaikanlage auf seinem Flurstück 1094, Gemarkung Kleinlangheim errichtet habe. Deshalb erklärte der Vorhabensträger in seinem Schreiben vom 18.12.2015 nochmals, dass mit Beginn der Auslegung der Pläne am 05.09.2011 eine Veränderungssperre eingetreten ist, d.h. eine wesentliche Veränderung des Grundstückes ausgeschlossen ist.

Der Einwendungsführer äußerte sich durch anwaltliche Vertretung mit Schreiben vom 04.05.2016 zur Tiefenentwässerung. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter [C 3.8.2.38](#) und [C 3.7.7.3.4](#) verwiesen. Der Einwendungsführer forderte den Vorhabensträger auf, für mittelbare Beeinträchtigungen der anliegenden Flächen durch Absenkung des Grundwasserspiegels eine Entschädigung zu leisten.

Diesbezüglich erklärte der Vorhabensträger, dass sich die anliegenden Flächen zwischen Bau-km 313+450 bis 314+520 und Bau-km 314+970 bis 315+420 befinden.

Es sind keine Beeinträchtigungen der anliegenden Flächen infolge der Drainagewirkung der Tiefenentwässerung zu erwarten. Dementsprechend sind keine Ansprüche auf Entschädigung ersichtlich.

Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundeigentums hat es der Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und er somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf seinen Besitz oder sein Eigentum zu verzichten. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (C 3.8.1.2.1).

Bei der Forderung nach der Entschädigung des aufstehenden Gebäudebestandes und der Sicherstellung der ausgeübten Nutzung an anderer Stelle auf dem betroffenen Grundbesitz, handelt es sich um eine Entschädigungsangelegenheit, über die im Planfeststellungsverfahren nicht zu entscheiden ist. Zu den weiteren entschädigungsrechtlichen Fragen wird auf C 3.8.1.2.1 und C 3.8.1.2.3 verwiesen.

Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

3.8.2.91 Einwendung Nr. 96

Die Einwendungsführerin ist Eigentümerin des Grundstücks Fl. Nr. 1636, Gemarkung Hörblach. Mit Schreiben vom 02.10.2011 erhob sie Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde. Sie lehnt die Verlegung des NO-Quadranten der AS Kitzingen - Schwarzach auf die NW-Seite ab. Diesbezüglich wurde die Planung überarbeitet, der Nordostquadrant bleibt in Bestandslage. Der Vorhabensträger hat die Grunderwerbsverhältnisse im Zuge der 3. Planänderung an der GVS Mainsondheim - B22 nochmals überprüft. Hierbei ist aufgefallen, dass in der Planänderung vom 07.11.2014 ein nicht nummerierter Grundstücksteil dem Grundstück Fl.-Nr. 1636, Gemarkung Hörblach, statt dem Grundstück Fl.-Nr. 1635, Gem. Hörblach, zugeordnet wurde. Dieser Fehler wurde in den Unterlagen vom 26.07.2016 korrigiert. Die Fläche des Flurstücks Nr. 1636, Gem. Hörblach, bleibt nun vollständig im Besitz der Einwenderin.

Die Einwendungen sind daher obsolet.

3.8.2.92 Einwendung Nr. 97

Die Einwendungsführerin ist Eigentümerin des Grundstücks Fl. Nr. 1105, Gemarkung Kleinlangheim (K-163). Mit Schreiben vom 10.10.2011 erhob sie Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde. Ihrer Ansicht nach sind die Lärmschutzmaßnahmen im Bereich von Kleinlangheim nicht ausreichend dimensioniert. Sie fordert daher einen lückenlosen Lärmschutzwall in ausreichender Höhe entlang der Gemarkungsgrenze von Kleinlangheim in Fahrtrichtung Nürnberg und den Einbau von sog. Flüsterasphalt. Bezüglich des offenporigen Asphalts (OPA) wird auf die Ausführungen unter **C 3.7.4.2.3** und hinsichtlich des Lärmschutzes im Bereich von Kleinlangheim wird auf **C 3.7.4.2.3.4** verwiesen.

Mit Schreiben vom 23.02.2015 erklärte der Vorhabensträger, dass das Anwesen Kleinlangheim, Neumühle 1, in einem Abstand von ca. 330 m zur geplanten Autobahnachse liege. Für den Bereich der Neumühle gibt es keinen Bebauungsplan. Demnach befindet sich das Einzelgehöft im Außenbereich (§ 35 BauGB). Gemäß VLärmSchR folgt, dass Wohnbebauung im Außenbereich wie Misch-, Dorf und Kerngebiete zu schützen ist, sofern eine genehmigte bzw. zulässige vorhandene bauliche Anlage vorliegt. Es sind deshalb die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV mit 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts zugrunde zu legen. Gemäß den schalltechnischen Berechnungen betragen die Immissionsbelastungen durch die geplante Autobahn für das Anwesen bis zu 56,4 dB(A) tags und 53,3 dB(A) nachts. Es besteht somit kein Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen.

Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

3.8.2.93 Einwendung Nr. 98

Die Einwendungsführerin Nr. 98 ist Eigentümerin der Grundstücke Fl. Nr. 1105 und 1105/1, Gemarkung Kleinlangheim. Mit Schreiben vom 17.10.2011 erhob sie Einwendungen im Planfeststellungsverfahren. Ihrer Ansicht nach sind die Lärmschutzmaßnahmen im Bereich von Kleinlangheim nicht ausreichend dimensioniert. Genauso wenig sei die Windrichtung bei den Lärmschutzberechnungen ausreichend berücksichtigt. Hierzu wird auf die Ausführungen unter **C 3.7.4.2.3** Bezug genommen. Sie fordert daher einen lückenlosen Lärmschutzwall in ausreichender Höhe entlang der Gemarkungsgrenze von Kleinlangheim in Fahrtrichtung Nürnberg und den Einbau von sog. Flüsterasphalt. Bezüglich des offenporigen Asphalts (OPA) wird auf die

Ausführungen unter **C 3.7.4.2.3** und hinsichtlich des Lärmschutzes im Bereich von Kleinlangheim wird auf **C 3.7.4.2.3.4** verwiesen.

Mit Schreiben vom 23.02.2015 erklärte der Vorhabensträger, dass das Anwesen Kleinlangheim, Neumühle 1, in einem Abstand von ca. 330 m zur geplanten Autobahnachse liege. Für den Bereich der Neumühle gibt es keinen Bebauungsplan. Demnach befindet sich das Einzelgehöft im Außenbereich (§ 35 BauGB). Gemäß VLärmSchR folgt, dass die Wohnbebauung im Außenbereich wie Misch-, Dorf und Kerngebiete zu schützen ist, sofern eine genehmigte bzw. zulässige vorhandene bauliche Anlage vorliegt. Es sind deshalb die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV mit 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts zugrunde zu legen. Gemäß den schalltechnischen Berechnungen betragen die Immissionsbelastungen durch die geplante Autobahn für das Anwesen bis zu 56,4 dB(A) tags und 53,3 dB(A) nachts. Es besteht somit kein Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen.

Die Einwendungsführerin beklagt Veränderungen des Landschaftsbildes durch den Bau des Regenrückhaltebeckens RHB 315-2R (Bau-km 315+700) und fordert eine Windschutzhecke als Sichtschutz. Dazu erklärte der Vorhabensträger zutreffend, dass die geplante Beckenanlage keinen erheblichen Eingriff ins Landschaftsbild darstellt, da dieses im Höhengniveau gut in das umgebende Gelände eingebunden ist, sich nicht in exponierter Lage befindet und direkt neben der Autobahn zu liegen kommt. Außerdem ist durch eine lockere Strauch- und Einzelbaumpflanzung eine Anpassung an die Umgebung vorgesehen. Für die Einwenderin wird sich durch den vorgesehenen Lärmschutz entlang der Autobahn eine Verbesserung der Aufenthaltsqualität im Freien ergeben, welche die als negativ empfundene „landschaftliche Veränderung“ durch den Bau des Absetz- und Rückhaltebeckens (ASB+RHB 315-2R) deutlich übertreffen sollte.

Der Vorhabensträger sagte zudem zu, dass im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführung die im Maßnahmenplan vorgesehene Strauchpflanzung zwischen der Gemeindeverbindungsstraße und dem ASB bis zum Beckenauslauf herumgezogen wird, so dass die Beckenanlage noch weniger sichtbar sein wird (**A 3.1**).

Weiterhin beklagte die Einwendungsführerin, dass durch die Einleitung des gesammelten Fahrbahn-Schmutzwassers aus dem Regenrückhaltebecken RHB 315-2R eine Gefährdung der dortigen Pflanzenwelt in Kauf genommen werde. Dazu erläuterte der Vorhabensträger in zutreffender Weise, dass die mit dem Bau des ASB+RHB verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft grundsätzlich mit der Landschaftspflegerischen Begleitplanung erfasst sind. Im

Rahmen der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz sei zur Kompensation für den Gesamteingriff die im Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (LMP) dargestellten Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.

Die Fahrbahmentwässerung der BAB A3 werde mit diesen Planungen erstmals geordnet den Vorflutern zugeführt. Für die gesamte Straßenentwässerung der BAB A3 sind insgesamt 10 Entwässerungsabschnitte mit den zugehörigen Einleitungsstellen geplant. Das auf den befestigten Flächen des Planungsabschnittes anfallende Wasser werde in Mulden und Rohrleitungen gesammelt und, um die Gewässerbelastung zu minimieren, in Absetz- und Rückhaltebecken gereinigt, zwischengepuffert und gedrosselt den Vorflutern zugeleitet.

Eine deutliche Wasserverbesserung durch Schadstoffrückhaltung gegenüber der derzeitigen unregelmäßigen Situation ist damit gewährleistet. Alle Grundlagen, Annahmen und getroffenen Festlegungen hinsichtlich des Entwässerungskonzepts erfolgten in enger Abstimmung mit dem zuständigen WWA Aschaffenburg.

Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

3.8.2.94 Einwendung Nr. 99

Der Einwendungsführer ist Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 1171, Gemarkung Kleinlangheim. Mit Schreiben vom 20.10.2011 erhob er Einwendungen im Verfahren. Er gab an, das Grundstück aktuell verpachtet zu haben. Durch den Flächenverlust den der Ausbau der BAB A3 mit sich zieht, befürchtet er einen Ausfall von Pachteinnahmen. Daher forderte er eine finanzielle Entschädigung für den Flächenverlust.

Der Vorhabensträger äußerte sich mit Schreiben vom 23.02.2015 wie folgt:

Das aufgeführte Flurgrundstück Nr. 1171, Gemarkung Kleinlangheim, werde durch die Ausbaumaßnahme an der BAB A3 beeinflusst. Von den 103.584 m² Gesamtfläche werden 1.565 m² für Dritte erworben und 4.285 m² vorübergehend in Anspruch genommen. Der Flächenverlust an der Grundstücksfläche beträgt nach Abschluss der Bauarbeiten ca. 1,5 %. Das Grundstück bleibt weitestgehend im Eigentum des Einwenders. Die Zufahrt ist nach der Weganpassung am Nordrand des Flurstücks, wie bisher, über das untergeordnete Wegenetz ohne Einschränkungen gegenüber der gegenwärtigen Situation möglich.

Hinsichtlich der Nutzung des vorgenannten Flurstücks wurde bereits im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungs- und Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde

Kleinlangheim seitens des Vorhabensträgers auf den 6-streifigen Ausbau der BAB A3 hingewiesen.

Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundeigentums hat es der Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und er somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf seinen Besitz oder sein Eigentum zu verzichten. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (C 3.8.1.2.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

3.8.2.95 Einwendungen Nr. 100 und 101

Die Einwendungsführer sind Eigentümerin des Grundstücks Fl. Nr. 235/21, Gemarkung Mainsondheim. Mit Schreiben vom 21.10.2011 erhoben sie Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde.

Sie äußerten Bedenken, dass die nach der Fertigstellung tatsächlich gemessenen Immissionswerte über den berechneten Immissionsgrenzwerten an ihrem Grundstück liegen. Daher wurden von den Einwendungsführern Lärmmessungen nach Abschluss der Baumaßnahme gefordert. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C 3.7.4.2.3 dieses Beschlusses Bezug genommen.

Des Weiteren wurde von den Einwendungsführern vorgebracht, dass an der Brücke der GVS Mainsondheim – Albertshofen eine Lücke im aktiven Lärmschutz besteht. Die sich daraus ergebende Verschiebung der Isophone sei nicht dargestellt. Dazu wird auf die Ausführungen unter C 3.7.4.2.3.6 verwiesen.

Weiter brachten sie vor, dass der westlich anschließende Abschnitt der A 3 (Mainbrücke Dettelbach) bei den Lärmberechnungen nicht berücksichtigt worden wäre. Hierzu wird auf die Ausführungen unter C 3.7.4.2.3.5 verwiesen.

Zudem nehmen die Einwendungsführer an, dass sie einen Wertverlust durch den Ausbau der A3 für ihr Grundstück zu befürchten haben und fordern deshalb eine Entschädigungszahlung. Diesbezüglich wird auf C 3.7.4.2.5 verwiesen.

Der Vorhabensträger äußerte sich im Schreiben vom 23.02.2015 bezüglich der Forderung der Einwendungsführer nach passiven Schallschutzmaßnahmen wie folgt:

Das Anwesen Mainsondheim, Steinweg 29, liege in einem Abstand von ca. 455 m zur geplanten Autobahnachse. Der maßgebliche Bebauungsplan stuft diesen Bereich als allgemeines Wohngebiet ein. Es sind deshalb die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV mit 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts zugrunde zu legen. Gemäß den schalltechnischen Berechnungen betragen die Immissionsbelastungen durch die geplante Autobahn für das Anwesen bis zu 50,4 dB(A) tags und 47,2 dB(A) nachts. Es besteht somit kein Anspruch auf weitere aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

3.8.2.96 Einwendung Nr. 102

Der Einwendungsführer ist Eigentümer der Grundstücke Fl. Nrn. 129 und 129/2, Gemarkung Klosterforst. Er wandte sich am 18.10.2011 gegen das Vorhaben. Er erwartet durch das Ausbaivorhaben eine höhere Lärmbelastung an seinem Anwesen. Mit Schreiben vom 23.02.2015 erklärte der Vorhabensträger bezüglich der Lärmbelastung, das das Anwesen Albertshofen, An der Geißspitze 3, in einem Abstand von ca. 830 m zur geplanten Autobahnachse liege. Für den Bereich An der Geißspitze 3 gibt es keinen Bebauungsplan. Demnach befindet sich das Anwesen im Außenbereich (§ 35 BauGB). Gemäß VLärmSchR folgt, dass Wohnbebauung im Außenbereich wie Misch-, Dorf und Kerngebiete zu schützen ist, sofern eine genehmigte bzw. zulässige vorhandene bauliche Anlage vorliegt.

Es sind deshalb die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV mit 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts zugrunde zu legen. Gemäß den schalltechnischen Berechnungen betragen die Immissionsbelastungen durch die geplante Autobahn für das Anwesen bis zu 51,4 dB(A) tags und 48,6 dB(A) nachts. Es besteht somit kein Anspruch auf weitere Schallschutzmaßnahmen.

Der Einwendungsführer geht von einer höheren Lärmbelastung in Albertshofen aus, welche aus der Reflexion der Lärmschutzeinrichtungen im Bereich Mainsondheim hervorgerufen werden könnten. Er kritisierte die fehlenden Lärmschutzeinrichtungen im Bereich von Albertshofen und zweifelte die Lärmberechnungen an. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter [C 3.7.4.2.3](#) und [C 3.7.4.2.3.2](#) verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

3.8.2.97 Einwendung Nr. 103

Der Einwendungsführer ist Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 241, Gemarkung Mainsondheim. Mit Schreiben vom 27.09.2011 erhob er Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde. Er forderte zusätzliche passive Lärmschutzmaßnahmen für sein Anwesen (MSH_065).

Mit Schreiben vom 23.02.2015 erklärte der Vorhabensträger, dass das Anwesen Mainsondheim, Am Rosenberg 11, in einem Abstand von ca. 365 m zur geplanten Autobahnachse liege. Der maßgebliche Bebauungsplan stuft diesen Bereich als Wohngebiet ein. Es sind deshalb die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV mit 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts zugrunde zu legen.

Gemäß den schalltechnischen Berechnungen betragen die Immissionsbelastungen durch die geplante Autobahn für das Anwesen bis zu 52,5 dB(A) tags und 49,3 dB(A) nachts.

Die Ausbaumaßnahme wird bereits begleitet von wirksamen Lärmschutzmaßnahmen. Es besteht somit dem Grunde nach Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume (A 3.3.4, C 3.7.4.2.3.1, C 3.7.4.2.4). Der Vorhabensträger sagte zu, vor dem Baubeginn des geplanten 6-streifigen Ausbaus in diesem Abschnitt mit dem Eigentümer Kontakt aufzunehmen und den Ablauf bei der Durchführung von passiven Lärmschutzmaßnahmen näher zu erläutern.

Nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens für den geplanten 6-streifigen Ausbau in diesem Abschnitt wird die Autobahndirektion Nordbayern mit dem Eigentümer Kontakt aufnehmen und den Ablauf bei der Durchführung von passiven Lärmschutzmaßnahmen sowie die Kostenregelung näher erläutern.

Der Einwendung wurde entsprochen.

3.8.2.98 Einwendung Nr. 104

Die Einwendungsführer sind Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 238, Gemarkung Mainsondheim. Mit Schreiben vom 11.10.2011 erhoben sie Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde. Sie forderten zusätzliche Passive Lärmschutzmaßnahmen für ihr Anwesen (MSH_068).

Der Vorhabensträger erläuterte im Schreiben vom 23.02.2015, dass das Anwesen Mainsondheim, Am Rosenberg 17, in einem Abstand von ca. 430 m zur geplanten Autobahnachse liege. Der maßgebliche Bebauungsplan stuft diesen Bereich als allgemeines Wohngebiet ein. Es sind deshalb die Immissionsgrenzwerte nach der

16. BImSchV mit 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts zugrunde zu legen. Gemäß den schalltechnischen Berechnungen betragen die Immissionsbelastungen durch die geplante Autobahn für das Anwesen bis zu 50,6 dB(A) tags und 47,4 dB(A) nachts. Es besteht somit kein Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen.

Weiter brachten sie vor, dass der westlich anschließende Abschnitt der A 3 (Mainbrücke Dettelbach) bei den Lärmberechnungen nicht berücksichtigt worden wäre. Hierzu wird auf die Ausführungen unter [C 3.7.4.2.3.5](#) verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

3.8.2.99 Einwendung Nr. 105

Die Waldkörperschaft Bauernholz Hörblach ist Eigentümerin des Grundstücks Fl. Nr. 1605, Gemarkung Hörblach. Sie hat mit Schreiben vom 15.10.2011 Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde erhoben. Dabei bezog sie sich auf die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter [A 3.7.7](#), [C 3.7.7.1](#), [C 3.7.7.3](#), [C 3.7.8.1](#), [C 3.7.8.2](#), [C 3.7.8.3](#), [C 3.7.8.4](#) und [C 3.7.11](#) verwiesen.

Die Waldkörperschaft forderte, den Bauernholzgraben auf dem genannten Flurstück in die Unterhaltslast des Vorhabensträgers zu geben. Sollte dies nicht möglich sein, fordert die Eigentümerin eine einmalige Gesamtreinigung des Bauernholzgrabens am Ende der Bauzeit durch den Vorhabensträger. Diese Forderung bestärkte sie im Erörterungstermin am 28.07.2015 und mit Schreiben vom 06.12.2015 nochmals.

Bezüglich der Unterhaltslast und der Entwässerung des Grabens im Bauernholz fand ein Gespräch mit dem WWA Aschaffenburg am 25.09.2015 statt, erklärte der Vorhabensträger im Schreiben vom 09.02.2016. Durch die Errichtung von Absetz- und Rückhaltebecken im Zuge des Ausbaus der BAB A3 werde sichergestellt, dass künftig das auf der BAB A 3 anfallende Fahrbahnoberflächenwasser mechanisch gereinigt und gedrosselt den Vorflutern zugeführt wird. Ein Unterhaltungsmehraufwand werde hierdurch nicht gesehen. Insbesondere werde so einer Verlandung des Grabens im Bauernholz durch das auf der BAB A 3 anfallende Fahrbahnoberflächenwasser verhindert. Eine Änderung der Unterhaltslast wegen des 6-streifigen Ausbaus der BAB A3 sei hiernach nicht geboten. Diese verbleibe beim Eigentümer. Der Vorhabensträger sagte mit Schreiben vom 08.02.2016 allerdings zu, am Ende der Bauzeit eine einmalige Gesamtreinigung des Bauernholzgrabens (Fl. Nr. 1605, Gemarkung Hörblach) durchzuführen ([A 3.1](#), [A 3.14.2](#)).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

3.8.2.100 Einwendung Nr. 106

Der Einwendungsführer ist Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 479, Gemarkung Albertshofen. Am 18.10.2011 erhob er Einwendungen bei der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen. Er erwartet durch das Ausbauprojekt v.a. durch die Höherlegung der Autobahn, einen Anstieg der Lärmbelastung an seinem Anwesen. Mit Schreiben vom 23.02.2015 erklärte der Vorhabensträger bezüglich der Lärmbelastung, dass das Anwesen Albertshofen, An der Geißspitze 16, in einem Abstand von ca. 875 m zur geplanten Autobahnachse liege. Für den Bereich An der Geißspitze 16 gibt es keinen Bebauungsplan. Demnach befindet sich das Anwesen im Außenbereich (§ 35 BauGB). Gemäß VLärmSchR folgt, dass Wohnbebauung im Außenbereich wie Misch-, Dorf und Kerngebiete zu schützen ist, sofern eine genehmigte bzw. zulässige vorhandene bauliche Anlage vorliegt.

Es sind deshalb die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV mit 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts zugrunde zu legen. Gemäß den schalltechnischen Berechnungen betragen die Immissionsbelastungen durch die geplante Autobahn für das Anwesen bis zu 51,0 dB(A) tags und 48,2 dB(A) nachts. Es besteht somit kein Anspruch auf weitere Schallschutzmaßnahmen.

Der Einwendungsführer geht von einer höheren Lärmbelastung in Albertshofen aus, welche aus der Reflexion der Lärmschutzeinrichtungen im Bereich Mainsondheim hervorgerufen werden könnten. Er kritisierte die fehlenden Lärmschutzeinrichtungen im Bereich von Albertshofen und zweifelte die Lärmberechnungen an. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter [C 3.7.4.2.3](#) und [C 3.7.4.2.3.2](#) verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

3.8.2.101 Einwendung Nr. 107

Der Einwendungsführer ist Eigentümer der Grundstücke Fl. Nrn. 310 und 310/2, Gemarkung Mainsondheim. Mit Schreiben vom 12.10.2011 erhob er Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde. Er griff dabei auf das Einwendungsmuster 1 zurück. Allerdings äußerte er sich nur zum Thema Lärmschutz. Auf die Ausführungen unter [C 3.8.2.1.1.1](#) wird Bezug genommen. Im Speziellen äußerte er Bedenken, dass die tatsächlich gemessenen Immissionswerte an seinen Grundstücken nach dem Ausbau über den Grenzwerten liegen.

Der Vorhabensträger erläuterte im Schreiben vom 23.02.2015 diesbezüglich, dass das Anwesen Mainsondheim, Am Kastanienbaum 3 (MSH_040), in einem Abstand von ca. 500 m zur geplanten Autobahnachse liege. Der maßgebliche Bebauungsplan stuft diesen Bereich als allgemeines Wohngebiet ein. Es sind deshalb die Immissionsgrenzwerte nach der 16. BImSchV mit 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts zugrunde zu legen. Gemäß den schalltechnischen Berechnungen betragen die Immissionsbelastungen durch die geplante Autobahn für das Anwesen bis zu 50,8 dB(A) tags und 47,6 dB(A) nachts. Es besteht somit kein Anspruch auf weitere aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen.

Das Flurstück Fl. Nr. 310/2, Gemarkung Mainsondheim, ist eine Verkehrsfläche. Demnach besteht hier kein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

3.8.2.102 Einwendung Nr. 108

Der Einwendungsführer ist Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 1079, Gemarkung Kleinlangheim. Mit Schreiben 16.11.2011 erhob er Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde. Dabei bezog sie sich auf die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter **A 3.7.7, C 3.7.7.1, C 3.7.7.3, C 3.7.8.1, C 3.7.8.2, C 3.7.8.3, C 3.7.8.4** und **C 3.7.11** verwiesen.

Der Einwendungsführer forderte den Vorhabensträger auf, sein betroffenes Grundstück komplett zu erwerben, da von der 20.552 m² großen Fläche nur noch 3.559 m² in seinem Besitz bleiben. Dies entspricht nur noch einer Fläche von 17,31 % der ursprünglichen Fläche. Die Restfläche sei winzig, zerschnitten, unförmig und in dieser Art und Weise nicht mehr zu bewirtschaften und zu verpachten. Auch eine Bewirtschaftungseinheit mit einem anderen Grundstück sei nicht mehr möglich. Er gab an, das Grundstück u.U. auch als Solarfläche verpachten zu wollen.

Der Einwendungsführer schlug als Alternative vor, das Regenrückhaltebecken 315-2R, welches auf seinem Grundstück zum Liegen kommt, zu verschieben, so dass er das Grundstück weiterhin nutzen kann.

Der Vorhabensträger nahm am 23.02.2015 Stellung zu dieser Einwendung. Das aufgeführte Flurstück Nr. 1079, Gemarkung Kleinlangheim, werde durch die Ausbaumaßnahme an der BAB A3 deutlich beeinflusst. Der Flächenverlust an der Grundstücksfläche betrug in der ersten ausgelegten Planung nach Abschluss der

Bauarbeiten ca. 83 %. Im Eigentum des Einwenders wären demnach 3.559 m² Grundstücksfläche verblieben.

Die ausgelegte Planung wurde seitens des Vorhabensträgers am 07.11.2014 überarbeitet. In der überarbeiteten Planung wurde der vollständige Erwerb der Restfläche des Grundstückes Fl. Nr. 1079, Gemarkung Kleinlangheim, vorgesehen.

Die Fläche des Flurstücks Nr. 1079, Gemarkung Kleinlangheim, wird für die Verbreiterung, Lärmschutzmaßnahmen und für die Anlage des Absetz- und Regenrückhaltebeckens (ASB und RHB) 315-2R der Autobahn benötigt. Mit der Anlage des Absetz- und Regenrückhaltebeckens wird, gegenüber der derzeitigen unregelmäßigen Situation, den Erfordernissen einer umweltgerechten Behandlung von verschmutztem Oberflächenwasser der Fahrbahnen der BAB A3 Rechnung getragen. Die Fahrbahntwässerung der BAB A3 wird mit diesen Planungen erstmals geordnet den Vorflutern zugeführt. Für die gesamte Straßentwässerung der BAB A3 sind insgesamt 10 Entwässerungsabschnitte mit den zugehörigen Einleitungsstellen geplant. Das auf den befestigten Flächen des Planungsabschnittes anfallende Wasser wird in Mulden und Rohrleitungen gesammelt und, um die Gewässerbelastung zu minimieren, in Absetz- und Rückhaltebecken gereinigt, zwischengepuffert und gedrosselt den Vorflutern zugeleitet. Die Beckenanlage ASB und RHB 315-2R kommt aus Gründen des Streckenverlaufs, der daraus resultierenden Führung der Entwässerungsleitungen, der topographischen Lage und der Möglichkeit der unmittelbaren Einleitung in den Graben zum Gründleinsbach notwendigerweise an diesem Standort zum Erliegen. Alle Grundlagen, Annahmen und getroffenen Festlegungen hinsichtlich des Entwässerungskonzepts erfolgten in enger Abstimmung mit dem zuständigen WWA Aschaffenburg.

Bezüglich der geplanten Verpachtung an ein Photovoltaik-Unternehmen machte der Vorhabensträger darauf aufmerksam, dass bereits im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungs- und Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Kleinlangheim seitens des Vorhabensträgers auf den geplanten 6-streifigen Ausbau der BAB A3 hingewiesen wurde. Weiterhin wurde darauf aufmerksam gemacht, dass mit der Auslegung der Pläne eine Veränderungssperre eingetreten ist, d.h. eine wesentliche Veränderung des Grundstückes ausgeschlossen sind.

Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundeigentums hat es der Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und er somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf seinen Besitz oder sein Eigentum zu verzichten. Die Entscheidung über Art und Höhe der

Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (C 3.8.1.2.1).

Die Einwendung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht Rechnung getragen wurde oder sie sich auf andere Weise erledigt hat.

3.8.2.103 Einwendung Nr. 109

Der Einwendungsführer ist Pächter des Flurstücks Nr. 142, Gemarkung Klosterforst. Mit Schreiben vom 06.04.2015 hat er zur 1. Planänderung bei der Planfeststellungsbehörde Einwendungen erhoben.

Er erläuterte, dass er auf besagtem Grundstück eine ca. 2 ha große Obstplantage mit einem Hagelschutzgerüst sowie einem Bewässerungssystem bewirtschaftet. Am Rande des Flurstücks befänden sich eine Reihe massiver Erdanker, welche das Plantagengerüst stabilisieren. Ein Umbau der Konstruktion wäre sehr aufwendig und kostspielig. Daher bittet der Einwendungsführer um eine Prüfung der Situation sowie um nähere Informationen.

Der Einwendungsführer hat die Situation im Erörterungstermin am 28.07.2015 in Albertshofen nochmals erläutert. Daraufhin hat der Vorhabensträger die Planung diesbezüglich überarbeitet.

Nach einer Ortseinsicht und Abstimmung zwischen dem Vorhabensträger und der Stadt Kitzingen am 13.08.2015, entfällt durch die 2. Planänderung die Mulde von Bau-km 306+560 bis 307+100 südlich des öffentlichen Feld- und Waldweges (BWV Nr. 8), da umfangreiche und kostenintensive Verlegearbeiten von Erdankern eines Hagelschutzgerüsts im Bereich Fl. Nr. 142, Gemarkung Klosterforst von Nöten wären. In diesem Zuge entfällt auch die Anpassung der Brauchwasserleitung (BWV Nr. 7).

Der Entfall der Mulde fand in der Planänderung vom 30.09.2015 Berücksichtigung.

Der Einwendung wurde entsprochen.

3.8.2.104 Einwendung Nr. 110

Der Einwendungsführer ist Eigentümer der Grundstücke Fl. Nrn. 141 und 176, Gemarkung Feuerbach. Mit Schreiben vom 22.04.2015 erhob er Einwendungen zur 1. Planänderung bei der Planfeststellungsbehörde. Er bat um die Überprüfung, ob die Beckenanlage ASB – RHB 317-1L auf Fl. Nr. 178, Gemarkung Feuerbach, verlegt werden könne. In das Flurstück 141, Gemarkung Feuerbach, solle nach Möglichkeit nicht eingegriffen werden.

Der Vorhabensträger erklärte in seinem Schreiben vom 10.07.2015, dass die Fläche des Flurstücks Nr. 141, Gemarkung Feuerbach, in seinen Randbereichen mit Maßnahmen zur Eingrünung der Beckenanlage ASB und RHB 317-1L der Autobahn sowie der Anpassung eines öffentlichen Feld- und Waldweges benötigt werde. Die vorübergehende Inanspruchnahme sei für die Bauabwicklung erforderlich. Die Beckenanlage samt Eingrünung wurde durch die 2. bzw. 3. Planänderung derart verschoben, dass diese ausschließlich auf Fl. Nr. 142, Gemarkung Feuerbach zu liegen kommt. Hierzu war die Änderung eines anzupassenden öffentlichen Feld- und Waldweges (BWV-Nr. 160) im Kurvenbereich erforderlich.

Der Einwendungsführer forderte die Reduzierung des Schattenwurfs durch die Lärmschutzkonstruktion auf sein Grundstück Fl. Nr. 176, Gemarkung Feuerbach. Zudem forderte er eine Entschädigung, da die Verschattung zur Wertminderung seines Grundstückes führen würde. Dazu erklärte der Vorhabensträger in zutreffender Weise, dass die vorgesehenen Lärmschutzanlagen den aktuellen Anforderungen entsprechen. Die Höhe der Lärmschutzkonstruktion ist in Abhängigkeit des Abstandes der Beugungskante von der Fahrbahn im Zuge der Lärmberechnungen sukzessive optimiert worden. Zum Schutz der Anwesen in Feuerbach ist eine Lärmschutzkonstruktion, bestehend aus einem Lärmschutzwall von 5 m und einer Lärmschutzwand von 3 m erforderlich. Im Bereich der Unterführung ist eine transparente Lärmschutzwand von 6 m erforderlich.

Die Fläche des Grundstücks Fl. Nr. 176, Gemarkung Feuerbach, wird für die Lärmschutzmaßnahmen der Autobahn benötigt. Die dauernd zu belastende Fläche wird für eine Entwässerungsrohrleitung benötigt, in der das gereinigte, zwischengepufferte und gedrosselte Wasser aus der Beckenanlage ASB und RHB 317-1L dem Vorfluter „Graben zum Gründleinsbach“ zugeführt wird. Die vorübergehende Inanspruchnahme ist für die Bauabwicklung erforderlich.

Die Lärmschutzkonstruktion wird sich entlang des süd – südwestlichen Randes des Flurstücks Nr. 176, Gemarkung Feuerbach, befinden. Der Höhenunterschied zwischen Oberkante Lärmschutzwand und Ackerflächen wird ca. 17 m betragen. Die Lärmschutzwand wird ca. 28 m von der Ackerfläche entfernt sein. Die südliche Ecke des Flurstücks Nr. 141, Gemarkung Feuerbach, wird sich in einem Abstand von ca. 10 m nördlich des Fußes des Lärmschutzwalls befinden. Der Höhenunterschied zwischen Oberkante Lärmschutzwand und Ackerflächen wird ca. 17 m betragen. Die Lärmschutzwand wird mindestens 30 m von der Ackerfläche entfernt sein. Eine Verschattung der Flurstücke wird daher aus Sicht der Planfeststellungsbehörde für nicht wahrscheinlich gehalten.

Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundeigentums hat es der Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und er somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf seinen Besitz oder sein Eigentum zu verzichten. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (C 3.8.1.2.1).

Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

3.8.2.105 Einwendung Nr. 111

Der Einwendungsführer ist Eigentümer des Grundstücks Fl. Nr. 245, Gemarkung Atzhausen. Er wendete sich mit den Schreiben vom 10.08.2015, 30.09.2015 und 18.01.2016 gegen die Inanspruchnahme seines Grundstücks.

Im Zuge der Ausbaumaßnahmen sei geplant, einen Teil der Fläche des Flurstücks Nr. 245, Gemarkung Atzhausen, zur Ersatzschaffung für einen überbauten Wirtschaftsweg und für die Anlage eines Absetz- und Regenrückhaltebeckens (ASB und RHB) 315-1L seitlich der Autobahn zu erwerben, erklärte der Vorhabensträger im Schreiben vom 28.08.2015. Das aufgeführte Flurgrundstück Nr. 245, Gemarkung Atzhausen, werde durch die Ausbaumaßnahmen ca. 26 % seiner Grundstücksfläche verlieren. Es verbleiben 30.014 m² Ackerfläche im Eigentum des Einwenders.

Für einen wirksamen Lärmschutz von Atzhausen sei eine Lärmschutzkonstruktion mit einer Höhe von 7,0 m als Lärmschutzwall entlang der BAB A3 geplant. Durch die Anlage des durchgehenden Lärmschutzwalls werde der vorhandene Wirtschaftsweg auf Fl. Nr. 244, Gemarkung Atzhausen, teilweise überbaut. Als Ersatz müsse ein neuer Weg angelegt werden. Hierfür werden 2.715 m² von oben genanntem Grundstück beansprucht.

Die Beckenanlage ASB und RHB 315-L sei zwingend erforderlich, um künftig eine ordnungsgemäße Entwässerung der A3 zu gewährleisten. Mit deren Anlage werde gegenüber der derzeitigen unregelmäßigen Situation den Erfordernissen einer umweltgerechten Behandlung von verschmutztem Oberflächenwasser der Fahrbahnen der BAB A3 Rechnung getragen. Das im zugehörigen Entwässerungsabschnitt auf der A3 anfallende Oberflächenwasser werde in Mulden und Rohrleitungen gesammelt, zur Minimierung der Gewässerbelastung im Absetzbecken gereinigt und über das Rückhaltebecken gedrosselt dem Vorfluter

zugeführt. Alle Grundlagen, Annahmen und getroffenen Festlegungen hinsichtlich des Entwässerungskonzepts erfolgten in enger Abstimmung mit dem zuständigen WWA.

Für die Beckenanlage ASB und RHB 315-1L werden 8.003 m² des Grundstück Fl. Nr. 245, Gemarkung Atzhausen, im westlichen Eckbereich der Grundstücksfläche beansprucht. Hierdurch werde eine Zerschneidung des verbleibenden Restgrundstücks (3 ha) vermieden. Das Straßenoberflächenwasser werde dort aufgrund des nahe gelegenen Tiefpunktes der Fahrbahn der BAB A3 in die geplanten Beckenanlagen geleitet. Die Wasserausleitung aus dem Becken zum Gründleinsbach sei aus hydraulischen Gründen nahe am Gewässer erforderlich.

Einer Verschiebung der Beckenanlage in nördlicher Richtung stünden Eingriffe in den vorhandenen Wald, Fl. Nr. 295, 299, 301, Gemarkung Atzhausen, entgegen. Das westlich gelegene Flurstück Nr. 303 sei aufgrund der bereits ausgeschöpften Höhenverhältnisse hydraulisch zu weit vom Vorfluter entfernt. Außerdem würde die Beckenanlage hier mit dem Maststandort einer vorhandenen 20kV -Stromfreileitung kollidieren.

Eine Verschiebung der Beckenanlage auf die Südseite der BAB A3 lasse eine funktionierende Ausleitung des Wassers aus dem Regenrückhaltebecken mittels Freispiegelgefälle in den Gründleinsbach aufgrund der im Vergleich zur Nordseite ungünstigeren Höhenverhältnisse nicht zu. Es wäre eine Pumpstation erforderlich, was einen unverhältnismäßig hohen technischen Aufwand bedeuten würde. 3422 m² des Flurgrundstücks Fl. Nr. 245 seien als vorübergehende Inanspruchnahme für die Bauabwicklung erforderlich. Aus den genannten Gründen sind der Erwerb und die Inanspruchnahme des Grundstücks unumgänglich.

Durch die 3. Planänderung vom 26.07.2016 konnte der Erwerb und die vorübergehende Inanspruchnahme reduziert werden.

Im Schreiben vom 30.09.2015 und 18.01.2016 forderte der Einwendungsführer Ersatzfläche im Verhältnis 1:4. Der Vorhabensträger erklärte mit Schreiben vom 18.12.2015, das bei entsprechender Eignung ein Flächentausch nur im Verhältnis von 1:1 vorgenommen werden kann. Er merkte an, dass Tausch- bzw. Ersatzflächen nicht über ihre Flächengröße, sondern aus der Gegenüberstellung ihrer Bonität bewertet werden. Weiter sagte der Vorhabensträger zu, sich im Rahmen der Abwicklung des Grunderwerbs um Tauschflächen entsprechender Bonität (1:1) zu bemühen (A 3.1).

Bezüglich der Inanspruchnahme seines Grundeigentums hat es der Einwendungsführer hinzunehmen, dass im Abwägungsprozess zugunsten der im

öffentlichen Wohl stehenden Baumaßnahme entschieden wurde und er somit gezwungen ist, gegen Entschädigung endgültig bzw. vorübergehend auf seinen Besitz oder sein Eigentum zu verzichten. Die Entscheidung über Art und Höhe der Entschädigung für die Inanspruchnahme ist nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern bleibt den Verhandlungen mit dem Vorhabensträger bzw. dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (C 3.8.1.2.1, C 3.8.1.2.3).

Insgesamt sind die Einwendungen daher zurückzuweisen, soweit sie sich nicht erledigt haben.

3.9 Gesamtergebnis der Abwägung

Abschließend und zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Vorhaben auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum durch den Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann. Den für das Vorhaben sprechenden Belangen wird der Vorrang eingeräumt, denn die Realisierung der in diesem Beschluss aufgezeigten positiven Auswirkungen des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 im Abschnitt östlich Mainbrücke Dettelbach bis westlich Anschlussstelle Wiesentheid in ihrer Gesamtheit erscheint für das öffentliche Wohl unverzichtbar. Die Belange, die für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 im Planfeststellungsabschnitt sprechen, überwiegen im Rahmen der Abwägung und der Gesamtbetrachtung aller einzustellenden öffentlichen und privaten Belange, insbesondere wegen zahlreicher begleitender Maßnahmen, die mit unterschiedlichem Gewicht gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belangen sowie die Umweltauswirkungen. Diese konnten durch verschiedene Regelungen, die dem Vorhabensträger aufzuerlegen waren, und durch diverse Zusagen des Vorhabensträgers derart abgemildert werden, dass unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes die Planungsentscheidung zugunsten des Bauvorhabens ausgewogen erscheint und die entscheidungserheblichen Konflikte gelöst sind.

Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich, die gesetzlichen Optimierungsgebote sind beachtet.

Unter Beachtung aller Umstände ist keine Alternative ersichtlich, die sich bei gleicher Verkehrswirksamkeit gegenüber der plangegegenständlichen Variante des sechsstreifigen Ausbaus der BAB A 3 als eindeutig vorzugswürdig aufdrängen würde. Damit ist der vorgelegte Plan in der mit diesem Beschluss festgelegten Form auch unter Berücksichtigung der Planungsvarianten unter allen Gesichtspunkten ausgewogen.

4 Straßenrechtliche Entscheidungen

4.1 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Eine Straße erhält die Eigenschaft einer Bundesfernstraße durch Widmung (§ 2 Abs. 1 FStrG). Voraussetzung für die Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist, oder der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung

zugestimmt hat, oder der Träger der Straßenbaulast den Besitz durch Vertrag, durch Einweisung nach § 18f Abs. 1 FStrG oder in einem sonstigen gesetzlichen Verfahren erlangt hat (§ 2 Abs. 2 FStrG).

Die Entscheidung über die Widmung kann auch in einem Planfeststellungsbeschluss nach §§ 17 ff. FStrG mit der Maßgabe erfolgen, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe, die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für einen neuen Verkehrszweck und die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird (§ 2 Abs. 6 S. 2 FStrG). Wird eine Bundesfernstraße, wozu auch Autobahnen zählen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 FStrG), verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet, sofern die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen (§ 2 Abs. 6a S. 1 FStrG). Wird im Zusammenhang mit einer vorgenannten Maßnahme der Teil der Bundesfernstraße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a S. 2 FStrG). Die aufzulassenden Teile der BAB A 3 werden also mit ihrer Sperrung eingezogen, die neuen Teile mit der Verkehrsübergabe gewidmet.

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung der von der Planung betroffenen Bundesstraße B 22 folgt aus § 2 Abs. 6 FStrG, für die Staatsstraßen St 2271 und St 2272, der Kreisstraßen KT 11 und KT 12, der Gemeindeverbindungsstraßen, der Feld- und Wald- sowie der Eigentümerwege ergibt sich dies aus Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 oder Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

Auf die Ausführungen in den Planunterlagen (vgl. Unterlage 7.2 EEEE) sowie die Bestimmungen unter **A 8** wird ergänzend verwiesen.

4.2 Sondernutzungen

Die Erschließung des Baufeldes ist über das vorhandene Straßen- und Wegenetz gesichert. Dieses wird auch über den Gemeingebrauch hinaus genutzt (Sondernutzung). Die für die Sondernutzungen nach öffentlichem Recht erforderliche Sondernutzungserlaubnis (vgl. Art. 18 BayStrWG, § 8 FStrG) wird mit diesem Planfeststellungsbeschluss erteilt (vgl. Zeitler, BayStrWG, Rdnr. 182 zu Art. 38 BayStrWG).

Im Übrigen wurde dem Vorhabensträger aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn den jeweils betroffenen Baulastträgern mitzuteilen, welche Straßen und Wege von einer Sondernutzung betroffen sind. Weiterhin wird danach der Zustand der betroffenen Straßen und Wege zum Zweck der Beweissicherung festgehalten. Der

Vorhabensträger wird dem jeweiligen Straßenbaulastträger dabei Gelegenheit zur Teilnahme geben. Die betroffenen Straßen und Wege werden schließlich nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand versetzt, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten wurde (vgl. Unterlage 1 EEEE, Kapitel 9). Auf die einschlägigen Nebenbestimmungen unter [A 3.8.2](#), [A 3.8.5](#) und [A 9](#) wird verwiesen.

Die Sondernutzung an öffentlichen Feld- und Waldwegen richtet sich allerdings ausschließlich nach bürgerlichem Recht (Art. 56 Abs. 1 i. V. m. Art. 53 Nr. 1 BayStrWG); ihre Regelung erfolgt daher außerhalb des Planfeststellungsverfahrens. Die betroffenen Wege sind, soweit sie zur Durchführung der Baumaßnahme benötigt werden und die Nutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht, in den Grunderwerbsunterlagen (Unterlage 14 EEE) als vorübergehende Beanspruchung gekennzeichnet.

Die Gestattung von Sondernutzungen an diesen öffentlichen Feld- und Waldwegen ist Sache desjenigen, der nach bürgerlichem Recht zur Verfügung berechtigt ist. Bei ausgebauten Feldwegen ist dies die Gemeinde (Art. 54 Abs. 1 S. 1, Art. 13 Abs. 1 BayStrWG), bei nicht ausgebauten Feldwegen die Träger der Straßenbaulast, also diejenigen, deren Grundstücke über die Wege bewirtschaftet werden (Art. 54 Abs. 1 S. 2 BayStrWG). Die Nutzung einer Straße nach privatem Recht kann u.U. auch durch Enteignung erzwungen werden, wenn der Zweck der Nutzung dem Allgemeinwohl dient (Kodal/Krämer, Straßenrecht, Rdnr. 6.5 zu Kapitel 27). Dies bleibt jedoch einem gegebenenfalls nachfolgenden Enteignungsverfahren überlassen.

Ergänzend kann auf die einschlägigen Ausführungen bei den betroffenen Gemeinden (vgl. [C 3.7.15](#)) verwiesen werden.

Ungeachtet der Tatsache, dass es für die Sondernutzungen an öffentlichen Feld- und Waldwegen einer gesonderten bürgerlich-rechtlichen Gestattung außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens bedarf, werden die soeben genannten Maßnahmen zur rechtzeitigen Information, Beweissicherung und Wiederherstellung (vgl. [A 3.8.2](#), [A 3.8.5](#) und [A 9](#)) dem Vorhabensträger als in jedem Fall mindestens einzuhaltende Schutzvorkehrungen für diese Wege auferlegt, um unzumutbare Nachteile für Rechte anderer bzw. für die Allgemeinheit zu vermeiden, außer im Rahmen der bürgerlich-rechtlichen Gestattung der Sondernutzung wird abweichend hiervon ausdrücklich etwas anderes geregelt.

5 Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Der Freistaat Bayern ist nach Art. 4 S. 1 Nr. 1 KG von der Zahlung einer Gebühr befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG. Im Übrigen wird auf die VV zu Art. 61 Abs. 2 BayHO verwiesen.

D

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. **Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreites verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des Öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch

eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der zur Vertretung vor dem Bundesverwaltungsgericht berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zu den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten. (Ausgenommen sind Rechtsbereiche nach § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung – Angelegenheiten der Fürsorge.)
- Bei Übermittlung elektronischer Dokumente an das Bundesverwaltungsgericht sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen Voraussetzungen sind unter www.bundesverwaltungsgericht.de und www.egvp.de aufgeführt.

E

Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 17e Abs. 2 S. 1 FStrG). Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung bzw. Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem o.g. Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Beschwerter Kenntnis von den Tatsachen erlangt (§ 17e Abs. 4 FStrG).

F

Hinweise zur Zustellung und Einsicht des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens (Straßenbaulastträger), den Trägern öffentlicher Belange und den Vereinigungen, die sich im Verfahren geäußert haben, individuell zugestellt.

Darüber hinaus werden der verfügende Teil des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung einer Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken sowie in den örtlichen Tageszeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes zwei Wochen in der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen (für die Gemeinden Albertshofen, Biebelried und Mainstockheim), in der Verwaltungsgemeinschaft Großlangheim (für den Markt Kleinlangheim), in der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid (für den Markt Wiesentheid), in der Stadt Dettelbach und der Stadt Kitzingen und dem Markt Schwarzach a. Main zur Einsicht ausgelegt; Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht und außerdem im Zusammenhang mit der öffentlichen Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses mitgeteilt. Der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen (für die Gemeinden Albertshofen, Biebelried und Mainstockheim), der Verwaltungsgemeinschaft Großlangheim (für den Markt Kleinlangheim), der Verwaltungsgemeinschaft Wiesentheid (für den Markt Wiesentheid), der Stadt Dettelbach und der Stadt Kitzingen sowie dem Markt Schwarzach a. Main wird zudem eine Auflistung der im Planfeststellungsbeschluss - aus datenschutzrechtlichen Gründen - anonymisiert abgehandelten Einwendungen übermittelt, die eine eindeutige persönliche Zuordnung der jeweiligen Einwendung ermöglicht. Gegen Vorlage des amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Personalausweis) und gegebenenfalls einer Vollmacht erteilen die genannten Behörden Einwendern bzw. deren Bevollmächtigten auf Nachfrage Auskunft darüber, unter welchem Gliederungspunkt (Einwendungsnummer) des Planfeststellungsbeschlusses die von ihnen erhobene Einwendung abgehandelt ist.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, sowie gegenüber den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und Vereinigungen schriftlich bei der Regierung von Unterfranken angefordert werden. Den Einwendungsführern wird in diesem Fall individuell mitgeteilt, unter welchem Gliederungspunkt des Planfeststellungsbeschlusses ihre Einwendung (anonymisiert) abgehandelt ist.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses können die unter A 2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen auch bei der Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg oder der Regierung von Unterfranken eingesehen werden. Im Übrigen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss auf den Internetseiten der Regierung von Unterfranken (www.regierung.unterfranken.bayern.de) abzurufen. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Würzburg, den 03.03.2017

Regierung von Unterfranken

- Sachgebiet 32 -

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bock', written in a cursive style.

Bock

Regierungsrätin